

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und
Unterricht**

1923

[urn:nbn:de:bsz:31-165896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165896)

Feminin

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Einundsechzigster Jahrgang

Nr. 1 bis 46

1923

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

I.

Übersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom Jahre 1923 enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923	I. Gesetze.		
15. März	über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345)	9	37
23. "	über den Aufwand der Volksschule	13	51
8. Juni	über die Änderung des Besoldungsgesetzes	26	113
26. "	über die Änderung des Besoldungsgesetzes	26	114
	Notgesetz.		
14. Dezember	über die Änderung des Besoldungsgesetzes	45	225
	II. Verordnungen des Staatsministeriums.		
14. Februar	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten	6	21
19. April	Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen	18	89
4. Mai	Die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz	16	80
18. Juli	Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten	29	143
21. August	Dienstreisefkosten	34	177
4. Oktober	Einrichtung der Höheren Lehranstalten	36	189
15. November	Dienstreisefkosten	41	201
5. Dezember	Zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personal-Abbau-Verordnung)	43	207
	Hierzu Reichs-Verordnung:		
27. Oktober	Zur Herabminderung der Personalausgaben (Personal-Abbau-Verordnung)	43	210
1922	III. Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.		
29. Dezember 1923	Die Schulbehörden der Volksschule	1	1
29. Januar	Verbot des Tabakrauchens für Schüler	4	13
16. Februar	Die Prüfungsgebühren	6	21
11. April	Verbot des Tabakrauchens für Schüler	15	63
17. "	Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule	16	71
2. Mai	Der Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes	16	81
9. Juli	Prüfungsgebühren	24	109
12. "	Schulordnung für die Volksschulen	28	139
28. September	Die Prüfungsgebühren	35	183
5. Oktober	Die Schulordnung für die Volksschulen	36	189
12. Dezember	Abhaltung einer Abgangsprüfung im Hebräischen an den Gymnasien	46	229
	IV. Verordnungen des Ministers der Finanzen.		
9. Mai	Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen	18	89
20. Oktober	Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen	39	197



Datum	Betreff	Nr.	Seite
V. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.			
1922			
9. Dezember	Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung	1	2
11. "	Beginn des Sommersemesters 1923 am Bad. Staatstechnikum	1	2
11. "	Führung der Fahrnisverzeichnisse	1	2
11. "	Die Dienstpflichten der Beamten	1	3
12. "	Die französische Fremdenlegion	1	2
13. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	1	3
16. "	Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung	1	1
16. "	Anderung des Gesetzes über die Angestelltenversicherung und der Reichsversicherungsordnung	1	1
18. "	Die Musiklehrerprüfung	1	3
27. "	Gewerbelehrerprüfungen	1	3
28. "	Anerkennung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts	1	2
1923			
2. Januar	Religionsunterricht an Höheren Schulen	2	6
4. "	Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	1	3
6. "	Geflügelzuchturse	1	3
9. "	Einkommensteuer vom Arbeitslohn	2	5
9. "	Dienststunden	2	6
9. "	Außerordentliche Prüfung für das höhere Lehramt 1922	2	7
10. "	Zahlung der Besoldungsbezüge der Beamten	2	6
11. "	Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst	2	7
11. "	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	2	8
13. "	Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten	3	11
15. "	Prüfung der Blindenlehrer	2	8
17. "	Berufswahl der Schüler und Schülerinnen	3	11
18. "	Turnunterricht während der Winterzeit	2	6
18. "	Zentraleinkauf von Brennstoffen für staatliche Behörden	3	9
18. "	Bergütung der Abersstunden der Lehrer	3	10
18. "	Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten	3	11
19. "	Bezüge der Beamten	3	9
19. "	Religionsprüfungen an den Volksschulen	3	11
23. "	Dienst- und Mietwohnungsvorschriften	4	14
24. "	Anlage von Stiftungsgeldern	3	12
24. "	Schulordnung	3	12
24. "	Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1923	3	12
24. "	Steuerausweis für den Steuerabzug	4	15
24. "	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	4	18
25. "	Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1923	4	17
27. "	Bargeldloser Zahlungsverkehr	4	16
30. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	3	11
31. "	Lehr- und Lernmittel	4	16
31. "	Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule	6	23
1. Februar	Betrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten	5	20
3. "	Bezüge der Beamten	4	13
3. "	Verkauf ausgeschiedener Akten	7	29
7. "	Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe	6	22
8. "	Annahme von Dienststellen im Auslande durch deutsche Mädchen	5	20
8. "	Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen	10	40
9. "	Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	5	20
10. "	Brennstoffversorgung	5	19
10. "	Kopernikus-Feier	5	20
10. "	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	6	25
14. "	Einrichtung und Benutzung von Fernsprechan schlüssen	6	22
14. "	Die Jahresberichte für das Schuljahr 1922/23	6	23

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
15. Februar	Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen	6	25
15. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	6	25
16. "	Bezüge der Beamten	6	21
16. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	6	23
19. "	Abgabe der Einkommensteuererklärungen durch die Befoldungsempfänger	6	22
19. "	Das Volksschullesebuch	6	23
19. "	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	7	31
21. "	Beschäftigung der Volksschulkandidaten	7	31
22. "	Mietzinse für staatseigene Dienst- und Mietwohnungen	7	27
22. "	Preis des Amtsblattes für das 2. Vierteljahr 1923	7	30
27. "	Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe	8	33
28. "	Gewerbelehrerhauptprüfung	11	44
2. März	Abhaltung eines Spiel- und Sportkurses für Lehrer aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt	7	30
2. "	Sachliche Amtskosten	8	34
2. "	Gewerbelehrervorprüfung	10	41
5. "	Benutzung der Landesbibliothek	8	35
5. "	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	9	38
5. "	Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen des Ausbildungskurses für Haushaltungslehrerinnen am 26. und 27. Februar 1923 in Karlsruhe	13	59
6. "	Schutz der einheimischen Pflanzenwelt	7	31
7. "	Besuch der Badischen Hochschulen	8	35
7. "	Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen	9	38
12. "	Angestelltenversicherung	8	33
12. "	Angestelltenversicherung	8	34
12. "	Versicherungspflicht zur Krankenversicherung	8	34
12. "	Einkommensteuer vom Arbeitslohn	10	39
12. "	Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	10	41
16. "	Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen	10	40
16. "	Einlösung von Beamtschecken	11	43
20. "	Einrichtung der Höheren Lehranstalten	8	35
20. "	Lehrplan der Gymnasien	8	35
20. "	Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten	8	36
26. "	Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nicht vollsinnigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder	9	38
26. "	Ausscheidung von Druckschriften	13	57
28. "	Mietzinse für staatseigene Dienst- und Mietwohnungen	12	45
28. "	Umzüge der Beamten	12	50
31. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1923/24	11	43
31. "	Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Handelslehrern	11	43
31. "	Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht	11	44
31. "	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes und die gewerbliche Fortbildungsschule	11	44
31. "	Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben	13	58
31. "	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	13	58
4. April	Vollzug des Befoldungsgesetzes	12	45
7. "	Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit	13	52
7. "	Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei Beamten	13	52
7. "	Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit	13	53
9. "	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes, hier Wochenbücher und Handlisten für die Fortbildungsschule	12	47
9. "	Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probepflichtzeit	13	54
9. "	Angestelltenversicherung	13	57
9. "	Weimarer Reichsverfassung	13	57
9. "	Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	14	62

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
9. April	Aufnahme unter die Volksschulkandidaten	15	66
12. "	Das Deutsche Turnfest in München	13	57
19. "	Bezahlungen der Umzugskostenrechnungen	13	58
19. "	Dienstprüfung im März 1923	15	68
20. "	Prüfung für das höhere Lehramt	15	66
21. "	Große Deutsche Kunstausstellung	13	58
23. "	Zeichenlehrerprüfung für 1923	13	58
24. "	Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht	14	61
24. "	Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen	14	61
24. "	Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe	15	64
25. "	Arbeitszeit der Staatsbehörden	15	63
26. "	Erstattung von Reiseauslagen bei Ablegung von Prüfungen	15	64
26. "	Bestallungsurkunden	15	65
3. Mai	Kapitalertragsteuer	15	65
3. "	Musiklehrerprüfung im Jahr 1923	15	65
3. "	Neuorganisation der badischen ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung	17	87
5. "	Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen	15	65
11. "	Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst	17	85
12. "	Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung	17	86
12. "	Krankenversicherung	17	86
15. "	Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten	17	85
17. "	Abhaltung der 7. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins	18	89
18. "	Berpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder	17	86
18. "	Lehrplan für das Turnen der männlichen Jugend	18	90
18. "	Gewerbelehrerprüfungen im Sommer 1923	18	90
18. "	A.o. Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer an den Lehrerseminaren Freiburg und Heidelberg	19	93
19. "	Bergütung für nebenamtliche Unterrichtserteilung an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen	18	89
23. "	Hilfsmittel für den Fortbildungsunterricht	18	90
25. "	Mietzinse für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen	19	91
26. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	19	92
28. "	Befoldungsbezüge der Beamten	19	91
28. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	19	92
28. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	19	93
28. "	Ratgeber für die Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen	19	94
30. "	Amtsblatt	19	92
4. Juni	Pflege des Schwimmunterrichts	19	93
4. "	4. Jugendwandertag	19	94
6. "	Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler	20	96
6. "	Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	20	97
7. "	Einkommensteuer vom Arbeitslohn	20	95
7. "	Bezug und die Bezugspreise der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten	20	96
8. "	Berein für das Deutschtum im Ausland	20	94
8. "	Pflege der deutschen Sprache im Schulunterricht	20	97
11. "	Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst	21	102
11. "	Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe	21	102
12. "	Anfängerprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen und am Lehrerseminar I in Karlsruhe im Herbst 1923	21	102
15. "	Bezüge der Beamten	21	99
15. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	21	101

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
15. Juni	Dienst- und Mietwohnungsvorschriften	21	101
15. "	Arbeitszeit der Staatsbehörden	21	102
15. "	Kuraufenthalt	21	102
16. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	21	100
20. "	Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen	21	103
22. "	Die Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Sommer 1923	21	103
23. "	Die Bezüge der Beamten	21	99
23. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	21	100
23. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	21	101
23. "	Verleihung von Stipendien	21	103
26. "	Ausbau des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldshut	24	110
27. "	Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten	22	105
28. "	Filmvorführungen vor Schülern	23	108
29. "	Ausstellung „die Schönheit des Ingenieurbauwerks“	22	105
29. "	Das Werk „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“	22	105
29. "	Organisation „Bergwacht“	22	106
29. "	Beginn des Wintersemesters 1923/24 am Staatstechnikum in Karlsruhe	23	107
29. "	Sachliche Amtskosten	23	108
29. "	Lehrgang über deutsche Altertümer	24	109
29. "	Der Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1922/23	27	134
3. Juli	Zeichenlehrerprüfung 1923	24	110
4. "	Preis des Amtsblatts für das 3. Vierteljahr 1923	23	107
5. "	Schülerkarten	24	109
5. "	Befoldungsbezüge der aktiven Beamten	26	131
5. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	26	132
6. "	Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner	25	111
6. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	26	131
6. "	Umzüge der Beamten	26	132
7. "	Berpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epilep- tischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder	24	110
9. "	Die großen Ferien 1923	24	110
9. "	Die biologische Station auf Helgoland	27	133
10. "	Ausbildung der Lehrer in Vor- und Frühgeschichte	25	112
13. "	Schülerferienkarten	25	111
13. "	Unterrichtszeit	25	111
13. "	Lehrerfortbildung	25	111
17. "	Schulgeld der Höheren Lehranstalten	27	138
19. "	Kunsterziehungstag in Stuttgart	27	133
19. "	Einkommensteuer vom Arbeitslohn	28	139
21. "	Sachliche Amtskosten	28	140
26. "	Feier des Verfassungstages	28	142
26. "	Die ordentliche Handelslehrerprüfung im Sommer 1923	29	154
27. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	28	142
28. "	Bezüge der Beamten und Angestellten	28	141
28. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	28	141
28. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	28	142
28. "	Die Führung der Fahrnisverzeichnisse	29	149
30. "	Die Krankensfürsorge der Beamten	29	149
30. "	Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	31	165
31. "	Gewährung von Darlehen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von Heizstoffen	28	140
31. "	Angestelltenversicherung, Krankenversicherung	29	150
31. "	Die Prüfung für den Volksschuldienst	29	155

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
31. Juli	Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige an der Höheren Mädchenschule mit Seminar- kursen in Freiburg	29	155
2. August	Jugendpflege	29	150
2. "	Gewerbelehrerhauptprüfung Sommer 1923	30	161
8. "	Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule	29	150
8. "	Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule	29	153
10. "	Besuch der badischen Hochschulen	30	160
13. "	Die Gewährung einmaliger Beihilfen (Notstandsbeihilfen)	29	149
13. "	Kinderdankfest	30	160
13. "	Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz für die Dienstprüfung der Volks- schullehrer	30	160
13. "	Berufsberatung an den Höheren Lehranstalten	30	160
13. "	Aufnahme unter die Volksschulkandidaten	31	166
14. "	Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen	30	157
14. "	Lehrerfortbildung	30	161
14. "	Gewerbelehrervorprüfung Sommer 1923	31	166
21. "	Schule in Wettersdorf, Amt Buchen	31	165
22. "	Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte	31	165
22. "	Umgrenzung der Pfarreien Schwenningen und Hausen im Tal	31	165
23. "	Einkommensteuer vom Arbeitslohn	32	171
24. "	Sachliche Amtskosten	32	172
27. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	31	164
27. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	31	164
27. "	Bezüge der Beamten	31	163
27. "	Umzüge der Beamten	32	171
27. "	Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen	33	173
28. "	Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder	31	167
30. "	Die neuen Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung	32	170
30. "	Vorbildung der mittleren nichttechnischen Beamten der Staatsverwaltung	32	171
30. "	Errichtung einer Volksschule in Schwackenreute	32	172
31. "	Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung	32	169
31. "	Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung	32	170
31. "	Versicherungspflicht in der Krankenversicherung	32	170
3. September	Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit	32	170
5. "	Umzüge der Beamten	32	171
5. "	Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst	33	175
8. "	Der Preis des Amtsblattes	32	172
8. "	Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten	32	172
14. "	Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder	33	175
18. "	Die Führung einer Verwendungs-Vormerkliste für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung	33	175
18. "	Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben	33	175
19. "	Sachliche Amtskosten	34	177
20. "	Die Umzüge der Beamten	33	173
20. "	Die Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer	33	174
21. "	Truppenlehrerstelle in Tübingen	33	174
21. "	Der Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	34	177
21. "	Dienstprüfung im September 1923	38	195
29. "	Bezüge der Beamten	35	184
29. "	Angestelltenversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung	35	185

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
29. September	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	35	186
29. "	Die Bergütung der Überstunden der Lehrer	35	186
2. Oktober	Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nicht vollsinnigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder	35	187
3. "	Umzüge der Beamten	35	184
4. "	Die Prüfung der Taubstummenlehrer	35	187
4. "	Prüfung für den Volksschuldienst	37	192
4. "	Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung	38	194
10. "	Einrichtung und Benützung von Fernsprechan schlüssen	37	191
10. "	Dienst- und Mietwohnungsvorschriften	38	193
11. "	Schulgeld an den Höheren Lehranstalten	36	189
16. "	Schülerfahrkarten	37	192
19. "	Benützung von Fernsprechan schlüssen in Diensträumen	38	194
20. "	Schulbetrieb	37	191
23. "	Schulversäumnis	37	192
25. "	Extraneerprüfungen an den Höheren Schulen 1924	38	195
26. "	Schülerkarten	39	198
31. "	Umzüge der Beamten	40	199
2. November	Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen	39	197
13. "	Brennstoffversorgung der Höheren Lehranstalten	40	199
13. "	Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik	40	200
19. "	Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten	40	200
20. "	Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	41	204
21. "	Schulgeld an den Höheren Schulen	40	200
22. "	Turnunterricht während der Winterszeit	41	202
22. "	Kinderspeisung	41	203
22. "	Schulbeschäftigungen	41	204
23. "	Dienst- und Mietwohnungsvorschriften	41	201
23. "	Preis des Amtsblattes für 1924	42	205
24. "	Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1924	41	203
27. "	Bergütung von Überstunden	41	203
27. "	Schülervereine	42	205
28. "	Schüler speisung	41	203
30. "	Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	42	205
30. "	Bergütung der Überstunden der Lehrer	44	223
4. Dezember	Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	46	231
6. "	Bezüge der Beamten	44	221
15. "	Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit	46	229
15. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	46	231
17. "	Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 am Staatstechnikum in Karlsruhe	46	230
17. "	Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen	46	231
19. "	Beschaffung von Schulbüchern	46	231
20. "	Bezüge der Beamten und Angestellten	45	227
27. "	Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer	46	230
1922			
VI. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.			
28. Dezember 1923	Dienstreisefkosten	2	8
7. Februar	Dienstreisefkosten	7	32
19. "	Dienstreisefkosten	8	36
7. März	Dienstreisefkosten	8	36
7. Mai	Dienstreisefkosten	17	87
4. Juni	Dienstreisefkosten	22	106

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
22. Juni	Dienstreisefkosten		
4. Juli	Dienstreisefkosten	22	106
12. "	Die Neufassung des Besoldungsgesetzes	25	112
13. "	Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte	26	117
27. "	Dienstreisefkosten	29	144
3. August	Dienstreisefkosten	30	161
16. "	Dienstreisefkosten	30	162
20. "	Dienstreisefkosten	31	167
5. September	Dienstreisefkosten	31	167
11. "	Dienstreisefkosten	34	180
19. "	Dienstreisefkosten	34	181
24. "	Dienstreisefkosten	34	181
24. "	Dienstreisefkosten	34	181
1. Oktober	Dienstreisefkosten	36	190
8. "	Dienstreisefkosten	36	190
17. "	Dienstreisefkosten	38	196
22. "	Dienstreisefkosten	39	198
31. "	Dienstreisefkosten	39	198
9. November	Dienstreisefkosten	40	200
16. "	Dienstreisefkosten	42	206
19. "	Dienstreisefkosten	42	206
28. "	Dienstreisefkosten	42	206
		45	228

II.

Sach-Register

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1923.

A.		Seite	Seite
Abgabe der Einkommensteuererklärungen durch die Besoldungsempfänger	22	Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Sommer 1923	103
Abgangsprüfung im Hebräischen an den Gymnasien, Abhaltung einer solchen	229	— einer Abgangsprüfung im Hebräischen an den Gymnasien	229
Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1923	12	Absolventen, besonders befähigte, des Staatstechnikums Karlsruhe, deren Zulassung zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe	64
— eines Kurses zur Ausbildung von Handelslehrern	43	Anderung des Besoldungsgesetzes, Gesetz hierüber 113.	114
— eines Kurses für gewerblichen Unterricht	44	— des Besoldungsgesetzes, Notgesetz hierüber	225
— eines Spiel- und Sportkurses für Lehrer aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt	30	— des Gesetzes über die Angestelltenversicherung und der Reichsversicherungsordnung	1
— von Turn-, Spiel- und Sportkursen	65	Aktive Beamte, Besoldungsbezüge derselben	131
— von Turn-, Spiel- und Sportfesten	85.	Allgemeine Fortbildungsschule, Lehrplan für dieselbe	71
— der 7. Hauptversammlung des Bad. Turnlehrervereins	89		

	Seite
Allgemeine Schulstatistik, Bearbeitung einer solchen	200
Altertümer, deutsche, Lehrgang hierüber	109
Amtsblatt	92
—, Preis desselben für das 2. Vierteljahr 1923	30
—, Preis desselben für das 3. Vierteljahr 1923	107
—, Preis desselben	172
—, Preis desselben für 1924	205
Amtskosten, sachliche	34. 108. 140. 172. 177
Anerkennung, gegenseitige, der Reisezeugnisse der Höheren Schulen, Vereinbarung der Länder hierüber	157
— von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe)	2
Angestellte und Beamte, Bezüge derselben	141. 227
Angestelltenversicherung	33. 34. 57
—, Änderung dieses Gesetzes und der Reichsversicherungsordnung	1
—, Ausdehnung der Versicherungspflicht in derselben	1
—, Krankenversicherung	150
—, Krankenversicherung, Invalidenversicherung	169. 185. 194
—, Versicherungspflicht in derselben	170
—, die neuen Gehaltsklassen in derselben und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung	170
Anlage von Stiftungsgeldern	12
Annahme von Dienststellen im Auslande durch deutsche Mädchen	20
Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei Beamten	52
— der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten	11
Anstellung im öffentlichen Dienst, Einwirkung des Krieges auf diese	85. 175
Arbeitslohn, Einkommensteuer hiervon	5. 39. 95. 139. 171
Arbeitszeit der Staatsbehörden	63. 102
Aufbauschule, Vereinbarung der Länder hierüber	159
Aufnahme unter die Volksschulkandidaten	66. 166
— von Schülern in die Höheren Lehranstalten	11
Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen und am Lehrerseminar II in Karlsruhe im Herbst 1923	102
Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1923	17
Aufwand der Volksschule, Gesetz hierüber	51
Ausbau des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldshut	110
Ausbildung von Fortbildungsschullehrern	25. 61
— von Handarbeitslehrerinnen	103. 231
— der Lehrer in Vor- und Frühgeschichte	112
— von Lehrern für den Fortbildungsunterricht	61
— tüchtiger und bedürftiger Schüler, Förderung dieser Ausbildung	96
Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung	1
Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer	160
Ausscheidung von Druckchristen	57
Ausstellung „Die Schönheit des Ingenieurbauwerks“	105
Auswärtige, die Lehrerinnenprüfung für solche an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg	— Ergebnis 155

	Seite
Außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer an den Lehrerseminaren Freiburg und Heidelberg	— Ergebnis 93
— Prüfung für das Höhere Lehramt 1922	— Ergebnis 7

B.

Badische Heimat, Landesverein, heimatische Kurse desselben	26
— Hochschulen, Besuch derselben	35. 160
— Landesbeamte, Gewährung einmaliger Beihilfen an diese	144. 165
— ur- und frühgeschichtliche Denkmalpflege und Forschung, Neuorganisation derselben	87
Badisches Staatstechnikum, Beginn des Sommersemesters 1923 an demselben	2
Bargeldloser Zahlungsverkehr	16
Beamte, aktive, Besoldungsbezüge derselben	131
— Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei denselben	52
— Besoldungsbezüge derselben	91
— Bezüge derselben	9. 13. 21. 99. 163. 184. 221
— deren Dienstpflichten	3
— mittlere nichttechnische, der Staatsverwaltung, Vorbildung derselben	171
— Umzüge derselben	132. 171. 173. 183. 199
— und Angestellte, Bezüge derselben	141. 227
— die Krankenfürsorge derselben	149
— im Vorbereitungsdienst und während der Probepflichtzeit, Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an solche	54
— Zahlung ihrer Besoldungsbezüge	6
— zuruhegesetzte, und Hinterbliebene planmäßiger Beamten, die Gewährung von Beihilfen an diese	143
Beamtenbescheide, Einlösung von solchen	43
Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik	200
Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule	23
Bedürftige und tüchtige Schüler, Förderung deren Ausbildung	96
Behörden, die Zuständigkeit derselben in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz	80
Beginn des Sommersemesters 1923 am Bad. Staatstechnikum	2
— des Wintersemesters 1923/24 am Staatstechnikum in Karlsruhe	107
— des Sommer-Halbjahres 1924 am Staatstechnikum in Karlsruhe	230
Beihilfen, einmalige, Gewährung solcher an badische Landesbeamte	144. 165
— Gewährung von solchen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten	143
— (Notstandsbeihilfen), einmalige, die Gewährung solcher	149
Benutzung der Landesbibliothek	35
— von Fernsprechan schlüssen in Diensträumen	194
„Bergwacht“, Organisation	106
Berufsberatung an den Höheren Lehranstalten	160
Berufswahl der Schüler und Schülerinnen	11
Beschäftigung der Volksschulkandidaten	31
Beschaffung von Schulbüchern	231
Besichtigungen der Schulen	204

Seite		Seite
	Besoldungsbezüge der aktiven Beamten . . .	131
	— der Beamten . . .	91
	— der Beamten, Zahlung derselben . . .	6
93	Besoldungsempfänger, Abgabe der Einkommensteuererklärungen durch diese . . .	22
7	Besoldungsgesetz, dessen Änderung, Notgesetz hierüber . . .	225
	— Ausführungsbestimmungen hierzu, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer . . .	160
	— Gesetz über die Änderung desselben . . .	113. 114
26	— die Neufassung desselben . . .	117
35. 160	— Vollzug desselben . . .	45
4. 165	— der Vollzug desselben, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde . . .	177
87	Bestallungsurkunden . . .	65
	Besuch der badischen Hochschulen . . .	35. 160
	— der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1922/23 . . .	134
2	Betriebe, gewerbliche, Kinderarbeit in denselben . . .	58
16	Bezahlung der Umzugskostenrechnungen . . .	58
131	Bezug und Bezugspreise der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten . . .	96
en 52	Bezüge der Beamten . . . 9. 13. 21. 99. 163. 184. 221	221
91	— der Beamten und Angestellten . . .	141. 227
4. 221	Biologische Station auf Helgoland . . .	133
3	Blindenlehrer, Prüfung derselben — Ausschreiben . . .	8
g, 171	— Prüfung derselben . . . — Ergebnis . . .	59
3. 199	Brennstoffe, Zentraleinkauf von solchen für staatliche Behörden . . .	9
1. 227	Brennstoffversorgung . . .	19
149	— der Höheren Lehranstalten . . .	199
e- en 54		
6		
143		
43		
200		
in 23		
en 96		
uf 80		
s- 2		
m 107		
m 230		
ge 4. 165		
te 143		
g 149		
35		
194		
106		
160		
11		
31		
231		
204		

D.

	Darlehen, Gewährung von solchen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von Heizstoffen . . .	140
	Denkmalpflege und Forschung, badische ur- und frühgeschichtliche, Neuorganisation derselben . . .	87
	Deutsche Altertümer, Lehrgang hierüber . . .	109
	— Philologen und Schulmänner, Versammlung derselben . . .	111
	— Sprache im Schulunterricht, Pflege derselben . . .	97
	Deutsches Turnfest in München . . .	57
	Deutschtum im Ausland, Verein hierfür . . .	96
	Dienst, öffentlicher, Einwirkung des Krieges auf die Anstellung in diesem . . .	85
	Dienst- und Mietwohnungen, staats eigene, Mietzinse für diese . . .	27. 45. 91
	— und Mietwohnungs Vorschriften . . .	14. 101. 193. 201
	Dienstpflichten der Beamten . . .	3
	Dienstprüfung, außerordentliche, für Kriegsteilnehmer an den Lehrerseminaren Freiburg und Heidelberg . . . — Ergebnis . . .	93
	— (Volksschulkandidaten) im März 1923 — Ergebnis . . .	68
	— der Volksschulkandidaten — Ausschreiben . . .	93. 142. 231
	— der Volksschullehrer, hier Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz . . .	160
	— der Volksschulkandidaten im September 1923 . . . — Ergebnis . . .	195
	Diensträume, Benutzung von Fernsprechan schlüssen in diesen . . .	194

	Dienstreisekosten 8. 32. 36. 87. 106. 112. 161. 162. 167. 177. 180. 181. 190. 196. 198. 200. 201. 206. 228	
	Dienststellen im Ausland, Annahme von solchen durch deutsche Mädchen . . .	20
	Dienststunden . . .	6
	Dienstzeit, ruhegehaltsfähige, Feststellung derselben . . .	52. 53
	— ruhegehaltsfähige, Festsetzung derselben . . .	170
	Druckschriften, Ausscheidung von solchen . . .	57
	Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes 3. 8. 18. 25. 31. 38	
	— des Fortbildungsschulgesetzes und die gewerbliche Fortbildungsschule . . .	44

E.

	Einheimische Pflanzenwelt, Schutz derselben . . .	31
	Einkommensteuer vom Arbeitslohn 5. 39. 95. 130. 171	
	Einkommensteuererklärungen, Abgabe derselben durch die Besoldungsempfänger . . .	22
	Einlösung von Beamtenchecks . . .	43
	Einrichtung der Höheren Lehranstalten . . .	21. 35. 189
	— und Benutzung von Fernsprechan schlüssen . . .	22. 191
	Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst . . .	85. 175
	Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen . . .	89. 197
	Errichtung einer Volksschule in Schwackenreute . . .	172
	Erstattung von Reiseauslagen bei Ablegung von Prüfungen . . .	64
	Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen — Ergebnis — . . .	40
	— der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten — Ausschreiben . . .	97. 231
	Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., Änderung des Gesetzes . . .	37
	Evangelischer Religionsunterricht an der Fortbildungsschule, der Lehrplan für diesen . . .	153
	Extraneerprüfungen an den Höheren Schulen 1924 . . .	195

F.

	Fahrtkarten für Schüler . . .	192. 198
	Fahrnisverzeichnisse, Führung derselben . . .	2. 149
	Fest des Verfassungstages . . .	142
	Ferien, die großen, 1923 . . .	110
	— an den Höheren Schulen im Jahre 1924 . . .	203
	Ferienkarten für Schüler . . .	111
	Fernsprechan schlüsse, Einrichtung und Benutzung von solchen . . .	22. 191
	— in Diensträumen, Benutzung von solchen . . .	194
	Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen . . .	40. 173. 197
	Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit . . .	170
	— des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten . . .	36. 105. 172
	— des Schulgeldes für Reichsausländer . . .	230
	Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit . . .	52. 53
	Filmvorführungen vor Schülern . . .	108
	Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler . . .	96
	Forschung und Denkmalpflege, badische ur- und frühgeschichtliche, Neuorganisation derselben . . .	87
	Fortbildung der Lehrer . . .	111. 161

Fortbildungsschule, allgemeine, Lehrplan für dieselbe	71
— gewerbliche, und die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	44
— der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an dieser	150
— der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an dieser	153
Fortbildungs- und Volksschulen, Ratgeber für deren Schülerbibliotheken	94
Fortbildungsschulgesetz, die Durchführung desselben	3. 8. 18. 25. 31. 38
— Durchführung desselben und die gewerbliche Fortbildungsschule	44
— der Vollzug desselben	81
— die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf dasselbe	80
Fortbildungsschullehrerinnen, Ausbildung von solchen	25. 61
— Prüfung derselben — Ergebnis —	41. 165. 204
— des Ausbildungskurses für Haushaltungslehrerinnen, Prüfung derselben am 26. und 27. Februar 1923 in Karlsruhe — Ergebnis —	59
Fortbildungsunterricht, Ausbildung von Lehrern für diesen	61
— Hilfsmittel hierfür	90
Französische Fremdenlegion	2
Führung der Fahrnisverzeichnisse	2. 149
— einer Verwendungs-Vormerkliste für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung	175
G.	
Gebühren für Prüfungen	21. 109. 183
— die Erhebung von solchen für staatliche Prüfungen	89. 197
Geflügelzuchturse	3
Gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen, Vereinbarung der Länder hierüber	157
Gehaltsklassen, die neuen, in der Angestelltenversicherung und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung	170
Gewährung von Beihilfen an zurüdgekehrte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten	143
— einmaliger Beihilfen (Notstandsbeihilfen)	149
— einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte	144. 165
— von Darlehen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von Heizstoffen	140
— von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probepflichtzeit	54. 229
Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes	113. 114
— über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345)	37
— über den Aufwand der Volksschule	51
Große Deutsche Kunstausstellung	58
— Ferien 1923	110
Gewerbelehrerhauptprüfung — Ergebnis —	44
— Sommer 1923 — Ergebnis —	161

Gewerbelehrerprüfungen, Ausschreiben — Hauptprüfung — Vorprüfung —	3
— im Sommer 1923 — Ausschreiben —	90
Gewerbelehrervorprüfung — Ergebnis —	41
— Sommer 1923 — Ergebnis —	166
Gewerbliche Betriebe, Kinderarbeit in denselben	58. 175
— Fortbildungsschule und die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes	44
— Unterrichtsanstalten, Vertrieb von Lehrmitteln für dieselben	20
Gewerblicher Unterricht, Abhaltung eines Kurses hierfür	44
Gymnasien, Abhaltung einer Abgangsprüfung im Hebräischen an denselben	229
— Lehrplan derselben	35

H.

Handarbeitslehrerinnen, Ausbildung von solchen	103. 231
— erste Prüfung für dieselben — Ergebnis —	40
— zweite Prüfung derselben — Ergebnis —	62
— mit erweiterter Vor- und Ausbildung, die Führung einer Verwendungs-Vormerkliste für dieselben	175
Handelslehrer, Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von solchen	43
Handelslehrerprüfung, ordentliche, Abhaltung einer solchen im Frühjahr 1923	12
— ordentliche, Abhaltung einer solchen im Sommer 1923	103
Hausen im Tal und Schwenningen, Umgrenzung dieser Pfarreien	165
Haushaltungslehrerinnen, Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen des Ausbildungskurses für solche am 26. und 27. Februar 1923 in Karlsruhe — Ergebnis	59
Haushaltungskunde in weiblichen Handarbeiten, Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht hierin, der Vollzug des Besoldungsgesetzes	177
Hebräisch, Abhaltung einer Abgangsprüfung in dieser Sprache an den Gymnasien	229
Heizstoffe, Gewährung von Darlehen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von solchen	140
Helgoland, die biologische Station auf dieser Insel	133
Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personal-Abbau-Verordnung) — Verordnung des Staatsministeriums	207
Hilfsmittel für den Fortbildungsunterricht	90
Hinterbliebene von planmäßigen und zurüdgekehrten Beamten, die Gewährung von Beihilfen an diese	143
Hochschulen, badische, Besuch derselben	35. 160
Höhere Lehranstalten, Aufnahme von Schülern in diese	11
— Lehranstalten, Berufsberatung an denselben	160
— Lehranstalten, Brennstoffversorgung derselben	199
— Lehranstalten, Festsetzung des Schulgeldes für diese	36. 105. 172
— Lehranstalten, die Einrichtung derselben	21. 35. 189
— Lehranstalten (Schulen), Schulgeld an denselben	138. 189. 200

Seite
3
90
41
166
58. 175
ort-
44
für
20
fes
44
im
229
35

Höheres Lehramt, außerordentliche Prüfung für dasselbe 1922	Seite 7
— Lehramt, Prüfung für dasselbe 1923 — Ergebnis	66
— Lehramt, Staatsprüfung für dasselbe für das Prüfungsjahr 1923/24	43
Höhere Schulen, Extraneeprüfungen an denselben 1924	195
— Schulen, die Ferien an denselben im Jahre 1924	203
— Schulen, Religionsunterricht an denselben	6
— Schulen, staatliche, der Besuch derselben im Schuljahr 1922/23	134
— Schulen, Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse derselben	157

J.

Jahresberichte für das Schuljahr 1922/23	23
Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, Krankenversicherung	169. 185. 194
— die neuen Lohnklassen in derselben, und die neuen Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung	170
Jugendpflege	150
Jugend, männliche, Lehrplan für das Turnen derselben	90
Jugendwandertag, vierter	94
Jugendwohlfahrt, Reichsgesetz hierfür	58

K.

Kapitalertragsteuer	65
Karten, Bezug und Bezugspreis der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen	96
Kartoffelernte	190
Katholischer Religionsunterricht an der Fortbildungsschule, der Lehrplan für denselben	150
— Religionsunterricht in den Volksschulen	38
Kinderdankfest	160
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben	58. 175
Kinderspeisung	203
Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anerkennung von Religionsgesellschaften als solche (Israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe)	2
Kopernikus-Feier	20
Krankenversicherung	86
— , Angestelltenversicherung	150
— , Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung,	169. 185. 194
— , Versicherungspflicht in derselben	34. 86. 170
Krankenfürsorge der Beamten	149
Krieg, die Einwirkung desselben auf die Anstellung im öffentlichen Dienst	85. 175
Kriegsgefangenschaft, Anrechnung derselben bei Beamten	52
Kriegsteilnehmer, außerordentliche Dienstprüfung derselben an den Lehrerseminaren Freiburg und Heidelberg	— Ergebnis 93
Kuraufenthalt	102
Kunstaussstellung, große Deutsche	58
Kunsterziehungstag in Stuttgart	133
Kurse für gewerblichen Unterricht, Abhaltung eines solchen	44
— zur Ausbildung von Handelslehrern, Abhaltung eines solchen	43
Kurse für Geflügelzucht	3

L.

Länder, Vereinbarung derselben über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen	Seite 157
— Vereinbarung derselben über die Aufbauschule	159
Landesbibliothek, deren Benutzung	35
Lehr- und Lernmittel	16
Lehramt, Höheres, Prüfung für dasselbe 1922	— Ergebnis 7
— Höheres, Prüfung für dasselbe 1923 — Ergebnis	66
— Höheres, Staatsprüfung, für dasselbe für das Prüfungsjahr 1923/24	43
Lehramtspraktikanten, deren Übernahme in den staatlichen Höheren Schuldienst	7. 102
Lehranstalten, Höhere, Aufnahme von Schülern in diese	11
— Höhere, Berufsberatung an denselben	160
— Höhere, Brennstoffversorgung derselben	199
— Höhere, die Einrichtung derselben	21. 35. 189
— Höhere, Festsetzung des Schulgeldes für diese	36. 105. 172
— (Schulen), Höhere, Schulgeld an denselben	138. 189. 200
Lehrer aller Schulgattungen, Abhaltung eines Spiel- und Sportkurses für solche an der Landesturnanstalt	30
— , Ausbildung von solchen für den Fortbildungsunterricht	61
— Ausbildung derselben in Vor- und Frühgeschichte	112
— Vergütung ihrer Überstunden	10. 23. 92. 100. 131. 141. 164. 186. 223
Lehrerfortbildung	111. 161
Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, zweite Prüfung derselben	— Ausschreiben 20
— , deren Vergütung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	11. 25. 92. 101. 132. 142. 164. 186. 205
— für weibliche Handarbeiten, erste Prüfung derselben	— Ausschreiben 97. 231
Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe	— Ausschreiben 102
— für Auswärtige an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg	— Ergebnis 155
Lehrerseminare, Aufnahmeprüfungen an denselben im Frühjahr 1923	17
Lehrgang über deutsche Altertümer	109
Lehrmittel für die gewerblichen Unterrichtsanstalten, Vertrieb von solchen	20
Lehrplan der Gymnasien	35
— für die allgemeine Fortbildungsschule	71
— für das Turnen der männlichen Jugend	90
— für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule	150
— für den evangelischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule	153

M.

Mädchen, deutsche, Annahme von Dienststellen im Auslande durch diese	20
Männliche Jugend, Lehrplan für das Turnen derselben	90
Miet- und Dienstwohnungsvorschriften	14. 101. 193. 201
Mietzinse für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen	27. 45. 91
Militärdienstzeit, Anrechnung dieser auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten	11

	Seite		Seite
Mittlere nichttechnische Beamte der Staatsverwaltung, Vorbildung derselben	171	Prüfung der Handelslehrer, ordentliche, Abhaltung einer solchen im Frühjahr 1923 — Ausschreiben	12
Musiklehrerprüfung — Ergebnis	3	— der Handelslehrer, ordentliche, Abhaltung einer solchen im Sommer 1923 — Ausschreiben	103
— im Jahre 1923 — Ausschreiben	65	— der Musiklehrer — Ergebnis	3
N.			
Nebenamtliche Unterrichtserteilung an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen, Vergütung hierfür	89	— der Musiklehrer im Jahre 1923 — Ausschreiben	65
Neue Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung	170	— der Taubstummenlehrer — Ausschreiben	187
Neufassung des Besoldungsgesetzes	117	— der Zeichenlehrer für 1923 — Ausschreiben	58
Neuorganisation der badischen und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung	87	— der Zeichenlehrer 1923 — Ergebnis	110
Notgesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes	225	— der Volksschullehrer: Dienstprüfung im März 1923 — Ergebnis	68
O.			
Öffentlicher Dienst, Einwirkung des Krieges auf die Anstellung in diesem	85. 175	— der Fortbildungsschullehrerinnen — Ergebnis	41
Ordentliche Handelstelehrerprüfung, Abhaltung einer solchen im Frühjahr 1923 — Ausschreiben	12	— der Fortbildungsschullehrerinnen des Ausbildungskurses für Haushaltungslehrerinnen am 26. und 27. Februar 1923 in Karlsruhe — Ergebnis	59
Organisation „Bergwacht“	106	— für Fortbildungsschullehrerinnen — Ergebnis	165. 204
P.			
Personal-Abbau-Verordnung (Verordnung des Staatsministeriums)	207	— der Lehrerinnen, Auswärtige, an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg — Ergebnis	155
— des Reichs	210	— der Lehrerinnen, Auswärtige, am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe — Ausschreiben	102
Pfarreien Schwenningen und Hausen im Tal, Umgrenzung dieser	165	— für den Volksschuldienst — Ergebnis	155
„Pflanzenleben des Schwarzwaldes“, Werk hierüber	105	— für den Volksschuldienst, Auswärtige — Ergebnis	192
Pflanzenwelt, einheimische, Schutz derselben	31	— der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, zweite — Ausschreiben	20
Pflege des Schwimmunterrichts	93	— für Handarbeitslehrerinnen, erste — Ergebnis	40
— der deutschen Sprache im Schulunterricht	97	— der Handarbeitslehrerinnen, zweite — Ergebnis	62
Philologen und Schulmänner, deutsche, Versammlung derselben	111	— der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, erste — Ausschreiben	97. 231
Preis des Amtsblattes	172	— (Dienstprüfung) der Volksschulkandidaten — Ausschreiben	93. 142. 231
— des Amtsblattes für das 2. Vierteljahr 1923	30	— Dienstprüfung der Volksschullehrer im September 1923 — Ergebnis	195
— des Amtsblattes für das 3. Vierteljahr 1923	107	Prüfungen, Ablegung von solchen, Erstattung von Reiseauslagen dabei	64
— des Amtsblattes für 1924	205	— staatliche, die Erhebung von Gebühren für diese	89. 197
Prüfung, Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen und am Lehrerseminar I in Karlsruhe im Herbst 1923	102	Prüfungsgebühren	21. 109. 183
— für das Höhere Lehramt 1922, außerordentliche — Ergebnis	7	R.	
— Staatsprüfung, für das Höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1923/24	43	Ratgeber für die Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen	94
— für das Höhere Lehramt 1923 — Ergebnis	66	Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut, Ausbau desselben	110
— der Blindenlehrer — Ausschreiben	8	Reichsausländer, Festsetzung des Schulgeldes für diese	230
— der Blindenlehrer — Ergebnis	59	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	58
— der Gewerbelehrer — Ausschreiben — Hauptprüfung — Vorprüfung	3	Reichsverfassung, Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 derselben	2
— der Gewerbelehrer-Hauptprüfung — Ergebnis	44	Reichsverfassung, Weimarer	57
— der Gewerbelehrer im Sommer 1923 — Ausschreiben	90	Reichs-Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben (Personal-Abbau-Verordnung)	210
— der Gewerbelehrer Sommer 1923, Hauptprüfung — Ergebnis	161	Reichsversicherungsordnung, Änderung dieser und des Gesetzes über die Angestelltenversicherung	1
— der Gewerbelehrer Sommer 1923, Vorprüfung — Ergebnis	166	Reifezeugnisse der Höheren Schulen, Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung derselben	157
		Reiseauslagen, Erstattung von solchen bei Ablegung von Prüfungen	64
		Religiöse Unterweisung in der Volksschule, Beaufsichtigung derselben	23

Seite

ng
en 12
er
en 103
is 3
en 65
en 187
en 58
is 110
23
is 68
is 41
s-
nd
is 59
35. 204
en
rg
is 155
in
en 102
is 155
is 192
ite
en 20
is 40
is 62
ite
7. 231
is-
2. 231
er
is 195
on
64
ese
9. 197
9. 183

nd
94
ut,
110
es
230
58
48
2
57
er
g) 210
er
ng
en 157
b-
64
if-
23

Religionsgesellschaften, Anerkennung von solchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe)	2
Religionsprüfungen an Volksschulen	11
Religionsunterricht an Höheren Schulen	6
— , katholischer, in den Volksschulen	38
— , katholischer, an der Fortbildungsschule, der Lehrplan für denselben	150
— , evangelischer, an der Fortbildungsschule, der Lehrplan für diesen	153
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit, Feststellung derselben	52. 53
— Dienstzeit, Festsetzung derselben	170
Ruhrhilfe, Steuerbefreiung hierfür	33
S.	
Sachliche Amtskosten	34. 108. 140. 172. 177
Scheck von Beamten, Einlösung von solchen	43
"Schönheit des Ingenieurbauwerks", Ausstellung	105
Schüler, Aufnahme von solchen in die Höheren Lehranstalten	11
— tüchtige und bedürftige, Förderung deren Ausbildung	96
— Filmvorführungen vor solchen	108
— Verbot des Tabakrauchens für solche	13. 63
Schüler und Schülerinnen, Berufswahl derselben	11
Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen, Ratgeber hierfür	94
Schülerfahrkarten	192. 198
Schülerferienkarten	111
Schülerkarten	109
Schüler Speisung	203
Schülervereine	205
Schulbehörden der Volksschule	1
Schulbesichtigungen	204
Schulbücher, Beschaffung von solchen	231
Schulbetrieb	191
Schuldienst, staatlicher höherer, Übernahme von Lehramtspraktikanten in denselben	102
Schule in Wettersdorf, Amt Buchen	165
Schulen, Höhere, Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse derselben	157
— Höhere, die Ferien an denselben im Jahre 1924	203
— Höhere, Religionsunterricht an denselben	6
— Höhere, Extranerprüfungen an denselben 1924	195
— staatliche Höhere, der Besuch derselben im Schuljahr 1922/23	134
Schulgeld für die Höheren Lehranstalten, Festsetzung desselben	36. 105. 172
— an den Höheren Lehranstalten (Schulen)	189. 200
— der Höheren Lehranstalten	138. 200
— für Reichsausländer, Festsetzung desselben	230
Schuljahr 1922/23, die Jahresberichte für dasselbe	23
Schulmänner und Philologen, deutsche, Versammlung derselben	111
Schulordnung	12
— für die Volksschulen	139. 189
Schulstatistik, allgemeine, Bearbeitung einer solchen	200
Schulunterricht, Pflege der deutschen Sprache in demselben	97
Schulversäumnis	192
Schutz der einheimischen Pflanzenwelt	31

Seite

Schwachenrente, Errichtung einer Volksschule daselbst	172
Schwenningen und Hausen im Tal, Umgrenzung dieser Pfarreien	165
Schwimmunterricht, Pflege desselben	93
Sommer-Halbjahr 1924 am Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn desselben	230
Sommersemester 1923, dessen Beginn am Bad. Staatstechnikum	2
Speisung der Kinder	203
— der Schüler	203
Spiel-, Turn- und Sportkurse, Abhaltung von solchen	65
— , Turn- und Sportfeste, Abhaltung von solchen	85. 200
— und Sportkurs für Lehrer aller Schulgattungen, Abhaltung eines solchen an der Landesturnanstalt	30
Sport-, Turn- und Spielfeste, Abhaltung von solchen	85. 200
— Spiel- und Turnkurse, Abhaltung von solchen	65
Sprache, deutsche, Pflege derselben im Schulunterricht	97
Staatliche Behörden, Zentraleinkauf von Brennstoffen für diese	9
— Höhere Schulen, der Besuch derselben im Schuljahr 1922/23	134
— Prüfungen, die Erhebung von Gebühren für diese	89. 197
Staatlicher höherer Schuldienst, Übernahme von Lehramtspraktikanten in denselben	102
Staatsbehörden, Arbeitszeit derselben	63. 102
Staatseigene Dienst- und Mietwohnungen, Mietzinse für diese	27. 45. 91
Staatsprüfung für das Höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1923/24	43
Staatstechnikum, Bad., Beginn des Sommersemesters 1923 an demselben	2
— in Karlsruhe, Beginn des Wintersemesters 1923/24 an demselben	107
— in Karlsruhe, Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 an demselben	230
— Karlsruhe, Zulassung besonders befähigter Absolventen desselben zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe	64
Staatsverwaltung, Vorbildung der mittleren nichttechnischen Beamten dieser	171
Station, biologische, auf Helgoland	133
Steuerausweis für den Steuerabzug	15
Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe	33
Stiftungsgelder, Anlage von solchen	12
Stipendien, Verleihung von solchen	103
Stuttgart, Kunsterziehungstag daselbst	133

T.

Tabakrauchen, Verbot desselben für Schüler	13. 63
Taubstummenlehrer, die Prüfung derselben	187
— Ausschreiben	187
Technische Hochschule Karlsruhe, Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an derselben	64
Truppenlehrerstelle in Tübingen	174
Tüchtige und bedürftige Schüler, Förderung deren Ausbildung	96
Turnfest, das Deutsche, in München	57
Turnlehrerverein, Badischer, Abhaltung der 7. Hauptversammlung desselben	89

Seite

Turn-, Spiel- und Sportfeste, Abhaltung von solchen	85. 200
— Spiel- und Sportfeste, Abhaltung von solchen	65
Turnen der männlichen Jugend, Lehrplan hierfür	90
Turnunterricht während der Winterzeit	6. 202

II.

Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen Höheren Schuldienst	7. 102
Überstunden der Lehrer, Vergütung derselben	10. 23. 92. 100. 131. 141. 164. 186. 223
— , Vergütung von solchen	203
Umgrenzung der Pfarreien Schwenningen und Hausen im Tal	165
Umzüge der Beamten	132. 171. 173. 183. 199
Umzugskostenrechnungen, Bezahlung derselben	58
Unterhaltszuschüsse und Vergütungen, Gewährung von solchen an Beamte im Vorbereitungsdiens und während der Probepienstzeit	54. 229
Unterricht, gewerblicher, Abhaltung eines Kurses hierfür	44
— in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde, Vergütung der Lehrerinnen hierfür	11. 25. 92. 101. 132. 142. 164. 186. 205
— in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde, Vergütung der Lehrerinnen hierfür, der Vollzug des Besoldungsgesetzes	177
Unterrichtsanstalten, gewerbliche, Vertrieb von Lehrmitteln für diese	20
Unterweisung, religiöse, in der Volksschule, Beaufsichtigung derselben	23

B.

Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe	22
Verbot des Tabakrauchens für Schüler	13. 63
Verein für das Deutschtum im Ausland	96
Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen	157
— der Länder über die Aufbauschule	159
Vereine der Schüler	205
Verfassungstag, Feier desselben	142
Vergütungen für nebenamtliche Unterrichtserteilung in den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen	89
— der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	11. 25. 92. 101. 132. 142. 164. 186. 205
— der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde, der Vollzug des Besoldungsgesetzes	177
— der Überstunden der Lehrer	10. 23. 92. 100. 131. 141. 164. 186. 223
— von Überstunden	203
Vergütungen und Unterhaltszuschüsse, Gewährung von solchen an Beamte im Vorbereitungsdiens und während der Probepienstzeit	54. 229
Verleihung von Stipendien	103
Verpflegungsbeiträge (kosten) für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder	38. 86. 110. 167. 175. 187

Vermögenssteuer und Zwangsanleihe, Veranlagung hierzu	22
Versäumnis der Schule	192
Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner	111
Versicherungspflicht, Ausdehnung derselben in der Angestelltenversicherung	1
— in der Angestelltenversicherung	170
— in der Krankenversicherung	86. 170
— zur Krankenversicherung	34
Vertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten	20
Verwendungs-Vormerkliste, die Führung einer solchen für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung	175
Volksschule, Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in derselben	23
— Gesetz über den Aufwand derselben	51
— Errichtung einer solchen in Schwackenreute	172
Volksschulen, katholischer Religionsunterricht in denselben	38
— Religionsprüfungen an denselben	11
— die Schulbehörden derselben	1
— die Schulordnung hierfür	139. 189
Volksschuldienst, Prüfung für denselben	155
— Prüfung für denselben, Auswärtige — Ergebnis	192
Volksschulkandidaten, Aufnahme unter denselben	66. 166
— Beschäftigung derselben	31
— Dienstprüfung derselben — Ausschreiben	93. 142. 231
Volksschullehrer, Dienstprüfung derselben, hier Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz	160
Volksschullesebuch	23
Volkss- und Fortbildungsschulen, Ratgeber für deren Schülerbibliotheken	94
Vorbildung der mittleren nichttechnischen Beamten der Staatsverwaltung	171
Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung	2
— des Besoldungsgesetzes	45
— des Besoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde	177
— des Fortbildungsschulgesetzes	81
Vormerk-Verwendungsliste, die Führung einer solchen für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung	175
Vorprüfung der Gewerbelehrer — Ergebnis	41
Vor- und Frühgeschichte, Ausbildung der Lehrer darin	112

B.

Waldschutz, Ausbau des Realprogymnasiums mit Realschule daselbst	110
Weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde, Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht darin	11. 25. 92. 101. 132. 142. 164. 186. 205
— Handarbeiten und Haushaltungskunde, Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht hierin, der Vollzug des Besoldungsgesetzes	177

Seite		Seite
22	Weibliche Handarbeiten, erste Prüfung der Lehrerinnen für solche	231
192	— Ausschreiben 97.	57
	Weimarer Reichsverfassung	
111	Winter-Semester 1923/24 am Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn desselben	107
in	Winterzeit, Turnunterricht während derselben 6.	202
1	Wettersdorf, Amt Buchen, Schule daselbst	165
170	Werk, „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“	105
170	Wohnungen, Fernsprecheinrichtungen in denselben	40. 173. 197
34		
en		
20		

3.

175	Zahlung der Befoldungsbezüge der Beamten	6
23	Zahlungsverkehr, bargeldloser	16
51	Zeichenlehrkandidaten, Anrechnung der Militärdienstzeit auf ihr Dienstalter	11
172		
in		
38		
11		
1		
39. 189		
155		
192		
166		
31		
42. 231		
160		
23		
94		
171		
2		
45		
177		
81		
175		
41		
112		
110		
205		
177		

Seite		Seite
58	Zeichenlehrerprüfung für 1923 — Ausschreiben 1923	110
9	Zentraleinkauf von Brennstoffen für staatliche Behörden	22
22	Zwangsanleihe und Vermögenssteuer, Veranlagung hierzu	20
62	Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten — Ausschreiben	62
143	Zurückgesetzte Beamte und Hinterbliebene von planmäßigen Beamten, die Gewährung von Beihilfen an diese	64
80	Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe	80
	Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz	

III.

Personen-Register

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom Jahre 1923.

(Enthaltend die Namen aus den Abteilungen „Personalnachrichten“ und „Todesfälle“.)

A.

Seite		Seite
168	Abel, Wilhelm, Hauptlehrer	132. 176
176	Abt, Erwin, Hauptlehrer	18
182	Achtstätter, Elisabeth, verheh. Knühl, Unterlehrerin	162
162	Adelmann, Leo, Hauptlehrer	168
4	Aichele, Gotthilf, Hauptlehrer	42
59	Aigeltinger, Theodor, Hauptlehrer	26
42	Albert, Thella, Hauptlehrerin	168
204	Algeier, Hermann, Oberlehrer	18
26	Altmann, Dr. ord. Professor	32
26	Anmann, Hermine, Fortbildungsschulhauptlehrerin	204
232	Andlauer, Karl, Oberreallehrer	90
62	Andreas, Dr. ord. Professor	90
168	Appenzeller, Ottilie, Hauptlehrerin	204
69	Armbruster, Georg, Finanzobersekretär	98
192	Armbruster, Hildegard, Unterlehrerin	188
26	Aischermann, Karl, Hauptlehrer	198
4	Auch, Emil, Hauptlehrer	60
26	Auer, Lydia, Fortbildungsschulhauptlehrerin	198

B.

188	Bach, August, Unterlehrer †	168
232	Bach, Wilhelm, Hauptlehrer	108

132. 176	Bachert, Emilie, Hauptlehrerin, Unterlehrerin	168
18	Bäcker, Heinrich, Hauptlehrer	42
162	Bäuerle, Oskar, Hauptlehrer	26
168	Baier, Gertrud, Hauptlehrerin	168
42	Baier, Karl, Oberlehrer	18
26	Ball, Hermann, Hauptlehrer	32
168	Bamb, Johanna, Hauptlehrerin	204
18	Barth, Bernhard, Hauptlehrer	90
32	Bartholmä, Elfriede, geb. Kleeburger, Unterlehrerin	90
204	Bartholme, Eduard, Hauptlehrer	204
90	Baßler, Julius, Hauptlehrer	188
90	Baumann, H., Direktor	198
204	Baumann, Karl, Rektor	60
98	Baumann, Katharina, Fortbildungsschullehrerin	198
188	Baumann, Otto, Professor	162
198	Baumgartner, Ludwig, Hauptlehrer †	18
60	Baur, Dr. Ludwig, Handelslehrer	168
198	Bausch, Josef, Rektor †	108
162	Beck, Else, Hilfslehrerin	168
18	Beck, Gotthilf, Hauptlehrer	168
168	Beck, Karl, Schulinspektor	168
108	Beder, Adolf, Revisionsinspektor	168
168	Beder-Bender, Martin, Oberlehrer	

	Seite		Seite
Behle, Adolf, Hauptlehrer	188		
Behrend, Dr. ord. Professor	26		
Behringer, Elisabeth, Hauptlehrerin	60		
Behringer, Gustav, Direktor	18		
Beided, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	108		
Beided, Max, Oberlehrer a. D. †	132		
Beigel, Anton, Hauptlehrer †	132		
Bender, Emil, Professor	98		
Bender, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	132		
Berberich, Karl, Hauptlehrer	168		
Bercher, Alfred, Hauptlehrer	42		
Bergmann, August, Oberreallehrer	176		
Bergsträsser, Dr. Gotthelf, ord. Professor	168		
Berner, Karl, Hauptlehrer	103		
Berner, Otto, Hauptlehrer	108		
Bertram, Karl, Gewerbelehrer	42		
Bertsch, Dr. Heinrich, Professor a. D. †	192		
Bickel, Otto, Hauptlehrer	108		
Biel, Dr. ing., Konrad, Professor	168		
Bier, Gustav, Musiklehrer	4		
Bindert, Jakob, Rektor †	182		
Binkert, Johann, Hauptlehrer	26		
Birnstill, Elisabeth, Unterlehrerin	90		
Bischoff, Elise, Hauptlehrerin	103		
Blas, Elisabeth, Unterlehrerin	60		
Blaustein, Dr., nebenamtl. Professor	26		
Blumhofer, Ludwig, Pfleger	88		
Blust, Hermann, Unterlehrer	42		
Brachal, August Johann, Hauptlehrer	156		
Brandt, Dr. Otto, Lehramtspraktikant	70		
Brauer, Dr. Theodor, ord. Professor	62		
Braun, Josef, Hauptlehrer	168		
Breinlinger, Emil, Hauptlehrer	32		
Briefz, Dr. Götz, ord. Professor	32		
Brinkmann, Dr. Karl, ord. Professor	108		
Britsch, Karl, Professor †	4		
Brühler, Kreis Schulrat †	42		
Bodenheimer, August, Hauptlehrer	18		
Böhle, Gustav, Hauptlehrer	59		
Böler, Dr. Professor	32		
Böller, Ernst, Hauptlehrer	156		
Bösch, Karl, Oberlehrer	62		
Bohe, Karl, Friedrich, Hauptlehrer	162		
Boob, Hermann, Hauptlehrer	32. 156		
Bornemann, Robert, techn. Sekretär	18		
Booz, Adolf, Hauptlehrer	60		
Bojer, Emil, Rektor a. D. †	156		
Bossert, Emil, Hauptlehrer	103		
Bosz, Josef, Präparator	42		
Boxberger, Friedrich, Hauptlehrer †	4		
Brünner, Wilhelm, Hauptlehrer	168		
Buchegger, Franz, Zeichenlehrer	156		
Buchberger, Fritz, Zeicheninspektor	156. 176		
Büchse, Josefina, Hauptlehrerin	26		
Büchler, Dr. Karl, Professor	60		
Bühler, Franz, Reallehrer	156		
Bühler, Friedrich, Hauptlehrer	26		
Bühler, Sigmund, Rektor	204		
Bürk, Karl, Hauptlehrer	204		
Bull, Julius, Hausmeister †	198		
Burkhard, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	4		
		G.	
		Cathiau, Pauline, Hauptlehrerin	162
		Christmann, Georg, Hauptlehrer	176
		Cicognani, Anna, verheh. Hefner, Hauptlehrerin	42
		le Coutre, Dr. Walter, ord. Professor	231
		Cunz, Herta, Hauptlehrerin	42
		D.	
		Decker, Alois, Oberlehrer	108
		Deetten, Theodora, Taubstummenlehrkandidatin	60
		Demuth, Maria, Hauptlehrerin	32
		Denzel, Otto, Hauptlehrer	26
		Dengel, Anton, Hauptlehrer	32
		Desch, Werner, Gewerbelehrcandidat	26
		Dettweiler, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	156
		Dheil-Schmidt, Elisabeth, zuruhegef. Hauptlehrerin †	4
		Diebold, Eugen, Hauptlehrer	156
		Diebold, Laura, Unterlehrerin	98
		Diez, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	108
		Dill, Fritz, Hauptlehrer	98
		Dillinger, Georg, Hauptlehrer †	98
		Dirr, Dr. Otto, Lehramtspraktikant	204
		Döbler, Karl, Hauptlehrer	188
		Dörrwächter, Johanna, Unterlehrerin	62
		Dötsch, Maximilian, Finanzinspektor	176
		Dolch, Anna, Hauptlehrerin	168
		Dold, Berta, Unterlehrerin	192
		Doll, Emma, Hauptlehrerin	98
		Dolland, Sophie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	88
		Dollenbacher, Georg, Hauptlehrer	103
		Dorer, Heinrich, Hauptlehrer	42
		Dorner, Karola, Hauptlehrerin †	70
		Dresel, Bernhard, Hauptlehrer	88
		Dresel, Max, Hauptlehrer	188
		Drexler, Friedrich, Handelslehrer	60
		Dürr, Adolf, Finanzrat	162
		Dürr, Margarete, Fortbildungsschullehrerin	192
		Dummel, Ludwig, Hauptlehrer	176
		Durand, Dr. Karl, Direktor	42
		Dürsch, Paul, Professor	168
		Dyckerhoff, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	232
		G.	
		Eberhard, Philipp, Professor †	156
		Ebert, Robert, Hauptlehrer	168
		Eck, Karl, Hauptlehrer	32
		Eckert, Karl Anton, Amtsgehilfe	60
		Eckstein, Franz, Hauptlehrer	176
		Edel, Otto, Hauptlehrer	4
		Egle, Otto, Reallehrer	156
		Ehrhardt, Dr. Otto, Direktor	231/32
		Eichstetter, Hermann, Hauptlehrer	70
		Eimer, Dr. Manfred, Professor	90
		Eisinger, Anton, Hauptlehrer	204
		Eitel, Adolf, Hauptlehrer	62
		Elsäffer, Dr. August, Professor	232
		Elsäffer, Josef, Oberlehrer	59
		Elsäffer, Karl, Hauptlehrer	132
		End, Luise, geb. Bucher, Unterlehrerin	26
		Engelhard, Dr. Herbert, a. o. Professor	108
		Engelhardt, Georg, Hauptlehrer	176

Seite		Seite
162	Enrich, Erich, Hauptlehrer	168
176	Erdel, Dr., ord. Professor	26
42	Erhard, Anton, Hauptlehrer	26
231	Erhardt, Georg, Hauptlehrer	26
42	Erkenböding, Antonie, Hauptlehrerin †	90
	Ernst, Anton, Hauptlehrer	108
	Ernst, Toni, Hauptlehrerin	168
	Espenschied, Erich, Hauptlehrer	168
108		
60		
32	F.	
26	Färber, Anna, Hauptlehrerin	132
32	Fauler, Franz Xaver, Hauptlehrer	32. 108
26	Fehr, Dr. Hans, Geh. Hofrat, ord. Professor	232
156	Fehrle, Karl, Professor	88
4	Feige, Arthur, Direktor	168
156	Feuerstein, Jakob, Gewerbeschuldirektor	192
98	Filfinger, Gustav, Hauptlehrer	108
108	Fischer, Rudolf, Amtsgehilfe	156
98	Fix, Hermann, Hauptlehrer	132
98	Flamm, Reinhold, Hauptlehrer	12
204	Föhlisch, Dr. Konstantin, Professor	192
188	Föhner, Wilhelm, Professor	156
62	Fournier, Theodor, Hauptlehrer a. D. †	232
176	Frank, Dr. Erich, Professor	108
168	Frey, Wilhelm, Hauptlehrer	59
192	Freyer, Richard, Hauptlehrer	188
98	Freytag, Erna, Hauptlehrerin	59
88	Freifinger, Artur, Hauptlehrer	62
103	Friedle, Ferdinand, Hauptlehrer †	42
42	Friedmann, Theresie, Hauptlehrerin	70
70	Frisch, Dr. Adolf, Professor	88
88	Fritz, Emil, Hauptlehrer a. D. †	70
188	Fritz, Theodor, Hauptlehrer	98
60	Fröhlich, Josef, Hauptlehrer	188
162	Fröhlich, Roman, Professor	90
192	Fröhner, Johann Bernhard, Hauptlehrer	176
176	Frommherz, Paul, Hauptlehrer	156
42	Fuchs, Josef, Hauptlehrer	162
168	Fünfgeld, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer	162
232	Fürniß, Fritz, Hauptlehrer	42
	Fuß, Maria, Unterlehrerin	168
156		
168	G.	
32	Gaertner, Wilhelm, Gustav, Hauptlehrer †	18
60	Gädle, Otto, Professor	156
176	Gärtner, Anton, Kreisschulrat	108
4	Gärtner, Olga, Handarbeitslehrerin	168
156	Gärtner, Peter, Hauptlehrer	18
231/32	Galm, Sophie, Hauptlehrerin	168
70	Gantert, Helene, Fortbildungsschulhauptlehrerin	168
90	Gantner, Friedrich, Hauptlehrer	176
204	Gaß, Hugo, Universitätssechmeister	182
62	Gehrig, Johann Heinrich, Hauptlehrer a. D. †	198
232	Geier, Heinrich, Hauptlehrer	176
59	Geiger, August, Hauptlehrer	12
132	Geiger, Bernhard, Professor	156
26	Geiger, Wilhelm, Hauptlehrer	90
108	Genannt, Karl, Hauptlehrer, Unterlehrer	32. 42
176	Gerber, Kurt, Unterlehrer †	156
	Gerzbach, Ida, Hauptlehrerin	168
	Gerzpacher, August, Musikinspektor	204

Seite		Seite
	Gerzpacher, Remigius, Hauptlehrer	156
	Gertis, Ludwig, Hauptlehrer	162
	Gibr, August, Hauptlehrer	162
	Glauser, Dr., ord. Professor	26
	Glock, Karl, Hauptlehrer	98
	Graulich, Friedrich, Hauptlehrer	4
	Greulich, Julius, Hauptlehrer	156
	Grimm, Albert, Kreisschulrat	32
	Griß, Friedrich, Hauptlehrer	132
	Grosz, Reinhard, Oberlehrer	204
	Göckel, Leonhard, Oberlehrer †	204
	Goldschmidt, Dr. Stefan, a. o. Professor	59
	Goldschmit, Dr. Robert zuruheges, Studienrat, †	26
	Gothein, Dr. Eberhard, Geh. Rat, ord. Professor	88
	Gräfle, Gottlob, Hauptlehrer	42
	Graf, Konrad, Reallehrer	60
	Graf, Luise, Hauptlehrerin	204
	Grein, Wilhelm, Direktor	156
	Greinacher, Dr. Anton, Professor	176
	Greiner, Dr. Johanna, Lehramtspraktikantin	70
	Greulich, Eugen, Oberlehrer a. D. †	70
	Grün, Ernst Peter, Hauptlehrer	168
	Grünwald, Heinrich, Hauptlehrer	176
	Günder, Josefine, Fortbildungsschulhauptlehrerin, Hauptlehrerin	188. 206
	Gündlinger, August, Laborant	12
	Guggenbühler, Marie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
	Gut, Marie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	88
	Gutmann, Dr. Emil, Dipl.-Ing., Gewerbelehrer	98
	H.	
	Haas, Otto, Fortbildungsschulhauptlehrer	26
	Hack, Frida, Hauptlehrerin	176
	Hacker, Ewald, Hauptlehrer	62
	Hacker, Josef, Hauptlehrer	32
	Haelele, Karl, Handelslehrer	32. 60
	Här, Friedrich, Verwaltungsssekretär	108
	Härdle, Emil, Unterlehrer †	182
	Hahn, August, Unterlehrer	168
	Halk, Edmund, Hauptlehrer	90
	Hamm, Emil, Hauptlehrer	32
	Hammel, Karl, Zeichenlehrer	156
	Harrer, Elsa, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
	Harsch, Alfred, Hauptlehrer	168
	Hartmann, Adam, Kanzleiassistent	156
	Hartmann, Dora, geb. Spitzer, Unterlehrerin	18
	Hartmann, Theresia, Hauptlehrerin	32
	Haslach, August, Hauptlehrer	4
	Haug, Oskar, Oberlehrer	103
	Hausenstein, Wilhelm, Hauptlehrer	26
	Hausler, Emilie, Hauptlehrerin	4
	Hausler, Max, Hauptlehrer	4
	Hebert, Richard, Turnlehrer	69
	Hed, Anton, Hauptlehrer	32
	Hed, Hugo, Hauptlehrer	70
	Hed, Johann, Hauptlehrer	26
	Hedner, Eduard, Hauptlehrer	42
	Hedner, Karl, Hauptlehrer	232
	Heid, Georg, Hauptlehrer	42
	Heim, Karl, Oberlehrer	168
	Heimberger, Elisabeth, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26

	Seite		Seite
Heinzerling, Philipp, Oberlehrer	176	Kallenberg, Dr. Otto, Gewerbelehrer	26
Heiz, Gustav, Oberlehrer	70	Kamm, Dr. Karl, Professor	156
Held, Franz Xaver, Professor	60	Kantorowicz, Dr. Hermann, a. o. Professor	88
Helfert, Johann, Hauptlehrer a. D. †	198	Kastin, Philipp, Hauptlehrer a. D. †	232
Helwig, Luise, Unterlehrerin	98	Kapferer, Dr. Heinrich, Lehramtspraktikant	62
Helwig, Wilhelm, Hauptlehrer	12	Kasper, Friedrich, Oberreallehrer †	176
Henn, Anton, Hauptlehrer	103	Kaucher, Otto, Oberlehrer	42
Henrich, Emma, Hauptlehrerin	176	Kauckmann, Philipp, Professor a. D. †	88
Herbold, Irma, Hauptlehrerin	103	Keller, Emil, Hauptlehrer	176
Herbst, Karl, Hauptlehrer a. D. †	232	Keller, Friedrich, Hauptlehrer	168
Hermanns, Hausmeister	103	Kempff, Antonie, Handarbeitshauptlehrerin †	176
Herrel, Friedrich, Hilfslehrer	32	Kern, Dr. Eduard, ord. Professor	98
Herrmann, Albert, Hauptlehrer	70	Kern, Hedwig, Hauptlehrerin	132
Herz, Adolf, Hauptlehrer	62	Kern, Leo, Professor	90
Herzog, Oskar, Hauptlehrer, Oberlehrer	98. 132	Kessler, Hilda, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
Hettinger, Hermine, Hauptlehrerin	4	Kilian, Paul, Professor	188
Hegler, Amanda, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26	Kille, Marta, Unterlehrerin †	90
Hibschberger, Karl, Hauptlehrer	90	Kimmig, Ferdinand, Rektor a. D.	26
Hieber, Franz, Professor	98	Kindervater, Heinrich, Hauptlehrer	4
Himboldt, Agnes, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26	Kinkel, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	204
Himmelstein, Friedrich, Hauptlehrer a. D. †	198	Kirchner, Friedrich, Verwaltungssekretär	60
Himstedt, Dr. Franz, Geh. Rat, ord. Professor	88	Kirchgeßner, Walter, Finanzobersekretär	32
Hingelmann, Dr. Paul, Oberbibliothekar	331	Kirschbaum, Heinrich, Hauptlehrer	192
Hirn, Dr. Alexander, Gewerbelehrer	59	Klaiber, August, Hauptlehrer	156
Hirsch, Emil, Professor	12	Klaus, Franz, Hauptlehrer	98
Hoch, Franz, Professor	88	Kleinbrink, Karl, Hauptlehrer	32
Hoener, Dr. Heinrich, ord. Professor	59	Kleißle, Friedrich, Hauptlehrer	162
Höfler, Karl, Stadtschulrat	108	Kling, Anton, Direktor	156
Hönig, Rudolf, Hauptlehrer	188	Knapp, Wilhelm, Hauptlehrer	26
Hörner, Dr. Friedrich, Lehramtspraktikant	60	Kneucker, Andreas, Hauptlehrer	88
Hörner, Fritz, Hauptlehrer	18	Kneucker, Luise, Hauptlehrerin	104
Hofbauer, Auguste, Hauptlehrerin	59	Köbele, Josef, Gewerbelehrer †	88
Hoffmann, Heinrich, Professor	204	Köhler, Karl, Hauptlehrer	90
Hofherr, Oskar, Fortbildungsschulhauptlehrer	168	Koch, Josef, Hauptlehrer	176
Hofmann, Ernst, Stadtschulrat	231	Kohl, Georg, Hauptlehrer	18
Holl, Maria, Hauptlehrerin	168	Kohler, Hermann, Zeicheninspektor	176
Holoch, Karl, Hauptlehrer †	156. 162	Kohlhammer, Lina, Unterlehrerin	4
Holschuh, Theodor, Hauptlehrer	26	Kolmerer, Julius, Oberlehrer	32
Holzmann, Josef August, Reallehrer	4	Kopp, Wilhelmine, Handarbeitshauptlehrerin	168
Holzschelter, Johann, Hauptlehrer	196	Konrad, Anton, Hauptlehrer	90
Horn, Robert, Hauptlehrer	88	Korn, Antonia, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
Horn, Sofie, Lehramtspraktikantin	188	Kößler, Adolf, Hauptlehrer	188
Hornung, Eugen, Hauptlehrer	103	Kosfel, Dr. Albrecht, Geh. Rat, ord. Professor	88
Hüb, Henriette, Hauptlehrerin	156	Krämer, Peter Karl, Hauptlehrer	59
Huber, Alfred, zuruhegef. Reallehrer †	4	Krämer, Peter, Hauptlehrer	168
Huber, Josef, Hauptlehrer †	60	Krafft, Dr. Friedrich, ord. Honorarprofessor	59
Hugger, Rudolf, Hauptlehrer	26	Kramer, Katharina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	108
Hugle, Theodor, Oberlehrer	204	Krauß, Philipp, Hauptlehrer	26
Hummel, Gustav, Hauptlehrer	70	Krauth, Emil, Hauptlehrer	32
Hupp, Georg, Hauptlehrer	32. 88	Krautheimer, Engelbert, Hauptlehrer, Hilfslehrer	103. 204
		Krautheimer, Franz, Hauptlehrer †	192
		Kreß, Eugen, Verwaltungsaktuar	162
		Kreß, Johann, Hauptlehrer	42
		von Kries, Dr. Johannes, Geh. Rat, ord. Professor	88
		Kroyer, Dr. Theodor, ord. Professor	156
		Krug, Eduard, Oberlehrer	59
		Küppers, Dr. Egon, a. o. Professor	231
		Kürner, Heinrich, Musiklehrer	18
		Kuhn, Ernst, Hauptlehrer	108
		Kuhn, Ida, Fortbildungsschulhauptlehrerin	168
		Kuhnmiinch, Theodor, Turnlehrer	69
J.			
Jäger, Emil, Direktor	176		
Jäggle, Friedrich, Hauptlehrer	26. 62		
Jhrig, Albert, Gewerbelehrer	196		
Jost, Gustav, Hauptlehrer	12		
K.			
Käselein, Sophie, Hauptlehrerin	103		
Kaiser, Konrad, Hauptlehrer	42		
Kaiser, Wolfgang, Hauptlehrer	32. 132		

Seite		Seite
26	Kunzmann, Josef, Hauptlehrer †	198
156	Kurth, Elise, Unterlehrerin	232
88	Kuß, Josef, techn. Sekretär †	42. 176
232		
62	L.	
176	Lachmann, Alfons, Direktor	42
42	Länger, Karl, Finanzrat	176
88	Laforsch, Gustav, Hauptlehrer	90
176	Laier, Max, Finanzobersekretär	32
168	Lais, Robert, Hauptlehrer	232
176	Lampart, Oskar, Hauptlehrer	168
98	Landhäußer, Otto, Turnlehrer	90
132	Lang, Rosa, Hauptlehrerin †	4
90	von Langsdorf, Otto, Rektor	132
26	Lauer, Anna, Fortbildungsschullehrerin †	98
188	Laveuve, Elisabeth, Frau, Hilfslehrerin	18
90	Lederer, Dr. Emil, ord. Professor	42
26	Leicht, Albert, Hauptlehrer	188
4	Leiminger, Dr. Hermann, Professor	156
204	Leiß, Heinrich, Dipl.-Ing., Gewerbelehrkandidat	42
60	Lembert, Dr. Max, a. o. Professor	26
32	Lenel, Dr. Otto, Geh. Rat, ord. Professor	88
192	Lenz, Otto, Hauptlehrer	168
156	Leonhard, Adolf, Rektor	182
98	Leonhard, Oskar, Hauptlehrer	156
32	Leuß, Heinrich, Professor	156
162	Liebler, Max, Finanzrat	176
156	Liede, Martha, Fortbildungsschullehrerin	162
26	Liehl, Maria, Hilfslehrerin	42
88	Lienhart, Dionys, Gewerbelehrer	26
104	Lindensfelder, Adolf, Hauptlehrer	176
88	Lindner, Marie, Hauptlehrerin	232
90	Lint, Julius, Hauptlehrer	12. 32
176	Lint, Julius, Hauptlehrer †	98
18	Lint, Martin, Oberlehrer a. D. †	198
176	Lipp, Theodor, Hauptlehrer	132
4	Löffler, Max, Hauptlehrer	156
32	Loew, Julie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
168	Loewede, Else, Hauptlehrerin	168
90	Lohrer, Karl, Hauptlehrer	176
26	Lüttele, Paul, Schulkandidat	4
188	Lüttin, August, Hauptlehrer, Unterlehrer	12. 32
88	Lüttin, August, Hauptlehrer	162
59	Lutz, Hermann, Hauptlehrer	42
168	Lutz, Otto, Hauptlehrer †	70
59		
108	M.	
26	Maas, Agnes, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
32	Mackert, Burkhard, Hauptlehrer	26
204	Mahlberg, Dr. ord. Professor	26
192	Mai, Dr. August Richard, Professor †	198
162	Mai, Fritz, Hauptlehrer	168
42	Mai, Julius, Oberreallehrer †	232
88	Mai, Luise, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
156	Mai, Maria, Unterlehrerin	4
59	Mai, Dr. Walter, Professor	156
231	Malsch, Friedrich, Oberlehrer	162
18	Malzacher, Paul, Hauptlehrer	98
108	Mangold, Jakob, Hauptlehrer †	138
168	Mann, Gustav, Oberlehrer †	42
69	Mannshardt, Karl, Hauptlehrer	108

Seite		Seite
198	Mang, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	156
232	Marggraf, Leo, Hauptlehrer	59
42. 176	Martin, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	108
	Matt, Friedrich, Unterlehrer †	176
	Mattheis, Karl, Hauptlehrer	4
	Mattes, Emilie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	88
	Mattes, Rosa, Fortbildungsschulhauptlehrerin	88
	Mauderer, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
	Mayer, Friedrich, Hauptlehrer	176
	Mayer, Karl, Hauptlehrer	162
	Mayer, Maria, Hauptlehrerin	176
	Mayr, Dr., nebenamtl. Professor	26
	Mehr, Willi, Hauptlehrer	156
	Mehrlin, Ludwig, Oberlehrer	32
	Meder, Theodor, Hauptlehrer	12
	Meier, Friedrich, Hauptlehrer	42
	Meisinger, Othmar, Professor	12
	Melder, Josefina, Hauptlehrerin	32
	Mellert, Karl, Hauptlehrer	188
	Melzer, Robert, Hauptlehrer	4
	Mense, Laura, geb. Zimmermann, Unterlehrerin	70
	Meny, Eberhard, Hauptlehrer	42
	Merk, Josef, Hauptlehrer †	188. 192
	Merkel, Dr. Friedrich, Reallehrer	176
	Merkle, Otto, Dipl.-Ing., Gewerbelehrer	176
	Merkle, Paul, techn. Sekretär	18
	Merkert, Karl, Hauptlehrer	168
	Merz, Karl Theodor, Oberlehrer a. D. †	98. 104
	Merz, Martin, Oberlaborant	59
	Mesmer, Eduard, Hauptlehrer	4
	Meyer, Luise, Hauptlehrerin †	60
	Mildenberger, Hugo, Schulinspektor	32
	Miltnerberger, Franz, Hauptlehrer	60
	Mischler, Franz, zuruhegef. Hauptlehrer †	32
	Mohler, Paul, Hauptlehrer	181
	Moll, Ernst, Finanzrat	176
	Morlock, August, Oberreallehrer	192
	Mühlbauer, Adam, Hauptlehrer	4
	Mühlthaler, Adolf, Hauptlehrer	168
	Müller, Adolf, Musiklehrer	156
	Müller, Erhard, Hauptlehrer	103
	Müller, Hermann, Hauptlehrer	70
	Müller, Hermann, Hauptlehrer	98
	Müller, Hermann, Professor	168
	Müller, Josef, Hauptlehrer	132
	Müller, Karl, Hauptlehrer †	70
	Müller, Otto, Verwaltungsssekretär	108
	Müller, Paul, Hauptlehrer	168
	Münzer, Josef, Hauptlehrer	32
	Münzer, Lukas, Hauptlehrer	204
	Münzer, Otto, Hauptlehrer †	162. 176
	Mucke, Dr. Philipp, Kreis Schulrat	32
	N.	
	Nägele, Hermann, Hauptlehrer	103
	Nagel, Wilhelm, Hauptlehrer	168
	Nagel, Wilhelm, Hauptlehrer	204
	Nann, Severin, Hauptlehrer	70
	Nauß, Oskar, Hauptlehrer	90
	Neff, Friedrich, Hauptlehrer	108
	Nerz, Raspar, Oberregierungsrat	32

	Seite		Seite
Neuert, Fritz, Musikinspektor †	156	Rogg, Eugen, Hauptlehrer	42
Neumann, Edmund, Oberrechnungsrat	59	Ronellenfisch, August, Hauptlehrer	168
Neumann, Dr. Fritz, Geh. Hofrat, ord. Professor	88	Roth, Ludwig, Hauptlehrer	103
Nidel, Heinrich, Hauptlehrer	26	Roth, Luise, geb. Schenk, Hilfslehrerin	198
Rock, Wilhelm, Fortbildungsschulhauptlehrer	181	Rothacker, Heinrich, Professor	156
Roe, Franz Josef, Rektor	204	Rothenhöfer, Mina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	32
Roe, Gustav, Hauptlehrer	156	Ruelius, Wilhelm, Professor	156
D.			
Obergfell, Eduard, Musiklehrer	62	Rücker, Eugen, Gewerbelehrer	176
Ochs, Karl, Hauptlehrer	204	Rüdinger, Pauline, Unterlehrerin †	18
Odenwald, Franz, Unterlehrer	156	Ruf, Karl, Oberlehrer	108
Odenwald, Maximilian, Handelslehrer	156	Ruffler, Karl, Hauptlehrer	232
Dehlschläger, Luise, Unterlehrerin	232	Rumpf, Dr., ord. Professor	26
Dhlmann, Viktor, Hauptlehrer	32. 42	Rupp, Susanne, Hauptlehrerin	108
Dhnhaus, Sigmund, Hauptlehrer †	162	E.	
Dncken, Dr., Geh. Hofrat, Professor	18	Säger, Adolf, Professor	168
Dswald, Hilde, Unterlehrerin	60	von Sanden, Kurt, ord. Professor	32
Dtt, Karl, Hauptlehrer, Hilfslehrer	156. 176	Sandmaier, Julius, Oberlehrer †	98
P.			
Pfeffer, Reinhard, Rektor	12	Santo, Ida, Hauptlehrerin	176
Pfeissenberger, Ludwig, Oberreallehrer †	156	Sattler, Heinrich, Hauptlehrer	42
Pelzer, Paula, Fortbildungsschullehrerin	26	Sauer, Nikolaus, Hauptlehrer	62
Peter, August, Oberreallehrer	204	Schaefer, Rosa, Hauptlehrerin	59
Peters, Dr., ord. Professor	26	Schädel, Karl, Hauptlehrer	204
Prinz, Elise, Handarbeitshauptlehrerin	32	Schäfer, Emma, Unterlehrerin	168
Promberger, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	108	Schäfer, Fritz, Hauptlehrer	12
Pöschl, Dr., ord. Professor	26	Schäfer, Hugo, Oberreallehrer	156
Pütter, Dr. August, ord. Professor	168	Schäfer, Jakob, Hauptlehrer	42
Puttler, Wilhelm, Unterlehrer	32	Schäfer, Josef, Hauptlehrer	204
R.			
Raab, Friedrich, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter	98	Schäffner, Stephan, Hauptlehrer	42
Räuber, Gustav, Hauptlehrer, Unterlehrer	98. 108	Schänzle, Karl, Oberlehrer	42
Rahm, Georg, Hauptlehrer	26	Schänzle, Karl Friedrich, Hauptlehrer	12
Ranke, Dr. Hermann, ord. Professor	4	Schäufele, Emil, Hauptlehrer	168
Ranz, Paul, Hauptlehrer	162	Schambach, Karl, Professor	156
Rapp, Karl, Hauptlehrer	168	Schay, Karl, Hauptlehrer	188
Raupp, Ottilie, Unterlehrerin	204	Schaub, Dr. Friedrich, Professor	88
Rau, Anton, Professor	181	Schaudt, Leopold, Hauptlehrer †	70
Reck, Otto, Hauptlehrer	26	Schedel, Franziska, Fortbildungsschulhauptlehrerin	168
Rehe, Luise, Unterlehrerin	232	Scheid, Berta, Fortbildungsschullehrerin	192
Reichel, Elsa, Hauptlehrerin	192	Schell, Jakob, Hauptlehrer	176
Reichert, Emma, Hauptlehrerin	168	Schenk, Dr. Dito, Direktor	12
Reichert, Frida, verehel. Konrad, Unterlehrerin	60	Schenk, Karl, Hauptlehrer	108. 162
Rein, Friedrich, Hauptlehrer	188	Schepf, Richard, Hauptlehrer	231
Reinhard, Emilie, Unterlehrerin	104	Scherzinger, Heliodora, Fortbildungsschullehrerin	162
Reinle, Heinrich, Hauptlehrer	88	Schick, Franz, Rektor	204
Reinmuth, Friedrich, Oberlehrer	176	Schiemann, Dr. Hedwig, Frau, geb. Reschte, Lehramtspraktikantin	26
Rehle, Eduard, Hauptlehrer	132	Schildecker, Albert, Hauptlehrer †	204
Reuther, Adolf, Hauptlehrer †	232	Schindlmayr, Sophie, Hauptlehrerin	168
Reuther, Gustav, Hauptlehrer †	18	Schütterer, Sophie, Hauptlehrerin	168
Riede, Ferdinand, Rektor	62	Schlager, Anton, Oberlehrer a. D. †	90
Riester, Josef, Rektor	18	Schlic, Wilhelm, Hauptlehrer	26
Riesler, Karl, Oberlehrer	176	Schloer, Felix, Handelslehrer	12
Riffel, Hermann, Hauptlehrer	4	Schmid, Mathilde, Unterlehrerin	4
Rischwiz, Klara, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26	Schmidt, Martha, Fortbildungsschulhauptlehrerin	88
Rodi, Max, Hauptlehrer	103	Schmitt, Elvira, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
Ronecker, Adolf, Hauptlehrer	4	Schmitt, Emil, Direktor	231
		Schmitt, Eugen, Gewerbelehrer	192
		Schmitt, Konrad, Reallehrer	98
		Schmitt-Henner, Dr. Heinrich, a. o. Professor	162
		Schneckenburger, Alexandra, verehel. Baumann, Fortbildungsschullehrerin	98

Seite	
42	Schneider, Dr. Antonie, Frau, geb. Fischer, Lehramtspraktikantin
168	Schneider, Ernst, Hauptlehrer
103	Schneider, Erwin, Fortbildungsschulhauptlehrer
198	Schneider, Hubert, Hauptlehrer †
156	Schneider, Josef, Handelslehrer
32	Schneider, Josef, Hauptlehrer
156	Schneider, Karl, Hauptlehrer
176	Schneider, Karl, Lehramtspraktikant †
18	Schneider, Otto, Rektor
108	Schnürer, Karl, Hauptlehrer
232	Schödl, Eduard, Hauptlehrer
26	Schöllner, Rudolf, Hauptlehrer
108	Schöne, Emil, Reallehrer
168	Schönet, Wendelin, Hauptlehrer
32	Schönig, Gottfried, Hauptlehrer a. D. †
98	Schönig, Karl, Oberlehrer
176	Schöttle, Karl, Hauptlehrer
42	Scholz, Richard, Laborant
62	Schorpp, Adolf, Hauptlehrer a. D. †
59	Schreiber, Johanna, Unterlehrerin
204	Schreiber, Karl, Hauptlehrer
168	Schreiber, Karl, Rektor
12	Schreiner, Franz, Hauptlehrer
156	Schresmann, Leopold, Hauptlehrer
42	Schrickel, Emilie, Fortbildungsschulhauptlehrerin
204	Schück, Hedwig, Hauptlehrerin
42	Schück, Wilhelm, Professor
42	Schüttin, Hermann, Hauptlehrer
12	Schütt, Ferdinand, Gewerbelehrekandidat
168	Schuhmann, Walter, Hauptlehrer, Unterlehrer
156	Schuler, Fritz, Hauptlehrer
188	Schuler, Johann, Hauptlehrer
88	von Schütze-Gaevernis, Dr., ord. Honorarprofessor
70	Schumacher, Wilhelm, Zeicheninspektor
168	Schund, Elisabeth, Fortbildungsschulhauptlehrerin
192	Schwab, Max, Hauptlehrer
176	Schwaiger, Dr.-Ing. Anton, ord. Professor
12	Schwan, Karl, Unterlehrer
08. 162	Schwarz, Heinrich, Rektor a. D. †
231	Schwarz, Leo, Hauptlehrer
162	Schweikert, Emil, Professor †
204	Schweizer, Franz, Turnlehrer
nts-	Schwörer, Alfons, Direktor
26	Seel, Amalie, Fortbildungsschulhauptlehrerin
204	Sehringer, Wilhelm, Hauptlehrer
168	Seidenadel, Dr. Emil, Professor †
168	Seiler, Gertrud, Hauptlehrerin
90	Seiter, Karl, Hauptlehrer
26	Seith, Max, Hauptlehrer
12	Seitz, Eduard, Hauptlehrer
4	Seitz, Johanna, Fortbildungsschulhauptlehrerin
88	Seitz, Josef, Zeichenlehrer
26	Seitz, Mathilde, Hilfslehrerin
231	Seligmann, Salomon, Hauptlehrer
192	Selz, Dr. Otto, ord. Professor
98	Senger, Friedrich, Hauptlehrer
162	Senn, Ella, Hauptlehrerin
ort-	Sefler, Karl, Handelslehrer
98	Seubert, Franz, Hauptlehrer
	Seyfarth, Friedrich, Oberlehrer

Seite		Seite
156	Siber, Franz, Schulinspektor	Seite
168	Sievert, Charlotte, Handarbeitshauptlehrerin †	42
26	Silberhorn, Franziska, Fortbildungsschulhauptlehrerin	18
18	Sillib, Adolf, Hilfslehrer †	108
90	von Skramlik, Dr. Emil Ritter, a. o. Professor	18
156	Sommerfeld, Dr., ord. Professor	231
156	Spachholz, Karl, Unterlehrer	26
192	Spänkuch, Karl, Hauptlehrer	232
168	Spanich, Kurt, Hauptlehrer	168
168	Speck, Theodor, Hauptlehrer	168
188	Specht, Karl, Professor	132
168	Speer, Emil, Rektor	156
204	Spieß, Martin, Hauptlehrer	204
168	Spieß, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	103
232	Spiz, Engelbert, Stadtschulrat	108
232	Spörer, Hermann, Rektor	176
18	Springmann, Hermann, Hauptlehrer	156
42	Stadelhofer, Ludwig, Hauptlehrer	62
104	Stadler, Josef, Musiklehrer	59
188	Stadler, Martin, Professor	18
26	Staerk, Franz, Professor	4
204	Stärk, Karl, Hauptlehrer	108
12	Stahl, Leopoldine, Frau, geb. Gerhardt, Handarbeits-	156
42	hauptlehrerin	192
88	Stark, Dr. Ferdinand, Präsident	204
42	Stark, Dr. Peter, ord. Professor	103
204	Staudt, Oskar, Hauptlehrer	59
42	Stehle, Antonie, Hauptlehrerin	168
12	Steidlinger, Elisabeth, Unterlehrerin	188
168	Steiger, Hermann, Gewerbelehrer †	4
156	Stein, Wilhelm, Oberreallehrer	204
188	Steinhoff, Dr. Julius, Professor	192
88	Stengel, Georg, Hauptlehrer	59
168	Stenzel, Otto, Hauptlehrer	88
12	Steuer, Friedrich, Unterlehrer †	168
98	Stichling, Jakob, Hauptlehrer	12
196	Stiefel, Jakob, Reallehrer †	98
156	Stierle, Julie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	108
12. 188	Stodmeyer, Karl, Lehramtspraktikant	204
42	Stöcker, Friedrich, Zeicheninspektor	62
204	Stoffel, Hermann, Hauptlehrer	26. 42
26	Stoll, Albert, Hauptlehrer	168
156	Stoll, Dr. Heinrich, a. o. Professor	162
26	Stolz, Alois, Reallehrer	204
181	Strack, Emil, Hauptlehrer	26
176	Strampfer, Alfred, Hauptlehrer	59
168	Straub, Maria, Unterlehrerin	4
12	Strecker, Dr. Karl, Geh. Oberpostrat a. D., ord. Honorarprofessor	181
181	Strider, Peter, Hauptlehrer	26
168	Strobel, Eva, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
26	Strohbach, Klara, Hauptlehrerin	168
18	Sturm, Erwin, Hauptlehrer	59
176	Sturm, Georg, Hauptlehrer	176
70	Suffel, Wilhelmine, Hilfslehrerin	182
231	Sutor, Ernst, Hauptlehrer	188

I.

4	Tanner, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer †
232	Teufel, Gustav, Hauptlehrer
42	Teutschlaender, Dr. Otto a. o. Professor

	Seite		Seite
Träger, Robert, Professor	60	Weißer, Otto, Hauptlehrer	231
Trapp, Anton, Finanzobersekretär	18	Weizeneder, Anton, Reallehrer	132
Trefzger, Otto, Hauptlehrer	18	von Weizsäcker, Dr. Freiherr Viktor, a. o. Professor	162
Trendelenburg, Dr. Paul, ord. Professor	26	Werner, Wilhelm, Hauptlehrer	26
Trimpin, Engelbert, Oberlehrer	232	Werther, Hedwig, Unterlehrerin	26
Tudermann, Dr. Walter, ord. Professor	59	Weser, Karl, Unterlehrer	90
U.			
Uehlein, Karl, Handelslehrer	18	Wetterer, Josef, Hauptlehrer a. D. †	204
Uhlenhuth, Dr. ord. Professor	42	Wetterer, Klemens, Hauptlehrer	232
Uhrig, Dr. Theodor, Professor	132	Weyer, Albert, Hauptlehrer †	176
Ulsamer, Josef, Hauptlehrer	32	Widenhäuser, Franz, Oberlehrer	176
Umhof, Benjamin, Hauptlehrer †	90	Wiederkehr, Hanna, Unterlehrerin	156
Unger, Frieda, Fortbildungsschulhauptlehrerin	70	Wiel, Josef, Hauptlehrer	4
V.			
Valentin, Elisabeth, Hauptlehrerin a. D. †	138	Wieser, Rosmarie, Unterlehrerin	26
Veitenheimer, Alice, Unterlehrerin	204	Wiest, Heinrich, Oberlaborant	42
Vetter, Georg, Stadtschulrat	42	Wilkendorf, Friedrich, Hauptlehrer	42
Viesel, Johann, Hauptlehrer	108	Will, Adolf, Hauptlehrer a. D. †	204
Vögtle, Hermine, Hauptlehrerin a. D. †	12. 156	Winter, Paula, Fortbildungsschulhauptlehrerin	26
Vogel, Johann Christian, Hauptlehrer	176	Wipf, Emil, Hauptlehrer	26. 70
Vogel, Karl, Hauptlehrer	18	Wizler, Joh. Bapt., Oberlehrer	204. 232
Vogel, Oskar, Hauptlehrer	108	Witthopf, Julius, Oberlehrer	156
Vogel, Elisabeth, Fortbildungsschullehrerin	42	Wittler, Hermann, Hauptlehrer	168
Vogt, Melanie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	156	Wittmann, Maria, Oberlehrerin	70
Volk, Anton, Hauptlehrer	103	Wittmann, Alexander, Oberlehrer	176
Volk, Oskar, Hauptlehrer †	198	Wittmann, Hermann, Oberlehrer	176
Vollmar, Waldemar, Gewerbelehrer	176	Wührle, Georg, Hauptlehrer	176
W.			
Wacker, Anna, Hauptlehrerin †	192	Wörner, Friedrich, Hauptlehrer	12
Waegner, Katharina, Hauptlehrerin †	176	Wörner, Karl, zuruhegef. Oberlehrer †	18
Wächter, Friedrich, Hauptlehrer	90	Wohlschlegel, Richard, Oberlehrer	156
Wäschle, August, Hauptlehrer	12	Wolfsbrück, Jakob, Hauptlehrer a. D. †	204
Wagner, Albert, Oberlehrer	108	Wuest, Dr. Alois, Professor	88
Wagner, Helene, Hilfslehrerin	60	Würth, August, Hauptlehrer	176
Waldherr, Dr. Friedrich, Direktor	156	Wurz, Otto, Hilfslehrer	70
Wasmer, Josef, Hauptlehrer	4	Wunderle, Josef, Hauptlehrer †	232
Walter, Luise, Handarbeitslehrlern	156	3.	
Wasmannsdorff, Margareta, Fortbildungsschulhauptlehrerin	108	Zähringer, August, Hauptlehrer	204
Webel, Paul, Hauptlehrer	70	Zähringer, Wilhelm, Hauptlehrer	42
Weber, Anna, Hauptlehrerin	168	Zandt, Marie, Hauptlehrerin, Unterlehrerin	18. 60
Weber, Eugen, Hauptlehrer	70	Zeller, Ferdinand, Reallehrer	26
Weber, Dr. Friedrich, Reallehrer	176	Ziegler, Else, Unterlehrerin	26
Weber, Gustav, Hauptlehrer	42	Ziegler, Heinrich, Hauptlehrer	98
Weber, Ludwig, Finanzassistent	42	Ziegler, Heinrich, Professor	156
Weber, Mathilde, Hauptlehrerin †	90	Zimmermann, Anna, Fortbildungsschullehrerin	204
Weber, Richard, Hauptlehrer	32	Zimmermann, Arthur, Hauptlehrer	103
Wederle, Ernst, Hauptlehrer	188. 206	Zimmermann, Barbara, Handarbeitslehrerin	204
Weil, Leopold, Professor	132	Zimmermann, Elisabeth, geb. Schulz, Unterlehrerin	26
Weindel, Robert, Professor	18	Zimmermann, Franz Xaver, Hauptlehrer a. D. †	88
Weinmann, Jakob, Fortbildungsschulhauptlehrer	70	Zimmermann, Dr. Hans, Kreis Schulrat a. D. †	132
Weiß, Theodor, Hauptlehrer	18	Zimmermann, H., Professor	156
		Zirlewagen, Paula, Fortbildungsschullehrerin	162
		Zittel, Franz, Kanzleiasistent	156
		Zöllner, Theodor, Kanzleiasistent	42
		Zschimmer, Dr. Eberhard, a. o. Professor	42
		Zubrod, Adam, Hauptlehrer	168
		Zurell, Hermann, Gewerbelehrerkandidat	60
		Zwigard, Emma, Unterlehrerin	104

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 15. Januar

1923.

Karlsruhe, den 15. Januar

Inhalt.

I. Verordnung: Die Schulbehörden der Volksschule. — **II. Bekanntmachungen:** Änderung des Gesetzes über die Angestelltenversicherung und der Reichsversicherungsordnung. — Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. — Führung der Fahrnisverzeichnisse. — Anerkennung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Vollzug des Artikels 148 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung. — Die Dienstpflichten der Beamten. — Beginn des Sommersemesters 1923 am Bad. Staatstechnikum. — Die französische Fremdenlegion. — Die Musiklehrerprüfung. — Gewerbelehrerprüfungen. — Geflügelzuchturje. — Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenaus-schreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1922.)

Die Schulbehörden der Volksschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 6.)

In § 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 Seite 575 — wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 39 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Zahl „6“ in die Zahl „4“ geändert.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Gen. 11^a.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 32213. Änderung des Gesetzes über die Angestelltenversicherung und der Reichsversicherungsordnung.

Durch das Reichsgesetz vom 10. November 1922 (Abschnitt A, Reichsgesetzblatt Teil I S. 849 ff.) ist das Versicherungs-gesetz für Angestellte wesentlich geändert worden. Die Änderungen betreffen u. a. auch den Kreis der versicherungspflichtigen Personen (vergl. Abschnitt A Artikel 1 Ziffer 1 bis 5); ferner wird die Beitragserhebung vom 1. Januar 1923 ab neu geregelt werden. Nach Artikel XIX des Abschnitts A (Angestelltenversicherung) tritt das Gesetz, soweit es die Versicherungspflicht, die Gehaltsklassen, Höhe der Beiträge und Leistungen betrifft, mit dem 1. November 1922, im übrigen mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Mit dem gleichen Gesetz (Abschnitt B Seite 877 ff. des R.G.Bl.) wurde auch die Reichsversicherungs-

ordnung in Bezug auf die Invalidenversicherung geändert. Auch hier ist der Kreis der versicherungspflichtigen Personen (B — Invalidenversicherung — Artikel 1 Ziffer 1 bis 6) neu gezogen worden. Die bezüglichlichen Vorschriften treten vom 1. Januar 1923 an in Kraft.

Wir weisen besonders darauf hin, daß durch das neue Gesetz die Doppelversicherung zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung beseitigt worden ist. Büroangestellte, welche nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, unterliegen künftighin nur der Angestelltenversicherung. Falls ihre Anmeldung zu dieser Versicherung noch nicht erfolgt ist, hat diese nunmehr alsbald zu geschehen; dagegen sind etwa noch in der Invalidenversicherung befindliche Angestellte dieser Art auf 1. Januar 1923 aus dieser abzumelden.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI^a.

Der Ministerialdirektor:

S. Gen. XVI.

Schmidt.

Nr. A 32213. Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Die Versicherungsgrenze bei der Angestelltenversicherung ist durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1922 (R.G.Bl. S. 880) auf 840 000 M. erhöht worden. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Hiernach sind alle im Staatsdienst befindlichen Personen, welche nach den §§ 1 bis 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtig und nicht durch die Bestimmungen der §§ 6 bis 14 von der Versicherungspflicht entbunden

sind, — soweit nicht schon geschehen — alsbald mit Wirkung vom 1. November 1922 oder dem etwaigen späteren Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung anzumelden. Dabei ist zu beachten, daß die angeführten Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 10. November 1922 über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (Abschnitt A, Artikel 1 Ziffer 1 bis 5, R.G.B. 1922 Teil I S. 849/50) zum Teil eine wesentlich andere Fassung erhalten haben.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI^a Der Ministerialdirektor:
B. Gen. XVI Schmidt.

Nr. A 32366. Führung der Fahrnisverzeichnisse.

An die uns unterstellten Behörden:

Künftig sind Gegenstände bis zu einem Wert von 250 M nicht mehr in das Fahrnisverzeichnis aufzunehmen. Die bisher darin nachgewiesenen Gegenstände von geringerem Wert sollen im Hinblick auf die seit der Anschaffung eingetretenen Steigerung ihres Geldwerts weiter nachgewiesen werden.

Die seitherigen Anordnungen über Bücher und Druckschriften bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XII^a Der Ministerialdirektor:
B. Gen. II^a Schmidt.

Beginn des Sommersemesters 1923 am Bad. Staatstechnikum.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) bringen wir mit der Veranlassung zur Kenntnis, den Schülern der Höheren und der gewerblichen Lehranstalten ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IX^a Der Ministerialdirektor:
B. Gen. XI^b Schmidt.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1923 beginnt am

Montag, den 19. März 1923 vorm. 8 Uhr.

Alle Anmeldungen sind bei Vermeidung der Zurückweisung wegen Platzmangel schriftlich bis längstens 31. Januar 1923 bei der Direktion des Staatstechnikums, Moltkestr. 9 einzureichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der hochbau-, bahn- und tiefbau-, maschinenbau- und elektrotechnischen Abteilung ist erforderlich:

- a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
- b. abgeschlossene Volksschulbildung oder der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergl.),
- c. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer 3klassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
- d. zweijährige praktische Tätigkeit.

Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm, das mit dem zur Anmeldung nötigen Anmeldebogen gegen eine Gebühr von 10 M zuzüglich Porto erhoben werden kann, ersichtlich.

Karlsruhe, im Dezember 1922.

Höhere technische Lehranstalt (Staatstechnikum).
Die Direktion.

Nr. B 43823. Die französische Fremdenlegion.

Im Verlag der B. E. Rundschau, Großenhain in Sachsen, Johannesallee 6, ist eine Schrift des Dr. F. von Papan, eines der besten Kenner der französischen Fremdenlegion erschienen, welche in gedrängter Form alles Wissenswerte über die Legion enthält. Der Verkaufspreis stellte sich Anfang Oktober d. J. auf 5 M , beim Bezug von 500 bis 1000 Stück auf 3,50 M . Die Schrift bietet in ihrer nüchternen, eindringlichen Darstellung ein gutes Hilfsmittel bei Bekämpfung der Werbetätigkeit der französischen Fremdenlegion im Bereiche der Schule. Wir empfehlen ihre Anschaffung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IX^a u. IV^b Dr. Hellpach.
B. Gen. XI^a

Nr. A 34159. Anerkennung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 22. Dezember 1922 Nr. 23324 die „israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe“ gemäß § 18 Absatz 4 der Badischen Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

H. A.
Schwoerer.

Nr. B 43376. Vollzug des Artikels 148 Absatz 3 Satz 2 der Reichsverfassung.

Wegen Verteilung der den einzelnen Schulbehörden und Schulleitungen zugegangenen Abdrücke der Reichs-

verfassung an die abgehenden Schüler und Schülerinnen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 16. Februar 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 66).

Karlsruhe, den 9. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
S ch m i d t.
S. Allg. XV.
B. Gen. III.

Nr. C 57006. Die Dienstpflichten der Beamten.

Die Verordnung des vormaligen Oberschulrats vom 27. August 1892 Nr. 17958 (Schulverordnungsblatt Seite 181) wird aufgehoben.

Für Erstattung der Berechtigungsanzeigen gelten für alle Lehrer lediglich die Bestimmungen des § 31 BVO. zum Beamtengesetz. Damit entfällt für die Lehrer an Volksschulen die seitherige Verpflichtung zur Vorlage durch die Ortsschulbehörde.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
D r. H e l l p a c h.
B. Gen. V.

Nr. B 46324. Die Musiklehrerprüfung.

Die Prüfung als Musiklehrer haben bestanden:

B a u s t, Albert, Unterlehrer, von Durlach,
H a u s c h i l d, Bruno, Unterlehrer, von Karlsruhe-Beiertheim.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
S c h m i d t.
S. Allg. III.
B. Gen. Va.

Gewerbelehrerprüfungen.

An Prüfungen nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betr. (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XI Seite 147 und 1914 Nr. I Seite 3/4) finden im Frühjahr 1923 statt:

1. Die Hauptprüfung, beginnend am Donnerstag, den 15. Februar 1923, vorm. 8 Uhr,
2. die Vorprüfung, beginnend am Donnerstag, den 22. Februar 1923, vorm. 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 1. Februar 1923 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
S c h m i d t.

Nr. C 106. Geflügelzuchturse.

An die Schulbehörden, Schulleiter und Lehrer der Schulkreise Pforzheim und Heidelberg.

Die Badische Landwirtschaftskammer beabsichtigt in diesem Monat folgende Geflügelzuchturse abzuhalten;

Am 16. und 17. Januar in Pforzheim im Gasthaus zum „Neuen Pflug“, je von 9 bis 5 Uhr mit Mittagspause, am 23. und 24. Januar in Eberbach im „Brockenhof“ von 10 bis 5 bzw. 9 bis 5 Uhr.

Wir ermächtigen die Schulbehörden und Schulleiter, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschule in den genannten Städten und deren Umgebung, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit es die Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb zuläßt. Die Teilnehmer haben sich durch Vermittlung des Kreis Schulamts bei der Landwirtschaftskammer in Karlsruhe, Stefaniensstr. Nr. 43 zu melden. Tagesgebühren und sonstige Entschädigungen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 6. Januar 1923.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
S c h m i d t.
B. Gen. IIb.

Nr. C 50656. Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Durch rechtsgültige statutarische Bestimmung ist die Gemeinde Maulburg, Amt Schoppsheim, hinsichtlich ihrer fortbildungsschulpflichtigen Mädchen dem Fortbildungsschulverband Fahrnan-Hausen (siehe Bekanntmachung vom 18. November 1921, Amtsblatt 1921 Nr. 35 Seite 405) beigetreten.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
S c h m i d t.
B. Gen. XII^m.

Nr. C 53293. Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgültige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. in der Gemeinde Bad Peterstal, Amt Oberkirch, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
2. im Fortbildungsschulverband Bohlshach, Amt Offenburg, umfassend die politischen Gemeinden Bohlshach, Bühl, Griesheim und Weier, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
3. im Fortbildungsschulverband Eberbach, umfassend die politischen Gemeinden Eberbach und Rodenau,

4. im Fortbildungsschulverband Ladenburg-Neckarhausen, umfassend die politischen Gemeinden Ladenburg und Neckarhausen unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
5. im Fortbildungsschulverband Oberkirch, umfassend die Gemeinden Oberkirch, Hesselbach, Ringelbach und Tiergarten, unter vorläufiger Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
6. im Fortbildungsschulverband Waldshut, umfassend die Gemeinden Waldshut, Dogern, Eschbach und Schmiegingen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 4. Januar 1923.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

B. Gen. XII^m.

Schmidt.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Br. Martin Stadler von Mannheim — unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Prof. an der RS. Rastatt — zum Prof. am RS. Ettenheim;
zu Hptl.: Utl. Emil Kuch in Rimburg — Utl. Otto Edel in Hohenwettersbach — Utl. Max Hauser in Hänner — Utl. Heinrich Kindervater in Nonnenweier — Schw. Robert Melzer in Eigeltingen — Schw. Adolf Konecker in Ebenheid — Schw. Josef Wasmer in Rohrhardsberg — Utl. Josef Wiel in Königshofen.

Verliehen:

dem planm. ord. Prof. an der Univ. Heidelberg Dr. Hermann Ranke die akad. Rechte und Amtsbez. eines ord. Prof.

Befördert:

Musikl. Gustav Bier vom Bertholdsgymn. Freiburg an die HM. m. MRS. Freiburg — Reall. Josef August Holzmann vom LS. Freiburg an das Bertholdsgymn. Freiburg;

Oberl. Karl Mattheiß von Michelbach, A. Rastatt, als Hptl. nach Gaggenau — die Hptl.: Gotthilf Nischele von Kürnberg nach St. Georgen, A. Billingen — Friedrich Graulich von Rheinbischofsheim nach Wolfartsweier — Emilie Hauser von Schutterwald nach Waldshut —

Eduard Meßmer von Assamstadt nach Oberwittighausen — Hermann Riffel von Glashütten nach Maulburg.

Zurückgenommen: die Versetzung des Hptl. Adam Mühlbauer von Fürstenberg nach Gaggenau.

Zurückbekehrt:

Hptlin. Hermine Hettinger in Lörrach bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit — Handarbeitshptlin. Luise Burkhart in Karlsruhe, auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptl. August Haslach in Eschbeck — Utl. Alfons Beile, zuletzt in Mannheim — die Utlinnen. Lina Kothhammer in Bretten — Maria Maier in Untermünstertal — Mathilde Schmid in Schliengen — Maria Straub in Waldshut;

ferner wurde entlassen: Schand. Paul Lütcke, zuletzt Unterlehrer in Horben.

IV. Erledigte Stellen.

An der Kunstgewerbesch. Pforzheim: die Direktorstelle — an der Humboldtisch. Karlsruhe eine Professorenstelle.

V. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. allgemein: eine Hptl.-Stelle in Konstanz; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu;
2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: eine Oberl.-Stelle in Freiburg; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — je eine Hptl.-Stelle in Assamstadt — Eschbeck — Güttenbach — Michelbach, A. Rastatt — Osterburken — Sasbachwalden; Stelle auch für Lehrerinnen geeignet — Schluttenbach — Schutterwald — Staufen, A. Bommendorf — Talheim;
3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Gernsbach — Kürnberg — Ladenburg — Lörrach — Palmbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt einzureichen. Zurückgenommen: Ausschreiben der Hptl.-Stelle (kath.) in Fürstenberg (Amtsbl. 1922 S. 554).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Karl Britsch, Prof. an der Humboldtisch. Karlsruhe, am 9. 12. 22 — Hermann Steiger, Gewerbel. in Freiburg, am 17. 11. 22 — Friedrich Bogberger, Hptl. in Ladenburg, am 5. 12. 22 — Rosa Lang, Hptlin. in Sasbachwalden, am 28. 11. 22 — Alfred Huber, zuruhegej. Reall., zuletzt am RRS. m. RS. Waldshut — Elisabeth Dheil-Schmidt, zuruhegej. Hptlin., zuletzt in Mannheim — Jakob Tanner, zuruhegej. Hptl., zuletzt in Bahnbrücken.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Januar

1923.

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Dienststunden. — Zahlung der Besoldungsbezüge der Beamten. — Religionsunterricht an höheren Schulen. — Turnunterricht während der Winterzeit. — Außerordentliche Prüfung für das höhere Lehramt 1922. — Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst. — Prüfung der Blindenlehrer. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — II. **Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisekosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 84. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Durch das am 23. Dezember 1922 erlassene, im Reichs-Gesetzblatt 1922, Teil I Nr. 86 Seite 978, erschienene Abänderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz werden die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 46 Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt (vergl. diesseitige Bekanntmachung vom 11. August 1922 „Steuerabzug“ im Amtsblatt Nr. 40 Seite 445), ab 1. Januar 1923 geändert. Die Ermäßigungssätze betragen bei jeder nach dem 31. Dezember 1922 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Dezember 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn:

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 200 \mathcal{M} (bisher 40 \mathcal{M}),
2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 200 \mathcal{M} (bisher 40 \mathcal{M}),
3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 1000 \mathcal{M} (bisher 80 \mathcal{M}),
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschsatz) monatlich 1000 \mathcal{M} (bisher 90 \mathcal{M}).

Bei den Besoldungsbezügen für Januar 1923 (bei Monatsgehaltsempfängern) und für das erste Vierteljahr 1923 (bei Vierteljahresehaltsempfängern) konnten die erhöhten Ermäßigungen noch nicht berücksichtigt werden; der Ausgleich erfolgt bei der nächsten Zahlung.

Für einen verheirateten Beamten mit einem Kind ergibt sich z. B. für diesen Ausgleich folgende Berechnung:

Ermäßigungssätze für
1 Monat

	a. vom 1. Januar 1923 an:	b. bisher
1. für den Ehemann	200 \mathcal{M} .	40 \mathcal{M} .
2. für die Ehefrau	200 \mathcal{M} .	40 \mathcal{M} .
3. für das Kind	1000 \mathcal{M} .	80 \mathcal{M} .
4. Werbungskostenpauschsatz	1000 \mathcal{M} .	90 \mathcal{M} .
zusammen	2400 \mathcal{M} .	250 \mathcal{M} .

Unterschied für den Monat $2400 - 250 = 2150 \mathcal{M}$. Erfolgte die Gehaltszahlung für das erste Kalendervierteljahr 1923 im voraus, so sind $3 \times 2150 = 6450 \mathcal{M}$ zu viel einbehalten worden, die bei der Gehaltszahlung für das zweite Kalendervierteljahr 1923 zu verrechnen sind. Beträgt z. B. das Dienstseinkommen für das zweite Kalendervierteljahr $300\,000 \mathcal{M}$, so wäre folgendermaßen zu rechnen:

10 v. H. aus $300\,000 \mathcal{M} =$	30 000 \mathcal{M} .
davon ab:	
a. Ermäßigung für 3 Monate =	7200 \mathcal{M} .
b. Ausgleich für das erste Kalendervierteljahr =	6450 \mathcal{M} .
	13 650 \mathcal{M} .

bleibt reiner Abzug 16 350 \mathcal{M} .

Die Bestimmungen in § 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes über die Änderung der Ermäßigungen im Steuerbuch für neu hinzugekommene Personen sind ebenfalls zugunsten der Steuerpflichtigen geändert worden; ich verweise hierwegen auf das Abänderungsgesetz im Reichs-Gesetzblatt.

Die mir unterstellten Behörden werden beauftragt, die Beamten und Bediensteten zur Vermeidung unnötiger Anfragen bei den zahlenden Kassen auf die Änderungen aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. V^a

J. B.:
Schmidt.

Nr. A 553. Dienststunden.

An die unterstellten Behörden.

Sofern zeitweise eine Verlängerung der regelmäßigen Dienstzeit infolge hohen Geschäftsstandes nötig wird oder dringliche Geschäfte außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erledigt werden müssen, kann ein Ausgleich durch entsprechende Dienstbefreiung an anderen Tagen angesichts der außerordentlich gespannten Finanzlage des Landes bis auf weiteres nicht mehr stattfinden. Es ist Pflicht der Beamten, sofern die Umstände es verlangen, auch über die geordnete Dienstzeit hinaus zu arbeiten.

Karlsruhe, den 9. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a
B. Gen. II^b

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 242. Zahlung der Befoldungsbezüge der Beamten.

Die Beamten werden darauf hingewiesen, daß Anträge auf Änderungen der von ihnen der Landeshauptkasse bezeichneten Geldanstalten — Banken, Sparkassen — unter Beachtung der in der Bekanntmachung vom 20. Februar 1922 (Amtsblatt 1922 Nr. 8 S. 65) vorgeschriebenen Form spätestens bis Mitte Februar d. J. bei der Landeshauptkasse einzureichen sind.

Karlsruhe, den 10. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. V^a

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 44998. Religionsunterricht an Höheren Schulen.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten.

Einem Wunsche des Erzb. Ordinariats entsprechend veranlassen wir die Direktionen, sofern bei den öffentlichen Schlußprüfungen in katholischer Religion geprüft wird, jene Klassen zur Prüfung auszuwählen, welche bei der kommissarischen Besichtigung nicht besucht wurden.

Von der getroffenen Anordnung ist jeweils dem Erzb. Prüfungskommissär unter Angabe der Zeit der Prüfung Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XI^b u. XVIII^a

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 3423. Turnunterricht während der Winterzeit.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Anlässlich der herrschenden Teuerung der Brennstoffe wurde an einzelnen Anstalten die Beheizung der Turnhallen aus Gründen der Brennstoffersparnis eingestellt und der Turnunterricht ausgesetzt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. November 1921, den Turnunterricht während der Winterzeit betreffend, (Amtsblatt 1921 Seite 372) weise ich erneut darauf hin, daß in sämtlichen Schulen der lehrplanmäßige Turn- und Spielunterricht auch bei Nichtbeheizung der Turnhallen womöglichst aufrecht zu erhalten und durchzuführen ist.

Da erfahrungsgemäß die Temperatur in ungeheizten Hallen im Winter, besonders bei Verabfäumung ausreichender und regelmäßiger Lüftung, oft niedriger als im Freien ist, so wird den Schulleitern empfohlen, bei geeigneter Witterung den Turnunterricht statt in ungeheizter Halle im Freien erteilen zu lassen.

Beim Turnen im Freien und in ungeheizten Hallen muß der Auswahl und Durchführung der Übungen unter genauer Beachtung des Lehrplans je nach dem Wechsel der Witterungsverhältnisse besondere Sorgfalt gewidmet werden, um eine gesundheitliche Schädigung der Schüler zu vermeiden und deren erstrebenswerte Abhärtung gegen Witterungseinflüsse zu erzielen.

Verbietet die Bodenbeschaffenheit die Benützung des Spielplatzes für die Abhaltung des Spielnachmittags, so sind die einzelnen Spielabteilungen mit angemessenen Turnübungen und Turnspielen im Schulhof bzw. in der Turnhalle oder mit kürzeren auf die Tageszeit beschränkten Nachmittags-Ausmärschen zu beschäftigen. Im ersteren Falle können die in der Bekanntmachung vom 16. April 1919 (Amtsblatt 1919 Seite 82/83) vorgesehenen Spielzeiten durch die Schulleiter so abgekürzt werden, daß allen Spielabteilungen die Benützung des Schulhofes oder der Turnhalle während der Spielnachmittage ermöglicht wird.

Die Schulleiter sind weiterhin ermächtigt, ab und zu anstelle eines Spielnachmittags einen schulfreien Nachmittag für den Betrieb wintersportlicher Übungen (wie Schlittschuhlaufen, Kodeln usw.) treten zu lassen.

Für den Betrieb des Turn- und Spielunterrichts während der Winterzeit in ungeheizten Hallen oder im Freien wird die nachstehende, von der Direktion der Landesturnanstalt aufgestellte Anleitung bekanntgegeben, auf deren Beachtung die Schulleiter die unterstellten Turnlehrer künftighin jeweils beim Eintritt der Winterperiode hinzuweisen haben.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XVIII^a
B. Gen. XI^a

J. B.:
Schmidt.

Anleitung

für den Turn- und Spielunterricht im Winter.

Bei Abhaltung der an sich lehrplanmäßig aufgebauten Turnstunde sollen bekannte, leicht faßliche und kurze Übungen mit lebhaften Bewegungen, gegebenenfalls in Form von Dauer- und Wettübungen, betrieben werden. Das Üben in freier Weise wird besonders empfohlen. Längeres, unbeschäftigtes Herumstehen der Schüler ist zu vermeiden. Die Kleidung soll wärmer, aber nicht zu dick sein. Wer nicht mitturnen kann, soll das Klassenzimmer aufsuchen.

Die Ordnungsübungen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

Die Marsch- und Laufübungen sollen während einer Turnstunde öfters in Form von Zwischenübungen in verschiedenen Gangarten und mit Armtätigkeiten ausgeführt werden (Zehen-, Spreiz- und Storchgang; Nacken-, Seit- und Hochhalten der Arme, Armkreisen).

Das Auftreten und die Aufstellung zu den Frei- und Handgeräturnübungen erfolge kurz und im Lauf. Übungen mit raschen und schwinghaften Bewegungen sind vorzuziehen. Man wähle besonders Hüpf- und Sprungübungen, ausgiebige Kumpfübungen, Knie- und Armkreisen und Vorübungen für die Leichtathletik.

Bei den Gerätübungen verwende man in der Regel alle Geräte unter voller Ausnützung. Sehr geeignet sind Übungen mit dem Schwingseil, Sprünge an den Geräten, Hangelübungen an Leitern und Kletterstangen. Bei strenger Kälte sind eiserne Geräte, auch Handgeräte, zu vermeiden.

Von den volkstümlichen (leichtathletischen) Übungen bevorzuge man Ballweitwerfen (bei genügender Anzahl von Bällen), ferner Dauer-, Gelände- und Waldläufe und in der Halle Hochsprung.

Kleinere Hallenspiele wie Nummernwettlauf, Dreiballlauf (Verwendung von Keulen) Henne und Habicht, Kreislaufen, Komm mit (in Sternform), Völkerball, Zieh- und Schiebtämpfe, Singspiele mit lebhaften Bewegungen können dem Unterricht gelegentlich eingefügt werden.

Bei den Spielnachmittagen treten noch die verschiedenen Fang- und Lauffspiele, die Grenzballspiele (Korb-, Fuß- und Handball) und die Geländespiele (Schneijagd) hinzu. Schlagball eignet sich nicht als Winterspiel. Die bei allen Spielen zu berücksichtigende Schonung der Kleidung und des Schuhwerks verbietet Ballspiele bei schlechten Bodenverhältnissen.

Nr. B 989. Außerordentliche Prüfung für das höhere Lehramt 1922.

Aufgrund der im Spätjahr 1922 abgeschlossenen Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden erklärt worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen:

Maerdian, Friedrich, von Mannheim,
Reizenstein, Erich, von Straßburg i. E.,
Schäfer, Josef, von Stetten u. Holstein, Hohenzollern,
Zilling, Artur, von Randern;

II. in der Abteilung für neuere Sprachen
und Geschichte:

Baumgart, Hans, von Freiburg i. Br.,
Bettinger, Heinrich, von Stockach,
Burchardt, Kurt, von Mannheim,
Dotter, Rudolf, von Naasen bei Donaueschingen,
Kromer, Gustav, von Kehl a. Rh.,
Künzig, Dr. Johann, von Pflüdingen, A. Tauber-
bischofsheim,
Laih, Albert, von Schwegingen,
Pfeifer, Erwin, von Offenburg,
Prange, Cornelia, von Magdeburg,
Schuhmacher, Dr. Wilhelm, von Teschenmoschel (Pfalz),
Springmann, Kurt, von Freiburg i. Br.,
Vulpinus, Roland, von Heidelberg,
Zimmermann, Wilhelm, von Freiburg-Zähringen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mg. III^m.

Dr. Hellpach.

Nr. B 1855. Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betr., und § 4 des Besoldungsgesetzes sind folgende Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten aus der altphilologischen Abteilung:

Schuler, Dr. Lambert, von Obergloßtertäl;

II. Lehramtspraktikanten aus der neuphilologisch-historischen Abteilung:

Grießhaber, Theod., von Schönau b. Heidelberg,
Schenk, Alexander, von Donaueschingen;

III. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Aicher, Fritz, von Mannheim,
Litzelmann, Erwin, von Baden,
Spreng, Konrad, von Mörlenbach.

Karlsruhe, den 11. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mg. III^m.

Dr. Hellpach.

Nr. C 1421. Prüfung der Blindenlehrer.

Im Laufe des Monats März wird an der Blindenanstalt Ivesheim auf Grund der Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1918 (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343 ff.) eine Blindenlehrerprüfung abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den in § 5 der angegebenen Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb 2 Wochen beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

3 B.:

B. Gen. Va.

Schmidt.

C 44. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgültige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. in der Stadt Mannheim,
2. in der Stadt Weinheim,
3. in der Gemeinde Schriesheim, A. Mannheim, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
4. in der Gemeinde Tennenbronn, A. Triberg, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
5. in der Gemeinde Weingarten unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
6. im Fortbildungsschulverband Knielingen, umfassend die politischen Gemeinden Knielingen und Bulach,
7. im Fortbildungsschulverband Malsch, A. Ettlingen, umfassend die politischen Gemeinden Malsch, Sulzbach und Waldprechtsweier,
8. im Fortbildungsschulverband Pfullendorf umfassend die Gemeinde Pfullendorf mit Brunnenhausen und Wattenreute, sowie die Volksschulverbände Aftholderberg, Linz und Zell a. A. unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
9. im Fortbildungsschulverband Stodach, umfassend die politischen Gemeinden Stodach, Hindelwangen, Mahlsparren i. Hg., Mahlsparren i. T., Renzingen, Seelsingen, Winterparren und Bizenhausen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen,
10. im Fortbildungsschulverband Boznegg, umfassend die politischen Gemeinden Boznegg, Gallmannsweil, Hoppetenzell, Mainwangen und Mäh-

lingen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

3 B.:

B. Gen. XII^a.

Schmidt.

II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 28. Dezember 1922.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 3.)

In Vollzug der §§ 3 und 9 der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 und der §§ 7 Ziffer 1 und 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 wird bekanntgegeben:

I.

Das Tagegeld beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1050 M	1450 M
" II . . .	1300 "	1800 "
" III . . .	1550 "	2150 "
" IV . . .	1800 "	2500 "
" V . . .	2100 "	2900 "

Das Übernachtungsgeld beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	525 M	1090 M
" II . . .	650 "	1350 "
" III . . .	775 "	1615 "
" IV . . .	900 "	1875 "
" V . . .	1050 "	2175 "

Mit Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen können mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an Beamte mit Familie bis zu 200 M, im übrigen bis zu 75 M täglich gewährt werden.

II.

Die Ganggebühr (§ 9 der Verordnung) beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an 15 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1922.

Ministerium der Finanzen.

Köhler.

Seeger.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 30. Januar

1923.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Bezüge der Beamten. — Zentraleinkauf von Brennstoffen für staatliche Behörden. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten. — Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten. — Religionsprüfungen an den Volksschulen. — Berufswahl der Schüler und Schülerinnen. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Anlage von Stiftungszeldern. — Schulordnung. — Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1923. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Stellen. — IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 1665. Bezüge der Beamten.

1. Entsprechend dem Vorgehen des Reichs wird auch für die badischen Beamten der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes erhöht und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab um 69 v. H. auf 301 v. H., mit Wirkung vom 17. Januar 1923 ab um weitere 68 v. H., sonach auf 369 v. H. Hiernach beträgt der Teuerungszuschlag für den ganzen Monat Januar $\frac{301 + 369}{2} = 335$ v. H. und vom 1. Februar 1923 an 369 v. H.

2. Außerdem ist der Frauenzuschlag vom 1. Januar 1923 ab um 1500 M monatlich, sonach von 3500 M auf 5000 M erhöht worden.

3. Weiterhin sind die für eine Anzahl Orte bewilligten örtlichen Sonderzuschläge entsprechend erhöht worden.

4. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für die Vierteljahresgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten März 1923, also für 3 Monate, und für die Monatsgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten Februar 1923, also für 2 Monate. Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen der Bezüge aufzustellen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften bis längstens 31. Januar 1923 an die Zentralrechnungsstelle einzusenden.

5. Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

6. Wegen der Anweisung der Nachzahlungen der Beamten und Lehrer der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg gilt das besonders Befugte.

7. Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdienst stehenden Beamten- (Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben oder deren Bezüge teilweise gepfändet sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch die Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Mlg. III.
B. Gen. IV u. V.

J. B.:
Schmidt.

Nr. A 1152. Zentraleinkauf von Brennstoffen für staatliche Behörden.

An die unterstellten Behörden.

Das Finanzministerium hat wegen Bezahlung der Rechnungen für die im Wege des Zentraleinkaufs beschafften Kohlen die nachstehend zum Abdruck gebrachte Anordnung erlassen, nach welcher auch in meinem Geschäftsbereich zu verfahren ist.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Mlg. VII.
B. Gen. I.

J. B.:
Schmidt.

Ministerium der Finanzen. Karlsruhe, den 10. Januar 1923.

Nach den bisherigen Erfahrungen wurden die Rechnungen für die im Wege des Zentraleinkaufs beschafften

Kohlen vielfach mit erheblicher Verspätung bezahlt. Bei einem Teil der Behörden ergaben sich Schwierigkeiten, weil der Amtskosten- oder Handlaffenkredit zur Zahlung der Rechnung nicht gereicht hat, und die Behörde zunächst die Erhöhung des Kredits beantragen mußte. Andere Dienststellen machten der Anlieferung der Kohlen Schwierigkeiten, weil ihnen angeblich keine Mittel zur Verfügung standen usw. Andere Behörden wieder waren bei der Übersendung der Anweisungen an die Kasse säumig. Die auf diese Weise entstandenen Verzögerungen kosteten der Staatskasse hohe Verzugszinsen. Es muß im Interesse einer geordneten Geschäftsverbindung mit den liefernden Geschäftshäusern der größte Wert auf pünktliche Zahlung gelegt werden. Das gilt für die Zukunft umso mehr, als die Bestellungen teilweise unmittelbar bei den Kohlenzechen aufgegeben werden.

Um den Mißständen, die durch eine verzögerliche Bezahlung entstehen, vorzubeugen, soll künftig bei der Bezahlung und Verrechnung der im Wege des Zentraleinkaufs beschafften Kohlen in der folgenden Weise verfahren werden:

1. Die Bezirksbauämter weisen die ihnen zugehenden Rechnungen für Kohlenlieferungen einschließlich Frachten usw. nach geordneter Prüfung jedesmal ungesäumt auf die Landeshauptkasse — Buch h. I — zur Zahlung und Buchung unter III. VI a n.
2. Spätestens bis 15. jeden Monats stellt das Bauamt fest, wie sich die angewiesenen Beträge auf die einzelnen Behörden, die beliefert wurden, verteilen. Es fertigt darüber eine Aufstellung und schiebt sie der Landeshauptkasse — Buchhalterei I — zu mit dem Ersuchen, die von den einzelnen Behörden geschuldeten Beträge endgültig zu verrechnen. Gleichzeitig benachrichtigt das Bauamt jede dieser Behörden, welcher Betrag ihr für die gelieferten Kohlen berechnet und nach Ziffer 3 von der Landeshauptkasse zur Last gesetzt wird.
3. Die Landeshauptkasse verfährt bei der endgültigen Verrechnung der von ihr (nach Ziffer 1) vorläufig ausgelegten Beträge wie folgt:
 - a. Werden die Amtskosten der belieferten Behörde in der Rechnung der Landeshauptkasse nachgewiesen, so bucht die Landeshauptkasse den geschuldeten Betrag zu Lasten des Handlaffen- oder Amtskostenkredits der belieferten Behörde endgültig in Ausgabe. Dies geschieht ohne Rücksicht darauf, ob der Kredit hierfür ausreicht oder nicht. Es ist gegebenenfalls Sache der einzelnen Behörde, auf die Benachrichtigung des Bezirksbauamts nach Ziffer 2 für nachträgliche Erhöhung des Kredits zu sorgen.

b. Wird der Aufwand der belieferten Behörde in der Rechnung einer anderen Kasse als der Landeshauptkasse nachgewiesen, so verrechnet die Landeshauptkasse den geschuldeten Betrag mit der zuständigen Kasse im Zuschußwege, oder sie zieht, wenn das nicht möglich ist, den geschuldeten Betrag von der zuständigen Kasse bar ein.

Das vorstehende Verfahren soll für alle Behörden und Anstalten Anwendung finden, die im Wege des Zentraleinkaufs durch die Bauämter mit Kohlen versorgt werden. Auf die Verrechnung zu Lasten des Amtskosten- oder Handlaffenkredits konnte im Interesse einer sparsamen Verwendung der Heizstoffe und der möglichsten Einschränkung des Aufwandes nicht verzichtet werden.

Nr. B 3427. Vergütung der überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922, Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für den Monat Januar 1923 folgendermaßen:

Eingangsg- gruppe	Ab 1. Januar 1923		Ab 17. Januar 1923	
	Vergütung für die			
	Jahres- überstunde	Einzel- überstunde	Jahres- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M	M
X.	30 520	763	44 840	1 121
IX.	23 680	592	34 800	870
VIII.	21 880	547	32 120	803
VII.	19 280	482	28 320	708
VI.	17 360	434	25 480	637
V.	16 080	402	23 640	591

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtsverteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsg- gruppe	Ab 1. Januar 1923		Ab 17. Januar 1923	
	Vergütung für die			
	Jahres- wochenstunde	Einzel- stunde	Jahres- wochenstunde	Einzel- stunde
	M	M	M	M
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	32 160	804	47 200	1 180
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	24 760	619	36 360	909

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Hög III.
B. Gen. IX^a.

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 3428. Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten.

Für die Aufnahme von Kindern in die Höheren Lehranstalten auf Beginn des Schuljahres 1923/24 gelten die Anordnungen der Bekanntmachung vom 15. November 1921 (Amtsblatt 1921, Seite 389/90). Hiernach können Kinder, die das 9. Lebensjahr bis zum 30. April vollenden und die Aufnahmeprüfung nach Maßgabe der genannten Bekanntmachung bestehen, auf Ostern 1923 in eine höhere Schule aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen der Eintritt in eine höhere Schule auch solchen Kindern gestattet werden, welche die vorgeschriebene Altersgrenze bis zum Schluß des ersten Tertials des Schuljahres 1923/24 d. i. bis zum 11. September l. J. erreichen.

Auf Beginn des Schuljahres 1924/25 können nur noch solche Kinder in die unterste Klasse einer Höheren Schule aufgenommen werden, die der vierjährigen Grundschulpflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. April 1920 genügt haben.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

S. Mq. XV.

Schmidt.

Nr. B 2598. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten.

Zeichenlehrkandidat Hartmann, Runo, von Karlsruhe, der im Dezember 1921 die Zeichenlehrerprüfung bestanden hat, ist infolge Anrechnung seiner Militärdienstzeit in den Prüfungsjahrgang 1918 eingereiht worden.

Karlsruhe, den 13. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

Schmidt.

Nr. C 1261. Religionsprüfungen an den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat angeordnet, daß für den Schluß des Schuljahres 1922/23 die einfachen Religionsprüfungen (Schulbesuche) an den Volksschulen ausfallen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

B. Gen. XII.

Schmidt.

Nr. C 3251. Berufswahl der Schüler und Schülerinnen.

Zur Förderung einer erfolgreichen Berufsberatung ordne ich folgendes an:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, ferner was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und (ersten) Lehrer übergeben die Fragekarten, die ihnen von den Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Klassen übergeben den Schülern und Schülerinnen die Fragekarten, damit sie und ihre Eltern eine zweckmäßige Entscheidung für die Berufswahl treffen.

4. An Orten, an denen Arbeitsämter bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Wo Arbeitsämter nicht vorhanden sind, ist auf die sonstigen Berufsberatungsstellen zu verweisen.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Tätigkeit der Arbeitsämter in Sachen der Berufsberatung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

B. Gen. XI^b.

Schmidt.

Nr. C 1870. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (301 vom Hundert vom 1. Januar und 489 vom Hundert vom 17. Januar 1923 an):

- für die Zeit vom 1. bis mit 16. Januar 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 23 160 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 579 M,
- vom 17. Januar 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 34 040 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 851 M.]

Karlsruhe, den 30. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

B. Gen. V.

Schmidt.

Nr. A 1912. Anlage von Stiftungsgeldern.

Die unserer Aufsicht unterstehenden Stiftungen werden gemäß § 62 Absatz 2 Stiftungs-Rechnungs-Anweisung zur Zeichnung von Kohlenwertanleihe des Badenwerks ermächtigt.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:
Schmidt.

Nr. B 3946. Schulordnung.

In Rücksicht auf die Zeilage kommen im laufenden Schuljahr die Fastnachtstage Montag und Dienstag als schulfreie Tage in Wegfall.

Für Michermittwoch kann der Unterrichtsbeginn auf 10 Uhr festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mlg. XV.
B. Gen. XI.
Dr. Hellpach.

Nr. D 694. Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1923.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende ordentliche Handelslehrerprüfung wird am Mittwoch, 21. März 1923, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 20. Februar 1923 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der angeführten Verordnung sowie der Ziffer 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, mache ich besonders aufmerksam.

Gesuche von Kriegsteilnehmern um Einstellung in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Prüfung eingereicht werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:
B. Gen. V.
Schmidt.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Amtsg. August Gündlinger an der Univ. Freiburg zum Laboranten daselbst — Akt. Dr. Otto Schend in Lörrach ab 1. April 1920 zum Dir. einer großen Volkssch. Oberl. Reinhard Pfeiffer in Waldshut zum Rekt. daselbst; zu Hptl.: Utl. Reinhold Flamm in Evangelisch Tennenbronn — Utl. Gustav Jost in Zell i. B., A. Schönan — Utl. August Lüttin in Ittenschwand — Schw. Theodor Meder in Kleinlaufenburg — Schw. Fritz Schäfer in Treschlingen — Hptl. Karl Friedrich Schänzle in Kappelrodeck — Utl. Franz Schreiner in Freiburg — Utl. Johann Schuler in Rheinbischofsheim — Schw. August Wäschle in Griesheim — Schw. Friedrich Wörner in Feldberg.

Verfetzt:

Prof. Emil Hirsch von der H. M. m. W. M. G. Heidelberg an das Gynn. daselbst — die Hptl. August Geiger in Eschbach, A. Freiburg, nach Kiechlinbergen — Wilhelm Helwig in Brühl nach Emmendingen — Julius Link in Unterpfechtal nach Windschlag — Karl Seiter in Neuenweg nach Wiechs, A. Schopfheim — Jakob Sticking in Friedrichsfeld, nach Rohrbach, A. Heidelberg.

Zurückgenommen: die Veretzung des Prof. Othmar Meißinger an der H. M. m. W. M. G. in Heidelberg an das Gynn. daselbst (Amtsbl. 1922 S. 373).

Zurückbezeugt:

Rekt. Heinrich Schwarz in Eberbach, auf Ansuchen — Hptlin. Hermine Bögtle bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Handelsl. Felix Schloer in Mannheim.

III. Erledigte Stellen.

An der Handelsschule in Mannheim: eine Handelslehrerstelle.

IV. Stellenausschreiben.

An der Gewerbeschule in Karlsruhe: eine Stelle für einen Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen zehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein: zwei Oberlehrerstellen in Karlsruhe; Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu;

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses je eine Hptl.-Stelle in Eschbach, A. Freiburg — Hüfingen (wiederholt). — Kappelrodeck — Malsch, A. Wiesloch — Unterpfechtal.

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Brühl — Neuenweg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1923.

Inhalt.

I. Verordnung: Verbot des Tabakrauchens für Schüler. — **II. Bekanntmachungen:** Bezüge der Beamten. — Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften. — Steuerausweis für den Steuerabzug. — Bargeldloser Zahlungsverkehr. — Lehr- und Lernmittel. — Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1923. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung.

(Vom 29. Januar 1923.)

Nr. B 48066. Verbot des Tabakrauchens für Schüler.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 18.)

In Ergänzung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45 ff.), der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt Seite 154), der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) verordne ich:

Den Schülern unter 16 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten bei Vermeidung von Schulstrafen verboten.

Karlsruhe, den 29. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV.

Dr. Hellpach.

B. Gen. XI.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 3518. Bezüge der Beamten.

1. Entsprechend dem Vorgehen des Reichs werden auch die Bezüge der badischen Beamten vom 17. Januar 1923 an erhöht wie folgt:

- der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes von 369 v. H. um 120 v. H. auf 489 v. H.,
- der Frauenzuschlag von 5000 M auf 7000 M, also um 2000 M monatlich,
- die für eine Anzahl Orte bewilligten örtlichen Sonderzuschläge um 2, 6, 8, und 12 v. H. auf 14, 30, 44 und 58 v. H.

2. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Befoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für die Vierteljahressgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten März 1923, also für 2 1/2 Monate und für die Monatsgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten Februar 1923, also für 1 1/2 Monate. Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen der Bezüge zu fertigen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften umgehend an die Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

3. Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohnten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3 a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

4. Wegen der Anweisung der Nachzahlungen für die Beamten und Lehrkräfte der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg gilt das besonders Befügte.

5. Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdienst stehenden Beamten (=Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben oder deren Bezüge teilweise gepfändet sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch die Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 3. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III

J. B.

B. Gen. II^a u. V

Schmidt.

Nr. A 2299. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.
An die unterstellten Behörden.

Die Kostenbeiträge für

- a. Mitbenützung von Zentralheizungen,
- b. Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen,
- c. die Wasserentnahme aus Wasserleitungen,
- d. Bezug von Gas und elektrischem Strom,
- e. Benützung von staatseigenen Badeeinrichtungen und Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken

werden infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse für die Zeit vom 1. Oktober 1922 an neu geregelt.

Aus den vom Finanzministerium hierwegen aufgestellten — auch für den diesseitigen Geschäftsbereich geltenden — Richtlinien vom 4. Dezember 1922 Nr. 20553 wird nachstehend ein Auszug zum Abdruck gebracht.

Die Wohnungsinhaber erhalten von den bezüglichen Festsetzungen durch die Anforderungen der Klassen Kenntnis; Rückfrage wegen der Berechtigung der Forderung oder deren Höhe usw. wären allenfalls zunächst an das zuständige Bezirksbanamt zu richten.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. M. II b, VII
B. Gen. I a

J. B.:
Schmidt.

Auszug.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 20553.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1922.

a. Kostenbeitrag für Mitbenützung von Zentralheizungen.

1. Wohnungsinhaber, Behörden und Inhaber von Dienst- und Mieträumen, welche Zentralheizungen haben, sollen grundsätzlich zu den vollen Aufwendungen für Brennmaterial und Bedienung herangezogen werden. Bestehen Anlagen für mehrere Wohnungen und Diensträume gemeinschaftlich, so werden die Bewirtschaftungskosten nach dem bewohnten Rauminhalt verteilt. Küchen und Baderäume werden je hälftig berechnet. Dort, wo die Ermittlung und Verteilung der aufgewendeten Bewirtschaftungskosten nicht einwandfrei durch Zwischenmesser festgestellt und durchgeführt werden kann, wird für die Wohnungsinhaber ohne Unterschied der Besoldungsgruppe der Betrag für 100 cbm Rauminhalt auf 4420 M für die Heizperiode festgesetzt. Für Behörden ist der volle Rauminhalt in Anrechnung zu bringen und wenn irgend möglich auch der tatsächliche Aufwand zu ermitteln und zu berechnen.

Bei der Berechnung des Heizkostenbeitrags für Dienst- und Mietwohnungen sind höchstens anzurechnen

1	2
Den Angehörigen der Besoldungsgruppen	Gesamtinhalt in cbm
Beamten I—III	150
IV—V	250
VI—VIII	350
IX	450
X—XI	550
XII—XIII	650
B 1—B 2	750
B 3—B 4	850

Dieser Betrag entspricht dem Aufwand, welchen die Staatsverwaltung für den cbm Rauminhalt bei günstigem Einkauf von Brennmaterial aufzuwenden hat, unter der Voraussetzung, daß die Wohnungsinhaber wie bei Ofenheizung nie die volle Anzahl der Zimmer und auch nicht täglich die sämtlichen Räume beheizen.

2. Nebenräume, als Waschküchen, Flure, Aborte Speisekammern, Besengelasse, Keller und Bodenräume bleiben bei der Berechnung des Kubikinhalts außer Betracht.

3. Bei dem Ausmaß der Räume in Dienst- und Mietwohnungen werden Stockwerkshöhen nur bis 3,50 m in die Berechnung aufgenommen; was darüber hinausgeht, bleibt bei der Berechnung außer Acht.

4. Wenn irgend möglich, sind aus allen Räumen, in denen nicht unbedingt Heizung notwendig ist, die Heizkörper durch Ausbau oder gesicherten Verschluss dauernd von der Heizung auszuschalten oder zu entfernen.

5. Eine vollständige Ausschaltung von Warmwasserheizungskörpern darf jedoch nur geschehen, wenn Gewähr besteht, daß ein Einfrieren der Heizkörper nicht stattfinden kann.

6. Sämtliche Kostenbeiträge sind im voraus und zwar für die gleichen Zeitabschnitte, für welche die Heizung gewährt wird, in stets gleichen Raten pro Heizperiode, also für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu entrichten und zwar in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, je nachdem die Gehaltszahlung erfolgt.

7. Bei Wohnungswechsel werden angefangene Monate nach der Zahl der Heiztage berechnet. Vorübergehende Störungen in der Heizanlage, die nicht länger als 14 Tage dauern, mindern die Zahlungspflicht nicht.

8. Für Räume, welche zugleich Amts- und Wohnungszwecken dienen, werden den Wohnungsinhabern keine Heizungskosten berechnet.

b. Kostenbeitrag für Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen.

1. Die Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen ist nur solchen Beamten der Besoldungsgruppen I bis VI zu gestatten, welche in einem Dienstgebäude wohnen und entweder Feuerungstoffe der Behörden unter Verschluss und Aufsicht haben oder die Heizung besorgen. Ausnahmen können nur dort zugelassen werden, wo dienstliche Rücksichten die Entnahme aus Dienstbeständen rechtfertigen.

Die Genehmigung erfolgt jeweils unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch das zuständige Ministerium.

2. Die Beheizung ist im allgemeinen auf Wohnzimmer und Küche zu beschränken; weitere Zimmer dürfen nur geheizt werden, wenn es die besonderen Familienverhältnisse rechtfertigen; Schlafzimmer im allgemeinen nur in Krankheitsfällen.

Wird ein unwirtschaftlicher Verbrauch an Heizstoffen festgestellt, so hat eine Erhöhung der Vergütung oder die Entziehung der Genehmigung zur Verwendung der Dienstbestände einzutreten.

3. Als jährlicher Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 in Ansatz zu bringen:

	Besoldungs-Gruppen					
	I	II	III	IV	V	VI
Für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer	3000	3500	4000	4500	5000	5250
Für das erste heizbare Zimmer	1200	1700	1800	1800	1900	2200
Für ein weiteres heizbares Zimmer	800	1100	1200	1200	1300	1400
Gesamtbetrag	5000	6300	7000	7500	8200	8850

Besteht eine Wohnung aus Küche und mindestens zwei heizbaren Zimmern, so ist der Gesamtbetrag ohne Rücksicht auf den Umfang der Beheizung der einzelnen Räume zu berechnen.

Für weitere heizbare Zimmer ist eine Vergütung solange nicht anzusetzen, als nicht das Vorhandensein von Untermietern oder erwachsener Familienangehörigen die regelmäßige Heizung bestimmter Einzelzimmer begründet erscheinen läßt.

Für Waschkesselfeuerung unterbleibt ein eigener Ansatz. Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein jährlicher Zuschlag von 300 M zu berechnen.

4. Wenn ein Zimmer oder die Küche der Wohnung als Dienstzimmer vom Inhaber in seiner Eigenschaft als

Torwart, Hausmeister usw. ständig in Gebrauch genommen ist und zugleich als Hauptwohnraum dient, so darf die Brennstoffvergütung für diesen Raum um jährlich 1200 M ermäßigt werden. (Der Betrag für ein heizbares Zimmer von Gruppe I.)

5. Ist eine Wohnung, deren Inhaber die Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen für den Küchenbedarf zugestanden ist, an eine Zentralheizung angeschlossen, so ist die Vergütung für den Brennstoffbedarf der Küche nach Ziffer b Abs. 3, für alle übrigen Räume dagegen die Vergütung für den Anschluß an die Zentralheizung nach Ziffer a Abs. 1 anzusetzen.

6. Ist in einer Küche ein Gasherd in Benutzung und ist der Gasverbrauch vom Wohnungsinhaber zu entrichten, so wird der in Ziffer b Absatz 3 festgesetzte Betrag um 1000 M jährlich vermindert, wenn der Wohnungsinhaber nachweisen kann, daß ein dem Minderverbrauch an amtlichen Heizstoffen entsprechender Gasverbrauch stattfindet.

c, d, e. (Vom Abdruck der umfangreichen Bestimmungen hinsichtlich der übrigen Kostenbeiträge muß hier abgesehen werden).

f. Erhebung und Verrechnung obiger Kostenbeiträge.

Die nach vorstehenden Richtlinien auf Grund der Durchschnittspreislage für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 berechnete Vergütung bildet die jährliche Gegenleistung der Beamten und Wohnungsinhaber für den Bezug von Wasser, elektrischem Strom, Gas und Feuerungsmitteln und kommt für den genannten Zeitraum in Abrechnung. Diese Vergütungssätze werden von Zeit zu Zeit unter billiger Berücksichtigung der in der Besoldung der Beamten eingetretenen Veränderungen durch das Finanzministerium nachgeprüft, um die Gegenleistung der Beamten und Wohnungsinhaber für den Bezug von Wasser, elektrischem Strom, Gas und Feuerungsmitteln mit den nach der jeweiligen Preislage veränderten Aufwendungen des Staates tunlichst in Einklang zu bringen.

Die Festsetzung der Vergütungssätze erfolgt durch die vorgelegte Dienststelle im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksbauamt.

Nr. A 2300. Steueransweis für den Steuerabzug.

Den Beamten und Angestellten werden im Laufe der nächsten Wochen die „Mitteilungen“ über die im Kalenderjahr 1922 abgezogene Einkommensteuer (vergl. die Bekanntmachung vom 20. Mai 1922, Steuerabzug bei den staatlichen Kassen, im Amtsblatt 1922, Seite 263 ff, insbesondere Ziffer 9 drittelster Absatz auf Seite 269) zugehen. Diese Mitteilungen sind in der Hauptsache

gleichlautend mit den der Steuerbehörde von den Kassen zu liefernden „Ausweisen“ und werden gleichzeitig mit letzteren im Durchschreibeverfahren gefertigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Die Reichsfinanzverwaltung hat ihren bisher eingenommenen Standpunkt hinsichtlich der Heranziehung der Gehaltszahlungen zur Einkommensteuer für ein rückliegendes Kalenderjahr geändert. Nachzahlungen an Gehalt usw. für Zeitabschnitte eines abgelaufenen Kalenderjahres werden daher bei der Steuerveranlagung als Einkünfte desjenigen Kalenderjahres oder sonstigen Zeitabschnittes angesehen, in dem alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs eingetreten waren oder mit anderen Worten, es werden Nachzahlungen für rückliegende Kalenderjahre (Steuerjahre) in der Regel als Einkommen desjenigen Kalenderjahres angesehen, in welchem sie tatsächlich geleistet wurden. Nachzahlungen, welche im 1. Kalendervierteljahr 1922 noch für das Kalenderjahr 1920 oder 1921 erfolgt sind, werden in den Mitteilungen zum besseren Verständnis der Steuerzahler auf besonderer Zeile (für einmalige Nachzahlungen) eingetragen; der Steuerabzug für diese Zahlungen wird jedoch nicht besonders ausgeschieden.

2. Die Aufstellung der Ausweise und Mitteilungen erfolgt durch diejenige Kasse, welche die Zahlung geleistet hat. Soweit die Besoldungen in den Monaten Januar bis März 1922 noch durch die Finanzämter bezahlt wurden — es wird sich hierbei um fast alle Borempfänger handeln — müssen die Finanzämter die Ausweise über die von ihnen bewirkten Abzüge ausstellen. In den Ausweisen der Landeshauptkasse wird das von den Finanzämtern bezahlte Einkommen und die daran abgezogene Steuer demgemäß weggelassen. Entsprechend wird auch in allen anderen Fällen verfahren, in denen unterm (Kalender-) Jahr ein Wechsel in der zahlenden Kasse eingetreten ist (z. B. bei Lehrern in den Städten der Städteordnung, bei den Mittelschullehrern, Anstaltsbeamten usw.).

3. Die Einkommenserhöhungen aus der erstmaligen Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags ab 1. November, aus der Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 174 und 232 v. H. und aus der Erhöhung des Sonderzuschlags ab 1. und 17. Dezember sind für das Jahr 1922 und für den Monat Januar 1923, bei den Vierteljahrempfängern sogar bis mit März 1923, je zusammen in einer Summe bezahlt worden. Der Steuerabzug aus dem Teil dieser Zahlungen, der für das Jahr 1922 geleistet worden ist, muß in den jetzt aufzustellenden Steueransweis für 1922 aufgenommen werden. Es wird daher von den Kassen der auf das Jahr 1922 (also auf den Monat Dezember und bei der erstmaligen Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags auch für den Monat November) entfallende Teil

der genannten Zahlungen und der Steuerabzug mit 10 v. H. daraus nachträglich ausgeschieden werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Mlg. III^b

V. Gen. II^b

J. B.:

Schmidt.

Nr. A 30990. Bargeldloser Zahlungsverkehr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 13. November 1918 (Amtsblatt Seite 311 bis 312) wird nachstehendes angeordnet:

Um den bargeldlosen Zahlungsverkehr in allen Schichten der Bevölkerung zu fördern und um gleichzeitig den für unser ganzes Wirtschaftsleben so verhängnisvollen ungeheuren Notenumlauf der Reichsbank einzuschränken, sind die Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen, der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen, der Handels- und Gewerbeschulen sowie der Höheren Lehranstalten immer wieder, besonders im Rechenunterricht, bei staatsbürgerlichen Belehrungen und volkswirtschaftlichen Unterweisungen auf die große praktische und volkswirtschaftliche Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuweisen. Sie sind mit den verschiedenen Möglichkeiten dieses Geldverkehrs bekannt zu machen; es ist ihnen zu zeigen, welche Vordrucke hierfür in Frage kommen, wie diese auszufüllen und zu behandeln sind.

Den Schulbehörden und Schulleitern machen wir es zur Pflicht, sich immer wieder davon zu überzeugen, daß diese Anordnungen in einer Erfolg entsprechenden Weise durchgeführt werden.

Von allen uns unterstellten Beamten erwarten wir, daß sie es als eine vaterländische Pflicht betrachten, sich sowohl in ihrem dienstlichen als auch in ihrem privaten Geldverkehr soweit als möglich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu bedienen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

V. Gen. XII^c V^c

H. Mlg. XVIII^a u. ^b III^b

J. B.:

Schmidt.

Nr. B 6009. Lehr- und Lernmittel.

Infolge der außerordentlichen Preissteigerung auf allen Lebensgebieten erwächst den Schulleitern und Lehrern die ernste Pflicht, ohne Außerachtlassung der vorgeschriebenen Lehrziele mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf äußerste Sparsamkeit beim Lehr- und Lernmittelverbrauch hinzuwirken. Die verschiedenen Vorkehrungen, die an einer Anzahl von Schulen in dieser Hinsicht bereits getroffen sind, verdienen durchaus Anerkennung und Billigung. Im Hinblick darauf, daß ein planmäßiges Vorgehen geboten erscheint, beauftrage ich die Schulleitungen aller Höheren

Schulen und der Volksschulen, die Lehr- und Lernmittelnot zum Gegenstand einer besonderen Besprechung der Lehrerversammlung zu machen und unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden örtlichen Verhältnisse geeignete weitere Maßnahmen zu treffen.

Als solche kommen in Betracht, den Papier- und Hefeverbrauch tunlichst einzuschränken, daher z. B. vollständige Abschriften oder mehrfache Wiederholung einzelner Teile und Wörter der gefertigten Arbeiten bei der Verbesserung möglichst zu vermeiden und im Unterricht wesentlich die Wandtafel zu Hilfe zu ziehen. Von der Anschaffung besonders kostspieliger Hefte mit steifer Pappdecke und dergl. ist ganz abzusehen. Bei gelegentlichen schriftlichen Übungsarbeiten in der Klasse soll es den Schülern erlaubt werden, hierzu jedes beliebige geeignete Papier, Schreibtafeln oder die neu in den Handel gebrachten Schiefererjahrehefte zu verwenden. Bezüglich des Papierverbrauchs im Zeichenunterricht ist die Verwendung jedes gängigen Papiers unter Benützung einer Pappdeckelunterlage zu gestatten.

Der Büchernot ist dadurch zu steuern, daß der Gebrauch älterer Ausgaben von Übungs- und Textbüchern unbedenklich gestattet und weiter geprüft wird, ob nicht Aufgabensammlungen und Handbücher der verschiedensten Fächer und Atlanten, ohne daß ein unterrichtlicher Schaden daraus erwächst und ohne daß schriftliche Aufzeichnungen in zu großem Umfang an ihre Stelle treten, überhaupt entbehrlich sind. In diesem Zusammenhang weise ich besonders darauf hin, daß den Schülern die Beschaffung von Literaturgeschichten und literaturgeschichtlichen Leitfäden nicht zur Pflicht gemacht werden sollte. Im allgemeinen ist von allen Beteiligten eine möglichste Vereinheitlichung der Lehrbücher an den höheren Lehranstalten — auch auf Gebieten, auf denen dies bisher nicht der Fall war — anzustreben. Dies gilt besonders von Orten, an denen mehrere höhere Lehranstalten bestehen.

Den zahlreichen, unter den heutigen Verhältnissen minderbemittelten Schülern ist weiter dadurch Unterstützung zu gewähren, daß tunlichst an allen Schulen Hilfsbüchereien eingerichtet werden, die solchen Schülern gegen geringes Entgelt Schulbücher leihweise zur Verfügung stellen, und die durch Gewinnung von Büchern durch Schenkung und Kauf, besonders vonseiten der aus der Schule abgehenden Schüler, ihren Bestand nach Maßgabe der vorhandenen Mittel planmäßig ausbauen. Empfehlenswert erscheint es ferner, bedürftigen weniger bemittelten Schülern der oberen Klassen höherer Lehranstalten die Beschaffung der außerordentlich teureren Wörterbücher zu ersparen und ihnen die Benützung von Wörterbüchern, die sich im Besitz der einzelnen Anstalten befinden, womöglich in einem geeigneten Schulraum, zu gestatten,

sofern es nicht angängig ist, durch entsprechende Angaben vonseiten des Lehrers den Gebrauch der Wörterbücher zu ersetzen. Dabei setze ich voraus, daß die Besitzer von Wörterbüchern diese auch andern Schülern für die häusliche Vorbereitung zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang erscheint es mir erwägenswert, die Schüler zur Bildung kleiner Arbeitsgemeinschaften zum Zweck der häuslichen Vorbereitung aufzumuntern, wobei freilich darüber zu wachen ist, daß jeder einzelne selbsttätig an der gemeinsamen Arbeit teilnimmt.

Endlich wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß im Handfertigkeitsunterricht vornehmlich die Bedürfnisse der Schüler für den Unterrichtsbetrieb im Auge behalten und der Herstellung von Schreibheften, dem Bücherbinden usw. besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Ich habe das Vertrauen in die Schulleiter und Lehrer, daß sie kein Mittel unversucht lassen, in geeigneter Weise der Lehr- und Lernmittelnot entgegenzutreten und dadurch mitzuwirken, in schwerer, ernster Zeit die hohen Werte deutscher Bildung unserem Volke zu erhalten.

Karlsruhe, den 31. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIV
B. Gen. X

Dr. Hellpach.

Nr. B 4256. Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1923.

Aufnahmeprüfungen in die drei Oberkurse der Lehrerseminare finden statt:

in Meersburg am Donnerstag, den 12. April 1923,

in Freiburg am Samstag, den 14. April 1923,

in Karlsruhe (Lehrerseminar II) am Freitag, den 13. April 1923,

in Heidelberg am Freitag, den 13. April 1923.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. März 1923 portofrei bei den Direktionen der genannten Lehrerseminare einzureichen.

Den Anmeldungen sind beizulegen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, an dem Tage vor der Prüfung

jeweils nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Seminar-
direktion zu melden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

Schmidt.

Nr. C 56699. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fort-
bildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung
des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgültige
statutarische Bestimmung in Kraft gesetzt worden für den
Fortbildungsschulverband Schopfheim, um-
fassend die Gemeinden Schopfheim, Eichen, Dossenbach,
Wiechs und Nordschwaben.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14,
21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit
getreten.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

Schmidt.

B. Gen. XII^m

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Obersteuersek. Anton Trapp beim Landesfinanzamt
hier zum Finanzobersek. beim Ministerium des Kultus
und Unterrichts — Rekt. Gustav Behringer an der
Volkschule in Durlach ab 1. April 1920 zum Direkt. einer
großen Volkschule — Reall. Josef Rießer am Real-
progymn. in Mosbach zum Rekt. der Volkschule mit
Bürgerschule in Pfullendorf — die Musiklehrland. Heinrich
Kürner von Waldkirch i. Br. zum Musikl. an der Real-
schule daselbst — Josef Stadler von Mannheim zum
Musikl. am Realprogymn. in Säckingen — Hauptl. und
Zeichenlehrland. Josef Seitz von Rülshaus zum Zeichenl.
an der Oberrealsch. in Mannheim;

zu Hptl.: Utl. Bernhard Barth in Stadelhofen —
Utl. Peter Gärtner in Schwabenheimerhof — Schulv.
Fritz Hörner in Schweigern — Utl. Georg Kohl in
Rauenberg, A. Wiesloch — Hilfsl. Otto Treszger in Todt-
moos-Au — Utl. Karl Vogel in Dietlingen, A. Pforz-
heim — Utlin. Marie Zandt in Schopfheim.

Verfetzt:

Techn. Sekr. Paul Merkle bei der Techn. Hoch-
schule in Karlsruhe an die Univ. Freiburg — Handelsl.
Karl Uehlein von der Handelsch. in Bruchsal an jene
in Mannheim — die Hptl.: Heinrich Bäcker von Langen-
hart nach Bühlertal-Obertal — Gotthilf Beck von der
Realschule in Waldkirch an die Volksch. daselbst — August
Bodenheimer von Pfaffenberg nach Markdorf —
Karl Schöttle von Malsch, A. Wiesloch, nach Sulz —
Theodor Weiß von Neudorf nach Gerchsheim.

Zurückgesetzt:

Techn. Sekretär Robert Bornemann bei der Uni-
versität Freiburg, auf Ansuchen — Prof. Norbert Weindel
am Realgymn. I in Mannheim bis zur Wiederherstellung
seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Duden an der Univ. Heidel-
berg auf 1. IV. 23 — Hilfslin. Frau Elisabeth Lavenue,
geb. Reichenbach, an der Liselotteschule in Mannheim —
Utlin. Dora Hartmann, geb. Spitzer, an der Volksch.
in Karlsruhe.

IV. Erledigte Stellen.

Am Realgymn. I in Mannheim: eine Professoren-
stelle — am Realprogymn. Mosbach: eine Reallehrer-
stelle (sprachl. Abt.).

V. Stellenausschreiben.

An Handelsschulen:

An der Handelsch. in Karlsruhe: eine Stelle für
einen Handelsl.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Bordruck
(Verlag L. Glöckner in Karlsruhe) mit genauer Angabe
der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs
der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Mini-
sterium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein: eine Oberlehrerinnenstelle
an der Mädchenfortbildungsschule in Heidelberg —
für Fortbildungsschullehrerinnen: 10 Stellen
in Mannheim, 4 Stellen in Karlsruhe; eine Unter-
lehrerstelle an der dem Justizministerium unterstehenden
Fürsorgeerziehungsanstalt in Sinsheim a. d. Elz. Ver-
langt wird — neben dem Besitz der für die besonderen
Verhältnisse der Anstaltschule erforderlichen Eigenschaften —
Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Unterricht,
Gesangsunterricht, sowie zur Leitung der Böglingsskapelle
und des Spiel- und Sportbetriebs. Ältere Bewerber werden
vorzugsweise berücksichtigt. Wohnung für einen verheirateten
Lehrer steht zur Verfügung. Bewerbungen sind inner-
halb 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg an das
Unterrichtsministerium zur Weiterleitung an das Justiz-
ministerium einzureichen;

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle
an der Mädchenvolksschule Ettlingen — an der Volks-
schule in Konstanz; das Besetzungsrecht steht dem
Stadtrat zu. Das Ausschreiben der allgemeinen Haupt-
lehrerstelle in Nr. 1 d. Amtsbl. wird zurückgenommen —
Titendorf — Langenhart, A. Meßkirch — Neu-
dorf — Neustadt — Pfaffenberg — Waldkirch
(Stadt);

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-
Stelle in Brühl — Gochsheim — zwei Hptl.-Stellen
in Konstanz; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu —
eine in Kürnberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei
dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Wilhelm Gustav Gaertner, Hptl.
in Gochsheim, am 17. I. 23 — Gustav Reuther, Hptl.
in Mannheim, am 22. XII. 21 — Utlin. Pauline Kü-
binger in Pforzheim am 10. I. 23 — Hubert Schnei-
der, Hptl. in Offenburg, am 12. I. 23 — Charlotte
Sievert, Handarbeitspfl. in Karlsruhe, am 24. XII. 22 —
Adolf Sillib, Hilfsl. in Schwetzingen, am 15. I. 23 —
Karl Börner, zuruheges. Oberlehrer in Pforzheim, am
9. I. 23.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Februar

1923.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Brennstoffversorgung. — Kopernikus-Feier. — Annahme von Dienststellen im Ausland durch deutsche Mädchen. — Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. — Vertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Bekanntmachungen.

Nr. B 6906: Brennstoffversorgung.

Da bis jetzt die Möglichkeit einer ausreichenden Beschaffung von Brennstoffen gegeben war und somit auch für die Schulen eine eigentliche Kohlennot im allgemeinen nicht bestanden hat, so konnte die Unterrichtsverwaltung im laufenden Winterhalbjahr bisher davon absehen, außerordentliche Anordnungen hinsichtlich der Beheizung der Schulen und der Gestaltung der Schulbetriebs zu treffen. Von einem solchen Eingriff in die Schulverhältnisse wurde trotz entgegenstehender Anträge einzelner Stadtverwaltungen schon deshalb Abstand genommen, weil die Unterrichtsverwaltung den Standpunkt vertritt, daß die Beibehaltung normaler Schuleinrichtungen und die Durchführung eines normalen Schulbetriebs, selbst unter erschwerten Verhältnissen und großen finanziellen Opfern eine Notwendigkeit ist.

Infolge der Besetzung des Ruhrgebiets hat sich nun aber die Sachlage wesentlich geändert. Eine ausreichende Zufuhr von Kohle ist in Frage gestellt, und es ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß nicht alle Schulen unserer Stadt- und Landgemeinden in der Lage sein werden, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Brennstoffen den normalen Heizungs- und Schulbetrieb bis zum Ablauf des Winterhalbjahres durchzuführen.

Ich ermächtige daher die Schulbehörden der Volksschulen und die Leiter der übrigen unterstellten Schulen, nach eingehender Prüfung der jeweils gegebenen Verhältnisse diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche als notwendig erachtet werden, um die Schulverhältnisse einer etwa an der Schule bestehenden Knappheit an Heizungsstoffen anzupassen. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: Nichtbeheizung von Gängen, Treppen und sonstigen Nebenräumen der Schulgebäude, ferner von Sammlungs- und Bibliothekszimmern, Turnsälen und Festräumen und endlich von größeren, nicht ständig benützten Lehrsälen für Zeichnen,

Singen und Handarbeitsunterricht, wobei der Unterricht in diesen Fächern, nötigenfalls unter Kürzung ihrer Stundenzahlen, in andere, regelmäßig geheizte Zimmer zu verlegen ist. In besonders dringenden Fällen kann der gesamte Unterricht, soweit tunlich, auf die Vormittagszeit von 8 bis 1 Uhr verlegt werden und an Orten, an denen mehrere Schulabteilungen oder Schulen bestehen, könnte, soweit eine ganz besondere Notlage hinsichtlich des Brennstoffes vorliegen sollte, eine Zusammenlegung von zwei Schulabteilungen oder Schulen in ein Schulhaus in Betracht kommen.

Bei den höheren Lehranstalten im besonderen, an denen durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Amtsblatt Seite 584) die Osterferien für die Zeit vom 25. März bis 15. April d. J. festgelegt sind, könnte anstelle anderweiter Maßnahmen auch eine Vorverlegung der Ferien um 8 Tage in Betracht kommen. Die Osterferien würden dann am 18. März beginnen und bis einschließlich 9. April dauern. Eine Ausdehnung der Ferienzeit über drei Wochen hinaus ist nicht zulässig.

Zu den Schulbehörden und Schulleitungen habe ich das Vertrauen, daß sie im Interesse der Jugendbildung und Jugenderziehung besondere Maßnahmen zur Einsparung von Heizungsmaterial nur nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der jeweils gegebenen Verhältnisse treffen und insbesondere solche Anordnungen, die eine Beschränkung der Unterrichtszeit bedeuten, nur dann erlassen werden, wenn Maßnahmen, die weniger in den Schulbetrieb eingreifen, als nicht ausreichend erkannt worden sind.

Von den aufgrund dieser Ermächtigung getroffenen Anordnungen ist Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Aua VII
B. Gen. XI^b. I.

Dr. Hellpach.

Nr. B 6986. *Kopernikus-Feier.*

Am 19. Februar 1923 werden 450 Jahre verflossen sein, seitdem Nikolaus Kopernikus, der Begründer der neueren Astronomie, in Thorn geboren wurde. Diese 450. Wiederkehr seines Geburtstages soll auch in den Höheren Lehranstalten Badens nicht unbeachtet vorübergehen.

Ich ordne daher an, daß im Laufe des Monats Februar, und zwar wenn irgend tunlich am Erinnerungstage selbst, die Schüler in geeigneter Weise auf die Bedeutung dieses großen deutschen Gelehrten und Forschers hingewiesen werden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mlg. V. Dr. Hellpach.

Nr. B 7331. *Annahme von Dienststellen im Auslande durch deutsche Mädchen.*

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1922 im Amtsblatt Nr. 7 Seite 57 ersuche ich, auch am Schlusse dieses Schuljahres die zur Entlassung kommenden Mädchen auf die großen Gefahren einer unvorsichtigen Annahme von Dienststellen im Auslande besonders eindringlich aufmerksam zu machen. Es wird sich empfehlen, dabei einerseits auf die großen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Nachteile eines übereilten Schrittes und andererseits auf die Möglichkeit hinzuweisen, im einzelnen Fall genauere Erkundigungen bei den Geschäftsstellen des Badischen Frauenvereins oder des Caritasverbandes oder der Inneren Mission einziehen zu können.

Die Frage wird zweckmäßigerweise zum Gegenstand einer Besprechung anlässlich eines Elternabends zu machen sein.

Karlsruhe, den 8. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

V. Gen. XIc Dr. Hellpach.

Nr. 3958. *Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.*

In der Zeit vom 26. bis 28. März lfd. Js. findet dahier eine zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen

sind bis spätestens 20. Februar ds. Js. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 657. *Vertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.*

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen sowie die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1922, der Vertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten (Amtsblatt 1922 Seite 284/85), werden für die Firma A. Bielefelds Buchhandlung (Liebermann & Co.) in Karlsruhe in Kommissionsverlag gegebenen Vorlagewerke und Druckschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an folgende Grundpreise festgesetzt:

D.3.	Bezeichnung des Werkes	Grundpreis M
1.	Vorlagen für das maschinentechnische Fachzeichnen, Heft V	3,—
2.	" " Dekorationsmaler, Heft I	2,—
3.	" " " " Heft II	2,—
4.	" " Tiefbautechniker	4,—
5.	" " Konditoren	1,50
6.	" " Schuhmacher	6,—
7.	" " Schneider, groß	6,—
8.	" " " klein	3,—
9.	" " Werbeschriften	3,—
10.	" " Blechner	3,—
11.	" " das Freihandzeichnen an gewerbl. Unterrichtsanstalten	2,—
12.	Anleitung für die Projektionslehre	1,—
13.	Rechenaufgaben für die Buchdruckerlassen	—,50
14.	Aufzeichnung der wichtigsten Schublurventriebe	1,50

Der Verkaufspreis dieser Werke berechnet sich aus dem Grundpreis vervielfältigt mit der jeweiligen Schlüsselzahl (Zenerungsziffer), die der Börsenverein Deutscher Buchhändler in Leipzig allwöchentlich bekannt gibt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. 6 Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1923.

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten. — II. **Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Die Prüfungsgebühren. — III. **Bekanntmachungen:** Bezüge der Beamten. — Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe. — Einrichtung und Benutzung von Fernsprechanschlüssen. — Abgabe der Einkommensteuererklärungen durch die Befoldungsempfänger. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Die Jahresberichte für das Schuljahr 1922/23. — Das Volksschullesebuch. — Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule. — Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — IV. **Personalnachrichten.** — V. **Erledigte Stellen.** — VI. **Stellenanschriften.** — VII. **Todesfälle.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 14. Februar 1923.)

Nr. A 5123. Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 26.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes mit sofortiger Wirkung:

Der § 40 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453), in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10) wird geändert wie folgt:

Für die in den §§ 25 und 26 bezeichneten Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Unterrichtsministerium festgesetzt wird.

Für Bedürftige kann die Gebühr durch das Unterrichtsministerium auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Das Staatsministerium.

S. Allg. XI^a

Kemmelé.

Bäuerle.

II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 16. Februar 1923.)

Nr. A 5123. Die Prüfungsgebühren.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 36.)

Die in Artikel 1 Ziffer 1, Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. Januar 1921, die Prüfungsgebühren

betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10, Amtsblatt 1921 Seite 11), bezeichneten Prüfungsgebühren werden mit sofortiger Wirkung auf den zehnfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

S. Allg. XI^a

Schmidt.

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 5121. Bezüge der Beamten.

1. Entsprechend dem Vorgehen des Reichs werden auch die Bezüge der badischen Beamten vom 1. Februar 1923 an erhöht wie folgt:

- der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes von 489 v. H. um 453 v. H. auf 942 v. H.,
- der Frauenzuschlag von 7 000 M auf 12 000 M, also um 5 000 M monatlich,
- die für eine Anzahl Orte bewilligten örtlichen Sonderzuschläge um 12, 22, 34, 46 und 56 v. H. auf 26, 52, 78, 104 und 130 v. H.

2. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für sämtliche Beamten für die Zeit bis mit letzten März 1923, also für 2 Monate. Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen der Bezüge zu fertigen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften umgehend an die

Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

3. Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3 a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

4. Wegen der Anweisung der Nachzahlungen für die Beamten und Lehrkräfte der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg sowie der Anstalten für Künste und Wissenschaften gilt das besonders Verfügte.

5. Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdienst stehenden Beamten (Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben oder deren Bezüge teilweise gepfändet sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch die Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. II^b u. V.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 2868. Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe.

Der Reichsminister der Finanzen hat die Frage, ob die am 31. Dezember 1922 überwiesenen Gehälter für das 1. Vierteljahr 1923 steuerbares Vermögen im Sinne des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 bilden, verneint. Die Finanzämter haben Weisung, bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe in diesem Sinne zu verfahren.

Karlsruhe, den 7. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. II^b

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 3407. Einrichtung und Benutzung von Fernsprechanhängen.

Nach § 31 Ziffer 2 der Fernsprechordeung vom 21. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 954) wird zu den darin aufgeführten Gebührenätzen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 2000 v. H. erhoben. Demzufolge erfahren auch die Gebühren für die Fernsprechanhänge in Wohnungen eine entsprechende Erhöhung. Anstelle der bisherigen Beträge — Bekanntmachung vom 30. November 1922 Amtsblatt Nr. 52 Seite 570 — sind daher ab

1. Januar 1923 von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenanschlüssen mit Dauerverbindung zu erheben:

Die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß	
a. für die Sprechstelle 84 M + 2900 v. H. Zuschlag =	2520 M,
b. für das Anschlußorgan 42 M + 2900 v. H. Zuschlag =	1260 M,
c. für Leitungszuschlag 36 M + 2900 v. H. Zuschlag =	1080 M
zusammen	4860 M.

Von den Inhabern gewöhnlicher Nebenanschlüsse gelangt die Hälfte obiger Sätze zur Erhebung.

Wegen der Entrichtung der über die vorgeschriebene Mindestzahl (: 40 Gespräche im Monat) hinausberechneten Ortsgesprächsgebühren verbleibt es bei der bisherigen Anordnung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XX
B. Gen. XV

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 3893. Abgabe der Einkommensteuererklärungen durch die Besoldungsempfänger.

An die unterstellten Beamten und Lehrer, Angestellten und sonstigen Bediensteten.

In den zur Zeit in den Tageszeitungen erscheinenden Bekanntmachungen der Finanzämter wird zur Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr 1922 aufgefordert. Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beamte (Lehrer) in derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen wie jeder andere Steuerpflichtige zur Abgabe der Steuererklärung und zur Angabe seines Einkommens in der Steuererklärung verpflichtet ist. Steuererklärungen, in denen statt der zahlenmäßigen Angabe des Einkommens ein allgemeiner Vermerk wie „vergleiche Gehaltsliste der Landeshauptkasse“ oder „vergleiche Besoldungsgesetz“ oder dergleichen angebracht ist, sind wertlos und ungültig.

Es muß von jedem Besoldungsempfänger erwartet werden, daß er an Hand der ihm zugekommenen Mitteilungen das Jahr hindurch selbst Aufzeichnungen über sein Dienst Einkommen macht, so daß er am Schlusse des Jahres ohne Rückfragen bei seiner Dienstbehörde imstande ist, die für die Veranlagungsbehörde erforderlichen Angaben zu machen. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Kassen keine Auskunft über die Höhe des Einkommens geben, dagegen werden sie jedes Jahr jedem Empfänger eine Abschrift des Steuerausweises mitteilen. Der Steuer-

ausweis für das Jahr 1922 wird jedem Besoldungsempfänger noch zugestellt werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 8796. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für den Monat Februar folgendermaßen:

Eingangsgruppe	Ab 1. Februar 1923	
	Vergütung für die	
	Jahresüberstunde	Einzelüberstunde
	ℳ	ℳ
X.	79 320	1 983
IX.	61 560	1 539
VIII.	56 800	1 420
VII.	50 120	1 253
VI.	45 120	1 128
V.	41 800	1 045

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichterteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	Ab 1. Februar 1923	
	Vergütung für die	
	Jahreswochenstunde	Einzelstunde
	ℳ	ℳ
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	83 520	2 088
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	64 320	1 608

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a

In Vertretung:

B. Gen. IX^a

Schmidt.

Nr. B 8670. Die Jahresberichte für das Schuljahr 1922/23.

Die derzeitigen hohen Kosten für Herstellung von Druckerzeugnissen veranlassen mich zu der Anordnung, daß auch für das Schuljahr 1922/23 die früher übliche Herausgabe gedruckter Jahresberichte durch die Schulen zu unter-

bleiben hat. Dagegen hat jede Anstalt wiederum einen Jahresbericht handschriftlich abzufassen und zu den Akten zu nehmen. Für dessen Inhalt gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Mai 1919 (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 106 ff.). Die einzelnen Angaben sind nach dem Stande vom 1. März 1923 zu machen. Abschrift des Jahresberichts ist spätestens auf 10. April 1923 dem Ministerium vorzulegen. Von den Realanstalten, Höheren Mädchenschulen, Gewerbe- und Handelsschulen ist eine weitere Abschrift dem Gemeinderat (Stadtrat) auf Verlangen zuzustellen.

Da hiernach ein Austausch der Jahresberichte mit der buchhändlerischen Zentralstelle für den Programmaustausch der Höheren Schulen Deutschlands B. G. Teubner in Leipzig unterbleibt, kommt auch in diesem Jahre die Zahlung des für den Austausch bestimmten Jahresbeitrags von 9 ℳ in Wegfall.

Die Lehrerbildungsanstalten mit Zulischluß haben die nach dem Stand vom 1. Juli aufzustellenden, handschriftlich abzufassenden Jahresberichte spätestens auf 1. August 1923 in Abschrift dem Ministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. VIII

Dr. Hellpach.

Nr. B 8877. Das Volksschullesebuch.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die Preise für die Volks- und Fortbildungsschullesebücher werden bis auf weiteres nach dem System der Grundzahlen und Schlüsselzahlen errechnet. Als Grundzahlen sind angenommen für

Lesebuch I. Teil, Ladenpreis 2.40 ℳ,

Lesebuch II. Teil, Ladenpreis 2.50 ℳ,

Lesebuch III. Teil, Ladenpreis 1.55 ℳ,

Lesebuch für Fortbildungsschulen, Ladenpreis 1.80 ℳ,

Regeln für die deutsche Rechtschreibung „ 1.00 ℳ.

Die Preise errechnen sich aus der Vervielfachung der Grundzahlen mit der jeweiligen Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler. Den Wiederverkäufern ist die Erhebung besonderer Zuschläge nicht gestattet.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. X.

Schmidt.

Nr. C 2233. Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts

Konstanz:

den Pfarrer Karl Hörner in Nach für die Volksschulen der Pfarreien Engen und Mauenheim;

den Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen für die Volksschulen der Pfarreien Nach, Beuren a. d. A., Ehingen, Mühlhausen, Wiechs a. N.;

den Pfarrer Alois Pfaff in Rommingen für die Volksschulen der Pfarreien Binningen, Blumenfeld, Duchtlingen, Tengenndorf und Watterdingen;

den Pfarrer Franz Herrmann Rinkenburger in Orsingen für die Volksschulen der Pfarreien Emmingen ab Egg und Honstetten;

den Pfarrer Stephan Martin in Wiechs a. N. für die Volksschulen der Pfarreien Bühligen, Rommingen, Weiterdingen und Welschingen;

den Pfarrer Stephan Waibel in Dehningen für die Volksschulen der Pfarreien Hemmenhofen, Horn, Schienen, und Wangen;

den Pfarrer Andreas Schneider in Randegg für die Volksschule der Pfarrei Gailingen;

den Pfarrer Anton Hettler in Überlingen a. Nied für die Volksschule der Pfarrei Dehningen;

den Geistl. Rat Dekan Dr. Benedikt Bauer in Wollmatingen für die Volksschulen der Pfarreien Allensbach, Böhningen, Konstanz — Kloster- und Wessenbergwaisenhauschule und in den Klassen, in denen Stadtpfarrer Dreher Unterricht erteilt —, Markelfingen und Radolfszell;

den Stadtpfarrer Josef Dreher in Konstanz für die Volksschulen der Pfarreien Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Konstanz — Schulen in der Münster-, St. Stephan- und S. S. Trinitatispfarrei —, Konstanz-Petershausen und Reichenau;

Stodach:

den Pfarrer Karl Hörner in Nach für die Volksschule der Pfarrei Orsingen;

den Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen für die Volksschule der Pfarrei Volkertshausen;

den Pfarrer Franz Hermann Rinkenburger in Orsingen für die Volksschulen der Pfarreien Eigeltingen, Reuzingen und Steißlingen;

den Stadtpfarrer Hermann Vohr in Meßkirch für die Volksschule der Pfarrei Pfullendorf;

den Stadtpfarrer Josef Dreher in Konstanz für die Volksschule der Pfarrei Bodman;

Billingen:

den Pfarrer Alois Pfaff in Rommingen für die Volksschule der Pfarrei Niedöschingen;

den Dekan Johann Rev. Schatz in Hüfingen für die Volksschule der Pfarrei Billingen;

den Stadtpfarrer Dr. Heinrich Feurstein in Donau- eschingen für die Volksschulen der Pfarreien Fürstenberg, Reudingen und Sumpfohren;

den Pfarrer Ferdinand Lehmann in Hammereisenbach für die Volksschulen der Pfarreien Hüfingen und Pfohren;

Waldshut:

den Pfarrer Hermann Maier in Nüchen für die Volksschule der Filialgemeinde Deheln (Tiengen).

Lörrach:

den Pfarrer Josef Vomstein in Krozingen für die Volksschulen der Pfarreien Biengen, Feldkirch, Grunern, Hartheim, Schlatt und Tunsel;

Freiburg:

den Pfarrer Konrad Marbe in Munzingen für die Volksschule der Pfarrei Horben;

den Stadtpfarrer Friedrich Wilh. Kling in Billingen für die Volksschule der Pfarrei Hammereisenbach;

Emmendingen:

den Pfarrer Franz Kuhnimhof in Oberhausen für die Volksschule der Pfarrei Kiegel;

Lahr:

den Pfarrer Franz Kuderer in Reichenbach für die Volksschule der Pfarrei Schuttertal;

Offenburg:

den Pfarrer Wilhelm Armbruster in Prinzbach für die Volksschule der Pfarrei Berghaupten;

Baden:

den Pfarrer Ferdinand Josef Lehmann in Durmersheim für die Volksschule der Pfarrei Au a. Rh.;

den Pfarrer Ernst Frion in Ettlingenweiler für die Volksschule der Pfarrei Durmersheim;

Karlsruhe:

den Dekan Wagner in Speffart für die Volksschule der Pfarrei Ettlingenweiler;

den Pfarrer Ferdinand Josef Lehmann in Durmersheim für die Volksschulen der Pfarreien Ettlingen, Mörsch und Forchheim;

den Pfarrer Ernst Frion in Ettlingenweiler für die Volksschulen der Pfarreien Burbach und Malsch;

Pforzheim:

den Pfarrer Johann Alois Schell in Abstadt für die Volksschulen der Pfarreien Bauerbach, Büchig, Flehingen, Sidingen und Wöschbach;

den Dekan Wagner in Speffart für die Volksschule der Pfarrei Durlach;

den Pfarrer Ernst Kuenzer in Erffingen für die Volksschule der Pfarrei Pforzheim (außer Osterfeldschule);

Bruchsal:

den Pfarrer Johann Alois Schell in Abstadt für die Volksschule der Pfarrei Oberöwisheim;

den Pfarrer Alois Seb. Veuchert in Forst für die Volksschule der Pfarrei Ubstadt;

Mosbach:

den Pfarrer Heinrich August Baumbusch in Hettlingen für die Volksschulen der Pfarreien Höggingen, Hollarbach, Limbach und der Filialgemeinde Reudorf (Buchen);

Tauberbischofsheim:

den Pfarrer Heinrich Götz in Großrindersfeld für die Volksschule der Pfarrei Schönfeld.

Karlsruhe, den 31. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. XII¹

Schmidt.

Nr. C 5754. Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Am 2. Mai d. Js. wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen, der voraussichtlich bis Ende März 1924 dauern wird.

Für diesen Kurs werden solche Elementarlehrerinnen, welche bereits im Schuldienst tätig sind, zunächst berücksichtigt werden.

Wegen des Näheren über die besondere Einrichtung des Kurses verweise ich auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1918 (Schulverordnungsblatt Nr. 16). Gesuche um Zulassung sind auf dem geordneten Dienstweg bis spätestens 15. März d. J. vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten:

Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, Anstellungsort und ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Die Kreis Schulämter und Volksschulrektorate haben sich bei der Vorlage der Gesuche über die Leistungen der Lehrerinnen in der Schule und ihre besondere Vereingenschaftung für die Mädchenfortbildungsschule auszusprechen.

Den zum Kurse zugelassenen Gesuchstellerinnen wird weitere Mitteilung zugehen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V¹

Schmidt.

Nr. C 5752. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund

der neuen Erhöhung des Lehnerungszuschlags (942 v. J. vom 1. Februar 1923 an):

vom 1. Februar 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 60 240 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 1 506 M.

Karlsruhe, den 15. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V¹

Schmidt.

Nr. C 2841. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgiltige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. Im Fortbildungsschulverband Eigeltingen, umfassend die politischen Gemeinden Eigeltingen, Eckartsbrunn, Honstetten, Münchhof Ortssteil Homberg, Orsingen, Reute und Rorgenwies (unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen).

2. Im Fortbildungsschulverband Erzingen-Festetten, umfassend die Gemeinden Erzingen mit Rechberg, Weisweil, Geißlingen, Riedern und Festetten mit Altenburg, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen. Das Staatsministerium hat den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag der beteiligten Gemeinden mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 festgesetzt und dabei bestimmt, daß sich die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht auch auf diejenigen fortbildungsschulpflichtigen Mädchen erstreckt, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 genügt haben.

3. Im Fortbildungsschulverband Lenzkirch-Löfflingen, umfassend die politischen Gemeinden Lenzkirch, Unterenzkirch, Grünwald, Kappel, Saig, Raitenbuch, Löfflingen, Seppenhofen, Ditteshausen, Röttenbach und Göschweiler (unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen).

4. Im Fortbildungsschulverband Siedolsheim — umfassend die Gemeinden Hochstetten, Siedolsheim und Ruffheim.

5. Im Fortbildungsschulverband Raithaslach, Amt Stodach, umfassend die politischen Gemeinden Raithaslach und Heudorf und von der politischen Gemeinde Münchhof den Ortsteil Münchhof, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

6. Im Fortbildungsschulverband Steißlingen — umfassend die Gemeinden Beuren, Steißlingen und Wiechs — unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der ord. Prof. an der Univ. Kofstock Dr. Paul Trendelenburg mit Wirkung vom 1. IV. 1923 zum ord. Prof. für Pharmakologie an der Univ. Freiburg — zum Turnl.: Hptl. Franz Schweizer am Realgymn. I in Mannheim — zu Fortbildungsschulhptl.: Fortbildungsschullin. Luise Maier in Baden-Baden — Haushaltungshauptlehrerinnen Hilba Kessler in Bühl — Marie Guggenbühler in Lahr — Hermine Ammann, Elsa Garrer, Elisabeth Heimberger, Amanda Fehler, Agnes Simboldt, Agnes Maas, Lina Mauderer, Klara Nischwitz, Elisabeth Schund, Johanna Seitz und Eva Strobel in Mannheim — Hptl. Otto Haas und die Haushaltungshptlin. Julie Loew in Offenburg — Hptl. Erwin Schneider und die Haushaltungshauptlehrerinnen Lydia Auer, Elvira Schmitt, Amalie Seel und Paula Winter in Pforzheim — Fortbildungsschullin. Antonia Korn in Elzach;

zu Hptl.: Utl. Karl Aschermann in Ruffheim — Utl. Josefine Büche in Radolfzell — Utl. Otto Denzel in Radolfzell — Schw. Rudolf Hugger in Schweighausen — Utl. Wilhelm Schlick in Kirrlach — Schw. Karl Schreiber in Sumpfhorn — Utl. Walter Schuhmann in Seelbach, A. Kastatt — Schw. Emil Strack in Altglashütte — Hilfsl. Peter Stricker in Dstringen.

Berufen:

dem Privatdoz. an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr. Max Lambert die Dienstbezeichnung a.o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Hochschule — den hauptamtl. Dozenten an der Handelshochschule Mannheim Dr. Altmann, Dr. Behrend, Dr. Erdel, Dr. Glauser, Dr. Wahlberg, Dr. Peters, Dr. Böschl, Dr. Rumpf und Dr. Sommerfeld die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochschule Mannheim;

den nebenamtl. Dozenten an der Handelshochschule Mannheim Dr. Blaustein und Dr. Mayr für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Handelshochschule die Amtsbezeichnung nebenamtlicher Prof. an der Handelshochschule Mannheim.

Berufen:

Gewerbel. Dionys Lienhart in Achern nach Freiburg — die Hptl.: Theodor Holschuh in Leutesheim nach Eutingen — Hermann Stoffel in Hundsbach nach Büchenau — Friedrich Jäggle in Bettmaringen nach Weier,

A. Offenburg — Wilhelm Knapp in Bietingen, A. Messkirch, nach Densbach — Franz Seubert in Obergimpen nach Neckarhausen — Emil Wipf in Dinglingen nach Heiligenzell.

Zuruhegesetzt:

der ord. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Univ. Freiburg Dr. von Schulze-Gaevernitz unter Ernennung zum ord. Honorarprofessor — Reall. Ferdinand Zeller an der Realsch. in Triberg — Gewerbel. Dr. Otto Kallenberg an der Gewerbesch. in Karlsruhe — die Hptl.: Johann Hed in Bodersweier — Georg Erhard in Freiburg — Hermann Ball in Heuweiler — Georg Rahm in Kork — Johann Binkert, Philipp Krauß und Heinrich Nickel in Mannheim — Friedrich Bühler in Neckargemünd — Burkhard Mackert in St. Georgen, A. Freiburg — Wilhelm Werner in Tülingen — Anton Erhard in Weitenung — Otto Red in Bollmatingen, sämtliche auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Prin. Frau Dr. Hedwig Schiemann geb. Reischle an der Friedrich-Luise-Schule in Konstanz — Gewerbelehrer. Werner Desch an der Gewerbesch. in Offenburg — die Utlinnen: Luise End geb. Bucher in Markelfingen — Hedwig Werther an der Höh. Mädchensch. in Pforzheim — Rosmarie Wieser in Ottenau — Else Ziegler in Pforzheim — Elisabeth Zimmermann geb. Schulz in Weinheim — Fortbildungsschullehrerin Paula Pelzer am Fortbildungsschulverband Altenheim-Schutterwald;

ferner wurde entlassen: Hptl. Wilhelm Hausenstein, zuletzt in Schatthausen.

V. Erledigte Stellen.

An der Realsch. in Triberg: eine Reallehrerstelle — an der Gewerbesch. in Karlsruhe: eine Gewerbelehrerstelle.

VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. für Lehrer lath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Bettmaringen — Bietingen, A. Messkirch — Dinglingen — Herdern, A. Waldshut — Hundsbach — Obergimpen — Offenburg; Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Walldürn.

2. für Lehrer evang. Bekenntnisses: a. die Oberl.-Stelle in Stein, A. Pforzheim (wiederholt); b. eine Hptl.-Stelle in: Leutesheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreissschulamt einzureichen.

VII. Todesfälle.

Gestorben sind: Dr. Robert Goldschmit, zuruheges. Studienrat, zul. Prof. am Gmn. in Karlsruhe, am 29. I. 23 — Rektor a. D. Ferdinand Kimmig in Dos am 23. I. 23.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. März

1923.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Mietzins für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen. — Verkauf ausgeschiedener Akten. — Preis des Amtsblattes für das 2. Vierteljahr 1923. — Abhaltung eines Spiel- und Sportturnes für Lehrer aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt. — Schutz der einheimischen Pflanzenwelt. — Beschäftigung der Volksschulkandidaten. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — **II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisekosten. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 4201. Mietzins für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen.

Nachstehenden Auszug aus dem auch für meinen Geschäftsbereich in Anwendung kommenden Runderlaß des Finanzministeriums an die Bezirksbauämter bringe ich hiermit zur Kenntnis der mir unterstellten Behörden und Beamten.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Auszug.

Ministerium der Finanzen. Karlsruhe, den 1. Februar 1923.
Nr. 1772.

1 Anlage.

An die Bezirksbauämter.

1. Die eingehende Prüfung der Frage der Neuregelung der Mietzinsen für die staats eigenen Dienst- und Mietwohnungen hat ergeben, daß die Einführung der gesetzlichen Miete an sich erwünscht ist, daß aber ihre sachgemäße Durchführung bei den Bau- und Verwaltungsbehörden erhebliche Arbeit und Kosten verursachen wird, die das Gesamtmietserträgnis zum größten Teil aufzehren würden.

Übrigens sind die Erwägungen über diesen Gegenstand noch nicht abgeschlossen. Ich behalte mir deshalb vor, auf die Einführung der gesetzlichen Miete bei den staatlichen Wohnungen und dergleichen gegebenenfalls zurückzukommen.

2. Da jedoch eine Erhöhung der Mietzinsen der staatlichen Wohnungen im Hinblick auf die fortgeschrittene Geldentwertung keinesfalls länger hinausgeschoben werden kann,

vielmehr wie bereits angekündigt, mit Wirkung vom 1. Januar d. J. in Vollzug gesetzt werden muß, hat bis zur endgültigen Entscheidung über die Einführung der gesetzlichen Miete eine nochmalige Zwischenregelung ähnlich wie auf 1. Juli 1922 (vergleiche Runderlaß vom 25. April 1922 Nr. 6744) zu erfolgen.

Es erscheint angezeigt, bei der jetzt zu treffenden Zwischenregelung sämtliche staats eigenen Wohnungen, — Dienst- und Mietwohnungen, auch neue Wohnungen — nach Ortsklassen entsprechend dem Besoldungsgesetz zu gruppieren und innerhalb der Ortsklassen in Wert-(Größen-)klassen einzuteilen. Hierbei soll wie bei der Regelung auf 1. Juli 1922 der Festsetzung der Mietzinsen wieder die Wohnfläche zu Grunde gelegt werden.

3. Für jede einzelne Wohnungsgruppe sollen die in der Anlage verzeichneten Einheitsätze, die für die einzelnen Wohnungsgruppen als Mindestätze zu gelten haben, als Richtschnur dienen. Diese Mindestätze sind auf Grund neuerer Mitteilungen von Bezirksbauämtern und Gemeindebehörden unter Einbeziehung der Nebengebühren (wie Wasserzins usw.) und unter Mitberücksichtigung der Abstufungen bei den Ortszulagen gebildet worden.

Die besondere Erhebung der Nebengebühren (wie Wasserzins, Gebühren für Müllabfuhr, Gehweg- und Straßenreinigung, Kaminreinigung, Abortgrubenentleerung, Schwemm- und Kanalgebühren) kommt im Interesse der Geschäftsvereinfachung mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ganz in Wegfall. Diese Gebühren sollen von diesem Zeitpunkt ab im Mietzins mitenthalten sein, sie müssen daher bei der Ermittlung des Mietzinses gebührend berücksichtigt werden. Wegen der Nebengebühren wird im übrigen auf Biffer 1! verwiesen.

Hinsichtlich der in der Anlage mitgeteilten Mieteinheitsätze wird ausdrücklich bemerkt, daß in all den Fällen über diese Mindestsätze entsprechend hinauszugehen ist, wo diese hinter dem Durchschnitt der ortsüblichen Mietpreise von gleichwertigen Wohnungen mit gleicher Zimmerzahl nach dem Stand der Monate Januar und Februar 1923 namhaft zurückbleiben.

4. Der Berechnung der Wohnfläche ist — unter Benützung der für die Wohnungen bereits früher gemachten Feststellungen — das Flächenmaß sämtlicher Wohnräume samt Küche, Speisekammer, Badzimmer, Abort und dergleichen zu Grunde zu legen. Bei Wohnräumen von außergewöhnlicher Größe kann dabei das über eine Bodenfläche von 40 qm hinausgehende Flächenmaß außer Betracht gelassen werden. Auch Mansarden, Gänge und Vorplätze sind in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen, jedoch können hier die Einheitsätze je nach dem Grad der Wohnlichkeit dieser Räume entsprechend ermäßigt werden.

Repräsentationsräume können bei der Mietzinsberechnung nur in Ausnahmefällen und zwar nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie ausschließlich für die Repräsentation im engeren Sinn, wie sie durch die amtliche Stellung des Beamten bedingt wird, dienen.

5. Bei der Einreichung der Wohnungen in Orts- und Wertklassen, wie sie in der Anlage durchgeführt ist, unterstelle ich, daß die Wohnungen von besonders wertvoller Beschaffenheit oder mit besonderer Ausstattung (sogenannte Herrschaftswohnungen) hinsichtlich der Mietzinsfestsetzung gesondert behandelt werden. Dabei sind unter Umständen auch etwaige besondere Einrichtungsgegenstände mitzubersichtigen. Bei derartigen Wohnungen werden erheblich höhere Einheitsätze als bei den übrigen Wohnungen maßgebend sein müssen.

6. Da nach dem oben unter Ziffer 2 letzter Absatz Gesagten bei der Mietzinsberechnung die neuen Wohnungen — gemeint sind dabei die Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfähig geworden sind, also die sogenannten Neuwohnungen — bei der Mietzinsberechnung gerade so zu behandeln sind, wie die älteren Wohnungen, erstere aber von Wohnungsabgabe befreit sind, haben die Inhaber solcher Neuwohnungen vorerst solange, als von diesen Wohnungen die nach dem Wohnungsabgabe- und Reichsmietengesetz für solche Neubauwohnungen an sich vorgehenden, nach anderen Richtlinien festzusetzenden höheren Mietzinsen nicht erhoben werden, zum Ausgleich gegenüber der Belastung der Inhaber älterer Wohnungen einen der Wohnungsabgabe entsprechenden Mietzinszuschlag (Ausgleichsbetrag) außer und unabhängig von der Miete an die Staatskasse zu zahlen. Hierwegen ergeht demnächst besondere Anordnung.

7. Bei Wohnungen, mit denen staatseigene Einrichtungen für landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind, ist zu dem Mietzins ein dem Umfang dieser Einrichtungen und den örtlichen Verhältnissen entsprechender Zuschlag zum Mietzins zu machen.

8. Wenn zu einer Wohnung Gartenland gehört, so ist hierfür ein besonderer Pachtzins als Zuschlag zum Mietzins der Wohnung festzusetzen. Der Pachtzins soll den ortsüblichen Pachtpreisen angepaßt werden. Als Mindestpachtpreis wird unter den heutigen Verhältnissen ein Preis von 300 M für das ar nutzbare Fläche zu gelten haben. Beim Vorhandensein tragbarer Obstbäume wären hierzu je nach ihrer Zahl und Tragfähigkeit entsprechende Zuschläge zu machen.

9. Neben dem Mietzins hat der Wohnungsinhaber auch künftig besonders zu bezahlen die Gebühren für Heizung, Beleuchtung usw. nach den Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 4. Dezember Nr. 20553.*)

10. Besonderes Augenmerk soll künftig auch darauf gerichtet werden, daß die Mietzinsen für an Private vermietete oder verpachtete staatseigene Räumlichkeiten und Plätze, die gewerblichen Zwecken dienen, in gehöriger Weise erfasst werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Miet- und Pachtzinsen soweit als tunlich zu keinem Zeitpunkt hinter den Beträgen zurückbleiben, die bei einer öffentlichen Vergebung der in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu erzielen wären.

11. Hinsichtlich der Nebengebühren (Wasserzins, Gebühren für Müllabfuhr usw., vergleiche Ziffer 3 Absatz 2) wird weiter bemerkt, daß bei künftigen Mietvertragsabschlüssen die Bestimmung über Umlegung der Nebengebühren auf den Wohnungsinhaber wegzulassen ist.

12. Die Bezirksbauämter werden beauftragt, das wegen der Neufestsetzung der Miet- und Pachtzinsen hiernach Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Sämtliche Miet- und Pachtzinsen sind nach den neuen Ermittlungen den Verwaltungsbehörden mit größter Beschleunigung mit einem Begleitbericht zur Genehmigung mitzuteilen.

Der neue Mietzins ist auf volle 100 M aufzurunden.

Sofern Wohnungsinhaber staatseigene Einrichtungsgegenstände in Benützung haben, für die Benützungsgebühren zu zahlen sind, ist die nach diesem Erlaß festzusetzende Gebühr in dem Verzeichnis neben dem Mietzins besonders anzuführen.

*) Vergleiche Amtsblatt des Unterrichtsministeriums von 1923 Nr. 4, Seite 14.

Mindestsätze

für die Mietzinsen der staatseigenen Wohnungen
ab 1. Januar 1923 für 1 qm Wohnfläche.

Orts- klasse	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
	Größere Woh- nungen	Mittlere Woh- nungen	Kleinere Woh- nungen
	Mindestsatz pro qm	Mindestsatz pro qm	Mindestsatz pro qm
A . . .	250	185	120
B . . .	190	140	95
C . . .	160	120	70
D . . .	125	95	55
E . . .	95	75	45

Anmerkung.

Zu Gruppe I sind Wohnungen mit 5 Zimmern und mehr zu nehmen.
Auch geräumige 4 Zimmerwohnungen von besserer Beschaffenheit mit reichlichen Zugehörden, wie Bad und dergl. sind nach Gruppe I zu behandeln.

Zu Gruppe II sind auch kleinere Wohnungen von besserer Beschaffenheit zu nehmen.

Wegen der sogenannten Herrschaftswohnungen vergleiche Ziffer 5 des Erlasses.

Nr. A 3506. Verkauf ausgeschiedener Akten.

Nachstehend gebe ich den zwischen dem Finanzministerium und dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen für das Kalenderjahr 1923 abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf ausgeschiedener Akten zur Nachachtung bekannt.

Auf den letzten Satz des § 1 wird besonders hingewiesen. Die in Karlsruhe, Durlach und Ettlingen anfallenden Papiere werden durch das genannte Geschäftshaus unmittelbar mit eigenem Fuhrwerk zu einem nach Maßgabe der Fuhrlohne vereinbarten Abzug am Übernahmepreis abgeholt.

Für das im Januar 1923 zur Ablieferung kommende Altpapier gelten folgende Preise:

für Akten	250 M	für das Kilo
„ Zeitungen	220 „	„ „ „
„ Korbpapier	130 „	„ „ „
„ Bücherdeckel	110 „	„ „ „

frei Station Ettlingen Holzhof.

Für das Verpacken vergütet das Geschäftshaus bis auf weiteres 15 M für 100 Kilo.

Künftig werden die gemäß § 4 des Vertrags festzusetzenden Preise nicht mehr im Amtsblatt bekannt gegeben; dieselben können jedoch vor jeder beabsichtigten Ablieferung hier erfragt werden. Vor der Ablieferung von Akten haben

Anlage.

sich die am gleichen Ort befindlichen Schulbehörden und Schulanstalten über eine etwaige gemeinsame Versendung zu verlässigen.

Dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer ist bei jeder Sendung mitzuteilen, an welche Klasse (Landeshauptkasse oder Zentralschulfondsverwaltung) die Kaufsumme überwiesen werden soll.

Karlsruhe, den 3. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a
V. Gen. II^a

In Vertretung:
Schmidt.

Zwischen

der badischen Staatsverwaltung, vertreten durch das Finanzministerium

und

dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen ist heute folgender

Vertrag

abgeschlossen worden.

§ 1.

Die badische Staatsverwaltung überläßt dem Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen die bei den badischen Staatsbehörden im Jahre 1923 zur Ausscheidung kommenden Akten und andere Dienstpapiere einschließlich Bücher, Protokolle, Zeitungen und Korbpapier zum Vernichten. Das Geschäftshaus verpflichtet sich zur Übernahme und Einstampfung unter den nachfolgenden Bedingungen. Eine Verpflichtung der Behörden, sämtliches anfallende Papier an das Geschäftshaus abzuliefern, besteht nicht, es ist den Behörden vielmehr in Fällen, in denen die von ihnen zu tragenden Frachtkosten — siehe § 3 — gegenüber dem vom Geschäftshaus zu vergütenden Preis eine Höhe erreichen sollten, die den Behörden keinen mehr als annehmbar zu betrachtenden Reinerlös zukommen läßt, oder wenn sonstige zwingende Umstände ein Abweichen rechtfertigen, unbenommen, die ausgeschiedenen Akten u. anderweitig zu verwerten.

§ 2.

Für die Beschaffenheit der Papiere wird seitens der Staatsverwaltung keine Gewähr geleistet. Ein Sortieren findet lediglich nach den in § 4 Absatz 2 aufgeführten Papierarten statt. Das zur Verpackung der Akten usw. erforderliche Material hat das übernehmende Geschäftshaus auf Anfordern und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Das Verpacken und Bewiegen der Papiere ist Sache des Käufers. Die Behörde sorgt auf Wunsch des Übernehmers und auf seine Kosten für die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte.

§ 3.

Die Beförderungskosten bis zur Bahnstation der Fabrik des Geschäftshauses fallen der Staatskasse zur Last. Der Übernehmer verpflichtet sich jedoch zur freien Abholung der

Alten am Sitz des Geschäftshauses, sowie in dessen nächster Umgebung, wofür ein zu vereinbarendes Abzug am Übernahmepreis zugestanden wird.

§ 4.

Der für die Alten zc. zu vergütende Preis soll sich den jeweiligen Marktpreisen anpassen. Er wird jeweils monatlich zwischen den beiden Vertragsschließenden für den kommenden Monat vereinbart, wobei der Staatsverwaltung auf Verlangen Unterlagen über die Preisbildung vorzulegen sind. In gegenseitiger Abereinstimmung kann die Preisfestsetzung auch für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Die Preise sind getrennt für ausgeschiedene Alten, alte Zeitungen, Korbpapier und Bücherdeckel anzugeben.

Als Zeitpunkt der Lieferung ist der Tag des Eintreffens am Orte der Fabrik anzusehen.

§ 5.

Als Unterlage für die Preisberechnung dient bei Versendung mit der Bahn das bahnamtlich ermittelte Gewicht, bei unmittelbarer Abnahme am Sitz der Behörde, das unter deren Aufsicht festgestellte Gewicht. Bei der Verwiegung in Säcken werden 2 v. H. als Sackgewicht in Abzug gebracht.

Die festgestellte Kaufsumme ist innerhalb 8 Tagen nach der Abnahme der Alten usw. an die Landeshauptkasse auf deren Postcheckkonto Nr. 10 unter gleichzeitiger Mitteilung an die abgebende Behörde einzuzahlen. Auf dem Abschnitt der Überweisung ist die Behörde, die die Alten usw. abgeliefert hat, zu bezeichnen.

Soweit es sich um Ablieferungen der Domänenämter, der Landesstrafanstalten oder Fürsorgeerziehungsanstalten handelt, ist die Kaufsumme auf deren Postcheckkonto zu überweisen.

§ 6.

Die mit Alten gefüllten Säcke werden durch die abgebende Stelle nach der Verpackung auf eigene Kosten versiegelt oder verbleit. Das Geschäftshaus hat die übernommenen Alten bis zum Einstampfen gegen unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren.

Der Käufer übernimmt die Verantwortung über die Unversehrtheit der Versiegelung zc. und haftet für jeden dem badischen Staat durch Verletzung der Verpackung oder des Verschlusses entstehenden Schaden.

Die Papiere müssen durch mehrstündiges Kochen oder Kollern derart vernichtet werden, daß die einzelnen Schriftzeichen nachher nicht mehr erkannt werden können und eine mißbräuchliche Verwendung der einzelnen Schriftstücke nicht mehr möglich ist.

Die Vernichtung hat innerhalb 2 Monaten nach der Übernahme zu erfolgen. Von jeder beabsichtigten Vernichtung ist der abgebenden Stelle unter Mitteilung des Tags, an dem damit begonnen werden soll, rechtzeitig

Kenntnis zu geben. Diese kann in besonderen Fällen die Vernichtung durch einen Beamten oder einer sonstigen geeigneten Person beaufsichtigen lassen. Die Kosten der Aufsicht fallen der Staatskasse zur Last.

Die ohne Aufsicht erfolgte Vernichtung ist der abgebenden Behörde alsbald mitzuteilen.

Für die abgelieferten alten Zeitungen, Korbabfälle und Bücherdeckel finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Die Verwertung dieses Papiers steht dem Geschäftshaus frei.

§ 7.

Gegenwärtiger Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1923.

§ 8.

Das übernehmende Geschäftshaus verpflichtet sich, unbeschadet der in § 6 Absatz 2 übernommenen Haftpflicht für entstandenen Schaden, zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 200 000 M

— Zweihunderttausend Mark —

für jeden Fall, in dem ihr die Tatsache eines Mißbrauchs oder einer vertragswidrigen Verwendung des übernommenen Materials nachgewiesen werden kann.

Gegenwärtiger Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem Teile eine Fertigung zugestellt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Ettlingen, „ 17. „ 1923.

Ministerium der Finanzen: Das übernehmende
A. A.: Geschäftshaus:
gez. Dr. Steinbrenner. gez. Vogel & Bernheimer.

Nr. A 5891. Preis des Amtsblattes für das 2. Vierteljahr 1923.

Für das zweite Vierteljahr 1923 wurde der vorauszahlende Preis des Amtsblatts auf 3863 M

— dreitausendachthundertsechzigdrei Mark —

— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 11893. Abhaltung eines Spiel- und Sportkurses für Lehrer aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt.

An der Landesturnanstalt in Karlsruhe findet vom 16. April bis 28. April 1923 ein Spiel- und Sportkurs für Lehrer aller Schulgattungen statt.

Anmeldungen sind bis zum 20. März ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen. In der Anmeldung sind anzugeben: Alter und Dienststellung, ferner die Anzahl der dem Bewerber übertragenen Turn- und Spielfstunden und die Klassen, in denen Turn- und Spiel-

unterricht erteilt wird, sowie die etwaige Teilnahme an früheren Turn- und Spiekkursen und an regelmäßigen Übungen in Turn- und Sportvereinen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Fahrkostenersatz III. Klasse Personenzug, sowie freie Unterkunft ohne Verpflegung im Lehrerfeminar I.

Karlsruhe, den 2. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a
B. Gen. V^a

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 12375. Schutz der einheimischen Pflanzenwelt.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher mir unterstellten Schulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1922 (Amtsblatt Nr. 30 Seite 333) erlaube ich, die Schüler aller Schulgattungen noch vor Beginn der Osterferien auf die gebotene Schonung der einheimischen Pflanzenwelt hinzuweisen. Insbesondere ist eine Belehrung über die Bedeutung der blühenden Salweide für die Bienenzucht als dringlich und wertvoll anzusehen. Aber die volkswirtschaftliche Wichtigkeit dieser biologischen Zusammenhänge zwischen Pflanzen- und Tierwelt sollte eine eingehende Unterweisung möglichst bei allen Altersstufen stattfinden.

Karlsruhe, den 6. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV^a
B. Gen. XI^a

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 6493. Beschäftigung der Volksschulkandidaten.

Die Volksschulkandidaten und -Kandidatinnen aus den Jahrgängen 1920, 1921 und 1922, die jetzt nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, werden veranlaßt, spätestens bis zum 20. März l. J. den Kreis Schulämtern ihres Aufenthaltsorts schriftliche Anzeigen über ihre dermalige Beschäftigung zu erstatten. Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Jahr und Monat der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Art der Beschäftigung, in der Familie oder gegen Bezahlung bei einer öffentlichen Behörde oder in einem Privatbetrieb, im letzteren Fall Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst und vermutliche Dauer desselben, Monatsbetrag der Vergütung sowie Art und Umfang etwaiger Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung usw.). Die Richtigkeit der Angaben muß durch den Arbeitgeber — öffentliche Behörde, Gesellschaft

oder Einzelperson — bestätigt sein. Veränderungen in der Beschäftigung, sowie erstmaliger Eintritt in eine solche oder endgültiges Ausscheiden aus derselben sind in gleicher Weise anzuzeigen.

Bei Unterlassung oder nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige wird Verzicht auf Verwendung im Schuldienst unterstellt.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Beteiligten auf die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Unterlassung aufmerksam zu machen. Die bei den Kreis Schulämtern eingekommenen Anzeigen sind nach etwa notwendiger vorheriger Ergänzung spätestens auf 1. April l. J. an das Ministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V^a

Dr. Hellpach.

Nr. C 4457. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgiltige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. In der Stadt Schweiningen.
2. Im Fortbildungsschulverband Altlußheim-Neußheim (umfassend die beiden genannten Gemeinden).
3. Im Fortbildungsschulverband Bodman, umfassend die politischen Gemeinden Bodman, Espasingen und Ludwigshafen, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.
4. Im Fortbildungsschulverband Edingen-Friedrichsfeld, der laut Bekanntmachung vom 4. August 1922 (Amtsblatt 1922, Seite 378) auf die Mädchen beschränkte Fortbildungsunterricht wird nunmehr auch auf die Knaben ausgedehnt.
5. Im Fortbildungsschulverband Dos, umfassend die politischen Gemeinden Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Dos mit Dosschneuren und Sandweier, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XII^a

In Vertretung:
Schmidt.

II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen.

(Bom 7. Februar 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 26.)

Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	1 800 M	2 500 M
" II . . .	2 250 "	3 100 "
" III . . .	2 700 "	3 700 "
" IV . . .	3 150 "	4 300 "
" V . . .	3 600 "	5 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	900 M	1 875 M
" II . . .	1 125 "	2 325 "
" III . . .	1 350 "	2 775 "
" IV . . .	1 575 "	3 225 "
" V . . .	1 800 "	3 750 "

4. Die Ganggebühren 20 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 7. Februar 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Oberl. Kaspar Herz an der Knabenfortbildungsschule in Mannheim zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts — Oberzollsekr. Walter Kirchgäßner am Landesfinanzamt hier zum Finanzobersekr. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts — Obersteuersekr. Max Laier bei der Finanzkasse Karlsruhe zum Finanzobersekr. bei der Zentralschulfondsverwaltung hier — Dipl.-Ing. Kurt von Sanden an der Germaniawerft in Kiel mit Wirkung vom 1. April 1923 zum ord. Prof. der Mechanik und angewandten Mathematik in der Allg. Abt. der Techn. Hochsch. Karlsruhe — den planm. a. o. Prof. an der Univ. Würzburg Dr. Göb Brieß mit Wirkung vom 1. April 1923 zum ordentl. Prof. für Nationalökonomie an der Univ. Freiburg — den ersten Profektor, planm. a. o. Prof. Dr. Böker an der Univ. Jena mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Univ. Freiburg mit der Dienstbezeichnung Profektor — Handelslehrland. Karl Haefele an der Handelsch. in Vörrach zum Handelsl. an der Handelsch. Bruchsal — Stadtschulrat Albert Grimm in Bruchsal zum Kreis Schulrat in Tauberbischofsheim — Rekt. Hugo Wildenberger in Ettlingen zum Schulinspektor in Vahr; zu Obl.: die Hptl. Friedrich Seyfarth und Julius Kolmerer in Freiburg, Ludwig Mehrlein in Osnabach; zu Hptl.: Utl. Emil Reinlinger in Ittenschwand — Utl. Anton Dengel in Kaltbrunn, A. Wolfach — Utl. Karl

Ed in Forchheim, A. Karlsruhe — Utl. Karl Genannt in Büchenau — Schw. Josef Hader in Merdingen — Schw. Emil Hamm in Rohrbach, A. Sinsheim — Utl. Georg Hupp in Eiterbach — Schw. Karl Kleibrink in Hohentengen — Utl. Josef Münzer in Oberrotweil; zur Fortbildungsschulhauptlehrerin: Haushaltungshauptlehrerin Mina Rothenhöfer in Hockenheim.

Versezt:

die Hptl.: Hermann Boob in Wyhlen nach Eschbach, A. Stausen — Anton Heck in Schweinberg nach Ulm, A. Bühl — Franz Xaver Fauler in Ottenhöfen nach Niederchoppsheim — Wolfgang Kaiser in Choppsheim nach Renzingen — Emil Krauth in Vormberg nach Steinbach, A. Bühl — Viktor Ohlmann in Berau nach Leutkirch — Josef Ulsamer in Oberweier, A. Rastatt nach Au, A. Freiburg — Richard Weber in Wentheim nach Impfingen — die Hptlin.: Maria Demuth in Michelbach, A. Rastatt nach Hörden — Theresia Hartmann in Hörden nach Michelbach, A. Rastatt.

Zurückgenommen:

die Ernennung des Kreis Schulrats Dr. Philipp Mülle in Mannheim zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts — die Ernennung des Utl. August Lüttin in Oberebach zum Hptl. in Ittenschwand — die Versezung des Hptl. Julius Link in Unterprechtal nach Windschlag.

Zurückgekehrt:

Hptlin. Josefina Melder in Freiburg — Maria Red in Mannheim — Handarbeitshptlin. Elise Prinz in Karlsruhe, sämtliche auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hlfl. Friedrich Herrel in Büchenbromm — Utl. Wilhelm Puttler in Sand — Utlin. Elfriede Bartholomä geb. Kleeberger in Mannheim.

IV. Erledigte Stellen.

die Stelle des Stadtschulrats in Bruchsal — die Rektorstelle an der Volksschule in Ettlingen — eine Oberlehrerstelle an der Knabenfortbildungsschule in Mannheim.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. allgemein: die planmäßige Amtsstelle eines Rektors an der Volksschule in Eberbach.
2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Berau — Bruchhausen — Brühl — Oberweier, A. Rastatt — Ottenhöfen — Choppsheim — Schweinberg — Vormberg — Wentheim — Windschlag (wiederholt) — Wyhlen.
3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: eine Hptl.-Stelle in Friedrichsfeld.

Zurückgenommen: Ausschreiben einer Hptl.-Stelle (kath.) in Radoßzell (Amtsbl. 1922 S. 516) — der Hptl.-Stelle (evang.) in Brühl (Amtsbl. 1923 S. 18) — der Hptl.-Stelle (kath.) in Unterprechtal (Amtsbl. 1923 S. 12).

VI. Todesfälle.

Gestorben ist: zuruheges. Hptl. Franz Michler in Ladenburg am 13. II. 1923.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. März

1923.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe. — Angestelltenversicherung. — Angestelltenversicherung. — Versicherungspflicht zur Krankenversicherung. — Sachliche Amtsunkosten — Besuch der badischen Hochschulen. — Benutzung der Landesbibliothek. — Einrichtung der Höheren Lehranstalten. — Lehrplan der Gymnasien. — Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten. —
II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten. — Dienstreisekosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 5244. Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Landesfinanzämter über Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 27. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Der Reichsminister der Finanzen.

III C 1201.

Berlin, 26. Januar 1923.

Auf Grund des § 108 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung ermächtigte ich die Finanzämter,

1. Zuwendungen unter Lebenden an eine Hilfsorganisation aus Anlaß der Befreiung des Ruhrgebiets von der Erbschaftsteuer zu befreien,
2. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer den Abzug von Beiträgen an eine Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Einkommen in voller Höhe zuzulassen,
3. Arbeitslohn, der einer Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, vom Steuerabzug und von der Einkommensteuer zu befreien,
4. die Hilfsorganisationen der in Nr. 1 bezeichneten Art von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder Vermögen ruhen.

Nr. A 7742. Angestelltenversicherung.

An die unterstellten Behörden.

Vom 1. Januar 1923 an ist in der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung eine Änderung eingetreten. Die Beiträge werden nicht mehr bar an die Reichsversicherungsanstalt abgeführt, sondern durch Marken entrichtet, die in die Versicherungskarten einzuflecken und zu entwerten sind. Das Verfahren ist durch die Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 903) geregelt.

Jeder Versicherungspflichtige ist von der Dienststelle, die ihn angenommen hat oder welcher er zugewiesen worden ist, vor dem Beginne seiner Tätigkeit eingehend über seine Versicherungspflicht zu belehren. Empfänger von Ruhegeld usw. sind auf die Möglichkeit der Befreiung von der Angestelltenversicherung (§ 11 des Gesetzes) aufmerksam zu machen; falls Befreiung beantragt wird, hat die Dienstbehörde der Zentralrechnungsstelle des Ministeriums Mitteilung zu machen, damit diese die erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Die Anmeldung zur Angestelltenversicherung ist Sache des Versicherungspflichtigen. Sie erfolgt dadurch, daß der Angestellte bei der Ausgabestelle (§ 13 der Beitragsordnung) die Ausstellung einer Versicherungskarte beantragt. Diese Karte ist dann der mit der Zahlung der Vergütung betrauten Kasse zum Kleben der Marken (Ziffer 5) vorzulegen.

Auch die bisher Versicherten mußten sich auf 1. Januar 1923 eine neue Versicherungskarte ausstellen lassen und zwar durch Umtausch der alten Karte bei der Ausgabestelle. Soweit sich die alten Karten

bei der Landeshauptkasse befanden, hatte diese den Umtausch für die Karten sämtlicher Angestellten der badischen Staatsverwaltung bei der Ausgabestelle Karlsruhe vorzunehmen. Ist die alte Karte noch im Besitz des Versicherungspflichtigen, so hat dieser für den Umtausch bei der örtlichen Ausgabestelle (Gemeindebehörde) zu sorgen und die neue Karte alsbald der zuständigen Kasse vorzulegen.

Das Kleben und Entwerten der Marken muß durch die die Bezüge zahlende Kasse erfolgen. Die Versicherten haben — falls nicht Befreiung von der Beitragsleistung nach § 390 des Gesetzes vorliegt — der Kasse die Hälfte des Beitrags zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt durch jeweiligen Abzug bei Auszahlung der Vergütung.

Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern in einem Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), kleben die Marken selbst. Der Arbeitgeberanteil wird ihnen auf Anforderung, deren Richtigkeit zu bestätigen ist, bei Zahlung der Vergütung ersetzt.

Halbversicherte (vgl. § 390 des Gesetzes) haben einen Abgeltungsbeitrag von monatlich 15 M an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichten; etwaige Anträge wegen Zahlung dieses Betrages durch die die Vergütung zahlende Kasse — vorbehaltlich des vollen Erfasses durch den Versicherten — sind dieser unmittelbar zu übersenden.

Den unterstellten staatlichen Kassen wird noch nähere Weisung zugehen.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 6186. Angestelltenversicherung.

Die Versicherungspflichtgrenze bei der Angestelltenversicherung ist

a. vom 1. Januar 1923 an auf 1 200 000 M und

b. vom 1. Februar 1923 an auf 4 200 000 M Jahresarbeitsverdienst erhöht worden (Verordnungen des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1922 und 9. Februar 1923, Reichs-Gesetzblatt 1922 I Seite 962 und 1923 I Seite 108).

Die unterstellten Behörden werden hiermit angewiesen, die etwa erforderliche Neu- oder Wiederanmeldung von Pflichtigen alsbald zu veranlassen.

Wer die für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach

Aberschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Weiter wird auf die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 109) über die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung verwiesen, die mit Wirkung vom 1. November 1922 in Kraft getreten ist.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 7747. Versicherungspflicht zur Krankenversicherung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 1. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 891) ist die Obergrenze für die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung auf 720 000 M erhöht worden. Die etwa noch erforderlichen Neu- oder Wiederanmeldungen wären alsbald zu bewirken.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß für die nicht unter § 165 Absatz 1 Ziffer 2 bis 7 der R.V.D. fallenden Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten (Hausgehilfen) eine derartige obere Verdienstgrenze nicht festgesetzt ist, diese somit ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI a

In Vertretung:

B. Gen. XVI

Schmidt.

Nr. A 5804. Sachliche Amtsunkosten.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der dadurch bedingten Steigerung der Preise für Seife, Seifenpulver und Feuerungsmaterial wird der Vergütungssatz für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen der Handtücher mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an auf 14 M und vom 1. Februar 1923 an auf 50 M für ein Handtuch erhöht.

Karlsruhe, den 2. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 7535. Besuch der badischen Hochschulen.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester 1922/23.

	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen	Steuerner Einkommen
Universität Heidelberg.					
Evang. theol. Fakultät	66	23	2	91	8
Juristische Fakultät	260	265	55	580	24
Medizinische Fakultät	202	348	64	614	115
Philosophische Fakultät	422	411	111	944	171
Naturwiss. Mathem. Fakultät	146	142	13	301	15
Summe	1096	1189	245	2530	333
Hierzu Hörer				365	102
Gesamtzahl				2895	435
Universität Freiburg.					
Kathol. theol. Fakultät	195	56	9	260	—
Rechts- und staatswiss. Fakultät	342	640	66	1048	79
Medizinische Fakultät	195	576	84	855	158
Philosophische Fakultät	151	186	45	382	88
Naturwiss. Mathem. Fakultät	160	242	38	440	43
Summe	1043	1700	242	2985	368
Hierzu Hörer				276	86
Gesamtzahl				3261	454
Technische Hochschule Karlsruhe.					
Allgemeine Abteilung (Mathe- matik und allg. bildende Fächer)	56	6	3	65	4
Abteilung für Architektur	54	45	34	133	5
„ „ Bauingenieurwesen	160	65	66	291	1
„ „ Maschinenwesen	232	249	72	553	—
„ „ Elektrotechnik	238	139	86	463	1
„ „ Chemie	159	89	53	301	13
Summe	899	593	314	1806	24
Hierzu Hospitanten				184	73
Gesamtzahl				1990	97

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schwoerer.

Nr. A 3550. Benutzung der Landesbibliothek.

An die Leiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen.

Nach den bestehenden Bestimmungen im Leihverkehr mit der Landesbibliothek sind die Portokosten für die Bestellung und Rücksendung der aus der Landesbibliothek gewünschten und entliehenen Bücher vom Entleiher zu tragen.

Bei den hohen Postgebühren empfiehlt es sich, wenn mehrere Lehrer der gleichen Schule, die Bücher aus der Landesbibliothek entleihen wollen, künftighin zum Zweck der Verringerung der Portoauslagen Bestellung und Rücksendung gemeinsam bewirken und die Kosten auf die einzelnen Teilnehmer an der Bestellung entsprechend verteilen.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 16456. Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Anstelle der Vorseminare in Gengenbach, Lahr und Tauberbischofsheim, die auf den Schluß des Schuljahres 1922/23 — die beiden ersteren auf Ostern, das letztere auf Spätjahr — eingehen, werden mit dem Schuljahrsbeginn Ostern 1923 versuchsweise vierstufige Aufbau-Realschulen errichtet. Die vier Klassen dieser Anstalten erhalten von unten nach oben aufsteigend die Benennung Klasse 4, Unter 3, Ober 3 und Unter 2. Die Aufnahme in die unterste Klasse dieser Anstalten ist durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung bedingt, in der die Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die durch den erfolgreichen Besuch der sechsten Klasse der Volksschule erworben werden.

In Gengenbach und Lahr ist Gelegenheit zur Aufnahme in die bestehenden Internate gegeben.

Gesuche um Zulassung zur Aufnahmeprüfung und Aufnahme in das Internat sind spätestens bis zum 8. April bei den Anstaltsleitungen einzureichen.

Karlsruhe, den 20. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 16782. Lehrplan der Gymnasien.

Zu den nach § 1 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan der Gymnasien betr., zu behandelnden Lehrgegenständen tritt vom Beginn des Schuljahres 1923/24 an in den Klassen Quarta bis mit Prima Englisch mit der für Französisch vorgesehenen Stundenzahl in der Weise, daß den Schülern die Wahl zwischen diesen beiden Fremdsprachen freigestellt ist. Die Schüler müssen sich beim Eintritt in Quarta entscheiden, ob sie für die

Dauer des Anstaltsbesuchs am französischen oder englischen Unterricht teilnehmen wollen.

Beträgt die Zahl der Schüler, die sich auf Beginn des Schuljahres für die eine oder die andere Sprache erklären, nicht mindestens zehn, so ist Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Neben dem wahlfreien Unterricht in Englisch wird von Untersekunda an auch wahlfreier Unterricht im Französischen erteilt.

Die zur Durchführung dieser Anordnung nötigen Feststellungen sind umgehend zu treffen. Das Ergebnis ist alsbald anzuzeigen.

Karlsruhe, den 20. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XVIII

Dr. Hellpach.

Nr B 16783. Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 18. September 1909, die Errichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) wird bestimmt:

An Schulgeld ist für das erste Drittel des Schuljahres 1923/24 von den Schülern und Schülerinnen aller Klassen in sämtlichen Höheren Schulen der Betrag von 5000 M zu erheben. Für Schüler und Schülerinnen, deren Eltern die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Baden haben, erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte.

Für Reichsausländer wird das zu zahlende Schulgeld im Einzelfall durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.

Für Anstalten, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, kann auf deren Antrag das Schulgeld auf einen niedrigeren Satz als in Absatz 1 bestimmt ist, festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 20. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 19. Februar 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 34.)

Mit Wirkung vom 15. Februar 1923 beträgt:

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	4 000 M	5 600 M
" II . . .	5 000 "	7 000 "
" III . . .	6 000 "	8 400 "
" IV . . .	7 000 "	9 800 "
" V . . .	8 000 "	11 200 "

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	2 000 M	4 200 M
" II . . .	2 500 "	5 300 "
" III . . .	3 000 "	6 300 "
" IV . . .	3 500 "	7 400 "
" V . . .	4 000 "	8 400 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1000 M, im übrigen bis zu 400 M.

Zu der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1923 können als Zuschuß bis zu 500 M bezw. bis zu 200 M gewährt werden.

4. Die Ganggebühr 40 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 7. März 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 43.)

Mit Wirkung vom 1. März 1923 beträgt:

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	5 000 M	7 000 M
" II . . .	6 300 "	8 800 "
" III . . .	7 500 "	10 500 "
" IV . . .	8 800 "	12 300 "
" V . . .	10 000 "	14 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	2 500 M	5 300 M
" II . . .	3 200 "	6 600 "
" III . . .	3 800 "	7 900 "
" IV . . .	4 400 "	9 300 "
" V . . .	5 000 "	10 500 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1200 M, im übrigen bis zu 500 M täglich.

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1923.

Inhalt.

I. Gesetz: über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345). —
II. Bekanntmachungen: Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollsinnigen, epileptischen und trüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

I. Gesetz

(Vom 15. März 1923.)

über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 47).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

Artikel I.

- § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.
- Dem § 8 wird als letzter Absatz beigefügt:
Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.
- Der letzte Absatz des § 15 wird gestrichen.

Artikel II.

- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlichrechtliche Verband zwei Dritteile und die Staatskasse ein Drittel des

Betrags zu übernehmen. Dem öffentlichrechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

- § 12 wird aufgehoben, in § 9 Ziffer 2 ist die Einschaltung „— vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes —“ zu streichen, in § 16 werden am Schluß hinter §§ 10 die Worte „Ziffer 1 und“ eingeschaltet und wird „12 Ziffer 1“ gestrichen.

Artikel III.

- § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen:

- für banliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

II. Bekanntmachungen.

Nr. C 11456. **Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.**

Aufgrund der Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 2 des in dieser Nummer veröffentlichten Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungsätze für die Monate Januar, Februar und März d. J. wie folgt festgesetzt:

Anstalt	Januar M	Februar M	März M
Blindenanstalt in Ivesheim . . .	22000	44000	47000
Taubstummeneinstalt in Meerzsburg	18000	36000	38000
" " Heidelberg	14000	28000	30000
" " Gerlachsh heim . . .	16000	32000	34000
St. Josefsanstalt in Hertzen . . .	22000	44000	47000
Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach . .	20000	40000	42000
Heil- und Pflegeanstalt für Epi- leptische in Kork	24000	48000	50000
Krüppelheim Heidelberg	30000	60000	64000
" Freiburg	20000	40000	42000

Karlsruhe, den 26. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. VIIa

Schmidt.

Nr. C 7019. **Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen.**

Nachstehende Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. Februar 1923 wird gemäß § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 den Lehrern zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Im Schuljahr 1923/24 ist im Religionsunterricht zu behandeln:

I. In sechsklassigen Schulen:

- 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

II. In vierklassigen Schulen:

1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 3. Klasse,
3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
4. Klasse (6.—8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse

III. In zweiklassigen Schulen:

1. Klasse (1.—3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (Unterstufe) Lehrplan B IIIb,
2. Klasse (4.—8. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse

Ferner sei darauf aufmerksam gemacht:

1. Jedes Schuljahr lernt in kombinierten Klassen die Gebete, welche im Lehrplan ihm zur Aufgabe gemacht sind.
2. Im 6.—8. Schuljahr sind in der zweiklassigen Schule im Katechismus die besternten Fragen mitzulernen.
3. Sollte in einer Schule die Kombination des 3. und 4. oder des 1.—4. Schuljahres (Grundschule in Hohenzollern) unvermeidlich sein, so benügen die Kinder abweichend vom Lehrplan die Lehrbücher der Unterstufe.

Die Religionslehrer werden aber bemüht sein, für das 4. Schuljahr aus dem Pensum der 4. Klasse das wichtigste ergänzend oder erweiternd hinzuzufügen. In der Biblischen Geschichte sollen für die Schüler des 4. Schuljahres die Nr. 45, 47, 48, 54, 55, 56, 60, 61 aus dem Lehrbuch der Oberabteilung erzählt und kurz erklärt werden; im Katechismus kann die Glaubenslehre wegfallen, Gnaden- und Sakramentenlehre wird für das 4. Schuljahr nach dem Mittleren Katechismus erweitert; von den Liedern sollten tunlichst die vorgeschriebenen Gesänge der I. Singmesse geübt werden.

Freiburg, den 20. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

B. Gen. XIIa

Nr. C 7264. **Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.**

Durch rechtsgiltige statutarische Bestimmung ist die Gemeinde Bischofweier, Amts Rastatt, hinsichtlich ihrer fortbildungsschulpflichtigen Mädchen dem Fortbildungsschulverband Gaggenau (siehe Bekanntmachung vom 20. Dezember 1921, Amtsblatt 1921, Seite 410) beigetreten.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. XIIa

Schmidt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. März

1923.

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen. — Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen. — Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen. — Gewerbelehreervorprüfung. — II. **Personalnachrichten.** — III. **Stellenauschreiben.** — IV. **Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 7114. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1923 — Reichs-Gesetzblatt Seite 118 — werden die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt, ab 1. März 1923 wiederum geändert (sie betragen jetzt das Vierfache der in meiner Bekanntmachung vom 9. Januar dieses Jahres, Amtsblatt Nr. 2 Seite 5, angegebenen Sätze); außerdem sieht die Verordnung (in § 1) noch eine gänzliche Befreiung des Arbeitsverdienstes der letzten sechs vollen Arbeitstage des Monats Februar 1923 vom Steuerabzug vor. Ich verweise auf die einzelnen Bestimmungen der genannten Verordnung sowie auf die die näheren Ausführungen enthaltenden Bekanntmachungen der Finanzämter in der Tagespresse (vergl. z. B. Karlsruher Zeitung Nr. 47 vom 24. Februar 1923).

Bei den Monatsgehaltsempfängern werden diese Ermäßigungen bei der Zahlung der Besoldungsbezüge auf

1. März d. Js. nicht mehr berücksichtigt worden sein, der Ausgleich hat daher bei der nächsten Zahlung zu erfolgen.

Bei den Vierteljahresgehaltsempfängern ist bei Zahlung der Besoldungsbezüge auf 1. April d. Js. neben der Erhöhung der Freiteile ab 1. März d. Js. und der besonderen Vergünstigung für Februar auch noch die erhöhte Ermäßigung der Freiteile ab 1. Januar d. Js. zu berücksichtigen. Diesen Zahlungsempfängern sind daher auf 1. April d. Js. folgende Abzüge zu gewähren:

- die in meiner Bekanntmachung vom 9. Januar 1923, Amtsblatt Nr. 2 Seite 5, erwähnten Freiteile ab 1. Januar 1923,
- die besondere Vergünstigung nach § 1 der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 15. Februar 1923,
- die in § 2 der obengenannten Verordnung aufgeführten Freiteile ab 1. März 1923.

Für einen verheirateten Beamten mit einem Kind ergibt sich hiernach z. B. folgende Berechnung:

A. Ausgleich für das 1. Kalendervierteljahr.

	Ermäßigungssätze		
	für Januar und Februar	für März	bisher
1. für den Ehemann	$2 \times 200 = 400 \text{ M}$	800 M	$3 \times 40 = 120 \text{ M}$,
2. für die Ehefrau	$2 \times 200 = 400 \text{ M}$	800 M	$3 \times 40 = 120 \text{ M}$,
3. für das Kind	$2 \times 1000 = 2000 \text{ M}$	4000 M	$3 \times 80 = 240 \text{ M}$,
4. Werbungskostenpauschsatz	$2 \times 1000 = 2000 \text{ M}$	4000 M	$3 \times 90 = 270 \text{ M}$,
zusammen	4800 M	9600 M	750 M;
zu gewähren sind	14 400 M,		
gewährt wurden	750 M,		
für das 1. Vierteljahr zuviel einbehalten	13 650 M.		

B. Steuerabzug für das 2. Kalendervierteljahr.

Vom Steuerabzug ist, entsprechend der Befreiung des Arbeitsverdienstes, der auf die letzten sechs vollen Arbeits-

tage des Monats Februar entfällt, $\frac{1}{12}$ des Dienstverdienstes im 2. Kalendervierteljahr zu befreien. Ich verweise auf § 1 der Verordnung und auf die betreffenden Beispiele

in den obenerwähnten Bekanntmachungen der Finanzämter.

Beträgt z. B. das Dienststeinkommen im Vierteljahr 1 200 000 M., so sind 10 v. H.

$$\text{aus } \frac{1\,200\,000 \text{ M.} \times 11}{12} = \dots\dots\dots 110\,000 \text{ M.}$$

zu errechnen. Hiervon gehen die Freiteile für 1. April bis 30. Juni im dreifachen Betrag der Freiteile für den Monat März — siehe Berechnung unter A — ab, also $3 \times 9600 = \dots\dots\dots 28\,800 \text{ M.}$

außerdem der Ausgleichsposten für das 1. Kalendervierteljahr mit $13\,650 \text{ M.}$

42 450 M.

sodaß ein reiner Abzug von $67\,550 \text{ M.}$ verbleibt.

Den Monatsgehaltsempfängern, denen die erhöhten Ermäßigungen und die sechs steuer- bzw. abzugsfreien Arbeitsbeträge bei Vorauszahlung der Besoldungsbezüge auf 1. März d. Js. aus kassentechnischen Gründen nicht gewährt werden konnten, wird bei der Zahlung des Gehalts auf 1. April der Unterschied zwischen der bisherigen Monatsermäßigung für März und der neuen Monatsermäßigung, außerdem der Steuerbetrag für die sechs steuer- bzw. abzugsfreien Arbeitstage gutgebracht. Bei Monatsgehaltsempfängern, die nachträglich ihre Bezüge erhalten, sind Ende März neben den laufenden Freiteilen lediglich noch die sechs steuer- bzw. abzugsfreien Arbeitstage zu berücksichtigen, sofern dies nicht bereits bei Zahlung der Februarbezüge geschehen konnte. Ich verweise auf die bezüglichen Beispiele in den Bekanntmachungen der Finanzämter.

Die Vierteljahresgehaltsempfänger werden noch besonders darauf hingewiesen, daß eine Berücksichtigung der ab 1. Januar d. Js. erhöhten Freiteile bei den inzwischen erfolgten Nachzahlungen, die von den Beschäftigungsbehörden und nicht von den Kassen, die die regelmäßigen Bezüge auszahlen, vorgenommen wurden, nicht möglich war, da nur die Kassen, die die Steuerbücher besitzen, Freiteile berücksichtigen können.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 7334. Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen.

Durch die Verordnung des Reichspostministers vom 22. Februar 1923 zur Änderung der Fernsprechornung (Reichs-Gesetzblatt I Seite 141) sind die darin aufgeführten Gebührensätze neu festgesetzt worden. Demzufolge erfahren

auch die Gebühren für Fernsprechanchlüsse in Wohnungen eine entsprechende Erhöhung.

Mit Wirkung vom 1. April 1923 ändern sich hiernach die in meiner Bekanntmachung vom 14. Februar 1923, Amtsblatt Nr. 6 Seite 22 veröffentlichten Grundgebühren für die Sprechstelle von 84 M. auf 168 M. , für das Anschlußorgan von 42 M. auf 84 M. , für Leitungszuschlag von 36 M. auf 72 M.

Der bisherige Teuerungszuschlag von 2900 v. H. bleibt bestehen.

Karlsruhe, den 16. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 4413. Erste Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachgenannten ist aufgrund einer gemäß Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Allgeier, Augusta, von Bleibach,
Anselm, Maria, von Karlsruhe,
Barth, Margarethe, von Baira, Ostafrika,
Bauer, Mina, vom Schreckhof,
Baumann, Johanna, von Pforzheim,
Biedermann, Hedwig, von Untergrombach,
Böhni, Karoline, von Ohningen,
Bohner, Berta, von Pforzheim,
Brand, Katharina, von Bruchsal,
Bregler, Luise, von Lörrach,
Bucher, Anna, von Großenholzheim,
Burkhardt, Marie, von Sandhausen,
Busch, Irene, von Mannheim,
Dischinger, Else, von Offenburg,
Dorn, Maria, von Scheuern, A. Nastatt,
Dürr, Freya, von Karlsruhe,
Fichter, Magdalene, von Achlarren,
Fluck, Katharina, von Freiburg,
Geißel, Elsa, von Pforzheim,
Grieshaber, Elisabeth, von Freiburg,
Heilmann, Anna, von Bruchsal,
Hilger, Hedwig, von Spittel (Lothringen),
Holzmann, Anna, von Empfingen, OA. Haigerloch,
Klopfer, Rosine, von Offenburg,
Koch, Hilda, von Bärenthal,
Kroll, Annemarie, von Marienwerder,
Kunz, Agnes, von Busenbach,
Lingenfelder, Senta, von Achern,
Merz, Hilda, von Au a. Rhein,

Michelbach, Elise, von Königshofen,
 König, Martha, von Mülhausen i. El.,
 Müller, Martha, von Neustadt i. Schw.,
 Münch, Anna, von Reisenbach,
 Mutter, Maria, von Altschwand,
 Nägele, Olga, von Grafenhausen, A. Bomdorf,
 Nefer, Eugenie, von Kolmar,
 Rauch, Sofie, von Freiburg,
 Rosswog, Frida, von Edingen,
 Rudolph, Johanna, von Kassel,
 Rupp, Anna, von Oberhausen, A. Bruchsal,
 Rupp, Sofie, von Heidelberg,
 Sauter, Klara, von Adolfszell,
 Schmid, Josefina, von Büchig,
 Schmid, Margarete, von Freiburg,
 Schmidt, Johanna, von Dundenheim,
 Schulz, Irmgard, von Engen,
 Schwalke, Therese, von Freiburg,
 Siehl, Luise, von Thorn,
 Simon, Marie Luise, von Handschuhsheim,
 Sing, Anneliese, von Heidelberg,
 Stärk, Auguste, von Mannheim,
 Steinmann, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Straß, Hilda, von Beuren, A. Überlingen,
 Walter, Klara, von Buchheim,
 Werner, Klara, von Heidelberg,
 Wiedensohler, Marie, von Breijach,
 Wielandt, Elisabeth, von Heidelberg,
 Ziemss, Martha, von Sigmaringen,
 Zoller, Frida, von Mannheim.

Karlsruhe, den 8. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V.

Schmidt.

Nr. C 9386. Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden folgende Volksschullehrerinnen:

Baader, Karolina, von Karlsruhe,
 Baumann, Fanny, von Staufen,
 Beck, Ida, von Fürstfeldbruck bei München,
 Berger, Elisabeth, von Freiburg,
 Dietl, Regina, von München,
 Grieshaber, Franziska, von Schönau bei Heidelberg,
 Heck, Josephine, von Gerichtstetten, A. Buchen,
 Huber, Frieda, von Offenburg,
 Köbele, Berta, von Emmendingen,
 Leicht, Mathilde, von Karlsruhe,
 Liebler, Emma, von Bruchsal,

Löbner, Ottilie, von Sulzbach, A. Mosbach,
 Mävers, Lina, von Mosbach,
 Moser, Rosina, von Oberhaus bei Passau (Bayern),
 Müller, Martha, von Sennhof bei Weiterdingen,
 A. Engen,
 Müßler, Gertrud, von Bretten,
 Promberger, Berta, von Steingaden (Bayern),
 Rang, Emmy, von Antwerpen,
 Rösch, Helene, von Baden,
 Schedel, Franziska, von Obergessertshausen (Bayern),
 Schneider, Klara, von Erzingen, A. Waldshut,
 Streib, Frau Edith, von Karlsruhe,
 Tavernier, Hilde, von Ehrstädt, A. Sinsheim,
 Trippel, Emma, von Hindelwangen, A. Stodach,
 Walter, Frau Auguste, von Mannheim,
 Weiß, Rosa, von Bruchsal,
 Wydler, Anastasia, von München,
 Ziegler, Else, von Karlsruhe,
 Zimmermann, Rosalia, von Horben, A. Freiburg,
 Zirkewagen, Paula, von Tennenbronn, A. Triberg.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V.

Schmidt.

Nr. D 1757. Gewerbelehrevorprüfung.

Die in der Zeit vom 22. bis 27. Februar 1923 abgehaltene Gewerbelehrevorprüfung haben folgende Kandidaten bestanden:

Baumann, Anton, von Freiburg,
 Beck, Walter, von Karlsruhe,
 Ding, Heinrich, von Edingen, Amt Schwellingen,
 Ernst, Rudolf, von Asbach, Amt Mosbach,
 Gerhardt, Paul, von Durlach,
 Hammer, Siegfried, von Gnadenfeld (Oberschlesien),
 Klotter, Hermann, von Karlsruhe,
 Loefer, Otwin, von Karlsruhe,
 Neuer, Kurt, von Karlsruhe,
 Richter, Leopold, von Großauheim bei Hanau,
 Rolle, Hans, von Karlsruhe,
 Ruz, Eugen, von Karlsruhe,
 Schäßler, Heinrich, von Sulzbach, Amt Weinheim,
 Steeger, Josef, von Bruchsal,
 Uhl, Erwin, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 2. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der außerplanm. Kanzleiaff. Theodor Böller beim Ministerium des Kultus und Unterrichts mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. Kanzleiaff. — Verwaltungsgeh. Ludwig Weber an der Zentralschulfondsverwaltung zum Finanzaff. daselbst. — Den planm. a. o. Prof. für Sozialpolitik Dr. Emil Lederer an der Univ. Heidelberg mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. ord. Prof. für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft daselbst. — Den Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Uhlenhuth in Marburg mit Wirkung vom 1. April 1923 zum ord. Prof. der Hygiene an der Univ. Freiburg. — Oberlab. Josef Kufz bei der Univers. Freiburg zum Technischen Sekretär daselbst. — Laborant Heinrich Wiest zum Oberlaboranten. — Der außerplanm. Laborant Richard Scholz bei der Univ. Freiburg zum planm. Laboranten. — Der außerplanm. Präparator Josef Bog bei der Univ. Heidelberg zum planm. Präparator. — Prof. Dr. Karl Durand an der Oberrealsch. in Mannheim zum Dir. der Realsch. in Eberbach. — Der früh. el.-lothr. Realschuldir. Alfons Lachmann zum Direktor der Realsch. in Mespelbrunn. — Gewerbelehrer Karl Bertram an der Gewerbeschule in Freiburg zum Gewerbelehrer daselbst. — Musiklehr- und Volksschulkandidatin Herta Cuntz in Mannheim zur Hauptlin. an der H. M. m. Sem. Kurs. in Freiburg. — Hptl. Georg Vetter in Konstanz zum Stadtschulrat daselbst. — Hptl. Franz Siber in Heidelberg zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Mannheim.

Zu Oberl. die Hptl.: Karl Baier in Laudenbach — Otto Kaucher, bisher in Wödingen, in Kieselbrunn — Karl Schänzle in Wollmatingen.

Zu Hptl.: Hlsl. Alfred Bercher in Ramsbach — Utl. Heinrich Dorer in Worndorf — Utl. Fritz Färniß in Linsheim — Utl. Gottlob Gräßle in Gernsbach — Utl. Eduard Hecker in Schöck — Schw. Konrad Kaiser in Leutkirch — Utl. Eberhard Meny in Wagenschwend — Utl. Eugen Rogg in Mannheim — Utl. Leo Schwarz in Güttenbach. — Schw. Gustav Weber in Kürnbach — Utl. Friedrich Wilkendorf in Palmbach — Schw. Thella Albert zur Hptlin. in Sasbachwalden.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Univ. Heidelberg Dr. Otto Teutschlaender die Dienstbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ. — dem Privatdoz. an der Techn. Hochsch. Karlsruhe Dr. Eberhard Bschimmer für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Hochsch. die Amtsbezeichnung a. o. Prof.

Verstet:

Die Hptl.: Georg Heid in Schwetzingen nach Gaggenau — Hermann Luz in Billigheim nach Neckarhausen — Heinrich Sattler in Bremgarten nach Bühl, A. Offenburg — Franz Seubert in Obergimbern nach Büchenau — Hermann Stoffel in Hundsbach nach Michelbach, A. Rastatt — Jakob Schäfer in Kaltenbach nach Heddesbach — Stephan Schäffner in Stringen nach Mingolsheim — Wilhelm Bähringer in Griesen nach Hegne.

Zurückgenommen:

Die Ernennung der Utl. Walter Schuhmann in Karlsruhe zum Hptl. in Selbach, A. Rastatt — Karl Ge-nannt in Rinklingen, zum Hptl. in Büchenau — die Ver-setzung der Hauptlehrer Franz Seubert in Obergimbern, nach Neckarhausen — Hermann Stoffel von Hundsbach nach Büchenau — Viktor Ohlmann von Berau nach Leutkirch.

Zurubezogen:

Die Hptl.: Friedrich Meier in Inzlingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Johann Kretz in Zentern auf Ansuchen — Leopold Schreßmann in Hemsbach, A. Weinheim, auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Gewerbelehrer Dipl. Ing. Heinrich Leitz an der Gewerbeschule in Durlach — Hptlin. Anna Cicognani verheh. Hefner in Mannheim — Hptlin. Hedwig Schück in Wolfenweiler. — Die außerplanm. Fortbildungsschul-lehrerin Elisabeth Boges an der Fortbildungsschule in Mannheim — Hlsl. Maria Diehl in Nordweil — Utl. Hermann Blust an der gewerbl. Fortbildungsschule in Ettenheim.

III. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten.

An der H. M. m. M.-R.-G. in Heidelberg: eine Zeichenlehrerstelle. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein: Zwei Oberlehrerstellen, eine an der Volksschule und eine an der Knabenfortbildungsschule in Mannheim. Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: eine Oberl.-Stelle in Hambrücken (wiederholt); je eine Hptl.-Stelle in Billigheim — Bremgarten — Büchenau (wiederholt) — Griesen — Hemsbach, A. Weinheim — Heuweiler — Inzlingen — Leimen — Obergimbern — Pfaffenweiler, A. Billingen — Schwetzingen — St. Georgen, A. Freiburg — Sulzbach, A. Ettlingen — Weitenung — Zentern; zwei in Wollmatingen.

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Bodersweier — Kaltenbach — Kieselbrunn — Kork — Laudenbach — Neckargemünd — Tülingen — Wödingen — Wolfenweiler.

Zurückgenommen: Ausschreiben der Hptl.-Stelle (kath.) in Bernau (Amtsbl. 1922 Seite 32).

IV. Todesfälle.

Gestorben sind: Kreis Schulrat Brühler in Mosbach am 12. II. 1923 — Oberl. Gustav Mann in Mannheim am 20. II. 1923 — Hptl. Ferdinand Friedle in Mannheim am 9. III. 1923.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1923

Inhalt.

Bekanntmachungen: Einlösung von Beamten­schecken. — Staatsprüfung für das Höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1923/24. — Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Handelslehrern. — Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes und die gewerbliche Fortbildungsschule. — Gewerbelehrerhauptprüfung.

Bekanntmachungen.

Nr. A 7663. Einlösung von Beamten­schecken.

An die unterstellten staatlichen Kassen und Beamten.

Nach den Bestimmungen über die Einlösung von Schecken und Überweisungen der Beamten durch die staatlichen Kassen ist die Einlösungsmöglichkeit auf die im Dienstgebäude der Kasse beschäftigten Beamten beschränkt. Das Ministerium der Finanzen hat nun im Interesse der Förderung der bargeldlosen Befoldungszahlung für die Mitglieder der Badischen Beamten­genossenschaftsbank (soweit es sich dabei um Bedienstete der badischen Staatsverwaltung handelt) die Vorschrift dahin erweitert, daß die Kassen ermächtigt sind, unter den in den erwähnten Vorschriften angeführten Voraussetzungen Überweisungen vom Postscheckkonto der Beamtenbank auf das Postscheckkonto der Kasse von den am Dienst­siß oder gegebenenfalls im Dienstbezirk der Kasse beschäftigten Mitgliedern der Beamten­genossenschaftsbank zur Einlösung entgegenzunehmen. Die einzelne Überweisung darf auf nicht mehr als 30 000 M lauten.

Für die Einlösung sonstiger Bankschecke und für die staatlichen Kassen in Karlsruhe gilt diese Erweiterung der Einlösung nicht.

Karlsruhe, den 16. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 17755. Staatsprüfung für das Höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1923/24.

Meldungen zu der im Frühjahr 1924 abschließenden Prüfung für das Höhere Lehramt sind spätestens bis zum 15. Mai 1923, Meldungen zu Erweiterungs-

prüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) spätestens bis 25. Dezember 1923 bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 und die Verordnung vom 15. Mai 1922 (Amtsblatt Seite 241) verwiesen.

Die Prüfung gilt nach besonderer Vereinbarung auch für Preußen, Sachsen und Hamburg, nicht aber für die anderen Länder. Eine gleiche Vereinbarung ist für das in Baden aufgrund des Vorbereitungsdienstes erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
H. M. III^m Schmidt.

Nr. D 866. Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Handelslehrern.

In der Zeit vom 1. Mai bis 7. Juli 1923 findet in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Lehrern, welche die Prüfung für das Höhere Lehramt in neueren Sprachen bestanden haben, zu Handelslehrern statt.

Die zugelassenen Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugszuschlag), einen Zuschuß von täglich 6 00 M und auf Antrag zu mäßigem Preis Unterkunft (ohne Verpflegung) im Lehrerseminar I hier. Auch besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Kostisch der mensa academica der Technischen Hochschule.

Gesuche um Zulassung sind unter Anschluß der schriftlichen Erklärung, daß sich der Bewerber für eine hauptamtliche Verwendung im Handelsschuldienst zur Verfügung stellt, bis spätestens 19. April ds. Js. bei dem Ministerium

des Kultus und Unterrichts einzureichen. Sofern der Bewerber schon in einem kaufmännischen Betrieb tätig war, ist eine Bescheinigung hierüber beizulegen. In dem Gesuch ist weiter anzugeben, ob der Bewerber von dem Anerbieten der Unterkunft im Lehrerseminar Gebrauch machen will. Über die Zulassung ergeht besondere Entschliessung.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 2866. Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht.

In der Zeit vom 23. Mai bis 7. Juli 1923 wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Zu diesem Kurs werden nur unständige Lehrer, die keinen eigenen Hausstand haben, und solche Hauptlehrer mit eigenem Hausstand, für welche die Erteilung von gewerblichem Unterricht an ihrem Dienstort in Frage kommt, zugelassen. Die Lehrer haben die Erklärung abzugeben, daß sie bereit sind, nach Beendigung des Kurses den Unterricht an einer gewerblichen Unterrichtsanstalt zu erteilen.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 25. April ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg bei dem Unterrichtsministerium einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Dienststellung, Familienstand, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon an Ausbildungskursen irgendwelcher Art teilgenommen hat und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse auf den Gebieten verfügt, die für die gewerbliche Fortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Den zugelassenen Lehrern wird rechtzeitig Mitteilung zugehen. Die Teilnehmer erhalten gegen Vorlage von Belegen Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag) einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für den Kurstag 600 M beträgt und auf Antrag Unterkunft (ohne Verpflegung) im Lehrerseminar gegen Kostenersatz.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuch aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet. Gesuche um Zulassung zu früheren Kursen haben keine Geltung mehr.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 2869. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes und die gewerbliche Fortbildungsschule.

An die Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Mit dem Inkrafttreten des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 wird die Fortbildungsschulpflicht für alle Knaben auf 3 Jahre erstreckt. Die Folge hiervon wäre für die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen, daß, falls der Besuch der Schule durch Ortsstatut nicht auf 3 Jahre ausgedehnt wird, sie nach Beendigung des seitherigen zweijährigen Schulbesuchs für das dritte Jahr in die allgemeine Fortbildungsschule überzutreten hätten, was dem Abschluß der beruflichen Ausbildung nicht förderlich wäre. Es wird deshalb an den gewerblichen Fortbildungsschulen die Schulpflicht durch ortsstatutarische Bestimmung auf 3 Jahre auszu dehnen sein. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Staat übernommen. Die beteiligten Gemeinden werden veranlaßt, die erforderlichen Bürgerausschußbeschlüsse alsbald herbeizuführen und dem zuständigen Bezirksamt vorzulegen. Von der Vorlage an das Bezirksamt ist gleichzeitig dem Unterrichtsministerium Anzeige zu erstatten. Dabei ist anzugeben, ob der erweiterte Unterricht von den an der Schule bereits wirkenden Lehrern übernommen werden kann oder ob die Anweisung weiterer Lehrkräfte nötig fällt.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 1637. Gewerbelehrerhauptprüfung.

Aufgrund der in der Zeit vom 15. bis 24. Februar 1923 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Bauer, Peter, von Freudenberg, Amt Bertheim,
Eichkorn, Franz, von Brunnadern, Amt Bonndorf,
Hangarter, Josef, Worblingen, Amt Konstanz,
Hartmann, Alexander, von Mannheim,
Rasner, Hans, von Mannheim,
Kieple, Billy, von Karlsruhe,
Schmidt, Helmut, von Karlsruhe,
Ummenhofen, August, von Billingen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. April

1923

Inhalt.

Bekanntmachungen: Mietzinse für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen. — Vollzug des Besoldungsgesetzes. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes, hier Wochenbücher und Handliste für die Fortbildungsschule. — Umzüge der Beamten.

Bekanntmachungen.

Nr. A 7154. Mietzinse für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen.

Die Ziffer 3 im letzten Absatz des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 1. Februar 1923 Nr. 1772 — Amtsblatt 1923 Nr. 7 Seite 27/28 — ist dahin ergänzt worden, daß bei Berechnung der neuen Mietzinse allenfalls auch die von den Gemeinden bekannt gegebenen neuen Sätze für den Monat März 1923 mitzuberechnen seien.

Karlsruhe, den 28. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 9359. Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Ziffer 185 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Aus Ersparnisgründen und der Geschäftsvereinfachung wegen sind dieses Jahr im Bereich meines Ministeriums nur von denjenigen Beamten, die Kinderzuschläge für Kinder über 14 Jahre beziehen oder beanspruchen, besondere schriftliche Erklärungen abzugeben.

Hierzu sind Vordrucke nach dem anliegenden Muster zu verwenden. Die Vordrucke werden den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen (Kreis- und Volksschulämter, Anstalts- oder Schuldirektionen, Senate usw.) zugehen. Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 25. April 1923 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat

die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und alsdann bis Ende April 1923 anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Ziffer 185 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten schon im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

In den Jahresnachweis sind nur die Kinder über 14 Jahren — mit dem jüngsten Kinde anfangend — aufzuzählen, dagegen Stiefkinder und uneheliche Kinder, für die eine Kinderzulage bezogen wird, ohne Rücksicht auf das Alter.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Einkommen erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ab 1. April 1923 ohne jeden Abzug. Wenn solche Kinder beim Lehrherrn freie Station haben, ist die Höhe des Anschlags für freie Unterkunft und Verköstigung ebenfalls anzuzeigen.

Für die Kinder über 14 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein Anwesenheitszeugnis, ausgestellt vom Sekretariat der Hochschule.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Kinderzuschlag ohne weiteres eingestellt werden.

Karlsruhe, den 4. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Jahresnachweis

derjenigen Kinder über 14 Jahre sowie der Stiefkinder und der unehelichen Kinder,
für welche der gesetzliche Kinderzuschlag beansprucht wird.

(Erklärung gemäß Ziffer 185 Reichsbefoldungsvorschriften)

(Name)

(Amtsbezeichnung)

(Wohnort)

Anfordernder: in , Amt

Familienstand: verh., verw., geschieden, ledig, Witw.?

Der gesetzliche Kinderzuschlag wird beansprucht für nachgenannte Kinder:

1	2	3	4			5		
Ordnungsjahr	Nachname der unterhaltsberechtigten Kinder in der Zeitfolge der Geburt, beginnend mit dem Jüngsten (bei Stief- und unehelichen Kindern auch der Zuname)	Rechtliche Stellung (Eigenkind, Stiefkind, unehelich, angenommen)	Der Geburt			Die über 14 Jahre alten Kinder sind:		
			Tag	Monat	Jahr	in Schulausbildung	in Berufsausbildung	dauernd erwerbsunfähig
						unter Vorlage einer Bescheinigung der Schulleitung oder eines Anwesenheitszeugnisses ausgestellt vom Sekretariat	unter Vorlage eines Lehrvertrags und Bescheinigung über die Höhe des monatl. Einkommens vom 1. April 23 an	

Anmerkung. Unterhaltsberechtig sind: 1. eheliche, 2. für ehelich erklärte, 3. an Kindesstatt angenommene, 4. uneheliche Kinder (letzte nur, soweit der Beamte ihren vollen Unterhalt bestreitet und in den eigenen Hausstand aufgenommen hat, oder sich rechtsgültig verpflichtet, als Unterhaltsleistung dauernd mindestens $\frac{1}{4}$ mehr zu bezahlen, als der gesetzliche Kinder- nebst jeweiligem Teuerungszuschlag beträgt), 5. Stiefkinder.

Für Kinder über 14 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein Anwesenheitszeugnis, ausgestellt vom Sekretariat der Hochschule.

Für Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, ist das in der Bekanntmachung vom 4. April 1923 Gesagte zu beachten.

Ich bestätige, daß mir die Vorschrift bekannt ist, jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen, mit Vollendung des 14. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe maßgebenden Verhältnisse dargelegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft gemacht werden. (Vergleiche Amtsblatt von 1922 Nr. 28 S. 301.)

den

192

Eigenhändige Unterschrift.

Die oben angeführten Angaben sind soweit diesseits möglich nachgeprüft und werden hiermit bestätigt.

den

192

(Dienststelle.)

Nr. C 9015. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes, hier Wochenbücher und Handlisten für die Fortbildungsschule.

Bis zur Erlassung einer Schulordnung für die Fortbildungsschule wird einstweilen der Gebrauch von Wochenbüchern und Handlisten nach den nachstehenden Mustern angeordnet.

Alle Vordrucke können mit entsprechenden Änderungen weiter benützt werden.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:

In Vertretung:

Schmidt

B. Gen. XII^m.

I. Muster für das Wochenbuch einer Knabenfortbildungsschule.

(1. Seite.)

Fortbildungsschule

(Fortbildungsschulverband)

Schuljahr 19

. Jahrgang

Klasse

Wochenbuch

für die

Knabenfortbildungsschule in

Der Klassenlehrer

Nebenlehrer in der Klasse

Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.

1. Für jede Klasse ist ein gesondertes Wochenbuch zu führen, in das sämtliche Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, wöchentlich den in jedem Fache behandelten Stoff in klarer und bestimmter Form einzutragen haben. Wenn in mehreren Klassen von einem Lehrer der gleiche Stoff behandelt wird, genügt die Führung eines Wochenbuches. Wo in einzelnen Fächern Schüler aus mehreren Klassen gemeinsam unterrichtet werden, ist der Wochenbucheintrag nur einmal in das hierfür bestimmte Wochenbuch zu machen.

2. In der Spalte „Unterrichtliche Betätigung außerhalb der Schule“ sind unter Angabe des Zieles und Zweckes einzutragen: Unterrichtsgänge, Besichtigungen, Arbeiten im Freien (im Schulgarten, am Vienenstande, an Obstbäumen usw.).

3. In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Ferien, schulfreie Tage, Ausfall einzelner Unterrichtsstunden, Mitverletzung, Lehrerwechsel und dergl. einzutragen.

4. Wenn in einzelnen Fächern nicht an dem vom Klassenlehrer in der ersten Spalte bezeichneten Wochentag unterrichtet wird, so ist der Tag der Unterrichtserteilung in der Spalte für dieses Fach jeweils der Stoffangabe voranzusetzen.

5. Das Wochenbuch ist sechs Jahre aufzubewahren.

(2. Seite.)

1	2	3	4 a	4 b
Unterrichtstag (Wochentag und Datum)	Religion a. katholische b. evangelische c. sonstige Bekenntnisse	Lebenskunde	Deutsch Lesen	Schriftliche Arbeiten einschließlich Buchführung
Woche	(je 6 Wochen auf einer Seite)			

(3. Seite.)

5	6	7	8	9
Rechnen	Turnen	Sonstige Unterrichtsfächer	Unterrichtliche Betätigung außerhalb der Schule (Unterrichtsgänge Garten- arbeit usw.)	Bemerkungen (Ferien, schulfreie Tage usw.)

II. Muster für das Wochenbuch einer Mädchenfortbildungsschule.

(1. Seite.)

Fortbildungsschule

(Fortbildungsschulverband

Schuljahr 19 .. / ..

..... Jahrgang

Klasse

Wochenbuch

für die

Mädchenfortbildungsschule in

Die Klassenlehrerin

Nebenlehrer in der Klasse

Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.

1. (Wie in Muster I).
2. (Wie in Muster I, doch: Arbeiten im Freien (Gartenarbeit usw.).
3. (Wie in Muster I).
4. Wenn in einer Klasse hauswirtschaftlicher und lebenskundlicher Unterricht mit Deutsch und Rechnen wochenweise abwechseln, so kann der in den beiden Wochen behandelte Unterrichtsstoff in die gleiche Querspalte eingetragen werden. Bei der Bezeichnung des Datums muß aber erkennbar sein, was in jeder Woche unterrichtet wurde.
5. (Wie in Muster I).
6. (Wie in Muster I).

(2. Seite.)

1	2	3	4	5	6	7
Unterrichtstag (Wochentag und Datum)	Religion: a. kathol. b. evang. c. sonstige.	Lebenskunde	Deutsch a. Lesen b. Schriftliche Arbeiten einschließl. Buchführung.	Rechnen	Pflege des Kleinkindes	Sonstige Fächer
Woche	(jeweils 6 Wochen auf einer Seite)					

Hauswirtschaftlicher Unterricht								Unterrichtliche Betätigung außerhalb der Schule (Unter- richtsgänge, Gartenarbeit)	Bemerkungen (Ferien, schul- freie Tage, Mitverletzung usw.)
Besprechungen, Arbeiten und Übungen in der Schule	Speisezettel	Lebensmittel mit Preisangabe	Zahl der an- wesen- den Schüler	Ausgaben					
				für die ganze Klasse		für eine Schülerin			
				M	ff	M	ff		

III. Muster für die Handliste einer Knaben- oder Mädchenfortbildungsschule.

(1. Seite.)

Knaben — Mädchen — Fortbildungsschule in
(Fortbildungsschulverband)

Handliste

Klasse Klassenlehrer Schuljahr 19 . . /

Beginn des Schuljahres Schluß des Schuljahres

Schülerzahl:

Am Anfang des Schuljahres
Eingetreten während des Schuljahres
zusammen
Ausgetreten während des Schuljahres
Bestand am Schluß des Schuljahres

Beräumnisse:

1. ungerechtfertigte
2. bewilligte
3. entschuldigte

Abstufung der Noten:

a. für Betragen: 1 = gut,
2 = nicht ganz befriedigend,
3 = tadelnswert;
b. für Fleiß, Aufmerksamkeit und Leistungen:
1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich (für Fleiß und Aufmerk-
samkeit = mangelhaft),
5 = ungenügend.

Bezeichnung der Beräumnisse:

1. ungerechtfertigt = Zahl ohne Zeichen 12,
2. bewilligt = Zahl mit Punkt 12̣,
3. entschuldigt = Zahl mit Strich 12̄,
4. nachgeholt = Zahl mit n 12ⁿ.

Ferien und schulfreie Tage:

(2. Seite.)

1 Ordnungszahl	2 Zu- und Vorname, Geburtsort und -Zeit, Staats- angehörigkeit, Wohnung de.. Schüler..., Beruf oder Beschäftigung de.. Schüler...	3 Konfession	4 Name, Stand und Wohnung a. der Eltern oder Fürsorger, b. des Dienst- oder Lehr- herrn oder Arbeitgebers	5 Schulversäumnisse		
				ungerechtfertigt	bewilligt	ent- schuldigt
				April		
				Mai		
				Juni		
				Juli		
				August		
				September		
				Oktober		
				November		
				Dezember		
				Januar		
				Februar		
				März		
				April		
				Mai		

(3. Seite.)

6 Betragen	7 Fleiß und Aufmerksamkeit	8 Ordnung	9 Religion	10 Lebenskunde	11 Lesen	12 Deutsch Schriftliche Arbeiten einschl. Buchführung	13 Rechnen	14 Hauswirtschafts- lehre	15 Pflege des Kleintieres	16 Turnen	17	18	19	20 Ein- und Austritt (Wann; woher und wohin)	21 Bemerkungen

Nr. A 8397. Umzüge der Beamten.

Das Finanzministerium hat die in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebenen Vergütungen an Beamte, die bei Umzügen auf die Inanspruchnahme von Packern verzichten, auf 5000 M (für Beamte der Stufen I und II) und auf 10 000 M (für die übrigen Beamten) erhöht. Gleichzeitig hat das Finanzministerium unter Hinweis auf die sehr hohen Kosten für das Packmaterial angeregt, den Ersatz hierfür und insbesondere an Leihgebühren für Packlisten und Säcke aus der Staatskasse ganz wesentlich Anzuschränken. Verfehete Beamte

werden im eigenen Interesse also zu erwägen haben, ob sie durch anderweitige Beschaffung von Packmaterial, etwa durch Ankauf von Kisten und dergl. und deren spätere Wiederveräußerung ihre Umzüge nicht verbilligen können; die entstandenen Mehrkosten beim An- und Verkauf des Packmaterials werden in angemessenen Grenzen ersetzt werden.

Karlsruhe, den 28. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. April

1923

Inhalt.

I. Gesetz: über den Aufwand der Volksschule. — II. Bekanntmachungen: Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. — Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei Beamten. — Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. — Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probepflichtzeit. — Angestelltenversicherung. — Ausscheidung von Druckschriften. — Das Deutsche Turnfest in München. — Weimarer Reichsverfassung. — Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — Große Deutsche Kunstausstellung. — Zeichenlehrerprüfung für 1923. — Bezahlung der Umzugskostenrechnungen. — Prüfung der Blindenlehrer. — Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen. — III. Personalmeldungen. — IV. Erledigte Stellen. — V. Stellenanzeigen. — VI. Todesfälle.

I. Gesetz

(Vom 23. März 1923.)

über den Aufwand der Volksschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 62.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 23. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 zu errichtenden Lehrstellen ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis zu anderweiter gesetzlicher Festlegung nach der Zahl der Schüler zu berechnen, von denen die Schule im Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 besucht war.

Artikel II.

Sind an der Volksschule einer Gemeinde Lehrstellen in größerer Zahl, als nach Artikel I notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen bei Aufrechterhaltung des Bestandes der am 1. April 1923 nicht bloß vorübergehend errichteten planmäßigen, außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Lehrstellen in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Der Aufwand für eine Rektorstelle gilt, auch wenn ihre Errichtung lediglich infolge der Vermehrung der Lehrstellen über die nach Artikel I erforderliche Zahl hinaus notwendig geworden ist, als gesetzlich geboten.

Sind an einer Volksschule mehrere Rektorstellen errichtet, so ist jeweils im Staatsvoranschlag zu bestimmen, welche von ihnen als gesetzlich und welche als freiwillig errichtet zu gelten haben.

Artikel III.

Die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde hat für die Volksschulen, an denen Lehrstellen über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres nach dem Stand vom 1. April nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1. Für jeden am 1. April an der Schule planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellten Lehrer sowie für jede planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellte Handarbeitslehrerin wird auf Grund der Gesamtsumme der Dienstbezüge sämtlicher zu jeder der beiden Gruppen gehörigen Lehrer (Lehrerinnen) zunächst aus dem Grundgehalt ein Durchschnittssatz festgestellt, dem dann noch der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, die Teuerungszuschläge und der Frauenschlag — Kinderzuschlag und Frauenschlag in einem auf Grund der Gesamtsumme dieser Zuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechneten Durchschnittssatz — hinzutreten.
2. Zur Berechnung des Aufwandes für Dienstaushilfe wird der Zahl der übergesetzlichen nicht planmäßigen Lehrer und nicht planmäßigen Handarbeitslehrerinnen noch für jede dieser Gruppen die Zahl von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen zugeschlagen.

3. Der für den einzelnen Lehrer nach Ziffer 1 festgestellte Durchschnittssatz, der durch etwaige weitere im Laufe des Jahres erfolgende Beförderungsänderungen entsprechend zu ergänzen wäre, ist mit der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen (Ziffer 1) zu vervielfältigen; die sich so ergebende Summe bildet unter Hinzurechnung des nach der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen — für jede der in Ziffer 1 bezeichneten Gruppen getrennt — zu berechnenden Anteils am Gesamtaufwand der Umzugskosten den von der Gemeinde an den Staat für ein Jahr zu ersetzenden Betrag.
4. Die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht für die Fortbildungsschullehrer.

Artikel IV.

Zu § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 sind in Satz 1 das Wort „allgemeinen“ und in Satz 2 die Worte „und für gewerbliche Fortbildungsschulen“, ferner in Satz 1 die Worte „oder Einrichtungen getroffen“ und „für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht“ zu streichen.

Artikel V.

Die Artikel I, II und III des Gesetzes treten mit Rückwirkung vom 1. April 1921, Artikel IV tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Die Ministerien des Kultus und Unterrichts und der Finanzen sind mit seinem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 9352. Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

An die unterstellten Behörden und Beamten.

Zu den Personalakten der Beamten soll festgestellt werden

- welche aktive Militärdienstzeit der im staatlichen Dienst zugebrachten Dienstzeit hinzuzurechnen ist (§ 38 Absatz 1 und 2 des Beamtengesetzes),
- welche Zeiten als Kriegsjahre im Sinne des § 38 Absatz 3 des Beamtengesetzes zu betrachten sind,
- welchen Dienstzeiten nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342 und Amtsblatt Seite 341) die Hälfte hinzuzurechnen ist.

Sämtliche im Dienst befindliche Beamten, die noch nicht eine ununterbrochene Beamten-

dienstzeit von 40 Jahren zurückgelegt haben, (auch die außerplanmäßigen Beamten und die Beamtenanwärter) haben daher einen Fragebogen nach dem ihren unmittelbar vorgeordneten Dienststellen (Senate, Anstaltsdirektionen, Kreis Schulämter usw.) demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehenden Vordrucke — Muster A — in zweifacher Fertigung auszufüllen. Die Angabe in dem Fragebogen sind durch geeignete Nachweise (Militärpapiere, beglaubigte Stammrollenauszüge und dergleichen) zu belegen; diese sind den einzelnen Fragebogen in besonderen mit entsprechender Aufschrift versehenen Umschlägen beizufügen. Soweit sich schon genügende Nachweise bei den Dienstakten befinden, kann im Fragebogen auf diese verwiesen werden.

Die Dienststellen haben die ihnen zugehenden Fragebogen an die einzelnen Beamten zur Beantwortung abzugeben, sie nach Ausfüllung zu sammeln und in doppelter Fertigung mit den zugehörigen Nachweisungen geordnet dem Unterrichtsministerium bis längstens 1. Juli d. J. wieder vorzulegen. Der Vorlage ist eine Liste der sämtlichen Fragebogen mit den Namen der betreffenden Beamten anzuschließen; etwa noch ausstehende Fragebogen sind am Schluß der Liste besonders zu verzeichnen und in Bälde nachzusenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die sorgfältige Ausfüllung der Fragebogen und die Vorlage möglichst vollständiger Nachweise im eigenen Interesse der Beamten liegt und die erforderlichen Feststellungen sehr erleichtert. Falls der Raum im Vordruck für die Angaben nicht ausreichen sollte, wäre ein zweites (leeres) Blatt zu verwenden; für die Angaben über Kriegsgefangenschaft ist ein besonderer Vordruck — Muster B — vorgesehen (vergleiche die bezügliche weitere Bekanntmachung im Amtsblatt vom heutigen). Gesuche um beglaubigte Auszüge aus den Kriegsstammrollen von früheren Angehörigen des XIV. Armeekorps wären an die Zweigstelle Heilbronn des Reichsarchives zu richten.

Weitere Vordrucke können nötigenfalls von der Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums bezogen werden.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 32264. Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei Beamten.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 30. November 1918 — Reichsgesetzblatt 1919 Seite 183 — wurde bestimmt, daß

- die gesamte Zeit unverschuldeter Kriegsgefangenschaft in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit einzurechnen ist und daß

2. wenn der Kriegsgefangene besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt war, in demselben Umfang wie für die übrigen Kriegsteilnehmer der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit Kriegsjahren zuzurechnen sind.

Hinsichtlich des Umfangs der zuzurechnenden Kriegsdienstzeit auf die ruhegehaltstfähige Beamtenzeit bestimmt § 49 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes (in Übereinstimmung damit auch § 38 Absatz 3 des badischen Beamtengesetzes), daß für jeden Krieg (Feldzug), an welchem ein Beamter im Heer, in der Marine usw. teilgenommen hat, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit 1 Jahr als Kriegsjahr hinzuzurechnen ist. Für Kriege von längerer Dauer besteht die Möglichkeit der Anrechnung weiterer Kriegsjahre; für den Weltkrieg gelten die bezüglichen kaiserlichen Verordnungen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 599), 24. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 85), 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 149) und 21. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 73), welche bestimmen, daß für die Kalenderjahre 1914 bis 1918 unter gewissen Bedingungen je 1 Jahr zuzurechnen ist. Diese Bedingungen sind, daß die Beamten entweder

1. als Angehörige des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist, oder
2. als Angehöriger des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Für die Jahre 1914 bis 1918 ist somit die Zeit einer selbstverschuldeten Kriegsgefangenschaft von der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit abzurechnen, die Zeit einer unverschuldeten Kriegsgefangenschaft in die ruhegehaltstfähige Dienstzeit einzurechnen; war die unverschuldete Kriegsgefangenschaft mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden, so ist der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit für jedes Kalenderjahr 1914 bis 1918 noch ein Kriegsjahr zuzurechnen, sofern das nicht schon auf Grund der oben erwähnten kaiserlichen Verordnungen bereits geschieht.

Das Kalenderjahr 1919 kommt für die Zurechnung von Kriegsjahren für keinen Kriegsteilnehmer in Betracht. Ebensowenig kommt eine Anwendung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 825) und des entsprechenden badischen Gesetzes vom 5. Oktober 1921

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342) über die erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (1½-fach) in Frage.

Ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit für den einzelnen Beamten vorliegen und ob und inwieweit demzufolge Kriegsjahre zuzurechnen sind, ist schon jetzt klarzustellen. Es geschieht dies im Zusammenhang mit den allgemeinen Erhebungen über die infolge des Weltkrieges weiter anzurechnenden Dienstzeiten (vergleiche die Bekanntmachung vom heutigen Nr. A 9352 in diesem Blatt über die Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit).

Die in Kriegsgefangenschaft gewesenen Beamten haben daher neben dem ihnen zugehenden allgemeinen Fragebogen (Muster A) über ihre Dienst- und Militärverhältnisse während des Krieges noch ein besonderes Blatt (Muster B) hinsichtlich ihrer Kriegsgefangenschaft auszufüllen und ihren unmittelbar vorgesetzten Dienststellen vorzulegen; letzteren werden von hier aus die erforderlichen Vordrucke zugehen.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 34451. Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.

Die von Beamten in den Zivilverwaltungen der Generalgouvernements Warschau und Brüssel sowie die anderweitig im Heeresfolge als Zivilbeamte während des Krieges abgeleisteten Dienstzeiten können nicht als Kriegsjahre im Sinne des § 49 des Reichsbeamtengesetzes (§ 38 Absatz 3 des Badischen Beamtengesetzes) auf ihr ruhegehaltstfähiges Dienstalter angerechnet werden, da die Beamten in dieser Tätigkeit nicht als Angehörige des Heeres und somit auch nicht als Kriegsteilnehmer im Sinne der kaiserlichen Verordnungen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 799), 24. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 85), 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 149) und 21. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 73) anzusehen sind.

Hierdurch bleibt jedoch die erhöhte (1½-fache) Anrechnung dieser als Zivilbeamter im Dienste des Reichs verbrachten Zeit auf das ruhegehaltstfähige Dienstalter gemäß dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1921, Reichsgesetzblatt Seite 825 (Badisches Gesetz vom 5. Oktober 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342) unberührt.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A. 9707. Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

An die unterstellten Behörden und Schulanstalten.

1. Nachstehend werden die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit in ihrer jetzt geltenden Fassung zur Kenntnis gebracht.

2. Nach diesen Grundsätzen können die Lehramtspraktikanten im Vorbereitungsdienst, auch wenn sie ein volles Deputat erteilen, nur den Unterhaltszuschuß und keine Vergütung erhalten.

Die Höhe des Unterhaltszuschusses wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 wie folgt festgesetzt:

a. Für Praktikanten ohne Lehrauftrag oder mit Teildeputaten auf:

40 v. H. des Grundgehalts der Gruppe VIII,

40 v. H. des dazu gehörigen Ortszuschlags, die für die planmäßigen Beamten geltenden Hundertsätze, der Teuerungszuschläge, die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlags, vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag.

b. Für Lehramtspraktikanten mit vollem Lehrauftrag auf:

50 v. H. des Grundgehalts der Gruppe VIII,

50 v. H. des dazu gehörigen Ortszuschlags, die für die planmäßigen Beamten geltenden Hundertsätze der Teuerungszuschläge, die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlags, vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag.

3. Lehramtspraktikanten, die ihre Staatsprüfung infolge Teilnahme am Krieg verspätet abgelegt haben, erhalten einen erhöhten Hundertsatz und zwar:

bei 1 Jahr Kriegsdienst 55 % bei b. bzw. 45 % bei a.
bei 2 und mehr Jahren 60 % bei b. bzw. 50 % bei a.

4. Wenn der Anwärter Wohnung und Verpflegung bei seinen Eltern erhält, erleiden die unter b. aufgeführten Sätze keinen Abzug, dagegen ermäßigen sich die unter a. aufgeführten Sätze jeweils um 10 %.

5. Der Runderlaß vom 30. August 1922 Nr. A 21340 gilt vom 1. Dezember 1922 an als aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Grundsätze

über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit (§ 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 26. Juli 1921 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten, GVB. 236).

A.

Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Beamte haben während der Vorbereitungszeit keinen Anspruch auf Vergütung. Sie können aber im Interesse der Erhaltung des Berufsbeamtentums bei den gegenwärtig außerordentlich ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen während der Vorbereitungszeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen widerrufliche Unterhaltszuschüsse erhalten:

I. Zivilanwärter.

1. Zivilanwärter können als widerruflichen Unterhaltszuschuß erhalten:

a. Grundvergütung

im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 50 v. H.,

" 2. " " " " " 55 v. H.,

" 3. " " " " " 60 v. H.

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der die Anwärter beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; bei Anwärtern die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn in einer höheren Gruppe als der Gruppe VII zuerst planmäßig angestellt werden, gelten als Höchstbeträge die vorstehenden Hundertsätze des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VIII;

b. Ortszuschlag

im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 50 v. H.,

" 2. " " " " " 55 v. H.,

" 3. " " " " " 60 v. H.

des zu dem unter a. genannten Anfangsgrundgehalt gehörenden Ortszuschlags;

c. die Teuerungszuschläge zu a und b nach den den planmäßigen Beamten gewährten Hundertsätzen.

2. Da an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß der Vorbereitungsdienst unentgeltlich abzuleisten ist und daß der Anwärter die Kosten für seinen Lebensunterhalt während dieser Zeit selbst zu bestreiten hat, ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltszuschuß sonach nicht besteht, kann der Zuschuß — was dem Anwärter bei der Bewilligung ausdrücklich zu eröffnen ist — jederzeit, auch nach bereits erfolgter Bewilligung, anderweit festgesetzt oder gänzlich wieder eingestellt werden. Die Zahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienst und nur im Falle des Bedürfnisses. Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die Privatverhältnisse des

Anwärters oder der zum Unterhalt an sich verpflichteten Angehörigen des Anwärters zu vermeiden.

3. Da die oben angegebenen Sätze, Höchstsätze darstellen, bleibt es dem zuständigen Ministerium in jedem Fall überlassen, unter den Höchstsätzen zu bleiben oder überhaupt keinen Unterhaltszuschuß zu gewähren. Die Verweigerung des Zuschusses wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Dienstführung eines Anwärters oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu Beanstandungen Anlaß gibt oder wenn aus einem andern Grunde auf die dauernde Verbeibehaltung des Anwärters kein Wert zu legen ist.

4. Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Unterhaltszuschüsse soll auch berücksichtigt werden, ob die im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten im Haushalt von Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhalten oder nicht. Im ersten Falle ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um den elterlichen Haushalt handelt. Trifft dies zu, so ist im allgemeinen kein Unterhaltszuschuß zu gewähren, es sei denn, daß sich die Eltern nachgewiesenermaßen in so schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, daß sie nicht in der Lage sind, den vollen Aufwand zu bestreiten. Erhält ein im Vorbereitungsdienst befindlicher Beamter Unterkunft und Verpflegung bei anderen Angehörigen (z. B. im Haushalt eines Bruders, Schwagers usw.), so ist zu berücksichtigen, daß letztere nicht verpflichtet sind, seinen vollen Unterhalt zu bestreiten; andererseits ist aber zu erwägen, daß er sich doch wohl in allen Fällen besser stellt, als ein vollständig auf sich selbst angewiesener Beamter. Dem wird je nach Lage des einzelnen Falles Rechnung getragen, etwa durch Bewilligung eines Unterhaltszuschusses, der den wirtschaftlichen Verhältnissen sowohl des im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten als auch seiner Angehörigen angepaßt wird. In beiden Fällen soll die Höhe des Unterhaltszuschusses in der Regel die vollen Sätze nicht erreichen.

5. Den Beamten, die nicht ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Vorbereitung beschäftigt werden, sondern im Interesse der Verwaltung bereits eine volle Arbeitskraft ausfüllen, namentlich wenn sie kraft besonderen Auftrags zur Stellvertretung, Aushilfe oder Erledigung besonderer Dienstgeschäfte usw. verwendet werden, können im allgemeinen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die vollen unter Ziffer 1 a bis c angegebenen Beträge als Vergütung gewährt werden.

6. Nach Ziffer 2 vorletzter Satz soll der Unterhaltszuschuß nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienst bewilligt werden. Er darf jedoch, sofern die maßgebenden Vorbedingungen unvermindert erfüllt sind,

a. während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens gleicher Dauer,

b. für die Zeit zwischen der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst und einer danach abzulegenden Prüfung, sofern die Prüfung zum ersten zulässigen Termin nach der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst abgelegt wird,

c. für die Zeit, in der nach ungünstigem Ausfall der Prüfung die Ausbildung zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fortgesetzt wird.

d. in Krankheitsfällen bis äußerstens 26 Wochen ungekürzt weiter gezahlt werden. Hierüber hinaus darf die Zahlung nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in ganz besonders gestalteten Notfällen erfolgen.

6a. Der Unterhaltszuschuß kann auch für die Zeit gewährt werden, in welcher der Bewerber nicht bei einer Landesbehörde, sondern an anderer Stelle (z. B. Reichsbehörde, Gemeinde, Rechtsanwalt usw.) eine praktische Tätigkeit ausübt. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß diese praktische Tätigkeit in den Ausbildungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist und in die eigentliche Ausbildungszeit fällt, für die nach den sonstigen Bestimmungen an sich ein Unterhaltszuschuß gewährt werden kann, sowie daß nicht schon von der beschäftigenden Stelle selbst ein Unterhaltszuschuß gezahlt wird.

7. Wenn auch der Unterhaltszuschuß für eine dreijährige Ausbildung vorgesehen ist, so kann, wenn kürzere Ausbildungszeiten verlangt werden, doch nur mit der Bewilligung der für das erste Ausbildungsjahr vorgesehenen Sätze oder eines Teils derselben begonnen werden.

8. Sofern der Ausbildungsgang nicht nur bei einer Landesbehörde, sondern auch anderwärts (z. B. bei einer Reichsbehörde) abgeleistet wird, ist der Unterhaltszuschuß während der Beschäftigung bei der Landesbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtausbildungszeit zu bewilligen; es kann also, wenn nur das dritte Ausbildungsjahr bei einer Landesbehörde abgeleistet wird, ein Unterhaltszuschuß bis zur Höhe des für das dritte Jahr vorgesehenen Betrags gewährt werden.

9. Die Vorschrift des § 7 der Verordnung vom 26. Juli 1921 (GBl. 236) findet auch auf die Vorbereitungszeit sinngemäß Anwendung. Danach kann beispielsweise ein Referendar, bei dem die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 der genannten Verordnung vorliegen, wenn er ein Jahr Kriegsdienst geleistet hat, im ersten Jahr 55 statt 50 v. H. der unter 1 Ziffer 1 a bis c genannten Bezüge erhalten und, wenn er zwei oder mehr Kriegsjahre hinter sich hat, gleich den Höchstsatz von 60 v. H.

10. Zu den Zivilanwärtern rechnen auch die Inhaber des Anstellungsscheins, die ehemaligen Kapitulanten, welche anstelle des Zivilversorgungsscheins die Geldentschädigung gewählt haben, sowie die Offiziere (Deckoffiziere) a. D. In den seltenen Fällen, in denen die Offiziere a. D. usw. ge-

währte Pensions- oder Übergangsgebührris geringer ist, als der einem Beamten gegebenenfalls zu bewilligende volle Unterhaltszuschuß, kann ihnen der Unterschiedsbetrag als Unterhaltszuschuß zugestanden werden. Aktive Offiziere kommen für die Gewährung des Unterhaltszuschusses nicht in Betracht, weil sie während der Vorbereitungszeit in einer Beamtenstelle „mit Gebührenissen“ zu beurlauben sind.

10 a. Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind hinsichtlich der Bezüge in der Vorbereitungszeit wie Militäranwärter zu behandeln.

11. Zivilanwärter, die vor Beginn und nach Beendigung ihrer eigentlichen Ausbildungszeit als Hilfsarbeiter auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, sind nach den Tarifbestimmungen für die Angestellten der badischen Staatsverwaltung abzufinden.

II. Militäranwärter.

1. Die Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) können im Falle des Bedürfnisses während der Dauer ihrer informativischen Beschäftigung bei einer Zivilbehörde einen widerruflichen Unterhaltszuschuß bis zu der für Zivilanwärter im dritten Vorbereitungsjahr zulässigen Höhe (vgl. I Ziffer 1 a bis c) erhalten.

2. Dieser Zuschuß darf in der Regel nur während der ersten informativischen Beschäftigung gewährt werden, während einer weiteren nur dann, wenn der Militäranwärter nachweislich ohne sein Verschulden bei der Zivilbehörde, bei welcher die erste informativische Beschäftigung stattgefunden hat, nicht sogleich zur Probendienstleistung einberufen oder angestellt worden ist.

3. Die Bezüge der vor und nach der Ableistung einer informativischen Beschäftigung als Hilfsarbeiter auf Privatdienstvertrag tätigen Militäranwärter regeln sich nach den Tarifbestimmungen für die Angestellten der badischen Staatsverwaltung.

4. Falls Militäranwärter die in § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (RGBl. 1659) vorgesehenen Beträge erhalten, sind die nach den vorstehenden Bestimmungen etwa zu gewährenden Unterhaltszuschüsse bis zu der in § 13 Absatz 2 a. a. O. angegebenen Zeit in Höhe der nach dem Kapitulantenentschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge zu kürzen. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen die nach dem Kapitulantenentschädigungsgesetz zuständigen Beträge nach Maßgabe des § 11 Ziffer 2 a. a. O.

In gleicher Weise ist bei den Militäranwärtern zu verfahren, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrmächtsversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 (RGBl. 993) Übergangsgebührrisse erhalten, vergleiche § 23 und § 25 des Gesetzes.

5. Im übrigen gelten die unter I angegebenen Grundsätze und Voraussetzungen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die Zivil- und Militäranwärter können neben den unter Abschnitt I und II genannten Bezügen die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlages, den vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen erhalten. Der örtliche Sonderzuschlag berechnet sich jedoch für die Anwärter aus dem vollen Kinderzuschlag und aus den Hunderttellen des Grundgehalts und des Ortszuschlages.

2. Die widerruflichen Unterhaltszuschüsse werden halbmönatlich nachträglich gezahlt; sie können auch tagweise — nach der wirklichen Zahl der Tage — berechnet und gezahlt werden; bei Tagesvergütungen sind die Pfenningbeträge auf volle Mark aufzurunden. Die Zuschüsse sind für den einzelnen Empfänger stets in einem Betrag anzuweisen, nicht etwa getrennt nach Grundvergütung, Ortszuschlag und Teuerungszuschlägen. Die aus dem Übertritt in das 2. oder 3. Vorbereitungsjahr sich ergebende Erhöhung der Zuschüsse kann vom 1. des Monats an angewiesen werden, in dem der Übertritt in das neue Ausbildungsjahr erfolgt.

3. Die durch die Gewährung der widerruflichen Unterhaltszuschüsse entstehenden Ausgaben sind bis auf weiteres als „widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst“ unter einem besonderen Abschnitt zu verrechnen, soweit sie nicht unter „Stellvertretung und Dienstaushilfe“ zu buchen sind.

B.

Dienstbezüge der Beamten während der Probendienstzeit.

1. Personen, die vor ihrer endgültigen Übernahme in eine planmäßige oder außerplanmäßige Stelle des Landesdienstes eine Probendienstzeit abzuleisten haben, erhalten während dieser Zeit

als Zivilanwärter ohne Fachausbildung:

a. 75 v. H. des Anfangsgrundgehalts derjenigen Befoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst planmäßig angestellt werden,

b. 80 v. H. aus dem zu diesem Anfangsgrundgehalt gehörigen Ortszuschlag,

c. den Teuerungszuschlag zu den nach a und b sich ergebenden Beträgen nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen,

d. die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlages, den vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen; der

örtliche Sonderzuschlag berechnet sich aus dem vollen Kinderzuschlag und aus den Hundertfägen des Grundgehalts und des Ortszuschlags;
 als Zivilanwärter mit Fachausbildung,
 als Militäranwärter oder als verabschiedeter Offizier oder Deckoffizier:
 e. 85 v. H. des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlags wie unter a und b, dazu den Teuerungszuschlag, Kinderzuschlag, Frauenzuschlag und örtlichen Sonderzuschlag wie unter c und d.

2. Wer als Zivilanwärter und wer als Militäranwärter zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften in Abschnitt A. Als Zivilanwärter mit Fachausbildung gelten diejenigen Beamten, die aufgrund ihrer vor dem Eintritt bei der Verwaltung liegenden Vor- und Ausbildung sogleich eine volle Arbeitskraft darstellen und lediglich wegen der Bestimmung in § 13 der Verordnung vom 26. Juli 1921 (GBl. 236) nicht zu außerplanmäßigen Beamten ernannt werden können.

3. Bei unständiger Verwendung wird eine den Bezügen unter Ziffer 1 entsprechende Tagesvergütung gewährt; dabei sind die Pfennigbeträge auf volle Mark aufzurunden.

4. Nicht voll ausgebildete Schreibgehilfinnen erhalten während der Ausbildung statt 75 v. H. nur 55 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe III, 55 v. H. des Ortszuschlags und die entsprechenden Teuerungszuschläge.

5. Die Schreibgehilfinnen, die vor 1. April 1920 eingetreten sind, werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt; für ihre Abfindung ist nach wie vor die Anlage 2 zur Besoldungsordnung maßgebend.

C.

Schlussbestimmungen.

1. Die Bestimmungen unter A und B treten mit Wirkung vom 1. August 1921 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und während der Probedienstzeit vom 16. Februar 1921 aufgehoben.

2. Der Berechnung der Unterhaltszuschüsse sind bis auf weiteres der Anfangsgrundgehalt, die Kinderzuschläge und die Teuerungszuschläge — vergl. oben A I Ziffer 1 a bis c, II Ziffer 1, III Ziffer 1 und B Ziffer 1 a bis d und 4 — zu Grunde zu legen, wie sie für die planmäßigen Beamten bewilligt sind.

3. Soweit die seit 1. August 1921 oder 1. Oktober 1921 nach den bisherigen Bestimmungen gezahlten Beträge die neuen Sätze überschreiten, wird von der Wiedereinzahlung des Unterschieds abgesehen.

Nr. A 9423. Angestelltenversicherung.

Mit Wirkung vom 1. März 1923 an ist die Versicherungspflichtgrenze zur Angestelltenversicherung auf 7 200 000 M. jährlichen Arbeitsverdienst erhöht worden; vergl. Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. März 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 192). Bei Überschreiten dieser Verdienstgrenze besteht die Versicherungspflicht fort bis zum ersten Tag des vierten Monats; wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 7671. Ausscheidung von Druckschriften.

Bevor Druckschriften, die zur Ausscheidung vorgesehen sind, zum Einstampfen abgegeben werden, ist der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe ein Verzeichnis dieser Schriften mit der Anfrage mitzuteilen, ob die Einsendung an die Landesbibliothek gewünscht wird.

Wird die Frage bejaht, so sind die betreffenden Druckschriften an die Landesbibliothek einzusenden.

Karlsruhe, den 26. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 17621. Das Deutsche Turnfest in München.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen, die Volksschulrektorate und Kreis-schulämter.

Vom 14. bis 21. Juli d. J. findet in München das erste Deutsche Turnfest nach dem Kriege statt. Einer Bitte des X. Deutschen Turnkreises entsprechend ermächtige ich die Schulbehörden und Leiter der unterstellten Schulen, Lehrern und Lehrerinnen, die sich an diesem Turnfest beteiligen wollen, den nötigen Urlaub zu erteilen, insoweit eine Vertretung im Unterricht möglich ist.

Karlsruhe, den 12. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III.
B. Gen. V.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 18471. Weimarer Reichsverfassung.

Sämtliche dem Ministerium unterstellten Schulbehörden und Lehrer werden auf die im Verlag von J. C. B. Mohr in Tübingen erschienene grundlegende Abhandlung: Drei

Leitgedanken der Weimarer Reichsverfassung von Universitätsprofessor Dr. Gerhard Anschütz, derzeit Rektor der Universität Heidelberg, besonders hingewiesen. (Grundpreis 1 M.)

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten werden veranlaßt, die Abhandlung für die Anstaltsbüchereien aus Bibliotheksmitteln zu beschaffen.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IV^a
B. Gen. III

Dr. Hellpach.

Nr. B 47139. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November 1922 im Amtsblatt Nr. 52 Seite 573 weise ich auf den in der Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München erschienenen Kommentar für das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 von Stadtrechtsrat Dr. Franz Fichtl in Karlsruhe hin. Da die Lehrer mit den Fragen der Jugendfürsorge öfters in Berührung kommen, empfiehlt es sich, ein Exemplar dieser Schrift für die Lehrerbibliothek anzuschaffen.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IV^a
B. Gen. III

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 12652. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen werden auf die Bekanntmachung vom 11. April 1914 — Schulverordnungsblatt 1914 Nr. 11 Seite 79 — verwiesen, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. Mai aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. Mai den Kreis Schulämtern bzw. in den früheren Städteordnungsstädten den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XI^b

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 10084. Große Deutsche Kunstausstellung.

In den Monaten Mai bis Oktober d. J. findet in der hiesigen städtischen Ausstellungshalle die „Große Deutsche

Kunstausstellung für freie und angewandte Kunst Karlsruhe 1923“ unter dem Ehrenpräsidium des Herrn Reichspräsidenten statt. Die Ausstellung verdient im Hinblick auf ihre kulturelle und nationale Bedeutung jede Förderung. Um die Werbemöglichkeiten für das Unternehmen weitgehendst auszunützen, ermächtige ich, dem Ansuchen der Ausstellungsleitung entsprechend, die unterstellten Behörden und Schulen, die ihnen vom Werbeausschuß zugehenden Plakate über die Ausstellung in geeigneten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Anstaltsgebäude aufzuhängen.

Karlsruhe, den 21. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 19604. Zeichenlehrerprüfung für 1923.

Die diesjährige Prüfung für das Amt als Zeichenlehrer und Zeichenlehrerin an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. VI Seite 43 bis 45) wird am

Mittwoch, den 13. Juni, vormittags 8 Uhr in den Diensträumen des Ministeriums, Schloßplatz 14/18, ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nach den §§ 2, 3 und 6 der bezeichneten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 29. Mai d. J. beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 23. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V^a

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 6891. Bezahlung der Umzugskostenrechnungen.

Von Seiten der Möbelspediteure ist schon mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß ihre Forderungen für ausgeführte Umzüge verspätet zur Auszahlung gelangen. Diese Forderungen enthalten großenteils Barauslagen, zu deren Bestreitung in der Regel hochverzinsliche Bankgelder in Anspruch genommen werden müssen. Es entspricht daher der Billigkeit, daß die Spediteure so rasch wie möglich in den Besitz ihrer Guthaben gelangen. Vor Ausführung des Umzugs haben deshalb versetzte Beamte, die die Kosten desselben aus eigenen Mitteln nicht vorzulegen im Stande sind, sich unter Angabe des Umfangs des benötigten Laderaums und der ungefähren Höhe der Kosten des Umzugs Zugskostenvorschüsse zu erwirken, aus denen den Spediteuren Abschlagszahlungen bis zu 80 v. H. ihrer

Forderungen alsbald zu leisten sind. Nach Beendigung des Umzugs sollen die Umzugskostenberechnungen alsbald vorgelegt werden. Sofern die Berechnung wegen Fehlens begründender Belege über gehabte Auslagen nicht sofort abgeschlossen werden kann, ist die Abrechnung des Speditors mit den zur Prüfung erforderlichen Angaben, auch der Umzugstage, einstweilen allein vorzulegen; die weiteren Anforderungen für Aufwendungen sachlicher und persönlicher Art können nachträglich eingereicht werden.

Karlsruhe, den 19. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 9168. Prüfung der Blindenlehrer.

Die Prüfung für Blindenlehrer haben bestanden:

Ehlert, Margarete, von Freiburg,

Haas, Robert, von Karlsruhe,

Liebig, Friedrich, von Neckarelz.

Karlsruhe, den 29. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

B. Gen. V^a

Nr. C 8118. Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen des Ausbildungskurses für Haushaltungslehrerinnen am 26. und 27. Februar 1923 in Karlsruhe.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben folgende Haushaltungslehrerinnen bestanden:

Amberg, Agnes, von Schaffhausen (Schweiz),

Armbruster, Auguste, von Wolfach,

Beer, Rosa, von Durlach,

Bosch, Maria, von Bretten,

Erb, Paula, von Wilferdingen,

Espe, Ella, von Karlsruhe,

Gneiting, Elise, von Heidenheim a. d. Brenz (Württb.),

Göhrling, Anna, Hochhausen a. L.,

Grauser, Stephanie, von Billingen,

Gutfleisch, Barbara, von Altenbach b. Heidelberg,

Hartmann, Elisabeth, von Basel,

Hoffmann, Berta, von Odenheim,

Hornung, Katharina, von Bräunlingen,

Hübler, Josephine, von Hüfingen,

Junghanns, Isabella, von Oppenau,

Kornmaier Frau, Pauline, geb. Kinzle, von Gengenbach,

Kremm, Ida, von Blausingen,

Lauer, Anna, von Rappenu,

Lepold, Wilhelmine, von Greffern,

Lindacker, Amalie, von Karlsruhe,

Moser, Elisabeth, von Sigmaringen,
Oberst, Paula, von Karlsruhe,
Promberger, Kreszentia, von Steingaden (Oberbayern),

Rothmund, Elisabeth, von Tauberbischofsheim,

Schiff, Berta, von Philippsburg,

Schober, Anna, von Heiligenberg,

Schrickel, Emilie, von Steinbach, Amt Bühl,

Spielmann, Julie, von Eberbach,

Thumultka, Emilie, von Ettlingen,

Tscherter, Luise, von Schopfheim,

Weßbecher, Anna, von Muggensturm,

Winter, Anna, von Stockach,

Zwilling, Auguste, von Sattelbach.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

B. Gen. V^a

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Oberrechnungsrat Edmund Neumann beim Min. d. K. u. U. zum Oberrechnungsrat beim Rechnungshof. — Den planm. a. o. Prof. Dr. Heinrich Hoeniger in der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Freiburg mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. ord. Prof. in der genannten Fakultät. — Den a. o. Prof. der Chemie an der Univ. Heidelberg Dr. Friedrich Krafft zum ord. Honorarprof. — Den Privatdoz. Dr. Ernst Ansel mit Wirkung vom 1. April 1923 an zum a. o. Prof. für angewandte Mathematik an der Univ. Freiburg. — Den Privatdoz. Dr. Stefan Goldschmidt an der Univ. Würzburg mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. a. o. Prof. der Chemie an der Techn. Hochsch. Karlsruhe. — Laborant Martin Merz bei der psychiatr. und Nervenkl. der Univ. Freiburg zum Oberlaboranten daselbst. — Gewerbelehrfand. Dipl. Ing. Dr. Alexander Hirn an der Gewerbeschule Mannheim zum Gewerbelehrer daselbst.

Zu Oberl. die Hytl.: Josef Elsäßer in Freiburg — Eduard Krug in St. Blasien.

Zu Hytl.: Utl. Theodor Nigeltinger in Wittental. Utl. Gustav Böhle in Brühl — Wilhelm Frey in Schönau, A. Heidelberg — Utl. Erna Freitag in Schopfheim — Utl. Auguste Hofbauer in Reichenbach, A. Ettlingen — Hflsl. Peter Karl Krämer in Ladenburg — Utl. Leo Marggraf in Langenhart, A. Messkirch — Utl. Rosa Schaefer in Schutterwald — Utl. Ludwig Stadelhofer in Langenrain — Oskar Staudt in Hundsbach, A. Bühl — Georg Stengel in Neuenweg — Alfred Strampfer in Malsch, A. Wiesloch — Hflsl. Erwin Sturm in Pfaffenberg.

Verflichen:

Dem hauptamtl. Doz. an der Handelshochsch. Mannheim Dr. Walter Tüdemann die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochschule Mannheim.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanm. Amtsgeh. Karl Anton Eckert an der Universitätsbibl. Freiburg.

Versetzt:

Prof. Dr. Karl Büchler am Realgymn. mit Oberrealsch. in Bilingen an die Realsch. in Pforzheim — Prof. Franz Xaver Held am Gymnasium in Bruchsal an jenes in Karlsruhe — Prof. Robert Träger vom Gymn. in Karlsruhe an das Gymn. Heidelberg — Reall. Konrad Graf, bisher an der Bürgererschule in Gengenbach an die Aufbaurealschule daselbst — Handelsl. Dr. Ludwig Baur von der Handelsschule in Pforzheim an jene in Karlsruhe — Handelsl. Friedrich Dreßler in Lörrach, nach Bruchsal — Oberl. Adolf Booz in Wallstadt als Hptl. nach Windschlag — Hptl. Franz Miltenberger in Lembach nach Merdingen.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Handelsl. Karl Haefele an der Handelsschule in Lörrach an jene in Bruchsal — Die Ernennung der Utlin. Marie Zandt zur Hptlin. in Schopfheim.

Zurückgesetzt:

Verwaltungssekr. Friedrich Kirchner bei der Univ. Freiburg auf Ansuchen — Hptlin. Elisabeth Behringer an der Mädchenbürgerschule in Lörrach, auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsprakt. Dr. Friedrich Hörner, zuletzt beurlaubt — Gewerbelehrerand. Hermann Zurell an der Gewerbeschule in Durlach. — Die Taubstummenlehrerand. Theodora Deeken an der Taubstummenanstalt in Gerlachshausen — Utlin. Elisabeth Blaz zuletzt in Freiburg unter Vorbehalt späterer Wiederverwendung — Utlin. Hilde Oswald in Böhrenbach — Utlin. Frida Reichert, ver-

ehelichte Konrad in Freiburg — Hptlin. Helene Wagner in Schmieheim.

IV. Erledigte Stellen.

Je eine Professorenstelle am Gymnasium in Karlsruhe und am Realgymnasium mit Oberrealschule in Bilingen.

V. Stellenausschreiben.

An der gewerblichen Fortbildungsschule in Ostringen eine hauptamtliche Fortbildungsschullehrerstelle für gewerblichen Unterricht. Befähigung für gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsunterricht ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein: Zwei planmäßige Amtsstellen für Hauptlehrer an der Volksschule in Heidelberg. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Bruchsal, Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu. — Haslach i. K., A. Wolfach — Lembach — Ottenau — Wallstadt, die Stelle des 1. Lehrers ist zu besetzen.

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Leimen — Heidelberg. Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Stelle eines kath. Hauptlehrers in Leimen (Amtsbl. 1923 Seite 42).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Hptl. Josef Huber in Sulzbach, A. Ettlingen, am 2. März 1923 — Hptlin. Luise Meyer in Breisach am 18. März 1923.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. April

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht. — Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen. — Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Stellen. — IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. C 15111. Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht.

In den Monaten Juli und August sowie September und Oktober werden in Karlsruhe Kurse zur Ausbildung von Lehrern für den Fortbildungsunterricht abgehalten werden. Zu diesen Kursen werden in erster Linie unständige Lehrer, die keinen eigenen Hausstand haben, und solche Hauptlehrer mit eigenem Hausstand, die jetzt schon Fortbildungsunterricht erteilen oder ihn an ihrem Dienstort unmittelbar nach Beendigung des Kurses aufnehmen können, zugelassen. Die Lehrer haben die Erklärung abzugeben, daß sie bereit sind, nach Beendigung des Kurses den Unterricht an der Fortbildungsschule zu übernehmen. Gesuche um Zulassung sind bis zum 20. Mai d. J. bei dem zuständigen Kreis Schulamt einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Dienststellung, Familienstand, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon an Ausbildungskursen irgendwelcher Art teilgenommen hat und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse auf den Gebieten verfügt, die für die allgemeine Fortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Den zugelassenen Lehrern wird rechtzeitig Mitteilung zugehen. Die Teilnehmer erhalten gegen Vorlage von Belegen Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugszuschlag), einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für den Kurstag 600 M beträgt. Daneben ist Gelegenheit zur Unterkunft im Lehrerseminar I geboten. In den Meldungen ist anzugeben, ob von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht werden will.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuch aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet.

Karlsruhe, den 24. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

B. Gen. V^d

Nr. C 15111. Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Anfangs Juni d. J. wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung für Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen.

Für diesen Kurs werden solche Elementarlehrerinnen, welche bereits im Schuldienst tätig sind, zunächst berücksichtigt werden. Doch können sich auch Schulkandidatinnen aus den Jahren 1920 und 1921 hierzu melden.

Gesuche um Zulassung sind von den im Dienst stehenden Lehrerinnen bei den zuständigen Kreis Schulämtern, von Volksschulkandidatinnen bei den von ihnen besuchten Ausbildungsanstalten bis spätestens 10. Mai einzureichen; sie haben die folgenden Angaben zu enthalten:

Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, Aufstellungsort, und ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Die Kreis Schulämter und Volksschulrektorate sowie die Leitungen der Lehrerinnenausbildungsanstalten haben sich bei der Vorlage der Gesuche über die Leistungen der Lehrerinnen in der Schule und ihre besondere Vereignenschaft für die Mädchenfortbildungsschule auszusprechen.

Den zum Kurse zugelassenen Gesuchstellerinnen wird weitere Mitteilung zugehen.

Der Kurs wird in den ersten Monaten nur der theoretischen Ausbildung dienen. Zu diesem Teile können, soweit Platz vorhanden ist, auch solche Elementarlehrerinnen zugelassen werden, die ohne die volle Ausbildung als Fortbildungsschullehrerin zu erstreben, nur die Befähigung erlangen wollen, nebenamtlich theoretischen Unterricht (Lebenskunde, Deutsch, Rechnen) in der Mädchenfortbildungsschule zu erteilen.

Dieser theoretische Vorkurs wird mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Deren Bestehen berechtigt zur Teil-

nahme an einem praktischen Kurs und zwar entweder unmittelbar anschließend oder im Laufe des Jahres 1924.

Karlsruhe, den 24. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^o

Schmidt.

Nr. C 13400. Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachbenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Blechner, Wilhelmine, von Rastatt,
Dengel, Hedwig, von Achern,
Dörr, Elisabeth, von Mannheim,
Geibel, Frida, von Gailingen,
Goppelsröder, Mina, von Wöppingen,
Grau, Maria, von Mannheim,
Herrmann, Maria, von Freiburg,
Huber, Berta, von Allmannsweier,
Klein, Maria, von Karlsruhe,
Krämer, Emma, von Mannheim,
Künne, Auguste, von Baghänfel,
Leister, Luise, von Karlsruhe,
Malsch, Fanny, von Hagsfeld,
Malsch, Hilda, von Gochsheim,
Melzer, Margarete, von Karlsruhe,
Müller, Elisabeth, von Karlsruhe,
Naber, Johanna, von Kappelrodeck,
Pöcher, Marie, von Rastatt,
Renk, Hilda, von Lurringen,
Rimmele, Theresia, von Radolfzell,
Kunkel, Franziska, von Sandhofen,
Scheidt, Mathilde, von Siegen (Westfalen),
Staiger, Margarete, von Bichtlingen;

ferner:

Eisele, Margarete, von Baden-Baden,
Fahr, Margarete, von Freiburg,
Gillmann, Jenny, von Straßburg,
Heim, Luise, von Triberg,
Hillenbrand, Laura, von Radolfzell,
Jetta, Hedwig, von Pfullendorf,
Keller, Berta, von Dürrenz (Württemberg),
Konzelmann, Anna, von Pforzheim,
Kopf, Luise, von Dinglingen,
Obert, Anna, von Weinheim,
Roh, Emma, von Achern,

Schuster, Frida, von Karlsruhe,
Theobald, Hermine, von Ludwigshafen a. Rh.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^o

Schmidt.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der ord. Prof. an der Univ. Berlin Dr. Andreas mit Wirkung vom 1. April 1923 zum ord. Prof. für neuere Geschichte an der Univ. Heidelberg — Dr. Theodor Brauer in Köln zum ord. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Techn. Hochsch. Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April 1923. — Hptl. Eduard Obergfell an der Volksschule in Pforzheim zum Musiklehrer an die Realschule daselbst — Hptl. Ferdinand Riede an der Mädchenvolksschule in Ettlingen zum Leiter (Rektor) der Seminarübungsschule (Knabenschule) daselbst.

Zum Oberl. Hptl. Karl Bösch in Ottenau.

Zu Hptl.: Utl. Artur Freisinger in Waldwimmersbach — Utl. Ewald Hader in Talheim — Utl. Adolf Herz in Bettmaringen — Utl. Nikolaus Sauer in Affamstadt — Schv. Hermann Springmann in Bruchhausen (neue Stelle).

Berufen:

Zeicheninspekt. Friedrich Stölcker am Lehrerseminar Ettlingen an die Realschule in Freiburg — Hptl. Adolf Eitel in Einbach, A. Buchen nach Bruchhausen, A. Ettlingen — Hptl. Friedrich Fügler in Bettmaringen nach Kammerweier unter Zurücknahme seiner Berufung nach Weier, A. Offenburg — s. Amtsbl. S. 26. —

In der Liste der Lehramtspraktikanten gestrichen:

Lehramtsprakt. Dr. Heinrich Kapferer, zuletzt beurlaubt.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlm. Johanna Dörrwächter in Pforzheim.

Entlassen:

Gewerbelehrerand. Ferdinand Schütt an der Gewerbeschule in Heidelberg.

III. Erledigte Stellen.

Eine Zeicheninspektorstelle am Lehrerseminar Ettlingen.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Einbach, A. Buchen — Ettlingen (Mädchenvolksschule) — Schatthausen — Unteralfpen — Weiler A. Konstanz.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: die Oberl.-Stelle in Ruffheim.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Mai

1923

Inhalt.

I. **Verordnung:** Verbot des Tabakrauchens für Schüler. — II. **Bekanntmachungen:** Arbeitszeit der Staatsbehörden. — Erstattung von Reiseauslagen bei Ablegung von Prüfungen. — Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Bestallungsurkunden. — Kapitalertragsteuer. — Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen. — Musiklehrerprüfung im Jahre 1923. — Prüfung für das Höhere Lehramt 1923. — Aufnahme unter die Volksschul'andidaten. — Dienstprüfung im März 1923. — III. **Personalmeldungen.** — IV. **Erledigte Stellen.** — V. **Stellenausschreiben.** — VI. **Todesfälle.**

I. Verordnung.

(Vom 11. April 1923.)

Verbot des Tabakrauchens für Schüler.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 81.)

In Ergänzung der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45), der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 30), der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 154), der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) und in Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 18) verordne ich:

Allen Schülern und Schülerinnen ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten. Ausnahmen im allgemeinen können durch die Schulsatzungen und in Einzelfällen durch die örtliche Schulleitung gestattet werden.

Karlsruhe, den 11. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV 9
B. Gen. IX 8

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 10151. Arbeitszeit der Staatsbehörden.

An die unterstellten Behörden.

Bei den dem Unterrichtsministerium unterstellten Behörden mit Bürodienst soll bis auf weiteres die regelmäßige Dienstzeit an den fünf ersten Wochentagen nicht später be-

ginnen als 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags (im Sommer) und 8 Uhr vormittags (im Winter) und nicht später endigen als 6 Uhr nachmittags (im Sommer) und 7 Uhr (im Winter) mit einer Mittagspause von mindestens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden. Mit Rücksicht auf die zurückzulegenden Entfernungen und, um den Beamten und Angestellten die erforderliche Zeit zur Erholung zu geben, sollte die Mittagspause an den größeren Orten auf 2 Stunden festgesetzt werden.

Die Dienstzeit ist hiernach für die größeren Orte festzusetzen:

a. in den Sommermonaten,

d. i. jeweils vom 16. April bis 15. September:
von 7 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und von 2 $\frac{1}{2}$ bis 6 Uhr nachmittags oder
von 7 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags;

b. in den Wintermonaten,

d. i. jeweils vom 16. September bis 15. April:
von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und von 2 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags oder
von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags.

Zu kleineren Orten ist sie festzusetzen:

im Falle a:

von 7 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ und von 2 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr;

im Falle b:

von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ und von 2 bis 6 Uhr.

3. An Samstagen dauert die regelmäßige Dienstzeit bei allen Behörden ohne Pause

in den Sommermonaten:

von 7 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr;

in den Wintermonaten:

von 8 bis 1 1/2 Uhr.

4. An den Samstagen vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember dauern die regelmäßigen Dienststunden ohne Pause von 7 1/2 bis 12 Uhr oder von 8 bis 12 1/2 Uhr.

Das hiernach Erforderliche ist alsbald anzuordnen.

Karlsruhe, den 25. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 11027. Erstattung von Reiseanslagen bei Ablegung von Prüfungen.

Den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sowie den Beamten im Probendienst und Vorbereitungsdiensft kann bei Reisen zur Ablegung staatlicher Prüfungen als Zuschuß zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsorte bis auf weiteres auf Antrag eine besondere Vergütung bis zur Höhe des jeweiligen Dienstreisetage- und Übernachtungsgeldes unter Zugrundelegung der Stufe I (§ 3 der Dienstreisefostenverordnung) und Ersatz der wirklichen Auslagen für die Eisenbahnfahrt III. Klasse oder die II. Schiffsklasse gewährt werden. Die Vergütung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, darf nur für die eigentlichen Prüfungstage und für den Hin- und Rückreisetag unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 Ziffer 3, § 4 Ziffer 7 und § 6 Ziffer 2 der Dienstreisefostenverordnung und § 8 Ziffer 6 und 7 sowie § 9 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen an solche Beamte bewilligt werden, die nach erfolgter Prüfung im Staatsdienst beschäftigt werden.

Anträge auf Kostenvergütung — auch solche für die seit Anfang d. J. abgelegten Prüfungen — wären unter Benützung der üblichen Dienstreisefostenvordrucke durch Vermittlung der vorgelegten Behörden dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 6552. Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zur Ausführung der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 11. Dezember 1922 über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 883) wird bestimmt:

1.

Die Ergänzungsprüfung wird an einem der beiden Realgymnasien in Karlsruhe im Zusammenhang mit der ordentlichen Reifeprüfung abgehalten. Die Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1913 über die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten finden für die Ergänzungsprüfung sinngemäße Anwendung. Die Prüfungsbehörde kann durch Zuziehung von Lehrern der Technischen Hochschule und des Staatstechnikums ergänzt werden.

2.

Die Meldungen zu der Ergänzungsprüfung sind bis spätestens 15. Februar jeden Jahres beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen: ein Lebenslauf, in dem besonders der bisherige Bildungsgang des sich Meldenden darzulegen ist, das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung für einen der mittleren technischen Dienste; ferner können Arbeiten aus der bisherigen Tätigkeit vorgelegt werden. Von Bewerbern, die das Staatstechnikum bereits verlassen haben, ist ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

3.

Das Unterrichtsministerium entscheidet aufgrund der Vorlagen über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung. Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1922 sind nach Anhörung von Sachverständigen die Tatsachen festzustellen, aus denen die besondere Befähigung des Zuzulassenden für sein Fachgebiet nachgewiesen erscheint.

4.

Von den in der Verordnung vom 11. Dezember 1922 aufgeführten Gegenständen der Ergänzungsprüfung werden Geschichte und Erdkunde mündlich, Deutsch und die Fremdsprache schriftlich und mündlich geprüft.

5.

Aber das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach anliegendem Muster ausgestellt.

6.

Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach einem Jahre, wiederholt werden.

7.

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird dem Gesuchsteller bei der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 24. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Zeugnis.

Der ,
 geboren den zu ,
 der die staatliche Prüfung für den (entweder mittleren
 hochbautechnischen Dienst oder mittleren bahn- und tiefbautechnischen
 Dienst oder mittleren maschinentechnischen Dienst oder mittleren elektro-
 technischen Dienst) am mit der
 Gesamtnote bestanden hat, ist durch
 Entschliebung des Ministers des Kultus und Unterrichts
 vom Nr. zur Ablegung
 der Ergänzungsprüfung nach §§ 1, 3 der Verordnung vom
 11. Dezember 1922 über die Zulassung besonders befähigter
 Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium
 an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Gesetz- und Ver-
 ordnungsblatt Seite 883) dem Realgymnasium Karlsruhe
 zugewiesen worden.

Er hat die Ergänzungsprüfung mit nachstehenden Noten
 bestanden:

- Deutsch
- Geschichte
- Erdkunde
- Fremdsprache

Er hat damit die Berechtigung erworben, als ordent-
 licher Studierender an der Technischen Hochschule Karls-
 ruhe nach §§ 1, 2 der oben angeführten Verordnung auf-
 genommen zu werden.

Karlsruhe, den

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde:	Die Direktion des Realgymnasiums Karlsruhe: (Goetheschule) (Humboldtschule)
---	--

Nr. A. 10565. Bestallungsurkunden.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß künftig
 den Beamten nur noch bei ihrer erstmaligen plan-
 mäßigen Anstellung Bestallungsurkunden ausge-
 händigt werden.

Karlsruhe, den 26. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A. 10996. Kapitalertragsteuer.

An sämtliche unterstellten Kassen und Verrechnungen
 sowie an die Stiftungsbehörden und Verwaltungsräte der
 Distrikts- und Landesstiftungen meines Dienstbereichs.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel I § 6
 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung
 in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetz-
 blatt I Seite 198) von den Erträgen aus Kapital-

Aufgabe.

vermögen, die nach dem 3. April 1923 fällig werden,
 die Kapitalertragsteuer bis auf weiteres nicht erhoben wird.

Karlsruhe, den 3. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B. 20822. Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen.

Im Laufe des Sommerhalbjahres werden unter der
 Leitung der Badischen Landesturnanstalt folgende Kurse
 abgehalten, deren näherer Zeitpunkt den zugelassenen Be-
 werbern noch bekanntgegeben wird:

1. je ein vierzehntägiger Spiel- und Sportkurs in
 Mannheim für Lehrer der Höheren Lehr-
 anstalten und in Heidelberg und Freiburg
 für Lehrer aller Schulgattungen der genannten Orte;
2. je ein vierzehntägiger Turnkurs für Lehrerinnen
 aller Schulgattungen in Mannheim, Heidel-
 berg, Karlsruhe und Freiburg.

Die 4 Kurse für Lehrerinnen dienen der Einführung
 in den im Entwurfe vorliegenden neu bearbeiteten Lehr-
 plan für das Mädchenturnen.

Die Anmeldungen für die unter Ziffer 1 und 2 ge-
 nannten Kurse sind spätestens bis 25. Mai d. S. auf
 dem geordneten Dienstweg anher einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung sind anzugeben: Vor-
 und Zuname, Alter und Dienststellung, ferner die Anzahl
 der vom Bewerber in den einzelnen Klassen zur Zeit er-
 teilten Turn- und Spielstunden, die etwaige Teilnahme
 an früheren Turn- und Sportkursen und die etwaige Zu-
 gehörigkeit zu Turn- und Sportvereinen.

Da die Kurse lediglich für Lehrer und Lehrerinnen,
 die an den betreffenden Kursorten selbst wohnen, bestimmt
 sind, kommt ein Tageszuschuß oder Fahrtvergütung für sie
 nicht in Betracht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

S. Allg. III.
 B. Gen. V^d

Nr. B. 20542. Musiklehrerprüfung im Jahre 1923.

Ende November d. J. findet eine Musiklehrerprüfung
 nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums der Justiz,
 des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Aus-
 bildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, statt.
 Gesuche um Zulassung hierzu sind bis zum 15. Oktober
 d. J. unter Vorlage der in der Verordnung geforderten
 Nachweise bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts
 einzureichen.

Zur Prüfung zugelassen werden Lehrer, welche die
 erweiterte Dienstprüfung oder die Dienstprüfung nach der

Ministerialverordnung vom 30. Juli 1912 bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten sich mindestens zwei Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Orgel: Präludium et Fuga in A-moll von J. S. Bach, Edition Peters Band II Nr. 8,
2. für Klavier: Sonate op. 28 D-dur von L. van Beethoven.
3. für Violine: Etude von Mazas, aus op. 36, Suite III Nr. 62 (Introduction, Allegro marziale, Coda) Edition Peters Nr. 1819 c.

Die Kandidaten haben bei der Bewerbung ihre Stimm-
lage anzugeben.

Karlsruhe, den 3. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^a

Schmidt.

Nr. B 19366. Prüfung für das höhere Lehramt 1923.

Auf Grund der im Frühjahr 1923 abgeschlossenen Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden erklärt worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen:

Brecht, Franz, von Uehlingen, A. Bonndorf,
Breidt, Walter, von Karlsruhe,
Güngerich, Rudolf, von Darmstadt,
Kozelka, Dr. Leo, von Großaltdorf (Württemberg),
Ruchenmüller, Wilhelm, von Straßburg i. E.;

II. in der Abteilung für neuere Sprachen
und Geschichte:

Bucherer, Toni, von Tauberbischofsheim,
Burchardt, Helmut, von Bad Reichenhall (Ober-
bayern),
Busch, Dr. Dora, geb. Zellinek, von Wien,
Christ, Georg, von Lengfeld (Hessen),
Fischeder, Freya, von Berlin,
Fuchs, Ernst, von Hartheim (Amts Meßkirch),
Geismar, Artur, von Breisach i. Br.,
Hasenfrag, Wilhelm, von Freiburg i. Br.,
Heß, Gustav, von Kandern,
Joerger, Alois, von Heidelberg,
Kast, Dr. Emil, von Prag,
Kaufmann-Bühler, Dr. Erich, von Baden-Lichtental,
Kern, Emil, von Handschuhsheim bei Heidelberg,
Kiefer, Dr. Ernst, von Konstanz,
Kochendörfer, Fritz, von Mannheim,
Köhler, Karl, von Wittenfchwand,

Kühl, Arnold, von Charlottenburg,
Kunz, Franz, von Bühl,
Leder, Lucia, von Brieg, Kreis Glogau,
Liebler, Dr. Elisabeth, von Bruchsal,
Menz, Else, von Straßburg i. E.,
Mehger, Erwin, von Billingen,
Pflüger, Wilhelm, von Sandweiler,
Schmidt, Walter, von Saarbrücken (Malstatt-Burbach),
Waibel, Karl, von Pforzheim,
Weiland, Dr. Elisabeth, von Bruchsal,
Wenz, Johanna, von Königsbach,
Wimmel, Wilhelm, von Darmstadt;

III. in der Abteilung für Mathematik und
Naturwissenschaften.

Amend, Rosa, von Mannheim,
Eisele, Rudolf, von Karlsruhe,
Fecht, Lilly, von Karlsruhe,
Holst, Herbert, von Prinzenal bei Bromberg,
Hund, Hermann, von Frankfurt a. M.,
Jacobi, Dr. Waldemar, von Darmstadt,
Kekendorf, Otto, von Freiburg,
Schäile, Dr. Walter, von Mannheim,
Schmitt, Dr. Emma, von Baden,
Schumacher, Margarete, von Straßburg i. E.,
Silber, Hermann, von Pforzheim,
Stende, Hans, von Dortmund.

Karlsruhe, den 20. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

S. Allg. III^m

Nr. B. 17740. Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.

Aufgrund der Abgangsprüfung wurden unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. am Lehrerseminar Freiburg:

Bassauer, Albert, von Achern,
Bäurle, Karl, von Schönwald,
Beile, Josef, von Unadingen,
Beinert, Robert, von Radolfzell,
Benzing, Emil, von Reuses, Kreis Gelnhausen,
Berger, Karl Friedrich, von Azenbach,
Bernier, Hans, von Münster i. W.,
Biehler, Karl, von Lahr,
Braun, Erich, von Kleineicholzheim,
Brender, Adolf, von Königsbach,
Brettle, Friedrich, von Freiburg,
Brüstle, Karl, von Reudingen,
Burgbacher, Albert, von Billingen,
Buttenmüller, Fritz, von Horben,
Dietrich, Fritz, von Unadingen,

Dietrich, Rudolf, von Freiburg,
 Drechsler, Albert, von Straßburg-Neudorf,
 Faller, Josef, von Grezhausen,
 Feyer, Otto, von Heilbronn,
 Fischer, Bernhard, von Scheringen,
 Fischer, Ernst, von Willingen,
 Föhrenbacher, Albert, von Mundelfingen,
 Freund, Josef, von Tunsel,
 Fuhrmann, Oskar, von Frankfurt a. M.,
 Gißler, Josef, von Friedrichsheim bei Randern,
 Götz, Karl, von Bimbach,
 Grether, Max, von Sulzburg,
 Gulden Schuh, Wilhelm, von Freiburg,
 Heßtrich, Wilhelm, von Waldmannshausen, Kreis Sim-
 burg a. d. L.,
 Herm, Karl, von Eppingen,
 Herr, Friedrich, von Freiburg,
 Hezel, Wilhelm, von Lahr,
 Hilberer, Anton, von Halbmeil,
 Hüb, Adalbert, von Winzenhofen,
 Kaiser, Erich, von Freiburg,
 Kaiser, Erich, von Freiburg,
 Kraus, Siegfried, von Oppenau,
 Künzig, Albert, von Kilsheim,
 Laubenberger, Max, von Raithaslach,
 Limberger, Albert, von Bräunlingen,
 Löffler, Wilhelm, von Triberg,
 Lühr, Kurt, von Straßburg im El.,
 Manogg, Josef, von Raithaslach,
 Moos, Ludwig, von Buggingen,
 Neumayer, Karl, von Zell a. H.,
 Pietzsch, Rudolf, von Dresden,
 Ronecker, Erwin, von Freiburg,
 Roser, Eduard, von Offenburg,
 Ruhl, Eduard, von Fulda,
 Sattler, Otto, von Alpirsbach, D.-A. Freudenstadt,
 Schäfer, Alois, von Bruchsal,
 Schäfer, Hermann, von Rastatt,
 Schärmeli, Hermann, von Freiburg,
 Schelb, Erwin, von Karlsruhe,
 Scherer, Albert, von Stadelhofen,
 Scherer, Oskar, von Freiburg,
 Schmalz, Franz, von Urloffen,
 Schmidt, Ernst, von Hornberg,
 Schneider, Willi, von Straßburg im El.,
 Schopferer, Erwin, von Rimbürg,
 Sindlinger, Wilhelm, von Eichstetten,
 Spannagel, Bruno, von Willingen,
 Böft, Oskar, von Obersäckingen,
 Waibel, Ernst, von Inzlingen,
 Wais, Josef, von Freiburg-Günterstal,
 Weiler, Johann, von Münchingen,

Weiser, Andreas, von Brigach,
 Welz, Hans, von Mannheim,
 Willmann, Karl Friedrich, von Schluchsee,
 Wöhrlin, Heinrich, von Hugsweier,
 Zimmermann, Ernst, von Peterstal, A. Oberkirch,
 Zolg, Paul, von Homburg,
 Zuber, Wendelin, von Unzhurst;

2. am Lehrerseminar Heidelberg:

Amler, August, von Schriesheim, A. Mannheim,
 Arnold, Albert, von Heidelberg,
 Auch, Rudolf, von Mannheim-Rheinau,
 Bär, Friedrich, von Sandhausen,
 Baumann, August, von Neustadt i. Schw.,
 Beck, Helmut, von Mannheim,
 Beck, Otto, von Mannheim,
 Bender, Friedrich, von Heidelberg,
 Bender, Johann, von Eichersheim,
 Bengel, Oskar, von Neckarmühlbach,
 Berberich, Hugo, von Uffingen,
 Blau, Josef, von Malsch, Amts Wiesloch,
 Bloss, Peter, von Karlsruhe,
 Braun, Max, von Kälbertshausen,
 Brox, Albert, von Heidelberg,
 Bühler, Josef, von Aberlingen,
 Füllekrug, Karl, von Mannheim,
 Ganter, Otto, von Mannheim,
 Grein, Karl, von Boxtal,
 Greulich, Karl, von Heidelberg,
 Haaf, Hans, von Waibstadt,
 Hagelstein, Karl, von Schweigern,
 Hentschel, Herbert, von Chemnitz,
 Heß, Karl, von Mannheim,
 Hoffmann, Philipp, von Seckenheim,
 Hönig, Wilhelm, von Sandhausen,
 Horchheimer, Wilhelm, von Neckargemünd,
 Jung, Karl, von Sachsenstur,
 Klingmann, Wilhelm, von Mannheim,
 Kolb, Georg, von Plankstadt,
 Krajewski, Franz, von Mannheim,
 Kräfer, Otto, von Mannheim,
 Krager, Otto, von Heidelberg,
 Krauß, Karl, von Oberbaldingen,
 Lichtentaler, Wilhelm, von Heidelberg,
 Müller, Karl, von Heiligkreuzsteinach,
 Dhneck, Karl, von Darmstadt,
 Pfeifer, Eduard, von Mannheim,
 Röhle, Franz, von Horrenberg, Amts Wiesloch,
 Roßnagel, Artur, von Mannheim,
 Roth, Richard, von Mannheim-Waldhof,
 Röthenmeier, Wilhelm, von Sandhausen,
 Schifferdecker, Karl, von Michelbach, Amts Eberbach,

Schlamp, Georg, von Manfstadt,
 Schmidt, Walter, von Brombach, Amts Eberbach,
 Schmitt, Jean, von Mannheim-Sandhofen,
 Schoch, Ernst, von Mannheim,
 Schundelmeier, Karl, von Fahrenbach,
 Simon, Heinrich, von Mosbach,
 Stürz, Karl, von Mannheim,
 Thum, Hermann, von Heidelberg-Handschuhsheim,
 Ulmer, Alois, von Reicholzheim,
 Vock, Albert, von Weinheim,
 Vogt, Franz, von Heidelberg,
 Walter, August, von Heidelberg,
 Weber, Richard, von Karlsruhe,
 Wenzel, Georg, von Köln,
 Winter, Hermann, von Sandhausen;

3. am Lehrerseminar II Karlsruhe:

Allgeyer, Paul, von Karlsruhe,
 Altmann, Bruno, von Augsburg,
 Bayer, Heinrich, von Karlsruhe,
 Benz, Georg, von Bohlbach,
 Breuninger, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Burst, Erich, von Rintheim,
 Finkbeiner, Friedrich, von Karlsruhe,
 Freudenberger, Hermann, von Forbach, A. Kastatt,
 Gann, Eugen, von Mühlhausen, A. Pforzheim,
 Ganz, Otto, von Karlsruhe,
 Ganger, Hugo, von Karlsruhe,
 Geibel, Daniel, von Baldangelloch,
 Geisert, Anton, von Gengenbach,
 Glaser, Ernst, von Bruchsal,
 Herber, Fritz, von Pforzheim,
 Hilp, Erwin, von Karlsruhe,
 Hoffmann, August, von Baden-Baden,
 Hornung, Oskar, von Friedrichstal,
 Hug, Albert, von Gengenbach,
 Jost, Konrad, von Tiefenbronn,
 Karle, Friedrich, von Steinmauern,
 Keim, Willy, von Baden-Baden,
 Kollmer, Fritz, von Karlsruhe,
 Konrad, Anton, von Konstanz,
 Kornmayer, Adalbert, von Gengenbach,
 Krug, Julius, von Wöschbach,
 Krug, Ludwig, von Wöschbach,
 Kunz, Christian, von Zweibrücken (Pfalz),
 Laumont, Karl, von Försch,
 Lehmann, Karl, von Gutach, A. Wolfach,
 Litsch, Emil, von Grünwinkel,
 Michel, Ludwig, von Käfetal,
 Porzelt, Artur, von Karlsruhe,
 Reichert, Wilhelm, von Weingarten, A. Durlach,
 Rösel, Franz, von Pforzheim,

Rübenacker, Oskar, von Bruchsal,
 Schmiederer, Franz, von Peterstal, A. Oberkirch,
 Schneider, Paul, von Straßburg,
 Schrempf, Joseph, von Pforzheim,
 Stezelberger, Joseph, von Karlsruhe,
 Sulzer, Heinrich, von Karlsruhe,
 Wild, Karl, von Eppingen,
 Wörz, Georg, von Karlsruhe;

4. vom Lehrerseminar Meersburg:

Albrecht, Anton, von Tiengen, A. Waldshut,
 Amann, Reinhold, von Heudorf, A. Meßkirch,
 Bacher, Willy, von Wurmlingen, Württemberg,
 Bausbach, Otto, von Burgweiler,
 Bäuerle, Alfons, von Geislingen, Württemberg,
 Bücheler, Otto, von Krauchenwies, D.-A. Sigmaringen,
 Bürger, Max, von Heiligenberg,
 Deimling, Erwin, von Meersberg,
 Dold, Fritz, von Furtwangen,
 Gaus, Otto, von Bingen, D.-A. Sigmaringen,
 Harisch, Adolf, von Winterstettenstadt, D.-A. Waldsee,
 Heiden, Erich, von Barga, A. Eugen,
 Heinzle, Theodor, von Konstanz,
 Herbener, Karl, von Kandegg,
 Hug, Rudolf, von Herdwangen,
 Hund, Josef, von Konstanz,
 Joss, Karl, von Konstanz,
 Klink, Albert, von Konstanz,
 Martin, Max Egon, von Herdwangen,
 Mayer, Gustav, von Mielsingen,
 Noë, Alfred, von Weiler, A. Konstanz,
 Polikeit, Karl, von Kandegg,
 Reiß, Eugen, von Oberfgingen,
 Retter, Klemens, von Göppingen, Württemberg,
 Schäfer, Berthold, von Würmersheim,
 Spiegelhalter, Oskar, von Maesteg (England),
 Stehle, Heinrich, von Harthausen, D.-A. Gammertingen,
 Stocker, Adolf, von Weizen,
 Waibel, Otmar, von Lippertsreute.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

B. Gen. V.

Nr. 11716. Dienstprüfung im März 1923.

Im März 1923 haben die Dienstprüfung in Karlsruhe bestanden:

Autenrieth, Werner, von Hornberg,
 Baumann, Oskar, von Konstanz,
 Beeg, Wilhelm, von Reidenstein,
 Bohner, Karl, von Mannheim,
 Brüstle, Hermann, von Gutach, A. Waldkirch,

Büche, Friedrich, von Fützen, A. Bonndorf,
 Debold, Hermann, von Karlsruhe,
 Deubel, Robert, von Karlsruhe,
 Dietrich, Agnes, von Oberried,
 Dietrich, Franz, von Unadingen,
 Dilger, Wilhelm, von Freiburg,
 Drentler, Kurt, von Kandern,
 Drexlin, Alfred, von Haagen,
 Dürrer, Gottlob, von Bretten,
 Efinger, Johann, von Horn (Schweiz),
 Ehmman, Karl, von Pforzheim,
 Enderlin, Gustav, von Eichstetten,
 Fink, Hermann, von Bretten,
 Fischer, Karl, von Sipplingen,
 Fleig, Ernst, von Walldürn,
 Freudig, Eugen, von Wien,
 Frey, Karl, von Dinglingen,
 Gallion, Gustav, von Mannheim,
 Geiger, Josef, von Furtwangen,
 Gilliard, Eugen, von Karlsruhe,
 Gomer, Eugen, von Sulzbach, A. Rosbach,
 Goppelsröder, Oskar, von Wöfzingen,
 Grün, Reinhard, von Durlach,
 Guckert, Anton, von Mannheim,
 Haas, Friedrich, von Bruchsal,
 Häfner, Helmut, von Osthofen, A. Worms,
 Hanisch, Helmut, von Baden-Baden,
 Heer, Friedrich, von Birkenfeld, A. Neuenburg i. W.,
 Heidenreich, Alfred, von Mannheim,
 Hennze, Alexander, von Friedrichsfeld,
 Hezel, Max, von Ried,
 Hirtler, Friedrich, von Freiburg,
 Hirtler, Karl, von Endingen,
 Hollerbach, Erich, von Büßlingen,
 Hoppe, Oskar, von Heidelberg,
 Jsele, Albert, von Grafenhausen, A. Ettenheim,
 Karlein, Rudolf, von Seckenheim,
 Knirsch, Eugenia, von Wollmatingen, A. Konstanz,
 Koch, Karl, von Ebingen,
 Kopfmann, Friedrich, von Oberacker,
 Kramer, Josef, von Gutmadingen,
 Kreh, Alfred, von Mühlhausen, A. Wiesloch,
 Krehler, Hugo, von Deisendorf,
 Kurth, Elise, von Achern,
 Lange, Ernst, von Karlsruhe,
 Liebig, Friedrich, von Neckarelz,
 Lindenfels, Franz, von Walldorf, A. Wiesloch,
 Link, Otto, von Mannheim,
 Menzemer, Bernhard, von Gondelsheim,
 Messinger, Maria, von Konstanz,
 Möhrle, Friedrich, von Konstanz,
 Moll, Josef, von Unterbalbach,

Morath, Emil, von Saig,
 Müller, Wilhelm, von Mannheim,
 Nagel, Hugo, von Eppingen,
 Neckermann, Erna, von München,
 Notthast, Hilda, von Freiburg,
 Orfinger, Julius, von Eigeltingen,
 Orth, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Person, Max, von Freiburg,
 Priesner, Paul, von Straßburg,
 Rabold, Hans, von Riefen,
 Renner, Alois, von Mörschenhardt,
 Renner, Elisabeth, von Heidelberg,
 Riemensperger, Alfred, von Rümmlingen,
 Röckel, Erwin, von Mühlbach, A. Eppingen,
 Römer, Heinrich, von Heidelberg,
 Rosenberger, Karl, von Hamburg,
 Ruf, Josef, von Rielasingen,
 Sauer, Franz, von Karlsruhe,
 Schadt, Wilhelm, von Willstätt,
 Schäfer, Karl, von Oberachern,
 Schäufele, Friedrich, von Karlsruhe-Mintheim,
 Schmitt, Erwin, von Heidelberg,
 Schneider, Albert, von Sattelbach,
 Schmider, Josef, von Gengenbach,
 Schönecker, Heinrich, von Bruchsal,
 Scholl, Heinrich, von Mannheim,
 Schuh, Elisabeth, von Oberachern,
 Schwarzer, Adolf, von Lahr,
 Seitz, Johann, von Kuppenheim,
 Sieber, Gerhard, von Mannheim,
 Sprißler, Franz, von Konstanz,
 Stern, Rudolf, von Karlsruhe,
 Stöcklin, Ludwig, von Basel,
 Stutz, Karl, von Mannheim,
 Thielemann, Kurt, von Ravensburg,
 Tröndle, Hilda, von Immendingen,
 Vollrath, Franz, von Mannheim,
 Waibel, Frida, von Zürich,
 Weber, Gertrud, von Tumringen,
 Zipf, Julius, von Mühlhausen (Elsaß).

Karlsruhe, den 19. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^a

Schmidt.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Oberzollsekr. Georg Armbruster beim Landesfinanzamt
 Karlsruhe zum Finanzobersekr. bei der Univ. Heidelberg.
 Zu Turnlehrern: Utl. Richard Hebert an der Ober-
 realschule in Heidelberg — Utl. Theodor Kuhnmann an
 der Humboldtschule Karlsruhe.

Zum Oberl.: Hptl. Gustav Heiß an der Volksschule in Mannheim — Hptlin. Maria Wittemann in Güttenbach.

Zu Hauptl.: Utlin. Therese Friedmann in Breisach — Utl. Hugo Heck in Furtwangen — Utl. Hermann Müller in Herdern — Utlin. Ella Senn in Lörrach — Utl. Eugen Weber in Bietingen, A. Meßkirch.

Zu Fortbildungsschulhptl.: Hptl. Jakob Weinmann in Bammatal (gewerbl. Fortbildungssch.) — Lehrerin Frieda Unger am Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Karlsruhe.

Versezt:

Die Hptl.: Hermann Eichstetter in Grünwettersbach nach Leutesheim — Albert Herrmann in Weiler, A. Konstanz, nach Weier — Gustav Hummel in Bietigheim nach Hüfingen — Paul Weber in Hammereisenbach nach Oberweier, A. Rastatt.

Zurückgenommen:

Die Versezung der Hauptl.: Severin Mann von Heiligenzell nach Kaltbrunn, A. Konstanz — Emil Wipf von Dinglingen nach Heiligenzell.

Zurückbezeugt:

Hptl. Salomon Seligmann in Müllheim, auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsprakt. Dr. Otto Brandt — Lehramtspraktin Dr. Johanna Greiner an der Höh. Mädchenschule m. S. in Freiburg i. Br. — Utlin. Laura Menje, geb.

Zimmermann in Birstetten — Hilfsl. Otto Würz, zuletzt in Haueneberstein.

IV. Erledigte Stellen.

Eine Professorenstelle an der Oberrealschule in Mannheim.

V. Stellenauschreiben.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Bietigheim — Hammereisenbach — Weiler, A. Konstanz — Dös (Fortbildungsschule).

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in: Büchig, A. Karlsruhe — Grünwettersbach — Hemsbach, A. Weinheim.

Zurückgenommen werden: Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstellen in Dinglingen (Amtsbl. 1923 S. 26) und Hemsbach, A. Weinheim (Amtsbl. 1923 S. 42).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Hptl. a. D. Emil Friß, zuletzt in Sundheim, am 18. März 1923 — Oberl. a. D. Eugen Greulich, zuletzt in Tauberbischofsheim, am 20. März 1923 — Hptl. Leopold Schaudt in Mannheim am 23. März 1923 — Hptl. Karl Müller in Ottenau am 29. März 1923 — Hptlin. Karola Dörner in Billingen am 3. April 1923 — Hptl. Otto Luz in Heidelberg am 4. April 1923.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Mai

1923

Inhalt.

Verordnungen: Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule. — Die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz. — Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes.

Verordnungen.

Nr. C 3729. Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule.

Aufgrund des § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Großh. Oberschulrats vom 4. Dezember 1906 nachstehender Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule verkündet.

Der neue Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1923/24 in Kraft und gilt vorläufig für die Dauer von drei Jahren.

Im Schuljahr 1923/24 kann in allen zwei oder drei Jahrgängen der Fortbildungsschule der im Lehrplan für den ersten Jahrgang, im Jahre 1924/25 im zweiten und dritten Jahrgang der für den zweiten Jahrgang vorgesehene Unterrichtsstoff zur Behandlung gelangen.

Karlsruhe, den 17. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XII^a Dr. Hellpach.

Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule.

A. Zweck und Umfang des Fortbildungsunterrichts.

„Die allgemeine Fortbildungsschule hat den Zweck, die in der Volksschule gepflegten religiös-sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, sowie die in ihr erworbenen Kenntnisse als Grundlage für das Leben in Staat und Beruf zu festigen und weiter zu entwickeln.“ (§ 1 d. F.G.)

„Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll allgemein bildend und erzieherisch wirken und, ohne Fachunterricht zu sein, in enge Beziehung zu dem Berufs- und Gemeinschaftsleben der Schüler treten. Bei den Mädchen hat er vor allem der Ausbildung für den Beruf der Frau

im Haus und selbständigen Erwerb zu dienen, ohne die allgemeinen Bildungswerte zu vernachlässigen.“ (§ 12 d. F.G.)

„Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Rechnen und Lebenskunde.

Dazu kommen:

für Knaben: Turnen,

für Mädchen: Hauswirtschaftslehre mit Pflege des Kleinkindes.

Wenn die gesetzliche Mindeststundenzahl überschritten wird, kann der Unterricht durch statutarische Bestimmung noch auf andere Unterrichtsfächer ausgedehnt werden.“ (§ 13 d. F.G.)

B. Allgemeine Richtlinien und Winke.

Der Lehrplan will die Stoffe, die in der Fortbildungsschule allgemein zur Behandlung gelangen sollen, nur andeuten. Es ist Aufgabe des Lehrers, für seinen Wirkungskreis im Rahmen dieser Andeutungen das auszuwählen, was für die berufliche, staatsbürgerliche und persönliche Erziehung und Bildung seiner Schüler von Bedeutung ist. Bei der Auswahl des Stoffes ist außerdem noch zu beachten, daß sich der gesamte Unterricht auf heimatlischer Grundlage aufbauen und ein heimatisches Gepräge tragen soll. Von den Stoffgebieten, die nicht unmittelbar in der Heimat wurzeln, sind jene zu bevorzugen, welche die engsten Beziehungen zur Heimat und zum Berufe der Schüler haben.

Bei der Anordnung des Stoffes für die unterrichtliche Behandlung im Laufe des Schuljahres ist nicht die im Lehrplan eingehaltene Reihenfolge maßgebend, sondern es bleibt dem Lehrer überlassen, den Stoff so anzuordnen und zu gruppieren, wie es die Verhältnisse der Schule und die Forderungen einer sachgemäßen Methodik verlangen.

Systematische Wiederholungen und Einprägungen sind in der Fortbildungsschule im allgemeinen nicht vorzunehmen,

dagegen muß der methodische Aufbau derart sein, daß grundlegende und praktisch bedeutsame Stoffe öfters wiederlehren, wenn auch in anderer Verbindung und Verknüpfung, um immer wieder aufs Neue geübt und besprochen werden zu können, bis die erforderliche Klarheit und Sicherheit erzielt ist.

Bei allen Arbeiten, Übungen und Versuchen innerhalb und außerhalb der Schule hat der Schüler selbst Hand anzulegen. Dabei ist durch eine gute Arbeitseinteilung und entsprechende Gruppenbildung Sorge zu tragen, daß immer alle Schüler bei diesen praktischen Übungen beschäftigt sind.

Bei der Besprechung von rein erzieherischen Fragen wird der Lehrer am besten seinen Zweck erreichen, wenn er an bestimmte Vorkommnisse und Erfahrungen anknüpft oder einen geeigneten, zu diesem Zwecke besonders ausgewählten Lesestoff zum Ausgangspunkt nimmt.

Wo im Lehrplan besondere Stoffe für einzelne Berufe vorgesehen sind, hat sich deren Behandlung nach den Berufen zu richten, denen die Mehrzahl der Schüler angehört. Setzen sich die Klassen aus Angehörigen verschiedener Berufe zusammen, so ist das Wichtigste aus den in Frage kommenden Berufen zu besprechen. Auf die Bedürfnisse der einzelnen Berufe kann bei den schriftlichen Arbeiten, im Rechnen und bei der Auswahl des Lesestoffes noch besonders Rücksicht genommen werden. In jedem Unterricht ist der persönlichen und staatsbürgerlichen Seite der Lebenskunde die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und für die Vermittlung einer guten Allgemeinbildung Sorge zu tragen. Ein ausschließlicher Fachunterricht soll vermieden werden. In allen Klassen ist darauf hinzuwirken, daß jenes Gemeinschaftsgefühl entsteht, das imstande ist, das persönliche Wohl dem Gesamtwohl unterzuordnen.

Um alle Schüler gleichmäßig für den Stoff zu gewinnen und sie in klarer Weise in die einzelnen Stoff- und Sachgebiete einzuführen, empfiehlt es sich, mit ihnen Besichtigungen und Besuche von solchen Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen, Ausstellungen usw. vorzunehmen, deren Besprechung für sie von Wichtigkeit ist. Derartige unterrichtliche Betätigungen außerhalb der Schule müssen auf das sorgfältigste vorbereitet sein, damit Ziel und Zweck der Veranstaltungen erreicht werden.

C. Der Unterrichtsbetrieb.

I. Klasseneinteilung.

Der Unterricht ist für Knaben und Mädchen getrennt zu erteilen. Eine Vereinigung zu gemeinsamer Unter- richtung ist in allen oder einzelnen Unterrichtsfächern nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestattet (vergl. § 12 und 15 d. F.G.).

Wo die Zahl der Schüler und Schülerinnen die Bildung mehrerer Klassen ermöglicht, hat die Trennung zunächst nach Jahrgängen zu erfolgen. Lassen sich aus den Schülern eines Jahrgangs mehrere Klassen bilden, so kann dies mit Rücksicht auf die berufliche Beschäftigung geschehen. Gestattet die Zahl der Schüler noch eine weitere Teilung, so wäre diese aufgrund des Kenntnisstandes der Schüler vorzunehmen.

Beim Kochen sollen in der Regel nicht mehr als 6 Schülerinnen an einem Herd beschäftigt sein. Dabei wird unterstellt, daß für jede Klasse vier Herde zur Verfügung stehen.

II. Das Stundenausmaß und die Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Bei wöchentlich 4 Stunden ohne Turnen und Religion sollen auf die Lebenskunde durchschnittlich 2 Stunden entfallen. Auf Rechnen und Deutsch können bei Knaben je 1 Stunde, bei den Mädchen auf Deutsch 1½ Stunde und auf Rechnen ½ Stunde verwendet werden.

Dem hauswirtschaftlichen Unterricht mit Übungen im Kochen sind vier zusammenhängende Stunden zuzuweisen. In diesen 4 Stunden können auch die Belehrungen über die Pflege des Kleinkindes untergebracht werden, falls deren Unterbringung im lebenskundlichen Unterricht auf Schwierigkeiten stößt. Wo nur die Mindeststundenzahl in Frage kommt, ist, abgesehen von der besonderen Regelung des Religionsunterrichts, in der einen Woche hauswirtschaftlicher Unterricht mit Übungen im Kochen und in der anderen Woche lebenskundlicher Unterricht in Verbindung mit Deutsch und Rechnen zu erteilen.

Werden die einzelnen Jahrgänge getrennt unterrichtet, so ist, abgesehen von den beiden ersten Jahren des Überganges, der im Lehrplan vorgesehene Unterrichtsstoff unter entsprechender Anpassung an die örtlichen und beruflichen Verhältnisse zu behandeln. Sind aber zwei oder drei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt, so ist entsprechender Turnusunterricht einzurichten. Doch können auch bei Turnusunterricht die einführenden und grundlegenden Besprechungen und Übungen jedes Jahr vorgenommen werden. Dies wird besonders beim hauswirtschaftlichen Unterricht der Fall sein müssen.

III. Der Stoffplan.

Um die Durchführung des Lehrplanes in geordneter Weise zu sichern und zu regeln, muß jeder Lehrer bzw. jeder Lehrkörper einen Stoffplan aufstellen, der deutlich erkennen läßt, wie der allgemeine Lehrplan den örtlichen Verhältnissen und der Eigenart der Klasse angepaßt worden ist.

Der Stoffplan ist in der Regel für das ganze Jahr aufzustellen und 6 Wochen nach Beginn des neuen Schul-

jahres dem Kreisschulamt in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Wenn der Stoffplan für ein halbes Jahr ausgearbeitet wird, so ist er für das zweite Halbjahr zu Anfang des Monats November dem Kreisschulamte zu unterbreiten.

Am zweckmäßigsten ist es, den Stoffplan so zu gestalten, daß die Lehreinheiten, wie sie in der Regel an einem Schultage zur Besprechung gelangen können, bezeichnet und die dazu möglichen Anschlußstoffe in Deutsch und Rechnen angeführt werden.

Dem Lehrer bleibt es freigestellt, Vorgänge im öffentlichen Leben, die für die Schüler von Bedeutung sind, auch außerhalb des Rahmens des Stoffplanes zum Gegenstande einer Besprechung zu machen. Auch bleibt es ihm überlassen, die Arbeiten außerhalb der Schule, wie Besichtigungen, Betätigungen im Schulgarten, bei der Baumpflege usw. immer so zu legen, wie es die Verhältnisse bedingen. Er muß nur dafür Sorge tragen, daß alle diese Veranstaltungen im Wochenbuche nach Zeit, Art und Umfang eingetragen werden.

Jeder Lehrer muß von sich bestrebt sein, seinen Unterricht und seinen Stoffplan stets den neuesten Anforderungen und Erfahrungen anzupassen.

Besondere Stoffpläne sind nötig, wenn Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden (§ 15 d. F.G.), wenn statt des Fortbildungsunterrichts Ersatzunterricht eintritt (§ 4 d. F.G.), wo besonderer Fachunterricht erteilt wird und für freiwillige Unterrichtsfächer.

IV. Das Wochenbuch.

Für jede Klasse ist grundsätzlich ein gesondertes Wochenbuch zu führen, in das sämtliche Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, wöchentlich den in jedem Fach behandelten Stoff in klarer und bestimmter Form einzutragen haben. Wenn in mehreren Klassen von einem Lehrer der gleiche Stoff behandelt wird, genügt die Führung eines Wochenbuches. Wo in einzelnen Fächern Schüler aus mehreren Klassen gemeinsam unterrichtet werden, ist der Wochenbucheintrag nur einmal in das hierfür bestimmte Wochenbuch zu machen.

In der Spalte „Unterrichtliche Betätigung außerhalb der Schule“ sind unter Angabe des Zieles und Zweckes einzutragen: Unterrichtsgänge, Besuche von Ausstellungen, Arbeiten im Freien usw.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Ferien, die schulfreien Tage, der Ausfall einzelner Unterrichtsstunden, Mitverletzung, Lehrerwechsel und dergl. einzutragen.

Das Wochenbuch ist mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

D. Der Lehrplan.

a. Für Knabenfortbildungsschulen.

I. Ziel der Knabenfortbildungsschule.

Die Knabenfortbildungsschule will Männer heranziehen, die als tüchtige Menschen und selbständige Persönlichkeiten ihre Aufgaben in der Familie, in dem Berufe, im Gemeinde- und Staatsleben erfüllen können.

II. Die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Lebenskunde.

Erstes Jahr.

a. Lehrziel.

Die Lebenskunde soll den Schüler einführen in die Gebiete, die für seine persönliche, berufliche und staatsbürgerliche Bildung und Erziehung in erster Linie von Bedeutung sind und die zugleich die Möglichkeit geben, ihn die Zusammenhänge unseres kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens richtig erkennen zu lassen.

b. Lehrstoff.

1. Der Fortbildungsschüler bei der Arbeit und im Beruf.

Berufswahl und Berufsmöglichkeiten. Bedeutung der Arbeit und des Berufs. Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Lohn und seine Verwendung. Kranken- und Unfallversicherung sowie Unfallverhütung. Erste Hilfe bei Unfällen.

Bei vorwiegend landwirtschaftlich tätigen Schülern: Der Boden der Gemarkung. Von der Düngung. Die wichtigsten Kulturpflanzen der Heimat. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen. Ortliche landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften. Die Hagelversicherung. Die Flurkarte. Kulturgeschichte der heimatischen Gemarkung.

Bei vorwiegend gewerblich tätigen Schülern und Lohnarbeitern: Die naturkundlichen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der zu bearbeitenden Stoffe, der zu verwendenden Geräte, Maschinen und Betriebskräfte.

2. Der Wohnort des Fortbildungsschülers.

Die Lage des Wohnorts. Feld und Wald der heimatischen Gemarkung. Die Witterungsverhältnisse. Vom Ortsplan und der örtlichen Bauweise. Volkskundliches und Geschichtliches aus der Heimat. Vom Erwerbsleben der Bewohner.

Die Gemeindeordnung. Verkehrsanstalten, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen am Orte. Fürsorge der Gemeinde für Sicherheit und Ordnung. Die Mitwirkung des Einzelnen am Wohle der Gemeinde.

3. Der Fortbildungsschüler in Haus und Familie.

Wohnung, Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege. Obst- und Gartenbau sowie Kleintierzucht.

Pflichten und Aufgaben des Schülers gegen sich und die Angehörigen.

Zweites Jahr.

1. Der Jüngling bei der Arbeit und im Beruf.

Beruf und Gesundheit. Öffentliche Gesundheitspflege. Ansteckende Krankheiten, insbesondere die Tuberkulose. Die Invalidenversicherung.

Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, die zur Berufstätigkeit des Schülers in Beziehung stehen. Die für den berufstätigen Schüler wichtigen Behörden und Einrichtungen.

Pflichten und Rechte gegen Arbeitgeber, Mitarbeiter und das Arbeitsgut.

Bei vorwiegend landwirtschaftlich tätigen Schülern: Die wichtigsten Haustiere. Vom Wiesenbau und von den Futterpflanzen. Fortsetzung der Besprechung über den heimatischen Anbau und zweckmäßige Düngung. Die badischen landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften.

Bilder aus der Geschichte der Landwirtschaft und des Bauernstandes.

Bei vorwiegend gewerblich tätigen Schülern und Lohnarbeitern: Fortsetzung der Besprechung naturkundlicher, physikalischer und chemischer Art über die Rohstoffe, Maschinen und Betriebskräfte.

Arbeits- und Betriebsordnung.

Bilder aus der Geschichte des Handwerks und der Industrie.

2. Das Heimatland.

Die natürlichen Verhältnisse des badischen Landes mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben. Besprechung der wichtigsten wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes.

Die geschichtliche Entwicklung Badens unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Verfassung und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Wohlfahrtsseinrichtungen. Bau- und Kunstdenkmäler aus der näheren Umgebung. Volkskundliche und kulturgeschichtliche Bilder aus Baden. Lebensbilder bedeutender badischer Persönlichkeiten.

3. Der Jüngling im öffentlichen und geselligen Leben.

Vom Benehmen des Jünglings in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit. Von seiner Erholung und Weiterbildung. Vom Rauchen und vom Wirtshaus.

Drittes Jahr.

1. Der Mann im Erwerbsleben.

Besprechung einiger wichtigen volkswirtschaftlichen Begriffe wie Geld, Kredit, bargeldloser Verkehr, Wechsel, Steuern, Zölle usw. stets mit Rücksicht auf die berufliche Betätigung der Schüler.

Berufliche Tagesfragen.

Volkswirtschaftliche und vaterländische Aufgaben der deutschen Landwirtschaft, des deutschen Handwerks und der deutschen Industrie.

Bei landwirtschaftlich tätigen Schülern: Besprechung der in der Gegend angebauten Handels- und Industriepflanzen.

Selbsthilfe und staatliche Einrichtungen zur Förderung und zum Schutze der Landwirtschaft und zur Weiterbildung auf landwirtschaftlichem Gebiete.

Vom Grundbuchwesen.

Bei gewerblich tätigen Schülern und Lohnarbeitern: Selbsthilfe und staatliche Einrichtungen zur Förderung des Handwerks und der Industrie. Weiterbildungsmöglichkeiten im Berufe.

Industrielle Organisationen und Unternehmungsformen.

2. Deutschland als Staats Ganzes und als Glied der Weltwirtschaft.

Vom Staat im allgemeinen. Zweck und Aufgabe. Von den Staatsformen. Die Reichsverfassung.

Bilder aus unserem Wirtschaftsleben. Unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum Auslande. Vom Deutschtum im Auslande.

3. Der Mann als Gatte und Vater.

Die Ehe. Die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsverfassung über Ehe und Familie. Die Pflichten des Mannes gegen die Familie. Erholung und Weiterbildung im Kreise der Familie.

2. Deutsch.

1. Lesen.

a. Lehrziel.

Das Lesen hat die Aufgabe, den Sachunterricht zu vertiefen und dem erzieherischen Unterricht eine wertvolle Grundlage zu geben. Zugleich sollen durch das Lesen die Schüler in die Schönheit und den Reichtum der deutschen Sprache eingeführt und mit einigen hervorragenden heimatischen und volkstümlichen Erscheinungen des deutschen Schrifttums vertraut gemacht werden.

b. Lehrstoff.

Der Lesestoff ist vorerst dem bisherigen Lesebuch der Fortbildungsschule und anderen geeigneten Büchern und Schriften zu entnehmen. Außer dem Lesestoff, der sich unmittelbar an den lebenskundlichen Unterricht anschließt, sind Meisterwerke unserer Dichter und gute volkstümliche Erzählungen zu lesen, die für die Schülerbücherei in geeigneten Ausgaben und in entsprechender Anzahl zu beschaffen sind.

Aus der Volkskunde sind gelegentlich zu besprechen: Sagen, Sitten, Bräuche und Namen der Heimat, heimatliche Feste, Mundarten und Schriftsprache, Sprichwörter, Bedeutungswandel, Fremd- und Lehnwörter sowie technische Ausdrücke, die im beruflichen und politischen Leben häufiger gebraucht werden.

2. Schriftliche Arbeiten.

a. Lehrziel.

Durch die schriftlichen Übungen sollen die Schüler zur sauberen und selbständigen Anfertigung aller Arbeiten erzogen werden, die das praktische Leben von ihnen verlangt.

b. Lehrstoff.

Familien- und Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, Eingaben und Meldungen, Zeitungsanzeigen, Ausfüllen von Post- und Bahnvordrucken, von Verträgen und sonstigen Vordrucken des bürgerlichen und geschäftlichen Lebens. Schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete des Vereins-, Versicherungs-, Steuer- und Gerichtswesens. Niederschriften aus dem Unterrichte und der persönlichen Erfahrung. Buchführung eines kleineren landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs.

3. Rechnen.

a. Lehrziel.

Der Rechenunterricht soll die im Beruf und Leben nötige rechnerische Fertigkeit sichern und die Schüler befähigen, den Erscheinungen und Forderungen des Lebens rechnerisch nachzugehen. Er hat den übrigen Unterricht zu unterstützen, seine Ergebnisse zu klären und zu festigen, die Urteile schärfer und bestimmter zu gestalten.

b. Lehrstoff.

Volkswirtschaftliches Rechnen im Anschluß an den übrigen Unterricht, insbesondere Rechnungen über Prozent und Zins, Lohn und Ersparnis, Gewinn und Verlust, über Einnahmen und Erträge. Kostenberechnungen. Rechnungen aus dem Gebiete des Versicherungs-, Genossenschafts- und Steuerwesens sowie über Wertpapiere, Wechsel usw. Rechnen im Anschluß an die Buchführung. Kontokorrentrechnen. Geometrische Zeichnungen und Berechnungen.

4. Turnen.

Der Lehrplan für das Turnen ist nebst den nötigen Winken und Ratsschlägen für die Erteilung des Turnunterrichtes an den Fortbildungsschulen enthalten in der Schrift: „Lehrplan für das Turnen der männlichen Schuljugend“ auf der Grundlage des Maul'schen Lehrplanes bearbeitet von Oberturnlehrer A. Leonhardt und Direktor A. Eichler, Karlsruhe, Brann'sche Hofbuchdruckerei und Verlag 1920, Seite 97 bis 113.

Wenn im Winter die Durchführung des Turnunterrichts nicht möglich ist, muß an seine Stelle anderer lehrplanmäßiger Unterricht erteilt werden. Wo aber ein besonderes Bedürfnis besteht, kann im Benehmen mit dem Kreis Schulamte für die Wintermonate auch Werkunterricht an die Stelle des Turnens treten.

5. Religion.

Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Fortbildungsschule ist im „Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg“ Nr. 2 vom 19. Januar 1921 veröffentlicht, der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht im „Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelische-protestantische Landeskirche Badens“ Nr. 9 vom 22. Juni 1921.

b. Für Mädchenfortbildungsschulen.

I. Ziel der Mädchenfortbildungsschule.

Die Mädchenfortbildungsschule will den Mädchen in den Jahren der werdenden Reife eine Führerin und Beraterin sein und aus ihnen Frauen heranbilden, die mit Klugheit und Umsicht einen Haushalt führen können, die als verständnisvolle Gattin, treubeforgte Mutter und kluge Erzieherin ein glückliches Familienleben zu gestalten wissen und die imstande sind, auch außerhalb des Hauses mit echtem mütterlichem Sinn die Hüterinnen und Pflegerinnen alles Schönen, Guten und Edlen zu sein.

II. Die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Hauswirtschaftslehre.

a. Lehrziel.

Der hauswirtschaftliche Unterricht will unsere Mädchen zu Frauen heranziehen, die mit praktischem und sparsamem Sinn, mit richtigem Verständnis und zweckentsprechender Anpassungsfähigkeit einen einfachen Haushalt so zu führen in der Lage sind, wie es die häuslichen Verhältnisse, das Wohl der Familie und die Rücksicht auf das Wohl unseres Volkes erfordern. Er soll Lust und Freude am Hausfrauenberuf wecken und die Mädchen an eine saubere, pünktliche und pflichtgetreue Verrichtung aller jener Arbeiten gewöhnen, die in Küche und Haushalt notwendig sind.

b. Lehrstoff.

a. Für Schulen mit zweijähriger Schulpflicht.

aa. Nahrungsmittellunde.

Erstes Jahr.

Das Wasser im Haushalt. Die wichtigsten Nahrungsmittel, deren Aufbewahrung und Haltbarmachung. Die Nährstoffe und ihre Bedeutung für den menschlichen Körper.

Zweites Jahr.

Fortsetzung der Besprechung der Nahrungsmittel. Die Hefe und sonstige Lockerungsmittel bei der Teigbereitung. Die wichtigsten Einmacheverfahren. Die Ernährung und Verdauung.

bb. Kochen.

Zubereitung einfacher ortsüblicher Speisen und Getränke sowie einfacher Mahlzeiten für die bürgerliche Küche unter steter Berücksichtigung von Kinder- und Krankenkost. Herstellung von Brot, einfachem Hefe- und Weihnachtsbackwerk, Obstkuchen und dergl. Bereitung von Fettmischungen, Butter, Käse, Obstessig. Einlegen von Eiern. Dörren und Einmachen von Obst und Gemüse.

cc. Haushaltungskunde.

Erstes Jahr.

Die Küche. Der Herd. Die Heizstoffe. Die wichtigsten Küchengeräte. Die Kochliste. Die zum Reinigen der Wohnung nötigen Geräte. Tägliche und wöchentliche Instandhaltung der Wohnung. Die Wasch- und Bügelgeräte. Das gebräuchlichste Waschverfahren für weiße, bunte und wollene Wäsche. Bügeln und Ausbessern der Küchenwäsche. Tägliche Reinigung der Kleider. Tischdecken und Tischregeln.

Zweites Jahr.

Die Heizung und Beleuchtung der Wohnung. Besprechung der einzelnen Geschirrarten. Die gründliche Reinigung der Wohnung. Die Fleckentfernung aus Wäsche und Kleidern. Das Waschen, Stärken, Bügeln, Flicken und Stopfen der Wäsche und Kleider. Behandlung der Schuhe.

b. Für Schulen mit dreijähriger Schulpflicht.

aa. Nahrungsmittellunde.

Erstes und zweites Jahr.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht.

Drittes Jahr.

Die wichtigsten ausländischen Nahrungs- und Genussmittel. Einheimische Ersatzstoffe. Die Vorgänge beim

Kochen, Braten, Dämpfen und Backen. Weitere Verfahren für die Haltbarmachung von Obst und Gemüse.

Zusammenstellen von Küchenzetteln für verschiedene Verhältnisse und Bedürfnisse. Berechnung der Kalorien für Tagesverköstigungen.

bb. Kochen.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht unter entsprechender Erweiterung und Vertiefung.

cc. Haushaltungskunde.

Erstes und zweites Jahr.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht.

Drittes Jahr.

Besondere Reinigungsverfahren für Möbel, Böden und Teppiche. Der Schmutz der Wohnung. Die wichtigsten Kleider- und Wäschestoffe. Die Aussteuer. Die Waschmittel. Besondere Reinigungsverfahren für Wäsche und Kleider. Ausbessern und Aufbewahren von Wäsche und Kleidungsstücken.

2. Pflege des Kleinkindes.

a. Lehrziel.

Der Unterricht in der Pflege des kleinen Kindes soll die Schülerinnen befähigen, jetzt schon verständige und treue Wärterinnen der Kleinen zu sein und sich ihrer mit Liebe und Sachkenntnis anzunehmen. Er will sie aber auch für den späteren Mutterberuf unterweisen, sodaß sie mit den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes vertraut sind und darum in klarer, zielbewußter Weise dessen körperliche und geistige Erziehung leiten können.

b. Lehrstoff.

a. Für Schulen mit zweijähriger Schulpflicht.

Der Körperbau des Kindes. Das Bett und das Bad. Die Wäsche und die Kleidung. Die Ernährung des Kindes. Krankheiten im Säuglingsalter. Säuglingssterblichkeit. Kinderfürsorge.

Körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die häufigsten Kinderkrankheiten. Das Spielzeug, Bilderbücher, Märchen, Kinderlieder und Kinderreime. Die Erziehung der Kinder.

b. Für Schulen mit dreijähriger Schulpflicht.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht unter entsprechender Erweiterung und Vertiefung.

3. Lebenskunde.

a. Lehrziel.

Wie bei dem Lehrplan für Knaben

b. Lehrstoff.

a. Für Schulen mit zweijähriger Schulpflicht.

Erstes Jahr.

1. Das Mädchen bei der Arbeit und im Beruf.

Berufswahl und Berufsmöglichkeiten. Bedeutung der Arbeit und des Berufs. Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Lohn und seine Verwendung. Kranken- und Unfallversicherung sowie Unfallverhütung. Öffentliche Gesundheitspflege. Ansteckende Krankheiten, insbesondere die Tuberkulose.

2. Der Wohnort des Mädchens.

Vom Ortsplan und der örtlichen Bauweise. Bilder aus der Volkskunde, der Geschichte und dem Wirtschaftsleben der Heimat. Die Verwaltung der Gemeinde, ihre Verkehrs- und Wohlfahrtseinrichtungen.

3. Das Mädchen in Familie und Öffentlichkeit.

Wohnung, Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege. Vom Gartenbau. Pflichten und Aufgaben des Mädchens gegen sich und die Angehörigen.

Vom Verhalten und Benehmen des Mädchens in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit. Von der Erholung und Weiterbildung.

Zweites Jahr.

1. Das Mädchen und die Frau im Erwerbsleben.

Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie Behörden und Einrichtungen, die für das berufstätige Mädchen und die im Erwerbsleben stehende Frau von Bedeutung sind. Die Invalidenversicherung. Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau.

2. Die Frau als Bürgerin des Landes und des Reiches.

Bilder aus der Geschichte, Volkskunde und dem Wirtschaftsleben des badischen Landes und des deutschen Reiches mit besonderer Rücksicht auf Frauenarbeit und Hauswirtschaft.

Von der Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung des Landes und des Reiches. Wohlfahrtseinrichtungen im Lande und im Reiche, die für das Mädchen und die Frau von Wichtigkeit sind.

3. Die Frau als Hausfrau und Mutter.

Die Ehe. Die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsverfassung über die Ehe, Familie und die Frau.

Die Frau als Pflegerin eines gesunden und gemütlichen Heims.

b. Für Schulen mit dreijähriger Schulpflicht.

Erstes Jahr.

1. Das Mädchen bei der Arbeit und im Beruf.

Berufswahl und Berufsmöglichkeiten. Bedeutung der Arbeit und des Berufs. Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Lohn und seine Verwendung. Kranken- und Unfallversicherung, sowie Unfallverhütung. Erste Hilfe bei Unfällen.

2. Der Wohnort des Mädchens.

Von der heimatischen Gemarkung. Vom Ortsplan und der örtlichen Bauweise. Volkskundliches und geschichtliches aus der Heimat. Vom Erwerbsleben der Bewohner. Die Verwaltung der Gemeinde, ihre Verkehrs- und Wohlfahrtseinrichtungen. Die Mitwirkung des Einzelnen am Wohle der Gemeinde.

3. Das Mädchen in Haus und Familie.

Wohnung, Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege. Vom Gartenbau.

Pflichten und Aufgaben des Mädchens gegen sich und die Angehörigen.

Zweites Jahr.

1. Das Mädchen bei der Arbeit und im Beruf.

Beruf und Gesundheit. Öffentliche Gesundheitspflege. Ansteckende Krankheiten, insbesondere die Tuberkulose. Die Invalidenversicherung.

Die für das berufstätige Mädchen wichtigen Behörden und Einrichtungen, gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Pflichten und Rechte gegen Arbeitgeber, Mitarbeiter und Arbeitsgut.

2. Das Heimatland.

Produkte und wirtschaftliche Unternehmungen des Landes mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Hauswirtschaft und die Berufstätigkeit des Mädchens. Volkskundliche und geschichtliche Bilder aus Baden unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Verfassung und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Wohlfahrtseinrichtungen. Bau- und Kunstdenkmäler aus der näheren Umgebung.

3. Das Mädchen im öffentlichen und geselligen Leben.

Vom Benehmen des Mädchens in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit. Von seiner Erholung und Weiterbildung. Vom Tanz und vom Wirtshaus. Das Mädchen in der Fremde.

Drittes Jahr.

1. Die Frau im Erwerbsleben.

Die Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau. Die Frauen- und Arbeiterinnenfrage. Grundbegriffe der Volkswirtschaft, soweit sie für die Frauenarbeit von Bedeutung sind.

2. Deutschland als Staatsganzes und als Glied der Weltwirtschaft.

Von den Staatsformen. Zweck und Aufgabe des Staates für den Einzelnen und die Gesamtheit. Reichsverfassung und Reichsregierung. Die besonderen Aufgaben der Frau als Staatsbürgerin.

Bilder aus unserem Wirtschaftsleben. Unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum Ausland. Vom Deutschtum im Auslande. Die Frau in der Volkswirtschaft. Beziehungen zwischen Hauswirtschaft und Volkswirtschaft.

3. Die Frau als Hausfrau und Mutter.

Die Ehe. Die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsverfassung über die Ehe, die Familie und die Frau.

Die Frau als Pflegerin eines gesunden und gemüthlichen Heims und als Erzieherin der Kinder.

4. Deutsch.

a. Lesen.

Lehrziel und Lehrstoff wie beim Lehrplan von Knaben.

b. Schriftliche Arbeiten.

Ebenso, nur ist statt der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Buchführung in erster Linie die hauswirtschaftliche Buchführung zu üben.

5. Rechnen.

Lehrziel wie bei den Knaben. Der Lehrstoff ist in der Hauptsache auch derselbe, nur ist neben dem volkswirtschaftlichen Rechnen das hauswirtschaftliche besonders zu pflegen. Das Kontokorrentrechnen kann bei Schulen mit nur zweijähriger Schulpflicht in Wegfall kommen.

6. Religion.

Wie beim Lehrplan für Knaben.

7. Sonstige Unterrichtsfächer.

1. Handarbeit.

Wo der Handarbeitsunterricht als besonderes Fach eingeführt ist, wird er nach einem eigenen Lehrplan erteilt. In den übrigen Schulen tritt er in Verbindung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht als Plüden, Stopfen, Ausbessern usw. auf.

Auch dem Handfertigkeitsunterricht ist stets Rechnung zu tragen, insbesondere sollen die Schülerinnen Anleitung erhalten wie man einfache Schäden des Haushaltes selbst ausbessert, Spielsachen herstellt, Kränze windet usw.

2. Turnen.

Wo das Turnen als besonderes Unterrichtsfach eingeführt ist, wird es nach einem eigenen Lehrplan erteilt.

In freier Weise sind aber die Leibesübungen an allen Schulen in der Form von Spielen, Reigen, einfachen volkstümlichen Tänzen zu pflegen.

Gelegenheit hierzu bietet sich in den Pausen, auf Ausflügen und Wanderungen, bei Schulfesten usw.

3. Gesang.

Auch der Gesang bedarf einer ständigen Pflege. Bei Beginn und Schluß des Unterrichtes, in den Pausen, auf Ausflügen und Wanderungen, bei Schulfesten, bei der Arbeit in der Küche und sonstigen Gelegenheiten sollen Volks- und volkstümliche Lieder, Spiel-, Tanz- und Reigenlieder gesungen werden. Bei der Auswahl der Lieder ist auf die örtlichen Verhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

4. Zeichnen.

Im Anschluß an den übrigen Unterricht sollen die Schülerinnen wenigstens befähigt werden, kleine Pläne aufzunehmen, Skizzen von Möbelstücken zu entwerfen. Für Ausschneidearbeiten und zur Herstellung von Zierrat und Spielsachen dürfte sich in manchen Fällen eine Anleitung zum Zeichnen von Ornamenten und Sternen, zum Anfertigen kleiner Musterstizzen empfehlen.

Methodische Bemerkungen zu den einzelnen Unterrichtsfächern.

I. Lebenskunde.

Die sorgfältige Auswahl und gute methodische Behandlung des lebenskundlichen Stoffes ist von der größten Bedeutung für den Erfolg des Unterrichtes in der Fortbildungsschule. Es sind möglichst solche Stoffe zu wählen, die der beruflichen, staatsbürgerlichen und persönlichen Bildung und Erziehung gleichzeitig dienen können. Dabei ist zu beachten, daß die Stoffbezeichnungen des Lehrplanes nicht auch gleich Bezeichnungen für methodische Lehreinheiten sein wollen. Der Lehrer kann Stoffe aus den verschiedenen Unterabteilungen der Lebenskunde zu einer Lehrprobe gruppieren oder einzelne Stoffgebiete in mehrere Lehreinheiten zerlegen, so werden sich z. B. Witterungsverhältnisse und Hagelversicherung, oder landwirtschaftliche Maschinen mit Unfallverhütung und Unfallversicherung, oder Wohnung und örtliche Bauweise zu je einer Lehreinheit vereinigen lassen, wie man andererseits Abschnitte wie Kleintierzucht, Handelspflanzen usw. in einzelne Lehr-

einheiten auflösen kann, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist. Die ausgewählten Stoffe sollen aber nicht nur nach der sachlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Seite hin betrachtet werden, sondern der Lehrer muß immer bemüht sein, auch deren Bedeutung für die Allgemeinheit und den Staat sowie für unser Kulturleben darzulegen und deren sittlichen und caritativen Wert zu würdigen. Nur bei einer ständigen Verbindung der beruflichen und allgemeinen Bildung wird es gelingen, die Doppelaufgabe der Fortbildungsschule zu lösen. Außerdem ist die gründliche und vielseitige Betrachtung weniger, aber gut ausgewählter Stoffe für die sittliche, geistige und berufliche Bildung wertvoller als das Vielerlei mit raschem Wechsel. Doch darf man auch nicht zu lange bei dem gleichen Stoffe verweilen und ihn nicht in jedem Falle nach allen möglichen Gesichtspunkten betrachten wollen. Auch muß der Lehrer in die einzelnen Lehreinheiten durch zweckmäßige Einfügung von geeignetem Lese- und Rechenstoff oder schriftlichen Übungen die erforderliche Abwechslung bringen.

II. Deutsch.

1. Lesen.

Ohne weitschweifig zu werden, Sorge man für eine klare Auffassung des Gelesenen und gewöhne die Schüler daran, sich das richtige Verständnis möglichst durch eigenes Nachdenken oder durch Benutzung von Hilfsmitteln selbst zu verschaffen und sich über das Gelesene Rechenschaft zu geben.

Besondere Sorgfalt ist auf die Klassenlektüre zu verwenden. Nur wirklich gediegene und in jeder Hinsicht einwandfreie Stoffe können hierfür in Frage kommen. Sie soll nicht der Unterhaltung, sondern der Gesinnungsbildung dienen. Sie darf auch nicht den übrigen Unterricht beeinträchtigen, sondern man wird sich in den meisten Fällen begnügen müssen, ihr von Zeit zu Zeit die für Deutsch angelegten Unterrichtsstunden zuzuweisen.

Die Pflege der Lesefertigkeit ist nicht mehr Aufgabe der Fortbildungsschule, doch müssen die Schüler zum deutlichen und ausdrucksvollen Lesen angehalten werden.

Empfehlenswert ist es, den Schülern Gelegenheit zu kleinen Vorträgen und Berichten über Unterrichtsstoffe, Erlebnisse und Tagesereignisse zu geben und kleine Aussprachen daran anzuschließen.

Die Schüler sollen je nach den besonderen Bedürfnissen auch Anleitung erhalten zum Lesen von Stadtplänen, von Flur- und Wanderkarten, von Fahrplänen und Kursbüchern, von Zeitungen und Zeitschriften, von gesetzlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, sowie zum Benützen von Kalendern, Atlanten, Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken. Man gebe ihnen auch Winke und Ratschläge zur Beschaffung einer zweckmäßigen Familienbücherei, be-

nenne ihnen Bücher und Schriften für die berufliche Weiterbildung und Unterhaltung, kläre sie auf über die Benützung von Leihbüchereien, Lesehallen usw. und Sorge für die Beschaffung einer den örtlichen und beruflichen Verhältnissen angepaßten Schülerbücherei.

2. Schriftliche Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten schließen sich in der Regel an den übrigen Unterricht an. Sie erstrecken sich sowohl auf die Pflege eines gediegenen Briefverkehrs, als auch auf alle die Arbeiten, die das private und bürgerliche Leben des Mannes, die besondere Berufs- und Erwerbstätigkeit des Schülers, der übliche schriftliche Verkehr mit den Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen mit sich bringen. Daneben sind die Schüler anzuleiten, sowohl die Ergebnisse des Unterrichts, als auch persönliche Beobachtungen, Erfahrungen in gutem Deutsch darzustellen.

Wo sich im Schön- und Rechtschreiben Mängel zeigen, wird man sie gelegentlich abzustellen suchen.

Die den schriftlichen Übungen zu Grunde liegenden sachlichen Verhältnisse müssen den Schülern vollständig klar sein und die Ausführungen nach Inhalt und Form den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechen. Die Beispiele sind den persönlichen Verhältnissen und Möglichkeiten des einzelnen Schülers zu entnehmen.

Vor der Ausfüllung von Vordrucken des bürgerlichen Lebens und Verkehrs müssen die aufgedruckten Bestimmungen besprochen und zur nachdrücklichen Beachtung empfohlen werden.

Die Buchführung ist mit besonderer Sorgfalt zu pflegen und stets den Bedürfnissen der Schüler anzupassen.

Schwierigere Wörter und Fachausdrücke aus einzelnen Stoffgebieten sind in kurzen Diktaten darzubieten.

Es soll kein Schultag vorübergehen, an dem nicht eine schriftliche Arbeit, wenn auch nur von geringem Umfang, angefertigt wird.

Von Hausaufgaben ist Abstand zu nehmen. Hat ein Schüler bei der Anfertigung einer wichtigen schriftlichen Arbeit gefehlt, so ist möglichst Sorge zu tragen, daß er diese nachträglich anfertigt.

III. Rechnen.

Die Auswahl des Stoffes für den Rechenunterricht wird in erster Linie durch den Sachunterricht bestimmt. Das schließt nicht aus, daß besondere Gebiete des Rechnens die für das praktische Leben von großer Bedeutung sind, eine gesonderte Behandlung erfahren können, wenn sich im übrigen Unterricht kein ungezwungener Anknüpfungspunkt bietet.

Wo sich Mängel und Lücken in der Rechensfertigkeit zeigen, werden die erforderlichen Übungen und Ergänzungen eingeschaltet.

Die zu lösenden Aufgaben müssen den örtlichen und beruflichen Verhältnissen angepasst sein und die auftretenden Zahlen der Wirklichkeit entstammen. Im allgemeinen sind die Aufgaben nicht in fertiger Form darzubieten, sondern in der Art von Problemen, denen rechnerisch nachgegangen werden soll und zu deren Lösung die Schüler selbst die nötigen Unterlagen mitzubeschaffen haben. Auch das Lösungsverfahren muß den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechen.

Das Kopf- und Schnellrechnen, das Überschlagen und Nachprüfen von Rechnungen und herausbezahlten Beträgen ist immer wieder zu üben.

Mit dem Rechnen sind geometrische Unterweisungen, Zeichnungen und Berechnungen zu verbinden. Auch sollen die Schüler im Aufnehmen von Plänen geübt werden.

IV. Hauswirtschaftslehre.

Beim hauswirtschaftlichen Unterricht ist stets zu beachten, daß es sich hier um eine unmittelbare Einführung in die Praxis handelt. Bei allen Arbeiten haben deshalb die Schülerinnen selbst Hand anzulegen. Um vor allem beim Kochen die Schülerinnen gleichmäßig zu fördern, ist immer paarweise zu kochen. Auch müssen die Schülerinnen angeleitet und angeregt werden, das im Unterricht Gelernte zu Hause anzuwenden und über die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten. Empfehlenswert dürfte es sein, von Zeit zu Zeit Probearbeiten im Kochen, Reinigen, Flecken, Einmachen usw. vornehmen zu lassen.

Mit allen Arbeiten sind Besprechungen und Erläuterungen zu verbinden. Insbesondere müssen die während des Kochens entstehenden Pausen mit Besprechungen aus der Nahrungsmittelkunde und Belehrungen und Übungen aus der Haushaltungskunde sorgfältig ausgenutzt werden. Die Schülerinnen müssen immer in der Lage sein, den Grund für ihre Handlungsweise und das einzuschlagende Verfahren anzugeben. Während des Kochens und anderer hauswirtschaftlicher Übungen dürfen persönliche Unterhaltungen so wenig wie im anderen Unterricht geduldet werden. Die Schülerinnen sind immer zur peinlichsten Sauberkeit, zur größten Pünktlichkeit und richtigen Sparsamkeit anzuhalten, ihr Verantwortlichkeitsgefühl ist zu wecken und zu pflegen. Nie dürfen die Schülerinnen die Küche verlassen, bevor nicht alles in bester Ordnung ist.

Der Unterricht muß ständig auf die häuslichen, örtlichen und beruflichen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Vor allem sollen sich die Lehrerinnen auf dem Lande bemühen, den besonderen Bedürfnissen der ländlichen Verhältnisse gerecht zu werden und die ländliche Eigenart zu pflegen. Sie müssen in den praktischen Unterricht, auch wenn dies im Lehrplan nicht ausdrücklich betont ist, jene landwirtschaftlichen Arbeiten einbeziehen, welche die Frau auf dem Lande in Haus, Garten und Feld auszuführen

hat. Um dafür Zeit zu gewinnen, können andere Besprechungen und Arbeiten, die sich mehr für städtische Verhältnisse eignen, gekürzt oder ganz weggelassen werden.

Der Pflege des Schulgartens ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Schülerinnen in Stadt und Land sollen auch mit der Gewinnung und Verwendung der Dinge bekannt gemacht werden, die Wald und Feld umsonst bieten, wie wildwachsende Gemüse und Früchte, Teepflanzen und Heilkräuter usw. Es empfiehlt sich, Musteransammlungen auf diesem Gebiete anzulegen und die Schülerinnen zum Sammeln anzuregen.

Um das nötige Material für das Einmachen auf einfache und billige Weise zu erhalten, ist es gestattet, an einigen Schultagen mit den Schülerinnen selbst in Wald und Feld zu sammeln. Die Lehrerin muß sich aber vorher versichern, ob derartige Sammlungen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit Erfolg und ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Wo Verbote für das Sammeln bestehen, ist es der Lehrerin vielleicht möglich, durch Rücksprache mit den in Frage kommenden Behörden für diesen Zweck Erlaubnis zu erhalten. Die eingemachten Lebensmittel sollen nicht gleich wieder aufgezehrt werden, weil sonst deren Haltbarkeit nicht nachgeprüft werden kann.

Wie in einem gut geführten Haushalte durch zweckmäßigen Einkauf, kluge Vorratsbeschaffung, richtige Einteilung und Ausnützung, sorgfältige Verwendung aller Reste und Abfälle, schonende Behandlung der Geräte, Geschirre und Einrichtungen, eigene Ausbesserung kleiner Schäden gespart werden kann, ist immer wieder zu zeigen und zu üben.

Gewisse Arbeiten, wie Baden, Einmachen, Fleckenreinigen, Stopfen, Flecken usw. müssen ständig geübt werden, damit die Schülerinnen die erforderliche Sicherheit erlangen.

IV. Pflege des Kleinkindes.

Der Unterricht in der Pflege des Kleinkindes muß sich in ganz besonderer Weise der Auffassungsgabe der Schülerinnen anpassen und alles vermeiden, was Anstoß erregen könnte. Die Darbietungen müssen klar, anschaulich und praktisch sein, sodaß die Schülerinnen durch eigene Mitarbeit die nötige Sicherheit erlangen. Vor allem sind die grundlegenden Übungen öfters zu wiederholen.

(Vom 4. Mai 1923.)

Die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 83.)

Aufgrund des § 34 des Gesetzes, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 269) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die Ortsschulbehörden beschließen

1. über die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule (§ 6 und 8 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Schulgesetzes);
2. über die Einweisung von Fortbildungsschulpflichtigen in Hilfsklassen oder in die von der Gemeinde eingerichteten besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes und § 39 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes).

§ 2.

Schulaufsichtsbehörde und staatliche Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 3, 7, 19 des Gesetzes sind die Kreis Schulämter.

Die Kreis Schulämter entscheiden ferner

1. über die Befreiung und den Ausschluß vom Besuch des Fortbildungsunterrichts (§ 7 und 8 des Gesetzes und § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes);
2. über die Verpflichtung der Fortbildungsschulpflichtigen zum Besuch des an der Fortbildungsschule eingerichteten Religionsunterrichts und des an Stelle des Religionsunterrichts tretenden Ersatzunterrichts (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über den Umfang, in dem Fortbildungspflichtigen, die nicht zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden können oder von denselben ausgeschlossen sind, Privatunterricht zu erteilen ist (§ 8 des Gesetzes und § 3 des Schulgesetzes).

Die Kreis Schulämter sind ferner befugt, anstelle des Unterrichtsministeriums bei dem Bezirksrat die Überweisung von Fortbildungsschulpflichtigen in eine benachbarte Fortbildungsschule zu beantragen (§ 2 des Gesetzes und § 9 des Schulgesetzes).

§ 3.

Das Unterrichtsministerium entscheidet

1. über Anträge der Ortsschulbehörde auf Zuweisung der Mädchen zum Unterricht der Knaben (§ 12 und 15 des Gesetzes);
2. über den Beizug von Nicht-Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichts;
3. über die Beschränkungen des Fortbildungsunterrichts in einzelnen Gemeinden aufgrund des § 17 des Gesetzes;
4. über die Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lernmitteln in der Fortbildungsschule;
5. über die Gewährung staatlicher Beihilfen an bedürftige Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für die Einrichtung von Schulküchen und zur Beschaffung für die Bedürfnisse des Turnunterrichts (§ 31 des Gesetzes).

§ 4.

In den Städten (§ 3 Ziffer 1 d der Gemeindeordnung) werden die in § 1 den Ortsschulbehörden und in § 2 Absatz 2 Ziffer 1—3 den Kreis Schulämtern zugewiesenen Befugnisse von den Volksschulrektoren ausgeübt.

§ 5.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1—4 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28—36 und 40—43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen Entschlüsse der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der Verordnung zu behandeln und vom Kreis Schulamt zu erledigen sind. Für die Behandlung der Beschwerden gegen Verfügungen der Volksschulrektorate ist dabei entscheidend, ob es sich um Befugnisse handelt, die von den Volksschulrektoren anstelle der Ortsschulbehörden oder der Kreis Schulämter ausgeübt werden.

§ 6.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksräte werden durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und, falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, durch das Staatsministerium erledigt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1923.

Das Staatsministerium.

Remmle.

(Vom 2. Mai 1923.)

Den Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 92.)

Zum Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 wird aufgrund des § 34 Satz 2 des Gesetzes verordnet was folgt:

Einrichtung der Schule und Schulpflicht.

§ 1.

Für Fortbildungsschulpflichtige, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können besondere, ihrem Bildungsbedürfnis entsprechende Einrichtungen mit ermäßigten Unterrichtszielen — Hilfsklassen — getroffen werden. Die Einrichtung der Hilfsklassen bedarf im Einzelfall der besonderen Genehmigung durch das Ministerium.

Wo Hilfsklassen an einer Volksschule bestehen, sollen sie an der Fortbildungsschule weiter geführt werden. Außerdem sollen solche Klassen errichtet werden, wenn die Zahl

der in sie zu überweisenden Fortbildungsschulpflichtigen 10 beträgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zuweisung in die Hilfsklassen werden in der Schulordnung getroffen.

§ 2.

Bei der Bildung von Schulverbänden soll zur Vermeidung unnötiger Kosten tunlichst darauf gesehen werden, daß die einzelnen Klassen womöglich die in § 18 des Gesetzes bezeichnete Schülerzahl erhalten. Zu einem Schulverband nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes können nicht nur mehrere Einzelgemeinden, sondern auch mehrere nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes errichtete Schulverbände für sich oder zusammen mit einer oder mehreren Einzelgemeinden vereinigt werden.

Auch die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung einer Hilfsschule kann Zweck eines Schulverbandes sein. Die Befugnis des Bezirksrats zur Errichtung von Verbandsschulen erstreckt sich auch auf die Bildung von Verbänden der in Absatz 2 bezeichneten Art.

§ 3.

Wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für den Fortbildungsunterricht der Mädchen aufgrund des § 16 Absatz 3 des Gesetzes über das gesetzliche Maß hinaus erweitert, so muß sich der Unterricht auf weibliche Handarbeiten erstrecken.

§ 4.

Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule aufgrund des Besuchs einer Handels-, Gewerbe- oder gewerblichen Fortbildungsschule (§ 6 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der (die) Fortbildungsschulpflichtige zum Besuch einer solchen Schule durch ortsstatutarische Bestimmung verpflichtet oder in einem Handels- oder Gewerbebetrieb tätig ist.

Der Besuch einer höheren Handelsschule (Jahreshandelschule) steht dem einer Höheren Lehranstalt gleich.

§ 5.

Vorwiegend landbautreibende Gemeinden im Sinne des § 17 des Gesetzes sind im allgemeinen solche, in denen die Einwohnerschaft herkömmlicherweise ihren Lebensunterhalt aus dem Betrieb der Landwirtschaft zieht. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Einzelfall ein Gutachten des Bezirksrats zu erheben. Anträge einzelner Gemeinden auf Anwendung des § 17 des Gesetzes sind daher vonseiten des Kreis Schulamts zunächst an das Bezirksamt mit dem Ersuchen um Einholung der gutachtlichen Äußerung des Bezirksrats weiterzuleiten und sodann unter Anschluß dieser Äußerung an das Ministerium vorzulegen.

In Gemeinden, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 17 Absatz 1 des Gesetzes durch das

Unterrichtsministerium anerkannt ist, treten die im Gesetz vorgesehenen Unterrichtsbeschränkungen im allgemeinen für die Zeit vom 1. März bis 15. Oktober in der Art ein, daß für Deutsch, Rechnen und Lebenskunde zusammen wöchentlich 3 Stunden angesetzt und die restliche vierte Stunde bei den Mädchen jede zweite Woche für Religion, bei den Knaben aber in der einen Woche für Religion, in der andern für Turnen verwendet wird. Der Kochunterricht der Mädchen, der abwechselnd mit dem übrigen Unterricht jeweils alle 14 Tage erteilt wird, erstreckt sich regelmäßig auf vier Stunden.

Anträge von Gemeinden wegen weitergehender Einschränkung des Religionsunterrichts nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 des Gesetzes sind durch das Kreis Schulamt mit gutachtlicher Äußerung dem Ministerium vorzulegen.

§ 6.

Die aufgrund des § 34 Absatz 2 des Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen bleiben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur insoweit in Geltung, als sie sich auf Erweiterungen über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus beziehen.

Örtliche Aufsichtsbehörde.

§ 7.

Der Ortsschulbehörde hat zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Fortbildungsschule beizutreten an Schulen

1. mit einem Oberlehrer oder einer Oberlehrerin (§ 8) diese;
2. mit 2 planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) der (die) vom Kreis Schulamt — in Städten nach § 3 d der Gemeindeordnung vom Volksschulrektorat hierzu bestimmte Fortbildungsschullehrer (Lehrerin);
3. mit einem Oberlehrer und drei weiteren planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) neben dem Oberlehrer (der Oberlehrerin) ein weiterer (eine weitere) auf Vorschlag der Fortbildungsschullehrer (Lehrerinnen) von der Ortsschulbehörde zu ernennender planmäßiger Fortbildungsschullehrer (Lehrerin).

§ 8.

Oberlehrer (Oberlehrerinnen) sind in der Regel an Schulen mit drei und mehr planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) zu bestellen.

§ 9.

Die nach § 5 letzter Absatz des Gesetzes für einen Fortbildungsschulverband zu bestellende besondere Orts-

Schulbehörde soll in der Regel aus der Ortsschulbehörde derjenigen Gemeinde bestehen, in welcher der Verbandslehrer (Lehrerin) angestellt ist, unter Beizug des Lehrers (der Lehrerin) und von zwei bis sechs weiteren nach Maßgabe der näheren Festsetzung in den Satzungen von den übrigen Verbandsgemeinden zu bestellenden Personen.

Umfaßt der Verband Mädchenabteilungen, so sollen der Ortsschulbehörde mindestens zwei Frauen angehören.

Schulärztliche Überwachung.

§ 10.

Die schulärztliche Überwachung in der Fortbildungsschule hat nach den Vorschriften der §§ 9-20 der Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XL Seite 525 — und nach Maßgabe der für die einzelnen Volksschulen besonders erlassenen Dienstweisungen zu geschehen.

Wenn eine allgemeine Untersuchung der Schüler während des letzten Jahres des Volksschulbesuchs stattgefunden hat, ist eine weitere solche Untersuchung während des Besuchs der Fortbildungsschule und zwar entweder im 2. oder 3. Schuljahr vorzunehmen. Ist die letzte Untersuchung in der Volksschule im 3. oder 4. Jahr des Besuchs dieser Schule vorgenommen worden, so sind die Schüler beim Eintritt in die Fortbildungsschule und im letzten Jahr des Besuchs dieser Schule noch einmal zu untersuchen.

Bei der Vornahme der Untersuchung sind die Bestimmungen des § 13 der Verordnung vom 29. Oktober 1913 besonders zu beachten. Die Untersuchung darf nicht in Anwesenheit anderer Schüler geschehen. Ist die Anwesenheit einer dritten Person bei der Untersuchung erforderlich, so soll bei Mädchen womöglich eine Krankenschwester beigezogen werden.

Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich durch den Schularzt untersuchen zu lassen.

Der für die Schüler in der Volksschule angelegte Personalbogen ist in der Fortbildungsschule weiter zu führen.

Für Schüler, für die ein Personalbogen bis jetzt nicht geführt wurde, ist ein solcher anzulegen.

§ 11.

Bei der Untersuchung ist vor allem darauf zu achten, ob der gewählte oder in Aussicht genommene Beruf den gesundheitlichen Verhältnissen des Schülers entspricht oder ob ein Berufswechsel sich empfiehlt. Im letzteren Fall sind die Eltern oder Fürsorger des Schülers unmittelbar zu verständigen.

Wo Krankheitserscheinungen sich zeigen, hat der Schularzt auf deren Zusammenhang mit der Lebensweise und Lebensführung hinzuweisen. Gehört der Schüler einer Krankenkasse an, so ist er auf die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme für die notwendige ärztliche Behandlung aufmerksam zu machen.

§ 12.

An die Besichtigung der Klassen soll der Schularzt eine kurze Besprechung über öffentliche oder private Gesundheitspflege anschließen unter Hinweis auf die sich hieraus für den Einzelnen ergebenden Pflichten.

Vor der Entlassung aus der Schule sind die Schüler — nach Geschlechtern getrennt — durch den Schularzt im Beisein der Lehrer (Lehrerinnen) womöglich in kleineren Abteilungen auf die aus der körperlichen Entwicklung sich ergebenden Gefahren und die damit verbundenen sittlichen Pflichten zu verweisen.

Schulstrafen.

§ 13.

Als Schulstrafen kommen in der Fortbildungsschule zur Anwendung:

1. Verweis durch den Lehrer,
2. Verweis durch den Schulleiter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde,
3. Schularrest bis zu 4 Stunden,
4. Einsperrung bis zu 12 Stunden,
5. Einsperrung bis zu 3 Tagen.

Jede andere Strafe, insbesondere jede Art körperlicher Einwirkung ist untersagt.

§ 14.

Der Verweis durch den Lehrer kann durch Eintrag in die Schülerliste und überdies durch schriftliche Mitteilung an die Eltern oder deren Stellvertreter sowie an den Meister oder Dienstherrn verschärft werden.

Von dem Verweis durch den Schulleiter oder den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sowie von der Verhängung einer der in § 13 Ziffer 3, 4 und 5 aufgeführten Strafen ist stets schriftliche Mitteilung an die in Absatz 1 genannten Personen ergehen zu lassen.

§ 15.

Der Schularrest kann bis zu 4 Stunden betragen; er wird vom Lehrer ausgesprochen und ist in einem Schulraum zu vollziehen. Der Schüler ist angemessen zu beschäftigen.

§ 16.

Die Einsperrung bis zu 12 Stunden wird vom Schulleiter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, vom Vorsitzenden

der Ortsschulbehörde ausgesprochen und auf deren Anordnung hinter geschlossener Thür in einem Schulraum oder einem besonders dafür bestimmten Raum des Schulhauses durch den Schuldiener oder eine andere von der Ortsschulbehörde hierfür bestellte Persönlichkeit vollzogen.

§ 17.

Arrest (§ 15) und Einsperrung (§ 16) müssen in die schulfreie Zeit und womöglich auf einen Werktag gelegt werden; bei ausnahmsweisem Vollzug am Sonntag ist darauf zu achten, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt wird. Der Vollzug kann in einzelnen Abschnitten geschehen. Umfaßt ein Abschnitt mehr als zwei Stunden, so ist eine zeitweise Nachschau anzuordnen.

§ 18.

Auf Einsperrung bis zu 3 Tagen kann nur in solchen Gemeinden, in denen für den Vollzug der Strafe besondere Einrichtungen getroffen sind, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde erkannt werden.

Diese schwerste Strafe ist jedoch nur zulässig

1. bei grober Unbotmäßigkeit eines Schülers gegen den

Lehrer oder ein Mitglied der örtlichen Aufsichtsbehörde,

2. bei Vergehen, die sich als Ausfluß einer besonders rohen Gesinnung darstellen.

§ 19.

Der Bestrafung durch die Schule unterliegen auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, die sich die Schüler außerhalb der Schule zu schulden kommen lassen.

§ 20.

Bei der Erkennung von Strafen gegen Mädchen ist den Besonderheiten der weiblichen Natur entsprechend Rechnung zu tragen. Wird auf Einsperrung erkannt, so hat die Entlassung so zeitig zu geschehen, daß die Wohnung noch vor Eintritt der Dunkelheit erreicht werden kann.

Die Strafe der Einsperrung bis zu drei Tagen soll gegen Mädchen nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 25. Mai

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten. — Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst. — Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Krankenversicherung. — Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. — Neuorganisation der badischen ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung. — **II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen:** Dienstfreiflosten. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenanschriften.** — **VI. Todesfälle.** — Berichtigung.

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 19368. Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Kreis-
schulämter und Volksschulrektorate.

Die Berichte über das diesjährige Turn-, Spiel- und Sportfest an den einzelnen mir unterstellten Schulen, bezüglich dessen Durchführung auf die Bekanntmachung vom 11. Mai 1922 (Amtsblatt 1922 Nr. 20, Seite 205/6) verwiesen wird, sind von den Schulleitern und Schulbehörden spätestens bis 1. November ds. Js. zu erstatten unter Anschluß einer Übersicht über die Reihenfolge der turnerischen und sportlichen Übungen und Spiele.

Die Beteiligung an den diesjährigen vom Reichsministerium des Innern angeregten Reichsjugendwettkämpfen bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten nach Lage der örtlichen Verhältnisse anheimgegeben. Für die Abhaltung dieser Wettkämpfe hat das Reichsministerium des Innern die untenstehenden Richtlinien mitgeteilt.

Führt eine Schule die Reichsjugendwettkämpfe für sich allein durch, so wolle die erforderliche Zahl der den Siegern zufallenden Ehrenurkunden unter Anschluß eines Berichts über die Wettkampfergebnisse beim „Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen in Berlin W 35, Kurfürstenstraße 48“, angefordert werden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. M. G. III^o
S. Gen. V^a

In Vertretung:
Schmidt.

Richtlinien für die Reichsjugendwettkämpfe 1923.

Die Reichsjugendwettkämpfe können die Altersklassen von 10—18 Jahren umfassen. Es wird jedoch empfohlen,

vor allem die Jahrgänge von 1910 an rückwärts und zwar in folgenden drei Altersklassen heranzuziehen:

Altersklasse 1: Jahrgänge 1910 und 1909,
Altersklasse 2: " 1908 und 1907,
Altersklasse 3: " 1906 und 1905.

Schulen können statt der Einteilung in Jahresklassen eine solche nach Schulklassen vornehmen. Auch steht ihnen die Heranziehung früherer Jahrgänge frei.

Es wird empfohlen, dem Kampfsplan folgenden einheitlichen Kern einzufügen:

Dreikampf, bestehend aus 100 m Lauf (bei Mädchen 75 m Lauf), Weitsprung, Schlagball-Weitwurf. Wo Schwimmgelegenheit ist, möge 50 m Schwimmen als vierte Übung hinzugefügt werden.

Die ersten 20 vom Hundert der Teilnehmer in der Reihenfolge der Punktwertung erhalten die Urkunde des Herrn Reichspräsidenten, die mit dem Bericht anzufordern ist.

Nr. D 3957. Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst.

Nachstehend genannte Handelslehrkandidaten, die die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1922 bestanden haben, sind infolge Einwirkung des Krieges eingereiht worden:

Brandt, Heinrich	in den Prüfungsjahrgang 1920
Karl, Wilhelm Friedrich	" " " 1921
Liede, Heinrich	" " " 1918
Reuter, Karl	" " " 1918
Schlic, Wilhelm	" " " 1918
Zimmermann, Rudolf	" " " 1920

Karlsruhe, den 11. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. O 17769. Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungsätze für die Monate April und Mai 1923 wie folgt festgesetzt:

In den Anstalten:	Verpflegungs- satz täglich
Taubstummenanstalten in Meersburg, Heidelberg und Gerlachshausen	2 400 M
Blindenanstalt in Ilvesheim	3 000 "
St. Josefsanstalt in Herten	3 300 "
Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	2 700 "
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork Krüppelheim in Heidelberg	3 300 "
Krüppelheim in Freiburg	3 000 "

Karlsruhe, den 18. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 11408. Krankenversicherung.

Das Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 225) hat für die Krankenversicherung (Reichsversicherungsordnung) u. a. folgende Änderungen gebracht, die mit dem 1. April 1923 in Kraft getreten sind.

1. Für die Versicherungspflicht bestimmt künftig der Reichsarbeitsminister die Grenzen des jährlichen Einkommens und des Jahresarbeitsverdienstes (§ 165 a R.V.O., siehe § 1 des eingangs erwähnten Gesetzes). Wer die nach § 165 a maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

2. Das Krankengeld wird künftig für den Kalendertag statt Arbeitstag gewährt (§ 180 Nr. 2 R.V.O.).

3. Für verspätete Bezahlung der Beiträge kann ein Zuschlag, von 10 vom Hundert für jede Woche des Verzugs vom Beginn der zweiten Woche an erhoben werden. Die Beiträge sind deshalb pünktlich an die Krankenkassen abzuführen.

4. Für Ersatzklassen, die auf Grund des § 518 R.V.O. zum Empfang der Arbeitgeberanteile berechtigt sind, und ihre Mitglieder gelten die besonderen Vorschriften der §§ 523 b bis e (siehe Reichsgesetzblatt 1923 I Seite 230). Die Mitglieder solcher Ersatzklassen sind von der Mitglied-

schaft bei einer Krankenkasse befreit. Der Versicherte hat hierwegen dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zur Ersatzklasse vorzulegen. Eine Meldung zur Krankenkasse ist nur notwendig, wenn der Versicherte nicht binnen zwei Wochen nach seinem Eintritt in die Beschäftigung die Bescheinigung der Ersatzklasse erbringen kann.

Die Ersatzklasse hat Anspruch auf den vollen Beitragsanteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzklasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzklasse aus, so hat diese den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten binnen drei Tagen der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Zur Ausführung der Ziffer 4 wird bestimmt: Die Beschäftigungsbehörde und die die Vergütung zahlende Klasse haben bei der Durchführung dieser Vorschriften sich gegenseitig zu unterstützen. Der Arbeitgeberanteil ist nur an versicherungspflichtige und nicht an freiwillig versicherte Angestellte zu bezahlen. Die Berechnung des Anteils erfolgt durch die zahlende Klasse. Für Zeiten der Erkrankungen sind keine Beitragsanteile zu leisten; dabei ist das Krankengeld der Ersatzklassen ebenso wie jenes der Krankenkassen auf die Vergütung anzurechnen. Die Beschäftigungsbehörde hat daher in Erkrankungsfällen die zahlende Klasse zu verständigen. Die Arbeitgeberanteile an die Versicherten zahlt die Klasse zusammen mit der Vergütung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 12390. Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. April 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 234) ist die Obergrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Werkmeister, anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung usw. (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) auf jährlich 4 800 000 M erhöht worden.

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 225) maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Die hiernach etwa erforderlichen Neu- oder Wiederanmeldungen zur Krankenversicherung wären alsbald zu bewirken.

Karlsruhe, den 12. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 11693. Neuorganisation der badischen ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung.

An die Schulbehörden und Lehrer.

I. Zur Unterstützung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts bei der Leitung der Denkmalpflege und Forschung auf ur- und frühgeschichtlichem Gebiet ist ein Ausschuss für Ur- und Frühgeschichte Badens gebildet worden.

Dem Ausschuss kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Aufstellung eines Planes für die badischen ur- und frühgeschichtlichen Forschungen;
2. die Fürsorge für die Erhaltung und Aufzeichnung der ur- und frühgeschichtlichen Denkmäler sowie für die Sicherung der Bodensunde für badische Sammlungen;
3. die Förderung von wissenschaftlichen und volkstümlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte Badens;
4. die unmittelbare Aufsichtsführung über die Tätigkeit der Bezirkspfleger auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Landesauschusses als Oberpfleger der ur- und frühgeschichtlichen Denkmäler gelten und dementsprechend befugt sind, die Bezirkspfleger mit Weisungen zu versehen und ihnen bestimmte Aufgaben zuzuweisen;
5. die Fühlungnahme mit den Leitern der Ortsmuseen;
6. die Beratung in Angelegenheiten der ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung.

Zu Ausschussmitgliedern sind vorläufig ernannt worden:

- Geh. Hofrat Professor Dr. Deede,
- Geh. Rat Professor Dr. Fabricius,
- Professor Dr. Eugen Fischer,

sämtlich in Freiburg,

der Direktor des Bad. Landesmuseums Prof. Dr. Rott in Karlsruhe.

II. Gleichzeitig hat das Ministerium zur Durchführung der für die staatliche Denkmalpflege und Forschung auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte des Landes erwachsenden Aufgaben zwei wissenschaftliche Hilfsarbeiter bestellt; Privatdozent Dr. Ernst Wahle in Heidelberg für die Landesteile nördlich der Kinzig und Professor Dr. Friedr. Leonhard in Freiburg für die Landesteile südlich dieses Flusses.

Als ihre Aufgaben kommen insbesondere in Betracht: die Leitung und beratende Mitwirkung bei Ausgrabungen,

die Fürsorge für die Erhaltung von Altertumsfunden und sonstigen ur- und frühgeschichtlich bedeutsamen Gegenständen, die Unterstützung der Leiter von Ortsmuseen bei Ordnung und Einrichtung ihrer prähistorischen Sammlungen, die wissenschaftliche Mitarbeit bei Verzeichnung der Altertümer und der Herausgabe von Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte des Landes, die Überwachung der Durchführung der Denkmalschutzbestimmungen.

Der Tätigkeitsbereich des Ausschusses und der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter erstreckt sich zeitlich von den Anfängen menschlicher Kultur bis ungefähr zur Karolingerzeit, von der ab schriftliche Urkunden als die hauptsächlichsten Geschichtsquellen in die Erscheinung treten.

Ich erlaube hiernach in allen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte des Landes, in denen sachkundige Beratung und Mithilfe am Platze ist, sich je nach Sachlage mit dem Ausschuss für Ur- und Frühgeschichte oder dem räumlich zuständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter in Verbindung zu setzen. Bei ur- und frühgeschichtlichen Funden empfiehlt sich ungesäumte Verständigung des zuständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiters.

Karlsruhe, den 3. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 7. Mai 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 90.)

Mit Wirkung vom 1. Mai 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	6 500 M	9 000 M
" II . . .	8 000 "	11 000 "
" III . . .	9 500 "	13 000 "
" IV . . .	11 000 "	15 500 "
" V . . .	13 000 "	18 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	3 500 M	7 000 M
" II . . .	4 000 "	8 500 "
" III . . .	5 000 "	10 000 "
" IV . . .	5 500 "	12 000 "
" V . . .	6 500 "	13 500 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 2500 M, im übrigen bis zu 1000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 50 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 7. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der a.o. Prof. Dr. Hermann Kantorowicz mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. a.o. Prof. in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Freiburg — der außerplanm. Pfleger Ludwig Blumhofer bei der psychiatr. und Nervenklinik in Freiburg zum planm. Pfleger daselbst — der früh. elsäß-lothr. Oberl. Dr. Alois Wuest an der Realschule in Waldkirch zum Prof. daselbst — Lehramtsprakt. Dr. Friedrich Schaub an der Rotteck-Oberrealsch. in Freiburg zum Prof. daselbst — zum Hptl.: Utl. Georg Hupp in Untermutschelbach — die Hauptlehrerinnen Martha Schmidt und Rosa Mattes, die Haushaltungshauptlehrerin Emilie Schrickel und die Fortbildungsschullehrerinnen Sophie Dolland und Emilie Mattes an der Volksschule in Karlsruhe zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen daselbst — Hptlin. Marie Gut in Heidelberg zur Fortbildungsschulhptlin. an der Volksschule in Karlsruhe.

Versezt:

Prof. Franz Hoch an der Realsch. in Singen a. H. an die H. M. m. S.-R. in Freiburg — unter Zurücknahme seiner Versezung an die Realsch. in Waldkirch — als Hptl.: Oberl. Heinrich Reindle in Dschelbrom nach Kolmarkreute — Oberl. Otto Stenzel in Forst, nach Forchheim, A. Karlsruhe — Hptl. Bernhard Dresel in Gernsbach, A. Adelsheim, nach Osterburken.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hptls. Robert Horn in Eiterbach nach Kehl-Sundheim.

Emeritiert:

Der ord. Prof. der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Univ. Heidelberg Geh. Rat Dr. Eberhard Gothein mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der Physik an der Univ. Freiburg Geh. Rat Dr. Franz Gimstedt mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der Physiologie an der Univ. Heidelberg Geh. Rat Dr. Albrecht Kossel mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der Physiologie an der Univ. Freiburg Geh. Rat Dr. Johannes von Kries mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. des römischen und deutschen bürgerlichen Rechts an der Univ. Freiburg Geh. Rat Dr. Otto Lenel mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der romanischen Philologie an der Univ. Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Fritz Neumann mit Wirkung vom 31. März 1923.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Prof. Karl Fehle am Realprogymn. in Säckingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Hptl. Andreas Neucker in Karlsruhe.

Entlassen:

Prof. Dr. Adolf Frisch, zuletzt an der Oberrealsch. in Pforzheim, auf Ansuchen.

IV. Erledigte Stellen.

Eine Professorenstelle: Am Realprogymn. in Säckingen (math.-naturw. Abtlg.).

An der Gewerbesch. in Durlach eine planm. Gewerbelehrerstelle, Gruppe X.

V. Stellenausschreiben.

An Gewerbeschulen:

Je eine Stelle für einen Gewerbelehrer in Durlach und Karlsruhe.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: 7 planm. Amtsstellen für Hptl. in Mannheim. Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Je eine Hptl.-Stelle in: Bad. Rheinfelden — Gernsbach, A. Adelsheim — Forst (Oberlehrerstelle) — Söllingen, A. Rastatt.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: 7 planm. Amtsstellen für Hptl. in Mannheim. Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Je eine Hptl.-Stelle in: Kaltenbach — Lörrach (Bürgerchule, Stelle ist für Lehrerin geeignet) — Dschelbrom.

2 Stellen für Handarbeitshauptlehrerinnen in Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Ministerium einzureichen.

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Gewerbel. Josef Köbele an der Gewerbesch. in Durlach — Professor a. D. Philipp Kaumann, zuletzt am Gymn. in Mannheim — Hptl. a. D. Franz Xaver Zimmermann, zuletzt in Seelzingen.

Berichtigung.

In Nr. 14 Seite 62 unter „III Erledigte Stellen“ muß es statt „Zeicheninspektorstelle“ heißen: „Zeichenlehrerstelle“.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juni

1923

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums: Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen. — **II. Verordnung des Ministeriums der Finanzen:** Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen. — **III. Bekanntmachungen:** Vergütung für nebenamtliche Unterrichtserteilung an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen. — Abhaltung der 7. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins. — Lehrplan für das Turnen der männlichen Jugend. — Hilfsmittel für den Fortbildungsunterricht. — Gewerbelehrerprüfungen im Sommer 1923. — **IV. Personalmeldungen.** — **V. Erledigte Stellen.** — **VI. Stellenausschreiben.** — **VII. Todesfälle.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 19. April 1923.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 80.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Der § 2 der Verordnung vom 13. Oktober 1922 über die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 765) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr (§ 1) wird durch Verordnung des Finanzministeriums im Benehmen mit den übrigen Ministerien festgesetzt.

Karlsruhe, den 19. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmle.

II. Verordnung des Finanzministeriums.

(Vom 9. Mai 1923.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 98.)

Aufgrund der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. April 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80 — werden die Gebühren für staatliche Prüfungen mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

Bei Prüfungen für die Beamtenstellen (Eingangsstellen)	der Besoldungsgruppe X	ℳ 5000.—
" " " IX	" " " VIII und VII	ℳ 3500.—
" " " VI und V		ℳ 2500.—
" " " VI und V		ℳ 1200.—

Karlsruhe, den 9. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

III. Bekanntmachungen.

Nr. B 21940. Vergütung für nebenamtliche Unterrichtserteilung an den Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelsschulen.

Die Verzeichnisse über die von Nebenlehrern erteilten Unterrichtsstunden (Bekanntmachung vom 8. November 1922 — Amtsblatt 1922 Seite 547/548) sind künftighin jeweils genau auf den ersten Tag des folgenden Monats einzusenden.

Karlsruhe, den 19. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

S. Allg. III°

Nr. B 21471. Abhaltung der 7. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen und Schulbehörden.

Vom 22. bis 24. Juni ds. Js. findet in Karlsruhe die 7. Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins statt.

Die Schulbehörden und Anstaltsvorstände werden ermächtigt, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die sich an der Versammlung zu beteiligen gedenken, für die genannten Tage, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, Urlaub zu gewähren.

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III°
S. Gen. V°

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 15028. Lehrplan für das Turnen der männlichen Jugend.

Die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Kreis- und Volksschulämter und Volksschulrektorate werden veranlaßt, den mit Bekanntmachung vom 27. Februar 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 64) verlangten Bericht über die mit dem neuen Lehrplan für das Turnen der männlichen Jugend gemachten Erfahrungen, sofern es bis jetzt noch nicht geschehen ist, spätestens bis 1. August ds. Js. vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XVIII¹
B. Gen. XII^o

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 15425. Hilfsmittel für den Fortbildungsunterricht.

Auf die vom Verein Bad. Fortbildungsschullehrer unter dem Titel „Die Brücke“ unter der Schriftleitung des Hauptlehrers Karl Höfler in Mannheim im Verlag Richard Bühler in Wiesloch herausgegebene Zeitschrift für Fortbildungsschüler wird mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß diese Zeitschrift vorerst neben dem amtlichen Lesebuch für Fortbildungsschulen im Unterricht benützt und von den Schülern gehalten werden darf.

Karlsruhe, den 23. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. X

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. D 4349. Gewerbelehrerprüfungen im Sommer 1923.

An Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 und vom 4. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147 und 1914 Nr. I Seite 3/4) finden im Sommer 1923 statt:

1. Eine außerordentliche Hauptprüfung, beginnend am Donnerstag, den 19. Juli 1923, vormittags 8 Uhr,

2. die Vorprüfung, beginnend am Donnerstag, den 26. Juli 1923, vormittags 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind gemäß § 8 a.a.D. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 20. Juni 1923 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der elsäß. Studienrat Dr. Manfred Eimer von Würzburg zum Prof. an der Kant-Oberrealsch. in Karlsruhe. — Der elsäß. Oberl. Leo Kern von Thann zum Prof. an der Oberrealsch. in Mannheim. — Utl. Otto Landhäuser an der Landesturnanstalt Karlsruhe zum Turnlehrer daselbst. — Handelslehrerand. Josef Schneider an der Handelsch. in Karlsruhe zum Handelslehrer daselbst. Zu Hptl.: Utl. Julius Bäßler in Bensheim — Utl. Wilhelm Geiger in Kieselbrunn — Utl. Edmund Hall in Schlutenbach — Utl. Gustav Laforsch in Büchenau.

Verteilt:

Prof. Roman Fröhlich an der Realsch. in Ladenburg an die Oberrealsch. Mannheim — die Hptl.: Karl Köhler in Kälbertshausen nach Wödingen — Anton Konrad in Wiesental nach Zeutern — Oskar Nauff in Albert-Hauenstein nach Bormberg — Friedrich Senger in Birstetten nach Bodersweier — Friedrich Wächter in Büchig nach Knielingen.

Zurnegefetzt:

Direkt. H. Baumann, Uhrmacherschule Furtwangen auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlm. Elisabeth Birnstill in Pforzheim — Utl. Karl Weser in Karlsruhe.

Entlassen:

Hptl. Karl Hübchenberger in Niedichen.

V. Erledigte Stellen.

An der Realsch. Ladenburg: eine Professorenstelle (math.-naturw.). — An der Oberrealsch. in Mannheim: eine Reallehrerstelle. — Die Direktorstelle an der Uhrmacherschule in Furtwangen.

VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Albert-Hauenstein — Weinheim — Wiesental.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Kälbertshausen — Müllheim — Birstetten.

In Kieselbrunn ist nicht eine Hauptlehrerstelle, sondern die Oberlehrerstelle zu besetzen (vergl. Amtsbl. 1923 S. 88).

VII. Todesfälle.

Hptlm. Antonie Erkenböling in Mannheim — Hptl. Benjamin Umhof in Weinheim — Hptlm. Mathilde Weber in Karlsruhe — Utlm. Marta Kille in Oberhof — Oberl. a. D. Anton Schlager, zuletzt in Gaggenau.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Juni

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Mietzinsen für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen. — Befoldungsbezüge der Beamten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Amtsblatt. — Pflege des Schwimmunterrichts. — Dienstprüfung der Volksschulkandidaten. — N.o. Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer an den Lehrerseminaren Freiburg und Heidelberg. — Ratgeber für die Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen. — 4. Jugendwandertag.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 9969. Mietzinsen für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen.

Nachstehenden Auszug aus dem auch für meinen Geschäftsbereich geltenden Runderlaß des Herrn Finanzministers an die Bezirksämter wegen der vom 1. April 1923 an eintretenden weiteren Erhöhung der Mietzinsen für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der mir unterstellten Behörden und Beamten.

Karlsruhe, den 25. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Auszug.

Der Minister der Finanzen.

Nr. 5904.

Karlsruhe, den 6. April 1923.

An die Bezirksbauämter.

Nachdem die Mietzinseinschätzung durch die Mietzinseinschätzung für das I. Kalendervierteljahr 1923*) durch die Bauämter im wesentlichen vollzogen ist, erscheint es geboten, unbeschadet der späteren Einführung der gesetzlichen Miete, nunmehr wegen der weiteren Erhöhung der Mietzinsen mit Wirkung vom 1. April 1923 eine erneute Regelung zu treffen, um die Mietzinsen der staatlichen Wohnungen auch jetzt wieder dem neuesten Stand der ortsüblichen Mietpreise anzupassen. Soweit es sich von hier aus übersehen läßt, kann angenommen werden, daß die ortsüblichen Mietpreise seit Jahresbeginn allerorts oder doch wenigstens in den größeren Städten von Monat zu Monat gestiegen sind, sodas die jetzigen für Privatwohnungen maßgebenden Mietpreise in den meisten Orten wohl ein Mehrfaches

*) Vergleiche die Bekanntmachungen vom 22. Februar 1923 und 23. März 1923, Amtsblatt Seite 27 ff. und Seite 45.

der Durchschnittspreise des I. Kalendervierteljahres 1923 betragen werden. Entsprechend dieser allgemeinen Mietzinssteigerung müssen auch die Mietpreise der staatlichen Wohnungen (Alt- und Neuwohnungen) sowie der sonstigen Mieträume (Magazine, Keller, Lagerplätze usw.) vom 1. April 1923 an wiederum erhöht werden.

Diese Mietzinssteigerung soll der Einfachheit wegen und zwecks rechtzeitiger Erledigung in der Weise durchgeführt werden, daß die für das I. Kalendervierteljahr 1923 berechneten Mietzinsen um einen den neuesten Stand der ortsüblichen Mietpreise entsprechenden Hundertsatz erhöht werden, wobei die für Privatwohnungen im Monat April 1923 geltenden Mietpreise als Grundlage dienen sollen. Die wegen der Erhebung besonderer Mietzuschläge für die Neuwohnungen getroffene Anordnung wird hierdurch nicht berührt.

Die Bauämter werden beauftragt, die Berechnungen über die ab 1. April 1923 geltenden Mietzinsen unter genauer Beachtung obiger Richtlinien alsbald vorzunehmen und den Verwaltungsbehörden vorzulegen.

gez. Köhler.

Nr. A 13315. Befoldungsbezüge der Beamten.

I. In den Befoldungsbezügen der Beamten sind folgende Änderungen eingetreten:

a. Den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten waren $\frac{1}{4}$ ihres für April zustehenden gesamten Dienst- einkommens (einschließlich aller fortlaufenden Zulagen) am 14. April 1923 und $\frac{1}{4}$ ihres für Mai zustehenden gesamten Dienst- einkommens am 15. Mai 1923 neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen zu zahlen. Die gleichen außerordentlichen Zahlungen waren auch an die Angestellten und die Beamten im Probendienst und während der Vorbereitungszeit zu zahlen. Als Stichtag (für den Teilnehmer-

kreis, für die maßgebende Besoldungsgruppe bei Beförderung, für die maßgebende Dienstaltersstufe, für die Ortsklasse, für die Frage, ob und in welcher Höhe Kinder- und Frauenzuschläge zustehen usw.) hatte der 1. April und der 1. Mai zu gelten.

b. Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten erhöht sich vom 1. Mai 1923 ab auf 1200 vom Hundert und vom 17. Mai 1923 ab auf 1700 vom Hundert, der Frauenzuschlag vom 1. Mai 1923 ab von 12 000 M auf 16 000 M monatlich.

Die örtlichen Sonderzuschläge erhöhen sich von bisher: 26, 52, 78, 104, 156, 182, 208, 234, 250 v. H., ab 1. Mai auf: 33, 66, 99, 132, 198, 231, 264, 297, 660 v. H., ab 17. Mai auf: 45, 90, 135, 180, 270, 315, 360, 405, 900 v. H.

Die Beamten im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie die Angestellten nehmen an dieser Erhöhung in entsprechender Weise teil.

II. Die Nachzahlungen aufgrund vorstehender Änderungen sind von den Gehaltsrechnern im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen worden; die Nachzahlungen aus den Erhöhungen der Teuerungszuschläge ab 1. und 17. Mai sind für Beamte für 2 Monate, nämlich Mai und Juni, für Angestellte für einen Monat, Mai, geleistet. Die Nachzahlungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probendienst sind für den Monat Mai von der Rechnungsstelle angewiesen worden.

Eine besondere Benachrichtigung über die Beträge der Nachzahlung und über die Höhe der neuen Monatsbeträge erfolgte vorläufig nicht.

Karlsruhe, den 26. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 21400. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für den Monat Mai 1923 folgendermaßen:

Ein- gangs- gruppe	ab 1. Mai 1923			ab 17. Mai 1923		
	Vergütung für die					
	Jahres- über- stunde	Wochen- über- stunde	Einzel- über- stunde	Jahres- über- stunde	Wochen- über- stunde	Einzel- über- stunde
X. . .	100 520	8 378	2 513	137 080	11 423	3 427
IX. . .	78 000	6 500	1 950	106 360	8 863	2 659
VIII. . .	71 960	5 997	1 799	98 160	8 180	2 454
VII. . .	63 480	5 290	1 587	86 560	7 213	2 164
VI. . .	57 160	4 763	1 429	77 920	6 493	1 948
V. . .	52 960	4 413	1 324	72 200	6 017	1 805

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtsverteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Ein- gangs- gruppe	ab 1. Mai 1923			ab 17. Mai 1923		
	Vergütung für die					
	Jahres- wochen- stunde	Monats- wochen- stunde	Einzel- stunde	Jahres- wochen- stunde	Monats- wochen- stunde	Einzel- stunde
VII. . . (Neben- lehrer in der Stelle mittlerer Fachlehrer)	105 800	8 817	2 645	144 280	12 023	3 607
V. . . (Neben- lehrer als Vert- stätten- lehrer)	81 480	6 790	2 037	111 120	9 260	2 778

Karlsruhe, den 28. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Mlg. III^c
B. Gen. II^b

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 13314. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungsfunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (1220 vom Hundert vom 1. Mai und 1700 vom Hundert vom 17. Mai 1923 an):

- für die Zeit vom 1. Mai bis mit 16. Mai 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 76 280 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 1 907 M,
- vom 17. Mai 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 104 040 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 2 601 M.

Karlsruhe, den 26. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 13521. Amtsblatt.

Für das dritte Vierteljahr 1923 wurde der vorauszahlende Preis des Amtsblatts auf 5795 M —
— fünftausendsiebenhundertneunzigfünf Mark —
— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 30. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 33232. Pflege des Schwimmunterrichts.

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Die Schulbehörden und Schulleiter werden erneut ersucht, der Pflege des Schwimmunterrichts an den unterstellten Schulen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei wird die Ermächtigung erteilt, für den Schwimmunterricht unter Leitung der Turnlehrer wöchentlich für jede Klasse eine Turnstunde oder in Abwechslung damit den Spielnachmittag zur Verfügung zu stellen.

Durch entsprechende Verhandlung mit den Gemeindeverwaltungen und Besitzern der Badeanstalten wolle eine möglichst billige Badegelegenheit für die Schüler und Schülerinnen erwirkt werden.

Auf 1. November d. J. ist zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange der Schwimmunterricht an den einzelnen Schulen Förderung gefunden hat.

Karlsruhe, den 4. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XVIII
B. Gen. XII^o

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 21388. Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in der ersten Hälfte des Monats September d. J. eine Dienstprüfung abgehalten werden.

Zugelassen zu dieser Dienstprüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, welche spätestens am 15. September 1920 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen wurden und mindestens 2 Jahre im öffentlichen Schuldienst verwendet sein werden. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 1. Juli 1923 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Weg beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Beginn der Dienstprüfung und Prüfungsort werden im Amtsblatt noch bekanntgegeben werden.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche gemäß Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1922, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr., zu prüfen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1923

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V^o

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 12252. A. o. Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer an den Lehrerseminaren Freiburg und Heidelberg.

Im Monat März 1923 haben die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer folgende Lehrer bestanden:

a. am Lehrerseminar in Freiburg:

Bilharz, Karl, von Lahr,
Boos, Paul, von Hornberg,
Dietrich, Paul, von Unadingen,
Diesch, Friedrich, von Radolfszell,
Dittes, Ernst, von Großsachsen,
Erb, Georg, von Kürzell,
Fauß, Hermann, von Sengenbach,
Fortwängler, Karl, von Freiburg,
Fritz, Konrad, von Koller (Hohenzollern),
Fuchs, Friedrich, von Pforzheim,
Glatz, Franz Josef, von Neuhausen,
Gräßlin, Wilhelm, von Schönau i. Elsaß,
Gropp, Ernst, von Heidelberg,
Haas, Karl, von Karlsruhe,
Hauert, Hermann, von Hoffenheim,
Hiemenz, Franz, von Mannheim,
Huber, Benedikt, von Tiengen,
Huber, Hermann, von Säckingen,
Jäger, Josef, von Mannheim,
Käpenmaier, Eugen, von Freiburg,
Kempf, Franz, von Offenburg,
Knab, Richard, von Freiburg,
Knaupp, Alfons, von Hohensachsen,
Krauß, Friedrich, von Mannheim,
Lauppe, Karl, von Karlsruhe,
Leimgruber, Karl, von Zunsweier,
Mann, Adolf, von Obermünstertal,
Rösch, August, von Freiburg,
Röttinger, Ernst, von Peterstal,
Rutschmann, August, von Rechberg,
Santo, Franz, von Orschweier,
Seywald, Franz, von Ballrechten,
Singer, Josef, von Wangen,
Thoma, Adolf, von Todtnau,
Trenkle, Paul, von Freiburg,
Weber, Jakob, von Blumegg,
Wehrle, Johann, von Hänner,
Wörner, Karl, von Mannheim,
Wüst, Max, von Mannheim,
Wurth, Paul, von Alt-Breisach;

b. am Lehrerseminar in Heidelberg:

Asal, Theodor, von Efringen,
Auer, Franz, von Hoppetenzell,
Artmann, Josef Adam, von Mannheim,
Bauer, Albert, von Karlsruhe,

Bender, Karl, von Lohrbach,
 Bogenschütz, Josef, von Hombingen,
 Borel, Rudolf, von Friedrichstal,
 Bürck, Gustav, von Oberöwisheim,
 Bürkel, Ernst, von Mannheim,
 Dahrendorf, Friedrich, von Beiertheim,
 Deubel, Wilhelm, von Malsch, A. Ettlingen,
 Ernst, Josef, von Malsch, A. Ettlingen,
 Grün, Friedrich, von Hüffenhardt,
 Heilig, Otto, von Berolzheim,
 Heinemann, Johann, von Kirchhofen, A. Staufsen,
 Herrmann, Alfred, von Mannheim,
 Hornung, Bertold, von Muggensturm,
 Jsele, Erwin, von Tegernau,
 Keck, Oskar, von Straßburg i. G.,
 Kegelmann, Otto Eugen, von Neunstetten,
 Keller, Ernst, von Mannheim,
 König, Philipp, von Iffezheim,
 Krieger, Alois, von Stein a. Kocher,
 Laschinger, Wilhelm, von Mannheim,
 Lenz, Karl, von Heidelberg,
 Loh, Erwin, von Heidelberg,
 Lumpp, Wilhelm, von Pforzheim,
 Mader, Eugen, von Rastatt,
 Maier, Paul, von Röllingen,
 Merdes, Peter, von Wieblingen,
 Morath, Willi, von Karlsruhe,
 Morkel, Ludwig, von Mannheim,
 Müller, Ferdinand, von Hettingen,
 Münz, Werner Karl Erwin, von Schönbrunn,
 Nees, August, von Ruzheim,
 Reibelt, Felix, von Dos,
 Reiling, Gustav, von Erfsingen,
 Ringwald, Paul, von Freiburg,
 Sachs, Fritz, von Waibstadt,
 Scheffel, Wilhelm, von Mannheim,
 Schmitz, Johannes, von Euskirchen,
 Schmitt, Oskar, von Karlsruhe,
 Schneider, Oskar, von Straßburg i. G.,
 Schneider, Wilhelm, von Karlsruhe-Darlanden,
 Schorle, Karl, von Oberöwisheim,
 Stech, Eugen, von Asbach,

Stecher, Anton, von Stillsheim,
 Stiefvater, Oskar, von Langenhardt,
 Strohbach, Richard, von Mannheim,
 Weisenburger, Emil, von Salem,
 Werle, Fritz, von Pforzheim,
 Westermann, Emil, von Konstanz;

c. außerdem hat eine a. o. Dienstprüfung abgelegt:

Kraus, Ernst, von Ruit.

Karlsruhe, den 18. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V*

Schmidt.

Nr. C 18914. Ratgeber für die Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen.

Auf den im Verlag der Konfordia A.G. in Bühl in dritter Auflage erschienenen „Ratgeber für die Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen“, herausgegeben von K. Lauer, D. Fritz und K. Höfler wird empfehlend hingewiesen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. III

Schmidt.

Nr. B 22750. 4. Jugendwandertag.

Am 7. und 8. Juli l. J. findet in Bertheim a. M. der vierte Jugendwandertag des Zweigausschusses für Jugendherbergen im Odenwald statt.

Die Schulbehörden und Anstaltsvorstände werden ermächtigt, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die sich an der Versammlung zu beteiligen gedenken, insbesondere solchen von Schulen in der Nähe des Tagungsortes, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, für Samstag den 7. Juli l. J. Urlaub zu gewähren.

Karlsruhe, den 6. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III*

In Vertretung:

B. Gen. V*

Schmidt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juni

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Bezug und die Bezugsspreise der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten. — Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler. — Verein für das Deutschtum im Ausland. — Pflege der deutschen Sprache im Schulunterricht. — Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. — II. **Personalmeldungen.** — III. **Erledigte Stellen.** — IV. **Stellenausschreiben.** — V. **Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 12. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzblatt I Seite 293) werden die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt, vom 1. Juni 1923 an erneut geändert. Die neuen Ermäßigungssätze gelten zum ersten Mal für diejenigen Lohnbeträge, welche nach dem 31. Mai 1923 fällig und gezahlt werden.

Die vom 1. Juni 1923 an geltenden Ermäßigungssätze betragen:

	monatlich	bisher	also mehr
a. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau je	1 200	800	400
b. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bezw. für jedes nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen	8 000	4 000	4 000
c. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1—7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Verbunkskosten)	10 000	4 000	6 000

Wegen der entsprechenden Ermäßigungen bei Zahlung der Bezüge nach Wochen, Tagen oder Stunden wird auf die in der Tagespresse erschienene Bekanntmachung der Finanzämter verwiesen.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

Bei Vierteljahresgehaltsempfängern, die ihre Bezüge für den Monat Juni bereits erhalten haben, kommt die Erhöhung der Freiteile ab 1. Juni bei der Zahlung der laufenden Bezüge auf 1. Juli d. Js. in Anrechnung; dasselbe gilt für die Monatsgehaltsempfänger, sofern die Vorbereitung der Zahlung ihrer Bezüge für Juni schon soweit fortgeschritten ist, daß die Berücksichtigung dieser Neuregelung für dieses Gehaltsbetreffnis nicht mehr möglich ist.

Die Berechnung der Steuer bei einem verheirateten Beamten mit einem Kind, der einen Vierteljahresgehalt von 2 000 000 M bezieht, ist auf 1. Juli d. Js. folgendermaßen vorzunehmen:

10 v. H. aus 2 000 000 M =	200 000 M.
Hiervon ab:	
a. Ausgleich für Juni aus den neuen Sätzen von 1200 + 1200 + 8000 + 10 000 =	20 400 M
und den bisherigen von 800 + 800 + 4000 + 4000 =	9 600 "
	10 800 M
b. Ermäßigung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1923	
3 × 20 400 M =	61 200 "
	72 000 "
bleibt reiner Abzug von	128 000 M.

Karlsruhe, den 7. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 22075. Bezug und die Bezugspreise der vom Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin herausgegebenen Karten.

Das Reichsamt für die Landesaufnahme in Berlin hat für den Bezug und die Bezugspreise der von ihm herausgegebenen Karten unterm 15. Mai 1923 folgende neuen Bestimmungen getroffen:

Die Ermäßigung vom Ladenpreis bei Bezug von 1—10 Karten 10 Prozent, von 11—300 Karten 20 Prozent, von mehr als 300 Karten 30 Prozent. Der Bezug kann in allen Arten und Maßstäben gemischte Karten umfassen. Der Buchhändleraufschlag von 20 Prozent wird nicht erhoben.

Im allgemeinen sind die Karten zu diesen Vorzugspreisen für Schulen bezw. Lehrer und Schüler in allen Voll-Buchhandlungen zu haben. Es empfiehlt sich jedoch, sich auf alle Fälle vor Aufgabe einer Bestellung zu vergewissern, ob der betreffende Buchhändler die gewünschten Karten mit obigen Ermäßigungen abgibt. Sonst ist es ratsam, die Bestellungen an die amtliche Hauptvertriebsstelle, die Verlagsbuchhandlung R. Eisen Schmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 60, zu richten.

Wie es auch im Buchhandel üblich ist, sind für die Karten des Reichsamts für Landesaufnahme seit November 1922 Grundpreise eingeführt, die mit einer sich dem jeweiligen Geldwert anpassenden Schlüsselzahl zu multiplizieren sind, um den Ladenpreis zu erhalten. Preisverzeichnisse und Übersichtsblätter stellt die Kartenvertriebs-Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 15, gegen Voreinsendung des Portos für einen Brief über 20 g kostenlos zur Verfügung.

Die Karten des Reichsamts für Landesaufnahme werden nicht nur an Schulen als solche, sondern auch an Lehrer und Schüler zu ihrem persönlichen Gebrauch zu Vorzugspreisen abgegeben. Bedingung hierfür ist, daß die Bestellung durch die Schule erfolgt und mit dem amtlichen Stempel versehen ist.

Karlsruhe, den 7. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 23335. Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen, der Höheren Lehranstalten sowie der Fachschulen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in § 19 letzter Absatz der badischen Verfassung und Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung ist im Staatsvoranschlag eine entsprechende Summe zur Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler und Schülerinnen vorgezogen.

Die Eltern und Fürsorger von Schülern und Schülerinnen, die bei entsprechendem sittlichen Verhalten im allgemeinen oder für einen besonderen Beruf so veranlagt sind, daß ihre höhere Ausbildung im Interesse der Allgemeinheit liegt, die ein solches Ziel aber ohne fremde Unterstützung nicht zu erreichen vermögen, sind auf die dadurch gebotene Möglichkeit zur Erlangung entsprechender Beihilfen aufmerksam zu machen.

Etwaige Beihilfegesuche sind unter Anschluß eines von dem Schüler selbst verfaßten Lebenslaufs, beglaubigter Abschriften der Schulzeugnisse aus den letzten 5 Jahren sowie einer amtlichen Bestätigung über die Bedürftigkeit durch Vermittlung des Vorstandes der zuletzt besuchten Schule auf dem geordneten Dienstwege an das Ministerium vorzulegen. Der Vorstand der Schule hat sich dabei über die Verhältnisse des Schülers, insbesondere seine Tüchtigkeit und Würdigkeit, eingehend zu äußern. Hinsichtlich der Beurteilung der Gesuche durch die Schulbehörden verweise ich auf den Runderlaß vom 2. August 1920 Nr. B 15583.

Auch solche Schüler kommen in Betracht, für die bereits aufgrund früherer Gesuche in den Vorjahren Beihilfen bewilligt worden sind, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Karlsruhe, den 6. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV^e

In Vertretung:

B. Gen. XI^a

Schmidt.

Nr. B 24001. Verein für das Deutschtum im Ausland.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen und Schulbehörden.

Die Sehnsucht der Deutschen nach Zusammenfassung der ganzen Nation in einem Staatswesen ist durch die Reichsverfassung von 1919 so wenig erfüllt worden, wie durch die Ereignisse von 1848 und die Reichsgründung von 1871. Die Idee der Schöpfung einer großdeutschen Republik wurde im November 1918 in abwegigen Hoffnungen auf das Wohlwollen der Feinde bei einem Verzicht auf die großdeutsche Einigung preisgegeben. Als tatsächlichen Lohn ernteten wir die Abtrennung weiteren deutschen Landes in offener oder verhüllter Form (Elsaß-Lothringen, Danzig, Westpreußen, obererschlesische Gebietsteile, Saarland usw.) Heute schweben sogar die Lande am Rhein in erneuter Gefahr, vom Mutterreiche losgerissen oder ihm entfremdet zu werden. Die Millionenzahl der Deutschen, die außerhalb des Reiches stehen, hat sich gegenüber dem Zeitalter von 1871 bis 1918 vervielfacht.

Mit ihnen den innigsten geistigen und sittlichen Zusammenhang zu bewahren und ihnen materiellen Beistand zu leisten, wo sie zum Zwecke der Erhaltung deutscher Lebensgüter seiner bedürfen, ist eine der obersten nationalen

Pflichten eines jeden Reichsdeutschen. Der „Verein für das Deutschtum im Auslande“ hat die Erweckung hierzu als seine besondere Aufgabe erkoren. Da es wichtig ist, daß jene Pflicht schon der Jugend eindringlich zu Gemüte geführt werde, so halte ich es für erwünscht, daß die Lehranstalten aller Gattungen es dem Verein ermöglichen und erleichtern, seine werbende Arbeit auch an der Schuljugend selber zu entfalten. Es sind demnach Schulräumlichkeiten für entsprechende Veranstaltungen des Vereins bereitwillig zur Verfügung zu stellen und die Schüler auf solche Veranstaltungen in geeigneter Belehrungsform hinzuweisen. Doch wünsche ich, daß an der Freiwilligkeit der Teilnahme festgehalten, Druck oder Zwang auf die Schüler nicht ausgeübt und eine Preisgabe von Unterrichtsstunden vermieden werde. Sollten irgendwo parteipolitische Spekulationen unterm Deckmantel der Vereinsbestrebungen auftauchen, überhaupt der Verdacht einer unsachlichen Ausnutzung des Deutschtumgedankens nahegelegt werden, so ersuche ich um unverzüglichen Bericht, da derlei im Interesse des Auslandsdeutschtums und der großdeutschen Idee abgewehrt werden muß.

Karlsruhe, den 8. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIX^b
B. Gen. XIV^b

Dr. Hellpach.

Nr. B 24002. Pflege der deutschen Sprache im Schulunterricht.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen und Schulbehörden.

Es muß den Beobachter mit Sorge erfüllen, daß die Fähigkeit des mündlich oder schriftlich gefaßten muttersprachlichen Ausdrucks im deutschen Volke zurückgeht. Gerade auch die Erscheinungen des politischen Lebens in der jüngsten Vergangenheit zeigen vielfältig, daß es andern Kulturnationen, besser als uns gelingt, in ihren öffentlichen Kundgebungen Gedanken klar und einfach, Gefühle stark und mit Wärme, Gesinnungen eindrucksvoll und überzeugend vorzutragen. Die Sprache des deutschen öffentlichen Lebens bietet vielfach ein Bild fachlicher Trockenheit, blutloser Abstraktheit, lederner Armseligkeit und frostiger Unbeholfenheit. Ich erachte es darum für geboten, daß die Schule der Pflege eines guten muttersprachlichen Ausdrucks von Gedachtem, Empfundem und Gewolltem unablässig ihre größte Aufmerksamkeit schenkt. Dies kann nicht nur erreicht werden durch besondere Veranstaltungen mündlicher und schriftlicher Art, wie etwa durch den darstellenden Aufsatz oder Übungen im zusammenhängenden Vortrag, sondern die Pflege des Ausdrucks muß sich auf das gesamte Sprechen und Schreiben im Unterricht erstrecken, in allen Fächern und in jeder Materie. Dabei

ist wirkliche persönliche Eigenart sorgsam zu wahren, immer aber auf Einfachheit und Durchsichtigkeit der Gedankenführung, auf Freimut und Anstand der Gesinnungskundgebung zu halten. Ganz besonders ist bildhafte Anschaulichkeit, die sich durchaus mit logischer Folgerichtigkeit verträgt, liebevoll zu pflegen und auch dort niemals einzuschüchtern, wo sie sich einmal vergreift und der Nachbesserung bedarf. Es verdient auch Beachtung, daß der Tonfall der Mundarten, in ihnen reizvoll, dem Hochdeutschen häufig nicht ansteht, sondern hier entstellend oder ermüdend wirkt; das ästhetische Eigenleben des Hochdeutschen in Aussprache, Satzbau, Wortschatz und Aufbau ist aufs Sorgfältigste zu pflegen. Die Sprachverwilderung durch fach- und sportsprachliche Unarten, durch Telegrammstil und Moderedensarten ist unausgesetzt zu bekämpfen. Schließlich muß die deutsche Sprachgesinnung entschlossen gefördert werden. Ungeachtet allen Kulturgutes, das uns die Pflege der Fremdsprachen zubringt, muß der Glaube des jungen Deutschen an seine Muttersprache als an eine Weltsprache frühzeitig geweckt und ihm das höfliche, aber bestimmte, schlichte aber gepflegte Reden in seiner Sprache, statt der Sucht in allen möglichen andern zu radebrechen, als ein Teil seiner Wesensart an-erzogen werden.

Ich ersuche auch alle zuständigen Stellen des Schulwesens, bei Revisionen, Klassenbesuchen und dergl. von der Pflege des muttersprachlichen Ausdrucks in allen Teilen des Schulunterrichts sich noch sorgfältiger als bisher zu überzeugen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XVIII^a
B. Gen. XII^c

Dr. Hellpach.

Nr. C 22908. Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Gegen Ende des Monats Juli d. Js. findet eine erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 1. Juli d. Js. beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Personalausrichten.

Ernannt:

Der planm. a.o. Prof. Dr. Eduard Kern in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Freiburg mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. ord. Prof. in der gen. Fakultät. — Reg.-Baum. Friedrich Raab, 3. St. beim Wasser- und Straßenbauamt Rastatt, zum planm. wissenschaftl. Hilfsarb. beim Lehrstuhl für Straßen- und Eisenbahnwesen an der Techn. Hochsch. Karlsruhe. — Den Zeichenspekt. Emil Bender an der Landeskunstsch. hier zum Prof. daselbst. — Hptl. Konrad Schmitt in Heidelberg zum Reall. am Gymn. daselbst.

Zu Hptl.: Utlin. Emma Doll in Hausach — Utl. Fritz Dill in Eschbach, A. Freiburg — Hptl. Franz Klaus in Inzlingen — Utl. Paul Malzacher in Bremgarten — Utl. Gustav Räuber in Springen — Utl. Heinrich Ziegler in Gersbach.

Versezt:

Gewerbel. Dipl.-Ing. Dr. Emil Gutman an der Gewerbesch. in Freiburg an jene in Karlsruhe — Oberl. Oskar Herzog in Böhrenbach als Hptl. nach Schopfheim — die Hptl.: Theodor Fritz in Welmlingen nach Tüllingen — Hermann Müller in Buchenberg nach Wolfenweiler — Max Schwab in Bronnacker nach Festetten.

Zurückgesetzt:

Prof. Franz Hieber am Gymn. Konstanz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptl. Karl Glock in Pforzheim — Utlin. Laura Diebold in Schweighöfe — Utlin. Luise Helwig in Ev. Tennenbronn — Fortbildungsschullin. Alexandra Schneckenburger verehel. Baumann in Freiburg — Fortbildungsschullin. Katharina Baumann in Ladenburg.

III. Erledigte Stellen.

Am Gymnasium Konstanz: eine Professorenstelle. — An der Oberrealschule in Mannheim: eine Reallehrerstelle. — An der Realsch. in Gernsbach: eine Professorenstelle. — An der Gewerbesch. in Freiburg: eine Stelle für einen Gewerbelehrer.

IV. Stellenausschreiben.

An der badischen Uhrmacherschule in Furtwangen, staatliche Fachschule für Uhrmacherei, Elektro- und Feinmechanik ist die Stelle des Direktors (Bes.D. Gruppe XI) auf 1. September d. Js. zu besetzen.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Unterrichtsministerium einzureichen.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Konstanz; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Bronnacker — Donaueschingen — Wittlekofen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Konstanz; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Buchenberg — Welmlingen.

3. Für Lehrer freireligiösen Bekenntnisses: Eine Hptl.-Stelle in Konstanz; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

V. Todesfälle.

Gestorben sind: Reall. Jakob Stiefel an der Oberrealsch. in Mannheim — Oberl. Julius Sandmaier in Freiburg — die Hptl.: Georg Dillinger in Donaueschingen — Julius Vink in Söllingen, A. Rastatt — Fortbildungsschullin. Anna Lauer in Rappenaun — Oberl. a. D. Karl Theodor Merz, zuletzt in Steinmauern.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juni

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Bezüge der Beamten. — Bezüge der Beamten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften — Arbeitszeit der Staatsbehörden. — Kurzaufenthalt. — Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst. — Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe. — Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen und am Lehrerseminar I in Karlsruhe im Herbst 1923. — Verleihung von Stipendien. — Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen. — Die Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Sommer 1923. — **II. Personalmeldungen.** — **III. Stellenausschreiben.** — **IV. Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 15877. Bezüge der Beamten.

1. Die Bezüge der Beamten und Angestellten erhöhen sich vom 1. Juni 1923 an wie folgt:

a. Der Teuerungszuschlag von bisher 1700 vom Hundert auf 2900 vom Hundert, also mehr 1200 vom Hundert monatlich,

b. Örtliche Sonderzuschläge: von bisher: 45, 90, 135, 180, 270, 315, 360, 405, 900 v. H. auf 75, 150, 225, 300, 450, 525, 600, 675, 1500 v. H. also mehr 30, 60, 90, 120, 180, 210, 240, 270, 600 v. H.,

c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 16 000 M auf monatlich 32 000 M, also mehr 16 000 M monatlich.

2. Die Nachzahlungen aufgrund vorstehender Änderungen sind für die Beamten und Angestellten von den Gehaltsrechnern im Befoldungsscheckverfahren, für Beamte im Probe- und Vorbereitungsdienst von der Zentralrechnungsstelle jeweils für den Monat Juni angewiesen worden.

Eine besondere Benachrichtigung über die Beträge der Nachzahlung und über die Höhe der neuen Monatsbeträge erfolgt vorläufig nicht.

Karlsruhe, den 15. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt

Nr. A 16614. Die Bezüge der Beamten.

1. Die Bezüge der Beamten und Angestellten erhöhen sich vom 16. Juni 1923 an wie folgt:

a. Teuerungszuschlag aus Grundgehalt — Grundvergütung — Ortszuschlag und Kinderzuschlägen

von bisher 2900 vom Hundert auf 6000 vom Hundert, also mehr 3100 vom Hundert monatlich,

b. Örtliche Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütungen — Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 75, 150, 225, 300, 450, 525, 600, 675, 1500 v. H. auf 153, 306, 457, 610, 916, 1067, 1220, 1373, 2746 v. H., also mehr 78, 156, 232, 310, 466, 542, 620, 698, 1246 v. H.,

c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 32 000 M auf monatlich 64 000 M, also mehr 32 000 M monatlich.

II. Die Nachzahlungen aufgrund vorstehender Änderungen sind für die Beamten und Angestellten von den Gehaltsrechnern im Befoldungsscheckverfahren, für Beamte im Probe- und Vorbereitungsdienst von der Zentralrechnungsstelle jeweils für die zweite Hälfte des Monats Juni angewiesen worden.

Die Nachzahlung umfaßt für Orte:

	mit örtlichen Sonderzuschlag	mit bisherigem Hundertsatz von								
		75	150	225	300	450	525	600	675	1500
für 1/2 Monat	1550	1589	1628	1666	1705	1783	1821	1860	1899	2173

der jeweiligen Grundbezüge.

Bei Beamten und Angestellten, denen Frauenzuschlag zusteht, trat der Betrag von 16 000 M hinzu.

Von der Höhe der tatsächlichen Nachzahlung und dem Zeitpunkt der Übergabe der Befoldungsschecke an die Geldanstalten sind die Beamten und Lehrer durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise

(entweder durch ortswise Übersendung von Ausschnitten aus der Besoldungs-Scheckliste oder, bei geschlossenen Schulkörpern, durch Auflegung der Scheckliste im Konferenzzimmer) benachrichtigt worden.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß je nach den Gepflogenheiten der einzelnen Geldanstalten von den Bankempfängern über die Guthaben verfügt werden kann, auch ohne daß die von der Bank auszustellenden Benachrichtigungen über die Gutschrift in der Hand der Empfänger sind. Bei den meisten Geldanstalten (z. B. bei den Städtischen Sparkassen und bei der Badischen Beamten-genossenschaftsbank) kann gewöhnlich von dem auf den Tag der Übergabe der Schecke folgenden Tag ab über das neue Guthaben verfügt werden.

III. Die Auszahlung der am 1. Juli 1923 fälligen regelmäßigen Bezüge der Beamten (1/4 Jahres- und Monatsgehälter) werden gegen Ende des laufenden Monats durch die Landeshauptkasse nach dem Stande der bisherigen Grundgehälter und der Teuerungszuschläge vom 17. Mai 1923 erfolgen, (also unter Zugrundelegung der allgemeinen Teuerungszuschläge von 1700 Prozent der dazu in der Bekanntmachung vom 26. Mai 1923, Amtsblatt Nr. 19, und veröffentlichten etwaigen örtlichen Sonderzuschlägen). Die Auszahlung des Unterschiedes zwischen diesem am 17. Mai 1923 zuständigen Betrag und dem Betrag, der aufgrund der neuesten Regelungen einschließlich der auf 1. Juli 1923 zu erwartenden Neuregelung der Grundgehälter künftig zuständig ist, wird rechtzeitig durch die Gehaltsrechner im Besoldungsscheckverfahren erfolgen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 25033. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für die Zeit vom 1. Juni 1923 ab folgendermaßen:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X . . .	228 440	19 037	5 711
IX . . .	177 280	14 773	4 432
VIII . . .	163 600	13 633	4 090
VII . . .	144 280	12 023	3 607
VI . . .	129 880	10 823	3 247
V . . .	120 360	10 030	3 009

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzelstunde
	M	M	M
VII . . . (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	240 480	20 040	6 012
V . . . (Nebenlehrer als Werk- stättenlehrer)	185 160	15 430	4 629

Karlsruhe, den 16. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^c

B. Gen. II^b

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 26183. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für die Zeit vom 16. Juni 1923 an folgendermaßen:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X . . .	464 480	38 707	11 612
IX . . .	360 440	30 037	9 011
VIII . . .	332 640	27 720	8 316
VII . . .	293 400	24 450	7 335
VI . . .	264 080	22 007	6 602
V . . .	244 720	20 393	6 118

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt vom 16. Juni 1923 ab:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzelstunde
	M	M	M
VII . . . (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	488 960	40 747	12 224
V . . . (Nebenlehrer als Werk- stättenlehrer)	376 520	31 377	9 413

Karlsruhe, den 23. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^c

B. Gen. II^b

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. O 24670. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich für die Zeit vom 1. Juni 1923 ab aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (2900 vom Hundert) für die Jahreswochenstunde auf jährlich 173 400 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 4335 M.

Karlsruhe, den 15. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. O 26184. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich für die Zeit vom 16. Juni 1923 ab aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (6000 vom Hundert) für die Jahreswochenstunde auf jährlich 352 600 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 8815 M.

Karlsruhe, den 23. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 13409. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

An die mir unterstellten Behörden.

Die mit Bekanntmachung vom 23. Januar 1923 Nr. A 2299 — Amtsblatt Seite 14 — veröffentlichten Kostenbeiträge für

- a. Mitbenützung der Zentralheizung und
- b. Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen

sind entsprechend den erhöhten Aufwendungen für Brennmaterial (30—40fache gegenüber 1922/23) wie folgt geändert worden.

(Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1923 Nr. 8821.)

- a. Kostenbeitrag für Mitbenützung der Zentralheizung.

Der in Absatz 1 der „Richtlinien“ vom 4. Dezember 1922 für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode auf 4420 M festgesetzte Betrag wird für

die Heizperiode 1923/24, also für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. März 1924 auf 130000 M erhöht.

- b. Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen.

Mit Wirkung vom 1. April d. Js. erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Als Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind ab 1. April 1923 monatlich in Ansatz zu bringen:

	I	II	III	IV	V	VI
Für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer . . .	7 500	8 750	10 000	11 250	12 500	13 125
Für das erste heizbare Zimmer	3 000	4 250	4 500	4 500	4 750	5 500
Für ein weiteres heizbares Zimmer	2 000	2 750	3 000	3 000	3 250	3 500
Gesamtbetrag	12 500	15 750	17 500	18 750	20 500	22 125

Anmerkung: Diese Beträge sind in den Winter- und Sommermonaten in gleicher Höhe zu entrichten.

Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein monatlicher Zuschlag von 750 M zu berechnen.

Absatz 4. Anstelle der seither üblichen jährlichen Ermäßigung von 1200 M kann eine monatliche Ermäßigung von 3000 M vorgenommen werden.

Absatz 6. Der Betrag von 1000 M jährlich wird unter den gleichen Voraussetzungen auf 2500 M monatlich festgesetzt.

Absatz 7 (neu). Die Beschaffung besonderer Kohlen- oder Holzsorten — also von Brennstoffen, die in dem betreffenden Gebäude nicht verfeuert werden — lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber ist unzulässig.

- c, d, e. Entsprechend sind auch die Kostenbeiträge für
- c. Wasserentnahme aus Wasserleitungen,
- d. Bezug von elektrischem Strom und Gas und
- e. Benützung von staats eigenen Badeeinrichtungen und Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken erhöht worden. Den betreffenden Dienst- und Mietwohnungsinhabern wird das Erforderliche anlässlich des Beitragseinzugs jeweils mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 14623. Arbeitszeit der Staatsbehörden.

An die unterstellten Behörden.

Als „kleinere Orte“ im Sinne der Bekanntmachung vom 25. April d. Js. Nr. A 10151 haben die Orte mit weniger als 10 000 Einwohnern zu gelten.

Karlsruhe, den 15. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 15454. Kurarresthalt.

Die Arbeiterpensionskasse V der Deutschen Reichsbahn in Karlsruhe hat sich bereit erklärt, in ihre Lungenheilstätte Friedrich-Hilda-Genesungsheim in Oberweiler bei Badenweiler, soweit Plätze verfügbar sind, auch Beamte aus dem Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums und Angehörige von solchen, die lungenkrank sind, aufzunehmen. Der Verpflegungssatz für einen Verpflegungstag einschließlich Vergütung für ärztliche Behandlung, Beforgung der Wäsche und aller Nebenkosten außer denen für Arznei beträgt ab 1. Juni 1923: 25 000 M.; Erhöhungen bleiben vorbehalten.

Etwasige Aufnahmeversuche sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses bei der Arbeiterpensionskasse V der Deutschen Reichsbahn in Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 24181. Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind folgende Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für alte Sprachen:

Gassert, Wilhelm, von Mannheim,
Koch, Eugen, von Unterbaldingen, A. Donaueschingen,
Nies, Josef, von Borberg,
Walter, Armin, von Segenheim,
Walzer, Oskar, von Neudingen, A. Donaueschingen;

II. Lehramtspraktikanten in der Neusprachlich-geschichtlichen Abteilung:

Fuchs, Alfred, von Ehlingen (Baden),
Graf, Ferdinand, von Neubreisach im Elsaß,

Kahn, Ernst, von Strassburg,
Kapp, Dr. Rudolf, von Bielefeld (Westfalen),
Kappeler, Ernst, von Langensteinbach,
Simon, Fritz, von Diedelsheim, A. Bretten,
Stark, Dr. Emil, von Thingen;

III. Lehramtspraktikanten in der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Felsch, Kurt, von Karlsruhe,
Schlechter, Eugen, von Ziegelhausen,
Schneider, Friedrich, von Karlsruhe,
Ungerer, Walter, von Kurzel, Kr. Mez.

Karlsruhe, den 11. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

D. Alg. III^o

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 24169. Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe.

Im Laufe des Monats September ds. Js. findet für solche Kandidatinnen, die keine staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt besucht haben, gemäß der Ministerialverordnung vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157 ff.), eine Lehrerinnenprüfung statt am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe.

Anmeldungen mit den in den §§ 4 und 18 der angeführten Verordnung verlangten Belegen und Zeugnissen sind bis zum 15. Juli ds. Js. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu richten.

Bewerberinnen, welche die Prüfung in der Religion abzulegen wünschen, haben auf einem besonderen Blatt um Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen und dabei den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis anzugeben und ein Zeugnis über den zuletzt empfangenen Religionsunterricht beizulegen. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Taufschein, die evangelischen überdies den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

B. Gen. V^o

Schmidt.

Nr. B 24363. Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen und am Lehrerseminar I in Karlsruhe im Herbst 1923.

Aufnahmeprüfungen in die drei Oberkurse des Lehrerseminars Ettlingen und des Lehrerseminars I in Karlsruhe finden am Dienstag, den 11. September 1923 statt.

Anmeldungen sind spätestens bis 10. August portofrei bei den Direktionen der genannten Lehrerseminare einzureichen.

Den Anmeldungen sind beizulegen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling's an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, am dem Tage vor der Prüfung nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Seminardirektion zu melden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

h. Mlg. XV^a

Dr. Sellpach

Nr. B 25069. Verteilung von Stipendien.

An die Stiftungsbehörden der Unterrichtsstipendienstiftungen.

Im Hinblick auf die Geldentwertung und die demgemäß geringen Erträgnisse der Stiftungen ist von Verteilung der Stipendien bis auf weiteres abzusehen. Die Erträgnisse sind zum Kapital zu schlagen oder zinstragend bei der Kasse stehen zu lassen, bis sich eine Verteilung der Stipendien wieder lohnt.

Wo im Einzelfall etwa die Erträgnisse zur Verteilung von Stipendien als ausreichend erachtet werden oder aus sonstigen Gründen eine solche Verteilung geboten erscheint, wolle Antrag gestellt werden.

Karlsruhe, den 23. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Zu Vertretung:

h. Mlg. XVII^a

Schmidt

Nr. C 24618. Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

An die Kreisschulämter und Ortsschulbehörden.

Auf Antrag des Vorstandes des Badischen Frauenvereins wird bekannt gegeben, daß der nächste Ausbildungskurs für Handarbeitslehrerinnen im Unterseminar des Badischen Frauenvereins anfangs September 1923 beginnt und daß Anmeldungen hierzu in der üblichen Weise bis spätestens Mitte Juli beim Vorstand des Badischen Frauenvereins einzureichen sind.

Karlsruhe, den 20. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Zu Vertretung:

h. Wen. V^a

Schmidt

Nr. D 5868. Die Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Sommer 1923.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende ordentliche Handelslehrerprüfung wird am Montag, den 16. Juli 1923, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 5. Juli d. J. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der angeführten Verordnung sowie der Ziffer 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, machen wir besonders aufmerksam.

Gesuche von Kriegsteilnehmern um Einstellung in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Prüfung eingereicht werden.

Karlsruhe, den 22. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Zu Vertretung:

Schmidt

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Amtsgeh. Hermanns am archäol. Institut der Univ. Heidelberg zum Hausmeister am Lehrerseminar Heidelberg.
Zum Oberl. Hytl. Oskar Haug in Wallstadt.

Zu Hytl.: Schv. Georg Dollenbacher in Minschheim — Utl. Eugen Hornung in Kork — Hlfl. Engelbert Krautheimer in Brühl — Utl. Anton Volk in Weitenung — Utl. Arthur Zimmermann in Gochsheim — Utl. Martin Spies, Utl. Max Rodi, Utlm. Irma Herbold, Utlm. Sophie Kästlein, Utlm. Elise Bischoff, sämtliche in Pforzheim.

Verliehen:

Dem plann. a. o. Prof. für Forstbotanik Dr. Peter Stark an der Univ. Freiburg die akademischen Rechte und die Amtsbezeichnung eines ord. Prof.

Berufen:

Oberl. Emil Böhert in Göbriken als Hytl. nach Pforzheim — Die Hytl.: Karl Berner in Amrischwand, nach Ittendorf — Anton Henn in Minseln nach Sulzbach A. Ettlingen — Erhard Müller in Vietigheim nach Ottenau — Hermann Kägele in Schollach nach Heuweiler — Ludwig Roth in Knielingen nach Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptlin. Luise Kneucker in Rohrbach, A. Heidelberg
— Hptlin. Emilie Reinhard in Grödingen — Hptlin.
Emma Zwigard in Belschingen.

III. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten.

An der Oberrealsch. in Mannheim eine Stelle für
einen wissenschaftl. geb. Lehrer der neusprachl. geschichtl. Abtlg.
Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem
geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Gewerbeschulen.

An der Gewerbesch. in Freiburg eine Stelle für
einen Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck
(Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der
persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der

Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Mini-
sterium einzureichen.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl-
Stelle in: Amrischwand — Dietigheim —
Minseln — Riedern a. B., A. Bonndorf —
Schollach — Waldmühlbach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl-
Stelle in: Bammental — Karlsruhe, das Besetzungs-
recht steht dem Stadtrat zu — Knielingen — Rohrbach,
A. Heidelberg — Stein, A. Pforzheim (Ober-
lehrerstelle, wiederholt).

IV. Todesfälle.

Gestorben sind: Oberl. a. D. Karl Theodor Mertz
zuletzt in Steinmauern — Hptl. a. D. Adolf Schorpp,
zuletzt in Freiburg.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Ausstellung „Die Schönheit des Ingenieurbauwerks“. — Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten. — Das Werk „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“. — Organisation Bergwacht. — **II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisefosten. — Dienstreisefosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 16350. Ausstellung „Die Schönheit des Ingenieurbauwerks“.

An die Schulbehörden und Leiter der unterstellten Schulen.

Am 1. Juli d. Js. ist in Karlsruhe in der Landesgewerbehalle die ohne Eintrittsgeld zugängliche Ausstellung „Die Schönheit des Ingenieurbauwerks“ eröffnet worden. An zahlreichen Beispielen von Wasserkraftanlagen, Brücken, Kanalbauten und sonstigen Ingenieurbauwerken wird gezeigt werden, in welcher Weise die moderne Ingenieurbaukunst die Eingriffe in die Landschaft den Forderungen des Heimatschutzes anpassen soll und anzupassen versteht. Die Ausstellung ist während des Monats Juli d. Js. geöffnet. Während ihrer Dauer werden von fachkundiger Seite Vorträge über Gegenwartsfragen des Heimatschutzes auf dem Gebiete des Ingenieurwesens abgehalten. Zunächst vorgesehen ist am 3. Juli vormittags 11 Uhr in der Aula der Technischen Hochschule ein Vortrag von Paul Schulze-Raumburg über „die Physiognomie der Industriebauten“ und am 11. Juli abends im Rathausaal ein Vortrag des Vorsitzenden der Schweizerischen Heimatschutzverbände, Appell. Gerichtspräsidenten Dr. Börlin über „Wasserkraftanlagen und Heimatschutz in der Schweiz“.

Der Besuch der fachgemäß zusammengestellten und lehrreichen Ausstellung durch Studierende und Schüler wird warm empfohlen.

Führungen von Schulklassen vermittelt die Ausstellungsleitung (Adresse Herr Ministerialrat Professor Stürzenacker im Arbeitsministerium Karlsruhe).

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 27141. Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten.

Die seit der Bekanntmachung vom 20. März 1923 Amtsblatt Seite 36 eingetretene erhebliche Geldentwertung macht die Macherhebung von Schulgeld für das erste Drittel des laufenden Schuljahrs notwendig.

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 18. September 1909, die Errichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) wird daher bestimmt, daß von den Schülern und Schülerinnen aller Klassen in sämtlichen Höheren Schulen als Schulgeld für das laufende Schuljahrsdrittel der weitere Betrag von 10 000 M zu zahlen ist. Die Entrichtung hat bis 15. Juli 1923 zu erfolgen.

Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. März 1923 bleiben aufrecht erhalten.

Ebenso gelten die für einzelne Schüler und Gattungen solcher getroffenen Verfügungen über Befreiung von Schulgeld oder Ermäßigung desselben sowie die für einzelne Anstalten bestehenden besonderen Anordnungen betreffs der Schulgeldregelung entsprechend für den Schulgeldnachtrag.

Karlsruhe, den 27. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII^a

Dr. Hellpach.

Nr. B 25886. Das Werk „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“.

An die Schulleiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen.

Das von Geh. Rat Ottmanns, Professor der Botanik an der Universität Freiburg, im Auftrag des Badischen Schwarzwaldvereins herausgegebene Werk „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ ist in der 1. Auflage vergriffen. Der Druck einer 2. Auflage könnte nur bei genügenden Vorausbestellungen stattfinden. Solche sind an den Vorstand des

Badischen Schwarzwalddvereins (Geschäftsstelle Freiburg, Franziskanerstraße) zu richten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIV
B. Gen. III

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B. 25131. Organisation Bergwacht.

An die Schulbehörden und Schulleiter sämtlicher mir unterstellten Schulen.

Die seit Jahren im Dienst der Allgemeinheit segensreich wirkenden badischen Wandervereine — Schwarzwalddverein, Obenwaldklub, Touristenverein „Die Naturfreunde“, D. ö. Alpenverein u. a. — haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft „Bergwacht“ zusammengeschlossen. Das Ziel der Bergwacht besteht darin, die nach dem Krieg vielfach auftretenden Wandersitten, die sich auf die Zerstörung von Wegweisern, Schutzhütten und ein schonungsloses Abpflücken von Pflanzen hauptsächlich erstreckt haben, durch erzieherische Beeinflussung an Ort und Stelle einzudämmen. Es handelt sich also nicht um polizeiliche Feststellungen, sondern um vorbeugende Maßnahmen, die durch gütliches Zureden allen Entgleisungen jugendlicher Wandergruppen oder unerfahrener Erwachsener im volkerzieherischen Sinne vorbeugen sollen.

Ich ersuche die Schulbehörden und Lehrer aller Schulgattungen, die wertvollen Bestrebungen der Bergwacht zu unterstützen und insbesondere die Schüler der Oberklassen über Ziel und Zweck der Organisation „Bergwacht“ zu unterrichten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIV^{a, b}
B. Gen. XIV^{a, b}

In Vertretung:
Schmidt.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 4. Juni 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 121.)

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	10 000 M	13 500 M
„ II . . .	12 500 „	17 000 „
„ III . . .	15 000 „	20 500 „
„ IV . . .	17 500 „	23 500 „
„ V . . .	20 000 „	27 000 „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	5 000 M	10 500 M
„ II . . .	6 500 „	13 000 „
„ III . . .	7 500 „	15 500 „
„ IV . . .	9 000 „	18 000 „
„ V . . .	10 000 „	20 500 „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 3800 M, im übrigen bis zu 1500 M täglich.

4. Die Ganggebühr 75 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 22. Juni 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 137.)

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	15 000 M	20 000 M
„ II . . .	19 000 „	25 000 „
„ III . . .	23 000 „	30 000 „
„ IV . . .	27 000 „	35 000 „
„ V . . .	30 000 „	40 000 „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	7 500 M	15 000 M
„ II . . .	9 500 „	19 000 „
„ III . . .	11 500 „	22 500 „
„ IV . . .	13 500 „	26 500 „
„ V . . .	15 000 „	30 000 „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 6000 M, im übrigen bis zu 2000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 100 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juli

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Preis des Amtsblatts für das 3. Vierteljahr 1923. — Beginn des Winter-Semesters 1923/24 am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Sachliche Amtskosten. — Filmvorführungen vor Schülern. — II. **Personalnachrichten.** — III. **Erledigte Stellen.** — IV. **Stellenanschriften.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 17852. Preis des Amtsblatts für das 3. Vierteljahr 1923.

Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene weitere Steigerung der Löhne und Materialien im Buchdruckgewerbe wurde der für das 3. Vierteljahr 1923 festgesetzte Preis des Amtsblatts von 5795 M auf 23 195 M

— **Dreiundzwanzigtausendeinhundertfünfundneunzig Mark** — ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, erhöht.

Die Postanstalten werden in den nächsten Tagen den Unterschiedsbetrag einzuziehen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 16400. Beginn des Winter-Semesters 1923/24 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der höheren Schulen und der Gewerbeschulen und die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) bringen wir mit der Veranlassung zur Kenntnis, den Schülern der oberen Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Bekanntmachung.

Beginn des Winter-Semesters 1923/24 am Bad. Staatstechnikum in Karlsruhe betreffend.

Das Winter-Semester 1923/24 beginnt mit dem Unterricht am

Montag, den 15. Oktober 1923, vorm. 9 Uhr.

Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 12. bezw. 13. Oktober, vorm. 8 Uhr statt. Die Prüflinge werden besonders benachrichtigt.

Alle Anmeldungen sind, bei Vermeidung der Zurückweisung wegen Platzmangel, schriftlich bis längstens 15. Juli 1923 bei der Direktion des Staatstechnikums, Moltkestraße 9, einzureichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der hochbau-, bahnbau-, tiefbau-, maschinenbau- sowie elektrotechnischen Abteilung ist erforderlich:

- Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
- abgeschlossene Volksschulbildung oder der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergleichen),
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
- zweijährige praktische Tätigkeit.

Abolventen der 6. Klasse einer höheren Lehranstalt können u. a. nach bestandener Aufnahmeprüfung in die 2. Klasse der maschinentechnischen bezw. elektrotechnischen Abteilung eintreten.

Alles Nähere ist aus dem Prospekt, der mit dem zur Anmeldung nötigen Anmeldebogen gegen eine Gebühr von

z. Z. 500 *M* zuzüglich Porto erhoben werden kann, ersichtlich.

Karlsruhe, im Juni 1923.

Bad. höhere technische Lehranstalt.

(Staatstechnikum.)

Die Direktion.

Nr. A 16666. Sachliche Amtskosten.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung wird der in meiner Bekanntmachung vom 2. März 1923 — Amtsblatt Nr. 8 Seite 34 — veröffentlichte Vergütungssatz von 50 *M* für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen der Handtücher mit Wirkung vom 1. Mai 1923 auf 200 *M* für ein Handtuch erhöht.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 26378. Filmvorführungen vor Schülern.

An die Schulbehörden und Lehrer sämtlicher mir unterstellten Schulen.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Besuch von Filmvorstellungen durch Schüler aller Schulgattungen nur dann vonseiten der Schule empfohlen werden kann, wenn Vertretern der Lehrerschaft auf Wunsch vorher Gelegenheit gegeben wird, die vorzuführenden Lichtbildstreifen nach ihrer erzieherischen und sittlichen Wirkung auf die Schuljugend zu begutachten.

Karlsruhe, den 28. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. V^b
B. Gen. XI^a

Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Prof. Dr. Karl Brinkmann, Privdoz. an der Univ. Berlin, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an zum planm. a. o. Prof. der Nationalökonomie an der Univ. Heidelberg mit der Amtsbezeichnung und den akademischen Rechten eines ord. Prof. — Der planm. Verwaltungsass. Otto Müller bei der Univ. Freiburg zum Verwaltungsssek. — Der außerplanm. Verwaltungsass. Friedrich Här bei der Univ. Freiburg zum planm. Verwaltungsassistenten — Hptl. Karl Höfler an der Volksschule in Mannheim zum Stadtschulrat in Bruchsal — Schulinspekt. Anton Gärtner beim Kreis Schulamt Heidelberg zum Kreis Schulrat für den Schulkreis Mosbach — Lehramtsprakt. Dr. Erich Frank am Gymn. in Mannheim zum Professor daselbst.

Zu Oberl.: Hptl. Alois Decker in Michelbach, A. Rastatt — Hptl. Karl Ruf in Karlsruhe — Hptl. Albert Wagner in Karlsruhe.

Zu Hptl.: Utl. Otto Berner in Neustadt i. Schw. — Utl. Ernst Ruhn in Schweinberg — Schw. Karl Mannshardt an der Volksschulabteilung Sundheim — Utl. Friedrich Kess in Wiesloch.

Zu planm. Fortbildungsschulhptlinen in Mannheim: die Fortbildungsschullehrerinnen Emma Beideck, Maria Martin, Anna Spieß, Katharina Kramer, Maria Bromberger, Julie Stierle, Maria Diez, Josepha Haas, Franziska Silberhorn und Margareta Wassmannsdorff.

Verliehen:

Dem Privdoz. an der Univ. Heidelberg Dr. Herbert Engelhard die Dienstbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ.

Verfest:

Oberl. Karl Schent in Höpfigen als Hptl. nach Schwefingen. — Die Hptl.: Otto Bickel in Blumberg nach Niederschopfheim — Anton Ernst in Kagental nach Vietigheim — Gustav Filjinger in Kirchart nach Wiesloch — Oskar Bogel in Lahr nach Wollmatingen — Hptlin. Susanna Kupp in Mannheim nach Wiesloch.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Utl. Gustav Räuber zum Hptl. in Hpringen (Amtsbl. S. 98). — Die Verfestung der Hptl. Franz Kaver Fauler in Ottenhöfen nach Niederschopfheim (Amtsbl. 1923 S. 32) — Johann Biesel in Durlach nach Lörrach (Amtsbl. 1921 S. 84).

Zurückgesetzt:

Revisionsinspekt. Adolf Becker beim Kath. Oberstiftungsrat bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Prof. Franz Staerk an der Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe.

III. Erledigte Stellen.

Je eine Professorenstelle an: der Helmholtz-Oberrealschule in Karlsruhe und an der Realschule in Gernsbach. — Eine Schulinspektorstelle beim Kreis Schulamt Heidelberg.

IV. Stellenauschreiben.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Blumberg — Höpfigen (Oberlehrerstelle) — Lahr — Lörrach — Niedichen — Wilhelmsfeld.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Badisch-Rheinfelden — Eberbach — Kirchart.

Zurückgenommen: Ausschreiben einer kath. Hauptl.-Stelle in Ottenhöfen (Amtsbl. 1923 S. 32).

An Fortbildungsschulen.

Eine Stelle für einen kath. Fortbildungsschulhauptlehrer und eine Stelle für eine kath. Fortbildungsschulhauptlehrerin an der Fortbildungsschule in Badisch Rheinfelden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Juli

1923

Inhalt.

I. Verordnung: Prüfungsgebühren. — **II. Bekanntmachungen:** Lehrgang über deutsche Altertümer. — Schülerkarten. — Ausbau des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldbühel. — Die großen Ferien 1923. — Zeichenlehrerprüfung 1923. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

I. Verordnung.

Nr. A 19023. Prüfungsgebühren.

Die in Artikel 1 Ziffer 1, Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. Januar 1921, die Prüfungsgebühren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10, Amtsblatt 1921 Seite 11) bezeichneten Prüfungsgebühren werden in Abänderung der Verordnung vom 16. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 36, Amtsblatt 1923 Seite 21) mit sofortiger Wirkung auf den hundertfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 16495. Lehrgang über deutsche Altertümer.

An die Schulbehörden und Leiter der unterstellten Schulen.

Beim Germanischen National-Museum in Nürnberg werden vom 30. Juli bis 4. August d. J. für Gymnasial-, Oberreal- und Realschullehrer Lehrgänge abgehalten, in deren Mittelpunkt die deutschen Altertümer stehen.

Als Vortragsthemen sind vorgesehen:

Die Idee des Germanischen Museums und ihre Verwirklichung (einleitender Vortrag).

Tracht und Schmuck im Wandel der Zeiten (2 Vorträge und 1 kostümgeschichtliche Führung).

Nürnberg's Bedeutung für die deutsche Kunst und Kultur (einführender Vortrag).

Führungen durch Nürnberg (Kirchen, Bürgerhäuser und Höfe).

Bäuerliche Altertümer (2 Vorträge und 1 volkswissenschaftliche Führung).

Wehr und Waffen (2 Vorträge und 1 Führung).

Die Technik in allen Metallarbeiten (Vorträge mit Demonstrationen, dreistündig).

Mobiliar- und Raumgestaltung (3 Vorträge).

Wappenkunst (zweistündig).

Genealogisch-heraldische Führung.

Vortragende sind: Direktor Dr. Hampe vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg; Hauptkonservator Professor Dr. Schulz; Hauptkonservator Dr. Heerwagen; Hauptkonservator Dr. Neuhaus; Konservator Dr. Wenke; Konservator Dr. Fries; Konservator Dr. Rothenfelder; Hilfsarbeiter Dr. Höhn.

Teilnehmer an den Kurzen haben sich bis zum 16. Juli d. J. beim Direktorium des Museums anzumelden.

Für Unterkunft in Nürnberg, die möglichst zeitig sicherzustellen wäre, hätten die Teilnehmer selbst zu sorgen; doch wird sich das Direktorium, sobald die Teilnehmerzahl 50 erreicht ist, mit dem Nürnberger Fremdenverkehrsverein wegen geeigneter Unterbringung in Verbindung setzen.

Der Preis der Teilnehmerkarten, die u. a. zu freiem Besuch des Germanischen Museums berechtigt, beträgt 4 Goldmark nach dem Stand des Reichsbank-Goldkurzes.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 26828. Schülerkarten.

An die Schulbehörden und Schulleitungen der unterstellten Schulen.

Nach Anordnung des Reichsverkehrsministeriums werden vom 1. Juli 1923 ab auf der deutschen Reichsbahn Schüler-rückfahrkarten, die vordem nur an Sonn- und Festtagen und an den Tagen vor und nach Sonn- und Festtagen

benützlich waren, an allen Tagen ausgegeben und erhalten eine Geltungsdauer von 4 Tagen, den Tag der Lösung eingerechnet. Die Schülerrückfahrkarten können damit auch zum Besuch von Unterricht benützt werden, der nur an einzelnen Wochentagen stattfindet. Lehrlinge erhalten keine Schülerrückfahrkarten. An Personen, die einen Beruf haben oder für einen Beruf ausgebildet sind, werden Schülerkarten im allgemeinen nicht ausgegeben. Wenn aber ordentliche Studierende und Schüler, insbesondere der Fachschulen, während der Zeit, in der sie die Schule besuchen, ihren Beruf weder ausüben, noch aus ihm Einkünfte beziehen, die ihre Lebenshaltung gewährleisten, steht ihnen die Benutzung von Schülerkarten zu. Als Fachschulen im Sinne der Tarifbestimmungen der Reichsbahn gelten nur Schulen (Anstalten), die schulmäßig betrieben werden, auf denen besondere Fachgebiete gelehrt werden, und deren Besuch eine abgeschlossene Fachbildung für einen bestimmten Beruf vermittelt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XX. In Vertretung:
B. Gen. XV. Schmidt.

Nr. B 26213. Ausbau des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldshut.

Das bisherige siebenstufige Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut ist in seinem realprogymnasialen Zweig mit Beginn des laufenden Schuljahres zu einem Realgymnasium mit 9jährigem Lehrkurs ausgebaut worden. Die Anstalt führt nunmehr die Bezeichnung „Realgymnasium mit Realschule“.

Dies wird gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. I. In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 27710. Die großen Ferien 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 584) wird für die bevorstehenden großen Ferien als erster Ferientag der 29. Juli, als letzter Ferientag der 9. September 1923 festgesetzt. Diese

Anordnung gilt auch für die Blinden- und Taubstummenanstalten.

Karlsruhe, den 9. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV. In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 27225. Zeichenlehrerprüfung 1923.

Auf Grund der im Juni d. J. abgehaltenen Zeichenlehrerprüfung sind die nachbenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

1. Linder, Josef, von Radolfzell,
2. Seiberlich, Fritz, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 3. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III. In Vertretung:
B. Gen. V. Schmidt.

Nr. C 28547. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungssätze für die Monate Juni und Juli 1923 wie folgt festgesetzt:

In den Anstalten	Verpflegungssatz für 1 Zögling und 1 Tag	
	im Monat Juni	im Monat Juli
Taubstummenanstalten: Meersburg	.46	.46
Heidelberg, Gerlachshausen	3 300	6 300
Blindenanstalt Ilvesheim	3 600	6 900
St. Josefsanstalt Herten	4 200	8 100
Heil- und Pflegeanstalt für Geistes- schwache in Mosbach	3 600	6 900
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	4 200	8 100
Krüppelheim Heidelberg	4 200	8 100
„ Freiburg	3 900	7 500

Karlsruhe, den 7. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XII. In Vertretung:
Schmidt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Juli

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Schülerferienarten. — 54. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner. — Unterrichtszeit. — Lehrerfortbildung. — Ausbildung der Lehrer in Vor- und Frühgeschichte. — II. **Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreiseloften.

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 28025. Schülerferienarten.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen und Schulbehörden.

Die Reichsbahndirektion teilt mit, daß mit Rücksicht auf die unsichere Verkehrslage Schülern und Studierenden, die im alt- und neubesetzten Gebiet die Schule oder Hochschule besuchen, oder deren Eltern (Erzieher) in diesem Gebiet wohnen, die Benützung der Schülerferienarten schon jetzt ohne Rücksicht auf den Tag des Schul- oder Semester-schlusses gestattet wird. Studierende und Schüler, die nachweisbar ihre Angehörigen im besetzten Gebiet nicht auffuchen können, erhalten die Vergünstigung der Schülerferienarten auch nach anderen Orten, in denen sie die Ferien zubringen wollen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XX.

In Vertretung:

B. Gen. XV.

Schmidt.

54. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen.

Die 54. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wird in den Tagen vom 26. bis 29. September 1923 in Münster in Westfalen stattfinden.

Die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen werden ermächtigt, denjenigen Lehrern der Anstalt, welche an der Versammlung teilnehmen wollen, den hierzu erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 6. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 28961. Unterrichtszeit.

Die Kreis Schulämter werden ermächtigt, auf Antrag der Ortsschulbehörden und nach Anhörung des Schul- oder

Bezirksarztes für die Dauer der großen Hitze den gesamten Unterricht an den Volks- und Bürgerschulen auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr vormittags zu verlegen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 27538. Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein beabsichtigt folgende Lehrerfortbildungswochen zu veranstalten:

I. In Karlsruhe:

30. Juli bis 4. August d. J.

1. Die deutsche Kunst vom Mittelalter bis zu Thoma. Vorträge und Führungen in der Kunsthalle, veranstaltet durch die Leitung der Kunsthalle. 12 stündig.
2. Prof. Dr. Bergmann-Karlsruhe: 6 Vorträge über historische Probleme. 12 stündig. Anmeldung für Teilnahme und Wohnungsbestellung: Hauptlehrer K. Schächner, Karlsruhe, Herrenstraße 43. Billige Unterkunft mit Kaffee im Seminar II.

II. In Meersburg:

6. bis 11. August d. J.

1. Dr. Schmidle-Konstanz: Geologie (mit Exkursionen). 12 stündig.
2. Prof. Dr. Rachfahl-Freiburg: Geschichte des deutschen Volkes seit 1870. 12 stündig. Anmeldung und Wohnungsbestellung: Hauptlehrer K. Schilling, Meersburg. Billige Unterkunft und Verpflegung im Seminar.

III. Im Lehrerheim Freyersbach:

17. bis 22. September d. J.

1. Dr. h. e. E. Kriek-Mannheim: Dichtung und Erziehung. 12 stündig.
2. Prof. Friß Jöde-Berlin: Musik und Erziehung. 12 stündig. Anmeldung der Teilnahme

am Kurs, Unterkunft und Verpflegung an die Leitung des Lehrerheims.

IV. In Lauda:

30. September bis 6. Oktober d. J.

1. Priv.-Dozent Dr. Schmitthener-Heidelberg: Geographie. 12 stündig.
2. Hauptlehrer Phil. Hördt-Heidelberg: Die Schule: a. seelische und kulturgeschichtliche Voraussetzungen der Schule, b. das Verhältnis von Schule und Lehrer, c. Folgerungen für die Schulreform. Anmeldungen und Wohnungsbestellung: Oberlehrer F. Nonnenmacher, Lauda.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 19050. Ausbildung der Lehrer- in Vor- und Frühgeschichte.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen und Schulbehörden.

Vom 7. bis 10. September 1923 findet in Heidelberg unter Leitung des Privatdozenten Dr. E. Wahle ein Kurs zur Einführung in die Vor- und Frühgeschichte Südwestdeutschlands statt, zu dem 40 badische Lehrer an höheren Lehranstalten und Volksschulen zugelassen werden.

Vorbehaltlich späterer Änderungen ist der Plan des Lehrgangs folgendermaßen festgesetzt:

Freitag, den 7. September 1923, vormittags 8³⁰ bis 9³⁰ Uhr: Vortrag: Vor- und Frühgeschichte Südwestdeutschlands I, die vorrömische Zeit.

10³⁰ bis 11³⁰ Uhr: Vorlage und Besprechung der wichtigsten Literatur.

11³⁰ bis 12³⁰ Uhr: Vortrag: Methodologie der Vorgeschichtswissenschaft I.

Nachmittags 3 bis 5 Uhr: Besuch der vorgeschichtlichen Abteilungen der städt. Sammlungen in Heidelberg.

5³⁰ bis 6³⁰ Uhr: Vortrag: Methodologie der Vorgeschichtswissenschaft II.

Samstag, den 8. September 1923, vormittags 8³⁰ bis 10³⁰ Uhr: Vortrag: Vor- und Frühgeschichte II: Die römische Zeit.

10³⁰ bis 11³⁰ Uhr: Vorlage und Besprechung der Literatur.

11³⁰ bis 12³⁰ Uhr: Vortrag: Das vorgeschichtliche Befestigungsweisen Südwestdeutschlands.

Nachmittags: Besichtigung der Ringwälle und Kloster-ruinen auf dem Heiligenberg.

Sonntag, den 9. September 1923: Tagesausflug an den Odenwaldlimes.

Montag, den 10. September 1923, vormittags 8³⁰ bis 10³⁰ Uhr: Vortrag: Vor- und Frühgeschichte III: Die nachrömische Zeit.

10³⁰ bis 11³⁰ Uhr: Vorlage und Besprechung der Literatur.
11³⁰ bis 12³⁰ Uhr: Vortrag: Die Zusammenhänge zwischen römischen und nachrömischen Verhältnissen in Südwestdeutschland im Spiegel archäologischer Forschung.

Nachmittags: Besichtigung der römischen und karolingischen Baureste in Ladenburg.

Vom 6. September nachmittags bis zum 11. September morgens stehen im Lehrerseminar Heidelberg-Neuenheim 35 Betten nebst Frühstück unentgeltlich zur Verfügung; Verpflegung der Kursteilnehmer in der Mensa academica zu den für Studenten festgesetzten Preisen ist zugesagt.

Reisekostenbeihilfen und Tagegelder können nicht bewilligt werden.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 15. August an Herrn Privatdozenten Dr. Wahle in Heidelberg, Hauptstraße 235 zu richten, der zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist.

Karlsruhe, den 10. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 4. Juli 1923.)

Dienstreiseflosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 163.)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab beträgt:

Stufe	im	
	allgemeinen	für besonders teure Städte
I . . .	30 000 M	40 000 M
II . . .	38 000 "	50 000 "
III . . .	46 000 "	60 000 "
IV . . .	54 000 "	70 000 "
V . . .	60 000 "	80 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

Stufe	im	
	allgemeinen	für besonders teure Städte
I . . .	15 000 M	30 000 M
II . . .	19 000 "	38 000 "
III . . .	23 000 "	45 000 "
IV . . .	27 000 "	53 000 "
V . . .	30 000 "	60 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 15 000 M, in übrigen bis zu 5000 M täglich.

4. Die Ganggebühren 200 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.
Röhler.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juli

1923

Inhalt.

I. **Gesetz**: über die Änderung des Befoldungsgesetzes — über die Änderung des Befoldungsgesetzes. — II. **Bekanntmachung des Finanzministers**: die Neufassung des Befoldungsgesetzes. — III. **Bekanntmachungen**: Befoldungsbezüge der aktiven Beamten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Umläge der Beamten. — IV. **Personalnachrichten**. — V. **Erledigte Stellen**. — VI. **Stellenausschreiben**. — VII. **Todesfälle**.

I. Gesetz

(Vom 8. Juni 1923.)

über die Änderung des Befoldungsgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 179.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 8. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Befoldungsgesetz vom ^{22. März 1921}/_{29. Juli 1921} (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17.

„(1) Die planmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen neben dem Dienst Einkommen sowie den Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschlägen nach näherer Bestimmung des Justizministeriums einen nicht ruhegehaltsfähigen Anteil an den vereinnahmten Gebühren sowie Vergütungen für Auslagen.

(2) Die Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zu beanspruchen haben, erheben sie für die Staatskasse, soweit sie nicht auf Grund des Absatzes 1 ermächtigt werden, Auslagen für sich zu erheben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sowie auf die probe- oder ausbildungsweise im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigten Beamten Anwendung.“

2. Der § 34 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Befoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910. Diese Ansprüche können durch entsprechende Umwandlung in

Grundgehalt und Ortszuschlag den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt und es können daneben die entsprechenden Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschläge bewilligt werden.

(2) Dieses Verfahren findet bei der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung. Es gilt auch für die Bemessung der Versorgungsgebühren der früheren planmäßigen Bezirksassistentenärzte und ihrer Hinterbliebenen.“

3. Die Befoldungsordnung — Anlage 1 des Befoldungsgesetzes — ist wie folgt zu ändern:

In der Gruppe VIII ist die Anführung:

„Zeichenlehrer }
Musiklehrer } soweit nicht in Gruppe IX“ zu streichen.

In der Gruppe IX ist die Anführung „Zeichenlehrer“ und „Musiklehrer“ zu streichen und nach „Gewerbelehrer“ innerhalb der Klammer einzufügen „Zeichenlehrer“ und „Musiklehrer“.

In der Gruppe X ist nach „Gewerbelehrer“ einzufügen „Zeichenlehrer“ und „Musiklehrer“.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 treten bezüglich der Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. April 1922, bezüglich der Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziffer 1 wird durch das Justizministerium bestimmt.

Artikel 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

(Vom 26. Juni 1923.)
über die Änderung des Besoldungsgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 180)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Besoldungsgesetz

Das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsätze des Versetzungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsätze schon mit diesem Monat ein.“

2. Im § 15 Absatz 1 werden die Zahlen „2000“, „2500“, „3000“ ersetzt durch die Zahlen „70 000“, „80 000“, „90 000“.

3. Der § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierzehnten“ wird durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.

Nr. 2 erhält die Fassung:

„... 2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.“

4. Im § 16 Absatz 2 wird an Stelle des Wortes „Witwern“ gesetzt: „verwitweten Beamten“.

5. Im § 20 Absatz 3 und 4 sind die Zahlen „62 000“ und „57 000“ zu ersetzen durch „2 080 000“. Der Absatz 6 wird Absatz 5.

6. Im § 24 Absatz 2 werden die Worte „volle Markbeträge“ ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge“.

7. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltssätze durch folgende Monatsbeträge ersetzt.

A. Aufsteigende Gehälter monatlich.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgrundgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M	Nach 16 Jahren M
I	324 000	338 000	352 000	366 000	380 000	393 000	406 000	419 000	432 000
II	357 000	372 000	387 000	402 000	417 000	432 000	447 000	462 000	476 000
III	390 000	407 000	424 000	440 000	456 000	472 000	488 000	504 000	520 000
IV	437 000	456 000	474 000	492 000	510 000	528 000	546 000	564 000	582 000
V	494 000	515 000	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000
VI	557 000	581 000	605 000	628 000	651 000	674 000	697 000	720 000	743 000
VII	636 000	663 000	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000
VIII	730 000	765 000	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000	
IX	838 000	878 000	918 000	958 000	998 000	1 038 000	1 078 000	1 118 000	
X	963 000	1 009 000	1 055 000	1 101 000	1 147 000	1 193 000	1 239 000	1 284 000	
XI	1 115 000	1 169 000	1 222 000	1 275 000	1 328 000	1 381 000	1 434 000	1 487 000	
XII	1 303 000	1 376 000	1 449 000	1 521 000	1 593 000	1 665 000	1 737 000		
XIII	1 560 000	1 690 000	1 820 000	1 950 000	2 080 000				

B. Einzelgehälter monatlich.

1. 2 220 000 M; 2. 2 760 000 M; 3. 3 780 000 M; 4. 4 070 000 M.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld im hälftigen Betrage des Dienstaufwandsgeldes der Reichsminister, der Staatspräsident ein solches in gleicher Höhe wie die Reichsminister.

8. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehälte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 387 000 M	über 387 000 bis 437 000 M	über 437 000 bis 510 000 M	über 510 000 bis 605 000 M	über 605 000 bis 838 000 M	über 838 000 bis 1 275 000 M	über 1 275 000 M
A . . .	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B . . .	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C . . .	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D . . .	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E . . .	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

Artikel 2.

Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 3.

Beamtengefeh

Das Beamtengefeh in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 ³⁵/₁₀₀ des Einkommensanschlages. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundsanzwanzigsten Dienstjahre steigt er um ²/₁₀₀ und von da an um ¹/₁₀₀ bis zu einem Höchstsaß von ⁵⁰/₁₀₀ des Einkommensanschlages. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts soll jedoch — unbeschadet der gesetzlichen Kürzungsvorschriften — den Höchstbetrag des Ruhegehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B 2 nicht übersteigen.“

2. Im § 35 letzter Absatz wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch „achtzig“ und die Zahl „46 500“ durch „1 800 000“ ersetzt.

3. Im § 36 Absatz 1 ist nach den Worten „öffentlichen Dienste“ einzuschalten „(vergl. § 51 Absatz 1 Ziffer 3)“. Der Absatz 2 fällt fort. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Im § 45 wird die Zahl „²⁰/₁₀₀“ ersetzt durch „³⁵/₁₀₀“.

5. Anstelle von § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 tritt folgendes:

„3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im in-

ländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst Einkommens teile sind in dem früheren Dienst Einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.“

6. § 61 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 68 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe B 1 übersteigen.“

7. Im § 66 sind die in Klammer gesetzten Worte „§ 36 Absatz 2“ zu ersetzen durch „§ 51 Absatz 1 Ziffer 3“.

8. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67.

Ruhen des Versorgungsgehalts.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 insoweit, als
 - a. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,
 - b. das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des unter a bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührensätze gilt § 51 Absatz 1 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des unter Ziffer 2 a bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

Die Bestimmungen im § 52 gelten entsprechend.“

9. § 80 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Verurteilung zustehenden monatlichen Dienst Einkommens. Unter Dienst Einkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten der Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu, bei außerplanmäßigen Beamten die Vergütungssätze nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu zu verstehen.“

10. Im § 81 Absatz 2 werden die Worte „ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres“ ersetzt durch „das Doppelte des monatlichen Dienst Einkommens (§ 80 Ziffer 2 Satz 2)“.

11. Im § 87 Absatz 2 sind die Worte „fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen“ zu streichen.

12. Im § 113 Absatz 2 werden die Worte „Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage“ ersetzt durch die Worte „Grundgehalt, Ortszuschlag und allgemeinem Teuerungszuschlag“.

Artikel 4.

Pensionsergänzungsgegesetz

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49)

in der durch die Gesetze vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) und vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 1 ist statt „und Witwengeldern“ zu setzen: „Witwen- und Waisengeldern“, statt „und dem Witwengelde“, „dem Witwen- und dem Waisengelde, soweit diese Bezüge aus Grundgehalt und Ortszuschlag errechnet sind“ und am Schlusse des Absatzes statt: „und Witwengeld“, „Witwen- und Waisengeld“.

2. Im § 5 Absatz 2 ist hinter: „Teuerungszuschlag“ einzuschalten: „zum Ruhegehalt und Witwengeld“. Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Für den Teuerungszuschlag zum Witwengeld gilt dies nur insoweit, als unter Hinzurechnung des Teuerungszuschlags zum Waisengeld (Absatz 1) der vorbezeichnete Höchstbetrag nicht überschritten wird“.

3. Im § 5 ist Absatz 5 zu streichen; Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 6 fällt fort.

5. Im § 10 a Absatz 1 werden die Worte: „volle Mark“ ersetzt durch die Worte: „durch zehn teilbare Markbeträge nach oben“ und im Absatz 3 die Worte: „volle Mark“ durch die Worte: „durch zehn teilbare Markbeträge“.

Artikel 4 a.

Der Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. August 1920 über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt 50 vom Hundert des in der Besoldungsordnung für die Minister festgesetzten Grundgehalts und Ortszuschlags mit Einschluß des allgemeinen Teuerungszuschlags.“

Artikel 5.

Unfallfürsorgegesetz

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775), wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 2 a ist an Stelle von: „3000 M“ und „25 000 M monatlich“, sowie „1000 M“ und „10 000 M monatlich“ zu setzen: „120 000 M“ und „1 200 000 M monatlich“, sowie: „70 000 M“ und „300 000 M monatlich“.

2. Unter Ziffer 2 b und c ist an Stelle von „1000 M“ und „10 000 M“ zu setzen: „70 000 M“ und „300 000 M“.

Artikel 6.

Übergangsbestimmungen

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu

regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juli 1923 tritt.

Artikel 7.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Soweit ein zuruhegesetzter Beamter oder die Hinterbliebenen von Beamten bisher höhere Bezüge erhalten haben, als ihnen nach diesem Gesetze zustehen, bleiben ihnen diese höheren Bezüge auch weiterhin gewahrt.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Ruhegehaltsempfängern und Witwen zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Teuerungszuschlage (§ 5 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921) zu gewähren.

Artikel 8.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Es ist ermächtigt, das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 in der nunmehr geltenden Fassung als Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 11. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmle.

II. Bekanntmachung des Finanzministers.

(Vom 12. Juli 1923.)

Die Neufassung des Besoldungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 183.)

Das vom badischen Landtag beschlossene Gesetz über das Dienst Einkommen der Beamten (Besoldungsgesetz) vom 22. März 1921 wird auf Grund der in Artikel 8 des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180 erteilten Ermächtigung in der nunmehr gültigen Fassung als Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Finanzminister.

Köhler.

Besoldungsgesetz

vom 26. Juni 1923.

§ 1.

Zusammensetzung des Dienst Einkommens

- (1) Das Dienst Einkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus
 - a. dem Grundgehalt (Abschnitt I),
 - b. dem Ortszuschlag (Abschnitt II).
- (2) Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten
 - a. Kinderzuschläge (Abschnitt III),
 - b. Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).
- (3) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Dienst Einkommen zu Grunde gelegt. Für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Minister gilt § 54 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 21. März 1919 und § 9 des Gesetzes vom 2. April 1919, die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451).

1. Grundgehalt.

§ 2.

Besoldungsordnung

- (1) Den planmäßigen Beamten wird der Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung gewährt.
- (2) Die im Staatsvoranschlag angeforderten Stellen können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorübergehend auch durch Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe versehen werden.

§ 3.

Dienstaltersstufen

- (1) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgeesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.
- (2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter im allgemeinen

- (1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

Anlage 1

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militärämtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Bewerber ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

(3) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Verordnung des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 5.

Besoldungsdienstalter der Militärämter

(1) Den Militärämtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

- a. neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleitete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b. über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Militärämtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienstverdienstes in der neuen Besoldungsgruppe führt.

(3) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militärämter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4) Die vor dem vollendeten siebenzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6.

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter

Ob und wie weit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufsteigerzeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte

planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 7.

Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltsfuß aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welcher über den ihm in der neuen Gruppe gewährten Gehalt hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltsfuß bereits zu derselben Zeit, zu der er in der früheren Gruppe aufgestiegen sein würde.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. Der Artikel 27 Absatz 3 des Staatsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach §§ 4 bis 6 festgesetzt. § 7 Absatz 1 bis 3 gilt nicht.

§ 8.

Mitteilung an die Beamten über das Besoldungsdienstalter; Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(3) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

(4) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 9.

Außerplanmäßige Beamte

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung.

(2) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 10.

Sondervergütungen

(1) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamte nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Im übrigen dürfen Dienstzulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(3) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden.

II. Ortszuschlag.

§ 11.

Ortszuschlag

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 beigefügten Tarife.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an den Ortszuschlag, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3) Für die Berechnung des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend.

(4) Bei Verlegungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsfusse des Verlegungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsfusse schon mit diesem Monat ein.

(5) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 12.

Ortsklassenverzeichnis

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie

es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnis nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 13.

Dienstwohnung

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

§ 14.

Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag

(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zu Grunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

(2) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 15.

Kinderzuschläge

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 70 000 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 80 000 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 90 000 Mark.*

(2) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie

* Die Sätze für Kinderzuschläge sind inzwischen durch Gesetz vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), auf 80 000 M, 90 000 M und 100 000 M erhöht worden.

2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

(3) Unterhaltsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,
5. uneheliche Kinder.

(4) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

(5) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 16.

Teuerungszuschläge

(1) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2) Den verheirateten planmäßigen Beamten kann für die unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Frauenschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird. Der Frauenschlag kann auch verwitweten Beamten gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder nach § 15 im eigenen Haushalt aufkommen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 17.

Gerichtsvollzieher

(1) Die planmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen neben dem Dienst Einkommen sowie den Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschlägen nach näherer Bestimmung des Justizministeriums einen nicht ruhegehaltsfähigen Anteil an den vereinnahmten Gebühren sowie Vergütungen für Auslagen.

(2) Die Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zu beanspruchen haben, erheben sie für die Staatskasse, soweit sie nicht auf Grund des Absatzes 1 ermächtigt werden, Auslagen für sich zu erheben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sowie auf die probe- oder ausbildungsweise im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigten Beamten Anwendung.

§ 18.

Notare

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 19.

Bezirksärzte und Bezirkstierärzte

(1) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten den Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie angehören, mit neun Zehnteln aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirklicher Grundgehalt); das letzte Zehntel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens wird der volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag zu Grunde gelegt.

(2) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge in einem Rechnungsjahr das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen (Absatz 1) um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf den wirklichen Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) wird gewährt, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Zehntel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Zehntels nicht überschritten werden.

(4) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der volle ungekürzte Grundgehalt maßgebend.

(5) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge

nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

§ 20.

Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung

(1) Der Grundgehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Die Mindest- und Höchstätze der Besoldungsgruppe, denen diese Beamten angehören, sind dabei nicht maßgebend.

(2) Werden diese Beamten innerhalb der Gehaltsstufen ihrer Besoldungsgruppen eingereiht, so erhalten sie, sofern nicht bei ihrer Einreihung eine andere Bestimmung getroffen wird, mindestens die Dienstalterszulagen ihrer Besoldungsgruppe.

(3) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, den der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber aus einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark.

(4) Das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen besteht in dem bewilligten wirklichen Grundgehalt, höchstens aber in einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark, sowie in dem entsprechenden ruhegehaltfähigen Betrag des Ortszuschlags.*)

(5) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise das Dienst Einkommen der Direktoren der Heil- und Pflgeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landesfernwarte den in Absatz 1 bis 4, genannten Grundsätzen entsprechend festgesetzt werden.

§ 21.

Mittelbare Staatsbeamte

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Dienst Einkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatsklasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den in der Besoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 22.

Sonderregelung der Dienstbezüge

(1) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Besoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Dienst Einkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder

*) Nach § 3 des Gesetzes über die Änderung des Beamtenrechts in seiner Anwendung auf die Hochschulprofessoren vom 13. Dezember 1922, Gesetz- und Verordnungsblatt 1923, Seite 2, findet der § 20 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes auf Hochschulprofessoren keine Anwendung.

werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(4) Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 23.

Anrechnung von Nebenbezügen

(1) Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2) Das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule wird durch das Unterrichtsministerium geregelt.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Gruppenpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

§ 24.

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Das Dienst Einkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

(2) Alle einzelnen Zahlungen sind auf durch 10 teilbare Markbeträge aufzurunden.

§ 25.

Dienstreise- und Umzugskosten

(1) Inwieweit Beamte bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten beziehen, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) In gleicher Weise wird die Vergütung der Umzugskosten sowie die Gewährung der Aufwandsentschädigung an verjezte Beamte geregelt.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Eingruppierung der Beamten

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen

Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltsfäße der Besoldungsordnung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen eingereicht:

- a. Das Besoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Besoldungsgruppe festgesetzt, welcher die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.
 - b. Ist der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert worden, die einer höheren Besoldungsgruppe als die zuerst von ihm bekleidete Stelle entspricht, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt worden ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Besoldungsgruppe eingerückt wäre. Bei Beamten, die vor dem 1. April 1920 mehrfach befördert worden sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt. Das Besoldungsdienstalter darf aber keinesfalls später beginnen als mit dem Zeitpunkt der letzten Beförderung. Die Einreihung eines Beamten in eine Aufwärtsstelle gilt als Beförderung im Sinne dieser Vorschrift.
 - c. Wird nach Buchstabe b das nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzte Besoldungsdienstalter verkürzt, so bezieht der Beamte den nach dieser Festsetzung berechneten Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß sich die laufende zweijährige Zulagefrist um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Gehaltsstufe ein, die sich ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe den nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffenden Gehalt bezogen hätte. Würde er darnach in der neuen Besoldungsgruppe einen geringeren Gehalt erhalten, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er den höheren Gehalt auch in der höheren Besoldungsgruppe so lange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter den früher berechneten Gehalt erreicht.
- (2) Für das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der am 1. April 1920 im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 27.

Ausgleichszuschuß

- (1) War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhe-

gehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 28.

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920 sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

(2) Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) wird aufgehoben. Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 29.

Sonderbestimmung für außerplanmäßige Beamte

(1) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 30.

Aenderung des Schulgesetzes

(1) Im Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) werden die §§ 25 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2, 31, 58 bis 64, 66, 67, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5, 84 Absatz 2, 122 Absatz 2 und 3, 124 und 129 aufgehoben.

(2) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, welche durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird. Dazu kommt der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatz, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird.

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstabe a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (bisherige §§ 58, 62, 64 und 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und § 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

(7) In § 65 des Schulgesetzes — in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1919 — werden die Worte „einhundertzwanzig Mark jährlich“ ersetzt durch „eine durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung.“

§ 31.

Aenderung des Fortbildungsschulgesetzes

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269), die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben.

§ 32.

Anderungen der Besoldungsordnung und der Amtsbezeichnungen

(1) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Errichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenstellen, erforderlich werden.

(2) Die Amtsbezeichnungen können — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden.

§ 33.

Aenderung der Dienstbezüge usw.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehälte, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Wenn ein Beamter zu Unrecht Dienst Einkommen oder sonstige Dienstbezüge aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrags verpflichtet. Auf die Rückzahlung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 34.

Badeärzte

(1) Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910. Diese Ansprüche können durch entsprechende Umwandlung in Grundgehalt und Ortszuschlag den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt und es können daneben die entsprechenden Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschläge bewilligt werden.

(2) Dieses Verfahren findet bei der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung. Es gilt auch für die Bemessung der Versorgungsgebühren der früheren planmäßigen Bezirksassistentenärzte und ihrer Hinterbliebenen.

§ 35.

Gruppenpolizei

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der Gruppenpolizei nur insoweit Anwendung, als ihnen die Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes verliehen worden ist. Ob und inwieweit die Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf die übrigen Beamten und die vertragsmäßig Angestellten der Gruppenpolizei anzuwenden sind, bestimmt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium mit der Maßgabe, daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Gruppenpolizei beginnt mit dem Tage des Dienst Eintritts.

(3) Das Ministerium des Innern ist im Benehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, die zur Anpassung an die Regelung in den andern Ländern erforderlichen abweichenden oder besonderen Bestimmungen zu treffen.

§ 36.

Vollzug

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Anlage 1

Besoldungsordnung

A. Aufsteigende Gehälter monatlich

Gruppe I

324 000 — 338 000 — 352 000 — 366 000 — 380 000
393 000 — 406 000 — 419 000 — 432 000 *M*

Wächter
Gartenaufseher
Polizeimänner
Schleusenwärter
Straßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

357 000 — 372 000 — 387 000 — 402 000 — 417 000
432 000 — 447 000 — 462 000 — 476 000 *M*

Amtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III ¹⁾
Pfortner ¹⁾
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Münzgehilfen
Streifenmeister
Schiffbrückenwärter

¹⁾ Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

390 000 — 407 000 — 424 000 — 440 000 — 456 000
472 000 — 488 000 — 504 000 — 520 000 *M*

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden ¹⁾
Amtsgehilfen ¹⁾
Ministerialamtsgehilfen ¹⁾
Kanzlisten
Aufseher ²⁾
Werkgehilfen
Gärtner
Oberheizer
Obermaschinenwärter
Maschinisten
Drucker
Güteraufseher
Forstwärter
Facheichmeister
Kottenmeister
Schiffbrückenoberwärter

¹⁾ Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

²⁾ Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister usw.

Gruppe IV

437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000
528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000 M

Hausmeister } der Ministerialgebäude,
des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin,
anderer besonders großer Dienstgebäude

- Oberpedelle
- Kanzleiasistenten
- Oberaufseher ¹⁾
- Aufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten ²⁾
- Pfleger
- Berkfahrer
- Obergärtner
- Präparatoren
- Laboranten
- Mechaniker
- Obermaschinisten
- Funkentelegraphisten
- Oberdrucker
- Küfermeister
- Güteroberaufseher
- Oberforstwärter
- Münzasistent
- Polizeiwachtmeister der Gruppenpolizei
- Polizeiwachtmeister im Einzeldienste, soweit nicht in Gruppe V
- Polizeipflegerinnen
- Gendarmeriewachtmeister, soweit nicht in Gruppe V
- Fischermeister
- Arbeitslehrer an der Blindenanstalt, soweit nicht in Gruppe V

¹⁾ Siehe die Fußnote 2 zur Gruppe III.
²⁾ Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsaesängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

Gruppe V

494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000
598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000 M

- Hausinspektor des Landtagsgebäudes
- Kanzleisekretäre
- Assistenten, technische und nicht technische:
 - Finanzassistenten
 - Verwaltungsassistenten
 - Justizassistenten
 - Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
 - Bauassistenten
 - Bermessungsassistenten
 - Zeichenassistenten
- Oberaufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
- Oberpfleger
- Obere Wirtschaftsbeamte, soweit nicht in Gruppe VI

- Gartenmeister
- Oberwerkführer
- Oberpräparatoren
- Oberlaboranten
- Obermechaniker
- Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe
- Schloßverwalter
- Magazinmeister
- Güteroberaufseher auf wichtigen Stellen
- Förster
- Polizeihauptwachtmeister und Polizeizugwachtmeister
- Polizeileutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
- Polizeiwachtmeister im Einzeldienste
- Kriminalassistenten
- Polizeiasistenten, auch bei der Fahndungspolizei
- Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste
- Stallmeister
- Arbeitslehrer an der Blindenanstalt
- Hafenmeister
- Schiffsführer
- Schiffsmaschinisten
- Baggermeister

Gruppe VI

557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000
674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000 M

- Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden
- Sekretäre, technische und nicht technische:
 - Finanzsekretäre
 - Verwaltungssekretäre
 - Justizsekretäre
 - Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen
 - Bausekretäre
 - Bermessungssekretäre
- Zeichner
- Obere Wirtschaftsbeamte
- Inspektoren und Oberinnen an Heil- und Pfllegeanstalten und Kliniken sowie am polizeilichen Arbeitshaus und an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
- Oberwerkführer auf wichtigen Stellen
- Eichmeister
- Polizeiwaffenmeister
- Polizeileutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
- Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste
- Kriminalsekretäre
- Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
- Gendarmerieoberwachtmeister
- Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII ¹⁾
- Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung
- Straßenmeister
- Brückenmeister

Dammeister
Oberhafenmeister
Kupferstecher, Lithographen

¹⁾ Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VII

636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000
770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 *M*

Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen

Obersekretäre, technische und nicht technische:

Finanzobersekretäre
Verwaltungsobersekretäre
Justizobersekretäre
Technische Obersekretäre
Bauobersekretäre
Vermessungsobersekretäre

Oberrevisoren

Oberzeichner

Gartenverwalter

Gutsverwalter

Oberreichmeister

Polizeioberwaffenmeister

Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche

Revierkommissäre

Kriminalobersekretäre

Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei

Polizeifürsorgerinnen

Gendarmeriekommissäre

Gerichtsvollzieher¹⁾

Bibliothekobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII

Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung

Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII

Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII

Oberstraßenmeister

Oberbrückenmeister

Oberdammeister

Bezirksbaukontrollöre

Gewerbekontrollöre

¹⁾ Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VIII

730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000
905 000 — 939 000 — 973 000 *M*

Inspektoren, technische und nicht technische:

Finanzinspektoren
Verwaltungsinspektoren

Justizinspektoren sowie Gerichtsverwalter als geschäftsleitende Gerichtsschreiber

Bauinspektoren

Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden

Revisionsinspektoren

Ministerialregistratoren

Garteninspektoren

Gutsinspektoren

Eichinspektor

Polizeioberleutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche

Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei

Kriminalinspektoren

Polizeioberfürsorgerinnen

Gendarmerieinspektoren

Verwalter des Kriminalmuseums

Obstbauinspektoren

Weinbauinspektoren

Fürsorgeinspektoren

Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX

Bibliothekobersekretäre

Handarbeitsinspektorinnen

Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Gruppe IX

Hauptlehrer, soweit nicht in Gruppe IX

an Hilfs-	an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,	an Fach- und Seminar-
		an Fach- und Seminar-
		an Fach- und Seminar-

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX

Hauptlehrer an Volksschulen

Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX

Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen

Bezirksbauoberkontrollöre

Gewerbeoberkontrollöre

Kartographen¹⁾

Topographen¹⁾

¹⁾ Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.

Gruppe IX

838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000
1038 000 — 1078 000 — 1118 000 *M*

Archivar beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X

Stenographen beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X

Revisionsoberinspektoren

der Oberrechnungskammer,	der Zentralmittelstellen,	der großen Bezirksamter und bei den Landeskommissären						
			der Oberrechnungskammer,	der Zentralmittelstellen,	der großen Bezirksamter und bei den Landeskommissären			
						der Oberrechnungskammer,	der Zentralmittelstellen,	der großen Bezirksamter und bei den Landeskommissären
der Oberrechnungskammer,	der Zentralmittelstellen,	der großen Bezirksamter und bei den Landeskommissären						
			der Oberrechnungskammer,	der Zentralmittelstellen,	der großen Bezirksamter und bei den Landeskommissären			

Finanzoberinspektoren
 Verwaltungsoberinspektoren
 Justizoberinspektoren
 Berichtsoberverwalter
 Bauoberinspektoren
 Ministerialrechnungsräte, auch technische und als Leiter der Expeditionen ¹⁾
 Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registratur-
 abteilungen
 Verwalter von Anstalten
 Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwal-
 tungen und Hochschulkassen
 Vorstand der Zweigstelle des Landesgewerbeamts
 Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre
 als solche
 Polizeioberinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
 Kriminaloberinspektoren
 Stabszahlmeister der Gendarmerie
 Landwirtschaftslehrer
 Kostenoberinspektoren
 Fürsorgeoberinspektoren
 Landgerichtsfretäre ²⁾
 Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
 Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-,
 Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen
 Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Haupt-
 lehrerstellen
 Schulleiter an Volksschulen
 Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städte-
 ordnungsstädte
 { an Hilfschulen,
 an Schulen (Klassen) für Schüler mit körper-
 lichen oder geistigen Gebrechen,
 an Fach- und Seminarschulen,
 auf sonstigen wichtigen Stellen
 Hauptlehrer }
 Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fort-
 bildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule
 Technische Beamte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen
 Turnlehrer
 Handelslehrer
 Gewerbelehrer
 Reallehrer
 Zeichenlehrer
 Musiklehrer
 Taubstummenlehrer
 Blindenlehrer
 Bezirksbauoberkontrollöre
 Gewerbeoberkontrollöre } auf wichtigen Stellen
 Geometer
 Obergeometer der Zentralbehörden } soweit nicht in Gruppe X
 Obergeometer im Bezirksdienste }
 Obertopographen

der Zentralbehörden, Hoch-
 schulen, und auf wichtigen
 Stellen im Bezirksdienste

Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der
 Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
 Landesblindenpfleger

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen
 ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppe VII oder VIII
 umzuwandeln.

²⁾ Künftig wegfallend.

Gruppe X

963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000
 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 *Ab*

Archivar beim Landtag
 Stenographen beim Landtag
 Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin
 { der Oberrechnungskammer,
 der Zentralbehörden,
 der Staatsschuldenverwaltung,
 der Landeshauptkasse,
 der Hochschulen,
 der Murgwerkskasse
 Oberrechnungsräte }
 Ministerialoberrechnungsräte, auch technische, sowie als Leiter
 der Registraturen und Expeditionen
 Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter
 Hauptkassiere { der Landeshauptkasse,
 der Staatsschuldenverwaltung
 Verwalter großer Anstalten
 Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsver-
 waltungen und Hochschulkassen auf wichtigen Stellen
 Regierungsbaumeister
 Finanzamtänner
 Forstamtänner
 Amtänner, soweit nicht in Gruppe XI } als zweite Beamte
 Hilfsstaatsanwälte } oder als Hilfsarbeiter
 Gewerbeamtänner } bei Zentralbehörden
 Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und
 technischen Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI
 Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, so-
 weit nicht in Gruppe XI
 Regierungsräte
 Finanzräte
 Forsträte
 Banräte
 Bergräte
 Medizinalräte
 Veterinäräräte
 Archivräte
 Gewerberäte } der Zentralbehörden, soweit nicht in
 Gruppe XI

Domänenräte } als Vorstände von Bezirksbehörden, soweit
 Bauräte } nicht in Gruppe XI
 Bergräte }
 Anstaltsapotheker
 Anstaltsärzte
 Anstaltspfarrer
 Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI
 Oberamt männer, soweit nicht in Gruppe XI
 Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche
 Polizeiräte
 Bezirksärzte } soweit nicht in Gruppe XI ¹⁾
 Bezirkstierärzte }
 Landesfischereiinspektor
 Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher
 Schulen
 Amtsrichter
 Oberamtsrichter }
 Landgerichtsräte } soweit nicht in Gruppe XI
 Staatsanwälte }
 Notare }
 Gefängnisdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI
 Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in
 Gruppe XI
 Direktoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der
 Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten
 Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen
 Handelsschulinspektoren
 Gewerbeschulinspektoren
 Zeicheninspektoren
 Musikinspektoren
 Turninspektoren
 Handelslehrer
 Gewerbelehrer
 Reallehrer
 Zeichenlehrer
 Musiklehrer
 Taubstummenlehrer
 Blindenlehrer
 Direktoren von Fachschulen
 Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten, soweit
 nicht in Gruppe XI
 Kreisschulräte } soweit nicht in Gruppe XI
 Stadtschulräte }
 Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in
 Gruppe XI
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit nicht
 in Gruppe XI ²⁾
 Bibliothekare
 Obergemeister der Zentralbehörden
 Obergemeister im Bezirksdienste
 Vermessungsräte, soweit nicht in Gruppe XI
 Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung

Stellvertretende Leiter der größten amtlichen Fürsorgestellen
 der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
 Landesgeologen, soweit nicht in Gruppe XI

¹⁾ Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

²⁾ Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungs-
 Gesetzes.

Gruppe XI

1115 000 — 1169 000 — 1222 000 — 1275 000
 1328 000 — 1381 000 — 1434 000 — 1487 000 M

Direktor beim Landtag
 Rechnungsdirektoren der Ministerien
 Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer
 Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und tech-
 nischen Anstalten
 Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten
 Regierungsräte
 Finanzräte
 Forsträte
 Bauräte
 Bergräte } der Zentralbehörden
 Medizinalräte
 Veterinärärzte
 Archivräte
 Gewerberäte
 Regierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militär-
 versorgungsgerichten
 Domänenräte } als Vorstände von Bezirksbehörden
 Bauräte }
 Bergräte }
 Anstaltsoberapotheker
 Anstaltsoberärzte
 Anstaltsoberpfarrer
 Forstmeister
 Münzrat
 Amtmänner
 Oberamt männer
 Polizeidirektoren
 Polizeimajore
 Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberst-
 leutnante)
 Bezirksärzte ¹⁾
 Bezirkstierärzte ¹⁾
 Landesökonomieräte als Vorstände der größten landwirt-
 schaftlichen Schulen
 Oberamtsrichter
 Landgerichtsräte
 Staatsanwälte
 Notare
 Gefängnisdirektoren
 Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten

Direktoren von großen Fachschulen
 Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten
 Direktoren großer Handels- und Gewerbeschulen
 Direktoren großer Volksschulen
 Kreisschulräte
 Stadtschulräte
 Professoren an höheren Lehranstalten, auch als Direktoren
 der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
 Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen¹⁾
 Oberbibliothekare
 Direktoren der Oberversicherungsämter, soweit nicht in
 Gruppe XII
 Vermessungsräte
 Landesgeologen

¹⁾ Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
²⁾ Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungs-
 gesetzes.

Gruppe XII

1303 000 — 1376 000 — 1449 000 — 1521 000
 1593 000 — 1665 000 — 1737 000 *M*

Oberregierungsräte
 Oberfinanzräte
 Oberforsträte
 Oberbauräte
 Oberbergräte
 Obermedizinalräte
 Oberarchivrat
 Obergewerberäte

der Ministerien, der Oberrechnungs-
 kammer oder der Zentralbehörden

Direktoren
 der Landeshauptkasse,
 des Landesgewerbeamts,
 des Statistischen Landesamts,
 des Generallandesarchivs,
 der Landesbibliothek,
 der Hochschulbibliotheken¹⁾,
 des Landesmuseums,
 der Landeskunstsammlungen,
 der Kunstgewerbeschule in Pforzheim,
 der Landessterntwarte¹⁾,
 des Gewerbeaufsichtsamts,
 der geologischen Landesanstalt,
 sonstiger wichtiger wissenschaftlicher und tech-
 nischer Anstalten

Domänenräte
 Forstmeister
 Bauräte

als Vorstände besonders großer Bezirks-
 behörden

Oberamt männer von großen Bezirksämtern
 Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim

Polizeioberst
 Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie
 Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim²⁾
 Anstaltsoberärzte auf wichtigen Stellen
 Direktoren der Heil- und Pfllegeanstalten¹⁾
 Verwaltungsgerichtsräte
 Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen
 Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte
 Landgerichtsräte auf wichtigen Stellen
 Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende von Kammern
 für Handelsfachen
 Staatsanwälte auf wichtigen Stellen
 Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten
 Oberlandesgerichtsräte
 Notariatsdirektoren
 Direktoren der Landesstrafanstalten
 Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen
 Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter
 des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen
 Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie
 der Lehrerbildungsanstalten
 Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren
 Lehranstalten
 Kreisschulräte
 Stadtschulräte } von großen Bezirken
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen auf wichtigen
 Stellen¹⁾
 Ordentliche Professoren an Hochschulen¹⁾
 Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst¹⁾
 Oberregierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und
 Militärverfügungsgerichten
 Direktoren der Oberversicherungsämter und Militärver-
 fügungsgerichte

¹⁾ Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungs-
 gesetzes.

²⁾ Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XIII

1560 000 — 1690 000 — 1820 000 — 1950 000
 2 080 000 *M*

Ministerialräte und der Landforstmeister¹⁾
 Ministerialräte der Oberrechnungskammer
 Präsident des Verwaltungshofs
 Landeskommissäre
 Oberverwaltungsgerichtsrat
 Landgerichtspräsidenten
 Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen
 bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

B. Einzelgehälter monatlich

1. 2 220 000 M

Präsident der Staatsschuldenverwaltung
Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim
Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht
Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion

2. 2 760 000 M

Ministerialdirektoren
Gesandter und stimmführender stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat in Berlin
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs

Oberlandesgerichtspräsident
Präsident der Oberrechnungskammer

3. 3 780 000 M

Minister

4. 4 070 000 M

Staatspräsident

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld im hälftigen Betrage des Dienstaufwandgeldes der Reichsminister, der Staatspräsident ein solches in gleicher Höhe wie die Reichsminister.

Anlage 2

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

für Zivilanwärter
für Militäranwärter
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen .

Die Vergütungssätze betragen vom Beginne des							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
außerplanmäßigen Dienstjahres an							
70	80	85	90	95	—	—	—
80	85	90	95	—	—	—	—
60	65	70	75	80	85	90	95

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Anlage 3

Ortszuschlag

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehälte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 387 000 M	über 387 000 bis 437 000 M	über 437 000 bis 510 000 M	über 510 000 bis 605 000 M	über 605 000 bis 838 000 M	über 838 000 bis 1 275 000 M	über 1 275 000 M
A . . .	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B . . .	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C . . .	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D . . .	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E . . .	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 17969. Befoldungsbezüge der aktiven Beamten.

1. Dem Vorgehen des Reichs entsprechend sind zu dem vorstehend in Artikel 1 Ziffer 2 und 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1923 aufgeführten Grundbezügen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 folgende Teuerungszuschläge festgesetzt worden:

- a. allgemeiner Teuerungszuschlag zum Grundgehalt—Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlag 87 v. H.,
- b. örtlicher Sonderzuschlag zum Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlag 5, 9, 14, 19, 28, 33, 37, 42, 84 v. H.

Vorstehende Zahlen gelten entsprechend für die Orte, in denen am

17. Mai 1923 45, 90, 135, 180, 270, 315, 360, 405, 900 v. H.,

1. Juni 1923 75, 150, 225, 300, 450, 525, 600, 675, 1500 v. H.,

16. Juni 1923 153, 306, 457, 610, 916, 1067, 1220, 1373, 2746 v. H.

örtliche Sonderzuschläge zu zahlen waren,

c. Frauenzuschlag 64 000 M monatlich.

Die bisherige Vorschrift in § 5 Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), nach der den außerplanmäßigen Beamten ein weiterer Teuerungszuschlag zu ihrer Vergütung usw. zusteht, bleibt aufrecht erhalten. Die außerplanmäßigen Beamten nehmen darnach an den neuen Bezügen mit dem gleichen Hundertsatz wie bisher teil.

2. Da die Landeshauptkasse bei der Aufstellung der Zahlungslisten für die auf 1. Juli 1923 fälligen Zahlungen nur die alten Grundbezüge und den Teuerungszuschlag mit 1700 v. H. (Erhöhung ab 17. Mai) mit den entsprechenden örtlichen Sonderzuschlägen und dem Frauenzuschlag von 16 000 M zugrunde legen konnte, und da die ab 1. und 17. Juni weiter bewilligten Aufbesserungen nur bis zum 30. Juni ausbezahlt worden sind, mußte der Unterschied zwischen dem am 17. Mai 1923 gültigen Stande und dem Stand, der sich aufgrund des neuen Gesetzes und der neuen Teuerungszuschläge ergibt, von den Gehaltsrechnern im Befoldungsscheetverfahren angewiesen werden und zwar für die Monatsgehaltsempfänger für einen Monat — Juli — und für Vierteljahresgehaltsempfänger für drei Monate — Juli, August und September —.

Mit Rücksicht auf die vollständige Neuregelung der Bezüge hat es sich als notwendig erwiesen, diesmal alle Gehaltsempfänger nicht nur von der Höhe der Nachzahlung, sondern auch von deren Berechnung und der Festsetzung der neuen Grundbezüge durch inhaltsgleiche Durchschläge der von den Gehaltsrechnern fertiggestellten Feststellungen alsbald in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigungen

können unter Umständen als Ersatz für die bis jetzt üblicherweise von den Banken ausgestellten Benachrichtigungen über die vollzogene Gutschrift angesehen werden.

Die Angestellten und die Beamten im Vorbereitungsdiens t und während der Probepienstzeit erhalten einen Vorschuß in Höhe der Hälfte des neuen Monatsbetrags alsbald durch die Kassen ausbezahlt; eine Nachzahlung ist für sie nicht in Betracht gekommen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 28433. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922, Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit vom 1. Juli 1923 an:

Eingangsgruppe	Vom 1. Juli 1923 ab		
	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X . . .	551 720	45 977	13 793
IX . . .	423 480	35 290	10 587
VIII . . .	375 000	31 250	9 375
VII . . .	332 840	27 737	8 321
VI . . .	296 000	24 667	7 400
V . . .	261 280	21 773	6 532

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	Vom 1. Juli 1923 ab		
	Vergütung für die		
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzelstunde
	M	M	M
VII . . . (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	554 720	46 227	13 868
V . . . (Nebenlehrer als Werk- stättenlehrer)	401 960	33 497	10 049

Karlsruhe, den 6. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III.

B. Gen. II.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 28291. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab aufgrund der Neufestsetzung der Grundgehälter und dem dazukommenden Teuerungszuschlag (87 vom Hundert) für die Jahreswochenstunde auf jährlich 398 640 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 9966 M.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 16502. Umzüge der Beamten.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums hat der am 11. Juni d. J. in Kraft getretene Tarif des Landesverbands Bad. und Pfälz. Möbelspediteure für Umzüge bis zu einer Entfernung von 50 Kilometer für Transporte mit Kraftwagen keine Gültigkeit mehr; die Kosten für solche Umzüge sind jeweils von Fall zu Fall zu vereinbaren.

Die Beamten werden daher angehalten, bei Landtransporten mittelst Kraftwagen die Angebote von drei Spediteuren, wovon mindestens einer außerhalb des Wohnorts ansässig sein soll, einzuholen und den Umzug dem billigsten zu vergeben.

Bezüglich der übrigen Umzüge verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die in der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebene Vergütung an Beamte, die bei Umzügen auf die Inanspruchnahme von Packern verzichten, ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab auf 8000 M (für Stufe I und II) und auf 15 000 M (für die übrigen Beamten) erhöht worden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Hptl. Otto von Langsdorf in Eberbach zum Rektor daselbst. — Hptl. Friedrich Bender in St. Roman,

zum Fortbildungsschulhptl. an der Fortbildungsschule in Ostringen.

Zu Hptl. bezw. Hptlin.: Ullin. Emilie Bachert in Grünwettersbach — Schulv. Karl Elsäßer in Birkendorf — Schulv. Anna Färber in Betenbrunn — Ull. Friedrich Griß in Einbach, A. Buchen — Ullin. Hedwig Kern in Wollmatingen.

Verfest:

Die Prof. Wilhelm Schück von der S. M. in Lahr an die Elisabethsch. in Mannheim — Dr. Theodor Uhrig an der Elisabethschule in Mannheim an die S. M. in Lahr — Leopold Weil an der Realsch. in Radolfzell an die Aufbaurealsch. in Lahr — Reallehrer Anton Weizenecker von der Höh. Bürgerfch. in Hornberg an die Realsch. in Triberg — Oberl. Theodor Speck von Sasbach, A. Achern als Hptl. nach St. Georgen, A. Freiburg. — Die Hptl. Hermann Fix in Niederhof nach Kaltbrunn, A. Konstanz — Josef Müller von Klustern nach Weiler, A. Konstanz — Theodor Lipp von Ostringen nach Offenburg.

Zurückgenommen:

Die Veretzung des Hptls. Wolfgang Kaiser von Schopfheim nach Renzingen (Amtsbl. 1923 Seite 32) und die Veretzung des Oberls. Oskar Herzog von Böhrenbach als Hptl. nach Schopfheim (Amtsbl. 1923, Seite 98).

Zurückgesetzt:

Hptl. Eduard Kestle in Denkingen auf Ansuchen.

V. Erledigte Stellen.

Eine Reallehrerstelle an der Höheren Bürgerfchule in Hornberg.

VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

1. Allgemein: 14 Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Karlsruhe. Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Denkingen — Hochsal — Kirnbach, A. Offenburg — Klustern — Niederhof — St. Roman — Sasbach, A. Achern.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Göbriken (Oberlehrerstelle) — Oberflockenbach — Ruffheim — Speckbach.

Zurückgenommen: Ausschreiben einer kath. Hauptl.-Stelle in Schopfheim (Amtsbl. 1923 S. 32).

VII. Todesfälle.

Gestorben sind: Hptl. Anton Beigel in Niedern, A. Bonndorf am 6. Juni 1923 — Kreisschulrat a. D. Dr. Hans Zimmermann, zuletzt in Waldshut — Oberlehrer a. D. Max Weidack, zuletzt in Königsbach.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Juli

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Die biologische Station auf Helgoland. — Kunst-erziehungstag in Stuttgart. — Der Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1922/23. — Schulgeld der Höheren Lehranstalten. — II. **Erledigte Stellen.** — III. **Stellenausschreiben.** — IV. **Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 13181. Die biologische Station auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Station auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nutzbaren Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurden für die Dozenten und Studierenden der badischen Hochschulen sowie die Lehrer der Höheren Lehranstalten und Volksschulen für das Jahr 1. April 1923/24 drei Arbeitsplätze belegt. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu seinen Arbeiten gehörige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltschiffe teilzunehmen, die Bäckerei zu benützen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festlande vermitteln. Die näheren Bedingungen über die Vergabung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 9. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 28415. Kunst-erziehungstag in Stuttgart.

In der Zeit vom 27. bis 30. August d. J. veranstalten das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin und der Verein zur Förderung der Volksbildung, Abteilung für bildende Kunst, in Stuttgart (Hölderlinstraße 50) unter Mitwirkung der Landesanstalt für Erziehung und Unterricht in Stuttgart und der Württembergischen Arbeitsgemeinschaft des deutschen Werkbundes einen Kunst-erziehungstag in Stuttgart.

Bis jetzt sind etwa 5 Vorträge zugesagt, die sich mit dem gegenwärtigen Stand der Kunst-erziehung, den psychologischen Grundlagen und Möglichkeiten derselben befassen. Außerdem werden von Vertretern der verschiedenen Schulgattungen Berichte über Lehrmethoden gegeben werden unter gleichzeitiger Vorführung von Unterrichtsergebnissen.

Mit der Tagung ist eine Ausstellung: „Die Kunst des Kindes“ verbunden.

Auf diese Veranstaltung werden die Lehrkräfte aller Schulen, insbesondere die Gewerbe- und Zeichenlehrer, hingewiesen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. III.

In Vertretung:

B. Gen. V.

Schmidt.

Der Besuch der staatlichen Höheren Schulen im Schuljahr 1922/1923.

Die staatlichen Höheren Schulen Badens wurden im Schuljahr 1922/1923 von der jeweils beigefügten Zahl von Schülern (Schülerinnen) besucht:

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
I. Höhere Schulen für die männliche Jugend.				2. Realprogymnasien.			
A. Gymnasien.				Buchen 94 29 123			
Baden	136	24	160	Ettlingen, mit Realschule	228	147	375
Bruchsal	192	17	209	Mosbach	127	72	199
Donaueschingen	130	15	145	Säckingen	144	82	226
Durlach, mit RPS	206	31	237	Waldshut, mit Realschule	198	88	286
Freiburg:				Summe B 2	791	418	1209
Bertoldsgymnasium	505	24	529	hierzu " B 1	4004	205	4209
Friedrichsgymnasium	275	7	282	Summe B	4795	623	5418
Heidelberg	488	4	492	C. Realschulanstalten.			
Karlsruhe	543	—	543	1. Oberrealschulen.			
Konstanz	372	19	391	Baden	307	12	319
Lahr	187	14	201	Bruchsal	225	5	230
Lörrach	131	14	145	Freiburg (Rottel) D.R.Sch.	513	11	524
Mannheim (Karl Friedrichs-Gymnasium)	516	26	542	Heidelberg	842	12	854
Offenburg	172	8	180	Karlsruhe (Helmholtz) D.R.Sch.	551	6	557
Pforzheim (Reuchlinggymnasium)	222	30	252	" (Kant) D.R.Sch.	580	15	595
Rastatt (Ludwig Wilhelm-Gymnasium)	239	10	249	Kehl	204	104	308
Tauberbischofsheim	270	6	276	Konstanz	585	16	601
Wertheim	149	9	158	Mannheim, mit Handelsrealsch.	1080	44	1124
Summe A	4733	258	4991	Offenburg	432	12	444
B. Realgymnasiale Anstalten.				Pforzheim (Friedrichsschule)	753	14	767
1. Realgymnasien.				Schopshheim	165	79	244
Ettenheim	173	38	211	Summe C 1	6237	330	6567
Freiburg, mit Oberrealschule	630	40	670	2. Realschulen.			
Karlsruhe (Humboldtschule)	394	8	402	Achern	138	96	234
Karlsruhe, m. Gymnasialabteilg. (Goetheschule)	548	33	581	Breisach	81	48	129
Mannheim	763	7	770	Bretten	195	61	256
Mannheim, mit Realschule (Lessingschule)	819	—	819	Bühl	103	70	173
Billingen, mit Oberrealschule	276	52	328	Eberbach	95	26	121
Weinheim, mit Realschule	401	27	428	Emmendingen	126	93	219
Summe B 1	4004	205	4209	Eppingen	112	55	167
				Freiburg	317	—	317
				Gernsbach	93	71	164
				Kenzingen	87	44	131
				Ladenburg	128	36	164
				Lörrach	268	39	307
				Mannheim-Feudenheim	278	—	278
				Übertrag	2021	639	2660

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl	
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schülerinnen	im ganzen
Übertrag	2021	639	2660			
Meschkirch	87	32	119	II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.		
Müllheim	141	80	221	a. Höhere Mädchenschulen.*)		
Neustadt	79	46	125	Baden ¹⁾	213	213
Schöckirch	68	43	111	Bruchsal	226	226
Pforzheim	387	—	387	Freiburg ¹⁾	781	781
Radolfzell	94	65	159	Heidelberg ⁴⁾	687	687
Rastatt	242	21	263	Karlsruhe (Vessingschule) ²⁾	521	521
Rheinbischofsheim	76	36	112	Karlsruhe (Fichteschule)	898	898
Schwezingen	233	77	310	Konstanz (Friedrich-Luisenschule) ³⁾	346	346
Singen	232	132	364	Lahr	228	228
Sinsheim	157	66	223	Mannheim (Elisabethschule) ⁵⁾	965	965
Tauberbischofsheim	95	57	152	Mannheim (Bisefotteschule) ⁶⁾	1056	1056
Triberg	74	41	115	Offenburg ⁵⁾	252	252
Überlingen	135	82	217	Pforzheim (Hildaschule)	855	855
Waldfirch	88	69	157			
Wiesloch	184	89	273			
Summe C 2	4393	1575	5968	Summe a	7028	7028
3. Höhere Bürgerschule.				b. MG. Karlsruhe	153	153
Hornberg	41	23	64	c. MRO. Freiburg (im Entstehen)	70	70
Summe C 3	41	23	64	d. MRO. Heidelberg	112	112
hierzu " C 1	6237	330	6567	e. MRO. Mannheim	210	210
" " C 2	4393	1575	5968	Summe II	7573	7573
Summe C	10671	1928	12599			
Zusammenstellung.						
A. Gymnasien	4733	258	4991			
B. Realgymnasiale Anstalten	4795	623	5418			
C. Realschulanstalten	10671	1928	12599			
Gesamtsschülerzahl Summe I.	20199	2809	23008			

*) Hier sind nur die Schülerinnen aufgeführt, die die Klassen der siebenkursigen Höheren Mädchenschulen besuchten.

¹⁾ Mit der Anstalt sind ein im Entstehen begriffenes Mädchenrealgymnasium, Seminarcurse und ein Fortbildungskurs verbunden.

²⁾ Mit der Anstalt sind ein Mädchengymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.

³⁾ Mit der Anstalt sind Seminarcurse verbunden.

⁴⁾ Mit der Anstalt ist ein Mädchenrealgymnasium verbunden.

⁵⁾ Mit der Anstalt ist ein Fortbildungskurs verbunden.

⁶⁾ Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.

Am Schluß des Schuljahres 1922/1923 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigezeichneten, von ihnen angegebenen Berufsfächer, entlassen:

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Nicht wissenschaftliche Lehrer und Beamte	Militär und Marine	Kunst u. Kunstgewerbe	Baufach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Volkswirtschaft	Unbestimmt beziehungsweise unbestimmt
		katholische	evangelische	israelitische																							
A. Gymnasien.																											
Baden	⁷⁾ 15	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	4
Bruchsal	7	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Donaueschingen	⁴⁾ 8	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Durlach	9	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Freiburg																											
Vertoldsögm.	¹⁾ 43	14	2	—	2	—	—	1	2	1	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	1	8	1	6	—	—
Friedrichögm.	¹⁾ 19	3	1	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	3	—	4	
Heidelberg	¹⁾ 34	2	3	—	2	—	—	1	3	—	3	—	2	1	2	1	—	—	4	1	4	1	2	2	—	—	
Karlsruhe	42	3	2	—	6	—	—	—	—	1	—	—	3	3	5	1	—	—	1	1	3	6	—	2	—	5	
Konstanz	¹⁾ 32	13	1	—	4	5	—	—	1	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	1	
Lahr	⁴⁾ 12	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	1	
Lörrach	⁴⁾ 14	—	—	—	1	—	2	—	1	—	2	—	—	3	—	—	—	—	1	1	—	2	—	1	—	—	
Mannheim (Karl Friedrichögm.)	⁴⁾ 39	4	—	—	8	2	—	1	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	1	1	12	—	3	—	1	
Offenburg	11	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	2	
Pforzheim (Neuchlinggymnasium)	⁵⁾ 12	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	2
Rastatt (Ludwig Wilhelmögm.)	⁶⁾ 15	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	
Tauberbischofsheim	⁶⁾ 22	9	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	7	
Wertheim	9	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	
	343	59	16	—	30	16	—	4	6	6	9	3	6	20	18	8	—	—	8	8	5	22	40	3	19	—	37
Hierzu:																											
Abiturienten der Gymnas.-Abteil. des RG. (Goetheschule) Karlsruhe	11	1	1	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2
Abiturientinnen des MG. Karlsruhe (Lessingschule)	18	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Summe A.	372	60	17	—	32	18	—	4	6	8	10	3	6	20	18	8	—	—	8	8	5	22	43	3	19	—	54
B. Realgymnasien.																											
Ettenheim	⁴⁾ 9	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Freiburg, m. DRS.	³⁾ 44	—	—	—	2	1	—	—	3	1	5	—	1	3	1	2	—	—	—	—	—	4	5	—	4	—	12
Karlsruhe (Humboldtische)	²⁾ 27	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1	—	1	—	3	4	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	6

en Reise-
ziehungs-

Volkswirtschaft
Unbekannt beziehungs-
weise unbestimmt
4
4
5
1
1
1
2
9
7
1
37
2
15
54
12
6

Anstalten	Zahl der für reif er- klärten Kandidaten	Theologie			Rechtswissenschaft Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Korrfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbau- fach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Nicht wissenschaftliche Lehrer und Beamte	Militär und Marine	Kunst u. Kunstgewerbe	Baufach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Volkswirtschaft	Unbekannt beziehungs- weise unbestimmt
		katholische	evangelische	israelitische																						
Karlsruhe (Goethe- schule)	⁹ 29			1 3		1						1 2 3 2								2 3 4	1 4	1 1				
Mannheim (Löffingsh.)	⁷ 39	1		1 3				2				4 4 4 4									2 13					1 1
Billingen, m. OHS	² 9			1 1								1		1				2			3			1 9		
Weinheim	⁸ 13			2 3		1						1 1							1		3			1		
Hierzu:	186	2		8 13		2 3 5 6						8 11 12 12						5 3 2 17 35		2 8 3 29						
Abiturentinnen der MHS Heidelberg Mannheim (Lise- lotte)schule)	11 30			1		2 1 1		1										1					4	1		
Summe B.	227	2		8 15		2 6 6 8						8 11 12 13						6 3 2 17 37		2 14 5 50						
C. Oberrealschulen.																										
Baden	⁹ 12														1			2		2 4 1 1 1						
Bruchsal	⁶ 8											1 1									2				4	
Freiburg (Kottel) verbund.	³ 22					1		1 1 1				2		1				1		1 1 7					5	
mit HG.	⁷ 20			1						1		1 5 1						1		1 4 2 1					2	
Heidelberg	³ 48			1 1				1		1 1		8		3				1 2 1 1 8 3 2 1 13								
Karlsruhe (Helm- holz)	³ 25	1										5 1 1						3		4 3				2 5		
Karlsruhe (Kant)*	³ 35			1 1								1		4 1				6		9 1			2		9	
Kehl	6													1 1					1 1 1 1							
Konstanz	⁶ 28			1		1	3					5		4				2		1	6 1 1				3	
Mannheim	³ 57					2		1				5		2				2 1		11 8 2					23	
Offenburg	³ 28			1		2 1 1 1 1 2						2		1				2		4 2 1 5 1 3						
Pforzheim (Fried- richsschule)	⁶ 23			1								4 5 2						2		1 2 4					2	
Schopfheim	⁶ 11			1		1				1 1 2								2		2 1						
Billingen, verbund. mit HG.	⁴ 5											2 1									1				1	
Summe C	328	1		4 5		4 3 5 3 5 5 35						19 19						22 6 8 4 1 48 10 11 4 70								
Summe A	372	60 17		32 18		4 6 8 10 3 6 20 18 8						8 8 5 22 43 3 19						8 8 5 22 43 3 19		54 50						
Summe B	227	2		8 15		2 6 6 8						8 11 12 13						6 3 2 17 37		2 14 5 50						
Im ganzen	927	63 17		44 38		10 15 19 21 8 19 66 49 40						36 17 15 80 128 15 44 9 174														
*) ferner am Schluß des Schulj. 1921/22 an der Kant-Ober- realschule Karlsruhe	⁶ 21			1								1		4 1 1				1		4 3 2 1					2	

1) Darunter in Freiburg, Bertoldsgymnasium 3 und in Konstanz 3, zusammen 6 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner in Freiburg, Bertoldsgymnasium 2, Friedrichsgymnasium 3, in Heidelberg 5 und in Konstanz 1, zusammen 11 Prüflinge — unter diesen keine weiblich — welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts den genannten Gymnasien zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

2) Darunter in Freiburg, RG. mit ONS. 14 und in Karlsruhe, Humboldtschule 2, zusammen 16 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner in Freiburg, RG. mit ONS. 6, in Karlsruhe, Humboldtschule 6 und in Billingen, RG. mit ONS. 2, zusammen 14 Prüflinge — unter diesen in Freiburg, RG. mit ONS. 2, in Karlsruhe, Humboldtschule 2 und in Billingen, RG. mit ONS. 2, zusammen 6 weiblich — welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts den genannten Realgymnasien zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

3) Darunter in Freiburg 2, in Heidelberg 6, in Karlsruhe, Helmholtz ONS. 1, Kant ONS. 5, in Mannheim 9 und in Offenburg 5, zusammen 28 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner in Freiburg 3, in Heidelberg 5, in Karlsruhe, Helmholtz ONS. 5, Kant ONS. 8, in Mannheim 10 und in Offenburg 1, zusammen 32 Prüflinge — unter diesen in Karlsruhe, Helmholtz ONS. 1 weiblich — welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts den genannten Oberrealschulen zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer —.

4) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat.

5) Darunter 2 Schülerinnen,

6) Darunter 3 Schülerinnen,

7) Darunter 4 Schülerinnen,

8) Darunter 5 Schülerinnen,

9) Darunter 7 Schülerinnen,

welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

S. Allg. XVI^b

Nr. B 28462: Schulgeld der Höheren Lehranstalten.

Schüler, die infolge Ausweisung ihrer Eltern oder Fürsorger aus außerbadischen besetzten oder Einbruchsbereichen einer badischen Höheren Lehranstalt zugeführt werden, sind hinsichtlich der Schulgelderhebung ohne Rücksicht auf den derzeitigen vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt ihrer Eltern und auf deren Staatsangehörigkeit bis auf weiteres badischen Schülern gleichzustellen.

Auf besonderen Antrag kann durch das Ministerium diese Gleichstellung auch Schülern gewährt werden, die ohne gleichzeitige Aufenthaltsverlegung der Eltern infolge der Verhältnisse in den außerbadischen besetzten und Einbruchsbereichen aus einer Höheren Lehranstalt dieser Gebiete in eine badische Höhere Lehranstalt übergetreten sind. Derartige Anträge sind durch die Anstaltsleitungen mit näherer Begründung nach Verlässigung über die angegebenen Umstände vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

S. Allg. XIII^a

II. Erledigte Stellen.

An der Lessingich. in Mannheim: eine Professorenstelle.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. allgemein: die planmäßige Amtsstelle eines Oberlehrers in Freiburg. Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Eugen — Kronau (wiederholt) — Neudorf (wiederholt) — Rot — St. Leon — Waldhausen, A. Buchen — Wiesental (wiederholt).

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Bretten — Huchenfeld (Oberlehrerstelle) — Oschelbronn — Würm.

An Fortbildungsschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle für den Fortbildungsschulverband Kirchhofen-Ehrenstetten, A. Stausen und für die Fortbildungsschule in Ortenberg.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind: Hptl. Jakob Mangold in Kniebingen am 29. Juni 1923 — Hptlin. a. D. Elisabeth Valentin in Pforzheim.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. August

1923

Inhalt.

I. **Verordnung:** Schulordnung für die Volksschulen. — II. **Bekanntmachungen:** Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Sachliche Amtsunkosten. — Gewährung von Darlehen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von Heizstoffen. — Bezüge der Beamten und Angestellten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Feier des Verfassungstages. — Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

I. Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Nr. C 28536. Schulordnung für die Volksschulen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 176.)

Mit sofortiger Wirkung wird § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 814) wie folgt geändert:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 5 bis 50 Mark“ zu setzen: „auf 5000 bis 10 000 Mark“.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 18582. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung wurden durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 21. Juni d. J. — Reichsgesetzblatt I. Seite 399 — die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 48 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt, vom 1. Juli 1923 an wiederum geändert. Die künftigen Ermäßigungssätze betragen durchweg das Fünffache der bisherigen, seit 1. Juni d. J. maßgebenden Sätze und gelten zum ersten Mal für diejenigen Lohnbeträge, welche nach dem 30. Juni d. J. fällig und bezahlt werden. Sie betragen:

	monatlich	bisher	also mehr
a. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau je	6 000	1 200	4 800
b. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen, bezw. für jedes nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen	40 000	8 000	32 000
c. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 EStG. zulässigen Abzüge (Werbungskosten)	50 000	10 000	40 000

Wegen der entsprechenden Ermäßigungen bei Zahlung der Bezüge nach Wochen, Tagen oder Stunden verweise ich auf die in der Tagespresse erschienene Bekanntmachung der Finanzämter.

Der nach Bornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist stets auf volle 10 M nach unten abzurunden.

Die Monatsgehaltsempfänger treten am 1. August d. J. allgemein in den Genuß der erhöhten Freiteile; bei den Vierteljahresgehaltsempfängern dagegen, die ihre Bezüge für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. bereits erhalten haben, könnte bei den bestehenden Verfahren für die Zahlung der Bezüge der Betrag, der bei der Gehaltszahlung auf 1. Juli zuviel abgezogen wurde, in geordneter Weise erst bei der Zahlung der laufenden Bezüge auf 1. Oktober d. J. ausgeglichen werden. Da es sich aber um größere Beträge handelt, werden von den Kassen die zuviel einbehaltenen Beträge auf 1. August d. J. auch für

die Vierteljahressgehaltsempfänger festgestellt und diesen rückvergütet.

Die Berechnung des für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1923 zu erstattenden Betrages wird sich z. B. bei einem verheirateten Beamten mit einem Kind folgendermaßen gestalten:

Freiteile ab 1. Juli 1923:

$$6000 + 6000 + 40000 + 50000 = \dots 102000 \text{ M.}$$

Freiteile, die bei dem Steuerabzug auf

1. Juli 1923 berücksichtigt wurden:

$$1200 + 1200 + 8000 + 10000 = \dots 20400 \text{ „}$$

Unterschied für einen Monat 81600 M

und für drei Monate 244800 „

Dieser Betrag ist auf 1. August d. J. in der gleichen Weise rückvergüten, wie die sonstigen Zahlungen erfolgen; er ist ein Teil der Gehaltsbezüge, um den der im Kalenderjahr 1923 einbehaltene Gesamtsteuerbetrag zu kürzen ist. Bei Ausstellung der Steuerausweise haben die Kassen s. Zt. hierauf zu achten.

Karlsruhe, den 19. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 20053. Sachliche Amtskosten.

Infolge der weiteren Geldbewertung wird der in meiner Bekanntmachung vom 29. Juni 1923 — Amtsblatt Nr. 23, Seite 108 — veröffentlichte Vergütungssatz von 200 M für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen der Handtücher mit Wirkung vom 1. Juli 1923 auf 500 M für ein Handtuch erhöht.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 21277. Gewährung von Darlehen an die Beamten und Angestellten zur Beschaffung von Heizstoffen.

Mit Genehmigung des Landtags stehen zur Bewilligung von Vorschüssen an die Beamten, Angestellten und ständigen vollbeschäftigten Arbeiter der badischen Staatsverwaltung zur Beschaffung von Heizstoffen allgemeine Staatsmittel in Höhe von vorläufig 550 Millionen Mark zur Verfügung; die Vermittelung der Darlehen (Vorschüsse) hat die badische Beamtengenossenschaftsbank in Karlsruhe, Karlstraße 40, übernommen.

Für die Hergabe der Darlehen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Darlehen werden nur an kreditwürdige planmäßige und außerplanmäßige Beamte, an Angestellte und Staatsarbeiter mit eigenem Hausstand zur Beschaffung von

Heizmaterial gewährt. Ein eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer eine Wohnung mit eigener Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt, in der Wohnung mindestens die Hauptmahlzeit durch einen Familienangehörigen für eigene Rechnung herstellen läßt und wenn er für dessen Beföstigung auch (während seiner Abwesenheit) aufzukommen hat.

2. Die Darlehen werden zinslos ausgeliehen; den Darlehensnehmern wird bei Zahlung des Vorschusses lediglich eine Pauschsumme von 1500 M für Porto, Vordrucke usw. einbehalten.

3. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, welche einen Vorschuß für Beschaffung von Heizstoffen wünschen, haben sich hierwegen mit der Beamtengenossenschaftsbank in Verbindung zu setzen und auf dem ihnen alsdann zugehenden Vordruck pflichtgemäß zu versichern, daß das Darlehen lediglich zur Beschaffung von Heizstoffen im Winter 1923/24 verwendet wird. Die Ausfolgung der Beträge soll erst in dem Zeitpunkt geschehen, an dem der Empfänger zur Zahlung des Heizmaterials verpflichtet ist. Dem Darlehensgesuch an die Beamtengenossenschaftsbank muß die bezahlte oder unbezahlte Rechnung des Kohlenhändlers angeschlossen sein, andernfalls besteht keinerlei Aussicht auf Gewährung eines Darlehens für Heizmaterialien.

4. Die Darlehen, welche nur innerhalb des Rahmens der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeliehen werden können, dürfen folgende Beschaffungskosten nicht übersteigen:

a. bei Zentralheizung:

für Beamte und Angestellte der Gruppen I—V	
und Staatsarbeiter	50 Ztr. Koks
für Beamte und Angestellte der Gruppen VI—VIII	80 „ „
„ „ „ „ „ „ IX—XII	100 „ „
„ „ „ „ „ über Gruppe XII	120 „ „ ;

b. bei Ofenheizung:

für Beamte u. Angestellte der Gruppen I—V	
und Staatsarbeiter	20 Ztr. Preßkohlen
für Beamte u. Angestellte der Gruppen VI—VIII	30 „ „
„ „ „ „ „ IX—XII	40 „ „
„ „ „ „ „ über Gruppe XII	50 „ „

5. Die Rückzahlung der gewährten Darlehen hat in gleichen Teilen und zwar bei den Vierteljahressempfängern am Beginn eines jeden Vierteljahres, bei den Monats- und Lohnempfängern zu Beginn jeden Monats zu erfolgen. Die verfallenen Raten sind von den staatlichen Kassen, welche mit der Auszahlung der Bezüge befaßt sind, einzubehalten und jeweils monatlich in einer Summe der Beamtengenossenschaftsbank auf das von dieser bei Übersendung der Einzugsregister namhaft zu machende Konto zu überweisen. Am 3. April 1924 muß die Rückzahlung der Darlehen beendet sein. Restbeträge sind mit 10 v. H. monatlich zu verzinsen, das gleiche gilt für verfallene Tilgungsraten.

6. Für die Sicherung des Darlehens hat der Vorschußnehmer einen Schuldschein auf einem ihm von der Beamtenoffenschaftsbank gelieferten Vordruck auszustellen und den pfändbaren Teil seines Einkommens abzutreten.

7. Das Darlehen kann ohne Kündigung sofort zurückgezogen werden, wenn der Darlehensnehmer

- a. in dem Antrage falsche Angaben gemacht hat,
- b. aus dem badischen Staatsdienste ausscheidet oder verstirbt,
- c. den pfändbaren Teil seines Einkommens ohne Wissen und Willen der Kasse an einen Dritten abgetreten hat oder wenn dasselbe zu Gunsten eines Dritten gepfändet oder durch einstweilige Verfügung gesperrt wird,
- d. die Darlehensbedingungen verletzt, insbesondere wenn er mit einer Rate im Rückstand ist.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 21177. Bezüge der Beamten und Angestellten.

I. Die Bezüge der Beamten und Angestellten erhöhen sich wie folgt:

1. Vom 1. Juli 1923 an:

- a. Teuerungszuschlag aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 87 vom Hundert auf 237 vom Hundert, also mehr 150 vom Hundert monatlich.
- b. Ortliche Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 5, 9, 14, 19, 28, 33, 37, 42, 84 vom Hundert monatlich auf 8, 17, 25, 34, 51, 59, 67, 76, 110 vom Hundert monatlich, also mehr 3, 8, 11, 15, 23, 26, 30, 34, 26 vom Hundert monatlich.
- c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 64 000 M auf monatlich 166 000 M, also mehr 102 000 M.
- d. Kinderzuschläge von bisher monatlich 70 000, 80 000, 90 000 M auf 80 000, 90 000, 100 000 M, also mehr für jedes versorgungsberechtigte Kind monatlich 10 000 M.

2. Für die Zeit vom 17. Juli 1923 ab:

- a. Teuerungszuschlag aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 237 vom Hundert auf 574 vom Hundert, also mehr 337 vom Hundert monatlich.
- b. Ortliche Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 8, 17, 25, 34, 51, 59, 67, 76, 110 vom Hundert monatlich auf 16, 34, 50, 68, 102, 118, 118, 134, 186 vom Hundert monatlich, also mehr

8, 17, 25, 34, 51, 59, 51, 58, 76 vom Hundert monatlich.

c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 166 000 M auf monatlich 332 000 M, also mehr 166 000 M.

II. Die Nachzahlungen aufgrund vorstehender Änderungen sind von den Gehaltsrechtern im Wege des Besoldungsscheckverfahrens, für Beamte im Probe- und Vorbereitungsdienst von der Zentralrechnungsstelle angewiesen worden und zwar:

- 1. Die Nachzahlungen aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge vom 1. Juli 1923 für Vierteljahresgehaltsempfänger für 3 Monate, für Monatsgehaltsempfänger für 2 Monate und für Angestellte für einen Monat;
- 2. aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge vom 17. Juli 1923 ab zunächst allgemein nur für einen halben Monat und darnach außerdem für Monatsgehaltsempfänger (d. i. für sämtliche außerplanmäßige Beamte, sowie für die planmäßigen Beamten, die ihre Bezüge noch nicht auf eine Geldanstalt überweisen lassen,) nachträglich für einen weiteren Monat (für den Monat August).

Von der Höhe der tatsächlichen Nachzahlung und vom Zeitpunkt der Übergabe der Schecke an die Geldanstalten waren die Beamten und Lehrer durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise (durch ortsweise Übersendung von Ausschnitten aus der Besoldungsscheckliste und bei geschlossenen Schulkörpern durch Auflegung der Scheckliste im Konferenzzimmer) zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

H. Allg. III b

B. Gen. II b, II u. V o

Schmidt.

Nr. C 31700. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt 1922, Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit

vom 1. Juli 1923 ab:

Eingangsgruppe	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X.	994 280	82 857	24 857
IX.	763 200	63 600	19 080
VIII.	675 840	56 320	16 896
VII.	599 800	49 983	14 995
VI.	533 440	44 457	13 336
V.	470 840	39 237	11 771

vom 17. Juli 1923 ab:

Eingangsgruppe	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X. . . .	1 988 560	165 713	49 714
IX. . . .	1 526 360	127 197	38 159
VIII. . . .	1 351 680	112 640	33 792
VII. . . .	1 199 600	99 967	29 990
VI. . . .	1 066 880	88 907	26 672
V. . . .	941 680	78 473	23 542

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichts-erteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-beamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 1. Juli 1923 ab:

Eingangsgruppe	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzel- stunde
	M	M	M
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	999 680	83 307	24 992
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	724 400	60 367	18 110

vom 17. Juli 1923 ab:

VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	1 999 360	166 613	49 984
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	1 448 760	120 730	36 219

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^e
B. Gen. IX^aIn Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 31699. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhungen des Teuerungszuschlags (237 vom Hundert vom 1. Juli und 574 vom Hundert vom 17. Juli 1923 an):

a. für die Zeit vom 1. Juli bis mit 16. Juli 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 718 400 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 17 960 M.,

b. vom 17. Juli 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 1 436 840 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 35 921 M.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V^e

Schmidt.

Feier des Verfassungstages.

Nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli d. J. ist der 11. August, an dem die Nationalversammlung in Weimar im Jahre 1919 die Verfassung des Deutschen Reichs beschlossen hat, als gebotener Feiertag erklärt. Im Anschluß hieran wird hinsichtlich der Feier des Tages für solche Schulen, an denen der 11. August nicht in die Ferien fällt, folgendes bestimmt:

Die Schüler sind am Vormittag des Tages in der Schule zu versammeln und in einer Ansprache auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen. Wo es sich ermöglichen läßt, soll damit eine kleine Schulfeier verbunden werden. Im Mittelpunkt dieser Feier soll die Weimarer Verfassung und das allgemeine Bekenntnis der Liebe zur Heimat, zum Vaterland und zum Staatsgedanken stehen. Deshalb soll die Feier in diesem Jahre zugleich eine besondere Färbung durch die Verknüpfung mit dem Bekenntnis zu Rhein und Ruhr erhalten. Nach Beendigung der Feier sind die Schüler zu entlassen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. C 31570. Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Die im Amtsblatt Nr. 19 Seite 93 unterm 28. Mai 1923 bekanntgegebene Dienstprüfung der Volksschulkandidaten findet am Montag, den 10. September 1923, und den folgenden Tagen im Gebäude des Lehrerseminars II in Karlsruhe statt.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Montag, den 10. September 1923, morgens 1/8 Uhr im Lehrergebäude des Lehrerseminars II in Karlsruhe, Rüppurrerstraße 29, einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Für die Kandidaten ist Gelegenheit zur Unterkunft (nebst Frühstück) im Lehrerseminar II geboten. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben dies der Seminardirektion bis längstens 25. August d. J. unmittelbar mitzuteilen. Bettwäsche (2 Leintücher) haben sie selbst mitzubringen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. August

1923

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Die Gewährung von Beihilfen an zurubege setzte Beamte und Hinterbliebene von planmäßigen Beamten. — II. **Bekanntmachung des Finanzministers:** Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte. — III. **Bekanntmachungen:** Die Gewährung einmaliger Beihilfen (Notstandsbeihilfen). — Die Führung der Fahrnisverzeichnisse. — Die Krankenfürsorge der Beamten. — Angestelltenversicherung, Krankenversicherung. — Jugendpflege. — Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule. — Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule. — Die ordentliche Handelslehrerprüfung im Sommer 1923. — Die Prüfung für den Volksschuldienst. — Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg. — IV. **Personalnachrichten.** — V. **Erledigte Stellen.** — VI. **Stellenausschreiben.** — VII. **Todesfälle.**

I. **Verordnung des Staatsministeriums.**

(Vom 18. Juli 1923.)

Die Gewährung von Beihilfen an zurubege setzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 265.)

Auf Antrag des Ministers der Finanzen verordnet das Staatsministerium zum Vollzug von Artikel 30 und 30 a des Etatgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 mit sofortiger Wirkung und unter gleichzeitiger Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 601, im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

1. Zurubege setzten Beamten und Witwen von planmäßigen badischen Beamten können bei vorübergehender Notlage in sinngemäßer Anwendung der „Grundsätze über die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ (Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 206) einmalige Beihilfen gewährt werden.

Fortlaufende Beihilfen, d. h. solche, die sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken, erhalten die vorstehend aufgeführten Personen im allgemeinen nicht.

2. Hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können ebenfalls Beihilfen erhalten, wenn sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einer Beihilfe dringend bedürfen. Soweit diese Personen Kinderzuschläge

oder Kinderbeihilfen nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften beziehen, gilt auch für sie das in Ziffer 1 Absatz 2 Gesagte. Andernfalls können ihnen Beihilfen auch für ein oder mehrere Jahre bewilligt werden.

3. Geschiedene Ehefrauen von Beamten erhalten im allgemeinen keine Beihilfen. Der Finanzminister kann Ausnahmen zulassen, wenn der Ehemann im Scheidungsurteil allein als schuldiger Teil erklärt ist und die geschiedene Ehefrau nachweist, daß ihr Ehemann verstorben ist oder daß Unterhaltsansprüche nicht mit Erfolg gegen ihn geltend gemacht werden können.

4. Hat sich ein Beamter nach seiner Versetzung in den Ruhestand verheiratet, so können seine Witwe oder die Kinder aus dieser Ehe im Falle besonderer Bedürftigkeit ebenfalls mit einmaligen oder fortlaufenden Beihilfen bedacht werden. Für die Kinder gilt die Einschränkung nach Ziffer 2 Satz 2.

§ 2.

Vormals planmäßige Beamte, die freiwillig oder unfreiwillig aus dem Dienste ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Beihilfen nur ausnahmsweise in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit.

§ 3.

Abgesehen von den Fällen der Ziffer 1 Absatz 1 werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Empfänger einer solchen Zuwendung würdig ist und wenn keine unterhaltspflichtigen Verwandten vorhanden sind, die ihrer Unterhaltspflicht ausreichend nachkommen können. Die Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden namentlich dann ganz oder teilweise zurückgezogen, wenn sich der Empfänger ihrer nicht

mehr würdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich bessern.

Fortlaufende Beihilfen werden in Vierteljahresbeträgen im voraus bezahlt.

§ 4.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, dabei ist auf den Grad der Bedürftigkeit, auf die besonderen Verhältnisse der Empfänger und nach Möglichkeit auch auf die allgemeinen Zeit- und Teuerungsverhältnisse zu achten.

§ 5.

Zu den Beamten und Beamtenhinterbliebenen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Volksschulhauptlehrer und die Hinterbliebenen von solchen.

§ 6.

Die Beihilfen werden vom Finanzminister aus den nach Artikel 30 und 30 a des Statgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Mitteln bewilligt.

Gesuche um Gewährung einer Beihilfe sind auf besonderem Vordruck portofrei an das Zentralbüro des Finanzministeriums in Karlsruhe einzusenden. Dies gilt auch für Personen, die außerhalb des Landes wohnen. Soweit es sich nicht um Fälle nach Ziffer 1 Absatz 1 handelt, sollen Beihilfegesuche in der Regel im Laufe des Monats Januar vorgelegt werden. Die Vordrucke können bei den Bezirksämtern oder unmittelbar beim Zentralbüro des Finanzministeriums unentgeltlich erhoben werden. Muß der Vordruck durch die Post zugestellt werden, so ist der Betrag der Postgebühr vorher einzusenden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmerle.

II. Bekanntmachung des Finanzministers.

(Vom 13. Juli 1923.)

Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 206.)

Das Staatsministerium hat unterm 7. Juli 1923 die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ genehmigt und mich beauftragt, dies durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.*)

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten mit Einschluß der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können

- a. im Falle der eigenen Erkrankung,
 - b. im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
 - c. in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in der Familie, wenn es sich um verheiratete oder verheiratet gewesene Beamte handelt,
- auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Für Beamte und deren Familienmitglieder, die einer öffentlichen Krankenkasse oder einer Krankenkasse angehören, für die aus der badischen Staatskasse ein Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten bezahlt wird, darf eine Beihilfe in Krankheitsfällen nicht gewährt werden.

Soweit Beamten und ihren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. aufgrund versorgungsrechtlicher Ansprüche) zu teil wird, müssen die betreffenden Kosten bei Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Zur Familie im Sinne des obigen Buchstabens c gehören:

- a. die Ehefrau,
- b. Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Vaters aufgenommen sind,
- c. Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden. Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ wird auf Ziffer 177 a Absatz 2 der Reichsbesoldungsvorschriften (Reichsgesetzblatt 1922 Teil I Seite 777) verwiesen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten

*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen“ im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 1c — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen“ im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

Grenzen gehalten sind; Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

Zu Betracht kommen somit:

- a. in Krankheitsfällen: die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Mehrkosten an Verpflegung. Die Kosten der Beschaffung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und dergleichen können nur insoweit Berücksichtigung finden, als diese Anschaffungen zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen werden grundsätzlich nicht erstattet. Kosten, die durch Inanspruchnahme solcher Personen oder Anstalten entstanden sind, von denen eine sachgemäße Heilbehandlung nicht zu erwarten ist, werden nicht berücksichtigt. Eine einmalige Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von drei Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der drei Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vergleiche Ziffer 10). Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einmaliger Beihilfen grundsätzlich aus.
- b. in Geburtsfällen: die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Mehrkosten für Verpflegung.
- c. in Todesfällen: die nicht durch eine Sterbekasse gedeckten Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten mit Einschluß der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen u. a.:

zu a. und b.: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b.: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche und dergleichen, Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c.: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines, für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Anträge auf Beihilfebewilligung sind auf besonderem Vordruck nach anliegendem Muster an die vorgesehene Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesehene Dienstbehörde des Mannes. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

5. Die vorgesehene Dienstbehörde prüft den Antrag und läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, im allgemeinen die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Treten jedoch innerhalb dreier Monate mehrere Fälle ein, für die eine Beihilfe an sich gewährt werden kann, so wird das Zehntel nur einmal (bei dem ersten Fall) angerechnet.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerzuges von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag, sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

- a. in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,
- b. in Krankheitsfällen nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen, die Krankheitsdauer vom Tage der erstmaligen Zuziehung des Arztes ab zu rechnen.

Örtliche Sonderzuschläge, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Befahrungszulagen usw. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Die Beihilfe wird nur für die Kosten gewährt, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (beim zweiten und weiteren Falle innerhalb dreier Monate mithin für die vollen Kosten), und zwar mit einem Anteil von bis zu 60 v. H.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8. In den dazu geeigneten Fällen kann die Beihilfe in der Form gewährt werden, daß die Verwaltung die Aufnahme des Beamten in das Landesbad in Baden-Baden, in das Landesoldbad in Dürrenheim, in eine aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Lungenheilstätte usw. vermittelt und die Kosten der Verpflegung in der Anstalt ganz oder teilweise auf die für Beihilfen verfügbaren Mittel übernimmt.

Wenn ein Beamter die Vermittelung seiner vorgesetzten Behörde wegen der Aufnahme in eine solche Anstalt in Anspruch nimmt, so muß er jedesmal gleich beifügen, ob er auf seine Kosten aufgenommen sein will oder eine Beihilfe zur Bestreitung der Kosten wünscht; dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Familienmitglied des Beamten durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde in eine solche Anstalt aufgenommen werden soll, soweit dies überhaupt zulässig ist. Wünscht der Beamte eine Beihilfe, so muß er nach Ziffer 4 verfahren. Das Beihilfegesuch ist dann dem Antrag auf Aufnahme in die Anstalt (vergleiche Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107, in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) beizulegen; die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt und die Höhe der dadurch

entstehenden außerordentlichen Kosten sollen im Beihilfegesuch schätzungsweise angegeben sein.

9. Im übrigen kann für Bädekuren eine Beihilfe nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen ist. Grundsätzlich ist ein Gutachten eines beamteten Arztes beizubringen. Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmung.

Bei einer Kur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arzt- und Pensionskosten sowie die Auslagen für Reise- und Gepäckbeförderung berücksichtigt werden; die häusliche Ersparnis ist darauf anzurechnen.

Die Bewilligung von Beihilfen für Bädekuren bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Bei Krankheiten von länger als dreimonatiger Dauer kann zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

11. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) den Beamten (Familienmitglied) in den Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewähren. Sie ist sogleich als Beihilfe zu verrechnen.

12. Die Beihilfen gelten steuerrechtlich als Unterstützung, sie unterliegen deshalb nicht dem Steuerabzug.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—11 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 10 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgesetzte Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsidat — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene wird durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundzüge treten mit dem 1. April 1923 in Kraft. In Krankheitsfällen, die vor dem 1. April 1923 eingesetzt haben, dürfen nur die nach diesem Zeitpunkt erwachsenen Kosten berücksichtigt werden. Auf nicht unter Ziffer 13 fallende Beihilfen sind die etwa für denselben Fall nach dem 1. April 1923 bereits bewilligten Beträge anzurechnen.

Muster.

Antrag

auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe (Notstandsbeihilfe).

Anlaß: Geburt
 Ableben meiner
 Erkrankung des Antragstellers
 Erkrankung meiner Tochter *Frieda*

Anlagen: 1 Heft mit . . . Belegen.

Zu- und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Beamten	Dienststellung und Dienstbehörde	Familienstand, Name und Alter der beihilfefähigen Kinder	a. Tag der Geburt b. Tag des Todes c. Art und Dauer der Krankheit (von bis zusammen . . . Tage
1	2	3	4
Schreiber Max Karlsruhe, Waldstraße Nr. . .	Verwaltungs- oberinspektor beim	verheiratet Emil 12 Jahre Frieda 10 Jahre	c. <i>Blinddarmenzündung</i> vom 16. März 1922 bis 4. Juni 1923 = 79 Tage

Bezeichnung	Monatsjahre für die Zeitabschnitte				Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach unten folgender Zusammen- stellung	Erträgnisse aus Kranken-, Unfall- oder Sterbefällen und Bemerkungen über die sonstigen Vermögens- verhältnisse
	16. bis Ende März 1923	April 1923	Mai 1923	1. bis 4. Juni 1923		
	5	6	7	8	9	10
Grundgehalt Gruppe VIII, Stufe 7	25 000	25 000	25 000	25 000	Zusgesamt . 272 360 M davon ab: 1/10 des Betra- ges Spalte 5 mit 36 604 " bleiben . . . 235 756 M für die Bewilligung der Beihilfe zu berücksichtigen.	
Ortszuschlag Ortsklasse A	5 400	5 400	5 400	5 400		
Teuerungszuschlag ohne örtl. Sonderzuschlag	(942 v. S.) 286 368	(942 v. S.) 286 368	(1460 v. S.) 443 840	(2900 v. S.) 881 600		
zusammen	316 768	316 768	474 240	912 000		
Auf die Krankheitsstage entfallen	158 384	316 768	474 240	121 600		

zusammen 1 070 992 M
 mithin im Tagesdurchschnitt 79 Tage (Sp. 4) 13 557 M
 mithin Monatsdurchschnitt 406 710 M
 ab 10 v. S. Steuer 40 670 "
 bleiben 366 040 M

Ich bitte infolge der mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Beihilfe und versichere, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden beihilfefähigen Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist.*)

(Ort und Tag.)

Eigenhändige Unterschrift (Zu- und Vorname und Amtsbezeichnung).

*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Zfd. Nr.	A u f w e n d u n g			Beleg Nr.	(Oben Spalte 6) Bemerkungen
	A r t	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beihilfefähiger Betrag *)		

*) Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

Urschriftlich mit Anlagen

an

weitergereicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine einmalige Beihilfe von M
zu bewilligen.

(Ort und Tag.)

(Beschäftigungsbehörde mit Unterschrift des Vorstandes.)

Verfügung der Bewilligungsbehörde.

(Behörde)

(Ort und Tag)

Beschluß.

- I. Es werden bewilligt M
- II. Anweisung an die Kasse.
- III. Bescheid.
- IV. Eintrag im Anweisungsbuch.

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 22028. Die Gewährung einmaliger Beihilfen (Notstandsbeihilfen).

Mit Bezug auf die vorstehend zum Abdruck gebrachte Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1923 über Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Hinterbliebene von planmäßigen Beamten sowie die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 13. Juli 1923 über Gewährung von einmaligen Beihilfen an badische Landesbeamte wird noch auf folgendes besonders hingewiesen:

Die Beihilfegesuche von zuruhegesetzten Beamten (auch zuruhegesetzten Lehrern) und Hinterbliebenen von planmäßigen Beamten sind ausnahmslos an das Zentralbüro des Finanzministeriums einzusenden; die Vordrucke zu diesen Gesuchen sind von dem genannten Büro oder von den Bezirksämtern zu beziehen (§ 6 der Verordnung des Staatsministeriums).

Die Gesuche um Gewährung einmaliger Beihilfen an im Dienst befindliche Beamte und Lehrer meines Geschäftsbereichs sind der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde (Anstaltsdirektion, Kreis schulamt, Rektorat) vorzulegen, welche sie an das Unterrichtsministerium weiterleitet. Vordrucke zu diesen Gesuchen werden den Dienststellen von hier aus zugehen. Die Lehrer an Volksschulen und Fortbildungsschulen (auch gewerblichen Fortbildungsschulen) haben sich bei eintretendem Bedarf an die Kreis schulämter oder die Volksschulrektorate der früheren Städteordnungsstädte zu wenden.

Künftige Bestellung von Vordrucken seitens der Dienststellen hätte bei der Expedi tur des Unterrichtsministeriums zu erfolgen.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. II^b

Im Auftrag:
Dr. Huber.

Nr. A 20316. Die Führung der Fahrnisverzeichnisse.

In Änderung des bisherigen Verfahrens wurde für den gesamten Bereich der Staatsverwaltung bestimmt, daß künftig Gegenstände nur dann in das Fahrnisverzeichnis aufzunehmen sind, wenn der Wert des Gegenstandes mindestens 1 Goldmark beträgt. Die Umrechnung hat durch die anschaffende Stelle im Einzelfall nach dem aus den Tageszeitungen zu entnehmenden Dollarkurs am Tag der Anschaffung des Gegenstandes zu erfolgen.

Bezüglich der bereits inventarisierten Stücke wie auch der Bücher und Zeitungen verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XII^b
B. Gen. II^b

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 19514. Die Krankenfürsorge der Beamten.

Auf den nachstehend im Abdruck beigelegten „Aufruf zum Beitritt zur Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Baden“ wird empfehlend hingewiesen. Karlsruhe, den 30. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI.
B. Gen. XVI.

In Vertretung:
Schmidt.

Aufruf

zum Beitritt zur Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Baden.

Da die reichsgesetzliche Beamten-Krankenfürsorge in der nächsten Zeit noch nicht zu erwarten sein dürfte, ist es für jeden Beamten eine dringende Notwendigkeit, sich gegen Krankheitsfälle selbst zu schützen. Hierfür bietet die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Baden, Sitz Karlsruhe, die beste Gelegenheit. Sie gewährt ihren Mitgliedern „bei völlig freier Arztwahl“

$\frac{2}{3}$ auf die Kosten für Arzt, Apotheke, Brillen, Röntgen- und Radiumbehandlung usw.;

$\frac{1}{3}$ auf die Kosten der Zahnbehandlung;

$\frac{1}{2}$ für Verpflegung und Behandlung in Krankenhäusern bis zu 4200 M täglich. Für das Kalenderjahr gewährt die Kasse ihren Mitgliedern je nach der Wahl der Versicherungsklasse z. Bt.

	in Klasse I bis zu	in Klasse II bis zu	in Klasse III bis zu
a. für verheiratete Mitglieder (einschließlich Ehefrau und Kinder)	275 000	137 000	120 000
b. für alleinstehende Mitglieder	137 000	68 000	60 000

An Beiträgen werden für den Kalendermonat z. Bt. erhoben:

a. für verheiratete Mitglieder einschließlich Ehefrau und Kinder in Klasse I M 7500.—, in Klasse II M 4500.—, in Klasse III M 3600.—;

b. für alleinstehende Mitglieder: in Klasse I M 3750.—, in Klasse II M 2250.—, in Klasse III M 1800.—.

Falls sich bei fortschreitender Geldentwertung die Beiträge der Mitglieder erhöhen sollten, erhöhen sich dementsprechend auch die Leistungen der Kasse.

Die Klassen I und II sind für planmäßige und außerplanmäßige Beamte und Beamtinnen nach Wahl, die Klasse III für Beamten und Beamtinnen im Ruhestand und deren Hinterbliebenen vorgesehen.

Je mehr Mitglieder der Kasse beitreten, desto niedriger können die Beiträge gehalten aber trotzdem größere Leistungen gewährt werden.

Es ergeht daher an alle Beamten in Baden die dringende Aufforderung, die von der badischen Beamtenerschaft ins Leben gerufene Fürsorgeeinrichtung durch sofortigen Beitritt und Werbung weiterer Mitglieder zu stützen und zu fördern.

Kein Beamter dürfte fehlen!

Zu jeder weiteren Auskunftserteilung ist die Geschäftsstelle der Kasse (Karlsruhe, Nowackanlage 19) gerne bereit, woselbst auch Satzungen und Aufnahmeanträge erhältlich sind.
Karlsruhe, im Juni 1923.

Der Vorstand.

Nr. A 19362. Angestelltenversicherung, Krankenversicherung.

1. Mit der siebenten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 420) wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1923 die Pflichtgrenze zur Angestelltenversicherung nach § 1 des Gesetzes im unbefetzten Gebiet auf 27 000 000 M., im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, auf 34 000 000 M. Jahresarbeitsverdienst festgesetzt.

2. Weiter ist durch die Verordnungen vom gleichen Tage (Reichsgesetzblatt Seite 421) die Verdienst- und Einkommensgrenze zur Krankenversicherung nach § 165 a der RVD. im unbefetzten Gebiet auf 21 000 000 M. und im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften gelten, auf 24 000 000 M. festgesetzt worden. Diese Verordnungen traten mit dem 2. Juli 1923 in Kraft.

Die hiernach etwa erforderlichen Neu- oder Wiederanmeldungen wären alsbald zu bewirken.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI^a
B. Gen. XVI

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 29363. Jugendpflege.

Der Landesverband evangelischer Jugendvereine veranstaltet vom 5.—7. September l. J. in Falkau einen Lehrgang. Einen ähnlichen Kurs hält der evangelische Verband für die weibliche Jugend in der Zeit vom 24. bis 28. September l. J. in seinem Erholungsheim Tannenhof bei Rosbach ab.

Insofern es eine Mitverletzung der Dienstgeschäfte zuläßt, kann Lehrern und Lehrerinnen, die an einer der beiden Veranstaltungen teilnehmen wollen, der erforderliche Urlaub erteilt werden.

Karlsruhe, den 2. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a
B. Gen. V^a

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 33436. Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule.

Der vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg unterm 5. Januar 1921 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg vom 19. Januar 1921, Nr. 2) veröffentlichte Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule wird auf Grund des § 14 des Fortbildungsschulgesetzes in Verbindung mit § 40 des Schulgesetzes nachstehend verkündet.

Karlsruhe, den 8. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. XV^a

Schmidt.

A. Kirchengeschichte.

§ 1. Einleitung. Bedeutung der Kirchengeschichte für den Christen.

I. Altertum.

- § 2. Das Urchristentum.
- § 3. Petrus, der erste Papst.
- § 4. Paulus, der Völkerlehrer.
- § 5. Die Christenverfolgungen. Die Bedeutung des Martyriums. Der Sieg des Kreuzes.
- § 6. Die soziale Umgestaltung der Welt durch die Kirche.
- § 7. Die großen Kirchenlehrer.
- § 8. Völkerwanderung und Kirche.
- § 9. St. Benediktus und sein Orden.

II. Mittelalter.

- § 10. Die Anfänge des Christentums in unserm Vaterland. St. Bonifazius.
- § 11. Karl der Große und die Kirche. Das „Hl. Römische Reich“.
- § 12. Das Papsttum. Niedergang und Aufstieg.
- § 13. Trennung der morgenländischen Kirche von Rom.
- § 14. Der Kampf der Kirche gegen den Islam. Die Kreuzzüge.
- § 15. Die Bettelorden des 13. Jahrhunderts.
- § 16. Das Ringen der Kirche um ihre Freiheit.
- § 17. Die abendländische Kirchenspaltung.
- § 18. Kirche und Kultur.
- § 19. Die Kirche in unserer engeren Heimat.

III. Neuzeit.

- § 20. Die Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert.
- § 21. Die katholischen Reformbestrebungen.
- § 22. Der hl. Ignatius und der Jesuitenorden.
- § 23. Die Ausbreitung der Kirche in fremden Erdteilen.
- § 24. Neuere Orden und Kongregationen.
- § 25. Die Aufklärung des 18. Jahrhunderts und die französische Revolution.
- § 26. Napoleon I. und die Kirche.

- § 27. Die kirchliche Lage in Baden nach der französischen Revolution. Die Gründung des Erzbistums Freiburg.
- § 28. Die Freiburger Erzbischöfe.
- § 29. Die großen Päpste der Neuzeit.
- § 30. Der Stand der Kirche und ihr soziales und caritatives Wirken in der Gegenwart.

B. Christliche Lebenskunde.

I. Grundlegung der christlichen Lebenskunde.

1. Ursprung und Ziel des Menschen. (Was ist christliche Lebenskunde? Gott Ursprung und Ziel des Menschen. Gottes Wille Richtschnur der sittlichen Ordnung. Sie begründet das zeitliche und ewige Glück des Menschen. Pflicht des Gottesdienstes.)
2. Gottes Wille in Gesetz und Gewissen. (Gottes Wille gibt sich kund im Gewissen, durch Offenbarung im Gesetz. Religion die Grundlage der Sittlichkeit. Religionslose Moral. Ethische Kultur.)
3. Des Menschen Wille und Verantwortlichkeit. (Mitwirkung des Menschen an der sittlichen Ordnung. Willensfreiheit. Auktorität und Freiheit. Sittliche Verantwortung. Vergeltung.)
4. Sittliches Handeln. (Gottes Wille und Menschenwille. Gutes Handeln. Tugend. Sünde und Laster. Ihr Wesen, ihre Folgen.)

II. Der Mensch als Persönlichkeit.

5. Das Persönlichkeitsideal. (Gottes Ebenbild. Natürliches und übernatürliches Ziel. Natürliche und übernatürliche Ausrüstung. Der Mensch nach unchristlicher Auffassung. Lebenszweck und Lebensbetätigung. Göttliches und Tierisches im Menschen.)
6. Leidenschaft und Sünde. (Entstellung des Menschheitsideals durch die Sünde. Erbsünde. Folgen. Schwächung der Lebenskräfte. Leidenschaften. Versuchungen. Sichausleben. Genießen. Sklaven der Leidenschaft. Freiheit der Gotteskinder.)
7. Wege und Streben zur sittlichen Höhe. Tugendstreben. Selbsterziehung. Temperamente. Charakterbildung. Persönlichkeitskultur. Körper- und Seelenpflege. Selbsterkenntnis. Gewissensforschung. Geistliche Lesung. Exerzitien.)
8. Übernatürliche Veredelung. (Notwendigkeit der Gnade. Gnadenmittel. Gebet. Sakramente. Veredelung des Menschen. Hl. Kommunion. Seligkeit der Gotteskinder.)

III. Der Mensch im Beruf.

9. Beruf und Berufe. (Jeder Mensch ist ein Glied der Gesellschaft mit besonderer Aufgabe. Der Beruf. Verschiedenheit der Berufe. Sittliche Gleichwertigkeit der Berufe. Zusammenhang der Einzelberufe. Landwirt. Handwerker. Arbeiter. Kaufmann. Beamter.

Berufsfreude. Kastengeist. Klassenhaß. Gute Meinung. Gottes Segen.)

10. Meisterschaft im Beruf. (Gott will es. Treue im Beruf. Gott ist mein Aufseher. — Ausbildung im Beruf, technische, geistige. Berufsvereine. Lektüre, Vorträge.)
11. Arbeit und Fleiß. (Arbeit. Bedeutung und Segen. Tugend des Fleißes. Wert und Bedeutung des Geldes. Sparsamkeit. Verschwendungssucht. Tabak. Alkohol. Abstinenz. Mäßigkeit. Vergnügungssucht.)
12. Feierstunden für Leib und Seele. (Erholung. Freie Zeit. Feierabend. Sonntag für Leib und Seele. Religiöse Sonntagspflicht. Religiöse Vereine. Ausflüge. Sport. Kino. Theater. Tanz.)

IV. Familie.

13. Ehe und Ehelosigkeit. (Die Ehe, ihr Ursprung, ihr Zweck. Sakramentaler Charakter. Bedeutung für den einzelnen. Ehelosigkeit als gottgewollter Beruf. Bedeutung der Ehe für die Kinder, die Gesellschaft. Einheitssehe. Eheliche Treue. Ehescheidung.)
14. Vater und Mutter. Elternhaus und Schule. (Die Familie. Vater und Mutter. Ihre Würde, ihre Aufgaben für die Erziehung der Kinder, leiblich und geistig. Die Schule als Ergänzung der Elternaufgaben. — Pflichten der Kinder gegen Eltern und Schule.)
15. Die Geschlechtskraft und ihre Heiligung. (Vor der Ehe. Die Geschlechtskraft, Bedeutung, Heiligung derselben. Keuschheit. Jungfräulichkeit. Verirrungen des Geschlechtstriebes. Die Folgen für Leib und Seele. Ursachen der Sünde und Veranlassung dazu. Umgang. Lektüre. Kino. Theater.)
16. Umgang und Freundschaft. (Jüngling und Jungfrau. Würde der Frauen. Virgo virginum. Zucht und Anstand. Ritterlichkeit. Freundschaften, auch unter gleichen Geschlechts.)
17. Bekanntschaft und Brautstand. (Liebschaften. Ernste Bekanntschaften. Gattenwahl. Gemischte Ehen. Brautstand. Vorbereitung auf die Ehe, sittliche und materielle Vorbereitung.)

V. Staat und Kirche.

18. Gemeinde und Staat. (Ursprung des Staates. Aufgaben des Staates und seine Grenzen. Was bietet mir der Staat? Was bietet die Gemeinde den Bürgern? Einrichtungen in Staat und Gemeinde zum Wohle des Einzelnen und der Gesellschaft. Einblick in den inneren Aufbau. Zusammenhänge. Staatsformen.)
19. Bürgerpflichten. Was schuldet der Einzelne dem Staat? Gehorsam gegen Gesetze. Wehrpflicht. Wahlpflicht. Steuerpflicht. Alle diese Leistungen sind Gewissenssache. Der Eid.)

20. Die Kirche. (Ihre Bedeutung für die Gesellschaft, für den Einzelnen. Kirchengebote.)
 21. Staat und Kirche. (Staat, Kirche und Schule.)

VI. Christliche Wirtschaftslehre.

22. Ideale Wirtschaftsordnung. (Zweck und Aufgabe der wirtschaftlichen Güter. Christliche Wirtschaftsordnung. Wertschätzung der Güter. Mammonismus. Christliche Caritas.)
 23. Privat- und Kollektiveigentum. (Privateigentum. Kapitalismus. Bedeutung und Schranken. Kollektiveigentum. Sozialismus. Solidarismus.)
 24. Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue. (Erwerb des Privateigentums. Sicherung des Privateigentums. Gerechtigkeit. Wahrhaftigkeit. Treue in Handel und Wandel. — Verletzung des Privateigentums. Diebstahl. Betrug. Wucher. Konkurs. Restitutionspflicht.)
 25. Vom rechten Gebrauch der irdischen Güter. (Bewertung des Privateigentums. Förderung der Produktion. Tote Hand. Sparsamkeit. Sparkassen. Versicherung. Sorge für Familie, Ausbildung der Kinder, Lebenshaltung. Luxus. Wohltätigkeit.)

VII. Vollendung in Gott.

26. Jesus Christus unser sittliches Ideal. (Jesus Christus das Idealbild des menschlichen Lebens. Nachfolge Christi.)
 27. Helden des christlichen Lebens. (Wie einzelne Heilige in verschiedenen Lebenslagen, in verschiedenen Berufen, mit den verschiedensten Veranlagungen das Ideal Christi nachzuleben suchten; kurze charakteristische Züge aus einzelnen Heiligenleben.)
 28. Vollendung in Gott. (Mit Christus und den Heiligen zu Gott unserem Ziel. Vollendung der Persönlichkeit in Gott.)

C. Die christlichen Grundlehren.

1. Einleitung. Die Größe des Glaubens. (Welcher Wert kommt dem Glauben im geistigen Leben, im Verkehr der Menschen, in den Lebensordnungen der Völker zu? Welche sittliche Würde besitzt der vernünftige Glaube, welche sittliche Würde der Glaube an Gott?)

I. Gott und die Religion.

2. Der Gottesbeweis aus der Natur. (Wir sind gewiß, daß es einen Gott gibt aus dem gewaltigen Sein der Natur, aus der furchtbaren Kraft der Natur, aus der Weisheit, Schönheit und Güte in der Natur.)
 3. Der Gottesbeweis aus der Seele. (Wir sind gewiß, daß es einen Gott gibt aus der Ordnung des

menschlichen Denkens, aus der Ordnung des menschlichen Willens, aus dem Zeugnis des Gewissens und durch das Zeugnis der gesamten Menschheit.)

4. Die Torheit des Atheismus. (Derselbe wird widerlegt durch das Zeugnis der Natur, das Zeugnis des Gewissens, die Lebensbedingungen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft, durch seine eigenen Folgen.)
 5. Gott und die Welt. (Die Lehre der Schrift von der göttlichen Welterschöpfung; die Annahme der Naturwissenschaft. Das Verhältnis von Naturwissenschaft und Bibel.)
 6. Die Seele. Die menschliche Seele ist ein unsterblicher, zu ewigem Leben bestimmter Geist. Das Zeugnis der Natur der Seele und das Zeugnis der Gerechtigkeit Gottes. Die Unsterblichkeit eine Grundbedingung des gestifteten Menschenlebens auf Erden.)
 7. Die Religion. (Diese ergibt sich als notwendige Folgerung aus dem Dasein Gottes und der Unsterblichkeit des Menschen. Ihre Größe und ihre Schwierigkeit angesichts der menschlichen Sündhaftigkeit.)

II. Die Offenbarung und Christus.

8. Die Offenbarung in der hl. Schrift. (Die hl. Schrift als geschichtliche Belehrung. Ihr Zeugnis für die göttliche Herkunft der Offenbarung. Die zuverlässige Überlieferung der hl. Schrift.)
 9. Gott in den Weissagungen. (Die Natur der Weissagungen. Die biblischen Weissagungen besiegelt durch ihre Erfüllung.)
 10. Gott in den Wundern. (Die Eigenschaften des wahren Wunders. Die Wahrheit der Wunder in der hl. Schrift. Ihr Zeugnis für die göttliche Würde der Offenbarung.)
 11. Die Gottheit Christi. (Sie ist erwiesen aus seinem Charakterbild und seiner Heiligkeit, aus seinen Erklärungen, deren Einklang mit seinen Taten, aus seinen Wundern. Christus im Zeugnis der Geschichte und großer Menschen.)
 12. Die Geschichte Jesu. (Das Zeugnis außerhalb des N. T. Das Zeugnis der Evangelien, das Zeugnis der Apostel. Das Zeugnis der christlichen Geschichte.)
 13. Die Auferstehung Christi. (Die Tatsache der Auferstehung. Das Zeugnis der Auferstehung für Christus und Christentum.)
 14. Das Zeugnis der Geschichte für das Christentum. (Die christliche Religion als Segensmacht, als Gottesmacht. Die Welt vor Christus, die Welt mit Christus, die Welt nach dem Abfall von Christus.)

III. Christus und die katholische Kirche.

15. Die kirchliche Organisation ein Wesens-
erfordernis des Christentums. (Gottes Werk
und Gottes Weisheit, Christi Geist und Werk, Aufgabe,
Geist und Kräfte des Christentums inbezug auf die
Organisation).
16. Die Kennzeichen der wahren Kirche. (Die
Kennzeichen und Christus, die Kennzeichen und die
Kirche, die Kennzeichen und die katholische Kirche).
17. Die wahre Gestalt der Kirche Christi. (Die
Verfassung der kath. Kirche, ihr Ursprung in Christus,
ihr Einklang zur Offenbarung — zum Wesen der
Religion.)
18. Das Oberhaupt der Kirche Christi. (Seine
Einsetzung durch Christus, seine dauernde Notwendig-
keit für die Kirche, seine ewige Bestimmung durch
Christus.)
19. Das Papsttum als Erbe des Petrus. (Petrus
in Rom. Das Papsttum verbunden mit dem Bischofs-
sitz in Rom.)
20. Die Aufgabe des Papsttums. (Zweck, Aus-
stattung, Wirksamkeit.)
21. Das Gotteszeugnis für die Kirche in der
Geschichte. (An ihr erfüllte Weissagung, in ihr
geschehene Wunder, das Wunder ihres Bestandes. Ihre
Heiligungswirkung. Die Reinheit ihrer Lehre.)
22. Kirche und Kirchen. (Einzigkeit der Kirche Christi.
Die katholische Kirche die Führerin zum Himmel. Die
innere Vollkommenheit der Ausstattung der katholischen
Kirche.)
23. Die Bedeutung der hl. Schrift in der katho-
lischen Kirche.
24. Die Vollendung der Kirche im Jenseits.
(Kirche und letzte Dinge. Die unerschütterliche
Wahrheit von der ewigen Fortdauer des Menschen-
lebens.)
25. Der katholische Glaube unüberwindbar
der Unglaube unentschuldigbar.

Freiburg, 5. Januar 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. C 33437. Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht
an der Fortbildungsschule.

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,
unterm 3. Juni 1921 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für
die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens
vom 22. Juni 1921, Nr. 9) veröffentlichte Lehrplan für
den evangelischen Religionsunterricht an der
Fortbildungsschule wird auf Grund des § 14 des

Fortbildungsschulgesetzes in Verbindung mit § 40 des
Schulgesetzes nachstehend verkündet.

Karlsruhe, den 8. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

1. Kirchengeschichte.

1. Die Umwelt des Christentums bei seiner Entstehung:
Römertum und Hellenismus; Judentum.
2. Die erste Ausbreitung des Christentums: (Martyrer
und) Kirchenväter.
3. Der Kampf zwischen Heidentum und Christentum und
der Umschwung zu Gunsten des Christentums: Kon-
stantin.
4. Die Begründung der römischen Kirche: Gratian und
Theodosius; der Gegensatz zwischen dem Osten und
dem Westen.
5. Gemeindebildungen; Gemeindeverbände; Gemeindeleben.
6. Lehrstreitigkeiten und Lehrentscheidungen.
7. Gottesdienst und Frömmigkeit.
8. Der Untergang des römischen Reichs und der Eintritt
der Germanen in die Welt- und Kirchengeschichte.
9. Die Anfänge des Christentums in Deutschland. Heimat-
kundliches.
10. Chlodwig und die fränkische Kirche.
11. Bonifatius.
12. Karl der Große und sein Werk.
13. Das deutsche Königtum und das römische Kaisertum
deutscher Nation.
14. Kaiser und Papst.
15. Die Kirche als Welt- und Kulturmacht (Kreuzzüge).
16. Das katholische Christentum (Abungen; zwei Stände;
doppelte Sittlichkeit).
17. Laienchristentum und Sekten.
18. Anfang der Landeskirchen. Heimatkundliches.
19. Ausbreitung deutscher Kultur im Osten.
20. Ursachen (Notwendigkeit) der Reformation.
21. Luthers Jugend, Entwicklung und reformatorische
Anfänge.
22. 1517—1521.
23. 1521—1530.
24. Luthers Charakter, Werk und seine Sterbestunde.
25. Zwingli.
26. Calvin.
27. Die Ausbreitung der Reformation in Deutschland.
28. Die Ausbreitung der Reformation in Baden; kirchliche
Ortsgeschichte.
29. Die Gegenreformation.
30. Die Ausbreitung des Protestantismus in Europa und
weiterhin. Evangelische Martyrer.
31. Der dreißigjährige Krieg.

32. Der Wiederaufbau Deutschlands und die deutsch-protestantische Kultur.
33. Strömungen und Richtungen im Protestantismus.
34. Anfänge und Geschichte der äußeren Mission.
35. Anfänge und Entfaltung der inneren Mission.
36. Der Gustav-Adolf-Verein und die Diaspora. Heimatkunde.
37. Katholizismus und Protestantismus in der Neuzeit.
38. Neuere Sekten.
39. Neuere badische Kirchengeschichte. Heimatkunde; Kirchenverfassung.
40. Gegenwarts- und Zukunftsfragen und -Aufgaben.

2. Gemeinschafts- und Einzelleben.

1. Was der Staat ist und soll.
2. Worauf die Kirche beruht und wozu sie da ist.
3. Staat und Kirche; ihre Personalunion im einzelnen Menschen.
4. Politische und Kirchengemeinde; örtliche Aufgaben.
5. Die Konfessionen.
6. Parität und Toleranz.
7. Die Völker; das Verhältnis der Völker und Staaten.
8. Krieg und Frieden.
9. Die Pflege des Volkstums.
10. Fortschritt und Reich Gottes.
11. Bürgerpflichten und -rechte.
12. Stand und Beruf.
13. Das Verhältnis der Stände und Berufszweige.
14. Die Arbeit; Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
15. Der Erwerb.
16. Die Sparsamkeit und der Besitz.
17. Arm und reich; die wirtschaftlich Schwachen und die Aufgaben ihnen gegenüber.
18. Ehe und Familie; Hausgehilfen.
19. Eltern und Kinder.
20. Die Geschlechter; „geschlechtliche Aufklärung“.
21. Selbsterkenntnis.
22. Enthaltbarkeit, Selbstbeherrschung, Nüchternheit.
23. Demut und Bescheidenheit.
24. Anstand und Höflichkeit.
25. Freundschaft und Hilfsbereitschaft.
26. Verantwortlichkeit.
27. Fleiß und Ehrlichkeit.
28. Die persönliche Ehre.
29. Die Charakterbildung.
30. Gewohnheit und Übung; Freiheit und Gesetz.
31. Gehorsam und Pflicht.
32. Sünde und Strafe.
33. Die sog. guten Werke.
34. Die Pflichten: gegen den Nächsten;
35. gegen sich selbst;
36. gegen Gott.
37. Erbauung; Gottesdienst; Sonntagsruhe.

38. Erholung und Unterhaltung.
39. Die sog. Kollision der Pflichten.
40. Die Kraft der Sittlichkeit und des christlichen Charakters.

3. Die Religion (das Christentum).

1. Die Seele in der Bibel.
2. Lebensäußerungen der Seele.
3. Seele und ewiges Leben.
4. Seelenbildung und Seelenpflege.
5. Wissenschaft.
6. Kunst.
7. Schöne Literatur.
8. Musik.
9. Seelenadel.
10. Die Religion als besondere Äußerung der Seele.
11. Die geschichtliche Erscheinung der Religion; tote und niedere Religionen.
12. Noch lebendige Religionen: die chinesische.
13. Der Mazdaiismus.
14. Der Buddhismus.
15. Der Islam.
16. Das Judentum.
17. Die Religion als Weltanschauung.
18. Optimismus und Pessimismus.
19. Diesseitigkeit und Jenseitigkeit.
20. Das Wesen der Religion.
21. Religion und Sittlichkeit.
22. Das Christentum als Religion; als Willensrichtung; als Weltanschauung.
23. Das Evangelium als Kern des Christentums.
24. Der Optimismus des Christentums.
25. Der Pessimismus des Christentums.
26. Die Diesseitigkeitsrichtung des Christentums.
27. Die Jenseitigkeitsrichtung des Christentums.
28. Abwege: Theosophie, Spiritismus u. a.
29. Einseitigkeiten: Pietismus, Rationalismus, Mystik.
30. Die Konfessionen des Christentums.
31. Der Protestantismus als evangelisches Christentum.
32. Der Glaube als Kraft und Bewußtsein.
33. Der Glaube an Gott.
34. Der Glaube an die Erlösung.
35. Der Glaube an die Vollendung.
36. Die Trinität.
37. Das Gebet.
38. Das Opfer.
39. Die Sakramente.
40. Die Freiheit der Kinder Gottes und das Reich Gottes.

Nr. D 7402. Die ordentliche Handelslehrerprüfung im Sommer 1923.

Aufgrund der in der Zeit vom 16. bis 21. Juli 1923 abgehaltenen ordentlichen Handelslehrerprüfung sind folgende Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Burghardt, Hans, von Ichenheim,
 Frey, Walter, von Berwangen,
 Fuchs, Wilhelm, von Leimen,
 Lactus, Erwin, von Rheinsheim,
 Schmitt, August, von Neustadt a. d. S.

Karlsruhe, den 26. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 29677. Die Prüfung für den Volksschuldienst.

Im Juli d. J. haben folgende Böglinge der Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

1. am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe:

Bähr, Else, von Bierbronnen,
 Bühler, Amalie, von Philippsburg,
 Diemer, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Fischer, Hildegard, von Hüngeheim,
 Fleuchaus, Elisabeth, von Karlsruhe,
 von Freyendorf, Johanna, von Lörrach,
 Gaier, Anna, von Neudorf,
 Götz, Gabriele, von Merzweiler i. El.,
 Hölzel, Auguste, von Karlsruhe,
 Julier, Elisabeth, von Mannheim,
 Kasper, Thuseelda, von Pforzheim,
 Kay, Gertrud, von Mannheim,
 Lang, Lina, von Diedesheim,
 Leuchtweis, Anna, von Großrinderfeld,
 Mees, Friedhilde, von Mannheim,
 Müller, Luise, von Hub bei Ottersweier,
 Müßler, Paula, von Bimbach,
 Plöger, Hermine, von Schwebingen,
 Schnabel, Marta, von Murg,
 Schorr, Rosa, von Ostringen,
 Stricker, Gertrud, von Karlsruhe,
 Waldkircher, Margarete, von Karlsruhe,
 Wolf, Hildegard, von Bretten,
 Zimmermann, Rosa, von Karlsruhe;

2. an der Höheren Mädchenschule mit Seminar-
 kursen in Freiburg:

Allmich, Berta, von Freiburg,
 Böres, Hilde, von Lahr,
 Brem, Anna, von Oberrotweil,
 Groth, Maria, von Freiburg,
 Heizmann, Maria, von Freiburg,
 Hennig, Emilie, von Walldürn,
 Knühl, Rosa, von Neudorf,
 Mattlin, Hildegard, von Freiburg,
 Pfaff, Erika, von Waldshut,

Saar, Paula, von Wasenweiler,
 Steidlinger, Hedwig, von Brombach, A. Lörrach,
 Stern, Mathilde, von Meberal i. El.,
 Stiefvater, Maria, von Kirchhofen,
 Waldschütz, Johanna, von Immeneich,
 Walter, Elisabeth, von Freiburg,
 Wang, Lidwina, von Merdingen,
 Weiser, Klara, von Gütenbach,
 Wieland, Maria, von Freiburg,
 Wildpreth, Maria, von Freiburg;

3. an der Friedrich-Luisenschule (Höhere Mäd-
 chenschule mit Seminarkursen) in Konstanz:

Bölle, Johanna, von Bettmaringen,
 Egger, Ida, von Bietingen,
 Mehrlein, Maria, von Au im Murgtal,
 Sauter, Maria, von Konstanz,
 Schädler, Klara, von Neuhausen, A. Engen,
 Voss, Maria, von Freiburg;

4. an der Elisabethschule in Mannheim:

Bernion, Toni, von Lindach,
 Blum, Luise, von Durlach,
 Dussel, Anna, von Mannheim,
 Eipper, Pauline, von Mannheim,
 Ewald, Elisabeth, von Mannheim,
 Frits, Maria, von Mannheim,
 Grabenstein, Elsa, von Mannheim,
 Hodecker, Maria, von Käfental,
 Kesselring, Erika, von Mannheim,
 Kupferschmid, Lydia, von Mannheim,
 Leiz, Elsa, von Friedenweiler,
 Martus, Hedwig, von Mannheim,
 Müller, Meta, von Mannheim,
 Pfaff, Anna, von Ludwigshafen a. Rh.,
 Riegert, Maria, von Heidelberg,
 Schmitt, Rosa, von Weinheim,
 Stutz, Wilhelmine, von Mannheim,
 Weiser, Luise, von Mannheim.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige an der Höheren Mädchen-
 schule mit Seminarkursen in Freiburg.

Im Juli d. J. haben an der Höheren Mädchenschule
 mit Seminarkursen in Freiburg folgende Auswärtige die
 Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

Breunig, Irma, von Mannheim,
 Delhougne, Anna, von Dornach bei Mülhausen i. E.,
 Friedlein, Anna, von Biegelhausen,
 Kaiser, Klara, von Freiburg,

Lempert, Anna, von Rastatt,
 Ries, Ida, von Borberg,
 Schindele, Else, von Haslach, A. Wolfach,
 Schnell, Margarete, von Freiburg,
 Steck, Agathe, von Obermünstertal,
 Wollmann, Elisabeth, von Rastatt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Zu Vertretung:

Schmidt.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Mil.-Anw. Adam Hartmann zum Kanzleiaff. — Mil.-Anw. Franz Bittel zum Kanzleiaff. — Der Rektor des Vorseminars in Lahr Alfons Schwörer zum Direktor der Aufbau-Realschule daselbst — Der Rektor des Vorseminars in Gengenbach Dr. Friedrich Waldherr zum Direktor der Aufbau-Realschule daselbst — Oberlehrer Anton Kling an der staatlichen Kunstgewerbeschule Hamburg zum Direktor der Kunstgewerbeschule Pforzheim — Stadtschulrat Heinrich Ziegler in Pforzheim zum Prof. a. d. Höh. Mädchensch. daselbst — Lehramtsprakt. Dr. Walter Maier zum Prof. an der Goetheschule in Karlsruhe — Hptl. Hermann Spörer an der Volksschule in Wertheim zum Rektor der Volks- und Mädchenbürgersch. daselbst.

Zu Oberl. die Hptl.: Julius Witthopf in Affamstadt — Richard Wohlschlegel in Eichelbronn.

Zu Fortbildungsschulhptl.: Hptl. Karl Manz in Denzlingen — Hptlin. Emma Dettweiler und Haushaltungshptlin. Melanie Vogt an der Fortbildungssch. in Eutingen.

Zu Hptl.: Schv. Ernst Böller in Obermünstertal-Spielweg — die Utl. Eugen Diebold und Willi Mehr in Pforzheim — Utlin. Henriette Hub in Birstetten — Hilfsl. Karl Ott in Bulach — Utl. Karl Schneider in Unteralpfen

Planmäßig angestellt:

Der außerplanm. Amtsgeh. Rudolf Fischer b. d. Univ. Heidelberg.

Verfetzt:

Direktor Wilhelm Grein und die Prof. Karl Specht, Karl Schambach, Wilh. Kuelius, H. Zimmermann, Bernhard Geiger, Dr. Karl Kamm und Zeichenlehrer Franz Buchegger v. d. Realsch. Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an die Aufbau-Realschule daselbst — Prof. Otto Gäcke an der Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe an die Goethesch. daselbst — Prof. Dr. Hermann Leininger am Lehrersemin. I in Karlsruhe an die Goethesch. daselbst — Prof. Heinrich Leutz an der Goethesch. in Karlsruhe an die Helmholtz-Oberrealsch. daselbst — Zeicheninspektor Friedrich Buchberger und Reall. Franz Bühler vom Vorseminar Gengenbach an die Aufbau-Realsch. daselbst — Oberreall. Hugo Schäfer, Zeichenl. Karl Hammeel, Musikl. Adolf Müller und Reall. Otto Eggle vom Vorseminar Lahr an die Aufbau-Realsch. daselbst — Handelsl. Maximilian Denwald von der Handelsch. in Lörrach an jene in Mannheim — Handelsl. Karl

Schler von der Handelsch. in Mannheim an jene in Lörrach — die Hptl.: August Johann Brachat in Bad Dür rheim nach Griesen — Paul Frommherz in Engen nach Denzlingen — Remigius Gerspacher in Hochal nach Eschbach, A. Staufeu — Julius Greulich in Kirnbach, A. Offenburg, nach Eittingen — August Kläiber in Wärm nach Schwellingen — Oskar Leonhard in Oberflockenbach nach Hemsbach, A. Weinheim — Max Löffler in Eggenstein nach Büchig, A. Karlsruhe — Gustav Roe in Friedrichsfeld nach Eberbach — Josef Schneider in Waldhausen, A. Buchen, nach Obergimperu — Karl Stärk in St. Leon nach Schatthausen.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hptl. Hermann Boob in Wyhlen nach Eschbach, A. Staufeu (Amtsbl. 1923 S. 32).

Zurückgekehrt:

Prof. Heinrich Rothacker am Gymnasium in Lörrach auf Ansuchen — Handarbeitshauptlin. Luise Walter in Pforzheim bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

der ord. Prof. für Musikwissenschaft a. d. Univ. Heidelberg Dr. Theodor Kroyer — Prof. Wilhelm Föhner an der Lessingschule in Mannheim — Lehramtsprakt. Frau Dr. Antome Karoline Schneider geb. Fischer in Konstanz — Utlin. Hanna Wiederkehr in Bad. Rheinfelden.

Entlassen:

Utl. Franz Denwald, zuletzt in Oberhausen, A. Bruchsal — Utl. Karl Schwan in Kollnau.

IV. Erledigte Stellen.

Eine Professorenstelle am Gymnasium Lörrach — die Stadtschulratstelle in Pforzheim — eine Reallehrerstelle am Realgymnasium mit Realsch. — Lessingschule — in Mannheim — eine Musiklehrerstelle a. d. Hildaschule in Pforzheim.

V. Stellenansuchen.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer lath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in: Bad Dür rheim — Forst — Kappelrodeck.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in: Eggenstein — Ispringen (wiederholt).

Zurückgenommen: Ausschreiben einer lath. Hauptl.-Stelle in Wyhlen (Amtsbl. 1923 S. 32).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Prof. Philipp Eberhard a. d. Realsch. in Gernsbach am 4. 6. 23 — Hptlin. a. D. Hermine Bögtle in Karlsruhe am 24. 6. 23 — Utl. Kurt Gerber in Schuttern am 11. 7. 23 — Hptl. Karl Holoeh in Mannheim am 20. 7. 23 — Rektor a. D. Emil Boser, zuletzt in Triberg, am 21. 7. 23 — Oberreall. Ludwig Pfeiffenberger an der Lessingschule in Mannheim am 31. 7. 23 — Musikinspektor Fritz Neuert an der Hildaschule in Pforzheim am 6. 8. 23.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. August

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen. — Besuch der badischen Hochschulen. — Kinderdankfest. — Berufsberatung an den Höheren Lehranstalten. — Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer. — Lehrerfortbildung. — Gewerbelehrerhauptprüfung Sommer 1923. — **II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisefosten. — Dienstreisefosten. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Stellenanzeigen.** — **V. Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 30921. Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen.

Die von den Landesregierungen getroffenen Vereinbarungen über die Reisezeugnisse der Höheren Schulen und über die Aufbauschulen werden nachstehend bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg XI

Dr. Hellpach.

1. Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen.

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, die Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Studienanstalten nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a. Der Lehrgang umfaßt neun Jahre. Bei Studienanstalten, deren eigener Lehrgang eine kürzere Zeit umfaßt, werden die neun Jahre vom Abschluß der Grundschule an gerechnet. Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang auch in kürzerer Zeit durchlaufen werden.

b. Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse der genannten Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.

Für die am Schluß des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Übereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

c. Innerhalb jeder Schulart ist nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in den oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); jedoch darf keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren. Als Hauptfächer in diesem Sinne gelten

an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik;

an den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik;

an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften.

Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

d. Nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder kann in allen drei Schularten sowohl als verbindliches Fach (1 b) wie als Hauptfach (1 c) und als Fach der Reifeprüfung (3 c)

Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Sprache ersetzt werden.

- e. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

2. Bei einem Anstaltswechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung aufgenommen werden, als in die nach diesem Zeugnisse in Betracht kommende.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverlust zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reisezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reiseprüfung.

Für diese Reiseprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- a. Die Reiseprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuss unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mitzuwollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Schularchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuss angehören.

- b. Der Reiseprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reiseprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuss gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

- c. Gegenstände der Reiseprüfung sind bei allen Schularten, soweit sie nicht freie Gestaltung des Oberbaues eingeführt haben: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;

Inwieweit die übrigen Lehrfächer zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

Die Reiseprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik; ferner bei den Gymnasien: auf Lateinisch und Griechisch, bei den Realgymnasien: auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen: auf Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen. Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1b bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

- d. In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues finden die Bestimmungen unter c mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Die einzelnen Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen, wie in den Schulen ohne freie Gestaltung. Die schriftlichen Arbeiten sind neben einer deutschen Arbeit für jede Gruppe in erster Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen, daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der betreffenden Schulgattung verlangt werden.

- e. Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Verjagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

f. Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort und der Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in dieser eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch über die Anstalt zu machen, der er früher angehört. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert auszuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Bei Schulen mit Gruppenbildung ist in dem Reisezeugnis anzugeben, welcher Gruppe der Prüfling angehört hat. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reisezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 hervorgehenden Maßgabe) in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend dem Reisezeugnis der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschliebung der Regierung desjenigen Landes abhängig, in dem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reich, die später als mit dem Beginn des drittlezten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Landes eintreten, auf das sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 f).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, die in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als bei dem Beginn des drittlezten Jahrganges (der

Obersekunda) aufgenommen werden sollen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reisezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Schulfremde), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Landes zu unterziehen, auf das sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind.

Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde. Falls es in einem Lande Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues gibt, können Schulfremde auf ihren Wunsch nach den für eine der vorhandenen Gruppen geltenden Bestimmungen geprüft werden. Nr. 1 d findet sinngemäße Anwendung.

Schulfremde können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

7. Sind in einem deutschen Lande besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses einer Schulgattung die mit dem Reisezeugnis einer anderen Schulgattung verbundenen Rechte erwerben, so kommt den Zeugnisführer eine solche Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Ländern zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der Vereinbarung vom 22. Oktober 1909.

Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Zeugnisse. Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

II. Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule.

Die Regierungen der Länder*) haben das folgende Abereinkommen getroffen:

1. Als verkürzte Form der zur Hochschulreise führenden höheren Lehranstalten wird für entsprechend begabte Schüler die Aufbauschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Aufnahme in die Aufbauschule setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangenden Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebten Schulpflichtjahres voraus. Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt sechs Jahre.

3. Für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Aufbauschule gelten in allen Ländern, die sich diesem Abereinkommen angeschlossen haben, die Grundsätze der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922, soweit nicht durch die Bestimmungen unter 2 Abweichungen entstehen.

*) Die bayerische Regierung hat sich diesem Abereinkommen nicht angeschlossen.

Nr. A 23420. Besuch der badischen Hochschulen.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Sommersemester 1923.

	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	Insgesamt	hierunter Frauen
Universität Heidelberg.					
Evang. theol. Fakultät	63	19	2	84	4
Juristische Fakultät	257	402	83	742	31
Medizinische Fakultät	195	335	104	634	118
Philosophische Fakultät	435	451	107	993	168
Naturwiss. Mathem. Fakultät	45	164	11	220	28
Summe	995	1371	307	2673	349
Hierzu Hörer				383	93
Gesamtzahl				3056	442
Universität Freiburg.					
Kathol. theol. Fakultät	238	99	5	342	—
Rechts- und staatswiss. Fakultät	353	736	71	1160	90
Medizinische Fakultät	167	497	92	756	146
Philosophische Fakultät	136	187	41	364	102
Naturwiss. Mathem. Fakultät	163	249	46	458	42
Summe	1057	1768	255	3080	380
Hierzu Hörer				278	93
Gesamtzahl				3358	473
Technische Hochschule Karlsruhe.					
Allgemeine Abteilung (Mathe- matik und allg. bildende Fächer)	83	12	5	100	26
Abteilung für Architektur	51	33	37	121	4
„ „ Bauingenieurwesen	160	70	70	300	2
„ „ Maschinenwesen	224	209	70	503	—
„ „ Elektrotechnik	230	129	85	444	1
„ „ Chemie	155	88	60	303	14
Summe	903	541	327	1771	47
Hierzu Hospitanten				170	53
Gesamtzahl				1941	100

Karlsruhe, den 10. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
Armbruster.

Nr. B 30528. Kinderdankfest.

An die Schulbehörden, die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Der deutsche Zentralauschuß für die Auslandshilfe, der mit Unterstützung des Reiches die Weiterführung der amerikanischen Kinder Speisung übernommen hat, beabsichtigt im Laufe des Monats September in ganz Deutschland im Einvernehmen mit den Schulbehörden an den Speisungs-orten ein Kinderdankfest durchzuführen.

Ich ersuche die Schulbehörden und Lehrer, die örtliche Durchführung des Kinderdankfestes weitgehendst zu unterstützen, insofern die Ortsausschüsse für Kinderspeisung in dieser Angelegenheit an die Schulen herantreten sollten.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. VI a. In Vertretung:
B. Gen. VI. Schmidt.

Nr. B 30829. Berufsberatung an den Höheren Lehranstalten.

Wie aus den mit Bekanntmachung vom 29. Mai 1922 eingeforderten Berichten der Direktionen ersehen worden ist, sind an den meisten Höheren Lehranstalten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Berufsberatung im Sinne der gegebenen Weisungen getroffen worden. Die Anstaltsleiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten werden veranlaßt, auch in Zukunft der Berufsberatung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für den Ausbau der Einrichtung Sorge zu tragen. An solchen Höheren Lehranstalten, die mit der Durchführung der Bestimmungen der obengenannten Bekanntmachung noch im Rückstand sind, ist die Anordnung geeigneter Maßnahmen alsbald herbeizuführen.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IX. In Vertretung:
Schmidt.

Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer.

In Vollzug der Bekanntmachung vom 14. August 1922 (Amtsblatt Seite 316) muß gemäß § 12 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1921 (Amtsblatt Seite 293) die Kürzung des Vergütungsdienstalters derjenigen außerplanmäßigen Volksschullehrer erfolgen, die bis Ostern d. J. die Dienstprüfung hätten ablegen können, durch eigenes Verschulden jedoch nicht abgelegt haben. Zuvor werden aber die hiernach in Betracht kommenden außerplanmäßigen Volksschullehrer — ohne Rücksicht auf den Ort und die Art ihrer dermaligen Verwendung — falls sie glauben, genügende Entschuldigungsgründe für die

Nichtablegung der Dienstprüfung vorbringen zu können, aufgefordert, eine entsprechende Erklärung bis spätestens 10. September 1923 durch Vermittlung der vorgelegten Dienststellen vorzulegen. Die vorgelegte Dienststelle (Direktion, Kreisschulamt, Volksschulrektorat) wird ersucht, zu der Erklärung nach ihrer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse Stellung zu nehmen.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 32358. Lehrerfortbildung.

Zu den Fortbildungseinrichtungen des Badischen Lehrervereins, wie sie im Amtsblatt Nr. 25 bekanntgegeben wurden, treten noch die folgenden Veranstaltungen:

1. Vom 6. bis 9. September d. J. findet in Bierbach ein Fortbildungskurs statt mit Vorträgen und Übungen:

a. Hauptlehrer W. Lacroix-Heidelberg: Heinrich v. Kleist (Marionettentheater, Michael Kohlhaas, Penthesilea).

b. Hauptlehrer Ph. Hördt-Heidelberg: die seelischen und kulturgeschichtlichen Voraussetzungen der Schule.

c. Nachmittags: Naturkundliche Beobachtungen in der Umgebung.

Anmeldungen an Hauptlehrer Woll-Bierbach.

2. Die Ferienwoche in Freiyersbach, 17. bis 22. September 1923, siehe Amtsblatt Nr. 25, wird erweitert durch eine Vortragsreihe:

Hauptlehrer Gerweck-Bruchsal: Arbeits- und Gemeinschaftsleben in der neuen Schule (4stündig).

3. Die Ferienwoche in Lauda, 30. September bis 6. Oktober 1923, siehe Amtsblatt Nr. 25, wird erweitert durch eine Vortragsreihe:

Hauptlehrer A. Kimmelman-Pforzheim: Schulfunde, Schulrecht, Lehrerrecht (4½ stündig).

Die Kreisschulämter und Stadtschulräte werden ermächtigt, den Teilnehmern erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 7610. Gewerbelehrerhauptprüfung Sommer 1923.

Aufgrund der in der Zeit vom 19. bis 28. Juli 1923 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Bernhard, August, von Sandhausen, Amt Heidelberg,
Fischer, Wilhelm, von Blumberg, Amt Donaueschingen,
Hagmayer, Paul, von Schiltach, A. Wolfach,
Schaefer, Hermann, von Lahr,
Sped, Willi, von Ettlingen,
Willag, Alfons, von Wagenschwand, Amt Eberbach.

Karlsruhe, den 2. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 27. Juli 1923.)

Dienstreisefkosten

(Befeh- und Verordnungsblatt 1923 Seite 212.)

Mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	54 000 M	72 000 M
" II . .	67 000 "	90 000 "
" III . .	80 000 "	108 000 "
" IV . .	94 000 "	126 000 "
" V . .	108 000 "	144 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	27 000 M	54 000 M
" II . .	34 000 "	68 000 "
" III . .	40 000 "	81 000 "
" IV . .	47 000 "	95 000 "
" V . .	54 000 "	108 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 27 000 M, im übrigen bis zu 9 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 400 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 3. August 1923.)

Dienstreisefkosten.

Befehl- und Verordnungsblatt 1923 Seite 232.)

Mit Wirkung vom 1. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	108 000 M	144 000 M
" II . . .	134 000 "	180 000 "
" III . . .	160 000 "	216 000 "
" IV . . .	188 000 "	252 000 "
" V . . .	216 000 "	288 000 "
2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	54 000 M	108 000 M
" II . . .	67 000 "	135 000 "
" III . . .	80 000 "	162 000 "
" IV . . .	94 000 "	189 000 "
" V . . .	108 000 "	216 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 54 000 M, im übrigen bis zu 18 000 M täglich.

4. Die Ganggebühren 800 M für den Kilometer.
Karlsruhe, den 3. August 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

S a m m e t.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Adolf Dürr, Vorstand der Zentralschulfondsverwaltung hier zum Finanzrat — a. o. Prof. Dr. Freiherr Viktor von Weizsäcker an der Univ. Heidelberg mit Wirkung vom 1. August 1923 zum planm. a. o. Prof. in der med. Fak. der Univ. Heidelberg — Privatdoz. Dr. Heinrich Stoll an der Univ. Heidelberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 unter Entlassung aus dem Dienst der badischen Justizverwaltung zum planm. a. o. Prof. in der rechts- und staatswissenschaftl. Fak. der Univ. Freiburg.

Zu Hptl.: Utl. August Vättin in Pfaffenweiler, A. Billigen — Utl. Leo Adelman in Billigheim, A. Rosbach — Utl. Oskar Bäuerle in Kappelrodeck — Schv. Karl Mayer in Weiler, A. Einsheim — Utl. Paul Ranz in Niedichen, A. Schönau — die außerplanm. Fortbildungsschullehrerin Heliodora Scherzinger zur planm. Fortbildungsschullehrerin an der Fortbildungsschule in Furtwangen.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Univ. Heidelberg Dr. Heinrich Schmitthener die Dienstbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ. Heidelberg.

Verfest:

Die Hptl.: Karl Friedrich Bohle in Kreenheinstetten, nach Einbach, A. Wolfach — Josef Fuchs in Limbach, nach Schwezingen — Johann Fünfgeld in Neuhof unter Ernennung zum Fortbildungsschulhauptlehrer — an die Volksschule (Fortbildungsschule) nach Heitersheim — Ludwig Gertis in Boll, A. Mestkirch, nach Neuzingen — August Gühr in Durmersheim, nach Rheinfelden — Friedrich Kleißle in Offenburg, nach Buchenberg — Oberl. Karl Schenk in Höpfigen als Hptl. nach Weinheim.

Die Verfestung des Oberl. Karl Schenk als Hptl. nach Schwezingen (Amtsbl. 1923 S. 108) wird zurückgenommen.

übernommen:

Verwaltungsaktuar Eugen Krefß beim Ministerium des Innern in den Dienst des Unterrichtsministeriums.

Zurückbekehrt:

Oberl. Friedrich Malsch in Spöck, A. Karlsruhe, auf Ansuchen — Hptlin. Pauline Cathiau in Lahr, auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslin. Elise Beck in Untervittighausen — Fortbildungsschullehrerin Martha Liede in Bruchsal — Fortbildungsschullehrerin Paula Birlewagen in Rehl.

IV. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten.

Die planm. Amtsstelle eines Musiklehrers an der Hildeschule zu Pforzheim. Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Ahenbach — Boll, A. Mestkirch — Durmersheim — Kreenheinstetten — Limbach.
2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Eine Oberl.-Stelle in Spöck.

V. Todesfälle.

Gestorben sind: die Hptl. Karl Holoß in Mannheim am 20. Juli 1923 — Otto Münzer, in Ahenbach, am 10. August 1923 — Sigmund Duhnhaus in Karlsruhe am 28. Juli 1923.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. September

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Bezüge der Beamten. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte. — Umgrenzung der Pfarreien Schwemmingen und Hausen im Tal. — Schule in Wettersdorf, Amts Buchen. — Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen. — Gewerbelehrervorprüfung Sommer 1923. — Aufnahme unter die Volksschulandidaten. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — **II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefkosten. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 23785. Bezüge der Beamten.

I. Für die Berechnung der Bezüge der Beamten und Angestellten für den Monat August waren folgende Unterlagen maßgebend:

1. vom 1. August 1923 ab laufende Erhöhung
 - a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung — Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 574 v. H. auf 1760 v. H., also mehr 1186 v. H.,
 - b. der örtlichen Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung — Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 16, 34, 50, 68, 84, 102, 118, 134, 152, 186 und 220 v. H. auf 18, 66, 112, 158, 196, 242, 288, 334, 382, 474 und 548 v. H., also mehr 2, 32, 62, 90, 112, 142, 170, 200, 230, 288 und 328 v. H.,
 - c. des Frauenzuschlags von bisher monatlich 332 000 M auf monatlich 1 000 000 M, also mehr 668 000 M.

Erste Augustregelung:

2. Einmalige Nachzahlung für die erste Augusthälfte in Höhe des doppelten Betrags des Unterschieds zwischen den Monatsbeträgen der ersten Augustregelung (1760 v. H. T. B. usw.) und der dritten Zuliregelung (574 v. H. T. B. usw.).

Zweite Augustregelung:

3. vom 17. August 1923 ab laufende Erhöhung
 - a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung — Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 1760 v. H. auf 13 530 v. H., also mehr monatlich 11 770 v. H.,

- b. der örtlichen Sonderzuschläge von bisher 18, 66, 112, 158, 196, 242, 288, 288, 334, 382, 382, 474, 548 v. H. auf 136, 478, 818, 1158, 1432, 1772, 2112, 2112, 2454, 2794, 2794, 3476, 4020 v. H., also mehr 118, 412, 706, 1000, 1236, 1530, 1824, 1824, 2120, 2412, 2412, 3002, 3472 v. H.,

- c. des Frauenzuschlags von bisher monatlich 1 000 000 M auf monatlich 7 500 000 M, also mehr monatlich 6 500 000 M.

Dritte Augustregelung:

II. Durch die Gehaltsrechner waren im August an Nachzahlungen zu leisten:

1. etwa vom 8. August 1923 ab:

- a. für Vierteljahresgehaltsempfänger:

Nachzahlung für den ganzen Monat August in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten und zweiten Julihälfte, also zwischen 237 v. H. T. B. usw. und 574 v. H. T. B. usw., und zugleich eine weitere Nachzahlung für die erste Augusthälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Julihälfte und der ersten Augusthälfte, also zwischen 574 v. H. T. B. usw. und 1760 v. H. T. B. usw.

- b. für Monatsgehaltsempfänger:

Nachzahlung für die erste Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats und der ersten Hälfte des laufenden Monats, also zwischen 574 v. H. T. B. usw. und 1760 v. H. T. B. usw. — Die Nachzahlung in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten und zweiten Julihälfte, also zwischen 237 v. H. T. B. usw. und 574 v. H. T. B. usw., für den ganzen

Monat August war für Monatsgehaltsempfänger allein und besonders bereits auf Ende des Monats Juli 1923 geleistet worden,

c. für die Angestellten:

für 1. bis 8. August 1923 $\frac{1}{4}$ der neuerrechneten Monatsbezüge nach dem Stand für 1. bis 17. August 1923 unter Zugrundelegung von 1760 v. H. T. B. usw.

Ein weiteres Viertel ist den Angestellten auf 15. d. M. durch die Landeshauptkasse ausbezahlt worden, also nicht im Besoldungsscheckverfahren;

2. etwa vom 14. August 1923 ab:

a. für Vierteljahres- und Monatsgehaltsempfänger:

Nachzahlung aus der ersten Augustregelung (Unterschied zwischen 574 v. H. T. B. usw. und 1760 v. H. T. B. usw.) für die zweite Augusthälfte 1923,

b. für Angestellte ein weiteres Viertel der Augustbezüge nach dem Stande der ersten Augustregelung (1760 v. H. T. B. usw.);

3. etwa vom 20. August 1923 ab:

für Beamte und Angestellte, die unter I 2 näher bezeichnete einmalige Nachzahlung für die erste Augusthälfte;

4. etwa vom 23. August 1923 ab:

Nachzahlung aus der dritten Augustregelung und zwar

a. für Vierteljahresgehaltsempfänger:

für den halben Monat August (17.—31. August) in Höhe des Unterschieds zwischen der ersten Augustregelung und den oben unter I 3 angegebenen, vom 17. August an gültigen Sätzen und zugleich eine weitere Zahlung für den ganzen Monat September in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der zweiten Juli- und Augustregelung (237 v. H. allgemeiner Teuerungszuschlag usw.) und den vom 17. August an gültigen Sätzen (13 530 v. H. allgemeiner Teuerungszuschlag usw.),

b. für Monatsgehaltsempfänger:

für einen und einen halben Monat (17. August bis 30. September) in Höhe des Unterschieds zwischen der ersten Augustregelung (1760 v. H. T. B. usw.) und den oben unter I 3 angegebenen, vom 17. August an gültigen Sätzen (13 530 v. H. T. B. usw.),

c. für die Angestellten:

für einen halben Monat (17.—31. August) in Höhe des Unterschieds zwischen der ersten Augustregelung (1760 v. H. T. B. usw.) und den vom 17. August an gültigen Sätzen (13 530 v. H. T. B. usw.).

Von der Höhe der jeweiligen tatsächlichen Nachzahlung und vom Zeitpunkt der Übergabe der Schecke an die Geld-

anstalten waren die Beamten und Angestellten durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 27. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 35733. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (6504 v. H. vom 1. August und 13 530 v. H. vom 17. August 1923 an):

a. für die Zeit vom 1. bis mit 16. August 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 14 078 400 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 351 960 M.,

b. vom 17. August 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 29 056 440 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 726 411 M.

Karlsruhe, den 27. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 35734. Vergütung der überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt Nr. 34 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständige Vergütungssätze betragen für die Zeit

vom 1. August 1923 ab:

Eingangsguppe	Vergütung für die		
	Jahresüberstunde	Monatsüberstunde	Einzelüberstunde
	M	M	M
X.	19 484 200	1 623 683	487 105
IX.	14 955 680	1 246 307	373 892
VIII.	13 243 920	1 103 660	331 098
VII.	11 754 080	979 506	293 852
VI.	10 453 560	871 130	261 339
V.	9 226 043	768 912	230 674

vom 17. August 1923 ab:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X.	40 213 440	3351 120	1005 336
IX.	30 867 040	2572 253	771 676
VIII.	27 334 160	2277 847	683 354
VII.	24 259 200	2021 602	606 480
VI.	21 375 080	1781 258	534 377
V.	19 043 495	1586 958	476 087

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichts-
erteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-
beamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 1. August 1923 ab:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	19 590 120	1632 510	489 753
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	14 195 280	1182 940	354 882

vom 17. August 1923 ab:

VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	40 432 040	3 369 337	1 010 801
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	29 297 680	2 441 473	732 442

Karlsruhe, den 27. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 22613. Gewährung einmaliger Beihilfen an badische
Landesbeamte.

An die unterstellten Behörden und Beamten.

Mit Bezug auf Ziffer 8/9 der „Grundsätze für die
Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“
(Amtsblatt 1923 Seite 144) gebe ich bekannt, daß für
Erholungs- und Baderkuren die Gewährung einer
Beihilfe nur ganz ausnahmsweise in Betracht
kommen kann; in jedem Falle ist dem Gesuch ein Zeugnis
eines beamteten Arztes beizufügen, in welchem
bescheinigt wird:

a. daß ein besonders dringendes Erfordernis
der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen
und

b. daß bei Abgabe dieser Erklärung ein strenger
Maßstab angelegt worden ist.

Karlsruhe, den 22. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 20341. Umgrenzung der Pfarreien Schwenningen und
Hausen im Tal.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach Einholung
der staatlichen Genehmigung durch Entschliebung vom 2. Juli
1923 Nr. 6786 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg
Nr. 16 vom 13. Juli 1923) die im Weiler Werenwag der
abgesonderten Gemarkung Werenwag — Langenbrunnen
wohnenden Katholiken mit Wirkung vom 1. April d. J.
vom Pfarrverband und der katholischen Kirchengemeinde
Schwenningen losgetrennt und sie mit der katholischen
Pfarrkirchengemeinde Hausen im Tal vereinigt; so daß das
katholische Kirchenspiel Hausen im Tal die ganze Gemarkung
Werenwag — Langenbrunnen umfaßt.

Karlsruhe, den 22. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 31172. Schule in Wettertsdorf, Amt Buchen.

In Wettertsdorf, Amt Buchen, wurde unter Loslösung
dieser Gemeinde vom Volksschulverband mit Glashofen—
Neusäß eine selbständige Volksschule errichtet.

Karlsruhe, den 21. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 31852. Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach
den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli
1918 haben bestanden:

a. die Volksschullehrerinnen:

Beyerle, Maria, von Konstanz,
Billmaier, Maria, von Karlsruhe,
Brauch, Hilda, von Eberbach,
Brenk, Frida, von Karlsruhe,
Clauß, Paula, von Schwetzingen,
Eberhardt, Lydia, von Freiburg,
Eiche, Martha, von Freiburg,
Fleuchaus, Maria, von Karlsruhe,

Gantner, Anna, von Baden-Baden,
 Großhans, Emma, von Riefern,
 Großmann, Ida, von Karlsruhe,
 Herm, Luise, von Bوندorf,
 Hügel, Luise, von Freistett,
 Joh, Martha, von Freiburg,
 Kneis, Thilde, von Freiburg,
 Kuhn, Johanna, von Wertheim,
 Laubenberger, Ernestine, von Naitthaslach,
 Frau Neumann, Elisabeth, geb. Klute, von Offenburg,
 Pfaff, Käthe, von Karlsruhe,
 Ribler, Lina, von Wimpfing,
 Röll, Anna, von Emmendingen,
 Schäfer, Berta, von Randegg,
 Seitel, Maria, von Kolmar,
 Seib, Maria, von Rastatt,
 Stoffel, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Streit, Johanna, von Konstanz,
 Strittmatter, Martha, von Karlsruhe;

b. die Haushaltungslehrerinnen:

Blum, Maria, von Ohningen,
 Bueb, Karolina, von Breisach,
 Grohmann, Amelie, von Wiesloch,
 Haag, Martha, von Singen,
 Heckmann, Luise, von Flehingen,
 Heilig, Frida, von Freiburg,
 Hölzle, Maria, von Karlsruhe,
 Köppler, Emilie, von Karlsruhe,
 Kühle, Emilie, von Neustadt,
 Frau Spiesberger, Theresia, geb. May, von Walldürn,
 Frau Wurmsee, Martha, geb. Zülch, von Neckargemünd,
 Reiser, Berta, von Neßkirch.

Karlsruhe, den 30. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V⁴

Schmidt.

Nr. D 7968. Gewerbelehrervorprüfung Sommer 1923.

Die in der Zeit vom 26. bis 31. Juli 1923 abgehaltene Gewerbelehrervorprüfung haben folgende Kandidaten bestanden:

Bühl, Adolf, von Bretten,
 Bod, Rudolf, von Oberkirch,
 Brill, Rudolf, von Karlsruhe,
 Emmerich, Johann, von Sandhofen bei Mannheim,
 Jacobi, August, von Karlsruhe,
 Kaucher, Erwin, von Karlsruhe,
 Költner, Franz, von Karlsruhe,
 Stricker, Josef, von Maximiliansau (Pfalz),
 Bierling, August, von Heidelberg,
 Weber, Runo, von Karlsruhe,

Zeller, Max, von Mörsch, Amt Ettlingen,
 Zopf, Albert, von Aglasterhausen, Amt Rosbach.
 Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 29893. Aufnahme unter die Volksschulkandidaten.

Nach bestandener Abgangsprüfung sind unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

1. am Lehrerseminar in Ettlingen:

Appel, Ludwig, von Distelhausen,
 Brandt, Karl, von Karlsruhe,
 Bundschuh, Josef, von Steinbach, A. Wertheim,
 Bundschuh, Michael, von Impfingen,
 Eberlein, Ludwig, von Mannheim,
 Ehle, Max, von Karlsruhe,
 Frietsch, Wilhelm, von Stollhofen,
 Gäßner, Friedrich, von Bretten,
 Hartwig, Richard, von Dossenheim,
 Heger, Franz, von Karlsruhe,
 Jhli, Josef, von Freiburg,
 Jungkind, Julius, von Mannheim,
 Kärcher, Anton, von Au, A. Rastatt,
 Längin, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Link, Theodor, von Buchen,
 Mai, Franz, von Siegelbach,
 Marbach, Johann, von Karlsruhe,
 Meny, Friedrich, von Karlsruhe,
 Müller, Lorenz, von Busenbach,
 Niffel, Heinrich, von Saargemünd,
 Ochs, Rudolf, von Schellbronn,
 Reichert, Anton, von Neudorf,
 Schäfer, Josef, von Uffigheim,
 Schöffner, Max, von Triberg,
 Schmitt, Friedrich, von Weisenbach,
 Schönig, Albert, von Angeltürn,
 Schönig, Dominik, von Oberbalbach,
 Schork, Emil, von Kobern,
 Schreck, Philipp, von Lauda,
 Bierneifel, Georg, von Wertheim,
 Vogel, Wendelin, von Sinzheim,
 Weizenecker, Friedrich, von Gamschurst,
 Ziegler, Erich, von Mannheim;

2. am Lehrerseminar in Karlsruhe:

Bastian, Karl, von Au a. Rh.,
 Böhinger, Arthur, von Karlsruhe,
 Burk, Erich, von Eppingen,
 Bürger, Hermann, von Karlsruhe,
 Dörr, Friedrich, von Kürnbach,

Eberhardt, Walter, von Rintheim,
 Schmann, Hans, von Pforzheim,
 Christmann, Friedrich, von Königsbach,
 Fessler, Eugen, von Menzingen,
 Haack, Richard, von Mannheim,
 Haas, Heinrich, von Neckargerach,
 Hach, Karl, von Gomaringen,
 Hoffmann, Jakob, von Weinheim,
 Kock, Emil, von Hornberg,
 Knaub, Heinrich, von Eberbach,
 Kutschkau, Ewald, von Karlsruhe,
 Lang, Willy, von Karlsruhe,
 Müller, Adolf, von Müllben,
 Nutsch, Paul, von Strassburg i. E.,
 Rensch, Georg, von Ruffloch,
 Schult, Gustav, von Colmar i. E.,
 Schultheis, Hermann, von Kaiserslautern,
 Selzer, Richard, von Michelsfeld,
 Steinmann, Willy, von Walldorf,
 Velte, Heinrich, von Müllhausen,
 Waldvogel, Friedrich, von Emmendingen,
 Wiederkehr, Hans, von Freiamt,
 Wüst, Christoph, von Sachsenhausen,
 Wüst, Fritz, von Brehmen,
 Zimpfer, Max, von Helmlingen.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V*

Schmidt.

Nr. C 34704. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Aufgrund der Bestimmungen in Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungssätze für den Monat August 1923 wie folgt festgesetzt:

In den Anstalten:	Verpflegungs- satz täglich
Taubstummenanstalten in Meersburg, Heidelberg und Gerlachsheim	385 000 M
Blindenanstalt in Ivesheim	430 000 "
St. Josefsanstalt in Herten	520 000 "
Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	430 000 "
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	520 000 "
Krüppelheim in Heidelberg	520 000 "
Krüppelheim in Freiburg	500 000 "

Karlsruhe, den 28. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

B. Gen. XII*

Dr. Huber.

II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 16. August 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 262.)

Mit Wirkung vom 16. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	380 000 M	500 000 M
" II . . .	470 000 "	625 000 "
" III . . .	560 000 "	750 000 "
" IV . . .	660 000 "	875 000 "
" V . . .	700 000 "	1 000 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	190 000 M	375 000 M
" II . . .	235 000 "	470 000 "
" III . . .	280 000 "	565 000 "
" IV . . .	330 000 "	660 000 "
" V . . .	380 000 "	750 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 190 000 M, im übrigen bis zu 65 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 3000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 16. August 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.

(Vom 20. August 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 263.)

Mit Wirkung vom 20. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1 100 000 M	1 450 000 M
" II . . .	1 375 000 "	1 800 000 "
" III . . .	1 650 000 "	2 175 000 "
" IV . . .	1 925 000 "	2 550 000 "
" V . . .	2 200 000 "	2 900 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	550 000 M	1 000 000 M
" II . . .	675 000 "	1 250 000 "
" III . . .	825 000 "	1 500 000 "
" IV . . .	975 000 "	1 750 000 "
" V . . .	1 100 000 "	2 000 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 600 000 M, im übrigen bis zu 200 000 M täglich.

4. Die Gangegebühr 8000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 20. August 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Zimmermann.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Ordentl. Prof. Dr. Gotthelf Bergsträsser an der Univ. Breslau mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 zum ord. Prof. der orientalischen Philologie an der Univ. Heidelberg. — A.o. Prof. Dr. August Bütter an der Univ. Kiel mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts zum ord. Prof. der Physiologie an der Univ. Heidelberg sowie zum Direktor des physiologischen Instituts daselbst. — Hilfsl. Dr. ing. Konrad Viel und Reall. Paul Dursch am Staatstechnikum in Karlsruhe zu planm. Prof. daselbst. — Direkt. Arthur Feige des Realprogymn. mit R. Sch. in Waldshut zum Direkt. des Realprogymn. mit R. Sch. daselbst. — Oberl. Karl Beck in Mannheim zum Schulinspekt. beim Kreis Schulamt Heidelberg. — Hptl. Otto Schneider in Biegelhausen zum Schulleiter (Rektor) daselbst. — Hptl. Martin Becker-Bender in Mannheim zum Oberl. an der Volkssch. (Fortbildungssch.) daselbst.

Zu Hptl. an der Volkssch. in Mannheim die Utl.: Erich Espenschied in Wertheim, Karl Rapp, Otto Lenz, Kurt Spanich, Ernst Schneider, Rudolf Schöllner, Albert Stoll, Alfred Harisch, Wilhelm Nagel, Paul Müller, Fritz Maier, August Ronellenfisch, Wilhelm Abel, Joseph Braun, Erich Entrich, Robert Ebert, Hermann Wittler, Wilhelm Brünner, Karl Merkert, Wendelin Schönet, Karl Berberich, Friedrich Keller, Fritz Schuler, Eduard Seig, Adolf Mühlthaler, Utlin.: Else Loewede, Toni Ernst, Gertrud Seiler, Ottilie Appenzeller, Anna Dolch, Sophie Schindlmayr, Sophie Schitterer, Sophie Galm, Maria Holl, Emma Reichert, Gertrud Baier, Ida Gersbach, Anna Weber, Antonie Stehle, Johanna Bamb, Klara Strohbach, sämtliche in Mannheim, Utl. Oskar Lampart in Karlsruhe — Utl. Adam Zubrod in Bronnacker, A. Adelsheim.

Hptl. Oskar Hofherr in Weisenbach, A. Rastatt, zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst — Haushaltungshptlin. Ida Kuhn in Rastatt zur Fortbildungsschulhptlin. daselbst.

Verstet:

Prof. Hermann Müller vom Lehrertem. Neersburg an das Realgymn. mit Oberrealsch. in Billingen — Prof. Adolf Säger von der Kant-Oberrealsch. in Karlsruhe an das Gymn. in Konstanz — die Hptl.: Ernst Peter Grün in Graben, Eduard Schölch in Schwellingen, Peter Krämer in Ladenburg und Emil Schäufele in Adelhausen an die Volkssch. in Mannheim — Hptlin. Franziska Schedel in Hockenheim unter Ernennung zur Fortbildungsschulhptlin. nach Forbach-Gausbach — Hptl. Karl Spänkuch in Raental nach Dos.

Zurückgesetzt:

Oberl. Karl Heim in Biberach, A. Offenburg, auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlin. Maria Fuß in Mannheim — Handarbeitsl. Olga Gärtner an der Gewerbesch. in Heidelberg — Fortbildungsschulhptlin. Helene Gantert in Heidelberg — Handarbeitshptlin. Wilhelmine Kopp in Freiburg i. Br. — Utlin. Emma Schäfer in Mannheim.

Entlassen:

die Utl.: August Hahn, zuletzt in Unterlauchringen — Karl Schwan, zuletzt in Kollnau.

IV. Erledigte Stellen.

Eine Professorenstelle an der Kant-Oberrealsch. Karlsruhe. (neusprachlich-geschichtl. Abtlg.).

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

1. Allgemein: Eine Stelle für eine Hauptlehrerin an der Volkssch. in Lahr; Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — die planm. Amtsstelle eines Fortbildungsschulhauptlehrers an der Fortbildungssch. in Hockenheim — die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin in Freiburg; Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Ostringen — Waldshut.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Graben — Ladenburg — Ladenbach, A. Weinheim (wiederholt) — Oberflockenbach, A. Weinheim (wiederholt). Befähigung zur Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts ist erforderlich. Das Ausschreiben im Amtsblatt Nr. 26 Seite 132 wird hiermit zurückgenommen — Schwellingen — Tannenkirch, A. Lörrach.

VI. Todesfälle.

Gestorben ist: Utl. Friedrich Steuer in Neckarbischofsheim, am 26. 7. 1923.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. September

1923

Inhalt.

Bekanntmachungen: Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung. — Versicherungspflicht der Angestelltenversicherung. — Versicherungspflicht der Krankenversicherung. — Die neuen Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung. — Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. — Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — Umzüge der Beamten. — Umzüge der Beamten. — Vorbildung der mittleren nichttechnischen Beamten der Staatsverwaltung. — Sachliche Amtsunkosten. — Der Preis des Amtsblattes. — Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten. — Errichtung einer Volksschule in Schwadenreute.

Bekanntmachungen.

Nr. A 24321. Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte sowie die Reichsversicherungsordnung haben durch die Gesetze über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 und 19. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 636 ff. und 686 ff.) einige wesentliche Änderungen erfahren. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

A. Versicherungsgesetz für Angestellte.

1. Ergänzung des § 1a: „Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand bezahlt werden, nicht angerechnet.“ Kinderzuschläge und Frauenzuschläge sind hiernach dem Jahresarbeitsverdienst nicht zuzurechnen, wenn festgestellt werden soll, ob ein Angestellter mit seinen Bezügen noch innerhalb der versicherungspflichtigen Grenze bleibt.
2. Weitere Ergänzung des § 1a: „Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.“
3. Die Gehaltsklassen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in § 16 sind von 13 auf 23 erweitert und die Beiträge vom 1. August 1923 an neu festgesetzt worden. Vom 1. August 1923 an gilt bis auf weiteres

für Versicherte der Gehaltsklasse 1–12 die 13. Gehaltsklasse.

4. Für Halbversicherte, welche nach § 390 des Gesetzes von der eigenen Beitragspflicht befreit sind, entrichtet der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse. Entspricht die Hälfte des Beitrags nicht einem der in § 173 genannten Beträge, so ist der nächst höhere Monatsbeitrag zu entrichten. Der Mehrbetrag ist von den Halbversicherten bei der Auszahlung der Vergütung zu erstatten.
5. Vom 1. August 1923 an dürfen nur die neu ausgegebenen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten nicht mehr gültigen Marken können bis 31. Dezember 1923 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

B. Reichsversicherungsordnung.

I. Invalidenversicherung.

1. Im § 1245 ist die Zahl der Lohnklassen von 13 auf 23 erhöht und im § 1392 der Wochenbeitrag vom 20. August 1923 an neu festgesetzt worden. Vom 20. August 1923 an bis auf weiteres gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 12 die Lohnklasse 13.
2. Ergibt die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten Bruchteile von Mark, so wird der Beitragsanteil des Arbeitgebers auf volle Mark aufgerundet, der des Versicherten auf volle Mark abgerundet.

II. Krankenversicherung.

Der § 165 erleidet folgende Änderungen:

1. Absatz 1 (über Versicherungspflicht):
 - a. die Nr. 4 erhält die Fassung:

„Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,“

b. folgende neue Nr. 5 a ist einzufügen:

„Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, die nicht unter Nr. 2 oder Nr. 5 fallen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.“

2. Absatz 2:

a. die Zahl „5“ wird ersetzt durch „5 a“,

b. folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für die Jahresarbeitsverdienst- (Einkommens)grenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.“ (Dies gilt nur für die Ermittlung der Grenze; versicherungspflichtig bleiben diese Zuschläge wie bisher.)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die neuen Vorschriften mit dem Tag der Verkündung der betreffenden Gesetze in Kraft.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24322. Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Mit Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 742) ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze zur Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an im unbefetzten Gebiet auf 78 000 000 M und im besetzten und Einbruchgebiet auf 96 000 000 M erhöht worden. Wer diese Verdienstgrenzen überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24323. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 741) ist die Obergrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Werkmeister, anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung usw. (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) mit Wirkung vom 30. Juli 1923 an auf 48 000 000 M und, soweit der Beschäftigungsort der Versicherungs-

pflichtigen im besetzten Gebiet oder Einbruchgebiet liegt, auf 60 000 000 M festgesetzt worden. Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 225) maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23583. Die neuen Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung.

Durch die Verordnungen des Reichsarbeitsministers über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 28. Juli 1923 und 9. August 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 749 und 782) sind folgende Änderungen der Versicherungsbestimmungen eingetreten:

A. Versicherungsgesetz für Angestellte.

Die Zahl der nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in § 16 festgesetzten Gehaltsklassen ist vom 1. August 1923 an von 23 auf 29 und vom 1. September 1923 an auf 36 erhöht worden. Vom 1. September 1923 an gilt für Versicherte der 1. bis 13. Gehaltsklasse die 14. Gehaltsklasse.

B. Reichsversicherungsordnung.

Die Zahl der Lohnklassen in der Invalidenversicherung nach § 1245 ist vom 3. September 1923 an ebenfalls von 23 auf 29 und vom 17. September 1923 an auf 36 erhöht worden. Vom letztgenannten Tage ab gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 13 der Invalidenversicherung die 14. Lohnklasse.

Im einzelnen (Höhe der Verdienstage und der Beiträge in den neuen Gehalts- und Lohnklassen usw.) wird auf die betreffenden Verordnungen selbst verwiesen.

Karlsruhe, den 30. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 21241. Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

An die unterstellten Behörden und Beamten.

Die in der Bekanntmachung vom 7. April ds. Js. Nr. 9352 (Amtsblatt Seite 52), vorgegebene Frist für die Vorlage der Fragebogen A und B nebst Anlagen wird bis zum 31. Oktober ds. Js. verlängert.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die Fertigung der Auszüge aus den Kriegsranglisten durch die Zweigstellen des Reichsarchivs bei den zahlreichen Anträgen und dem geringen Personalstande längere Zeit erfordert. Von Erinnerung dieser Stellen ist daher abzusehen. Falls Anträge auf Mitteilung von Auszügen bis zu genanntem Zeitpunkt noch nicht erledigt sind, wäre auf den bezüglichen Fragebogen der Tag der seinerzeitigen Antragstellung unter Angabe der betreffenden Zweigstelle zu vermerken. Die Beamten nach Vorlage der Fragebogen etwa noch zugehenden Auszüge sind nachträglich vorzulegen; im übrigen wird eine nochmalige Anforderung bei den Zweigstellen — soweit nötig — seiner Zeit von hier aus geschehen.

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23245. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Durch Verordnung des Reichsfinanzministers vom 24. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 745) wurden die seit 1. Juli ds. Jz. geltenden Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes gemäß § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt, vom 1. August ds. Jz. an im allgemeinen vervierfacht. Die Sätze gelten zum ersten Mal für diejenigen Lohnbeträge, welche nach dem 31. Juli ds. Jz. fällig werden. Wegen der Ermäßigungssätze im einzelnen sowie der für Monate, Wochen, Tage oder Stunden verweise ich auf die Bekanntmachung der Finanzämter in sämtlichen Tageszeitungen. Auf die jeweiligen Veröffentlichungen der Finanzämter wird hier auch für künftig verwiesen; von einer besonderen Bekanntgabe der Sätze usw. im Amtsblatt muß fernerhin abgesehen werden.

Die bei Vierteljahressgehaltsempfängern für die Monate August und September ds. Jz. zuviel einbehaltenen Steuerbeträge sollen nicht, wie anlässlich der Zuliregelung angeordnet wurde (Bekanntmachung vom 19. Juli 1923 Nr. A 18532, Amtsblatt Seite 139), bei der nächsten Zahlung der Teuerungszulagen zurückvergütet werden, sondern kassentechnischer Schwierigkeiten wegen, erst bei Zahlung der laufenden Bezüge auf 1. Oktober ds. Jz. Bei Monatsgehaltsempfängern dagegen, die ihren Gehalt im Voraus erhalten, ist der für August zuviel einbehaltene Steuerbetrag (Ausgleich) auf 1. September ds. Jz. zurückzurechnen.

Soweit Nachzahlungen infolge Erhöhung des Teuerungszuschlags durch die Landeshauptkasse und nicht durch die Befoldungsrechner erfolgen, wird ein Ausgleich, wenn tunlich, schon bei den Nachzahlungen erfolgen.

Ich weise ferner darauf hin, daß Zuwendungen an die Ruhrhilfe, die vom Arbeitslohn erfolgen, nur dann schon vom Steuerabzug befreit sind, wenn diese Zuwendungen von der auszahlenden Kasse unmittelbar an eine Hilfsorganisation aus Anlaß der Besetzung des Ruhrgebiets abgeführt werden. In allen anderen Fällen sind etwaige Ansprüche auf Befreiung derartiger Zuwendungen von der Einkommensteuer auf dem Veranlagungswege geltend zu machen.

Karlsruhe, den 23. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23031. Umzüge der Beamten.

Die in der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebene Vergütung an Beamte, die bei Umzügen auf die Inanspruchnahme von Packern verzichten, ist vom 23. Juli ds. Jz. auf 80 000 M für die Beamten der Stufen I und II und auf 160 000 M für die übrigen Beamten festgesetzt worden.

Mit Wirkung vom 1. August ds. Jz. sind diese Sätze auf 160 000 M und 320 000 M erhöht worden.

Karlsruhe, den 27. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24595. Umzüge der Beamten.

Das Finanzministerium hat die in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebenen Vergütungen an Beamte, die bei Umzügen keine Packer in Anspruch nehmen, vom 11. August ds. Jz. an auf 400 000 M — für die Beamten der Stufen I und II — und auf 800 000 M für die übrigen Beamten festgesetzt.

Diese Sätze sind mit Wirkung vom 17. August ds. Jz. ab auf 800 000 M und auf 1 600 000 M und vom 24. August ds. Jz. ab auf 2 400 000 M und 4 800 000 M erhöht worden.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 23987. Vorbildung der mittleren nichttechnischen Beamten der Staatsverwaltung.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Nachstehende Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli ds. Jz. (Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 211) gebe ich mit dem Ersuchen bekannt, die Schüler in der Unter- und Obersekunda auf deren Beachtung besonders hinzuweisen.

Karlsruhe, den 30. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1923.)

Die Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Für die Zulassung von Bewerbern für alle gehobenen mittleren nichttechnischen Dienste — Besoldungsgruppe VII — zum Vorbereitungsdienst ist allgemein der Nachweis einer Beförderung in die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erforderlich.

Dem Beförderungszugnis steht ein Zeugnis über eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung für die Unterprima gleich.

§ 2.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

Nr. A 22316. Sachliche Amtsunkosten.

Infolge der weiteren Geldentwertung wird der in meiner Bekanntmachung vom 21. Juli 1923 (Amtsblatt Nr. 23 Seite 140) veröffentlichte Vergütungssatz von 500 M für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen der Handtücher mit Wirkung vom 1. August 1923 auf 1000 M für ein Handtuch erhöht.

Karlsruhe, den 24. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. A 24381. Der Preis des Amtsblattes.

Vom 1. Oktober 1923 an wird, der Anregung der Reichspostverwaltung entsprechend, die monatliche Bezugszeit auch für das Amtsblatt eingeführt. Gleichzeitig damit erfolgt von diesem Tage an die Berechnung des Bezugsgeldes nach einem festen Grundpreis und monatlich vom Börsenverein der deutschen Buchhändler zu bestimmenden Schlüsselzahl, welche um die Mitte des Vormonats jeweils der Reichspost mitgeteilt wird. Der Grundpreis des Amtsblattes wird zunächst versuchsweise auf 60 Pfennig monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 8. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. B 32657. Festsetzung des Schulgeldes für die höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) wird bestimmt:

Als vorläufiges Schulgeld für das zweite Drittel des Schuljahres 1923/24 ist von den Schülern und Schülerinnen aller Klassen in sämtlichen höheren Schulen der Betrag von drei Millionen Mark zu entrichten. Die Zahlung hat bis 20. September 1923 zu erfolgen.

Die Bestimmungen in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 4 der Bekanntmachung vom 20. März 1923 (Amtsblatt Seite 36) bleiben aufrecht erhalten.

Wegen des von Reichsausländern zu zahlenden Schulgeldes geht den Anstalten besondere Verfügung zu.

Karlsruhe, den 8. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg XIII^a

Dr. Armbruster.

Nr. C 28016. Errichtung einer Volksschule in Schwabenreute.

Nach Lostrennung der Gemeinde Schwabenreute vom Volksschulverband Mühlingen wurde in Schwabenreute eine selbständige Schule eingerichtet.

Karlsruhe, den 30. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. September

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen. — Die Umzüge der Beamten. — Die Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer. — Truppenlehrerstelle in Lübingen. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Die Führung einer Verwendungs-Vormerkliste für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst. — II. **Personalmeldungen.** — III. **Erledigte Stellen.** — IV. **Stellenausschreiben.** — V. **Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 21131 Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen.

Nach der Verordnung des Reichspostministers vom 18. Juni und 14. August 1923 zur Änderung der Fernsprecheordnung (Reichs-Gesetzblatt I Seite 395 und 794) wird zu den darin aufgeführten Gebührensätzen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ein Teuerungszuschlag von 14 900 v. H. und vom 1. Oktober 1923 ein solcher von 999 900 v. H. erhoben. Demzufolge erfahren auch die Gebühren für Fernsprechan Anschlüsse in Wohnungen eine entsprechende Erhöhung.

Nach den in meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921 (Amtsblatt Nr. 33 Seite 367/371) mitgeteilten Grundsätzen sind demnach von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenanschlüssen mit Dauer Verbindung zu erheben:

1. die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß:	
A. Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab:	
a. für die Sprechstelle 168 M + 14 900 v. H. Zuschlag =	25 200 M.
b. für das Anschlußorgan 84 M + 14 900 v. H. Zuschlag =	12 600 "
c. für Leitungszuschlag 72 M + 14 900 v. H. Zuschlag =	10 800 "
zusammen	
48 600 M.	
B. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab:	
a. für die Sprechstelle 168 M + 999 900 v. H. Zuschlag =	1 680 000 M.
b. für das Anschlußorgan 84 M + 999 900 v. H. Zuschlag =	840 000 "
c. für Leitungszuschlag 72 M + 999 900 v. H. Zuschlag =	720 000 "
zusammen	
3 240 000 M.	

2. Von den Inhabern gewöhnlicher Nebenanschlüsse gelangt die Hälfte obiger Sätze zur Erhebung.

Wegen der Entrichtung der über die vorgeschriebene Mindestzahl (40 Gespräche im Monat) hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren verbleibt es bei der bisherigen Anordnung. Karlsruhe, den 27. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. II
B. Gen. I

Im Auftrag:
Dr. Huber.

Nr. A 25758. Die Umzüge der Beamten.

Nachstehend bringe ich einen Auszug aus dem Schreiben des Herrn Ministers der Finanzen vom 12. d. M. Nr. 15582 zur Kenntnis.

Künftig haben die Beamten (mit eigenem Hausstand), die sich bei ihren Umzügen eines Speditours bedienen, bei Vorlage der Umzugskostenberechnungen die Zahl der vorhandenen Zimmereinrichtungen wie auch die Zahl der in der alten und neuen Wohnung benützten Zimmer genau anzugeben.

Bei diesem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Vertrag mit der Oberrheinischen Versicherungs-gesellschaft wegen Versicherung des Umzugsguts gegen Transportgefahr (vergleiche die Bekanntmachung vom 11. August 1921, Amtsblatt Seite 247) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. gelöst worden ist. Von diesem Zeitpunkt ab ist den Beamten die Versicherung ihres Umzugsguts freigestellt; die Staatskasse übernimmt die Prämie von höchstens 3 Prozent bis zu den für die Reichsbeamten jeweils maßgebenden Höchstgrenzen.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
Dr. Huber.

Der Minister der Finanzen.

Nr. 15582.

Karlsruhe, den 12. Sept. 1923.

Die Umzüge der Beamten.

Die ganz außerordentlich gestiegenen Kosten für die Umzüge der Beamten zwingen zu neuen Maßnahmen, um eine möglichste Verringerung dieser Ausgaben zu erzielen. Die bisherigen Bemühungen, den Beamten selbst an der Verbilligung seines Umzuges zu interessieren, haben nicht in allen Fällen den erwünschten Erfolg gezeigt, wie die vielfachen, das normale Bedürfnis weit übersteigenden Anforderungen ergeben haben.

Im Einverständnis mit den übrigen Herren Ministern wird daher die den Beamten (mit eigenem Hausstand) zugestandene Höchstlademenge nicht mehr nach Beamtengruppen, sondern nach Maßgabe der vorhandenen Zimmereinrichtungen abgestuft. Nach einem Gutachten des Landesverbands der Spediteure genügen an Laderaum und werden künftig erstattet:

1.	für eine 2	Zimmereinrichtung	nebst Küche	bis zu	8	m
2.	" "	3	" " " "	" "	9	"
3.	" "	4	" " " "	" "	11	"
4.	" "	5	" " " "	" "	14	"
5.	" "	6	" " " "	" "	16	"
6.	" "	7	" " " "	" "	20	"
7.	" "	8	" " " "	" "	22	"

oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen.

Für Badeeinrichtungen und Dienstbotenzimmer kann jeweils ein weiterer Meter Laderaum zugestanden werden. Für Keller- und Speichertram ist ein angemessener Zuschlag in obigen Sähen bereits enthalten. Die Übernahme der Kosten für eine obige Grenzen übersteigende Inanspruchnahme von Laderaum auf die Staatskasse muß unter allen Umständen abgelehnt werden. Der Vorwand, große Vorräte an Brennmaterial, Gartengerät, Einrichtungen zur Kleintierzucht usw. zu besitzen, darf künftig keinen Ausnahmegrund mehr bilden.

Die neuen Grundsätze treten mit Wirkung vom 20. d. M. in Kraft.

Nr. B 30490. Die Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer.

Zur Durchführung einer gleichmäßigen Regelung des von Reichsausländern für den Besuch der badischen höheren Lehranstalten zu bezahlenden Schulgeldes wird unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Bestimmungen mit Wirkung vom Beginne des II. Tertials des laufenden Schuljahres ab folgendes bestimmt:

I. Reichsausländer zahlen für den Besuch badischer Höherer Lehranstalten grundsätzlich das Schulgeld in Goldmarkwert in dem Betrag, wie er gemäß § 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die

Einrichtung der Höheren Lehranstalten am 1. August 1914 für die einzelnen Anstalten festgesetzt war.

II. Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt:

1. Durch Ausländer, deren gesetzliche Vertreter im Inland keinen Wohnsitz haben, in der Valuta ihres Heimatlandes, berechnet nach dem Verhältnis der Währung am 1. August 1914. Ausnahmsweise kann ihnen mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums, bei Anstalten, an deren Unterhalt die Gemeinden beteiligt sind, gestattet werden, in einer anderen fremden Währung zu zahlen, jedoch nur in amerikanischen Dollars, englischen Pfunden, holländischen Gulden, Schweizer Franken oder schwedischen Kronen.

2. Durch Ausländer, deren gesetzliche Vertreter im Inland einen Wohnsitz haben, in deutscher Papierwährung in folgender Weise:

Der zu zahlende Betrag wird zunächst berechnet in der heimatischen ausländischen Währung nach dem Verhältnis der Valuten nach dem Stand vom 1. August 1914, sodann rückumgerechnet in Papiermark nach dem Verhältnis der fremden Währung zur deutschen Papiermarkwährung nach dem Stande der amtlich veröffentlichten Devisenkurse an dem der Zahlung vorausgegangenen Tage. Die Fälligkeit der Zahlung bestimmt sich wie bei den inländischen Schülern.

Ausnahmsweise kann diese Art der Zahlung in besonderen Fällen in deutscher Papierwährung auch den Ausländern unter Ziffer 1 mit Genehmigung der dort genannten Behörden zugestanden werden.

III. Schüler deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebieten stammen, sowie Deutsch-Osterreicher und Deutsch-Balten, welche sich als solche durch ein Zeugnis des Chefs des deutschen Bildungswesens in Reval oder Riga und des baltischen Vertrauensrats in Karlsruhe ausweisen, werden bis auf weiteres wie Reichsdeutsche behandelt.

IV. Bei großer Dürftigkeit und in anderen besonderen Fällen kann das Unterrichtsministerium eine Ermäßigung des Schulgeldes für Ausländer bewilligen, bei Anstalten, an deren Unterhalt die Gemeinden beteiligt sind, nach Anhörung der zuständigen Gemeinderäte.

V. Die für einzelne Anstalten hinsichtlich der Schüler schweizerischer Staatsangehörigkeit getroffenen besonderen Anordnungen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 20. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII.

Dr. Hellpach.

Nr. B 33710. Truppenlehrerstelle in Tübingen.

In Tübingen ist durch das Reichswehrministerium eine hauptamtliche Truppenlehrerstelle mit einem Lehramtspraktikanten badischer Staatsangehörigkeit, der im Besitz

des Anstellungsfähigkeitszeugnisses ist, zu besetzen. Die Bewerber müßten das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollten die Lehrbefähigung in Deutsch, Geschichte und Erdkunde besitzen.

Bewerbungen sind innerhalb 8 Tagen anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Armbruster.

Nr. O 37865. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Auf Grund der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungsätze für den Monat September 1923 vorläufig — vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung am Monatschluß — wie folgt festgesetzt:

In den Anstalten:	Verpflegungsatz täglich
Taubstummenanstalten Neersburg, Heidelberg und Gerlachsheim	2 880 000 M.
Blindenanstalt Ibsesheim	3 220 000 "
St. Josefsanstalt Herten	3 900 000 "
Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	3 220 000 "
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	3 900 000 "
Krüppelheim in Heidelberg	3 900 000 "
" " Freiburg	3 730 000 "

Die Anstalten sind ermächtigt, die hiernach fälligen Beträge unverzüglich einzuziehen.

Karlsruhe, den 14. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 39018. Die Führung einer Verwendungs-Vormerkliste für Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung.

Handarbeitslehrerinnen, welche die ordentliche erste und zweite Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und bei sich bietender Gelegenheit eine Anstellung im öffentlichen Schuldienst anzunehmen bereit sind, können sich zwecks Aufnahme in eine Vormerkliste binnen 4 Wochen beim diesseitigen Ministerium schriftlich melden. Dabei ist — neben der genauen Adresse — das Geburtsdatum, der Zeitpunkt der abgelegten ersten und zweiten Prüfung nebst Gesamtnote, sowie die Art der bisherigen und derzeitigen Tätigkeit anzugeben. Etwaige frühere Verwendungen im öffent-

lichen Schuldienst sind unter Angabe der Dauer, der betreffenden Schule, des Orts und der Wochenstundenzahl besonders anzuführen.

Die Vorlage von Zeugnisabschriften und eines Lebenslaufes ist nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß mit der Anmeldung und der Aufnahme in die Vormerkliste keinerlei Anspruch auf Verwendung im Schuldienste erhoben werden kann und keinerlei Gewähr für eine bestimmte Reihenfolge der etwaigen Verwendung übernommen wird.

Karlsruhe, den 18. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Abg. III^o

B. Gen. V^o

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 38998. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen werden auf die Bekanntmachung vom 11. April 1914 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79) verwiesen, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. November aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und die Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. November den Kreis Schulämtern bzw. in den Städten im Sinne der Gemeindeordnung den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 18. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XI^b

Dr. Hellpach.

Nr. D 8433. Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst.

Nachstehend genannte Handelslehrkandidaten, welche die im Herbst 1922 abgehaltene Handelslehrerprüfung bestanden haben, sind in Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, eingereicht worden:

- Fischer, Karl, in dem Prüfungsjahrgang 1918,
- Maercker, Karl, in dem Prüfungsjahrgang 1919,
- Weber, Ludwig, in dem Prüfungsjahrgang 1921,
- Zimmermann, Waldemar, in dem Prüfungsjahrgang 1918.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Finanzamtmanu Ernst Moll beim Kath. Oberstiftungsrat unter Verleihung der Amtsbezeichnung Finanzrat zum Vorstand der Kath. Stiftungsverwaltung und Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Karlsruhe — Gewerbelehrer Emil Jäger in Furtwangen zum Direktor der Uhrmachersch. daselbst — Gewerbelehrerland. Dipl.-Ing. Otto Merkle zum Gewerbel. an der Gewerbesch. in Durlach — Gewerbelehrerland. Baldemar Bollmar in Furtwangen zum Gewerbel. an der Uhrmachersch. daselbst — Hptl. Philipp Heizerling an der Volkssch. in Mannheim zum Oberl. daselbst.

Zu Hptl.: Utl. Erwin Abt in Kälbertshausen. — Utl. Johann Bernhard Fröhner in Heidelberg — Utl. Friedrich Gantner in Wittelkofen — Utl. Emil Keller in Konstanz. — Ferner Utlin. Frieda Haack und Utlin. Maria Mayer an der Mädchenvolkssch. in Ettlingen.

Verfetzt:

Der Vorstand der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Finanzrat Max Liebler zum Kath. Oberstiftungsrat — Prof. Dr. Anton Greinacher an der Fichtesch. in Karlsruhe an das Bertholdsgymn. Freiburg — Reall. Dr. Friedrich Merkel am Lehrerseml. I in Karlsruhe a. d. Staatstechnikum daselbst — Gewerbel. Eugen Rüdcher a. d. Gewerbesch. in Furtwangen an jene in Karlsruhe.

Die Hptl.: Johann Christian Vogel in Altenbach, Georg Wöhrle in Leutershausen und Adolf Lindenfeller in Mannheim nach Heidelberg — Georg Engelhardt in St. Georgen a. d. Volkssch. in Konstanz.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hilfsl. Karl Ott zum Hptl. in Bulach (Amtsbl. S. 156), sowie der Utlin. Emilie Bachert zur Hptlin. in Grünwettersbach (Amtsbl. S. 132).

Zurückgefest:

Der Vorstand der Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe, Finanzrat Karl Länger — Finanzinsp. Maximilian Dötsch beim Kath. Oberstiftungsrat — Zeicheninsp. Fritz Buchberger in Gengenbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Reall. Dr. Friedrich Weber am Gymn. in Lörrach — Oberreall. August Bergmann a. d. Realsch. Müllheim — Zeicheninsp. Hermann Kohler a. d. Oberrealsch. Offenburg — Oberreall. Karl Riefter a. d. Oberrealsch. Pforzheim — Zeicheninsp. Wilhelm Schumacher am Realgymn. II (Goethesch.) in Karlsruhe — Stadtschulrat Engelbert Spitz an der Volkssch. Baden-Baden — die Hptl.(innen): Georg Christmann in Sinsheim, Ludwig Dummel in Burg, Franz Eckstein in Schutterwald, Heinrich Geier in Fichtersheim, Heinrich Grünwald in Heidelberg-Kirchheim, Emma Heinrich in Karls-

ruhe, Josef Koch in Mannheim, Karl Vohrer in Eggenstein, Friedrich Mayer in Unterlauchringen, Ida Santo in Sinsheim, Jakob Schell in Grunern, Hermann Schöllin in Feldkirch, Georg Sturm in Karlsruhe; die Oberl.: Friedrich Reimuth in Menzingen, Franz Wickenhäuser in Kuppenheim, Alexander Wittmann in Bühl (Stadt), Hermann Wittmann in Elsenz und Hauptl. August Würth in Heddesheim, sämtliche auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslin. Mathilde Seig in Langenbrücken — Utlin. Maria Stuhl in Pforzheim.

III. Erledigte Stellen.

Je eine Prof.-Stelle a. d. Fichteschule in Karlsruhe und am Gymnasium Wertheim — je eine Reall.-Stelle a. d. Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe, a. d. Oberrealsch. Pforzheim und a. d. Realsch. Müllheim — je eine Zeicheninspektorstelle a. d. Goethesch. in Karlsruhe, a. d. Oberrealsch. in Offenburg und a. d. Aufbau-Realsch. in Gengenbach — die Stelle des Stadtschulrats in Baden-Baden — eine Gewerbel.-Stelle (Vorstand) a. d. Gewerbesch. in Furtwangen.

IV. Stellenausgeschrieben.

An Volksschulen:

1. Die Stelle des Stadtschulrats in Pforzheim. Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen vierzehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: die Rektorstelle in Walldürn — die Oberl.-Stelle in Biberach — je eine Hptl.-Stelle in: Adelhausen — Hettingen, A. Buchen — Hohenheim — Jbach, A. St. Blasien — Kagental — Kirnbach, A. Offenburg — Kauental — Seelbach, A. Lahr — Söllingen, A. Rastatt (wiederholt) — Walldürn (wiederholt) — Weisenbach, A. Rastatt.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: die Oberl.-Stelle in Menzingen — je eine Hptl.-Stelle in: Leimen — Offenburg (Bejegungsrecht steht dem Stadtrat zu) — St. Georgen, A. Billingen — Schriesheim — Ziegelhausen.

V. Todesfälle.

Gestorben sind: Techn. Sekr. Josef Ruß a. d. Univ. Freiburg am 7. 2. 23 — Prof. Dr. Emil Seidenadel am Lehrerseml. II in Karlsruhe am 15. 8. 23 — Oberreall. Friedrich Kasper a. d. Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe am 12. 9. 23 — die Hptl.: Otto Münzer in Akenbach am 10. 8. 23 — Albert Weyer in Lannenkirch am 10. 8. 23 — Hptlin. Katharina Waegner in Leimen am 17. 8. 23 — Handarbeits-hptlin. Antonie Kempff in Karlsruhe am 14. 8. 23 — Utl. Friedrich Matt in Mosbach am 10. 8. 23.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe

Karlsruhe, den 4. Oktober

1923

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums: Dienstreisefkosten. — **II. Bekanntmachungen:** Sachliche Amtsunkosten. — Der Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — **III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — **IV. Personalmeldungen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 21. August 1923.)

Dienstreisefkosten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

In § 9 der Verordnung über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) sind in der 5. Zeile die Worte „jedoch nur bis zu einer Gesamtstrecke von 25 km für einen Tag“ zu streichen.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmle.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 25059. Sachliche Amtsunkosten.

Der in meiner Bekanntmachung vom 24. August 1923 — Amtsblatt Nr. 32 Seite 172 — veröffentlichte Vergütungssatz von 1000 M für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen von Handtüchern wird im Hinblick auf die enorme Verteuerung der Materialien vom 1. August an auf 10000 M und vom 1. September 1923 auf 100000 M für das Stück festgesetzt.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 40281. Der Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1922 (Amtsblatt Seite 520) werden mit Wirkung

vom Beginn des Winterhalbjahres 1923/24 zum Vollzug der Staatsministerialverordnung vom 22. September 1922 (Amtsblatt Seite 519) die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Die Vergütung der nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen wird nach der Zahl der tatsächlich im Rahmen des genehmigten Stundenplans erteilten Einzelstunden berechnet. Der Betrag für eine Stunde wird in der Weise festgesetzt, daß der jeweilige Jahresatz für eine Wochenstunde durch die Zahl der Jahreswochen nach Abzug von 12 Ferienwochen, das ist durch 40 geteilt wird. In dem hiernach sich ergebenden Betrage ist somit die Vergütung für die Ferien eingerechnet. Auf die Höhe des Betrags für die Einzelstunde hat es keinen Einfluß, ob der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, oder ob der Unterricht während der Sommermonate ausgesetzt wird.
2. Bei jeder Neuregelung der Befoldungsbezüge wird die sich für die Jahreswochenstunde ergebende Vergütung und die sich hieraus berechnende Vergütung für die Einzelstunde im Amtsblatt bekanntgegeben.
3. Die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen legen — getrennt nach den einzelnen Gemeinden ihrer Beschäftigung — den Kreis Schulämtern im allgemeinen allmonatlich d. h. zu Beginn eines jeden Monats für den abgelaufenen Kalendermonat einen nach beiliegendem Muster ausgefüllten Forderungszettel vor. In den Forderungszettel sind die Unterrichtsstunden aufzunehmen, die zur Erfüllung des vom Kreis Schulamt genehmigten Stundenplans tatsächlich erteilt worden sind.

Die Richtigkeit der Zahl der erteilten Stunden ist vom ersten Lehrer usw. zu bestätigen.

Bis auf Weiteres wird zugelassen, daß Lehrerinnen, deren Deputat mindestens 10 oder mehr Wochenstunden umfaßt, den Forderungszettel halbmonatlich vorlegen, also jeweils für den Zeitraum vom 1.—15. (16.) und 16. (17.) bis letzten des Monats. In diesem Falle ist der Wortlaut des Forderungszettels entsprechend zu ändern.

4. Die Forderungszettel sind von den Kreis Schulämtern mit tunlichster Beschleunigung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nötigenfalls richtig zu stellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß nur die zur Durchführung des genehmigten Stundenplans notwendigen und tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden eingesetzt sind.

Nach Beisehung des Prüfungsvermerks und Ausfüllung des Teils I des Verrechnungsabschnittes sind die Forderungszettel den einzelnen Gemeinderäten zur vorschüssigen Zahlung durch die Gemeindefassen unter Beachtung des in Ziffer 5 Gesagten zu übersenden.

Den Kreis Schulämtern bleibt dabei überlassen, die Höhe der den einzelnen Lehrerinnen jeweils zustehenden Vergütungen in geeigneter Weise (Verzeichnis u. dgl.) festzuhalten.

5. Die einzelnen Gemeindefassen werden ersucht, den von den Kreis Schulämtern unter Teil I des Verrechnungsabschnittes des Forderungszettels festgestellten Vergütungsbetrag nach Abzug der Einkommensteuer, sowie des auf die Lehrerin entfallenden gesetzlichen Versicherungsanteils (bei Krankenversicherung $\frac{2}{3}$, bei Angestelltenversicherung $\frac{1}{2}$) auszuführen.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Die Versicherungsbeiträge werden von der Staatskasse nur in der angegebenen gesetzlichen Höhe und nur für die Dauer der Beschäftigung im Staatsdienste getragen.

Die Berechnung und Ablieferung der Einkommensteuer hat in der allgemein vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß bei Lehrerinnen, die an mehreren Orten beschäftigt sind, bei denen also auch die vorschüssliche Zahlung der für einen Monat zustehenden Gesamtvergütung durch mehrere Gemeindefassen zu erfolgen hat, die Einkommensteuer-Freiteile nur am Orte der Hauptbeschäftigung angerechnet werden dürfen.

6. Nach vollzogener Auszahlung haben die Gemeindefassen den Teil II des Verrechnungsabschnittes des Forderungszettels genau auszufüllen, sodann den ganzen Verrechnungsabschnitt abzutrennen und ohne Begleitschreiben unmittelbar an die Zentralrechnungsstelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts einzusenden. Auf dem Verrechnungsabschnitt können die den Gemeinden entstehenden Portokosten ebenfalls in Anrechnung gebracht werden.

Die eigentlichen Forderungszettel mit der Empfangsbescheinigung der Lehrerin, sowie die Belege über Versicherungsbeiträge verbleiben künftig bei den Gemeindefassen, sind also nach dem neuen Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vorläufig nicht mehr zur Prüfung vorzulegen.

Die Gemeindefassen werden jedoch nachdrücklich ersucht, der Ausfüllung des Teils II des Abrechnungsabschnittes besondere Sorgfalt zuzuwenden, damit sich die beschleunigte Anweisung der vorschüsslich geleisteten Beträge ohne kostspielige und zeitraubende Rückfragen durchführen läßt.

7. Die nach den eingehenden Verrechnungsabschnitten den einzelnen Gemeindefassen zu ersehenden Beträge werden von der Zentralrechnungsstelle auf die Landeshauptkasse zur Zahlung an die Gemeindefassen angewiesen. Der festgestellten Erjahsumme wird dabei künftig regelmäßig ein entsprechender abgerundeter Betrag als Vorschuß für die im folgenden Kalendermonat (in den Fällen der Ziffer 3, letzter Absatz für die in der kommenden Monatshälfte) zu leistenden Zahlungen zugeschlagen werden, dessen Höhe nach Möglichkeit den jeweiligen Teuerungsverhältnissen angepaßt wird.

Die Einreichung besonderer Vorschußgesuche ist demnach künftig nicht mehr nötig.

8. Zur Ermöglichung der erstmaligen Bezahlung der Lehrerinnen durch die Gemeinden ist die Zentralrechnungsstelle beauftragt, den Gemeinden alsbald Vorschüsse zu leisten.

Die Kreis Schulämter werden zu diesem Zwecke veranlaßt, der Zentralrechnungsstelle umgehend ein nach Amtsbezirken getrenntes Verzeichnis der betreffenden Gemeindefassen in doppelter Fertigung (Durchschlag) vorzulegen, das den jeweiligen Zeitpunkt des Beginns des Handarbeitsunterrichts, sowie die Gesamtzahl der von da an bis Monatschluß bzw. bis 15. (16.) oder 16. (17.) bis letzten des Monats (Ziffer 3, letzter Absatz) zu erteilenden Unterrichtsstunden enthält. Die nächste Spalte ist zur Einsetzung des Vorschußbetrags durch die Zentralrechnungsstelle freizulassen.

In einer besonderen Spalte ist schließlich nach Möglichkeit die Postscheckkontonummer der einzelnen Gemeindefassen anzugeben.

9. Die Forderungszettel-Vordrucke werden den betreffenden Lehrkräften jeweils durch die Kreis Schulämter geliefert werden, die unter Angabe der Gesamtzahl der Lehrerinnen der Zentralrechnungsstelle den Vordruck-Bedarf für 1 Monat anzumelden haben.
10. Die Kreis Schulämter werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vor jeder Erweiterung des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts die diesseitige Genehmigung eingeholt werden muß; ohne diese Genehmigung

kann die Übernahme der persönlichen Kosten für solchen erweiterten Unterricht auf die Staatskasse nicht in Frage kommen.

Die Vorschrift, daß auch beim Wechsel der Lehrerinnen die diesseitige Genehmigung einzuholen ist, wird hierdurch nicht aufgehoben.

Durch das neue, wesentlich vereinfachte Verfahren ist Vorsorge getroffen, daß die Gemeinden in Gestalt der regelmäßig angewiesenen Vorschüsse rechtzeitig über

genügend zur Durchführung der Zahlungen erforderliche Zahlungsmittel verfügen und daß auch der Ersatz der Restbeträge sich mit größtmöglicher Beschleunigung vollzieht. Die endgültige Abrechnung gemäß § 28 des Steuerverteilungsgesetzes bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 21. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
Dr. Huber.

V. V.

Forderungszettel.

Im Monat 192. habe ich in Vollzug des vom Kreis Schulamt unter Nr. vom 192. genehmigten Stundenplans an der Volksschule in am (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.) (. . St.)

Handarbeits- Unterricht erteilt. Hiernach sind zu vergüten:
Haushaltungs-

- 1. für . . . Stunden zu M = M
 - 2. " . . . " M = M
 - 3. " . . . " M = M
 - 4. " . . . " M = M
- zusammen M

. , den 192. , vertragsmäßig nichtvollbeschäftigte ^{Handarbeits-} _{Haushaltungs-} Lehrerin.
(Unterschrift)

Für die Richtigkeit der Zahl der erteilten Stunden:

Der Rektor: Der 1. Lehrer: Der dienstälteste Lehrer:

Kreis Schulamt

- I. Die oben angeführten Unterrichtsstunden sind lehrplanmäßig.
Der angeforderte Betrag mit M ist richtig
wurde auf M berichtet.
- II. An den Gemeinderat

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. September 1923 Nr. C 40281 (Amtsblatt Seite 177) wird ersucht, der Lehrerin den unter Ziffer I festgestellten Vergütungsbetrag nach Abzug der Einkommensteuer und des auf die Lehrerin entfallenden gesetzlichen Versicherungsanteils (bei Krankenversicherung 2/3, bei Angestelltenversicherung 1/2) vorschüsslich auszusahlen. Sodann ist — nach Ausfüllung der Ziffer II — der untenstehende Verrechnungsabschnitt abzutrennen und unmittelbar an die Zentralrechnungsstelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts einzusenden, die umgehend für Ersatz des vorschüsslich geleisteten Betrags, sowie gleichzeitig für Anweisung eines angemessenen Vorschusses für den kommenden Monat sorgen wird.

. , den 192.
(Unterschrift)

Hier abtrennen und an die Zentralrechnungsstelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts einsenden.

Verrechnungsabschnitt.

I.	II.	III.
Auszufüllen vom Kreis Schulamt	Auszufüllen von der Gemeindefasse	Auszufüllen vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Die der vertragsmäßig nichtvollbeschäftigten Handarbeits- Haushaltungs- Lehrerin	Amtsbezirk	Zentralrechnungsstelle.
(Vor- und Name)	Es sind zu ersehen:	Es wird festgestellt:
..... in	1. Rohvergütung (laut nebenstehender Bestätigung)	1. Der an die Gemeinde zu ersehende Betrag auf
(Wohnort)	2. Auf die Staatskasse entfallender ge- sehhlicher Versicherungsanteil:	2. Der für den nächsten Monat zu gewährende Vorschuß auf
für den Monat 192 ..	a. an Krankenversicherung mit 1/3	zusammen
zustehende Roh-Vergütung beträgt	b. an Angestelltenversicherung mit 1/3	Angewiesen mit Sammelanweisung vom
..... M	3. Postkosten der Gemeinde	(D. B. . .)
..... den 192 ..	zusammen	
(Unterschrift)	Sievon ab der für nebenigen Monat gewährte Vorschuß mit	
	Rest-Erfah somit	
 den 192 ..	
	(Unterschrift)	

III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 5. September 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 202.)

Mit Wirkung vom 27. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1 600 000 M	2 200 000 M
" II . . .	2 000 000 "	2 750 000 "
" III . . .	2 400 000 "	3 300 090 "
" IV . . .	2 800 000 "	3 850 000 "
" V . . .	3 200 000 "	4 400 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	800 000 M	1 600 000 M
" II . . .	1 000 000 "	2 000 000 "
" III . . .	1 200 000 "	2 400 000 "
" IV . . .	1 400 000 "	2 800 000 "
" V . . .	1 600 000 "	3 200 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 900 000 M, im übrigen bis zu 300 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 12 000 M für den Kilometer.

Mit Wirkung vom 3. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	3 200 000 M	4 400 000 M
" II . . .	4 000 000 "	5 500 000 "
" III . . .	4 800 000 "	6 600 000 "
" IV . . .	5 600 000 "	7 700 000 "
" V . . .	6 400 000 "	8 800 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1 600 000 M	3 200 000 M
" II . . .	2 000 000 "	4 000 000 "
" III . . .	2 400 000 "	4 800 000 "
" IV . . .	2 800 000 "	5 600 000 "
" V . . .	3 200 000 "	6 400 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1 800 000 M, im übrigen bis zu 600 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 24 000 M für den Kilometer.
Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

(Vom 11. September 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 294.)

Mit Wirkung vom 10. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	5 800 000 M	8 000 000 M
" II . . .	7 200 000 "	10 000 000 "
" III . . .	8 600 000 "	12 000 000 "
" IV . . .	10 000 000 "	14 000 000 "
" V . . .	11 600 000 "	16 000 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	2 900 000 M	6 000 000 M
" II . . .	3 600 000 "	7 500 000 "
" III . . .	4 300 000 "	9 000 000 "
" IV . . .	5 000 000 "	10 500 000 "
" V . . .	5 800 000 "	12 000 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 3 000 000 M, im übrigen bis zu 1 000 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 40 000 M für den Kilometer. Karlsruhe, den 11. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

(Vom 19. September 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 299.)

Mit Wirkung vom 17. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	20 Millionen M	28 Millionen M
" II . . .	25 " "	35 " "
" III . . .	30 " "	42 " "
" IV . . .	35 " "	49 " "
" V . . .	40 " "	56 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	10 Millionen M	21 Millionen M
" II . . .	13 " "	26 " "
" III . . .	15 " "	32 " "
" IV . . .	18 " "	37 " "
" V . . .	20 " "	42 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 10,5 Millionen M, im übrigen bis zu 3,5 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 150 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

(Vom 24. September 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 301.)

Mit Wirkung vom 24. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	70 Millionen Mark,	100 Millionen Mark,
" II . . .	88 " "	125 " "
" III . . .	105 " "	150 " "
" IV . . .	122 " "	175 " "
" V . . .	140 " "	200 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	35 Millionen Mark,	75 Millionen Mark,
" II . . .	44 " "	94 " "
" III . . .	53 " "	113 " "
" IV . . .	61 " "	132 " "
" V . . .	70 " "	150 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen Mark, im übrigen bis zu 10 Millionen Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 500 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 24. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Geh. Oberpostrat a. D. Dr. Karl Strecker in Heidelberg zum ord. Honorarprof. in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Univ. Heidelberg.

Zu Hptl.: Utl. Paul Mohler in Vietenheim — Utl. Wilhelm Sehringer in Lörrach (Mädchenbürgerich.) — Utl. Max Seith in Kaltenbach.

Verseht

Prof. Anton Rau am Gymn. in Karlsruhe an jenes in Bruchsal — Hauptl. Wilhelm Rock in Neuburgweier, unter Ernennung zum Fortbildungsschulhauptlehrer nach Durmersheim.

Entboren auf Ansuchen:

Rektor Adolf Leonhard an der Volkssch. in Friedrichsfeld seiner Stelle als Schulleiter.

Zurückgesetzt:

Universitätsrechtmeister Hugo Gaf in Freiburg auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlin. Elisabeth Ahtstätter, verheiratete Knähl, in Malsch, A. Wiesloch — Hilfslin. Wilhelmine Suffer in Dertingen, A. Wertheim.

V. Stellenanschriften.**An Höheren Schulen:**

An der Kant-Oberrealsch. in Karlsruhe eine Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der neusprachl. geschichtl. Abteilung.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. Allgemein: die Stelle eines Rektors an der Volkssch. in Friedrichsfeld — die Oberl.-Stelle in Elsenz.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Heddesheim — Neuburgweier — Neuhoj — Selbach, A. Rastatt (wiederholt) — Weinheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Altenbach — Eichtersheim — Leutershausen — Sinsheim.

4. Für Lehrer freirelig. Bekenntnisses: eine Hptl.-Stelle in: Konstanz (Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Utl. Emil Härdle in Baldangeloch am 3. 9. 23 — Rektor Jakob Windert, in Walldürn am 7. 9. 23.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 20. September 1923 Nr. B 30490, die Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer — Amtsblatt Nr. 33 Seite 174 — ist unter II. 1. Zeile 6 nach den Worten „beteiligt sind“ einzufügen: „mit Zustimmung des Gemeinderats“.

Ferner Seite 176 unter III. Erledigte Stellen muß es statt „Recheninspeltorstelle“ heißen: „Rechenlehrerstelle“.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Oktober

1923

Inhalt.

I. Verordnung: Die Prüfungsgebühren. — **II. Bekanntmachungen:** Umzüge der Beamten. — Bezüge der Beamten. — Angestelltenversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Die Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nicht vollsinnigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Die Prüfung der Taubstummenlehrer. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Erledigte Stelle.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung.

(Vom 28. September 1923.)

Nr. A 25179 a. Die Prüfungsgebühren.

Artikel 1.

Die durch Verordnung vom 9. Juli d. Js. (Amtsblatt Seite 109) aufgrund der Verordnung vom 10. Januar 1921, die Prüfungsgebühren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10, Amtsblatt 1921 Seite 11) geregelten Prüfungsgebühren werden für die Zukunft in der Weise festgesetzt, daß eine mit dem jeweils gültigen Portosatz für einen einfachen Fernbrief als Schlüsselzahl vervielfachte Grundzahl die Prüfungsgebühr ergibt.

Die Grundzahlen werden festgesetzt:

1. für die in § 1 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 1, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10), bezeichnete Prüfung auf 10 M ;
2. für die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 403, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 131), bezeichneten Prüfungen auf je 30 M und, sofern sich in den Fällen der §§ 22 und 25 die Prüfung nur auf ein einziges Fach erstreckt, auf nur 10 M ;
3. für die in § 1 lit. d Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt

1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), bezeichnete Prüfung für das erste Fach auf 20 M und für jedes weitere Fach auf je 10 M ;

4. für die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), bezeichnete Ergänzungsprüfung auf 30 M.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Karlsruhe, den 28. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. XI*

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 26507. Umzüge der Beamten.

Zur Abstellung der Klagen der Möbelspediteure über die verzögerte Zahlung der Rechnungen für Beamtenumzüge, wodurch den Geschäftsleuten infolge der fortdauernden Geldentwertung große Verluste entstehen, hat der Herr Minister der Finanzen auf Antrag des Landesverbandes Badischer und Pfälzischer Möbelspediteure nachstehende Regelung eingeführt:

„1. Auf die im Kostenvoranschlag des Spediteurs errechneten Beträge sind 90 v. H. am Tage des Umzugs an den Spediteur abzuführen, sofern das mit dem Vorschußantrag des Beamten vorzulegende Angebot des Transportunternehmers keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Der umziehende Beamte hat künftig bei Anträgen auf Vorschußzahlungen getrennte Angaben darüber zu machen, was von dem beantragten Vorschuß auf die Umzugskostenrechnung des Spediteurs und was auf sonstige allgemeine

Umzugskosten entfällt. Für die restlose Abführung des dem Spediteur zukommenden Teiles an diesen ist der Beamte verantwortlich. Ist im Angebot ein das zugestandene Maß übersteigender Laderaum in Anrechnung gebracht, so darf der Vorschuß nur nach dem zulässigen Höchstladeraum bemessen werden, während der übersteigende Anteil von dem Beamten getragen werden muß.

2. Der Restbetrag von 10 v. H. muß spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bei dem umziehenden Beamten zur Auszahlung gelangen, andernfalls 10 v. H. Jahresverzugszinsen und die Geldentwertung vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Auszahlung in Anrechnung gebracht wird. Die umziehenden Beamten sind gehalten, die Rechnungen jeweils sofort nach Ankunft zur Anweisung vorzulegen ohne zu warten, bis alle übrigen mit dem Umzug zusammenhängenden Rechnungen bei ihm eingegangen sind. Eine durch die verzögerte Vorlage entstehende Nachforderung muß dem Beamten zur Last bleiben.

3. Die Zahlung nach Ziffer 2 setzt voraus, daß der Spediteur seine Rechnung nach dem vertraglich vereinbarten Vordruck unter genauer Einhaltung der im Tarif vorgesehenen Sätze aufgestellt hat. Mehrforderungen sind eingehend zu begründen."

Den umziehenden Beamten wird die genaueste Beachtung dieser Vorschrift in ihrem eigensten Interesse empfohlen. Bereits bei Einreichung des Gesuchs um einen Zugkostenvorschuß (vergleiche Amtsblatt 1923 Seite 58) sind die in meiner Bekanntmachung vom 20. v. Mts. (Amtsblatt Seite 173) geforderten Angaben über Zahl der vorhandenen Zimmereinrichtungen bezw. benötigten Zimmer zu machen. Der Umfang des erforderlichen Laderaums und die Umzugstage sind genau zu bezeichnen, die Zahl der etwa benötigten Packlisten etc. ist zu begründen (Amtsblatt 1923 Seite 50) und anzugeben, ob Packer in Anspruch genommen worden sind (Amtsblatt 1922 Seite 568).

Etwaige Sonderforderungen der Spediteure für „erschwerter Ablieferung“ und für Vorspann sind zu erläutern, letzterenfalls unter Angabe der Zahl der Vorspannpferde und der Gesamtzahl der benötigten Zugtiere.

Ich bemerke, daß die Vergütung an Beamte, die bei Umzügen auf Packerbenützung verzichten, seit 1. September d. J. an Beamte der Stufe I und II 4 000 000 und an die übrigen Beamten 8 000 000 M beträgt.

Diese Sätze sind mit Wirkung vom 25. September d. J. auf 100 bzw. 200 Millionen erhöht worden.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27567. Bezüge der Beamten.

I. Für die Berechnung der Bezüge der Beamten und Angestellten für den Monat September waren folgende Unterlagen maßgebend:

I. Erste Septemberregelung:

vom 1. September 1923 ab laufende Erhöhung

- a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 13 530 v. H. auf 38 840 v. H., also mehr 25 310 v. H.
- b. der örtlichen Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen: von bisher monatlich 136, 478, 818, 1158, 1432, 1772, 2112, 2454, 2794, 3476, 4020 v. H. auf 390, 1362, 2336, 3310, 4088, 5062, 6036, 7010, 7982, 9930, 11488 v. H., also mehr 254, 884, 1518, 2152, 2656, 3290, 3924, 4556, 5188, 6454, 7468, v. H.
- c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 7 500 000 M auf monatlich 20 000 000 M, also mehr 12 500 000 M.

II. Zweite Septemberregelung:

vom 16. September 1923 ab laufende Erhöhung

- a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 38 840 v. H. auf 199 900 v. H., also mehr 161 060 v. H. monatlich,
- b. der örtlichen Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher monatlich 390, 1362, 2336, 3310, 4088, 5062, 6036, 7010, 7982, 9930, 11488 v. H. auf 2000, 7000, 12 000, 17 000, 21 000, 26 000, 31 000, 36 000, 41 000, 75 000, 105 000 v. H., also mehr 1610, 5638, 9664, 13 690, 16 912, 20 938, 24 964, 28 990, 33 018, 93 512 v. H.,
- c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 20 000 000 M auf monatlich 100 000 000 M, also mehr 80 000 000 M monatlich.

III. Dritte Septemberregelung:

vom 24. September 1923 ab laufende Erhöhung

- a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 199 900 v. H. auf 699 900 v. H., also mehr 500 000 v. H. monatlich,
- b. der örtlichen Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher monatlich 2000, 7000, 12 000, 17 000, 21 000, 26 000, 31 000, 36 000, 41 000, 75 000, 105 000 v. H. auf 7000, 24 500, 42 000, 59 500, 73 500, 91 000, 108 500, 126 000, 143 500, 367 500 v. H., also mehr 5000, 17 500, 30 000, 42 500, 52 500, 65 000, 77 500, 90 000, 102 500, 187 500, 152 500 v. H.,

c. Frauenzuschlag von bisher allgemein 100 000 000 *M.* monatlich in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag auf 350 000 000 *M.*,

in Orten mit örtlichem Sonderzuschlag mit künftigem Hundertsatz

7000, 24 500, 42 000, 59 500, 73 500, 91 000, 108 500, 126 000, 143 500, 162 500, 367 500,

auf monatlich Millionen Mark

353,5, 362,25, 371, 379,75, 386,75, 395,5, 404,25, 413, 421,75, 481,25, 533,75.

II. Durch die Gehaltsrechner waren im September an Nachzahlungen zu leisten:

1. etwa vom 8. September 1923 ab:

für Vierteljahres- und Monatsgehaltsempfänger, Angestellte, Beamte im Probendienst und Vorbereitungsdiens:

Nachzahlung (Nr. 3) für die erste Septemberhälfte (1. bis 15. September) aus der ersten Septemberregelung in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Augusthälfte und der ersten Septemberhälfte, also zwischen 13 530 v. H. *T.B.* usw. und 38 840 v. H. *T.B.* usw.;

2. etwa vom 15. September 1923 ab:

für Beamte und Angestellte:

Nachzahlung (Nr. 4) aus der gleichen ersten Septemberregelung (Unterschied zwischen 13 530 v. H. *T.B.* usw. und 38 840 v. H. *T.B.* usw.) für die zweite Septemberhälfte;

3. etwa vom 21. September 1923 ab:

für Beamte und Angestellte:

Nachzahlung (Nr. 5) aus der zweiten Septemberregelung für die Zeit vom 16. bis 23. September 1923 (drittes Septemberviertel) in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten Septemberregelung und der zweiten Septemberregelung, also zwischen 38 840 v. H. allg. *T.B.* usw. und 199 900 v. H. allg. *T.B.* usw.;

4. etwa vom 25. September 1923 ab:

für Beamte und Angestellte:

Nachzahlung (Nr. 6) aus der dritten Septemberregelung für die Zeit vom 24. bis 30. September 1922 (viertes Septemberviertel) in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten Septemberregelung und der dritten Septemberregelung, also zwischen 38 840 v. H. allg. *T.B.* usw. und 699 900 v. H. allg. *T.B.* usw.

III. Bezüglich der Oktoberbezüge der Beamten wird folgendes mitgeteilt:

1. Dem Vorgehen des Reichs entsprechend werden die laufenden Bezüge der Beamten, auch soweit sie bisher vierteljährlich bezahlt wurden, künftig nur noch monat-

lich gezahlt. Der Zahlung der auf 1. Oktober fälligen Bezüge ist der Teuerungszuschlag von 699 900 v. H. usw. — Stand der dritten Septemberregelung — (Mehrzahl 7000) zugrunde zu legen.

2. Aus kassentechnischen Gründen erfolgt die Zahlung der bei der Landeshauptkasse zur Auszahlung kommenden Beamtengehälter auf 1. Oktober nach dem Teuerungszuschlag von 13 530 v. H. usw. (Stand auf 17. August 1923). Der Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der durch die Landeshauptkasse gezahlten Monatsbezüge — 13 530 v. H. allg. *T.B.* — (Stand 17. August 1923) und dem neuesten Monatsbetrag — 699 900 v. H. allg. *T.B.* — (Stand 24. September 1923) wird an die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, sowie an die Beamten im Probendienst im Besoldungscheckverfahren gezahlt. Die Auszahlung ist durch die Gehaltsrechner etwa vom 27. September ab erfolgt.

3. Die Angestellten, sowie die Beamten im Vorbereitungsdiens erhalten jetzt im Besoldungscheckverfahren keine Zahlung. Die Zahlung an diese erfolgt auf 8., 15., 23. und 30. Oktober jeweils durch die Landeshauptkasse usw. und zwar nach dem Teuerungszuschlag von 699 900 v. H.

IV. Von der Höhe der jeweiligen Nachzahlung und vom Zeitpunkt der Übergabe der Schecke an die Geldanstalten waren die Beamten und Angestellten durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27066. Angestelltenversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung.

Im Versicherungswesen sind folgende Änderungen eingetreten:

A. Angestelltenversicherung.

Vom 1. 8. 1923 an: Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze auf 2400 Millionen Mark im unbefetzten Gebiet, auf 3000 Millionen Mark im befüzten Gebiet usw. (Verordnung vom 24. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 831.)

Vom 1. 9. 23 an: Erweiterung der Gehaltsklassen auf 44. Für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 35 gilt die 36. Gehaltsklasse. (Dritte Verordnung vom 29. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 846 und vierte Verordnung vom 31. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 847.)

Klasse	Jahresarbeits- verdienst von mehr als	Monatsarbeits- verdienst von mehr als	Monatsbeitrag
	(M in Millionen)	(M in Millionen)	(M in Tausend)
36	360	30	1 228
37	432	36	1 800
38	720	60	2 800
39	1 080	90	3 900
40	1 440	120	5 000
41	1 800	150	6 500
42	2 400	200	9 300
43	3 600	300	13 000
44	4 800	400	16 800

B. Krankenversicherung.

Vom 27. 8. 23 an: Erhöhung der maßgebenden Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht auf 1500 Millionen Mark im unbefetzten Gebiet und 1800 Millionen Mark im beetzten Gebiet usw.

C. Invalidenversicherung.

Vom 3. 9. 23 an: Erhöhung der Lohnklassen auf 40. Für Versicherte der Lohnklasse 1 bis 35 gilt die 36. Lohnklasse.

Lohn- klasse	Jahresarbeitsverdienst von mehr als	Wochenbeitrag
	(M in Millionen)	(M in Tausend)
36	360	140
37	432	200
38	720	320
39	1 080	440
40	1 440	570

Vom 17. 9. 23 an: Erhöhung der Lohnklassen auf 44.

40	1 440	570
41	1 800	740
42	2 400	1 060
43	3 600	1 480
44	3 800	1 900

(siehe dritte und vierte Verordnung vom 29. und 31. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 846/47).

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 41104. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungstunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze, belaufen sich auf:

grund der neuen Erhöhung der Lernerzuschläge (38840 v. H. vom 1. September, 199 900 v. H. vom 16. September und 699 900 v. H. vom 24. September 1923 an):

- für die Zeit vom 1. bis mit 15. September 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 83 100 000 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 2 100 000 M,
- für die Zeit vom 16. bis mit 23. September 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 426 400 000 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 10 700 000 M,
- für die Zeit vom 24. bis mit 30. September 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 1 492 300 000 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 37 400 000 M.

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V.

Schmidt.

Nr. C 41103. Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit

vom 1. September 1923 ab:

Eingangs- gruppe	Vergütung für die			
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	* 1/2 Monats- überstunde ** 1/4 Monats- überstunde	Einzel- stunde
	(M in Tausend. Es sind je 000 anzufügen.)			
X.	114 888	9 574	* 4 787	2 873
IX.	88 186	7 349	3 675	2 205
VIII.	78 092	6 508	3 254	1 953
VII.	69 307	5 776	2 888	1 733
VI.	61 639	5 137	2 569	1 541
V.	54 406	4 534	2 267	1 361

vom 16. September 1923 ab:

X.	590 100	49 200	** 12 300	14 800
IX.	453 000	37 800	9 500	11 400
VIII.	401 100	33 500	8 400	10 100
VII.	356 000	29 700	7 500	8 900
VI.	316 600	26 400	6 600	8 000
V.	279 500	23 300	5 900	7 000

vom 24. September 1923 ab:

X.	2 065 300	172 200	** 43 100	51 700
IX.	1 585 300	132 200	33 100	39 700
VIII.	1 403 900	117 000	29 300	35 100
VII.	1 245 900	103 900	26 000	31 200
VI.	1 108 100	92 400	23 100	27 800
V.	978 100	81 600	20 400	24 500

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichts-erteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-beamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 1. September 1923 ab:

Eingangsgruppe	Vergütung für die			
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	* 1/2 Monats- überstunde ** 1/4 Monats- überstunde	Einzel- stunde
(M in Tausend. Es sind je 000 anzufügen.)				
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	115 512	9 626	* 4 813	2 888
V. (Nebenlehrer als Werk- stätten- lehrer)	83 702	6 976	3 488	2 093

vom 16. September 1923 ab:

VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	593 300	49 500	** 12 400	14 900
V. (Nebenlehrer als Werk- stätten- lehrer)	429 900	35 900	9 000	10 800

vom 24. September 1923 ab:

VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	2 076 500	173 100	** 43 300	52 000
V. (Nebenlehrer als Werk- stätten- lehrer)	1 504 700	125 400	31 400	37 700

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IIIe
B. Gen. IX^a

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C. 41791. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nicht vollstündigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Die in der Bekanntmachung vom 14. September 1923 Nr. C. 37865 (Amtsblatt Seite 175) bezeichneten vorläufigen Verpflegungssätze haben für die Zeit vom 1. bis mit 16. September ds. Jrs. als endgültige Verpflegungssätze zu gelten.

Weiterhin werden die Verpflegungssätze festgesetzt:

In den Anstalten	Verpflegungssatz täglich	
	vom 17. bis mit 23. IX. 23.	vom 24. bis mit 30. IX. 23.
Taubstummenanstalten Meers- burg, Heidelberg und Gerlachs- heim	M 11 000 000	M 22 100 000
Blindenanstalt Ibsesheim	12 300 000	24 700 000
St. Josefsanstalt Herten	14 900 000	29 800 000
Heil- u. Pflegeanstalt für Geistes- schwache in Mosbach	12 300 000	24 700 000
Heil- und Pflegeanstalt für Epi- leptische in Korf	14 900 000	29 800 000
Krüppelheim in Heidelberg	14 900 000	29 800 000
" " Freiburg	14 200 000	28 500 000

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 werden die täglichen Verpflegungssätze bis auf weiteres in der Weise festgesetzt, daß eine mit der Landesindexziffer vervielfachte Grundzahl den Vergütungssatz ergibt.

Als Grundzahlen werden festgesetzt:

In den Anstalten:

Taubstummenanstalten Meersburg, Heidelberg und Gerlachsheim	0,85 M
Blindenanstalt Ibsesheim	0,95 "
St. Josefsanstalt Herten	1,15 "
Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	0,95 "
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Korf	1,15 "
Krüppelheim in Heidelberg	1,15 "
Krüppelheim in Freiburg	1,10 "

Die Privatanstalten sind ermächtigt, die Verpflegungsbeiträge monatlich oder halbmonatlich einzuziehen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 42088. Die Prüfung der Taubstummenlehrer.

Im Laufe des Winterhalbjahres wird an der Taubstummenanstalt in Heidelberg auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. Juli 1915 (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184 ff.) eine Prüfung für Taubstummenlehrer abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb zwei Wochen beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

B. Gen. V*

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Hptl.: Utl. Adolf Behle in Knielingen — Utl. Richard Freyer in Dschelbronn — Hilfsl. Josef Fröhlich in Denzingen — Utl. Rudolf Hönig in St. Leon — Utl. Adolf Köhler in Waldkirch (Stadt) — Hptl. i. e. R. Karl Friedrich Klein in Bad. Rheinfelden — Utl. Karl Schürer in Ruspheim — Utl. Ernst Sutor in Amrigshwand.

Versetzt:

Die Hptl(in): Karl Döbler in Dschelbronn nach Spechbach — Max Drejel in Rohrdorf nach Hochsal — Josefina Gänder in Walldorf unter Ernennung zur Fortbildungsschulhptlin. nach Bad. Rheinfelden — Albert Leicht in Gressern nach Niederhof — Karl Schatz in Neckingen nach Klustern — Ernst Weckerle in Steißlingen nach Bad. Rheinfelden.

Zurückgesetzt:

Prof. Paul Kilian an der Oberrealsch. in Rehl bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Hptl. Karl Mellert in Seelbach, A. Lahr, beide auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Prof. Otto Baumann a. d. Elisabethschule in Mannheim — Lehramtspraktin. Sofie Horn a. d. Höh. Mädchensch. mit Mädchen-Realgymn. in Heidelberg — Utlin. Johanna Schreiber in Gundelfingen — Utlin. Elisabeth Steidlinger in Falkau.

IV. Erledigte Stelle.

Eine Prof.-Stelle a. d. Elisabethsch. in Mannheim.

V. Stellenausgeschrieben.

An Volksschulen:

1. Allgemein: die Stelle des Stadtschulrats in Baden-Baden.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Bühl-Stadt (Oberlehrerstelle) — Burg — Feldkirch — Gressern — Grunern — Hambrücken — Kuhbach — Kuppenheim (Oberlehrerstelle) — Oberöwisheim — Neckingen — Rohrdorf — Schutterwald — Sinzheim — Steißlingen — Tiergarten — Unterlauchringen — Walldorf — Wiesental (wiederholt).

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Eggenstein — Dschelbronn.

Zurückgenommen: Ausschreiben einer kath. Hptl.-Stelle in Kirnbach, A. Offenburg (Amtsbl. 1923 S. 176) und der evang. Hptl.-Stelle in Würm (Amtsblatt 1923 S. 138).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Rektor a. D. Heinrich Schwarz in Eberbach am 13. 9. 23 — Utl. August Bach in Neudorf am 15. 9. 23 — Hptl. Josef Merk in Tiergarten am 24. 9. 23.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1923

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Einrichtung der Höheren Lehranstalten. — II. **Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Schulordnung für die Volksschulen. — III. **Bekanntmachungen:** Schulgeld an den Höheren Lehranstalten. — Kartoffelernte. — IV. **Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisekosten. — Dienstreisekosten.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 4. Oktober 1923.)

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 325.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der Paragraph 16 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 875) wird dahin geändert, daß in Absatz 1 an die Stelle der Worte „in drei Teilbeträgen“ die Worte „in Teilbeträgen“ treten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 5. Oktober 1923.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 324.)

Mit sofortiger Wirkung wird § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) wie folgt geändert:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „5000 bis 10 000 M.“ zu setzen: „auf den 5- bis 10fachen Betrag des jeweiligen Portos eines Inlandsfernbriefes der niedersten Gewichtsstufe“.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

III. Bekanntmachungen.

Nr. B. 34449. Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) und vom 4. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) wird bestimmt:

Der Jahresbetrag des Schulgeldes an allen Höheren Schulen wird für alle Klassen auf einen Markbetrag festgesetzt, der sich ergibt durch Vervielfachung der Grundzahl 90 — Durchschnitt der Friedens-Schulgeldsätze von 108 und 72 Mark — mit dem zehnfachen Betrag des Portos eines Inlandsbriefes der niedersten Gewichtsstufe am Tage der Fälligkeit des Schulgeldes.

Das für das Schuljahr 1923/24 noch zu bezahlende Schulgeld ist mit je $\frac{2}{10}$ fällig:

für die Monate Oktober und November am 2. November,
für die Monate Dezember und Januar am 2. Januar,
für die Monate Februar und März am 1. März.

Tritt ein Schüler (Schülerin) im Laufe eines Monats aus, so hat er das Schulgeld für den ganzen Monat zu bezahlen. Als Vervielfachungszahl gilt der Betrag des Portos am ersten Tag des Monats.

Für Schüler (Schülerinnen), deren Eltern die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Baden haben, erhöht sich das Schulgeld um die Hälfte.

Für Reichsausländer bleibt es bei der in der Bekanntmachung vom 20. September 1923 (Amtsblatt Seite 174) getroffenen Regelung.

Für Anstalten, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, kann auf deren Antrag das Schulgeld auf

einen geringeren Satz als in Absatz 1 bestimmt ist, festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII * Dr. Hellpach.

Nr. C. 42349. Kartoffelernte.

An die Schulbehörden und Leiter der mir unterstellten Schulen.

Ich erteile die Ermächtigung, den Schülern auf Ansuchen frei zu geben, soweit es zur Einbringung der Kartoffelernte erforderlich erscheint.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 24. September 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Befeh- und Verordnungsblatt 1923 Seite 301.)

Mit Wirkung vom 24. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	70 Millionen Mark,	100 Millionen Mark,
" II . .	88 " "	125 " "
" III . .	105 " "	150 " "
" IV . .	122 " "	175 " "
" V . .	140 " "	200 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	35 Millionen Mark,	75 Millionen Mark,
" II . .	44 " "	94 " "
" III . .	53 " "	113 " "
" IV . .	61 " "	132 " "
" V . .	70 " "	150 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen Mark, im übrigen bis zu 10 Millionen Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 500 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 24. September 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 1. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Befeh- und Verordnungsblatt 1923 Seite 316.)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	80 Millionen M	115 Millionen M
" II . .	100 " "	145 " "
" III . .	120 " "	175 " "
" IV . .	140 " "	200 " "
" V . .	160 " "	230 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	40 Millionen M	85 Millionen M
" II . .	50 " "	110 " "
" III . .	60 " "	130 " "
" IV . .	70 " "	150 " "
" V . .	80 " "	170 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen M, im übrigen bis zu 10 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 600 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Oktober

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Einrichtung und Benützung von Fernsprechanschlüssen. — Schulbetrieb. — Prüfung für den Volksschuldienst. — Schülerrückfahrkarten. — Schulverfäumnis. — II. **Personalnachrichten.** — III. **Erledigte Stellen.** — IV. **Stellenausschreiben.** — V. **Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 27863. Einrichtung und Benützung von Fernsprechanschlüssen.

Die Neuregelung der Gebühren für Fernsprechhauptanschlüsse im § 8 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. August 1923 — Reichsgesetzblatt Seite 802 — erfordert mit Wirkung vom 1. September 1923 an eine Abänderung der unterm 31. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 33 Seite 367/371 veröffentlichten Grundsätze über die Einrichtung und Benützung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen und Wohnungen.

Der Abschnitt II 3 A ist sonach wie folgt zu ändern:

1. „A. Für Fernsprechhauptanschlüsse:

Die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung) sowie die seitens der Reichspostverwaltung über die nach dem Fernsprechgebührengesetz für Hauptanschlüsse jeweils vorgeschriebene Mindestzahl hinausberechneten Ortsgesprächsgebühren*), sofern nicht der Wohnungsinhaber den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen. Wird seitens der Reichspostverwaltung im Laufe eines Monats eine Änderung der Gebührensätze vorgenommen, so sind dem Wohnungsinhaber nur die Gespräche in Rechnung zu stellen, welche den auf den Monatsabschnitt entfallenden Anteil der zugelassenen Dienstgespräche übersteigen. Ist der

*) Nach dem Fernsprechgebührengesetz vom 17. August 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 802):

in Ortschaften mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen	20 Ortsgespräche,
„ „ „ „ „ mehr als 50 bis einschl. 1000 Hauptanschlüssen	30 Ortsgespräche,
„ „ „ „ „ 1000 bis einschl. 10000 Hauptanschlüssen	40 Ortsgespräche,
„ „ „ „ „ 10000 Hauptanschlüssen	50 Ortsgespräche.

Wohnungsinhaber nach Ziffer 8 zugleich Anschlußinhaber, so ist mangels anderer Berechnungsunterlagen in solchen Fällen ihm der auf den Monatsabschnitt entfallende Anteil der zugelassenen Dienstgespräche nach dem jeweiligen Gebührensatz zu erstatten.“

- In Ziffer II 2 ist der letzte Satz: „Die Ansprüche . . . bis . . . übertragen“ zu streichen.
- In Ziffer II 4 bitte ich hinter „Frist“ einzuschalten „oder bei Gebührenänderungen innerhalb der dabei postseitig festgesetzten Kündigungsfristen.“
- In Ziffer II 7 ist in 2. Satz zu streichen: „den einmaligen Fernsprechbeitrag . . . bis . . . sowie“.
- In Ziffer II 8 hat die Fassung des 1. Satzes zu Zweifeln Anlaß gegeben. Ich bitte daher zu streichen „nach Ziffer II 3“ und hinter „Gebührenanteil“ neu einzufügen: „(Gebühr für Hauptanschluß abzüglich der nach Ziffer II 3 für private Benutzung zu berechnende Entschädigung).“
- Satz 2 der Ziffer 8 ist wie folgt zu ändern: Insbesondere hat er die etwa von der Reichspostverwaltung geforderten Einrichtungsgebühren und Kostenzuschüsse zu entrichten.“

Karlsruhe, den 10. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 35749. Schulbetrieb.

An die Schulbehörden der Volks- und Fachschulen sowie der Höheren Lehranstalten.

Zwecks Brennstoffersparung erteile ich die Ermächtigung, am Samstag, den 3. November ds. Js. da,

wo die Verhältnisse es erfordern, den Unterricht ausfallen zu lassen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 35076. Prüfung für den Volksschuldienst.

Im September ds. Js. hat am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe als Auswärtige die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

Dittes, Elsa, von Borberg.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. D 10377. Schülerfahrkarten.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbe- und der Handelsschulen, sowie die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nach dem neuen Reichsbahn-Personen- und Gepäcktartif vom 1. Juli 1923 werden Schülerrückfahrkarten zwischen Schulort und Wohnort an jedem Tage mit viertägiger Gültigkeit ausgegeben. Von dieser Ermäßigung der Schülerrückfahrkarten, die 50 Prozent beträgt, können auch Schüler der Gewerbe-, Handels- und gewerblichen Fortbildungsschulen, die nur an bestimmten Tagen Unterricht haben, Gebrauch machen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 4446. Schulversäumnis.

An die Schulbehörden der Volks- und Fachschulen.

Es wird darauf hingewiesen, daß wegen Schulversäumnissen für jeden Einzelfall gemäß Artikel II des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 in Verbindung mit Artikel II und V des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 (Reichsgesetzblatt 1923 Seite 943

und 254/55) auf Geldstrafe bis zu 10 Milliarden Mark erkannt werden kann.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Zurückgesetzt:

Prof. Dr. Konstantin Föhlich am Gymn. in Wehrheim — Prof. Dr. Julius Steinhoff am Gymn. in Lörrach — Oberreall. August Morlock an der Realsch. in Schwezingen — Gewerbeschuldirekt. Jakob Feuerstein an der Gewerbesch. Weinheim — Gewerbel. Eugen Schmitt an der Gewerbesch. Sinsheim — Hptl. Heinrich Kirschbaum in Gemmingen — Hptlin. Elsa Reichel in Durlach bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit — Handarbeits-hptlin. Frau Leopoldine Stahl, geb. Gerhardt an der Hildasch. in Pforzheim, sämtliche auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hptlin. Hildegard Armbruster in Rittersburg
Hptlin. Berta Dold in Gremelsbach — Fortbildungsschullin. Margarete Dürr in Pforzheim — Fortbildungsschullin. Berta Scheid in Säckingen.

III. Erledigte Stelle.

Eine Prof.-Stelle für einen Lehrer der altsprachl. Abtlg. am Gymn. Lörrach — an der Gewerbesch. in Weinheim die Direktorstelle — an der Gewerbesch. in Sinsheim eine Gewerbelehrerstelle.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Achern — Gausbach.
3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Durlach — Gemmingen — Grunewetterbach (wiederholt) — Rastatt — Spöck.

V. Todesfälle.

Gestorben sind: Prof. a. D. Dr. Heinrich Bertsch in Bruchsal — Lehramtsprakt. Karl Schneider am Gymn. in Tauberbischofsheim am 14. 10. 23 — Reall. Friedrich Kasper a. d. Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe am 12. 9. 23 — Hptl. Franz Krautheimer in Weinheim am 15. 9. 23 — Hptl. Josef Merk in Tiergarten am 24. 9. 23 — Hptlin. Anna Wacker in Karlsruhe am 3. 10. 23.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Oktober

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Dienst- und Mietwohnungsvorschriften. — Benutzung von Fernsprechanhängen in Diensträumen. — Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung. — Extraneeprüfungen an den Höheren Schulen 1924. — Dienstprüfung im September 1923. — II. **Bekanntmachung des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefkosten. — III. **Personalnachrichten.** — IV. **Erledigte Stelle.** — V. **Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 27603. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

An die unterstellten Behörden.

Die mit Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. Nr. A 13409 veröffentlichten Kostenbeiträge sind entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen wie folgt geändert worden:

(Erlaß des Finanzministeriums vom 28. September 1923 Nr. 16735.)

a. **Nitbenützung von Zentralheizung.** Absatz 1 der „Richtlinien“ (vergleiche Bekanntmachung vom 23. Januar 1923, Amtsblatt Seite 14). Der für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode auf 130 000 *M* festgesetzte (später auf den doppelten Betrag = 260 000 *M* erhöhte) Kostenbeitrag für die Heizperiode 1. Oktober 1923 bis 31. März 1924 wurde auf das 2000fache, somit auf 520 Millionen Mark, erhöht.

b. **Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.** Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 erhält Absatz 3 der „Richtlinien“ folgende Fassung:

Als Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind ab 1. Oktober 1923 monatlich in Ansatz zu bringen:

	I	II	III	IV	V	VI
	Millionen Mark					
Für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer . . .	30	35	40	45	50	52,5
Für das I. heizbare Zimmer	12	17	18	18	19	22
Für ein weiteres heizbares Zimmer . . .	8	11	12	12	13	14
Gesamtbetrag	50	63	70	75	82	88,5

Anmerkung: Diese Beträge sind in den Winter- und Sommermonaten in gleicher Höhe zu entrichten.

Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein monatlicher Zuschlag von 1,5 Millionen Mark, zu berechnen.

Abatz 4. Anstelle der seither üblichen jährlichen Ermäßigung von 1200 *M* kann eine monatliche Ermäßigung von 12 Millionen Mark vorgenommen werden.

Abatz 6. Die Ermäßigung (bisher monatlich 5000 *M* ursprünglich jährlich 1000 *M*) wird unter den gleichen Voraussetzungen auf 12 Millionen Mark monatlich festgesetzt.

Abatz 7. Die Beschaffung besonderer Kohlen- oder Holzsorten — also von Brennstoffen, die in dem betreffenden Gebäude nicht verfeuert werden —, lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber, ist unzulässig.

- c. d. e. Ebenso sind auch die Kostenbeiträge für
- c. Wasserentnahme aus Wasserleitungen,
- d. Bezug von elektrischem Strom und von Gas und
- e. Benützung von staats-eigenen Badeeinrichtungen und Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken erhöht worden.

Den Dienst- und Mietwohnungsinhabern wird das Nähere anlässlich des Beitragseinzugs jeweils mitgeteilt werden.

Die Kostenbeiträge werden monatlich im voraus erhoben. Bei etwa weiter fortschreitender Geldentwertung bleibt eine Erhöhung der Vergütungssätze vorbehalten.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27604. Benutzung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen.

Infolge der finanziellen Notlage des Landes und der erheblichen Steigerung der Gebühren für die Benutzung der Fernsprechapparate ordne ich für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

1. Alle Ferngespräche müssen durch Vermittlung der Fernsprechzentralen bestellt werden. Die unmittelbare Anmeldung beim Amt ist untersagt.
2. Kein Gespräch nach auswärts darf gegen Ende der Dienststunden angemeldet werden, falls keine Aussicht auf rechtzeitige Herstellung der Verbindung besteht. Auch für unausgeführte Anmeldungen muß eine Gebühr bezahlt werden.
3. Bis zur Beendigung der Dienststunden nicht erreichte Verbindungen müssen ausdrücklich abbestellt werden.
4. Die in meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 33 Seite 367 Ziffer 1 — zugestandene gebührenfreie Benutzung des Fernsprechers zu Privatgesprächen kann nicht mehr aufrecht erhalten werden; die Benutzung darf künftig — sowohl nach auswärts als auch innerhalb der Stadt — nur noch in dringenden Ausnahmefällen und gegen Bezahlung der vom Amt hierfür angerechneten Gebühren erfolgen. Derartige Gespräche müssen der Zentrale vor Herstellung der Verbindung ohne Aufforderung ausdrücklich als Privatgespräche bezeichnet und von dieser in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden; die Gebühren sind alsbald gemäß der Rechnung des Telegraphenamtes einzuziehen und in der üblichen Weise an die zuständige Kasse abzuführen.

Dienstgespräche haben unter allen Umständen den Vorrang.

5. Bei mißbräuchlicher Verwendung des Fernsprechapparates zu Privatgesprächen wird die Erlaubnis zur Benutzung zurückgezogen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27555. Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung.

Durch die fünfte Verordnung des Reichsarbeitsministers über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. September 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 894) sind folgende Änderungen eingetreten:

1. Angestelltenversicherung.

Die Gehaltsklassen sind auf 50 erweitert worden.

Klasse	Jahresarbeitsverdienst von mehr als Millionen Mark	Monatsarbeitsverdienst mehr als Millionen Mark	Beitrag monatlich in Millionen Mark
44	4 800	400	16,8
45	6 000	500	22,4
46	8 400	700	31,6
47	12 000	1 000	46,6
48	18 000	1 500	65,2
49	24 000	2 000	83,8
50	30 000	2 500	102,4

2. Invalidenversicherung.

Die Lohnklassen sind auf 50 vermehrt worden.

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst von mehr als Millionen Mark	Beitrag wöchentlich in Millionen Mark
44	4 800	1,9
45	6 000	2,5
46	8 400	3,6
47	12 000	5,2
48	18 000	7,4
49	24 000	9,4
50	30 000	11,6

3. Beide Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 39 der Angestelltenversicherung die 40. Gehaltsklasse und für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 39 der Invalidenversicherung die 40. Lohnklasse.

Die zehnte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 22. September 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 904) erhöht die Versicherungsgrenze im unbesetzten Gebiet auf 48 Milliarden Mark und im besetzten Gebiet usw. auf 60 Milliarden Mark Jahresarbeitsverdienst mit Wirkung vom 1. September 1923.

Aus Ersparnisrücksichten muß die fernere Bekanntgabe der Änderungen der Lohn- und Gehaltsklassen der Versicherungsgrenzen usw. in den obigen Versicherungen an dieser Stelle unterbleiben; die betreffenden Bestimmungen können jeweils aus dem Reichsgesetzblatt oder der Tagespresse ersehen werden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 36553. Extraneeprüfungen an den Höheren Schulen 1924.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Schulen im Jahre 1924 werden — gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten und den Schlußprüfungen der sechsstufigen Realanstalten — gegen Ende des Schuljahres (vor Ostern) abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, — im Laufe des Monats Dezember d. J. einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist einkommende oder durch nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ergänzte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zu den Prüfungen für Schulfremde werden nur solche Privatschüler zugelassen werden, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertreter auf Baden angewiesen sind.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben enthalten über den Umfang der Lektüre. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht in diesen Fächern ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Die Leiter und alle Lehrer der Höheren Schulen werden ersucht, bei etwaigen Anfragen über obige Prüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. XI

Schmidt.

Nr. C 38774. Dienstprüfung im September 1923.

Im September 1923 haben die Dienstprüfung in Karlsruhe bestanden:

Bacherer, Karl, von Emmendingen,
 Barnstedt, Herbert, von Speyer,
 Barth, Leo, von Flehingen,
 Baumann, Paul, von Sinsheim,
 Bausch, Josef, von Gernsbach,
 Boy, Ernst, von Mannheim,
 Brachat, Karl, von Gailingen,
 Brecht, Gustav, von Arken,
 Britsch, Herbert, von Sulzfeld,
 Brunner, Julius, von Emmendingen,
 Buchleiter, Heinrich, von Raitbach,
 Bundschuh, Robert, von Lauda,
 Burgert, Franz, von Söllingen, A. Durlach,
 Busam, Franz, von Kammerstweier,

Diemer, Alfons, von Todtnau,
 Eble, Alfred, von Offenburg,
 Ehinger, Otto, von Singen a. S.,
 Eisele, Gustav, von Durlach,
 Eppel, Alois, von Schielberg,
 Ernst, Ferdinand, von Bengenbach,
 Fehrenbach, Alfred, von Triberg,
 Figgle, August, von Aberlingen a. See,
 Fischer, Gustav, von Stühlingen,
 Gorenflo, Ernst, von Offenburg,
 Gräßlin, Emil, von Münzesheim,
 Gräßlin, Wilhelm, von Weisweil, A. Emmendingen,
 Graf, Gustav, von Lellwangen,
 Haas, Franz, von Stühlingen,
 Härdle, Otto, von Heidelzheim,
 Hättich, Eugen, von Depeln,
 Hauer, Wilhelm, von Knielingen,
 Haug, Arthur, von Dillweissenstein,
 Heid, Rudolf, von Karlsruhe,
 Herold, Friedrich, von Löffingen,
 Herr, Hubert, von Billingen,
 Heß, Ludwig, von Freistett,
 Hilmer, Wilhelm, von Sömmerda,
 Hörber, Richard, von Zaisenhäusen,
 Hörner, Richard, von Freiburg,
 Hofmann, Heinrich, von Hochstetten,
 Huber, Ernst, von Kaspel,
 Kern, Oskar, von Hartheim, A. Mestkirch,
 Kettemann, Otto, von Mannheim,
 Klasterer, Karl, von Lahr,
 Klein, Karl, von Neckartalzenbach,
 Knapp, Eugen, von Pforzheim,
 Köchlin, Friedrich, von Säckingen,
 Kurrus, Gertrud, von Philippsburg,
 Kürzenberger, Wilhelm, von Baisersweier, D.-A.
 Maulbronn,
 Laumann, Otto, von Neckarhausen, A. Mannheim,
 Lehmann, Gertrud, von Lauda,
 Leutenegger, Wilhelm, von Aberlingen a. See,
 Lind, Walter, von Karlsruhe,
 Maier, Maria, von Stausen,
 Mengele, Friedrich, von Radolfzell,
 Müller, Karl, von Offenburg,
 Müller, Kurt, von Karlsruhe,
 Müller, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Nagel, Otto, von Leopoldshafen,
 Neuhaus, August, von Rastatt,
 Dehler, Otto, von Bruchsal,
 Peter, Emil, von Rechberg,
 Reger, Karl, von Neustadt i. Schw.,
 Reinhold, Albert, von Sandhausen,
 Ringel, Wilhelm, von Karlsruhe,

Rümmele, Karl, von Waldangeloch,
 Rümmele, Ernst, von Chrsberg,
 Rumpf, Willy, von Mannheim,
 Rupp, Georg, von Neckarhausen, A. Mannheim,
 Schatz, Rudolf, von Offenburg,
 Schausler, Henriette, von Gräfrath bei Solingen,
 Scheurer, Karl, von Brökingen,
 Schildeder, Hedwig, von Scheringen,
 Schneider, Otto, von Ettlingen,
 Schöpflin, Maria, von Maulburg,
 Schopfer, Alfred, von Lahr,
 Schupp, Josef, von Karlsruhe,
 Schwarz, Emil, von Kehl,
 Schwarz, Theodor, von Rürtingen (Württemberg),
 See, Johann, von Reichental,
 Singler, August, von Baden-Baden,
 Soder, Johann, von Hambrücken,
 Steiger, Lothar, von Freiburg,
 Stein, Wilhelm, von Freiburg,
 Stetter, Helmut, von Buchen,
 Stieß, Erwin, von Eutingen,
 Stösser, Walter, von Karlsruhe,
 Straub, Wilhelm, von Mannheim,
 Sturm, Emilie, von Schoppsheim,
 Sturm, Otto, von Eiersheim,
 Wagner, Gotthold, von Bössingen,
 Wagner, Otto, von Germersheim,
 Weibel, Arthur, von Kirchheimbolanden,
 Westermann, Franz, von Reibshheim,
 Wiedemer, Friedrich, von Offenburg,
 Willmann, Karl, von Röhrenbach,
 Wittmann, Arthur, von Chrsberg,
 Wittmann, Oskar, von Brechingen,
 Wölfl, Eugen, von Gengenbach,
 Wörner, Kurt, von Karlsruhe,
 Ziegler, Friedrich, von Rohrbach, A. Heidelberg,
 Zimmermann, Hilda, von Freiburg,
 Zipse, Karl, von Walldürn,
 Zwickel, Fritz, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 21. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
 Dr. Huber.

II. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 8. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 326.)

Mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	180 Millionen M	260 Millionen M
" II .	225 " "	325 " "
" III .	270 " "	390 " "
" IV .	315 " "	455 " "
" V .	360 " "	520 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	90 Millionen M	200 Millionen M
" II .	115 " "	250 " "
" III .	135 " "	300 " "
" IV .	160 " "	350 " "
" V .	180 " "	400 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 60 Millionen M, im übrigen bis zu 20 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 1,4 Millionen Mark für den

Kilometer.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

III. Personalnachrichten.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ord. Prof. der Elektrotechnik an der Techn. Hochsch. Karlsruhe Dr. Ing. Anton Schwaiger mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 — Gewerbel. Albert Ehrig an der Gewerbesch. in Heidelberg — Hptl. Johann Holzschneider in Bruchsal.

IV. Erledigte Stelle.

An der Gewerbesch. in Heidelberg: eine Gewerbelehrerstelle.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein: die planmäßige Amtsstelle eines Oberlehrers in Mannheim. Bezeichnung steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Eine Hptl.-Stelle in: Durlach.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. November

1923

Inhalt.

I. Verordnung des Ministers der Finanzen: Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen. — **II. Bekanntmachungen:** Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen. — Schülerkarten. — **III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — **IV. Personalmeldungen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung des Ministers der Finanzen.

(Vom 20. Oktober 1923.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 334.)

Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. April 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80 — wird folgendes bestimmt:

Die Prüfungsgebühren werden künftig nicht mehr in einem feststehenden Betrag, sondern in einer der jeweiligen Geldbewertung entsprechenden Höhe erhoben. Zu diesem Zweck ist eine für die Prüfungen der Beamten der verschiedenen Besoldungsgruppen festgesetzte Grundzahl mit einer bestimmten Teuerungszahl zu vervielfachen.

Als Grundzahlen haben zu gelten:

Bei Prüfungen für die Beamtenstellen (Eingangsstellen)	
der Besoldungsgruppe X	20 M.
" " IX	15 M.
" " VIII und VII	10 M.
" " V	5 M.

Als Teuerungszahl gilt jeweils die von dem Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsindexziffer für die Kosten der Lebenshaltung unter Abrundung auf eine volle Million nach unten und zwar in der der Anforderung der Prüfungsgebühr vorangehenden Kalenderwoche.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 9. Mai 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98 — außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 29283. Fernsprecheinrichtungen in Wohnungen.

Nach § 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 802) werden die Gebühren

für Fernsprecheinrichtungen künftig durch Vervielfachung von Grundbeträgen mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Grundbeträge sind in der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 23. August 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 822) zusammengestellt und betragen für die zur Errechnung der Vergütung für Einrichtungen in Wohnungen maßgebenden Anlagen

a. für eine Sprechstelle	8,40 M.
b. für das Anschlußorgan	4,20 M.
c. für Leitungszuschlag	3,60 M.

zusammen . . 16,20 M.

Die mit Wirkung vom 1. Oktober gültige Schlüsselzahl beträgt nach der Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 24. September 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 907) 40 000 000 M.

Nach den in meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1921 — Amtsblatt Nr. 33 Seite 367/371 — mitgeteilten Grundsätzen sind demnach von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenschlüssen mit Dauer-Verbindung anstelle der im Amtsblatt 1923 Nr. 33 Seite 173 veröffentlichten Sätze vom 1. Oktober 1923 an $16,20 \times 40\,000\,000 = 648$ Millionen Mark und von den Inhabern gewöhnlicher Nebenschlüsse die Hälfte mit 324 Millionen Mark zu erheben.

Inhaber von Hauptanschlüssen haben außerdem die von der Reichspostverwaltung über die nach dem Fernsprechgebührengesetz jeweils vorgeschriebene Mindestzahl hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren (siehe Bekanntmachung vom 10. Oktober 1923 Amtsblatt Nr. 37 Seite 191) zu bezahlen, sofern der Wohnungsinhaber nicht den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen.

Karlsruhe, den 2. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 36148. Schülerkarten.

An die Schulbehörden sowie die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nach Mitteilung der Reichsbahndirektion werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab an das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind derselben Familie Schülermonatsnebenkarten zum halben tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben. Die Nebenkarten werden gegen eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Schulbesuch mehrerer Kinder einer Familie verabsolgt. Sie können für verschiedene Strecken und Wagenklassen lauten. In solchen Fällen wird der volle Preis einer Schülermonatskarte für die Strecke und Wagenklasse erhoben, für die er sich am höchsten stellt.

Für die übrigen Karten wird die Hälfte des tarifmäßigen Preises der Schülermonatskarten nach der zu benutzenden Strecke und Wagenklasse erhoben.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Allg. XX.

In Vertretung:

B. Gen. XV.

Schmidt.

III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Bom 17. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 328.)

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	700 Millionen M	1 000 Millionen M
" II .	875 " "	1 250 " "
" III .	1 050 " "	1 500 " "
" IV .	1 225 " "	1 750 " "
" V .	1 400 " "	2 000 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I .	350 Millionen M	750 Millionen M
" II .	440 " "	940 " "
" III .	525 " "	1 125 " "
" IV .	615 " "	1 310 " "
" V .	700 " "	1 500 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 180 Millionen Mark, im übrigen bis zu 60 Millionen Mark täglich.

4. Die Ganggebühr. 5 Millionen Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Bom 22. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 334.)

Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	2 800 Millionen M	4 000 Millionen M
" II .	3 500 " "	5 000 " "
" III .	4 200 " "	6 000 " "
" IV .	4 900 " "	7 000 " "
" V .	5 600 " "	8 000 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	1 400 Millionen M	3 000 Millionen M
" II .	1 800 " "	3 800 " "
" III .	2 100 " "	4 500 " "
" IV .	2 500 " "	5 300 " "
" V .	2 800 " "	6 000 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 600 Millionen M, im übrigen bis zu 200 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 30 Millionen M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

IV. Personalnachrichten.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslin. Luise Roth geb. Schenk in Sulz, A. Lahr.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Die Rektorstelle in Vietigheim, A. Rastatt, je eine Hptl.-Stelle in Gaggenau — Lörrach — Oberscheidental, A. Buchen.

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Prof. Dr. August Richard Maier am Bad. Landesmuseum, Karlsruhe, am 13. Oktober 1923 — Hausmeister Julius Bull am Gynn. in Pforzheim am 26. September 1923 — Rektor Josef Bausch in Vietigheim am 17. Oktober 1923 — Hptl. Ludwig Baumgartner in Säckingen am 3. Oktober 1923 — Hptl. Josef Kunzmann in Oberscheidental am 15. Oktober 1923 — Hptl. Oskar Volk in Gausbach am 28. September 1923 — Oberl. a. D. Martin Link, zuletzt in Kronau — Hptl. a. D. Johann Heinrich Gehrig, zuletzt in Durlach — Hptl. a. D. Johann Hefert, zuletzt in Heidelberg-Wieblingen — Hptl. a. D. Friedrich Himmelstein, zuletzt in Medesheim.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. November

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Umzüge der Beamten. — Brennstoffversorgung der Höheren Lehranstalten. — Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten. — Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik. — Schulgeld an den Höheren Schulen. — II. **Bekanntmachung des Ministers der Finanzen:** Dienstreisekosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 29515. Umzüge der Beamten.

Die in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt Seite 568) bezeichneten Vergütungen an Beamte, die bei Umzügen keine Packer in Anspruch nehmen, wurden vom 5. Oktober d. J. auf 150 Millionen Mark für die Beamten der Stufen I und II und auf 300 Millionen Mark für die übrigen Beamten festgesetzt.

Diese Sätze sind vom 15. d. M. an auf 800 Millionen Mark und auf 1600 Millionen Mark und vom 20. d. M. ab auf 4 Milliarden und 8 Milliarden Mark erhöht worden.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 36659. Brennstoffversorgung der Höheren Lehranstalten.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

In einzelnen Städten des Landes ist auch in diesem Winter infolge der Schwierigkeiten der Beschaffung von Heizmaterialien und der außerordentlich hohen Preise für Holz und Kohlen die Brennstoffversorgung der Schulen unzureichend. Um den Schulbetrieb ohne zu große Störungen aufrecht erhalten zu können, sind deshalb auch dieses Jahr wieder besondere Maßnahmen erforderlich, die für die Volksschulen durch Runderlaß vom 25. Oktober d. J. Nr. C 43299 bereits angeordnet sind.

Für die Höheren Lehranstalten kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. In Schulen, die ausreichend mit Brennstoff versehen sind, ist der Unterricht ohne Einschränkung während der Dauer der Heizperiode fortzuführen. Doch ist auch in

solchen Fällen auf äußerste Sparsamkeit im Verbrauch der Heizmaterialien zu achten. Zu Stundenplanänderungen, die, ohne die Gesundheit der Schüler zu gefährden, Ersparnisse an Heizung zu bewirken geeignet sind, wie z. B. zur Verlegung des Nachmittagsunterrichts auf eine möglichst geringe Zahl von Tagen, werden die Direktionen ermächtigt.

2. Schulen, deren Heizvorräte zur Fortführung des Unterrichts ohne jede Einschränkung voraussichtlich nicht genügen werden, haben ihr Hauptbestreben darauf zu richten, den Unterricht lückenlos, wenn auch mit Beschränkungen, bis Ostern durchzuführen und nur im äußersten Notfall Anträge auf Freigabe an das Ministerium zu stellen.

3. Als Maßnahmen zur Ersparung von Heizstoff kommen, wie im vorigen Schuljahr, in Frage: Nichtbeheizung von Gängen, Treppen und sonstigen Nebenräumen der Schulgebäude, ferner von Sammlungs- und Bibliothekszimmern, Festräumen und Turnsälen und endlich von größeren, nicht ständig benützten Lehrsälen für Zeichnen, Singen und Handarbeitsunterricht unter Verlegung der genannten Unterrichtsfächer in regelmäßig geheizte Klassenzimmer.

Wo es nötig wird, außerdem den Nachmittagsunterricht zu kürzen oder ganz wegfällen zu lassen, ist darauf zu sehen, daß nicht etwa einzelne Fächer den ganzen Winter hindurch ausfallen, sondern die notwendige Verkürzung der Unterrichtszeit gleichmäßig auf alle Fächer verteilt und der Stundenplan danach eingerichtet wird.

Die von einzelnen Gemeinden vorgeschlagene Beschränkung des Unterrichts auf fünf oder gar vier Wochentage ist unter allen Umständen zu vermeiden, da damit an Höheren Schulen eine gesundheitschädliche starke Überlastung der Schüler und Lehrer verknüpft ist und außerdem dadurch die stetige, den Schülern dringend nötige Arbeitsgewöhnung gefährdet wird.

Die Schulleitungen werden ersucht, alle Anordnungen, die eine Herabsetzung der Unterrichtszeit im Gefolge haben, erst dann zu treffen, wenn andere Maßnahmen zur Ersparung von Heizmaterial erschöpft sind.

Sollte sich herausstellen, daß an einzelnen Anstalten außer den angeführten Maßregeln späterhin noch weitere zu ergreifen sind, so wäre mir rechtzeitig Antrag zu stellen.

Karlsruhe, den 13. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 36512. Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Kreis- schulämter und Volksschulrektorate.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 15. Mai 1923 und vom 4. Juni 1923 (Amtsblatt Seite 85 und Seite 93) ersuche ich um sofortige Vorlage der auf 1. November d. J. fälligen Berichte, sofern diese bis jetzt noch nicht erstattet sind.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 37711. Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik.

Die Erhebung einer allgemeinen Schulstatistik auf 1. Dezember 1923 unterbleibt mit Rücksicht auf die hohen Papier-, Druck- und Portokosten.

Karlsruhe, den 13. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 37281. Schulgeld an den Höheren Schulen.

Die Absätze 1, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 Nr. B 34449 (Amtsblatt Seite 189) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Das für das Schuljahr 1923/24 noch zu entrichtende Schulgeld beträgt monatlich 5 Goldmark; es ist am 10. der Monate Dezember, Januar, Februar und März fällig und innerhalb 5 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

Für Zahlungen in Papiermark ist der Stand der Goldmark nach der amtlichen Berliner Notierung am Tag der Fälligkeit maßgebend. Wird das Schulgeld nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist bezahlt, so ist bei späterer Zahlung entscheidend die amtliche Berliner Notierung der Goldmark am Vortage des Zahlungstages.

Tritt ein Schüler (Schülerin) im Laufe des Monats aus, so hat er das Schulgeld für den ganzen Monat zu bezahlen.

Karlsruhe, den 21. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
S. Allg. XIII* Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 31. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 341/42.)

I. Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 an wird zu den in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 334) über Dienstreisefkosten genannten Beträgen ein Zuschlag von 300 v. H. gewährt.

Für bereits abgerechnete Dienstreisen aus der mit dem 22. Oktober 1923 beginnenden Woche verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Zu den bereits eingereichten Kostenrechnungen kann eine Nachforderung nicht gemacht werden.

II. Mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab beträgt:

1. Das Tagelohn für die Beamten

	im allgemeinen (in Milliarden Mark)	für besonders teure Städte (in Milliarden Mark)
der Stufe I	28	40
II	35	50
III	42	60
IV	49	70
V	56	80

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen (in Milliarden Mark)	für besonders teure Städte (in Milliarden Mark)
der Stufe I	14	30
II	18	38
III	21	45
IV	25	53
V	28	60

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 6 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 2 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühren 300 Millionen Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Dezember

1923

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Dienstreisefkosten. — II. **Bekanntmachungen:** Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften. — Turnunterricht während der Winterzeit. — Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1924. — Kinderspeisung. — Schülerspeisung. — Vergütung von Überstunden. — Schulbesichtigungen. — Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen. — III. **Personalnachrichten.** — IV. **Stellenausschreiben.** — V. **Todesfälle.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 15. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 348.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I.

§ 4 Ziffer 2 und 3 der Verordnung über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

§ 4.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird kein Tagegeld gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

3. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes der vorstehenden Ziffer je besonders zu berechnen. Dabei sind auch bei längerer als achttündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

II.

§ 7 Ziffer 1 ist zu streichen. Die nachfolgenden Abschnitte erhalten die Zifferbezeichnung 1 bis 3.

III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. November 1923.

Das Staatsministerium.

Röhler.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 31416. Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften.

An die unterstellten Behörden.

Die mit Verfügung vom 10. Oktober d. J. Nr. A 27603 — Amtsblatt Nr. 38 Seite 193 — bekannt gegebenen Kostenbeiträge für die Heizperiode 1923/24 sind den inzwischen weiter veränderten Verhältnissen angepaßt worden; sie werden ab 1. Oktober d. J. wie folgt in Goldmark berechnet:

(Erlaß des Finanzministeriums vom 7. ds. Mts. Nr. 20126)

a. Mitbenützung von Zentralheizung.

Der in Absatz 1 der „Richtlinien“ (vergleiche Bekanntmachung vom 23. Januar 1923, Amtsblatt Seite 14) für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode auf ursprünglich 4420 M festgesetzte Betrag wird ab 1. Oktober d. J. für die Heizperiode 1923/24 auf 10 Goldmark festgesetzt.

b. Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 erhält Absatz 3 der Richtlinien folgende Fassung:

Als Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind ab 1. Oktober 1923 monatlich in Ansatz zu bringen:

	I	II	III	IV	V	VI	
Für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer	1,—	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	Goldmark
für das 1. heizbare Zimmer	0,30	0,35	0,40	0,45	0,50	0,55	"
für ein weiteres heizbares Zimmer	0,20	0,25	0,30	0,35	0,40	0,45	"
Gesamtbetrag	1,50	1,70	1,90	2,10	2,30	2,50	"

Anmerkung: Diese Beträge sind in den Winter- und Sommermonaten in gleicher Höhe zu entrichten.

Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein monatlicher Zuschlag von 0,50 Goldmark zu berechnen.

Abfaz 4. Anstelle der jährlichen Ermäßigung von 1200 M kann eine monatliche Ermäßigung von 0,30 Goldmark vorgenommen werden.

Abfaz 6. Die Ermäßigung von ursprünglich 1000 M jährlich wird unter den gleichen Voraussetzungen auf 0,35 Goldmark monatlich festgesetzt.

Abfaz 7. Die Beschaffung besonderer Kohlen- oder Holzsorten — also Brennstoffen, die in dem betr. Gebäude nicht verfeuert werden —, lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber, ist unzulässig.

- c, d, e. Ebenso werden auch die Kostenbeiträge für
- c. Wasserentnahme aus Wasserleitungen,
 - d. Bezug von elektrischem Strom und von Gas und
 - e. Benützung von staats eigenen Badeeinrichtungen künftig nach Goldmarklägen berechnet.

Den Dienst- und Mietwohnungsinhabern wird anlässlich des Einzugs das Nähere mitgeteilt werden.

Die Kostenbeiträge werden monatlich im voraus erhoben. Nur von denjenigen Wohnungsinhabern, die bis 15. Oktober d. J. die Kostenbeiträge, wie sie nach Festsetzung des Finanzministeriums vom 28. September d. J. Nr. 16735 festgelegt waren, bezahlt haben, findet für den Monat Oktober keine Nacherhebung statt. Dagegen muß für den Monat November für alle Beteiligten der Goldmarkbetrag berechnet werden. Für alle Wohnungsinhaber, welche den Novemberbetrag schon bezahlt haben, gilt der Vortag der bereits erfolgten Zahlung als Stichtag für die Umrechnung der Goldmark in Papiermark, wobei der Dollarbriefkurs der Berliner Börse zu Grunde zu legen

ist. Das Gleiche ist bezüglich aller übrigen Zahlungen in Bezug auf die Umrechnung der Goldmark zu beachten.

Karlsruhe, den 23. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 36013. Turnunterricht während der Winterszeit.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Unter Hinweis auf die in den Bekanntmachungen vom 4. November 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 372) und vom 18. Januar 1923 (Amtsblatt 1923 Seite 6/7) „den Turnunterricht während der Winterszeit betreffend“ erlassenen Anordnungen erjuche ich die Leiter der Höheren Lehranstalten und Schulbehörden der Volksschulen erneut, der vollen Aufrechterhaltung des lehr- und stundenplanmäßigen Turn- und Spielunterrichts während der Winterszeit im Interesse der Gesunderhaltung, Kräftigung und Abhärtung der heranwachsenden Jugend angelegentlichste Fürsorge zu widmen. Sinkt die Temperatur in den Turnhallen unter 8° C, so sind diese, wo es die Brennstoffversorgung der Schulen nur irgendwie zuläßt, mäßig zu erwärmen.

Die vorgeschriebenen Spielstunden sollen auch im Winterhalbjahr, soweit es die Witterungsverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit gestatten, ihren geregelten Fortgang nehmen. Ist die Benützung der Spielplätze nicht möglich, so können, wie ich dies schon mehrfach angeregt habe, auch Wanderungen durchgeführt werden. Verboten ist infolge besonders ungünstiger Witterung auch dieser Ausweg, so soll, wo es die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse einigermaßen zulassen, eine Turnstunde (Kurzstunde) anstelle des Spielnachmittags abgehalten werden, in der bei den oberen Stufen das Kürturnen im Rahmen der lehrplanmäßigen Anforderungen gepflegt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß durch die Brennstoffnot auch in diesem Winter die regelmäßige Durchführung des lehrplanmäßigen Turnunterrichts an manchen Orten gestört werden kann, sehe ich einer Mitteilung derjenigen Maßnahmen, die vonseiten der Schulleitung und des Lehrerkollegiums zur Ausgleichung der hierdurch entstehenden gesundheitlichen Schädigungen vorgeschlagen und durchgeführt worden sind, bis 1. Januar 1924 entgegen. Vor allen Dingen muß streng darauf geachtet werden, daß die Zufuhr von frischer Luft während der Schulstunden durch kurze Lüftungen erfolgen kann.

Die Anstaltsleiter und Schulbehörden der Volksschulen haben auf 1. März 1924 über den allgemeinen Stand des Turnunterrichts während der Winterszeit zu berichten.

Karlsruhe, den 24. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. IIIg. XVIII¹
B. Gen. XII²

Dr. Hellpach.

Nr. B 38153. Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1924.

Die Ferien an den Höheren Schulen werden für das Jahr 1924 wie folgt festgesetzt:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
a. Weihnachtsferien 1923	24. Dez. 1923	6. Januar 1924
b. Osterferien 1924 . .	13. April 1924	4. Mai 1924
c. Pfingstferien 1924 .	8. Juni 1924	15. Juni 1924
d. Sommerferien 1924	1. August 1924	11. Sept. 1924

Am letzten Schultag vor den Ferien unter a, c und d sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen; nach Schluß der vierten Unterrichtsstunde sind den Schülern die fälligen Zeugnisse durch die Klassenlehrer in entsprechender Weise auszuhändigen. Auswärtige Schüler dürfen, damit sie am gleichen Tag ihren Heimatsort noch erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden.

Am letzten Tag vor den Osterferien ist der vorgeschriebene feierliche Schlußakt abzuhalten (§ 22 Absatz 2 der Schulordnung). Für eine etwaige unumgängliche Verlegung des Schlußaktes auf den vorhergehenden Tag ist jeweils im Einzelfall rechtzeitig um meine Genehmigung nachzusehen.

Als Tag der Annmeldung für Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1924/25 eintreten wollen, ist der 5. Mai festzusetzen. Die Aufnahmeprüfungen sind am 6. Mai abzunehmen. Dabei werden die Direktionen veranlaßt, auch schon vor den Osterferien Anmeldungen — jedenfalls für die unterste Klasse — anzunehmen und Aufnahmeprüfungen abzuhalten. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Karlsruhe, den 24. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV Dr. Hellpach.

Nr. B 37879. Kinderspeisung.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Einem neuerlichen Wunsche des Badischen Landesauschusses für Kinderspeisung gemäß ersuche ich die Leiter der Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen auch in diesem Winter darauf zu achten, daß die Durchführung der an sich so segensreichen Kinderspeisung während der kalten Jahreszeit ausschließlich in geheizten Räumen stattfindet. Die Aufnahme der Zusatzspeisung in ungeheizten Räumlichkeiten würde den Erfolg der Speisung an sich sehr in Frage stellen und außerdem gesundheitliche

Schädigungen durch das längere Stillsitzen bei der Einnahme der Mahlzeit in vielen Fällen mit sich bringen können.

Karlsruhe, den 22. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. VI In Vertretung:
B. Gen. VI Schmidt.

Nr. B 38133. Schülerpeisung.

An die Kreisschulämter und Volksschulrektorate sowie die Direktionen und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen.

Der Bad. Landesauschuß für Kinderspeisung hat in seinem Rundschreiben Nr. 69 an die Ortsausschüsse für Kinderspeisung (Bürgermeisterämter) darauf hingewiesen, daß bei der Schülerpeisung in diesem Winter besonders auch Lehrlinge und jugendliche erwerbslose Hilfsarbeiter berücksichtigt werden sollen. Da sich nicht überall die Kinderspeisung im Anschluß an Lehrlingsheime durchführen läßt, ersuche ich, mit den Ortsausschüssen für Kinderspeisung wegen Durchführung dieser Anregung in Verhandlungen einzutreten. Es soll, wo dies irgendwie möglich erscheint, die Schulspeisung, wie dies bei den Volks- und Höheren Schulen seit einigen Jahren der Fall ist, auch auf notleidende oder gesundheitlich gefährdete Jugendliche der Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschulen ausgedehnt werden.

Bis 1. Januar 1924 ist über das Veranlaßte zu berichten.

Karlsruhe, den 28. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. VI In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 48493. Vergütung von Überstunden.

Die Aufstellung der Verzeichnisse über die zu vergütenden Überstunden an Volks- und Fortbildungsschulen haben seither vielfach Verzögerungen dadurch erlitten, daß einzelne Lehrer die erforderlichen Anzeigen über die Zahl der von ihnen erteilten Überstunden nicht rechtzeitig oder so unvollkommen, daß Rückfragen nötig wurden, erstattet haben. Diese Anzeigen sind von den Lehrern künftig auf den ersten Tag des folgenden Monats an das Kreisschulamt einzusenden.

Die Kreisschulämter haben die Verzeichnisse der bei ihnen angemeldeten Überstunden spätestens am zweiten Tag des neuen Monats an das Unterrichtsministerium vorzulegen; nicht rechtzeitig eingegangene Anzeigen sind zu sammeln und erst nach Einkunft sämtlicher Anzeigen in einem Nachtragsverzeichnis vorzulegen. Die säumigen Lehrer haben die alsdann verspätete Auszahlung ihrer Gehühnisse sich selbst zuzuschreiben. Die pünktliche Ein-

haltung der für die Einreichung der Anzeige der Überstunden vorgeschriebenen Frist liegt hiernach im Interesse aller Lehrer.

Karlsruhe, den 27. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 47267. Schulbesichtigungen.

An die Bezirksamter und die Kreis Schulämter.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage sind die Bezirksärzte zu ersuchen, die noch ausstehenden Schulbesichtigungen (Verordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend) zu unterlassen. Für das Schuljahr 1924/25 wird weitere Weisung ergehen.

Karlsruhe, den 22. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. VI.

Schmidt.

Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

Slechter, Elisabeth, von Karlsruhe,
Wundt, Emma, von Kork.

Karlsruhe, den 20. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. Va

Schmidt.

III. Personalnachrichten.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Reall. Emil Schöne an der Realsch. in Neustadt i. Schw. an das Realprogymn. in Mosbach.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hfls. Engelberg Krautheimer in Sedenheim zum Hptl. in Brühl. (Amtsblatt 1923 S. 103).

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Präsident des kath. Oberstiftungsrats Dr. Ferdinand Stark. — Prof. Heinrich Hoffmann am Gymn. in Offenburg. — Musikinspekt. August Gerspacher am Lehrerseminar I in Karlsruhe. — Die Oberreall. August Peter an der Oberrealsch. in Mannheim — Wilhelm Stein an der H. M. Schule mit M. R. G. in Heidelberg. — Reall. Alois Stolz an der Realsch. in Wiesloch. — Die Rekt. Karl Baumann

in Ettlingen — Sigmund Bühler in Riefen — Franz Josef Roe in Eppelheim — Franz Schick in Wehr, A. Schopfheim — Karl Schreiber in Kusloch — Emil Speer in Mörsch. — Die Oberl. Hermann Allgeier in Oberschopfheim — Theodor Hügler in Offenburg — Reinhard Groß in Eichstetten. — Die Hptl. Eduard Bartholme in Steinbach, A. Wertheim — Karl Bärck in Schwellingen — Anton Eisinger in Hilpertsau — Lukas Münzer in Haslach, A. Lahr — Wilhelm Nagel in Bretten — Karl Dohs in Ettenheim — Karl Schädel in Unzurst — Josef Schäfer in Weil-Friedlingen — Joh. Bapt. Wipfler in Rastatt — August Bähringer in Waldum. — Handarbeitshauptl. Anna Kinkel an der Elisabethschule in Mannheim.

Ferner Hptlin. Luise Graf in Offenburg bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden:

Lehramtsprakt. Karl Stockmeyer, zuletzt beurlaubt, Lehramtsprakt. Dr. Otto Dirr, zuletzt am Realprogymn. in Buchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Utlin. Ottilie Raupp in Mannheim — Utlin. Alice Beitenheimer in Mannheim — Utlin. Regina Beth zuletzt beurlaubt — Fortbildungsschullin. Anna Zimmermann in Flehingen — die außerplanm. Handarbeitslin. Barbara Zimmermann in Bruchsal.

IV. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten:

Die planm. Amtsstelle einer Handarbeitshauptlin. an der Hildaschule in Pforzheim.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Bruchsal — das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu — Todtnau, A. Schönau.

Zurückgenommen: Ausschreiben der kath. Oberlehrerstelle in Bühl-Stadt (Amtsbl. 1923 S. 188), Ausschreiben einer kath. Hptl.-Stelle in Oberöwisheim, (Amtsbl. 1923 S. 188).

V. Todesfälle.

Gestorben sind: Prof. Emil Schweikert am Gymn. Mannheim am 7. 11. 23. — Oberl. Leonhard Göckel in Heidelberg am 9. 11. 23. — Hptl. Albert Schildeder in Heidelberg am 15. 11. 23 — die Hptl. a. D. Josef Weiterer zuletzt in Berghaupten, A. Offenburg — Adolf Will zuletzt in Durbach — Jakob Wolfsbrück zuletzt in Emmendingen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Dezember

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Preis des Amtsblattes für 1924. — Schülervereine. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — II. **Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefosten. — Dienstreisefosten. — Dienstreisefosten. — III. **Personalmeldungen.** — IV. **Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 32036. Preis des Amtsblattes für 1924.

Für das Jahr 1924 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf . . 0,40 Goldmark für jeden Monat — ausschließlich der gesetzlichen Postgebühr — festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 23. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 47043. Schülervereine.

An die Senate der Hochschulen und alle Schulbehörden

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 wurden durch Verordnung des Chefs der Heeresleitung sämtliche Organisationen und Einrichtungen der kommunistischen Partei Deutschlands, der kommunistischen Jugend und der kommunistischen Internationale sowie der nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der deutschvölkischen Freiheitspartei für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten. Unter Bezugnahme auf die nähere Begründung im Badischen Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) Nr. 273 vom 23. November 1923 weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Verordnung auch für Schülervereinigungen gilt und ich untersage allen Studierenden und Schülern badischer Schulen bei Vermeidung strafenden Einschreitens den Eintritt in Vereine der bezeichneten Organisationen sowie jede Beteiligung an deren Veranstaltungen; die für ihre Versammlungen etwa zur Verfügung gestellten Schulräume sind zurückzuführen.

Die Senate der Hochschulen sowie die Leiter aller übrigen Schulen ersuche ich um Durchführung der Anordnung.
Karlsruhe, den 27. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. C 49231. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze belaufen sich aufgrund der neuen Erhöhungen der Maßzahlen

- a. für die Zeit vom 9. bis mit 16. Oktober 1923 für die Einzelstunde auf 187 Millionen Mark,
- b. für die Zeit vom 17. bis mit 24. Oktober 1923 für die Einzelstunde auf 1 Milliarde 129 Millionen Mark,
- c. für die Zeit vom 25. bis mit 31. Oktober 1923 für die Einzelstunde auf 10 Milliarden 830 Millionen Mark,
- d. für die Zeit vom 1. bis 8. November 1923 für die Einzelstunde auf 54 Milliarden 130 Millionen Mark,
- e. für die Zeit vom 9. bis 16. November 1923 für die Einzelstunde auf 160 Milliarden Mark,
- f. für die Zeit vom 16. bis 23. November 1923 für die Einzelstunde auf 438 Milliarden Mark,
- g. für die Zeit vom 24. bis 30. November 1923 für die Einzelstunde auf 747 Milliarden Mark.

Karlsruhe, den 30. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 9. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 346.)

Mit Wirkung vom 5. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	196 Milliarden Mark,	280 Milliarden Mark,
II .	245 " "	350 " "
III .	294 " "	420 " "
IV .	343 " "	490 " "
V .	392 " "	560 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	98 Milliarden Mark,	210 Milliarden Mark,
II .	123 " "	263 " "
III .	147 " "	315 " "
IV .	172 " "	368 " "
V .	196 " "	420 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 42 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 14 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 2,1 Milliarden Mark für den

Karlsruhe, den 9. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

(Vom 16. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 349.)

Mit Wirkung vom 12. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	340 Milliarden M	480 Milliarden M
II	430 " "	600 " "
III	520 " "	720 " "
IV	600 " "	840 " "
V	680 " "	960 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	170 Milliarden M	360 Milliarden M
II	215 " "	450 " "
III	260 " "	540 " "
IV	300 " "	630 " "
V	340 " "	720 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 72 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 24 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 3,6 Milliarden Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.

(Vom 19. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 350.)

Mit Wirkung vom 15. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	700 Milliarden M	1000 Milliarden M
II	870 " "	1250 " "
III	1050 " "	1500 " "
IV	1220 " "	1750 " "
V	1400 " "	2000 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	350 Milliarden M	750 Milliarden M
II	440 " "	940 " "
III	530 " "	1130 " "
IV	610 " "	1320 " "
V	700 " "	1500 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 150 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 50 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 8 Milliarden Mark für den Kilometer.

Mit Wirkung vom 19. November 1923 ab werden obige Beträge verdoppelt.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

III. Personalnachrichten.

Zurückgenommen:

Die Anweisung des Hauptlehrers Ernst Beckerle in Steißlingen als Fortbildungsschulhauptlehrer nach Rheinfelden und Anweisung der Hptlin. Josefina Gänder in Walldorf als Fortbildungsschulhptlin. nach Rheinfelden (Amtsbl. 1923 S. 188).

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

Zurückgenommen: Das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Steißlingen (Amtsblatt 1923 S. 188) und in Walldorf (Amtsbl. 1923 S. 188).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Dezember

1923

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personal-Abbau-Verordnung).

Reichs-Verordnung: zur Herabminderung der Personalausgaben (Personal-Abbau-Verordnung).

Verordnung des Staatsministeriums

(Vom 5. Dezember 1923.)

zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung
(Personal-Abbau-Verordnung).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 353/356.)

Auf Grund des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) und des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 9. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) verordnet das Staatsministerium, soweit erforderlich nach Anhörung des landständischen Ausschusses im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Änderungen des Beamtengesetzes.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem planmäßigen Dienst Einkommen gefallen lassen, wenn das Dienstbedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem planmäßigen Dienst Einkommen behält der Beamte, sofern nicht die Versetzung auf seinen Antrag erfolgt, seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.“

2. Im vierten Abschnitt ist vor § 29 als § 28 a einzufügen:

„§ 28 a.

„Übertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Abatz 1 gilt hinsichtlich der Altersgrenze auch für die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen

Professoren der beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule; im übrigen behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) sein Bewenden.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben.“

3. § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 29.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.“

4. In § 30 werden die Worte „wenn er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat oder“ und die Worte „Ziffer 2“ gestrichen.

5. In § 31 hat der Eingang zu lauten wie folgt:

„Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 angezeigt.“

6. § 35 letzter Absatz wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 nach Aufhören der Dienstbezüge 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat er zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so

wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens 40 v. H. dieses Dienst Einkommens erreichen.

Der einstweilen zur Ruhegesetzte Beamte erhält höchstens 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe XII. Hat er indessen zur Zeit seiner einstweiligen Zur Ruhesetzung bereits einen höheren Ruhegehalt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts."

7. Der § 39 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1) im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder sich“

Das Wort „sich“ in der zweiten Zeile des Absatzes 1 wird gestrichen.

8. § 47 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschliesung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf.“

9. In § 51 wird Ziffer 4 gestrichen.

10. § 82 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 28 a Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.“

11. In § 113 Absatz 2 wird das Wort „allgemeinem“ gestrichen.

12. § 117 erfährt folgende Änderungen:

a. Ziffer 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„2. (Zu § 28 a). Die Vorschrift in § 28 a Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.“

b. In Ziffer 4 werden die Worte „gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31“ ersetzt durch die Worte „vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 29, 31.“

Artikel 2.

Personalabbau.

Die Vorschriften in Artikel 2 bis 5, 8 und 15 der Personal-Abbau-Berordnung des Reiches gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

a. Artikel 3 findet auf die Richter der ordentlichen Gerichte, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und des Rechnungshofs keine Anwendung.

b. Lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Berordnung sind nach badischem Beamtenrecht unbeschadet des bei dienstlicher Unbrauchbarkeit gemäß § 4 des Beamtengesetzes gegebenen Kündigungsrechts die planmäßigen Beamten.

c. Artikel 8 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.

d. Auf die Gesamtzahl der nach Artikel 8 § 1 Absatz 1 anrechnungsfähigen Beamten sind auch die Beamten im Probendienst (§ 13 der Vollzugsverordnung zum Befoldungsgesetz vom 26. Juli 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236) sowie diejenigen Beamten im Vorbereitungsdienst anzurechnen, die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Befoldungsgesetzes in der dieser Bestimmung durch Artikel 5 gegebenen Fassung in den Staatsdienst mit Zustimmung des Finanzministeriums eingestellt worden sind oder ständige Stellen bekleiden. Bei den Planstellen nach Artikel 8 § 1 Absatz 3 Buchstabe c sind auch die außerplanmäßigen Beamtenstellen zu berücksichtigen.“

e. Die der Reichsregierung zustehende Entschliesung (Artikel 8 § 1 Absatz 1 und 2) trifft das Staatsministerium; an Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 § 1 Absatz 3, Artikel 4 § 1 Absatz 1, Artikel 5 § 1 Absatz 2 und Artikel 8 § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgeesehen ist (Artikel 8 § 2 Absatz 2 und Artikel 15 § 2), das Finanzministerium.

Artikel 3.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Berordnung des Reiches (vergleiche Artikel 2) ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reich zu erlassenden Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.

Artikel 4.

Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige Beamte.

(2) Ausnahmen kann das Staatsministerium zulassen, wenn zwingende dienstliche Bedürfnisse sie erfordern.

(3) Im übrigen dürfen Anwärter, die durch Ab-
leistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die
Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegen-
den Beruf erwerben wollen, auch weiter in den Staats-
dienst eingestellt werden; sie werden jedoch keine Unter-
haltszuschüsse erhalten und müssen in jedem Falle sofort
nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus
dem Staatsdienst ausscheiden.

Artikel 5.

Änderungen des Besoldungsgesetzes.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienst-
alters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des
Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen
Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig
erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzu-
rechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den vor dem
1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen der
Teil, der acht Jahre übersteigt.“

2. In § 9 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender
neue Absatz eingefügt:

„(2) Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne
des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des
fünften, die vor dem 1. April 1920 eingetretenen
Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres
nach dem Beginne des Vergütungsdienstalters an
Vergütungen entsprechend den Grundgehältern der-
jenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regel-
mäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst plan-
mäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den
diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden
Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Mini-
sterium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium
festzusetzen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 28 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme
des § 4 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

4. § 29 fällt fort.

5. § 33 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungs-
berechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zu viel erhobene
Dienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge
zurückzahlen.“

Artikel 6.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

§ 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im
inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen
Dienste im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamten-
gesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebüh-
ren ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen),
so wird der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszu-
schlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen
Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe VII ent-
spricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung un-
berücksichtigt (Kürzungsfreies Privateinkommen). Zum
Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag
nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszu-
schlags — und zwar der Teuerungszuschlag zuerst —
wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das ge-
samte Privateinkommen (Absatz 1) das kürzungsfreie Privat-
einkommen (Absatz 2) übersteigt.

(4) Zu dem Teuerungszuschlag im Sinne dieser Ver-
ordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonder-
zuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungs-
berechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhe-
gehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

§ 2.

(1) § 1 gilt sinngemäß für die einstweilen zuruhege-
setzten und die Beamten, die unter Belassung des vollen
Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Polizei-
versorgungsgesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt Seite 24) versorgten Beamten.

§ 3.

Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 1 und 2 gelten auch
die Zuschüsse, die nach §§ 1 und 2 des Pensionsergänzungs-
gesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 49) gewährt werden.

§ 4.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und
Wiedergewährung der Bezüge gilt § 52 des Beamtengesetzes.

§ 5.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im
Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichs-
einkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nach-
weises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen
seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde wird den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

§ 6.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 7.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann das Finanzministerium eine anderweitige Regelung treffen. Es ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebühren, die nach § 5 Absatz 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 8.

Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten. § 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Schlussbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 6 mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Ruhegehaltsempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924 zu zahlen.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

(3) Beamte, bei denen die Voraussetzungen des § 28 a Absatz 1 oder 2 des Beamtengesetzes vor dem 1. Dezember 1923 erfüllt sind, treten mit dem 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes in den Ruhestand, soweit nicht von der Befugnis in § 28 a Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

(4) Bei Beamten, die vor 1. Dezember 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, findet der Eintritt in den Ruhestand spätestens am 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes statt. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hört die Gehaltszahlung auf.

(5) Artikel 2, 3 und 4 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 75 Absatz 3 des Beamtengesetzes sinngemäß.

Artikel 8.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Reichs-Verordnung

(Vom 27. Oktober 1923).

zur Herabminderung der Personalausgaben (Personal-Abbau-Verordnung).

(Reichsgesetzblatt 1923 Seite 999/1010.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1.

Änderungen des Reichsbeamtengesetzes.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 245) wird wie folgt geändert:

I. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienstehkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienstehkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienstehkommen der bisherigen Stelle.“

II. § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vom Hundert des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 40 vom Hundert dieses Dienst Einkommens.“

Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.“

III. Der Satz 2 des § 27 erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

IV. Der § 46 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienste verwendet worden ist, oder“.

V. § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

VI. § 60 a erhält folgende Fassung:

„Reichsbeamte treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs tritt an die Stelle des fünfundsiebzigsten Lebensjahrs das achtundsiebzigste Lebensjahr.“

Absatz 1 gilt nicht für im Dienste befindliche Reichsminister.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Reichsverwaltung in Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Reichsbeamte erfordern, kann

die Reichsregierung auf Antrag der obersten Reichsbehörde die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§§ 54, 55 finden keine Anwendung.“

VII. § 67 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung (§ 66) dem in Ruhestand versetzten Beamten zugestellt worden ist.“

VIII. Im § 75 Nr. 2 wird hinter den Worten „an Stelle der Dienstentlassung erkannt.“ hinzugefügt:

„Ist gegen einen Reichsbeamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschriften des § 60 a in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.“

IX. Dem § 158 tritt folgender Absatz 3 hinzu:

„Die Vorschriften des § 60 a werden hierdurch nicht berührt.“

Artikel 2.

Versetzung der über achtundsünfzig Jahre alten Reichsbeamten in den Ruhestand.

(1) Reichsbeamte, die das achtundsünfzigste Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt.

(2) Den Antrag stellen:

- a) Beamte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits das achtundsünfzigste Lebensjahr vollendet haben, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung,
- b) Beamte, die das achtundsünfzigste Lebensjahr erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollenden, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das achtundsünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 3.

Versetzung von Reichsbeamten in den einstweiligen Ruhestand.

§ 1.

(1) Lebenslanglich angestellte Reichsbeamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs können

unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Außerplanmäßige Beamte, Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind sowie Beamte im Vorbereitungsdienste können aus dem Reichsdienst entlassen werden. Soweit außerplanmäßige Beamte und Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, eine längere als zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, können sie auch unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2.

Bei Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten ist der Wert ihrer dienstlichen Leistungen für die Verwaltung entscheidend.

§ 3.

(1) Bei gleichwertigen Leistungen (§ 2) sind für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend.

(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen Beamte, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen vor den anderen Beamten die über sechzig Jahre alten Beamten, sodann
ledige Beamte vor verheirateten Beamten,
kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern,
verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Beamten stehen ledige Beamte gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(4) Schwerbeschädigte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 4.

Die Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu Versetzenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit

oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden.

§ 5.

(1) Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist den Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der nach § 3 zu treffenden Auswahl ist auf Antrag des Beteiligten die Beamtenvertretung zu hören.

§ 6.

Beamte, die auf Grund dieses Artikels in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Artikel 4.

Zusicherung eines Ruhegehalts an ausscheidende lebenslänglich angestellte Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Lebenslänglich angestellten Reichsbeamten, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit (§ 34 des Reichsbeamtengesetzes) oder der Vollendung des fünfundssechzigsten Lebensjahrs ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zusicherung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

(2) Die Festsetzung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch die Behörde, die die Zusicherung auf Grund des Absatzes 1 ausgesprochen hat. § 53 des Reichsbeamtengesetzes gilt sinngemäß.

§ 2.

(1) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundssechzigsten Lebensjahrs ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die §§ 55, 69 des Reichsbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 3.

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundssechzigsten

Lebensjahrs eine rechtskräftige Beurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

Artikel 5.

Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf gestellten Reichsbeamten sowie außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers aus ihrer Verwaltung ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt. Die Zustimmung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2.

(1) Als Abfindungssumme erhält ein lebenslänglich angestellter Beamter, wenn er sich im 2. und 3. Dienstjahr befindet, das 1fache

" 4. "	5. "	" "	2 "	des letzten Monats- einkommens unter Zugrunde- legung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehenden Bezüge.
" 6. "	7. "	" "	3 "	
" 8. "	9. "	" "	4 "	
" 10. "	" "	" "	5 "	
" 11. "	" "	" "	6 "	
" 12. "	13. "	" "	7 "	
" 14. und in den weiteren Dienstjahren "	" "	" "	8 "	

(2) Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungs- dienst befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehen- den Sätze, mindestens jedoch einen Monatsbetrag.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhe- gehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamten- verhältnis überführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

§ 3.

Auf Grund des Artikel 5 ausscheidenden Beamten werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des Artikel 1 Absatz VI, der Artikel 2 und 3 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand ver- setzt werden oder auf Grund des Artikel 4 ausscheiden.

§ 4.

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Reichsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

Artikel 6.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Reichsbeamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen zu erlas- sende Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden aus- geführt wird.

Artikel 7.

Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Reichsdienst nicht eingestellt werden. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder kommissarisch beschäftigte Beamte.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von der vorstehenden Bestimmung unter unverzüglicher Mitteilung an den Hauptausschuß des Reichstags Aus- nahmen zuzulassen, wenn eine Hinausschiebung der Ein- stellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen in Wider- spruch steht.

Artikel 8.

Haushaltsrechtliche Auswirkung.

§ 1.

(1) Von der Gesamtzahl der am 1. Oktober 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten sowie der Reichsbeamten im Vorbereitungs- dienste haben nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 minde- stens 25 vom Hundert auszuscheiden, und zwar:

- 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. Februar 1924,
- weitere 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. März 1924,
- weitere 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. April 1924.

Den Zeitpunkt, bis zu dem der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung.

(2) Die Reichsregierung verteilt die Zahl der aus- scheidenden Beamten auf die einzelnen Verwaltungen; die oberste Reichsbehörde, die diese Befugnis auf die höheren

Reichsbehörden übertragen kann, verteilt die Zahl auf die einzelnen Dienstzweige oder Laufbahnen sowie auf die einzelnen Dienststellen.

(3) Auf die den einzelnen Verwaltungen zugeteilte Zahl der auszuscheidenden Beamten werden angerechnet:

- a. die Angestellten, die nach dem 1. Oktober 1923 aus dem Reichsdienst entlassen und durch vorhandene Beamte ersetzt worden sind oder noch werden entlassen und ersetzt werden, sofern die Angestellten nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung angenommen waren,
- b. die nach dem 1. Oktober 1923 auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten,
- c. die nach dem 1. Oktober 1923 sonst frei gewordenen, nicht wieder besetzten Planstellen.

§ 2.

(1) Die infolge Ausscheidens von Beamten auf Grund der Artikel 2 bis 5 frei werdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der verfügbaren Planstellen zulässig:

1. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan,
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die sofortige Besetzung notwendig ist und die Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan nicht nachgesucht werden kann.

§ 3.

(1) Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung oder des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, bedarf es der Zustimmung der obersten Reichsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einer dauernden Verwendung des Beamten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Artikel 9.

Änderungen des Besoldungsgesetzes.

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 811) wird wie folgt geändert:

I. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der

5 Jahre übersteigt, bei den vor dem 1. April 1922 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen der Teil, der 8 Jahre übersteigt.“

II. Im § 9 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. April 1922 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres nach dem Beginne des Diätariendienstalters ab Diäten entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzen.“

III. Im § 32 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

IV. § 33 fällt fort.

V. Dem § 34 wird folgender (4) Absatz angefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 10.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

§ 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Steuerzuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlags — und zwar der Steuerzuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Absatz 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Absatz 2) übersteigt.

(4) Zu dem Steuerzuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

§ 2.

(1) § 1 gilt sinngemäß für die Wartegeldempfänger und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 565) und den entsprechenden älteren Gesetzen, für die nach dem Offizierentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1654) und dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 993) versorgten Militärpersonen. Die Kürzung erstreckt sich auch auf die Übergangszulage und die Übergangsgebührrnisse nach §§ 2, 3 des Offizierentschädigungsgesetzes, die Übergangsgebührrnisse nach § 4 des Kapitulantenschädigungsgesetzes sowie die laufenden Übergangsgebührrnisse nach §§ 7, 8, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

(3) § 1 gilt ferner für die ehemaligen Kapitulanten, die Dienstzeitrenten erhalten.

§ 3.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Versorgungsgebührrnissen nach dem Reichsversorgungsgesetz ein Privateinkommen im Sinne des § 1 Absatz 1, so ruhen seine Versorgungsgebührrnisse nach Maßgabe des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 523) ebenso, wie wenn sein Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde.

§ 4.

Als Ruhegehalt oder Wartegeld im Sinne der §§ 1, 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach § 1 Absatz 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2109) gewährt werden.

§ 5.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 60 des Reichsbeamtengesetzes.

§ 6.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde hat den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens zu geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird

und neben seinen Versorgungsgebührrnissen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

§ 7.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 8.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine anderweitige Regelung treffen. Sie ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebührrnisse, die nach § 6 Absatz 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 9.

Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

Artikel 11.

Änderungen des Besoldungsperrgesetzes.

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2117), in der Fassung der Gesetze vom 22. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 215) und vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 419), wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Absatz 1 ist zwischen den Worten „ein bestimmtes Verhältnis zugrunde gelegt haben“ und „oder bei sonstigen Abweichungen“ einzufügen:

„bei Festsetzung höherer Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste, höherer Dienstreisegelder und Übernachtungsgelder, Beschäftigungstagedelder, Trennungschädigungen und Umzugskostenvergütungen“.

II. Dem § 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„Soweit die Vorschriften des Reichs nicht im Wege der Gesetzgebung oder mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassen sind, ist den Regierungen der

Länder vorher in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Vorschriften des Reichs nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind, sind sie für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes nur bindend, wenn sie den Landesregierungen unter Hinweis auf dieses Gesetz mitgeteilt sind. Eine Veröffentlichung der Vorschriften im Reichsbesoldungsblatt gilt als Mitteilung an die Landesregierungen."

- III. Dem § 6 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
 „Wird die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts nicht angerufen, so ist das Land, die Gemeinde oder die sonstige öffentliche Körperschaft verpflichtet, die durch den Einspruch betroffenen Vorschriften dem Einspruch des Reichsministers der Finanzen entsprechend zu ändern, nicht in Kraft oder außer Kraft zu setzen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Anrufung eines Landesschiedsgerichts unterbleibt.“
- IV. Im § 2 Absatz 1 wird das Wort „Reichsverwaltungsgerichts“ ersetzt durch „Reichsschiedsgerichts“.
 Es werden gestrichen:
 1. § 7 Absatz 1;
 2. im § 8 Absatz 1, im § 8 Absatz 2, im § 10 Absatz 1 und im § 11 Absatz 2 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts oder“;
 3. im § 9 Absatz 1 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts (§ 6)“;
 4. im § 10 Absatz 1 unter b und im § 11 Absatz 3 die Worte „das Reichsverwaltungsgericht oder“.
 Im § 7 werden Absatz 2, 3, 4, 5 zu Absatz 1, 2, 3, 4.
- V. Im § 7 ist hinter Absatz 4 (bisher Absatz 5) als neuer Absatz 5 folgende Bestimmung einzufügen:
 „Die Entscheidung kann ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei mündliche Verhandlungen beantragt hat, von dem Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern ohne Hinzuziehung der übrigen Beisitzer durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid getroffen werden, wenn sich der vom Reichsminister der Finanzen erhobene Einspruch sofort als unzulässig oder als unbegründet oder sofort als zulässig und begründet erweist. Die Parteien sind berechtigt, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe ab, Entscheidung durch das Reichsschiedsgericht in der nach Absatz 1 vorgesehenen Besetzung zu beantragen. Dies ist ihnen in dem Bescheid zu eröffnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt der Bescheid als endgültige Entscheidung des Reichsschiedsgerichts.“
- VI. Dem § 7 Absatz 6 ist folgender zweite Satz anzufügen:
 „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren zu erlassen.“

VII. Im § 9 ist zwischen Absatz 2 und 3 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Hat eine Behörde, die nach Absatz 1 von den dort genannten obersten Landesbehörden zur Genehmigung von Vorschriften einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft bestimmt ist, eine nach diesem Gesetz unzulässige Vorschrift genehmigt, so können die genannten obersten Landesbehörden die Abänderung der Vorschrift anordnen.“

Im § 9 Absatz 4 (bisher Absatz 3) ist nach den Worten „nach Absatz 2 ab“ einzufügen:

„oder ordnet sie nach Absatz 3 die Abänderung einer Vorschrift an.“

VIII. Hinter § 9 ist einzufügen:

„§ 9 a.

Teilt der Reichsminister der Finanzen den obersten Landesbehörden Grundsätze mit, die das Reichsschiedsgericht über die besoldungsrechtliche Behandlung von Beamten und Lehrern der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in einer Entscheidung aufgestellt hat, so ordnen die obersten Landesbehörden (§ 9 Absatz 1) die hiernach erforderliche Abänderung der Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften an. Eine Abweichung ist nur im Falle des § 1 Absatz 2 zulässig.

§ 9 b.

Hat der Reichsminister der Finanzen gegen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zu einer günstigeren Regelung einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft Einspruch erhoben und ist die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen, so kann dieses die Sache an das zuständige Landesschiedsgericht verweisen. § 7 Absatz 5 gilt sinngemäß. Für die weitere Durchführung des Verfahrens treten in diesem Falle an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die zur Genehmigung der Vorschrift zuständigen Landesbehörden (§ 9 Absatz 1). Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser kann gegen sie nach § 5 Absatz 2, 3 erneut Einspruch erheben.

Ist wegen einer Vorschrift einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft ein Verfahren gleichzeitig vor dem Reichsschiedsgericht und einem Landesschiedsgericht anhängig, so kann das Reichsschiedsgericht anordnen, daß das Landesschiedsgericht zuerst zu entscheiden oder daß es seine Entscheidung bis zum Erlasse der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts auszusetzen hat. § 7 Absatz 5 gilt sinngemäß.“

Artikel 12.

Änderung des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Der § 26 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1579) wird wie folgt geändert:

I. Die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.

II. Als neuer Absatz wird hinzugefügt:

„Für die Berechnung des Wartegeldes der auf Grund dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gelten die für die übrigen Reichsbeamten bestehenden Vorschriften.“

Artikel 13.

Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die Reichsbeamten sowie die Beamten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- und Berufsbildung entspricht.

Artikel 14.

Verheiratete weibliche Beamte.

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann jederzeit am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Entgegenstehende längere vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen treten außer Kraft; bestehende kürzere Kündigungsfristen bleiben wirksam.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand sinngemäß Anwendung.

Artikel 15.

Entlassung von Angestellten.

§ 1.

(1) Angestellte sind zu entlassen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern zwingende dienstliche Rücksichten der Entlassung entgegenstehen.

(2) Die Kündigungen haben spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

(3) Die Entlassenen erhalten die im Artikel 5 § 2 Absatz 2 vorgesehenen Abfindungssummen, weibliche Angestellte jedoch nur dann, wenn nach dem Ermessen der

zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Als Dienstjahr im Sinne dieser Bestimmung ist die im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit unter Ausschluß der Kriegsdienstzeit anzusehen.

(4) Dienstbeendungsverträge dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 2.

Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig,

a. wenn es sich nur um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,

b. in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Dieser darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist und ausgeschiedene geeignete Beamte auf Grund des Artikel 8 § 3 nicht herangezogen werden können.

Artikel 16.

Änderung der Demobilmachungsverordnung und des Betriebsrätegesetzes.

Die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 218), das Gesetz über die Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets vom 17. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 648) sowie die Vorschrift des § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 147) finden keine Anwendung, wenn Arbeiter und Angestellte entlassen werden, die ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Artikel 17.

Beamte und Angestellte der Versicherungsträger.

§ 1.

(1) Die Vorschriften in den Artikeln 1 bis 5, 7 Absätze 1 und 14 gelten sinngemäß für die Beamten und für die Angestellten der Versicherungsträger, die ein Anrecht auf Ruhegehalt haben.

(2) Die infolge Ausscheidens dieser Beamten und Angestellten auf Grund der Artikel 2 bis 5 freiwerdenden Stellen dürfen in der Krankenversicherung und bei den Versicherungsträgern, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen, im übrigen nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers wieder besetzt werden. Diese Zustimmung ist auch erforderlich, wenn Beamte oder Angestellte, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, in den Dienst eines Versicherungsträgers eingestellt werden

sollen. Der Reichsarbeitsminister und die Landesregierungen können ihre Befugnis auf höhere Behörden des Reichs oder eines Landes übertragen.

§ 2.

(1) Angestellten der Versicherungsträger, die kein Anrecht auf Ruhegehalt haben, kann nach Artikel 15 § 1 Absatz 2 gekündigt werden. Artikel 15 § 1 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

- a. wenn es sich um eine nur vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,
- b. in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der Landesregierungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2.

§ 3.

(1) Soweit Verträge, Dienstordnungen, Satzungen oder sonstige Vorschriften den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie unwirksam.

(2) Artikel 16 gilt auch für die Angestellten und Arbeiter der Versicherungsträger.

§ 4.

Die Durchführung dieser Vorschriften obliegt für die Krankenversicherung und die Versicherungsträger, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, den Landesregierungen, im übrigen dem Reichsarbeitsminister. Mit der Durchführung kann der Reichsarbeitsminister das Reichsversicherungsamt, die Landesregierungen eine höhere Landesbehörde betrauen. Die von den Landesregierungen und Landesbehörden erlassenen Bestimmungen sind dem Reichsarbeitsminister unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vorschriften dieses Artikels außer Kraft treten.

Artikel 18.

Ausdehnung auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

- (1) Die Länder sind berechtigt und verpflichtet,
 - a. für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 1 bis 9 und 15 dieser Verordnung entsprechende Regelung zu treffen. Artikel 3 gilt nicht für die richterlichen Beamten der Länder;
 - b. dem Artikel 10 entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. Januar 1924 zu erlassen.

(2) Die Länder sind berechtigt, entsprechende Abbauvorschriften auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Verordnung zu treffen.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Reichsminister der Finanzen über den Stand der hiernach getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

(5) Soweit diese Verordnung Dienstbezüge von Beamten und Lehrern, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge regelt, gilt das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920. In sinngemäßer Anwendung des genannten Gesetzes kann der Reichsminister der Finanzen vom 1. Januar 1924 ab auch gegen nicht abgeänderte Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten und Lehrer, über Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge Einspruch erheben, wenn und soweit nach Absatz 1 eine Verpflichtung zu ihrer Abänderung besteht; der Einspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn das beteiligte Land die betreffende Vorschrift dem Reichsminister der Finanzen nach dem 1. Januar 1924 mit dem Hinzufügen mitgeteilt hat, daß es eine Neuregelung nicht für geboten halte, und wenn seit dieser Mitteilung 4 Wochen verstrichen sind.

(6) Die Zuschüsse, die die Länder nach § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 494) für sich und ihre Gemeinden erhalten, sind vom 1. April 1924 ab um 15 vom Hundert zu kürzen; mit Wirkung von dem im Artikel 8 § 1 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt werden weitere 10 vom Hundert gekürzt; soweit Länder und Gemeinden in Ausführung des Absatzes 1 Wartegelder und Abfindungssummen zu zahlen haben, gewährt das Reich den Ländern für diese und ihre Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 75 vom Hundert der nachgewiesenen Aufwendungen.

Artikel 19.

Reichsbank.

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsbank.

Artikel 20.

Reichstagsbeamte.

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Reichstagsbeamten.

Artikel 21.

Änderungen im Versorgungs- und Fürsorgewesen.

I. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Juni 1923, Reichsgesetzblatt 1 Seite 523) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.“

2. Abfindungen nach §§ 103, 104 werden nicht mehr gewährt.

II. Das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 513) wird wie folgt geändert:

„Die Zahlung der im Artikel VI aufgeführten Versorgungsgebühnisse wird eingestellt. Abfindungen werden nicht mehr gewährt.“

III. Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 542) wird wie folgt geändert:

„Die auf Grund des § 1 nach älteren Gesetzen noch zahlbaren Versorgungsgebühnisse fallen fort.“

IV. Ruhegehälter und Versorgungsgebühnisse werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 nur noch insoweit festgestellt, als die nach diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen von dieser Feststellung abhängen.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nicht mehr gewährt.

V. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 59) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 982) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Absatz 4 werden die Worte „die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beisitzer bei einem Versorgungsgerichte tätig sind“ gestrichen.

2. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Beisitzern aus den Versorgungsberechtigten wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingte Ausfall am Arbeitseinkommen in angemessenem Umfang ersetzt. Sie erhalten außerdem Tagegelder wie Reichsbeamte der Befoldungsgruppe X bei Dienstreisen. Die Abfindung der am Sitzungsorte wohnenden Beisitzer mit Tagefeldern regelt sich nach den Bestimmungen über Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wobei stets die Sätze für nicht teure Orte zugrunde zu legen sind. Auswärts wohnende Beisitzer erhalten ferner Übernachtungsgelder wie Reichsbeamte der Befoldungsgruppe X bei Dienstreisen und Ersatz der Fahrkosten für die Hin- und Rückreise.“

3. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Nach Bedarf kann an die Stelle des richterlichen Mitglieds eines ordentlichen Gerichts ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer Beisitzer aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beisitzers aus der sozialen Fürsorge

ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiteres richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts treten.“

4. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben sind.“

5. § 65 erhält folgende Fassung:

„Bescheide und Urteile sind rechtskräftig, soweit sie für beide Parteien unanfechtbar sind.

Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen. Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts.“

6. § 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebühren, außergerichtliche Kosten und Geldstrafen werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebühnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht erhobene Versorgungsgebühnisse.“

7. § 92 Absatz 1 und 2 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Rekurs ist ausgeschlossen, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist.“

8. § 100 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen. In Fällen, in denen das Versorgungsgericht entgültig entscheidet, soll er selbst die Berichterstattung nur übernehmen, wenn die Geschäftslage es erfordert.“

9. § 101 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb einer Woche nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb 6 Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.“

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Hält der Vorsitzende den Antrag für aussichtslos, so kann er die Bestimmung der mündlichen Verhandlung davon abhängig machen, daß der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist einen Gebührevorschuß von bestimmter Höhe einzahlt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt der Antrag als nicht gestellt.“

10. § 125 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden. Änderungen sind auch zuungunsten der Partei zulässig, die das Rechtsmittel eingelegt hat.“

11. § 142 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht hat dem Kläger eine Gebühr aufzuerlegen, wenn er unterliegt. Von der Auferlegung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist oder zurückgenommen wird.“

Die Gebühr wird in der Entscheidung zur Hauptsache oder, wenn eine solche nicht ergeht, durch besonderes Urteil festgesetzt, das ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die Höchst- und Mindestsätze der Gebühr setzt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.“

12. Im § 153 Absatz 3 werden die Worte „Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats“ ersetzt durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt.“

13. Dem § 160 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann die uneingeschränkte Anwendung dieses Gesetzes auch für die im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten anordnen.“

VI. Die in der Verordnung vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 187) vorgesehenen Befugnisse des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge werden bis auf weiteres von seinem Arbeitsausschusse wahrgenommen.

Die Zahl der Beiratsmitglieder der Hauptfürsorgestelle (§ 6 der Verordnung vom 8. Februar 1919) darf bis auf weiteres die Zahl 12, die Zahl der Beiratsmitglieder der Fürsorgestelle (§ 9 der Verordnung vom 8. Februar 1919) in Bezirken mit mehr als 100 000 Einwohnern die Zahl 10, in sonstigen Bezirken die Zahl 6 nicht übersteigen.

VII. Die Zahl der Mitglieder des Schwerbeschädigtenausschusses der Hauptfürsorgestelle (§ 22 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 — Reichsgesetzblatt I Seite 57 —) wird von 8 auf 4 herabgesetzt, von denen 2 Arbeitgeber, 2 schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer sein müssen. Betrifft die Entscheidung lediglich Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmers ein Arbeitnehmer aus der Zahl der Unfallbeschädigten oder andern Erwerbsbeschränkten.

VIII. Stimmt die Hauptfürsorgestelle der Kündigung eines Schwerbeschädigten zu (§ 13 des Gesetzes über die

Beschäftigung Schwerbeschädigter), so ist die Entscheidung endgültig.

Artikel 22.

Schlussbestimmung.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikel 10 und des Artikel 11, I und III mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Wartegeldempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 zu zahlen.

(2) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924, Artikel 11, I und III mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(3) Reichsbeamte, bei denen die Voraussetzungen des § 60 a des Reichsbeamtengesetzes beim Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt sind, treten mit dem 30. November 1923 in den Ruhestand, soweit nicht die Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 60 a Anwendung finden.

(4) Bei Reichsbeamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, hört die Gehaltszahlung spätestens am 30. November 1923 auf.

(5) Die Artikel 2 bis 8 sowie 15 und 16 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 155 des Reichsbeamtengesetzes sinngemäß.

(7) Die Vorschrift im Artikel 21, V, 5 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellten Bescheide, die Vorschrift im Artikel 21, V, 7 ist auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse anzuwenden. Die Vorschrift im Artikel 21, V, 11 gilt nicht für diejenigen Berufungen und Rekurse, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig oder innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgenommen werden.

Artikel 23.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, unbeschadet der Vorschrift im Artikel 17, erläßt die Reichsregierung.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichskanzler.

Dr. Stresemann.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Luther.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1923

Inhalt.

Bekanntmachung: Bezüge der Beamten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Bekanntmachungen.

Nr. A 33338. Bezüge der Beamten.

I. Für die Bezüge der Beamten und Angestellten waren für die Zeit vom 9. Oktober bis Ende November 1923, ohne Berücksichtigung der jeweiligen vorläufigen Zwischenregelungen, folgende endgültigen Unterlagen maßgebend:

1. Für das zweite Oktoberviertel:
vom 9. bis 16. Oktober 1923.

Erhöhung a. der allgemeinen Meßzahl auf 35 000
b. der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge auf 350, 1225, 2100, 2975, 3675, 4550, 5425, 6300, 7175, 13125, 18375.

Der feststehende Grundbetrag für den Frauenzuschlag wurde für alle künftigen Regelungen auf 50 000 *M* festgesetzt und dieser Betrag zutreffendenfalls in die Grundbezüge eingebaut.

2. Für das dritte Oktoberviertel:
vom 17. bis 24. Oktober 1923.

Erhöhung a. der Meßzahl auf 159 000
b. der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge auf 1590, 5565, 9540, 13515, 16695, 20670, 24645, 28620, 32595, 59625, 83475.

Außerdem eine außerordentliche Nachzahlung in Höhe von 55 % des Vielfachen der Grundbezüge und einer Meßzahl von 24 000.

3. Für das vierte Oktoberviertel:
vom 25. bis 31. Oktober 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 2 031 000.

Die Höhe des örtlichen Sonderzuschlags errechnete sich von diesem Zeitpunkt ab durch Vervielfachung der jeweiligen Meßzahl mit dem Grundbetragsteil für örtlichen Sonderzuschlag, der für jeden in Betracht kommenden Beamten besonders folgendermaßen festzusetzen war:

Die gesamten Grundbezüge — Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderzuschlag einschließlich des Grundbetragsbestandteils für Frauenzuschlag mit 50 000 *M* — mit einer bisherigen Meßzahl

von	1590	5565	9540	13515	16695	20670	24645	28620	32595	59625	83475
zu vervielfachen mit einem Hundertsatz von	1	3,5	6	8,5	10,5	13	15,5	18	20,5	37,5	52,5

Das Ergebnis bildet dann den Grundbetragsbestandteil für örtlichen Sonderzuschlag.

4. Für das erste Novemberviertel:
vom 1. bis 8. November 1923

unter vorübergehender Aufhebung der Vorausbezahlung der Monatsbezüge Erhöhung der Meßzahl auf 10 155 000.

5. Für das zweite Novemberviertel:
vom 9. bis 16. November 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 30 000 000.

6. Für das dritte Novemberviertel:
vom 16. bis 23. November 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 82 Millionen oder vielmehr wegen Berücksichtigung der inzwischen erfolgten teilweise wertbeständigen Zahlung auf 67 Millionen.

7. Für das vierte Novemberviertel:
vom 24. bis 30. November 1923

Erhöhung der Meßzahl auf 140 Millionen oder vielmehr wegen ähnlicher Berücksichtigung der vorherigen teilweise wertbeständigen Zahlung auf 124 Millionen.

II. Durch die Gehaltsrechner waren an Zahlungen an Beamte und Angestellte für diese Zeiten tatsächlich zu leisten:

1. Vom 11. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 8) für das zweite Oktoberviertel (9. bis 16. Oktober) infolge Erhöhung der Meßzahl von bisher 7000 auf 14000 der vierte Teil des Gesamtmonatsdiensteinkommens unter Zugrundelegung der Meßzahl 7000.

2. Etwa vom 13. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 9) für das zweite Oktoberviertel der dreifache Betrag der Nachzahlung Nr. 8.

3. Vom 18. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 10) für das dritte Oktoberviertel (17. bis 24. Oktober) infolge Erhöhung der Meßzahl auf 63000 unter Berücksichtigung der für Oktober schon geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 7000 zwei Monatsbeträge nach der Meßzahl 7000.

4. Am 22. Oktober 1923 (Nachzahlung Nr. 11) für das dritte Oktoberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 159000 unter Berücksichtigung der schon geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 63000 das Vielfache von 24000 und der Summe der Grundbezüge.

5. Etwa vom 23. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 12) eine weitere Nachzahlung für das dritte Oktoberviertel in Höhe von 55 vom Hundert der Nachzahlung Nr. 11.

6. Vom 25. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 13) für das vierte Oktoberviertel (25. bis 31. Oktober) infolge Erhöhung der Meßzahl auf 318000 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 7000 das Vielfache von 77750 und der Summe der Grundbezüge.

7. Vom 30. Oktober 1923 ab (Nachzahlung Nr. 14) für das vierte Oktoberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 2031000 unter Berücksichtigung der vorher geleisteten Zahlungen das Vielfache von 428250 und der Summe der Grundbezüge.

8. Am 1. November 1923 (Zahlung Nr. 15) für das erste Novemberviertel (1. bis 8. November) unter Zugrundelegung der Meßzahl von 2031000 der 507750 fache Betrag der Grundbezüge. Die Bezüge der Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und Angestellten wurden in der Weise ausbezahlt, daß die Landeshauptkasse die Hälfte des Monatsbetrags nach der Meßzahl 14000 auszahlte, davon die Versicherungsbeiträge in Abzug brachte, sodas die Gehaltsrechner nur noch den 500750 fachen Betrag der Grundbezüge anzuweisen hatten.

9. Vom 5. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 16) für das erste Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 4062000 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung nach der Meßzahl 2031000 allgemein das Vielfache von 507750 und der Summe der Grundbezüge.

10. Vom 7. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 17) für das erste Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 10155000 unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen Nr. 16 und 17 das 1523250 fache der Summe der Grundbezüge oder das Dreifache der Nachzahlung Nr. 16.

11. Vom 9. November 1923 ab (Zahlung Nr. 18) für das zweite Novemberviertel (9. bis 16. November) unter Zugrundelegung einer Meßzahl von 14 Millionen das Vielfache von 3500000 und der Summe der Grundbezüge.

Von dieser nach Abzug der Steuer verbleibenden Zahlung sollten soweit möglich 10 vom Hundert in wertbeständigen Zahlungsmitteln zum Umrechnungskurs von 630 Milliarden Papiermark = 1 Dollar ausbezahlt werden. Wegen des hierwegen einzuhaltenden Verfahrens wird auf Abschnitt IV verwiesen.

12. Vom 13. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 19) für das zweite Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 30 Millionen unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung Nr. 18 das Vielfache vom 4000000 und der Summe der Grundbezüge. Hiervon nach Abzug der Steuer soweit möglich 15 vom Hundert wertbeständig zu einem Umrechnungskurs von 630 Milliarden Papiermark = 1 Dollar.

13. Vom 16. November 1923 ab (Zahlung Nr. 20) für das dritte Novemberviertel (16. bis 23. November) unter Zugrundelegung der Meßzahl von 30 Millionen das Vielfache von 7,5 Millionen und der Summe der Grundbezüge. Hiervon nach Abzug der Steuer soweit möglich 30 vom Hundert wertbeständig zum Umrechnungskurs von 1 Goldmark (Rentenmark) = 300 Milliarden Papiermark.

14. Vom 19. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 21) für das dritte Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 82 Millionen oder vielmehr wegen Anrechnung des wertbeständigen Teils der Zahlung Nr. 20 auf 67 Millionen ($82 \text{ Millionen} - \left| \frac{30}{2} = 15 \text{ Millionen} \right| = 67 \text{ Millionen}$). Hiervon nach Abzug der Steuer soweit möglich 30 vom Hundert wertbeständig zum Umrechnungskurs von 1 Goldmark (Rentenmark) = 600 Milliarden Papiermark.

15. Vom 23. November 1923 ab (Zahlung Nr. 22) für das vierte Novemberviertel (24. bis 30. November) unter Zugrundelegung einer Meßzahl von 108 Millionen das Vielfache von 27 Millionen und der Summe der Grundbezüge; hiervon nach Abzug der Steuer 50 vom Hundert wertbeständig zu einem Umrechnungskurs von 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark.

16. Vom 27. November 1923 ab (Nachzahlung Nr. 23) für das vierte Novemberviertel infolge Erhöhung der Meßzahl auf 140 Millionen oder vielmehr wegen Anrechnung des wertbeständigen Teils der Zahlung Nr. 22 auf 124 Millionen das Vielfache von 4 Millionen und

der Summe der Grundbezüge; hiervon nach Abzug der Steuer 50 vom Hundert wertbeständig zum Umrechnungskurs von 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark.

III. Die Dezemberbezüge sollen dem Vorgehen des Reichs entsprechend vom 1. Dezember 1923 an in Goldwährung bezahlt werden. Die hierdurch bedingte Umstellung der gesamten Besoldungszahlungen läßt sich nicht so rasch durchführen, daß bereits auf 1. Dezember nach den neuen Grundsätzen Zahlung geleistet werden kann.

Als Abschlagszahlung für die erste Dezemberhälfte war am 30. November 1923 ein Halbmonatsbezug nach der (für einen Monat geltenden) Mehrzahl 100 Millionen zu leisten; die Abschlagszahlung betrug darnach für die erste Hälfte des Monats Dezember (1. bis 15. Dezember 1923) 50 Millionen mal Grundbezüge.

Hiervon sollten nach Abzug der Steuer, soweit möglich, 70 vom Hundert in wertbeständigen Zahlungsmitteln geleistet werden. Umrechnungskurs 1 Rentenmark = 1 Billion Papiermark.

Sämtliche Beamte und Angestellte werden hiermit darauf hingewiesen, daß eine weitere Zahlung für die erste Dezemberhälfte etwa in Höhe der Hälfte der gegenwärtigen Zahlung erst am 11. Dezember erfolgen kann.

IV. Bezüglich der bisherigen Durchführung der wertbeständigen Zahlung wird bemerkt:

Als wertbeständiges Zahlungsmittel gilt die Rentenmark. Als Umrechnungssatz für die Rentenmark gilt bis auf weiteres der täglich durch Kreistelegramm an sämtlichen Postanstalten bekanntgemachte, für den Fälligkeitstag der Bezüge geltende Steuerumrechnungskurs für eine Goldmark.

Die Besoldungsrechner haben wie bisher den Gesamtbetrag der Zahlung in Papiermark zu berechnen und die Steuer wie vorgeschrieben einzubehalten. Von dem hiernach verbleibenden Restbetrag ist der in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlende Hundertteil abzuziehen. Der sich hiernach ergebende restliche Papiermarkbetrag ist in der bisher üblichen Weise im Besoldungsscheckverfahren oder bar durch Vermittelung der Justiz- oder Domänenkassen zur Auszahlung zu bringen. Die wertbeständigen Zahlungsmittel werden dem Besoldungsrechner von der für seinen Dienstsitz zuständigen Justizkasse und in den Städten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Baden, Freiburg und Konstanz von der Domänenkasse zur Verfügung gestellt.

Der Besoldungsrechner stellt über den restlichen Betrag, der in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu leisten ist, eine besondere Zahlungsliste auf.

Als bald nach Bekanntgabe des Umrechnungskurses durch die Postanstalt am Abend vor der Fälligkeit der Zahlung berechnet der Gehaltsrechner denjenigen in wertbeständigen Zahlungsmitteln darstellbaren Betrag, der am nächsten unter dem wertbeständig zu zahlenden Papiermark-

betrag liegt, trägt ihn in die Zahlungsliste ein und berechnet den nicht in Dollar und jetzt Rentenmark darstellbaren Spitzenbetrag. Die zur Zahlung bestimmte Fertigung wird der zuständigen Kasse (Domänen-, Justiz- oder Landeshauptkasse) eingesandt, die dem Besoldungsrechner den Tag mitteilt, an dem die Beträge und zwar sowohl die wertbeständigen Zahlungsmittel als auch die Spitzenbeträge in Empfang genommen werden können. Die Ausfolgung an die Gehaltsempfänger hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen. Eine Versendung der wertbeständigen Zahlungsmittel durch den Besoldungsrechner auf staatliche Kosten ist nicht zulässig. Die Gehaltsempfänger haben sich zur Empfangnahme bei dem Besoldungsrechner einzufinden. Ein Rechtsanspruch auf wertbeständige Zahlungsmittel besteht bei einem Mangel an solchen nicht.

Die Ausfolgung der wertbeständigen Zahlungsmittel an auswärtige Gehaltsempfänger wird am besten in der Weise vor sich gehen können, daß die auswärtigen Zahlungsempfänger den Gehaltsrechner oder einen anderen Beamten am Sitz des Gehaltsrechners für Dauer (bis auf Widerruf) zur Empfangnahme bevollmächtigen und dieser für die Übersendung auf Kosten der Empfänger in eingeschriebenem Brief Sorge trägt.

V. Von der Höhe der jeweiligen Zahlung und dem Zeitpunkt der Übergabe der Schecke an die Geldanstalten waren die Beamten und Angestellten durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. O 49233. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit:

vom 9. bis mit 16. Oktober 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Monats- überstunde	Wochen- überstunde	Einzel- stunde
	(Alles in Millionen Mark)		
X	861	216	259
IX	661	166	199
VIII	585	147	176
VII	520	130	156
VI	462	116	139
V	408	102	123

vom 17. bis mit 24. Oktober 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Monats- überstunde	Wochen- überstunde	Einzel- stunde
	(Alles in Millionen Mark)		
X	5 208	1 302	1 563
IX	3 998	1 000	1 120
VIII	3 540	885	1 062
VII	3 142	786	943
VI	2 794	699	839
V	2 467	617	740
vom 25. bis mit 31. Oktober 1923:			
X	49 940	12 490	14 980
IX	38 330	9 590	11 500
VIII	33 950	8 490	10 190
VII	30 130	7 530	9 040
VI	26 790	6 700	8 040
V	23 650	5 920	7 100
vom 1. bis mit 8. November 1923:			
X	249 680	62 420	74 910
IX	191 650	48 000	57 500
VIII	169 720	42 430	50 920
VII	150 620	37 660	45 190
VI	133 960	33 490	40 190
V	118 240	29 560	35 480
vom 9. bis mit 16. November 1923:			
X	737 600	184 400	221 280
IX	566 160	141 540	169 850
VIII	501 360	125 340	150 410
VII	444 960	111 240	133 490
VI	395 730	98 940	118 720
V	349 300	87 330	104 790
vom 16. bis mit 23. November 1923:			
X	2 017 000	505 000	605 000
IX	1 548 000	387 000	465 000
VIII	1 371 000	343 000	412 000
VII	1 217 000	305 000	365 000
VI	1 082 000	271 000	325 000
V	955 000	239 000	287 000
vom 24. bis mit 30. November 1923:			
	(Alles in Milliarden Mark)		
X	3 443	861	1 033
IX	2 643	661	793
VIII	2 340	585	702
VII	2 077	520	623
VI	1 847	462	555
V	1 631	408	490

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichts-
erteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-
beamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 9. bis mit 16. Oktober 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Monats- überstunde	Wochen- überstunde	Einzel- stunde
	(Alles in Millionen Mark)		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	866	217	260
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	627	157	189
vom 17. bis mit 24. Oktober 1923:			
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	5 236	1 309	1 571
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	3 794	949	1 139
vom 25. bis mit 31. Oktober 1923:			
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	50 210	12 560	15 070
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	36 380	9 100	10 920
vom 1. bis 8. November 1923:			
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	251 040	62 760	75 310
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	181 910	45 480	54 580
vom 9. bis 16. November 1923:			
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	741 600	185 400	222 480
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	537 380	134 350	161 220
vom 16. bis 23. November 1923:			
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	2 028 000	507 000	609 000
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	1 469 000	368 000	441 000
vom 24. bis 30. November 1923:			
	(Alles in Milliarden Mark)		
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	3 461	866	1 039
V. (Nebenlehrer als Werkstättenlehrer)	2 508	627	753

Karlsruhe, den 30. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1923

Inhalt.

I. **Notgesetz:** über die Änderung des Besoldungsgesetzes. — II. **Bekanntmachungen:** Bezüge der Beamten und Angestellten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — III. **Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienststreifekosten.

Notgesetz

(Vom 14. Dezember 1923.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 373/375.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Besoldungsgesetz.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) und des Artikels 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach „a. Kinderzuschläge“ vor der Klammer eingefügt „und ein Frauenzuschlag“.
2. Bei der Überschrift vor § 15 wird nach „Kinderzuschläge“ hinzugefügt „und Frauenzuschlag“.
3. In § 15 Absatz 1 wird für „80 000 Mark“ „elf Goldmark“, für „90 000 Mark“ „zwölfeinhalb Goldmark“, für „100 000 Mark“ „vierzehn Goldmark“ eingesetzt.
4. Nach § 15 wird folgende Vorschrift als § 15 a eingefügt:
„Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtigten Ehefrau einen Frauenzuschlag von monatlich sieben Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 15 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Absatz 1 werden die Worte „und der Kinderzuschläge“ ersetzt durch die Worte „der Kinderzuschläge und des Frauenzuschlags“.

b. Absatz 2 fällt fort.

c. Im bisherigen Absatz 3 (künftig Absatz 2) werden die Worte „Absatz 1 und 2 gelten“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 gilt“.

6. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „aus einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark“, in Absatz 4 die Worte „in einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark“ jedesmal ersetzt durch die Worte „in Höhe des Endgehaltes der Besoldungsgruppe XIII“.

7. In § 22 werden ersetzt:

a. im Absatz 1 die Worte „die Kinder- und die Teuerungszuschläge“ durch die Worte „die Kinderzuschläge, der Frauenzuschlag und die Teuerungszuschläge“;

b. im Absatz 2 die Worte „Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge“ durch die Worte „Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge“;

c. im Absatz 4 die Worte „Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge“ durch die Worte „Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschlägen“.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a. Im Absatz 1 werden die Worte „die Kinder- und Teuerungszuschläge“ ersetzt durch die Worte „die Kinderzuschläge, der Frauenzuschlag und die Teuerungszuschläge“.

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.“

9. § 27 fällt fort.

10. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „Ortszuschläge und Kinderzuschläge“ ersetzt durch die Worte „Ortszuschläge, Frauenzuschlag und Kinderzuschläge“.

11. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltsätze wie folgt geändert:

A. Aufsteigende Gehälter jährlich in Goldmark (GM).

Be- sorgungs- gruppe	Dienstalterstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- grund- gehalt GM.	Nach 2 Jahren GM.	Nach 4 Jahren GM.	Nach 6 Jahren GM.	Nach 8 Jahren GM.	Nach 10 Jahren GM.	Nach 12 Jahren GM.	Nach 14 Jahren GM.	Nach 16 Jahren GM.
I	606	630	654	684	714	738	762	786	810
II	666	690	720	750	780	810	840	864	888
III	726	762	792	822	852	882	912	942	972
IV	834	870	906	942	978	1014	1050	1080	1110
V	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1266	1302
VI	1152	1200	1248	1296	1344	1392	1440	1488	1536
VII	1380	1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800	1860
VIII	1620	1710	1770	1860	1920	2010	2070	2160	
IX	1890	1980	2070	2160	2250	2340	2430	2520	
X	2250	2370	2460	2580	2670	2790	2880	3000	
XI	2610	2730	2850	2970	3120	3240	3360	3480	
XII	3060	3240	3420	3570	3720	3900	4080		
XIII	3750	4050	4350	4650	4950				

B. Einzelgehälter jährlich.

1. 5280 GM. 2. 6372 GM. 3. 8952 GM. 4. 9600 GM.

Die Bemerkung am Schlusse der Anlage 1 über das Aufwendungsgeld der Minister wird gestrichen.

12. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehälte						
	bis 726 GM.	über 726 bis 834 GM.	über 834 bis 978 GM.	über 978 bis 1200 GM.	über 1200 bis 1890 GM.	über 1890 bis 2970 GM.	über 2970 GM.
	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	168	186
E	60	78	90	108	120	138	150

Artikel 2.

Pensionsergänzungsgesetz.

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die Gesetze vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479), vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) und vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) festgestellten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:
„Kinderzuschläge, Frauenzuschlag und Teuerungszuschläge für Alt- und Neuruhegehaltsempfänger sowie Kinder- und Teuerungszuschläge für Alt- und Neuhinterbliebene“.
2. Dem § 4 tritt als weiterer (3) Absatz hinzu:
„(3) Die verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfänger erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Frauenzuschlag nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften. Einen

gleichen Zuschlag erhalten auch Witwer, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach Absatz 1 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 ist anstelle von „zu den Kinderzuschlägen“ zu setzen „zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenschlag“.

b. Absatz 5 fällt fort.

4. § 10 a erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.“

5. In § 12 werden die Worte „Kinder- und Teuerungszuschläge“ ersetzt durch die Worte „Kinderzuschläge, Frauenschlag und Teuerungszuschläge“.

6. In § 14 ist anstelle von „der Kinder- und Teuerungszuschläge“ zu setzen „der Kinderzuschläge, des Frauenschlags und der Teuerungszuschläge“.

Artikel 3.

Unfallfürsorgegesetz.

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) und vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 a ist anstelle von „120 000 Mark“ und „1 200 000 Mark monatlich“ sowie „70 000 Mark“ und „300 000 Mark monatlich“ zu setzen „216 Goldmark“ und „2 160 Goldmark jährlich“ sowie „126 Goldmark“ und „540 Goldmark jährlich“.

2. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 b und c ist anstelle von „70 000 Mark“ und „300 000 Mark monatlich“ zu setzen „126 Goldmark“ und „540 Goldmark jährlich“.

Artikel 4.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zahlung der Bezüge geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I Seite 939).

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Artikel 6.

Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Befoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 7.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1923 tritt.

Artikel 8.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Röhler.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 34421. Bezüge der Beamten und Angestellten.

I. Dem Vorgehen des Reichs entsprechend sind für die in Artikel 1 Ziffern 3, 4, 11, und 12 des Notgesetzes vom 14. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373 ff.) bezeichneten Grundbezüge keine allgemeinen Teuerungszuschläge festgesetzt worden, dagegen örtliche Sonderzuschläge von

2	4	6	9	11	13	17	28	42
---	---	---	---	----	----	----	----	----

vom Hundert in den Orten, in denen bis jetzt der Hundertsatz für die Errechnung der Grundbeträge der örtlichen Sonderzuschläge betragen hat:

8,5	10,5	13	15,5	18	20,5	25,5	37,5	52,5
-----	------	----	------	----	------	------	------	------

vom Hundert.

Die bisherige Vorschrift im § 5 Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), nach der den außerplanmäßigen Beamten ein besonderer Teuerungszuschlag zu ihrer Vergütung zusteht, bleibt aufrecht erhalten. Die außerplanmäßigen Beamten nehmen darnach an den neuen Bezügen mit den gleichen Hundertsätzen wie bisher teil.

II. Die Neuregelung der Bezüge ist durch die Gehaltsrechner in folgender Weise durchgeführt worden:

Auf die vom 1. Dezember ab neu zustehenden Monatsbeträge sind die für die erste Hälfte des Dezember bereits geleisteten Abschlagszahlungen Nr. 24 und 25 vorweg aufgerechnet worden. Von dem hiernach verbleibenden Restbetrag war die Hälfte am 17. Dezember, die andere vom 21. Dezember ab zahlbar. Diese Zahlungen Nr. 26 und 27 sind auch an Kontoinhaber in bar geleistet worden; ausgenommen sind hiervon die Mitglieder der Beamten-genossenschaftsbank, bei welchen die Auszahlung der gesamten Bezüge jetzt wieder durch die genannte Bank erfolgt. Die Zahlung Nr. 28 konnte im ganzen Betrag in wertbestän-

digen Zahlungsmitteln geleistet werden. Von der Höhe des neuen Monatsgehalts und der Berechnung der hier- nach noch zuständigen Zahlung Nr. 26 waren die Gehalts- empfänger durch Mitteilung inhaltsgleicher Durchschläge der von den Gehaltsrechtern aufgestellten Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 51965. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze be- tragen unter Zugrundelegung der neuen durch Notgesetz vom 14. Dezember 1923 festgesetzten Goldmarkbezüge ab 1. Dezember 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	(in Goldmark)		
X	56	4,65	1,40
IX	41	3,40	1,05
VIII	36	3,00	0,90
VII	31	2,60	0,75
VI	27	2,25	0,65
V	23	1,90	0,55

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Neben- lehrer beträgt ab 1. Dezember 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzelstunde
	(in Goldmark)		
VII (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	52	4,35	1,30
V (Nebenlehrer als Werk- stättenlehrer)	35	2,90	0,90

Karlsruhe, den 20. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 51966. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushal- tungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze belaufen sich unter Zugrundelegung der neuen durch Notgesetz vom 14. Dezember 1923 festgesetzten Goldmarkbesoldungsbezüge vom 1. Dezember 1923 ab für die Jahreswoch- stunde auf jährlich 36 M und demgemäß für die Einzel- stunde auf 0,90 M.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

III. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 28. November 1923.)

Dienstreiseflosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 356.)

Mit Wirkung vom 26. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

Stufe	im allgemeinen	für besonders teure Städte	
		5 000 Milliarden Mark,	5 000 Milliarden Mark,
I	3 500	6 250	7 500
II	4 400	7 500	8 750
III	5 300	8 750	10 000
IV	6 100	10 000	
V	7 000		

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

Stufe	im allgemeinen	für besonders teure Städte	
		3 800 Milliarden Mark,	3 800 Milliarden Mark,
I	1 800	4 700	5 700
II	2 200	5 700	6 600
III	2 700	6 600	7 500
IV	3 100	7 500	
V	3 500		

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungs- bestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 900 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 300 Milliarden Mark täglich

4. Die Ganggebühr 40 Milliarden Mark für Kilometer.

Karlsruhe, den 28. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1923

Inhalt.

I. Verordnung: Abhaltung einer Abgangsprüfung im Hebräischen an den Gymnasien. — **II. Bekanntmachungen:** Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit. — Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 am Staatsstechnikum in Karlsruhe. — Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer. — Beschaffung von Schulbüchern. — Dienstprüfung der Volksschulkandidaten. — Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen. — Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung.

Nr. B 39106. Abhaltung einer Abgangsprüfung im Hebräischen an den Gymnasien.

Schüler der Oberprima der badischen Gymnasien, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen und an dem wahlfrei eingerichteten hebräischen Unterricht ihrer Anstalt mindestens zwei Jahre teilgenommen haben, können sich auf Meldung bei der Direktion im letzten Tertial ihres Schulbesuchs einer Abgangsprüfung im Hebräischen unterziehen.

Diese Prüfung soll vor der Reifeprüfung, für die Regel im Laufe des Monats Februar, abgehalten werden.

Die Abnahme der Prüfung hat nach Maßgabe der §§ 2, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 27. Dezember 1911 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10/11) zu erfolgen.

Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Jahresleistungen der Schüler mitzubewerten.

Im Falle des Bestehens der Prüfung ist die Prüfungsnote (sehr gut — gut — ziemlich gut — hinlänglich —) in das Reifezeugnis aufzunehmen mit dem Zusatz: „aufgrund der am (Datum) abgelegten Abgangsprüfung.“

Die Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der mündlichen Reifeprüfung dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Akten der Reifeprüfung an das Ministerium einzusenden.

Bei der Bekanntgabe dieser Verordnung sind die Schüler evangelischen Bekenntnisses besonders darauf hinzuweisen, daß nach § 5 Ziffer 2 der evangelisch-theologischen Prüfungsordnung für Baden vom 13. Juli 1921 die hebräischen

Kenntnisse durch eine Prüfung als genügend bezeugt sein müssen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Wg. XI^a

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 33392. Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

Die in meiner Bekanntmachung vom 9. April 1923 (Amtsblatt Nr. 13 Seite 54/57) veröffentlichten Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an wie folgt:

1. A 1 Ziffer 1 a (2. Berichtigungsblatt). Statt „des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VIII“ ist zu setzen: „des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VII“.

2. A 1 Ziffer 6 und 6 a erhalten folgende Fassung:

„6. Nach Ziffer 2 vorletzter Satz oben soll der Unterhaltszuschuß nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienste bewilligt werden. Er darf jedoch, sofern die maßgebenden Vorbedingungen unvermindert erfüllt sind, in den folgenden Fällen unverkürzt weiter gezahlt werden:

- während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens gleicher Dauer,
- für die Zeit nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes bis zur Beendigung der danach abzulegenden Prüfung, sofern der Anwärter bis zur Prüfung im

Dienste beschäftigt ist und die Prüfung zum ersten zulässigen Zeitpunkt nach der Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird,

- c. für die Zeit, in der nach ungünstigem Ausfall der Prüfung oder nach Rücktritt von der Prüfung die Ausbildung zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fortgesetzt wird,
d. in Krankheitsfällen bis äußerstens 26 Wochen.

Über den in Buchstaben a bis d gegebenen Zeitpunkt hinaus darf die Zahlung nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in ganz besonders gestalteten Notfällen erfolgen.

7. Der Unterhaltszuschuß kann auch für die Zeit gewährt werden, in welcher der Anwärter nicht bei einer Landesbehörde sondern an anderer Stelle (z. B. Reichsbehörde, Gemeinde, Rechtsanwalt usw.) eine praktische Tätigkeit ausübt. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß diese praktische Tätigkeit in den Ausbildungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist und in die eigentliche Ausbildungszeit fällt, für die nach den sonstigen Bestimmungen an sich ein Unterhaltszuschuß gewährt werden kann, sowie daß nicht schon von der beschäftigten Stelle selbst ein Unterhaltszuschuß gezahlt wird."

3. Die Ziffern 7, 8, 9, 10, 10 a und 11 in A I werden „8, 9, 10, 11, 12 und 13.“

4. Im Abschnitt B ist nach Ziffer 5 als Ziffer 6 einzufügen:

„A I Ziffer 6 gilt für die Beamten im Probendienst entsprechend.“

Infolge dieser Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 bei Ziffer 2 a und 2 b der ebenda bekanntgemachten Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Lehramtspraktikanten im Vorbereitungsdienst anstelle „Gruppe VIII“ „Gruppe VII“.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 33613. Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der höheren Schulen und der Gewerbeschulen und die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe wird mit der Veranlassung zur Kenntnis gebracht, den Schülern der oberen Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Bekanntmachung.

Beginn des Sommer-Halbjahres 1924 am Bad. Staatstechnikum in Karlsruhe betreffend.

Das Sommer-Halbjahr 1924 beginnt mit dem Unterricht am

Montag, den 24. März 1924, vorm. 8 Uhr.

Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 21. bzw. 22. März 1924 statt. Die Prüflinge werden besonders benachrichtigt.

Alle Anmeldungen sind, bei Vermeidung von Zurückweisung wegen Platzmangels, schriftlich bis längstens 31. Januar 1924 bei der Direktion des Staatstechnikums, Moltkestraße 9, einzureichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der hochbau-, bahn- und tiefbau-, maschinenbau- sowie elektrotechnischen Abteilung ist erforderlich:

- a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
b. abgeschlossene Volksschulbildung oder der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergl.),
c. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
d. zweijährige praktische Tätigkeit.

Absolventen der 6. Klasse einer höheren Lehranstalt können u. a. nach bestandener Aufnahmeprüfung in die 2. Klasse der maschinentechnischen bzw. elektrotechnischen Abteilung eintreten.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das mit dem zur Anmeldung nötigen Anmeldebogen gegen eine Gebühr im 10fachen Betrage des jeweiligen einfachen Fernbriefportos zuzüglich Porto erhoben werden kann.

Karlsruhe, im Dezember 1923.

Bad. höhere technische Lehranstalt
(Staatstechnikum).

Die Direktion.

Nr. B 39476. Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer.

Eingang und Ziffer I der Bekanntmachung vom 20. September 1923 — Amtsblatt Seite 174 — werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für das dritte Tertial des laufenden Schuljahres wird das von reichsausländischen Schülern der badischen höheren Lehranstalten zu zahlende Schulgeld allgemein auf den doppelten Betrag des von badischen Schülern zu entrichtenden Schulgeldes festgesetzt. Die Entrichtung hat in einer Summe bis 15. Januar 1924 zu erfolgen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 39410. Beschaffung von Schulbüchern.

Bei der außerordentlichen Notlage, in die weite Kreise unseres Volkes durch die dermaligen Verhältnisse gekommen sind, wird auf Ostern 1924 der überwiegende Teil aller Eltern kaum imstande sein, die unbedingt erforderlichen Schulbücher für die die Schule besuchenden Kinder zu beschaffen. Unter Hinweis auf die in Absatz 3 der Bekanntmachung vom 31. Januar 1923 (Amtsblatt 1923 Seite 16/17) getroffene Anordnung ersuche ich die Schulbehörde, die bereits getroffenen Fürsorgemaßnahmen zur Beschaffung von Schulbüchern tunlichst auszuweiten, damit der Unterrichtsbetrieb ordnungsgemäß weiter geführt werden und den in Betracht kommenden Schülern zu Beginn des kommenden Schuljahres nach Möglichkeit die nicht zu entbehrenden Bücher zur Verfügung gestellt werden können. Dabei wird besonders auf die Gewinnung von Büchern vonseiten der aus der Schule abgehenden Schüler aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. C 50956. Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird Ende März 1924 eine Dienstprüfung in Karlsruhe, unter Umständen auch noch in Freiburg und Heidelberg, abgehalten werden.

Zugelassen zu dieser Dienstprüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, welche spätestens am 1. Mai 1921 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen wurden und bis 1. Mai 1924 mindestens 2 Jahre im öffentlichen Schuldienst verwendet sein werden. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 20. Januar 1924 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen. Beginn der Dienstprüfung und Prüfungsort werden im Amtsblatt noch bekannt gegeben werden.

Die Kreis Schulämter haben die Zulassungsgesuche gemäß Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1922, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, vor ihrer Vorlage an das Unterrichtsministerium auf Richtigkeit und Vollständigkeit genau zu prüfen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 49821. Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

An die Kreis Schulämter und Ortsschulbehörden.

Auf Antrag des Vorstandes des Badischen Frauenvereins wird bekannt gegeben, daß der nächste Ausbildungskurs für Handarbeitslehrerinnen im Unterseminar des Badischen Frauenvereins anfangs März 1924 beginnt und daß Anmeldungen hierzu unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bis spätestens 15. Januar 1924 beim Vorstand des Badischen Frauenvereins, Karlsruhe, Kaiserallee Nr. 10, einzureichen sind. In der Anmeldung muß angegeben werden, ob die Schülerin Kost und Wohnung in der Anstalt erhalten soll.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 49393. Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Gegen Ende des Monats Januar 1924 findet eine Erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt. Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind bis spätestens 10. Januar 1924 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Schulinspekt. Ernst Hofmann beim Kreis Schulamt Karlsruhe zum Stadtschulrat in Pforzheim.

Vertreten:

Den Privdoz. an der Univ. Freiburg Dr. Egon Küppers und Dr. Emil Ritter von Sframlik die Dienstbezeichnung a.o. Prof. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität — dem hauptamtl. Doz. an der Handelshochsch. Mannheim Dr. Walter le Contre die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochsch. Mannheim — dem hauptamtl. Doz. an der Handelshochsch. Mannheim Dr. Otto Selz die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochsch. Mannheim.

Verfetzt:

Die Hptl. Richard Schupp in Auggen nach Mengen und Otto Weiser in Mengen nach Auggen.

Zurückgezogen:

Oberbibliothekar Dr. Paul Hinkelmann an der Universitätsbibliothek Heidelberg — Direktor Emil Schmitt an dem Lehrersemin. Freiburg i. Br. — Direktor Dr. Otto

Ehrhardt an der Helmholz-Oberrealsch. Karlsruhe — Prof. Dr. August Elsäßer an der Höh. Bürgersch. in Hornberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Oberreall. Karl Andlauer an der Oberrealsch. Bruchsal — die Oberl. Karl Schönig in Ringsheim, A. Ettenheim — Engelbert Trimpin in St. Georgen, A. Freiburg — Joh. Bapt. Wipfler in Nastatt (nicht Haupt, vergl. Amtsbl. 1923 S. 204) — die Hptl. Wilhelm Bach in Asbach, A. Mosbach — Karl Heckner in Bauerbach, A. Bretten — Robert Lais in Freiburg i. Br. — Karl Ruffler in Karlsruhe — Gustav Teufel in Engelswies, A. Mestkirch — Klemens Wetterer in Ettenheim — die Hptlin. Marie Lindner an der Höh. Mädchensch. in Lahr — Handarbeitshptlin. Anna Dyckerhoff in Pforzheim, sämtliche auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Den ord. Prof. des deutschen Rechts an der Univ. Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Hans Fehr auf 1. April 1924 — Utlin. Elise Kurth in Balzhofen — Utlin. Luise Dehlschläger, zuletzt in Mauer, A. Heidelberg — Utlin. Luise Rehe, zuletzt in Muggensturm — Utl. Karl Spachholz in Ringsheim.

IV. Erledigte Stellen.

An der Realschule Rheinbischofsheim eine Reallehrerstelle.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses: die Rektorstelle in Wehr, A. Schopfheim, eine Hptl.-Stelle in Grunern, A. Staufen.

Für Lehrer evang. Bekenntnisses: eine Hptl.-Stelle in Schollbrunn, A. Eberbach.

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Oberreall. Julius Maier an der Realsch. Rheinbischofsheim am 29. 11. 23 — die Hptl. Adolf Reuther in Schollbrunn am 7. 11. 23 — Josef Wunderle in Sinzheim, A. Baden, am 21. 11. 23 — die Hptl. a. D. Karl Herbst, zuletzt in Gengenbach — Theodor Fournier, zuletzt in Aberlingen — Philipp Kastin, zuletzt in Ballrechten — Gottfried Schönig, zuletzt in Mannheim-Neckarau.

